Geschichte

des

Graudenzer Kreises.

Zweiter Band.

Die Zeit- und Kulturgeschichte.

Aus vorhandenen Urkunden und archivalischen Nachrichten dargestellt

von

X. Frölich.

Graudenz, im Selbstverlage.

1872.

Seiner Majestät

Wilhelm,

Deutschem Kaiser und König von Preußen,

zur Jubelfeier

der 100jährigen Herrschaft des Hauses Hohenzollern über Westpreußen

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Vorwort.

Der vorliegende Band beendet die von mir unternommene Geschichte des Graudenzer Kreises.

Beim Beginne der Arbeit im Jahre 1862 schien es, als sollte eine Thätigkeit durch wenige Monate ausreichen, um die vorhandenen Nachrichten zu sammeln. Als aber im Verlaufe der Zeit das für verloren gehaltene Graudenzer Stadtarchiv mit seinen die Jahre 1480 bis 1772 umfassenden Schätzen vollständig wieder hergestellt werden konnte und die nach allen Richtungen hin ausgedehnte Forschung überall reichhaltige Quellen entdeckte, deren Inhalt bisher ununtersucht und unbekannt war, da wuchs die Schwierigkeit und die Bedeutung der Arbeit, da schien die Kraft eines Einzelnen nicht ausreichend, um das gesteckte Ziel glücklich zu erreichen, da konnte, wenn überhaupt, so nur nach vielen Jahren von einer Lösung der Aufgabe die Rede sein.

Die Verfasser von Kreisgeschichten haben, meines Dafürhaltens, dem Geschichtsschreiber der Zukunft in die Hände zu arbeiten, welcher alle Theile wieder zum Ganzen vereinigt. Sie haben also die innerhalb ihres Landrathskreises vorhandenen Archivalien und deren Inhalt zu erforschen, das gewonnene Material geprüft, gesichtet und geordnet darzustellen und dem Gewichte der Thatsachen Nichts weiter hinzuzufügen, als die durch ihre Bekanntschaft mit den lokalen Verhältnissen gebotene Erläuterung.

Dieser Ansicht habe ich entsprochen und auch im zweiten Bande das Resultat meiner Forschungen in reinster, durch subjektive Einflüsse am wenigsten getrübter Form dargeboten. Eine Erweiterung der Aufgabe über die angedeuteten Grenzen würde übrigens meine Kräfte überschritten und das ganze Unternehmen in Frage gestellt haben.

Mich belebt die Hoffnung, daß es mir mit Gottes Hülfe möglich geworden ist, ein Stück deutscher Arbeit zu liefern, worin der Provinz Westpreußen, deren Jubelfeier wir begehen, auf kulturhistorischem, wie auf zeitgeschichtlichem Gebiete gute Dienste geleistet werden. Die unendliche Fülle des Stoffs verhinderte die Anfertigung eines jeden, den Fachgelehrten einigermaßen zufriedenstellenden Registers. Ein solches, ausgedehnt auf beide Theile der Kreisgeschichte, würde für sich einen ziemlich starken Band in Anspruch nehmen.

Graudenz, im Juli 1872.

Der Verfasser.

Geschichte des Graudenzer Kreises.

Zeit- und Kulturgeschichte.

Druck von G. Röthe in Graudenz.

Aelteste Geschichte. Ueberbleibsel aus der Heidenzeit. Erwerb des Landes durch den deutschen Orden.

Die einzig zuverlässigen Nachrichten über die älteste Geschichte des Graudenzer Kreises bietet uns der Grund und Boden. Aber wie bei jedem andern Archive ist auch hier tiefes Eindringen in seinen Inhalt, eifriges Sammeln, Prüfen und Vergleichen nothwendig, um an dem spärlichen Lichtschimmer vereinzelter Funde die Leuchte der Erkenntniß zu entzünden. Ob unter dem naturwüchsigen Boden unsres Kreises schürfbare Schätze an Braunkohle, Gyps, Salz, Kreide oder Schiefer verborgen liegen, ist eine Frage an die Zukunft; die Gegenwart hat es bislang sogar unentschieden gelassen, ob eine bei Prenzlawitz im Ossathale vorhandene, schichtenförmig über einander lagernde Gesteinmasse die hervorspringende Nadel einer Gebirgsformation oder ein loses Stück ist. Von Gebirgen losgerissne Steine finden sich vom größten Blocke bis zur kleinsten Partikel in sehr großen Massen vor; das Weichselbett ist nach den Versicherungen der Schiffer mit mächtigen Steinen gepflastert, was die vor einigen Jahren vorgenommene, an großen Steinblöcken sehr ergiebige Reinigung des Flußbettes neben der Stadt Graudenz wenigstens für die untersuchte kurze Strecke bestätigt hat. Mit den aus den Ackerflächen gehobenen oder auf denselben umherliegenden Steinmassen haben Wege- und andre Bauten und die fortschreitende Bodenkultur möglichst aufgeräumt. Doch lagert Schwefelkies an vielen Stellen in kleinern und größern Stücken, Bildungen aus warmen Sprudeln, Erbsen- und Rogensteine, zellen- und strahlenartige Gebilde sind auf den Pfaffenbergen, Kalksteine an verschiednen Punkten des Kreises zu finden. Muschelkonglomerate aus Thon und Kreidemergel und ausgestorbenen Arten von Meeresschalthieren zu festem Kalkgestein verwandelt, Versteinerungen, wie Meerlilien, Seeigel, geringeltes Gradhorn, Trilobiten, cardium hillanum, Korallen- und Polypenstöcke liegen an den Bergabhängen und Flußufern. Allgemein verbreitet ist ferner der schwarze oder bläuliche, außen weiß gekrustete Feuerstein, welcher nach neueren Forschungen aus Schwämmen entstanden ist, die das Kreidemeer dereinst in sich aufnahm und zu Stein verwandelte. Von grauem, nach dem Brennen röthlichem, abbröckelndem Hauptmuschelkalke fand man vor wenigen Jahren zu Gr. Schönbrück ein größeres, aus schieferartigen Geschieben bestehendes Lager unter dem Torfe einer Feldwiese. Es ist derselbe aus unzähligen, größern und kleinern Muscheln, Trilobiten, Meerlilienstämmen und Polypenarmen zusammengesetzt, gleichsam die erstarrte Grundsuppe eines mit Weich- und Schalenthieren angefüllten Kalkmeeres. Schilder und Panzer kalk- und kieselhaltiger Infusorien zeigten sich bei 1200facher Vergrößerung in der aus verschiedenen Stellen in und bei Graudenz entnommenen Erde; auf dem Gehöfte des Vorwerks Waldhof ist ein aus zusammengeriebenen Krustaceen bestehendes Lager weißen weichen Muschelkalkes vorhanden. Der werthvolle Bernstein findet sich in größern und kleinern Stücken auf verschiedenen Punkten zerstreut in der Ackerkrume vor, wohin er aus tiefern Schich-

tungen gelangt ist. Bei einer Brunnenanlage zu Hansfelde hob der Bohrer aus der Tiefe von 144 Fuß Glaukonitsand und in demselben ein nicht unbeträchtliches Quantum von Bernsteinstückchen, sowie Holz von der Bernsteinschichte heraus. Endlich ist durch die im Mai v. J. behufs Ermittelung des Baugrundes für eine neben der Stadt Graudenz zu erbauende Weichselbrücke bei 4′ 4″ Pegelhöhe am diesseitigen Ufer unterhalb der ersten Gebäude auf der Fischereivorstadt ausgeführte Bohrung und deren wissenschaftliche Prüfung festgestellt, daß bei 1′ Fuß Tiefe Flußsand: Alluvium; bei 2′ grobsandiger Diluvialmergel, wahrscheinlich auf sekundärer Lagerstelle (von den Uferbergen stammend;) bei 3′ brauner, bei 4 bis 9½′ blaugrauer geschiebefreier Thon oder Thonmergel; bei 12′ Diluvialsand (Mergelsand); bei 21 bis 34′ Diluvialsand, welcher ausnahmsweise bis auf vereinzelte Kalk- oder Kreidekörner keinen Kalkgehalt zeigt, und auffallend wenig Feldspathgestein, statt dessen fast lauter graues Quarzgestein enthält und bei 39 bis 41½′ Tiefe unterer Diluvialmergel und zwar echter sog. Schluffmergel, der seines starken Sandgehalts halber fast in Mergelsand übergeht, — im Boden vorhanden sind. So besteht also der Boden im Graudenzer Kreise und zwar seiner ganzen Ausdehnung nach aus lockern Sinkstoffen, die zu einer Zeit, in welcher das vorliegende Areal unter dem allgemeinen Meeresniveau stand, hier auf älterer Formation, nämlich der die Grundlage bildenden ältesten Gesteinschicht, dem Silur und Devon, vielleicht auch auf Zechsteingyps, dem Jurakalke oder der Kreide in einem sehr lange andauernden Diluvium abgesetzt worden sind. Alles, was wir an Feldsteinen besitzen und besessen haben, sind eingewanderte Felspartikeln, welche nach den angestellten Vergleichungen ursprünglich Skandinavischen Gebirgen angehörten. Die größern, zum Wellenspiel ungeeigneten Massen und Stücke, die sog. erratischen Blöcke, kamen in schwimmenden Eisbergen her. Sie fielen zu Boden, wo die Eisberge strandeten und schmolzen und blieben dort bei dem Zurücktreten des Meeres liegen. Nicht immer haben dieselben die tiefsten Stellen eingenommen, welche sie vermöge ihrer Schwere in dem weichen Untergrunde einnehmen mußten, deshalb hat eine sehr langsame Erhebung des Landes aus den Gewässern und möglicherweise eine mehrmalige Hebung und Senkung über und unter den Wasserspiegel Statt gefunden. Als das Meer sich bleibend zurückzog und die Periode der Süßwasserströmungen begann, hat die Weichsel, indem sie alle auf weitem Wege ihr entgegenkommenden Gewässer in sich aufnahm, mit unwiderstehlicher Gewalt sich dem zurückgetretnen Meere nachgewälzt. Die Ossa und das jetzt so bescheidne Maruscher Mühlenfließ drängten ihr als große Ströme entgegen, sie durchbrachen die zwischenliegenden Höhen und dehnten so das Inundationsgebiet der Weichsel bis an die Pfaffen- und Bingsberge aus. Größere und kleinere, längst verwitterte Wasserbecken bedeckten, auch als das Flußgebiet sich regulirt hatte, zahllos das höher belegene Gebiet des Kreises. In einzelnen derselben entstand eine Generation von Schnecken und Muscheln, deren Schalen im Laufe der nachfolgenden Jahrhunderte sich zu weichem formlosem Kalke umgewandelt haben. Andre wurden zu Mooren und Brüchern, in denen mit Hülfe eines üppigen Pflanzenwuchses allmählig eine solide Torfschicht reifte. Luft und Regen befreiten den Boden von seinen Salzbestandtheilen, das in seine natürlichen Stromlagen übergegangene Flußwasser überdeckte denselben mit Schlick. Wasseralgen, Sumpf- und Schlammpflanzen mögen den Bäumen und Sträuchern, diese den in ihrem Schatten lebenden Farren vorangegangen sein, bis in nicht zu langer Zeit ein nur durch Sümpfe und Gewässer unterbrochner Wald, recht eigentlich eine Waldwildniß, die Gegend erfüllte. In diese Staffage traten wahrscheinlich zunächst die pflanzenfressenden, dann die fleischfressenden Thiere und zuletzt der Mensch. Für die Bedürfnisse des letztern lieferte das Mineralreich allerlei werthvolle Hülfsmittel: scharfkantigen Granit, Quarz und Kieselschiefer in den Formen des Meißels oder der Axtklinge, abgestumpfte, abgerundete, dreieckige oder viereckige Stücke Basalt und Porphyr in den Formen des Hammers, bei denen es der Nachhülfe gar nicht erst bedurfte. Süßwasserquarz und Feuerstein fanden sich sogar von der Natur mit einem Loche versehen vor. Der durch die Nothdurft geschärfte Verstand erkannte aus den Gefügen des Basalt, Kiesel und Thonschiefer, daß diese harten Massen sich theilen ließen. Weitere Versuche ergaben, daß solches auch mit dem Feuerstein der Fall war, von dem man mit Leichtigkeit Splitter von 1 bis 5 Zoll Länge löste, welche schalenartig, auf der Unterseite platt, auf der Rückseite mit einem

Grat versehen, an den Kanten überaus glatt waren und sich ganz vorzüglich als Schneidewerkzeuge verwenden ließen. Die um Steine verwachsenen Baumwurzeln, die in den Kinnladen der Fische und Säugethiere befindlichen Zähne lehrten, wie man steinerne Klingen und Hämmer in hölzernen Handgriffen zu befestigen und lange Stäbe mit scharfen Steinspitzen zu versehen habe. Jagd und Fischfang waren zweifellos die ältesten Beschäftigungen. Erst der Feldbau fesselte den Landesbewohner an die Scholle. Keule und Axt wurden dadurch zum Haken, dem Vorgänger des Pfluges, das Messer zur Sichel und Sense umgewandelt. Eine Trennung der Arbeiten entstand durch das seßhafte Leben. Fast so alt, wie die Ortschaften sind die Standesunterschiede. Wer in den Besitz von Vorräthen und Habseligkeiten gelangte, sehnte sich nach einer Verwahrungsstätte derselben, sei es um sie der List von Dieben, sei es um sie wilden Thieren zu entziehn. Man errichtete solche auf Pfählen in die Gewässer und verband sie mit dem Lande durch eine den Umständen nach unzugänglich zu machende Brücke. Je mehr die Zahl der Bewohner wuchs, desto geringer wurde das Bedürfniß der Isolirung. Das Hinaustreten aus dem engern Kreise führte zur Antheilnahme an den Errungenschaften Anderer, deren wichtigste im Wege des Handels in die Gegend gelangten. So wandelten sich allmählig die Geräthschaften von Stein in solche von Bronze und Eisen und die simple Nothdurft in eine Art von Luxus um. Man lernte das Formen und Brennen von Geräthschaften aus Thon, den Gebrauch von Wirteln beim Spinnen und Weben, ja sogar den Werth des Bernsteins und der edlen Metalle kennen. In der Provinz Preußen ist das Vorkommen von Pfahlbauten trotz der in den Kreisen Lötzen und Lyck in den Tiefen des Czarny= und Tulewosees gemachten Funde alten Pfahlwerks noch nicht für festgestellt zu erachten. Wenigstens aber hat dort, wo im Kreise Graudenz bei zahlreich vorgenommenen Moderungen der grobe Inhalt ehemaliger Seen erkannt und altes Pfahlwerk gefunden worden ist, dieses einfach in den Resten vormaliger Brücken und Mühlen bestanden. Die an andern Orten der Provinz, namentlich in der Umgegend von Hohenstein vorgenommenen Ermittelungen haben ergeben, daß die ältesten Bewohner der Gegend in Ringwällen, Steinkreisen und an Steinbergen, errichtet und geschaffen von Menschenhand, ihre gemeinsamen Zusammenkünfte gehalten und der Berathung oder dem religiösen Bedürfnisse genügt haben. Auch dergleichen sind im Kreise Graudenz nicht mehr nachzuweisen, wiewohl man Spuren davon bei Hansgut, Buczek, Df. Schwetz, Lopatken, Jerrentowitz, Slup, Ollenrode und Schötzau entdeckt zu haben glaubt. Sehr vereinzelt sind die Funde an Waffen und Werkzeugen aus Bronze und Eisen, beträchtlich dagegen diejenigen von Geräthschaften aus Stein und aus gebranntem Thon. Hinsichtlich der Bronzesachen ist es nöthig, die Grenzen des Kreises in etwas zu überschreiten, um nachzuweisen, daß das Bronzebeil, welches unter dem Namen Kelt allgemein bekannt ist, der Streitmeißel oder die Framea des Tacitus, vom Professor Worsaae zu Kopenhagen als Lanzenspitze,* von Andern als Abhäutemesser oder Streitkeil bezeichnet, den Bewohnern bekannt war, indem ein solches c. 4 Zoll lang, mit runder Dille, einem Henkel und zwei deutlich erkennbaren Gußrinnen bei Taschau im Schwetzer Kreise aufgefunden ist. Bei Ostrowitt in demselben Kreise ist ferner eine Bronzeaxt 5¾ Zoll lang mit halbkreisförmiger Schneide, in Zeichnung und Größe mit einer im Königl. Museum zu Kopenhagen befindlichen übereinstimmend,** zu Stonsk ebendaselbst ein Breit= und Spitzhammer und ein Meißel von Bronze, letzterer ohne Schaftloch gefunden. Thorns Kopernikusverein besitzt ein bei Culm gefundenes, aus mehreren Rundstäben zusammengesetztes großes Bronzediadem und ein auf dem Gute Konojad im Strasburger Kreise vor mehreren Jahren im Mergel ausgegrabenes Bronzeschwert, das in Form und Maaß demjenigen ähnt, welches in Desors Buche über die Pfahlbauten des Neuenburger Sees abgebildet und vor 40 Jahren dem Pfahlwerke von Concise entnommen ist. Der Handgriff ist nur 2½″ lang, für eine nordische (3—4 zöllige) Hand demnach gar nicht passend, nach der Hypothese des Schwedischen Gelehrten Nilsson*** für Phönizier gemacht und von diesem semi=

*) Worsaae Abbildungen der im Königl. Museum zu Kopenhagen vorhandenen nordischen Alterthümer (1854) Nro. 139.
**) Ebendas. Nro. 81.
***) S. Nilsson das Bronzealter.

tischen Volksstamme eingeführt. Das Museum der Töchterschulen hierselbst bewahrt ein zu Schwentoslaw im Culmer Kreise in schlanker schwarzer Urne gefundenes Bronzekettchen mit kleiner, daran hängender Bronzeplatte, welche Spezialität große Aehnlichkeit mit den zu Hallstadt in Oesterreich an einem Halsschmucke gefundenen Zierathen hat. Außerdem sind — leider ohne daß die Fundorte bekannt — im Kreise Graudenz folgende Schmucksachen von Bronze gefunden: eine Armstange aus einem Bronzestabe, mit halbcylindrischem Knopfe an jedem der beiden Enden, ein kleiner Armring ohne Knöpfe und eine Art dreieckiger zangenartiger kleiner Platten, auf denen ein durch den Grabstichel gefertigter paralleler Rand und je 8 erhöhte Punkte sich befinden, wovon die Hallstädter Schmucksachen ebenfalls Aehnliches bieten; ferner Gewandhalter (Fibeln) von Bronze, in Nadeln mit knopfartigem oder aus mehreren rundlichen Erhöhungen zusammengesetztem Kopfe bestehend; endlich Ueberreste von Ohrringen aus Bronzedraht, auf denen dereinst je eine Perle aus blauem Glase aufgezogen war, wie solche in vielen Urnen unter der Asche gefunden werden und augenscheinlich mit den Verstorbenen zusammen verbrannt sind, deren Schmuck sie einstmals ausmachten. Als zweifellos der ältesten Eisenzeit hiesiger Gegend angehörig, sind zwei Gewandhalter, ein größerer und ein kleinerer, mit Federgewinde und Nadel zu bezeichnen, die sich im Museum zu Thorn befinden. Neuerer Konstruktion scheint eine beim Bau der Provinzial-Krankenanstalten zu Schwetz gefundene, in denselben aufbewahrte Eisenaxt mit tief herabhängender unterer Schneidenspitze anzugehören, weil dieselbe augenscheinlich mit großem Geschicke gefertigt ist. Außerdem ist nur noch ein stark oxydirter Eisenring von ca. 1½ Zoll im Durchmesser in einer Urne ermittelt, die das Museum der hiesigen Töchterschulen besitzt.

Unter den Steinwaffen und Steinwerkzeugen sind diejenigen besonders bemerkenswerth, in denen sich Bohrlöcher, von menschlicher Kunstfertigkeit herrührend, vorfinden. Dergleichen sind über den ganzen Kreis zerstreut vorhanden und in neuester Zeit aus Fundstellen bei Gr. Schönbrück, in der Gartenstraße zu Graudenz, zu Thiemau, zu Dorf Schwetz, bei der Festung, bei Mischkenkrug, an der Kreisgrenze zu Gorinnen und zu Briesen bekannt geworden. Sie sind in der Form wesentlich verschieden und gehen in der Größe von 2 bis 12″. Die in Df. Schwetz und Mischken gefundenen Hämmer mit Bohrlöchern, von denen der letzte in das Museum zu Thorn gekommen, sind von weiß und hellgrünem Serpentin und sehr sorgfältig bearbeitet. Der 12zöllige Lochstein aus Gorinnen ist 4″ breit, von körnigem, in der ursprünglichen Geschiebeform belassnem Gestein und mit sehr engem, dem Bahnende naheliegendem Bohrloche versehen, doch liegt bei ihm, wie bei allen übrigen die Schärfe mit dem Schafte ebenfalls gleichartig. Nach der Annahme des schwed. Gelehrten Nilsson wäre dieses Geräth ein mit Griff versehener Keil, ein Schaftbeil mit kurzem dünnem Stiel gewesen, der beim Gebrauche von der linken Hand umfaßt wurde, während die rechte Hand das Werkzeug mit Hülfe eines Kolbens in das zu spaltende Holz trieb. Die erhebliche Wuchtigkeit und die anscheinend leicht spaltbare Steinmasse sprechen beim vorliegenden Geräthe für diese Annahme nicht. Dr. Klemm*) theilt mit, daß ähnliche Werkzeuge auf der Küste Malabar als Haken zum Garten- und Feldbau verwendet wurden; für die Verwendung zu landwirthschaftlichem Zwecke dürfte man auch hier sich zu entscheiden haben, wiewohl bei den eigentlichen Landhaken die Schärfe zweckgemäß quer gegen den Schaft liegen müßte. An der Längsfläche des in der Ackerkrume eines hoch gelegenen Grundstücks zu Gr. Schönbrück aufgefundenen Hammers von Grünstein ist ein mit vieler Mühe und mit mehrfachen Abweichungen von der ursprünglichen Bahn hergestellter ¾″ breiter Einschnitt sichtbar. Denselben Schlitz beobachtet man längsseitlich und oberhalb an dem großen bei Thiemau entdeckten Hammer von grünem Porphyr und an dem aus blättrigem, grünem, glimmerhaltigem, mit rothen Quarzadern durchsetztem Gesteine bestehenden Hammer, welcher in der Gartenstraße 3′ tief unter der Oberfläche ausgegraben ist. An letzterm befindet sich sogar noch ein zweiter Schlitz neben dem Bohrloche auf der Breitseite in der Richtung von der Schneide nach dem Rücken. Daraus ergibt sich die Bekanntschaft mit der Kunstfertigkeit, hartes Gestein beliebig abzuspalten. Der in die massiven Stücke, deren Theile obige Hämmer dereinst waren, gemachte Schlitz ist nicht

*) Allgemeine Kulturgeschichte von Dr. Gustav Klemm (Werkzeuge und Waffen) Leipzig 1854.

unbeträchtlich gewesen, weil die auf dem Trennstücke vorhandenen Spuren bei der Formbildung zum Theil verwischt wurden. Wahrscheinlich setzte man in den zolltiefen Einschnitt, welcher die Gewinnung des Rohmaterials für den Hammer in der beliebten Form vorbereitete, einen Holzkeil, begoß diesen mit Wasser und bewirkte so die Absprengung.

Die von Menschenhand bewirkte Bohrung der Steine erweist sich bei allen hier gefundenen Hämmern und Bohrsteinen als von einer Seite her, in voller Gleichartigkeit der Durchführung oder doch nur mit sehr geringe sichtbarer oder fühlbarer Abweichung von der ursprünglich berechneten Bahn ausgeführt. Die Oeffnung, bei welcher das Bohrmittel angesetzt wurde, ist größer, die gegenüberliegende kleiner, das Bohrloch selbst verläuft glatt und schwach kegelförmig abfallend. An dem bei Briesen gefundenen Steinhammer ist an der Stirnseite ein zerbrochnes älteres Bohrloch sichtbar, neben welchem tiefer ein zweites Bohrloch gefertigt ist, was zur Folge hatte, daß der Stein auf einer Längsseite beträchtlich abgeschliffen werden mußte.**) Augenscheinlich zerbrach der alte Hammer beim Gebrauche, man verstand es also, denselben für den fernern Gebrauch zu einem kleinern Geräthe gleicher Art umzugestalten. Hiernach tritt die Nothwendigkeit heran, auch von der Fertigkeit unsrer Altvordern, harte Steine zu durchbohren, Akt zu nehmen. Wie sie dies thaten, darüber haben die Fachgelehrten verschiedne Hypothesen aufgestellt, während die Lösung der Frage in der Praxis ein Verdienst unsres Mitbürgers, des Apothekers Scharlok ist. Er legt den zu bohrenden Stein unverrückbar auf eine feste Unterlage und zwar, in Berücksichtigung der unsern Vorfahren zu Gebote stehenden Mittel, auf einen andern größern Stein unter dem wagerecht überhängenden starken Aste eines Baumes, klebt auf die Stelle, an der die Bohrung geschehen soll, mit Pech eine Holzplatte fest, welche den Ausschnitt des Bohrlochs enthält, schüttet in letzteres Quarzsand, paßt zwischen den am Ende beschwerten und somit hebelartig herabgedrückten, mit entsprechender Vertiefung versehnen Baumast senkrecht einen oben abgerundeten, unten platt abgeschnittnen Stab von weichem Holze in der Rundung des beabsichtigten Bohrlochs, umgiebt diesen mit straff an einen Bogen gespannter Darmschnur und bringt durch gleichartige einfache Armbewegung den Holzstab in eine schnell rotirende Drehung, wobei derselbe häufig mit Wasser benetzt und in das Bohrloch frischer Quarzsand zugeschüttet wird. So verwandelt sich das Stirnholz in eine scharfe Feile, welche alsbald in den Stein eindringt und beim Vordringen immer nur eine der Größe des Holzes gleiche Oeffnung schafft, wogegen in den durchdrungenen Partieen der nachfallende Quarzsand sich mit dem Stabe dreht und das bereits fertige Loch in der Richtung nach oben stetig vergrößert. Hiermit ist auch die konische Form der Bohrlöcher erklärt. Nach der Bohrung fand das Schleifen Statt, wobei man sich eines größern Steines und schließlich milderer Polirmittel bedient haben mag.

An Werkzeugen ohne Schaftloch ist zu Wangerau ein schmaler Gradmeißel aus schieferartiger Gesteinmasse, welche von Stahl nicht geritzt wird, 4" lang, 1½ bis 2" breit und sehr gut erhalten, aufgefunden. Auch fand man daselbst zwei kleinere Steine mit seitlicher Schleifstelle, wahrscheinlich die als Schleuderstein oder sonst verwendbar gemachten Ueberreste im Gebrauche abgenutzter Gradmeißel vor. Einen sehr regelrecht bearbeiteten und geschliffnen, 8" langen, schmalen Gradmeißel aus Feuerstein besitzt das Museum der höhern Töchterschulen. Er soll dem Culmer Kreise entstammen. Aus dem Schwetzer Kreise ist ein kleiner Gradmeißel von gebändertem, jaspisartigem Feuerstein, den man in Preußen nicht findet, dem Verfasser vorgelegt worden. Aus Feuerstein gefertigte Pfeilspitzen haben sich, wohl nur ihrer Kleinheit halber, bisher der Beobachtung im Kreise Graudenz entzogen. Ebensowenig ist es gelungen, Angelhaken, Nadeln und Pfriemen aus Stein oder aus Knochen, sowie Beile aus Knochen und Horn aufzufinden.

Wenn aber schon aus dem Vorhergehenden zu folgern ist, daß der hiesige Kreis wohl Jahrhunderte hindurch von einer Völkerschaft bewohnt wurde, welche auf niederer Stufe der Bedürfnisse und des Vermögens stand, so wird solches zur vollen Evidenz durch die meistens in viereckigen, von abgeplatteten und zusammengestellten Steinen ge=

**) Einen in ähnlicher Weise verkleinerten, doppelt gebohrten, in Größe und Form ganz gleichen Steinhammer bringt S. Nilsson in den seinem Werke über das Steinalter (1868) beigegebenen Bildern unter Nummer 207.

bildeten Kammern bestehenden Begräbnißstätten erwiesen, welche trotz aller Zersplitterung und Vernichtung während einer langen Vergangenheit, doch noch in unsern Tagen so zahlreich sammt den in ihnen enthaltnen Aschenkrügen zum Vorschein gekommen sind, daß fast jeder einzelne Ort des Kreises von ähnlichen bei Menschengedenken ermittelten und leider auch in den meisten Fällen vernichteten „Heidengräbern" Kunde zu geben vermag. In neuester Zeit sind Urnen gefunden:

a. vereinzelt bei einer Wegeregulirung im Stadtwalde bei Graudenz. Nach den Angaben des Försters waren sie braun gebrannt, ohne äußere Zierrath, schlecht gedreht, nur mit Asche und Knochenstückchen gefüllt und gleich zerbrochen;
b. zu Debenz bei der Fundamentirung des herrschaftlichen Wohnhauses im J. 1864 ca. 50 mit Knochenresten, ohne nähere Feststellung hinsichtlich der Grabstelle und der Urnen alsbald zerstört und begraben;
c. zu Burstinowo auf einer Anhöhe am Bliesener See im Jahre 1856 zwei von schwarzer Farbe, abgedreht, mit Asche und Knochenresten als Inhalt, inzwischen zerbrochen;
d. zu Rondsen, Neudorf, Wangerau, Viktorowo, Powiatek und Ramutken angeblich vereinzelt, von gewöhnlichem braunem Thon, anscheinend ohne Drehscheibe geformt und schwach gebrannt. Eine derselben fand sich bei Rondsen in einem Hügel und war mit Kohlenasche und Erde angefüllt. Die Wandungen bestanden aus mehreren in einander lagernden Stücken, so daß es scheint, als wenn diese Urne den Heerd des Feuers bei Verbrennungen gebildet hat;
e. an der Kreisgrenze im Lunauer Walde mehrere, schwarz angeschmaucht und mit Deckeln versehen, welche noch im Museum der höheren Töchterschulen erhalten sind;
f. neben Roggenhausen beim Chausseebau. Die Zerstörung erfolgte, weil die Arbeiter darin Schätze vermutheten, ihre Beschaffenheit und die Art des Begräbnißplatzes sind nicht mehr festzustellen gewesen;
g. bei Adl. Dombrowken. Dieselben zerfielen in der äußern Luft;
h. an der Kreisgrenze neben Klinczkau ganze Grabkammern, über welche Herr Scharlok in der altpr. Monatsschrift Bd. VII S. 278 bis 282 berichtet hat.

Nebenbei enthalten die Sammlungen des Gymnasiums und der höhern Töchterschulen einige Urnen und einhenklige, tassenkopfartige Gefäße, wahrscheinlich Trinkschalen, welche man den Todten mitgegeben hat. Auch sie sind, wie die andern, deren Ansicht der Verfasser ermöglichte, braun, von schwach gebranntem Thon, im Innern grauschwarz, als ob sie beim Brennen, wie der Töpfer es nennt, geblakt wären — oder schwarz angeschmaucht und vor dem Brennen mit einem platten Gegenstande polirt, birnförmig gestaltet, in verschiednen Größen, mit Deckeln, die größern mit einem oder zwei Henkeln versehen, die kleinern ohne Henkel. Die Thonmasse enthält stets scharfkantige Granitstückchen von der Größe groben Sandes, einzelne Urnen sind äußerlich, wie im Innern mit feinem, Glimmerblättchen enthaltendem Lehmschlick überzogen. Am Bauchrande sind hier und dort Anfänge von Rändern und Verzierungen erkennbar und zwar in gleichmäßig umherlaufenden, kleinen senkrechten oder schrägen Strichen. Bemerkenswerthe Unterschiede bei der Leichenbestattung, bestattetes Gebein aus ferner Vorzeit in gestreckter, hockender oder kauernder Gestalt hat man in hiesiger Gegend bisher nicht gefunden. Doch grub man in Tursnitz aus dem Torfe in einer Tiefe von 10′ den Schädel eines Menschen aus, der dem Professor Carl Vogt zur Untersuchung eingesendet und von diesem als das prächtige Spezimen eines nordisch skandinavischen Schädels, als ächter Dolichokephale (Langschädel), seinen Apostelschädeln sich nähernd, bezeichnet worden ist.

Neben den Urnen und Trinkgefäßen und deren Deckeln haben sich aus der ältesten Vergangenheit kleinere und größere runde und platte Scheiben von gebranntem Thon zu uns herüber gerettet, die nach der Mitte zu stärker anschwellend und mit einem nach Innen sich verengenden Loche durchbohrt sind, nämlich die Spindelwirtel der Pfahlbautenperiode. Dereinst steckte in jeder solchen Wirtel ein kurzer Stab, dessen gleichartige Drehungen das primitive Spinnrad herstellten. Versuche haben ergeben, daß daran ein regelmäßiger Faden von mehreren Ellen Länge nach jedesmaliger Drehung abgesponnen und um den Wirtelstab aufgewickelt werden kann.

Diesen im Ganzen dürftigen Nachrichten stehen noch dürftigere über die Thiere der vorhistorischen Zeit zur Seite, weil es so lange an jeglichem Interesse gefehlt hat,

die in Mooren und Gewässern, wie im Torf gefundenen Knochenüberreste wissenschaftlicher Bestimmung zu unterbreiten. Nur von gewaltigen Hirschgeweihen erzählt man sich, deren eins in der Hausflur des herrschaftlichen Wohnhauses zu Rondsen erhalten ist, während es zweifellos auch hier an Auerochsen, wilden Pferden, Bären, Elendthieren, Bibern u. s. w. nicht gefehlt haben wird. Von dem Hineindringen ferner Wanderer, namentlich der Phoenizier, welche die Hebraeer der Vergangenheit genannt werden könnten und der Ausbreitung des Baalsdienstes durch sie, fehlen verläßliche Spuren. Dagegen fand man in den Bergen an der Kreisgrenze einen Silberdenar des Kaisers Vitellius mit dem Beinamen Germanicus aus dem J. 69 nach Christo, in der Nähe des Melnosee's auf einem zu Boguschewo gehörigen Berge einen Silberdenar des jugendlichen, sich selbst vergötternden Kaisers Domitian aus dessen zwölftem Konsulate in den 80er Jahren des ersten Jahrhunderts und einen zweiten, schwarzgrau entfärbt, mit der Aufschrift matri magnae und dem Bilde der Kaiserin Faustina, der Gemahlin Mark Aurels, aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, endlich bei der Pflasterung der Grabenstraße in der Stadt Graudenz selbst einen Silberdenar mit dem Bilde des römischen Kaisers Antoninus, der auf ihr den Beinamen Armeniacus führt, auf der Rückseite eine sitzende Figur mit der Unterschrift Armenia zeigend, dem Jahre 170 unsrer Zeitrechnung angehörig. Es ergiebt dies, daß der Kreis Graudenz auf der Handelsstraße belegen war, auf welcher vom ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt ab die Römer wahrscheinlich von Bromberg her und die Weichsel entlang den Weg nach der Küste verfolgten, um dort die Fundstätten des Bernsteins zu suchen.

Ueberlassen wir hiernach die weitern Forschungen über die Natur, das Leben, die Sitten und Gewohnheiten der ältesten Bewohner des Landes den Geschichtsschreibern, welche sich innerhalb weniger engen Grenzen zu bewegen haben, denen es also auch obliegt, die vorhandenen Ueberbleibsel aus der Heidenzeit mit dem Inhalte älterer geschichtlicher Aufzeichnungen in Verbindung zu bringen. Für die Zwecke dieser Schrift genügt die Anführung, daß die nach allgemeiner Annahme germanische Urbewohnerschaft sehr frühe mit den benachbarten Slaven in Hader gerieth und beide Nationen mit wechselseitigem Kriegsglücke feindlich ihre Grenzen überschritten, das Gefilde verheerten, Tribut erzwangen und wahrscheinlich einander ihre religiösen Riten aufdrängten. Die Slaven siegten und hielten längere Zeit das Culmerland im Besitze. Die Ortsnamen Bialoblott (in der Ritterzeit Belblat), Dambenz (jetzt Debenz) und Bialochowo (in der Ritterzeit Belichaw), welche aus dieser Periode stammen, geben durch polnischen Ursprung sich als Wohnplätze polnischer Einwanderer kund, die um den festen Punkt Bialochowo zu gewinnen, nicht einmal die Ossagrenze achteten. An der Ossa hatte Boleslav Chrobri nämlich im Jahre 1015 die Grenze zwischen Polen und Preußen bestimmt, indem er an einem Punkte des Ossaflusses, neben welchem von den Kreuzrittern später eine gemauerte Mühle angelegt wurde, als immerwährendes Gedenk- und Grenzzeichen eine Säule (Slup) errichtete, von der jene Mühle noch heute den Namen Slup führt. Somit war also auch der größere Theil des Kreises Graudenz polnisch geworden und fast scheint es, als ob die meisten der frühern Bewohner sich nach Pomesanien zurückgezogen hatten, und die Zurückgebliebenen vereinzelt in weiten Gefilden wohnten, also von den zahlreich in ihrer Mitte ansässig gewordenen Polen im Schach gehalten werden konnten. Unzufrieden mit der Erwerbung von Culmerland drangen die Polenherzoge auch über die Grenzen Pomesaniens weiter vor. Damit begannen neue Kämpfe für die ureigne Scholle und den angestammten Kultus, welche nicht mehr an den Grenzen Pomesaniens zum Stehen kamen, sondern sich auch über das Culmerland bis an die Drewenz hin ergossen und bei wechselndem Kriegsglück zuletzt Alles vernichteten und dem Erdboden gleich machten, was unter der polnischen Oberhoheit inzwischen entstanden war. Conrad von Masovien übertrug den werthlos gewordenen und fernerweitig unhaltbaren Besitz, darunter auch die zerstörten Burgen zu Graudenz und Coprivno (Engelsburg) dem Bischof Christian,*) welcher inzwischen gegen die grimmigen heidnischen Preußen das Kreuz gepredigt hatte. Aber auch seine Bemühungen für die Erhaltung des Besitzes

---

*) Ueber den Irrthum der Historiker, Grodek für identisch mit Graudenz zu halten, siehe Bd. I. S. 84, 85. Die Schenkungsurkunde Conrads von Masovien an Bischof Christian ist ebendaselbst S. 1 bis 3 abgedruckt.

waren vergeblich. Da berief man, um die eignen polnischen Lande vor den Uebergriffen der siegreichen Preußen zu schützen, den deutschen Orden und übertrug diesem die Lande zu Colmen in legalster Form*) ohne jede Gegenleistung, selbstredend aber auch die Herrschaft über andere Gebiete, welche der Orden in Preußen etwa weiter erobern sollte.

So wurde das wüste Culmerland und der dazu gehörige Kreis Graudenz volles Eigenthum des deutschen Ordens und gewissermaßen der Eckstein des nunmehr zu beginnenden Baues. Wenn Polens Fürsten nach den bindendsten Verträgen es ferner wagten, sich Herren und Erben der Lande zu Preußen und die deutschen Ordensbrüder polnische Hülfsvölker oder Lehnsleute zu nennen, thaten sie es mit schreiendem Unrecht.

Vertheidigung des Gebiets durch den deutschen Orden gegen die Angriffe der Heiden. Deutsche Einwanderung. Deutsches Recht. Deutsche Freiheit. Deutsches Streben in Stadt und Land.

Obwohl es staatsklug war, daß der deutsche Orden die vermeintlichen Rechte Polens und der Kirche auf das Culmerland erwarb, dauerte es doch volle funfzig Jahre, bevor die heidnischen Preußen in der vom Orden eingesetzten und aus dem deutschen Reiche eingewanderten Bewohnerschaft das Gefühl des ruhigen Besitzes aufkommen ließen. Es ergiebt dies, wie wenig jene Rechte überhaupt werth waren.

Unterstützt von ihren Erfahrungen in der Kriegskunst gegen rohe Massen drangen die Ritter unaufhaltsam vor. Die Zeit der Unterhandlungen hatte ausgereicht, die Blicke von ganz Deutschland nach dem neuen Lande zu richten. Der Drang nach Abentheuern, die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, die Jagd nach dem Glücke begannen ihre Wirkungen zu zeigen. Schaaren von Auswanderern folgten dem Orden und wenn derselbe die strategisch wichtigen Punkte des eroberten Gebiets befestigte, fanden sich ausreichende Mannschaften und Familien, welche bereit waren, die Vertheidigung zu übernehmen und unter dem Schutze der zunächst in Form von Blockhäusern zu denkenden Burgen ein Heimwesen zu begründen. Im Frühjahr des Jahres 1231 überschritt Hermann Balk den Weichselstrom. Vom 28. Dezember 1232 datirt die freisinnige bürgerliche Verfassung, bekannt unter der Bezeichnung „Culmer Handfeste", ursprünglich für die Städte Thorn und Culm, nebenbei aber auch für das ganze Culmer Gebiet gegeben, worin in Gerichtssachen magdeburgisches Recht verordnet, den Bürgern die Heeresfolge gegen die Pomesanier und nach deren Unterjochung lediglich die Vertheidigung der engern Landesgrenzen bis zur Weichsel, Ossa und Drewenz auferlegt, die Münze, das Maaß und das Abgabenwesen geregelt wurden.**) Unter den Grenzpunkten des Culmer Stadtgebiets kommen der See Rensehe (Rondsen), das Dorf Rude (Ruda) und der von dort nach Marienwerder führende Weg in Erwähnung. Letzterer war nur auf der Höhe der rechtsseitigen Weichseluferberge vor der Flußüberschwemmung gesichert und führte hier über den ehemaligen Standort der Burg Graudenz, die inzwischen zu irgend welcher Bedeutung noch nicht erstarken konnte. An der südöstlichen Grenze des Kreises, von Rinsk über Rielup und das noch nicht vorhandene Briesen hinaus bis an die Hütung von Reden, vom Wiecznobruch bis Dembowalonka, sowie von dort weiter bis an die Grenze Pomesaniens bei Bischofswerder erstreckte sich eine große, mit Sümpfen und Seen vielfach angefüllte Waldwildniß, in welcher die heidnischen Preußen sichern Versteck fanden und von wo aus sie häufig Ausfälle nach den kultivirten Gegenden von Culm und Thorn unternahmen. Die Nothwendigkeit erheischte es, dort eine Feste zu errichten und mit zahlreicher Mannschaft an Brüdern und Knechten zu besetzen, deren Aufgabe darin bestand, den Feind aufzuhalten, seine Thätigkeit zu beobachten, rechtzeitig zur Kenntniß bedrohter Orte zu bringen und demselben in den Rücken zu fallen, wenn er sich vorwagen sollte. Auch hier konnte, den gegebenen Verhältnissen entsprechend,

---

*) Die Reihenfolge der dabei aufgenommenen Urkunden und deren Inhalt ergiebt die Anmerkung Seite 3 bis 5 Bd. I.

**) S. Bd. I. S. 7 u. 8.

nur von dem Bau eines Blockhauses oder mehrerer Blockhäuser die Rede sein, woneben alsbald eine Stadt entstand, von Hermann Balk im Begründungsprivilegium reich mit 100 Hufen des fruchtbarsten Landes ausgestattet. Der Bau geschah im Jahre 1234 unter dem Schutze eines starken Heerhaufens von Rittern, Adligen und Knechten. Burg und Stadt erhielten den Namen Reden nach einem der adligen Heerführer.*)

Auf dem jenseitigen Weichselufer, in Pommerellen, stand Herzog Swantopolk im Streite mit seinen Brüdern Sambor und Ratibor und wurde so verhindert, den Unternehmungen des Ordens schädlich zu werden. Hermann Balk entschied sich für Sambor gegen Swantopolk Partei zu nehmen und hierdurch wurde im J. 1237 der Bau einer Feste zu Engelsburg und wahrscheinlich auch die Wiederherstellung der Burg Graudenz nöthig. Die Besatzung lieferte Deutschland, woher im J. 1240 mit dem Nachfolger Balks, dem Landmeister Heinrich von Wida, unter dem Herzog Otto von Braunschweig 700 Lanzen und eine große Zahl von Pilgern mit Weib und Kind anlangten. Swantopolk knüpfte Verbindungen mit den Preußen an, die ihn als Schutzherrn anerkannten, betrieb im Stillen die nöthigen Rüstungen und brach dann, die Weichsel überschreitend, in das Culmerland, woselbst die Burg Graudenz erstürmt, die Stadt Reden ausgebrannt, auf dem flachen Lande die Männer erschlagen, Weiber, Mägde, Kinder und Vieh fortgetrieben und, wie der Chronist Dusburg sagt, die ganze Gegend mit Christenblut geröthet wurde. Dem alten Ordensmarschall Dietrich von Bernheim gelang es, in der Nacht des 3. Dezember 1242 von Culm aus Sartawitz, die Burg des Swantopolk, zu erobern und demselben im Februar des folgenden Jahres so empfindlich zu schlagen, daß noch innerhalb desselben Jahres ein Frieden zu Stande kam, der den unruhigen Herzog indessen nicht hinderte, im J. 1244 Culmerland aufs Neue mit Krieg zu überziehen. Bei Rondsen, dort wo im Osten des See's die Anhöhe emporsteigt, rechts aber ein weiter Wiesengrund sich ausdehnt, welcher noch heute morastiges Bruchland enthält und im Süden eine Bergkette die Grenze bildet, hatte Swantopolk sich am 15. Juni 1242 gelagert. Dietrich von Bernheim und Berlewin, letzterer seit Kurzem des erstern Nachfolger im Marschallamte, folgten ihm von Culm aus. Gegen den Rath des erfahrenen Bernheim beschloß Berlewin anzugreifen, ohne die aufgebotenen Thorner Kriegsleute abzuwarten, sobald die feindlichen Truppen das Bruchland passirt haben würden. Man zog also am Rudnicker See vorbei dem Feinde ins Angesicht. Das erste Vorschreiten war siegreich, ein Theil der Feinde ward in den nahen Wald getrieben, dort verfolgt und niedergemacht. Während aber die Ritter sich zerstreuten, wurden sie von einem noch unbetheiligten preußischen Heerhaufen selbst angegriffen und einzeln fast sämmtlich erschlagen. Im Moore sind sehr zerstreut Sporen, Zaumstücke und ein Ritterschwerd aufgefunden, die Niederlage erfolgte daher außerhalb desselben. Nun erst kamen die Thorner, zwar zur bestimmten Stunde, aber zu spät. Von dem auf sie eindringenden siegreichen Feinde sahen sie sich zur Flucht genöthigt.

Wiederum wurde hierauf die aufkeimende Kultur zertreten. Hin und her über die Weichsel wogte der Kampf. Pommerellen litt nicht minder als Culmerland. Erschöpft bot endlich Swantopolk im J. 1248 im Ernste die Hand zum Frieden, worauf im J. 1249 auch die Preußen auf der Burg zu Christburg Frieden schlossen.

Der Sturm des Eroberungskrieges zog sich tiefer nach Preußen hinein; für das Culmerland hatte die Waffenruhe eifriges Schaffen und Fördern im Gefolge. Zahlreiche deutsche Einwanderer langten an und machten sich seßhaft. Neue Ortschaften entstanden, alte wurden wieder hergestellt und wo ein größeres Gemeinwesen sich bildete, begann man den Bau von Kirchen und Befestigungen, so u. A. den Bau der Burg Starkenberg auf der rechten Ossaseite.**) Aber, verlockt von der Aussicht auf Beute, erneuerten die Preußen den Versuch, sich des verlornen Gebietes wieder zu bemächtigen. Es wurde der wackre Ordensritter Konrad von Schwaben und dessen Schaar bei Belichow geschlagen,***) nach kurzer Abschweifung die neue Zwingburg Starkenberg angegriffen, daselbst trotz des entschlossensten Widerstandes Konrad von Blindenburg mit den Seinen getödtet und der Bau durch Feuer vernichtet.**) Um den verlegten Weg

---

*) S. Bd. I. S. 244.
**) S. Bd. I. S. 318.
***) S. Bd. I. S. 35.

ins Culmerland vollständig zu öffnen, wurden darauf Burg und Stadt Reden erstürmt, geplündert und Alles niedergemetzelt, was sich nicht durch die Flucht retten konnte. Aber auch letztere schützte nicht; denn lange schwere Jahre benutzten die Preußen, insbesondere die wilden Bewohner Sudauens, die Straße über Reden, um im Culmerland dem Raub und der Rache zu fröhnen. Niemand kann es vollständig beschreiben, niemand kann es sagen, was die Ordensbrüder und Bürger zu Reden beim zweiten Aufstande und Abfalle der Heiden für die Vertheidigung des christlichen Glaubens haben leiden müssen.*) Ueberall im Lande zogen einzelne Heerhaufen plündernd umher, Menschen, Pferde, Vieh und andere Habseligkeiten in Masse hinter sich herschleppend. Endlos schienen Jammer, Elend und Unglück, Mord und Blutvergießen, die Verheerung aller menschlichen Wohlfahrt. Das erzürnte Volk Preußens hielt Gericht über die geraubte Freiheit, während der Landkomthur von Culm, Berthold von Northausen, das ihm anvertraute Gebiet ungeschützt den Raubzügen Preis gab. Man schrieb Kreuzzüge in Deutschland aus und wirklich erschienen neue Einwanderer, was wohl nur so zusammenhing, daß auch dort in Folge von Interregnum, Anarchie und Faustrecht Alles zerworfen und zerrissen war. Ueber 3000 Bauern kamen (1276) aus Meißen auf die Nachricht, daß in Preußen Frieden geworden sei. Ein Fortschritt zum Bessern war es, daß der ritterlich tapfere Komthur von Christburg, Hermann von Schonenberg, Landkomthur von Culm wurde. Er griff einen Heerhaufen der Preußen an, schlug ihn und rieb ihn gänzlich auf. Noch einmal suchten die Sudauer im J. 1277 Culmerland heim, um in raschem Raubzuge Alles, was sie unterwegs antrafen, zu tödten oder gefangen zu nehmen oder in Asche zu legen. Sie gingen diesmal an der neu erstandenen Burg Reden vorüber, verbrannten Plement,**) tödteten mehr als 100 wehrhafte Männer, welche sich ihnen entgegenwarfen, griffen in Tursnitz die stark befestigte Wohnung eines Lehnmanns an zwei aufeinander folgenden Tagen an***) und zogen, weil die Belagerten Hülfe erhielten, bei der Burg Graudenz vorbei nach Marienwerder weiter, auch diesen Weg mit Verheerung und Brand bezeichnend, ohne daß der Raubzug gehindert wurde. Erst jetzt legte der Orden die Axt an die Wurzel, suchte die Sudauer in ihren Wohnplätzen auf und unterwarf sie seiner Macht (1283).

Von diesem Zeitpunkte ab trat der lange ersehnte Frieden wirklich ein. Neue Ansiedler strömten herbei, sogar das benachbarte Polen lieferte dazu einen Kontingent, so daß der Orden sich (1278) genöthigt sah, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen polnische Ritter im Gebiete des Ordens mit Gütern zu belehnen seien. Auch sie erhielten ihr Lehn zu Erbrecht nebst freier Fischerei und Bienenhut, wenn sie dem Orden einen bestimmten Geld- und Flachszins vom Haken zu zahlen und auf allen Heerfahrten und Botschaften, zu denen sie gerufen, zu dienen sich verpflichteten. Die Polen Petrus von Graudenz und Segislaus Nahgus von Reden waren bei dieser Festsetzung zugegen und unterwarfen sich derselben. Belblat (Bialoblott) wurde noch im J. 1386 zu polnischem Rechte besessen. Daneben lag damals noch den Gütern Jakobsdorf (Jakobkau), Rogoten (Rogat), Bogdamsdorf (Bogdanken), Bogusch (Boguschewo), welche um jene Zeit bereits Culmisches Recht besaßen und den Gütern Sapten (Sappot), Clodaw (Klodtken) und Sawden (Zawda), worin magdeburgisches Recht galt, die Verpflichtung zu ungemessener und entschädigungsloser Heeresfolge ob.†) Einzelne Polen fühlten sich, wie das Privilegium des Gutes Jakobkau vom J. 1298††) dies erweist, zur baldigen Aufgabe des Besitzes bewogen, andrerseits wurden aber auch im J. 1342 noch einem Polen Martin Bolepan drei Hufen des Dorfes Gobyn (Gubin) gegen einen Platendienst im Kriege erblich verliehen.†††)

Natürlich ist die Zahl der Polen verschwindend klein gegen diejenige der aus dem deutschen Mutterlande und zwar schließlich aus allen Theilen desselben nach Preußen wie in das Land der Glücksgüter und des Behagens einwandernden Personen gewesen, die selbstredend nicht alle in Culmerland blieben, sondern hinter den kriegführenden Rittern herzogen und sich über die ganze Provinz Preußen ausdehnten, als im Culmerlande kein Landbesitz mehr zu vergeben war. Die zahlreich aus Deutschland einwandernden, von dem kriegerischen Ruhme der deutschen Ordensritter angelockten Adligen

---

*) S. Bd. I. S. 244, 245. **) S. Bd. I. S. 239. ***) S. Bd. I. S. 334, 335. †) S. Bd. I. S. 10, 11. ††) S. Bd. I. S. 165. †††) S. Bd. I. S. 160.

fanden den Orden äußerst liebenswürdig, indem derselbe, so lange überflüssiges Land vorhanden war, davon mit vollen Händen Belohnungen für geleistete oder noch zu leistende Dienste austheilte und in der Regel auch die höhere und niedere Gerichtsbarkeit, Patronat und andere Adelsgerechtsame verlieh. Die früher ertheilten Begründungsprivilegien der Städte und Ortschaften waren in dem bisherigen Kampfe um die Existenz verloren gegangen. Der Orden beeilte sich, die Besitzverhältnisse neu zu reguliren und vertheilte auf Grund sachverständiger Ermittelungen die zur Anlegung neuer Städte und Dörfer bestimmten Territorien dergestalt, daß einem einzelnen Vertrauensmanne das Schultheißenamt und in der Regel*) der zehnte Theil der Gesammthufenzahl erblich und frei mit der kleinen Gerichtsbarkeit und dem Drittelantheile an den Gerichtsbußen verliehen, eine bestimmte Dos an Freihufen für die Kirche ausgesetzt und das übrige Land, wovon nach einzelnen Freijahren ein Hufenzins an Geld und Hühnern an das nächste Ordenshaus jährlich zu Martini abzuliefern war, zur Austhuung an Ansiedler ohne Ausnahme bestimmt wurde. Aehnlich wie der deutsche Orden verfuhren die Bischöfe mit dem zu ihrem Sprengel vertragsmäßig ausgewiesenen Drittel des gesammten Landbesitzes. Neden erhielt im J. 1285 ein Erneuerungsprivilegium, die Stadt Lessen wurde im J. 1298 neu begründet. Das Gut Thiemow (Thiemau), im pomesanischen Kreistheile unter dem Bischofe von Marienwerder belegen, erkannte der letztere und dessen Kapitel im J. 1289 als Erbgut an. Frankenhayn (Grutta) erstand im J. 1282 aus den Ruinen wieder, Damerau (Kgl. Dombrowken) wurde 1291, Dietrichsdorf (Szepanken) wurde 1293, Lindenau in demselben Jahre, Blizen (Bliesen) 1295, Blumenau 1301, Gr. Rogis (Roggenhausen) 1302, Schonewald (Schönwalde) 1302, Lybenwalt (Rehwalde) 1312, Saxten (Sackrau) 1323, Mocker (Mockrau) 1324, Okenin (Okonin) 1325 u. s. w. innerhalb des Kreises Graudenz als neue Dorfschaft privilegirt. Auch die Stadt Graudenz erhielt ihr Privilegium während dieser Zeit (1291) wobei hier, ganz abweichend von der sonst üblichen Form, den Stadtbewohnern keinerlei Lasten auferlegt, dagegen aber die Rechte verliehen wurden, ihren Richter und damit die ganze Stadtobrigkeit nach freiem Willen zu erwählen, den Krugverlag innerhalb der städtischen Bannmeile allein auszuüben und die Weichsel vom Ausflusse der Ossa ab bis in den Rondsener See, also über eine Meile Weges gleich den Bürgern von Culm frei zu befischen.

Wenn in Deutschland bei dem Bauern die Regel galt, daß unter dem geistlichen Krummstabe besser zu wohnen sei, als unter dem Fürstenhute, so fand diese Regel ihre volle Anwendung auf den deutschen Orden in Preußen im Vergleiche zu benachbarten Ländern. Es war eine wunderbare Verbindung von streitbaren Männern, denen der Orden Alles, ihre Person Nichts galt, die mit glänzender Tapferkeit für des Ordens Ruhm kämpften, mit treuer Hingebung und edler Selbstaufopferung für seine Größe und sein Wohl strebten, so lange ihnen die Gelübde der Ehelosigkeit, Armuth und des Gehorsams heilig und die Statuten des Ordens ehrwürdig waren, in denen es u. A. (Abschnitt XXXVI.) hieß:

Man liset das salomon den tempel. vnde allis das dorinne was vordacte mit golde. vnde his wirken guldene schilde. das golt cziret. di schilde bewarn. Gebrichit vnsirme gotis huse des goldes der minne. so sei wir vnbewaret vnde vngecziret. Wenne di minne ist eine gruntueste geistlichis lebenes vnde sterket vnde trostit di dar inne erbeitende sind. vnde ist d' vrucht vnde lon. di do stete bleiben. Ane di minne. ensint weder orden. noch werg heilig. Di minne ist ein schatz. mit deme der arme reich ist der en hat vnde d'reiche arm d'en nicht enhat. Hie noch sullin alli die brudere mit vleise sten. das si nicht alleine ein ander icht besweren. sunder das si ouch mit minnen vnde dienste. vnde demutigkeit enkegin einander das vben. das si in deme himmelreiche irhohet werden als das ewangelium sprichit. d' sich hi geniddert. der wirt dort irhoget.

Von diesem Geiste diktirt entstanden die Ritterburgen ohne das Zellenartige, Gedrückte, in sich selbst Versenkte bloßer Klöster oder Festen. Ueberall fand sich in

*) Eine Abweichung von der Regel findet sich Bd. I. S. 157 im Privilegium vom $^{27}/_{12}$ 1282 über Grutta. Darin erhält der Lokator von Lewitz den sechsten Theil.

ihnen ein Haupthaus, das neben den Ritterwohnungen einen Konventsremter, einen Kapitelsaal und eine Kirche mitten im Hause, den Spitzbogen und den immer wiederkehrenden Pfeiler selbst in den täglichen Wohngemächern enthielt, das ringsum den frischen freien Blick in Gottes weite Welt gestattete, und die alltägliche Nothdurft, Vorräthe, Vieh und alle niedere Wucht des Lebens in eine besondre, durch einen Graben getrennte Vorburg verwies. Der Orden bestand aus Ritter-, Laien- und Pfaffenbrüdern. Ihre Kleidung war schwarz, darüber ein weißer Mantel, den, sowie die Kappe und den Waffenrock, ein schwarzes Kreuz auszeichnete. Zwölf Ritterbrüder bildeten nach dem alten Gesetze des Ordens einen Konvent. Ihr Oberhaupt war der Komthur,*) welchen der Hochmeister ernannte und in dessen Abwesenheit der Hauskomthur, dem für gewöhnlich die innere Hauswirthschaft, alle Vorräthe und Bestände und eine besondre Kassenverwaltung oblag, über die er dem Komthur vor dem Konvente Rechnung legte. Ein Kellermeister beaufsichtigte den Konventskeller und was zu dessen Füllung erforderlich, ein Küchmeister die Geräthschaften und Bedürfnisse der Küche, ein Backmeister das Backhaus, ein Mühlenmeister die Mahl-, Schneide- und Walkmühlen. Ein Firmariemeister stand dem Pflegehause der erkrankten Konventsbrüder, ein Spittler der Anstalt für fremde Kranken vor. Der Trappier überwachte die Vorräthe an Tüchern und Kleidungsstücken, der Karwansherr die Büchsen, Feldgeschütze, Schirrhaus, Holzhof, Angespann und die Schirrknechte. Außerdem waren, wo dies der Umfang des Hauses erforderte, Fischmeister, Steinmeister, Pferdemarschälle, Viehmeister, Thormeister, Waldmeister u. dergl. vorhanden. Wenn der deutsche Ritter aus den blutigen Kämpfen mit den heidnischen Preußen in sein Ordenshaus heimkehrte, so empfing ihn nicht etwa klösterliche Einsamkeit und Ruhe, sondern volle Beschäftigung, wie solche die Verwaltung eines großen ländlichen Haushalts in Verbindung mit den Geschäften eines Gerichtshofes und Rentamtes, sowie mit der Sorge für eine Festung erforderte. Da mußte die bei dem Ordenshause und dessen Außenhöfen vorhandene Landwirthschaft beaufsichtigt werden, ob auch der Getreidebau und die Heuwerbung, die Obstbaumzucht, der Wein-, Hopfen- und Gemüsebau richtig betrieben und eine umfangreiche Viehzucht in gutem Stande erhalten wurde; da hatte die Pferdezucht den Bedarf an Streithengsten, Schirr-, Spann- und Postpferden (Briefschweiken), die Bienenzucht den nöthigen Wachs, Honig und Meth zu liefern; da war zu malzen und zu brauen, für die nöthige Bekleidung, für Waffen, Pfeile und für unzählige andere Bedürfnisse des Hauses und seiner Besatzung zu sorgen. Dazwischen wurde Recht gesprochen, der Zins von den Lehnleuten erhoben, den Klagen von Stadt- und Landbewohnern über allerlei Nothstände durch Vorschüsse an Geld oder Saatgetreide abgeholfen, die Wehrhaftigkeit durch kriegerische Uebungen, wie durch nöthige Bauten unterhalten, der Jagd obgelegen und über jeden Zuwachs an Habe, wie über jegliche Ausgabe und Einnahme gewissenhaft Buch und Rechnung geführt. Und nun denke man sich im Konventsremter die Ritter nach vollbrachter Arbeit am Abende zu heiterer Unterredung vereint. Männer aus den edelsten Geschlechtern und jeglichen Alters aus allen Gauen Deutschlands, jeder in sich ein künftiger Fürst; denn das konnte er jederzeit durch die Wahl zum Meister werden, alle aber verbrüdert zu edler That und bewährt im Ernste des Lebens, in Noth und Krieg. Hier sah man die hohen dunkeln Gestalten in lebhaftem Zwiegespräche die prächtige Halle durchschreiten; da saßen einige, den Kopf sinnend in die Hand gestützt, einander gegenüber am Damenbrett (Zakunenspiel) oder beim Schach (Schachzabel), das jedoch nicht um Geld gespielt werden durfte; andre umstanden einen eben angekommenen fremden Bruder aus Deutschland, der neue Mähr vom Kaiser und Reich brachte und mancher saß wohl auch einsam auf der Steinbank am Fenster und trank weithin nach Westen blickend, im Gedanken der fernen Heimath zu.**)

Blicken wir ferner auf die Männer, welche an der Spitze des Ordens standen, voll Erfahrung, strenger Gerechtigkeit, Großmuth im Denken und Handeln, tapfer und mild und endlos bemüht, für Wohlfahrt und Gedeihen des neuen Ordensstaates zu sorgen. Wahrlich, dann ist es nicht mehr wunderbar, daß mit dem Eintritte des Friedens auch Ackerbau, Gewerbefleiß und Handel zu außerordentlichem Wohlstande auf-

---

*) Dem Hause zu Roggenhausen stand ein Vogt als Oberhaupt selbstständig vor.
**) v. Eichendorff die Wiederherstellung der Marienburg (1844) S. 26.

blühten und Deutschlands Kinder fort und fort gegen die Fehden zwischen Adel und Städten, gegen mannigfache Erpressungen, Wegelagerungen und was sonst das mittelalterliche Deutschland verstörte, unter dem mächtigen Schilde des deutschen Ordens in Preußen's abgelegenem, bisher unbekanntem Gebiete Schutz suchten und in einer Weise Zufriedenheit und Freiheit fanden, wie solche von ihnen im Mutterlande nicht einmal geahnt war. Den Reigen der Wohlthäter eröffnete Meinhard von Querfurt. Er wurde im Februar 1288 Landmeister und begann in den Fasten desselben Jahres das Riesenwerk der Eindämmung von Nogat und Weichsel, um das in Folge jährlicher Ueberschwemmung mit grundlosen Moräften überdeckte Inundationsgebiet dieser Ströme für die Kultur zu gewinnen. Sechs Jahre hindurch waren Tag für Tag Tausende von Menschen und Wagen beständig in Arbeit. Die Anwesenheit des Landmeisters in Graudenz am 14. Juni 1291*) läßt darauf schließen, daß damals die Eindämmung bis zu diesem Orte vorgeschritten war; beendigt wurde das große Unternehmen im J. 1294. Dann bewilligte der Landmeister Allen, welche sich auf den neu erworbenen Territorien niederlassen wollten, fünfjährige Freiheit und zog hierdurch zahlreiche Ansiedler herbei, die durch Anlegung von Gräben und Schleusen mit deutschem Fleiße die menschenleere Wüste alsbald zu einer weit und breit nicht wiederzufindenden Ueppigkeit brachten und für Handel und Konsum der benachbarten Städte unversiegbare Vorrathsquellen schufen. Gleich den deutschen Städten im großen Mutterlande hoben sich die Städte Preußens deutlich unterscheidbar vom flachen Lande ab, indem durch die Einheit der Verwaltung und Gerichtspflege der städtische Bezirk auch außerhalb des Mauerringes scharf abgegrenzt und gleichsam aus dem übrigen Komthureibezirk herausgeschnitten wurde.**) Die Stadtgemeinden waren vor den Landgemeinden durch Freiheiten ausgezeichnet, welche denen der freien Reichsstädte ähnlich waren. Handel und Gewerbe hatten nur in ihnen volle Berechtigung. Das Stadtregiment war völlig in den Händen der Bürgerschaft und wurde von dem Rathe, an dessen Spitze der Rathsmeister, dem Scholtys (Schultheiß, Richter), den Schöppen und den Aeltesten der Gemeinde in periodischen Sitzungen verwaltet. Die Oberaufsicht über die städtische Sicherheit, die Erhaltung und Verbesserung des städtischen Vermögens, die Entscheidung über städtische Schuldsachen, die Vereidigung der Gewerksältesten und die Bestätigung der Innungsrollen, die Festsetzung der Lebensmittelpreise, sowie die Sitten- und Gesindepolizei lag dem Rathe ob, Richter und Schöppen sprachen Recht in Civil- und Kriminalsachen nach alter deutscher Gewohnheit, beurkundeten Willenserklärungen und Verträge aller Art, regelten die Verlassenschaften in den Formen des flämischen Erbrechts und schützten die Ansprüche unmündiger Personen. In allen Städten gab es Krambuden, Badestuben, Brod-, Fleisch-, Fisch- und Schuhbanken, Gewandhandlungen (Tuchläden), hier und da auch Kaufhäuser (Artushöfe). Brüderschaften und Zünfte brachten Handelsstand, Handwerk und Gewerbe zu Ehren. Sie wachten darüber, daß jedes neue Mitglied sich über seine Unbescholtenheit und über seinen Ursprung aus christlichem Ehebette echter deutscher Nation auswies, sowie daß es arbeitsam und arbeitstüchtig und im Besitze ausreichenden Vermögens war, um sich seßhaft zu machen. Das sehr frühzeitig in Graudenz mit Hülfe des Ordens begründete Kaufhaus bewährte sich freilich nicht, weil die Lage der Stadt zwischen Danzig, Culm und Thorn das Aufkommen eines selbstständigen Handels nicht gestattete,***) desto inniger wurde der Anschluß an Danzig, wohin das aus den Waldungen in der Nähe der schiffbaren Ossa zu Markte Gebrachte, nämlich Theer, Pech, Wild, Pelzwerk, Bau- und Brennholz und die landwirthschaftlichen Erzeugnisse eines beträchtlichen Hinterlandes, namentlich aber viel Getreide und Mehl zu Wasser verschifft ward. Die Nothwendigkeit einer zeitweiligen Ablagerung führte dazu, daß die ganze nach der Weichsel belegene Seite der Stadt sich mit Speichern bedeckte, welche hier die Stadtmauer

*) S. Bd. I. S. 92.

**) Hieraus erklären sich der Grenzrezeß, welchen Graudenz 1366 mit Engelsburg schloß, Bd. I. S. 96 und die Urkunde vom J. 1401 über Aufrechterhaltung der alten Jurisdiktionsgrenze von Graudenz ebendas. S. 98.

***) S. Bd. I. S. 94. Nur Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg gehörten 1368 dem Hansabunde an, welcher alljährlich ziemlich häufig am Sitze des Hochmeisters tagte und gewerbliche und kaufmännische Satzungen feststellte, woran zunächst nur diese sechs Städte gebunden waren.

ersetzten. Vermuthlich erlangte die Graudenzer Kaufmannschaft dadurch einen erheblichen Einfluß auf die übrigen Genossenschaften und es ist wohl anzunehmen, daß aus ihrer Mitte die Ehrenstellen der Rathsmitgliedschaft vorzugsweise besetzt wurden, ihr also auch die in den ältesten Urkunden aufgeführten städtischen Standespersonen, so der Rathsmeister Tylo von der Meywe, der Scholtys Nickil von Lygenitz, Nickil von Strelin und Johann von Lindenaw, deren die Urkunde Sighard von Schwarzburgs vom Jahre 1320 gedenkt*), imgleichen andre noch später vereinzelt vorkommende „erbare" (adlige) Personen angehört haben werden. Ebensowenig wird man mit der Annahme fehlgehn, daß alle Bauhandwerker in den Städten tüchtig vertreten waren und daß außerdem Böttcher (doleatores), Gerber (cerdones und fartores), Gürtler (cingulatores), Hutmacher (pileatores), Kürschner (pellifices), Leinweber (textores oder linifices), Wollenweber (lanifices), Riemer (corrigiatores), Wagenmacher (currifices), Röper (funifices), Zinngießer (cantrifices) u. A. sich alsbald an allen Orten niederließen, weil ihr Gewerbe Abnehmer fand.

Jede größere Wohnung besaß in Deutschland ihre im Winter geheizte Badestube, die kleinern Wohnungen begnügten sich mit Badewannen. Wer keinen eignen Heerd hatte, besuchte die öffentliche Badestube wenigstens einmal wöchentlich. Die Städte Graudenz, Lessen und Reden entsprachen daher nur den Gewohnheiten ihrer deutschen Bewohner, als sie von dem ihnen willfährig eingeräumten Rechte Gebrauch machten, in ihrer Mitte öffentliche Badestuben anzulegen.

In jeder Stadt und in jedem größern Dorfe regte sich die Baulust. Ringmauern, Thore, Thürme und andre Stadtbefestigungen, Kirchen und Wohnplätze, diesmal von gebrannten Ziegeln und Formstücken, in den alten lieben, zumeist gothischen Formen des deutschen Mutterlandes erbaut, erstanden zur Zierde der Gegend. Auf die Landeskultur, wie auf die Viehzucht wurde eifrige Bemühung verwendet.

Um ganz gerecht zu sein, bedarf es freilich noch des Zugeständnisses, daß das Mutterland nicht lauter betriebsame, thätige und gute Bewohner nach Preußen entsendete, daß vielmehr selbstverständlich auch Auswurf darunter war, der hier seine üblen Gewohnheiten fortsetzte. Es gab also neben der Licht- auch eine Schattenseite und je größer die erstere, desto größer erschien zu Zeiten die letztere. Raub, Hausfriedensbruch und Mord gehörten unter die nicht seltnen Straffälle. Aber die Regierung war dem Uebel gewachsen. Die Stadtgerichte räumten mächtig auf. Culm allein verurtheilte eine Zeit lang jährlich 16 bis 24 Mörder u. Todschläger zur Aechtung und zum Tode.

Die Feindschaft Polens, Blüthe, finanzieller und sittlicher Verfall des Ordensstaats.

Fortschritte wie diejenigen, welche vorstehend geschildert worden, konnten in Polen nicht unbeachtet bleiben. Leider wurden sie dort nicht mit Freude, sondern mit den unedlen Gefühlen des Neides und Aergers angesehn. Man erfand allerlei Sagenhaftes über die Bosheit, mit welcher die polnische Provinz Pommerellen mißhandelt worden, z. B. daß der Komthur Siegfried (Sieghard?) von Graudenz dorthin nur mit Stricken am Sattel ausgeritten sei, weil er geschworen, den Tag nichts zu essen, an welchem er nicht diese Stricke voller Gefangenen heimgebracht und letztere am Galgen erwürgt hätte. Dadurch, daß dieser Wütherich, wie die Sage weiter ging, vom Teufel in Person vor seinen Genossen erwürgt und ins Feuer geworfen worden sei, erhielt die angeregte Leidenschaft keine volle Befriedigung. Vielmehr störte man als Entgelt den Weichselhandel aus dem Ordenslande, plünderte die Flußschiffe, tödtete und fing die darauf befindlichen Schiffsleute. Noch ernstlicher wurde die Feindschaft, indem Polen Ansprüche auf Preußen bei dem Papste geltend machte, was zur Folge hatte, daß der Papst von dem Ordensgebiete und zwar nicht nur von Pommerellen, sondern auch von Culmerland, als polnischer Provinz, die Abgabe des Peterpfennigs einforderte und dessen Verweigerung mit der Einstellung alles Gottesdienstes und dem Verschlusse der Kirchen,

*) S. Bd. I. S. 92.

mit einem Worte durch Bann und Interdikt ahndete. (1320.) Der Einbruch des Landkomthurs Otto von Luterberg nach Kujavien eröffnete den Streit der Waffen (1327). Polnischerseits erfolgten Angriffe auf die südlich belegenen Theile von Culmerland, von beiden Seiten wurde geraubt und geplündert und dies Verfahren mit kurzen Unterbrechungen, während deren die Waffen ruhten, bis zum Jahre 1335 fortgesetzt, in welchem zu Wissegrad in Ungarn ein Spruch der als Schiedsrichter bestellten Könige Carl von Ungarn und Johannes von Böhmen erfolgte, der den König Kasimir von Polen verpflichtete, dasjenige, was von Culmerland dem Orden durch des Königs Vorfahren verliehen und geschenkt worden, seinerseits ebenfalls zu schenken und zu verleihen und dem Orden den einmal erlangten Besitz ruhig zu belassen; eine Entscheidung, welche Kasimir im Jahre 1336 billigte und anerkannte. Fast gleichzeitig verfaßten mehrere geistlichen Obern eine für den Papst bestimmte Bescheinigung, daß die Ordensritter wahrhafte Glaubenskämpfer, voll Eifer für die religiöse Bekehrung der Heiden, für die Einrichtung neuer Gotteshäuser, für die ehrenvolle Behandlung und reiche Beschenkung der Geistlichen seien und daß Polen ihnen gar viel zu danken habe, weil ohne ihren Fleiß und ihre Aufopferung ganz Polen längst durch die Angriffe der Heiden elendiglich unterjocht worden wäre.

Der Kreis Graudenz hatte den Feind nicht in seinen Grenzen gehabt, aber die Komthure von Graudenz, Reden und Engelsburg, die waffenfähige Mannschaft dieser Bezirke und die Bewohner von Lessen hatten, wie eine aus Veranlassung des Papstes im Jahre 1339 angestellte Zeugenvernehmung ergab, an feindlichem Einbruche in das Reich Polen (1331) Theil genommen, bei welcher Gelegenheit Nikolas von Thiemau gefangen worden war. Die Anführer der hiermit in Verbindung stehenden beträchtlichen Verheerung wurden vom Papste noch besonders mit dem Banne belegt. Die allgemeine Kirchenstrafe dauerte während dieser Zeit fort und wurde nur vom 4. August 1327 auf ein Jahr, von da bis zum 1. September 1329, bis Ostern 1330 und endlich bis Ostern 1331 suspendirt. Diese Suspension findet ihre Erklärung in entgegenkommenden Schritten des Hochmeisters, von denen urkundlich so viel bekannt ist, daß er am 17. Juni 1329 im Schlosse Reden die Bischöfe von Culm und Pomesanien, die Ritter und Vasallen, die Rathsleute und Aeltesten aus den Städten und viele Pfarrherrn vereinigte und eine gemeinsame Vorstellung an den Papst über die heimtückischen Angriffe Polens aufsetzen ließ. Die Ritterschaft erklärte dabei offen, der Papst sei lediglich durch schändliche Lügen der Polen, „dieser Kapitalfeinde des deutschen Ordens," getäuscht worden. Alle Stände mit Ausschluß der Geistlichen wollten lieber die Hälse verlieren, als dem Lande unrechtmäßigerweise eine unbekannte Steuer an den Papst aufbürden. Durch Hineinziehung der polnischen Händel in diesen Streit kam es gleichwohl dazu, daß der Peterspfennig später bis zur bessern Belehrung der röm. Kirche über das Recht von Culmerland von letzterm übernommen und bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts auch bezahlt wurde. Der große Kirchenbann erlosch, aber der Streit mit Polen und mit Rom war nicht beseitigt. Ersteres klagte immer aufs Neue beim Papste und Kommissarien des letztern erkannten im Jahre 1339 zu Warschau, daß das Land Culm mit seinen Städten, Burgen, Flecken und Weilern innerhalb der Grenzen des Reichs Polen und in dem Reiche Polen selbst belegen sei, daß der König von Polen dieses Land immerdar im Besitze gehabt habe und daß dasselbe ohne alle rechtliche Veranlassung von dem Orden im Besitze behalten werde. An die Richtigkeit dieses Spruchs glaubte Polen selber nicht; denn bald darnach, im Jahre 1343, kam es zum Frieden zwischen Kasimir, dem Polenkönige und Ludolph König, dem Hochmeister des deutschen Ordens, wobei ersterer sowohl im Friedensinstrumente selbst, als in einem zu Händen des Königs Ludwig von Ungarn ausgestellten Versicherungsbriefe die Schenkungen des Culmerlandes für unantastbar erklärte. Daneben bezeugten die Bischöfe und weltlichen Würdenträger des polnischen Reiches in besondern Urkunden, der König von Polen habe mit körperlichem Eide des Landes Culm aufrichtig und ohne Falsch in seinem und seiner Nachfolger Namen entsagt, sich Nichts von Gerechtigkeit oder Herrschaft in jenem Gebiete vorbehalten und sie würden ihrerseits dafür sorgen, daß der solchergestalt geschlossne Frieden gehalten werde.

Der polnische Schriftsteller Dlugoß verdenkt dem Könige diese Abtretung sehr, gegen ihre rechtliche Gültigkeit vermag er nichts mehr zu erinnern.

Jetzt folgten lange Jahre der Ruhe. Die im Kriege herbeigeführten Schäden konnten ausgemerzt werden. Der vordem begonnene Aufschwung war nicht länger durch Unruhe und Unsicherheit des erbitterten Kampfes gehemmt. Winrich von Kniprode wurde zum Hochmeister erkoren, unter allen Gebietigern der vorzüglichste, tüchtigste und würdigste. Unter seiner ein und dreißigjährigen Herrschaft war das goldne Zeitalter Preußens. Er verstand es, den Orden zum edelsten Streben anzuregen, indem er die Wissenschaft und die edlen Künste förderte, in seinem Haupthause zu Marienburg eine Pflanzschule der Rechtsgelehrsamkeit schuf, jedem Ritterkonvent zwei gelehrte Ordensbrüder zutheilte, von denen der eine ein Theologe, der andere ein Jurist war und dabei durch strenge Visitatoren über die Beobachtung der Regeln, Gesetze und Gewohnheiten des Ordens, wie über den sittlichen Wandel jedes einzelnen Ordensmitgliedes wachte, denen er Vollmacht gab, jegliche Ausschreitung auf der Stelle angemessen zu ahnden. Er begünstigte den Ackerbau, Handel, Verkehr und Gewerbe, hielt jeden unrechtmäßigen Druck vom Landmanne und von den Bewohnern der Städte ab, hob den während des Polenkrieges begonnenen Seehandel durch Verträge, verbot und bestrafte im Handwerk und Handel leichte und verfälschte Waare, regelte den Zinsfuß, begründete Schulen und Spitale, befreite den zunehmenden Wohlstand von den schädlichen Auswüchsen des Luxus und der Vergnügungssucht und sorgte für die Wehrhaftigkeit in Stadt und Land durch die Einführung des Königsschießens. Seine Nachfolger waren diesen Aufgaben nicht gleich ihm gewachsen. Sehr bald zeigten sich daher die Spuren des Verfalles. Reichthum und Glück versäumten nicht, ihre heimlich zersetzende Gewalt zu üben. In den letzten Jahren der Herrschaft Winrichs von Kniprode tauchten bereits lebhafte Klagen über die Ordensritter auf. Man schonte den Landmann nicht mehr, sondern man mißbrauchte und zwang ihn zu ungewohnter Arbeit. Als das straffe Regiment verschwand, kam zu Tage, daß der Orden junkerhaft übermüthig in den Welthändeln seine ursprüngliche Unschuld verspielt hatte und daß seine geistige Grundlage, die Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams innerlich schon gebrochen waren*). An die Stelle der eignen begeisterten Kraft traten Schwärme kostspieliger und unzuverlässiger Söldner, überall müde Halbheit, nicht recht geistlich und nicht recht ritterlich, um so gefährlicher jetzt dem eifersüchtigen, kriegslustigen Polenkönige Jagiel gegenüber, der die Vergrößerung der benachbarten Ordensmacht schon längst mit kaum verhaltenem Grolle betrachtete. Zwar zog der fromme, friedlich gesinnte, wohlthätige Hochmeister Konrad von Jungingen von Burg zu Burg durch die gesegneten Fluren, wo das Bauernvolk Abends unter seinen Fenstern tanzte und junge Mädchen in den Städten ihn singend empfingen, gleich einem patriarchalischen Landedelmann, aber er wurde von den müßigen, gelangweilten Ordensbrüdern spottweise „gnädige Frau Aebtissin" genannt. Auch dauerte die Klage über die von den Ordenshäusern auf das Landvolk ausgeübte Bedrückung mit allerlei Lasten fort, imgleichen klagte man, daß der von dem Orden betriebene großartige Handel mit Cerealien die städtischen Interessen schädige. Allerlei Unfrieden waltete. Zwischen den Städten und den Adligen vom Lande erhoben sich Streitigkeiten, weil letztere sich den Ladungen vor städtisches Gericht widersetzten. Die Kaufleute ließen sich Ausschreitungen bei Maaß und Gewicht zu Schulden kommen; Luxus und Verderbtheit griffen in allen Klassen um sich; unter den Brüderschaften und Gilden der Gewerke wurden die Morgensprachen, Trunk und Vergnügen, Hauptsache, fleißige und gute Arbeit Nebensache; die Handwerksknechte (Gesellen) bildeten eigne Genossenschaften wider die Stadtobrigkeiten und wider ihre Meister; Wucherzinsen untergruben den Besitz; die Schuldner wurden durch allerlei Ränke gedrückt und durch Zins auf Zins um das Unterpfand gebracht. So entstand eine Gewitterschwüle des Mißbehagens und der Unzufriedenheit, so daß den hellstrahlenden Kometen, welcher sich am

*) In den Ordensstatuten, welche man im Graudenzer Schlosse gefunden hat, befand sich folgender Zusatz: „Wir setzen von der brudere cellen, daz di tur wite geteret sullen sin vnde mit nichte verhangen, daz man darin muge sen, wer dar inne sie. Die casten der phaffen, die mit slozzen sint, di sullen zwene sluzzele haben, den einen sol der commendur haben des huses, den andern die phaffen. Wir setzen daz man keinen bruderen urloup gebe zu varne in nunnen closteren vnde vert einer dar, den sal man betwingen mit dem banne, daz er widerkome vnde buze mit der iarbuze."

Himmel zeigte, der Hofnarr des Meisters wohl mit Recht als ein Zeichen der Verdammniß des Ordens deuten konnte. Sterbend warnte Meister Konrad vor der Wahl seines kampfbegierigen Bruders Ulrich von Jungingen. Aber die Geschicke drängten mit Sturmeseile. Die Feindschaft Polens zeigte sich bei wiederholten Gelegenheiten. Jeder wußte es, daß Jagiel die Hand am Schwerd hielt und daraus kein Hehl mehr machte; darum schien gerade jetzt ein Führer vonnöthen, der den unerträglichen Friedensbann zu lösen den Muth hatte. So wurde jener Warnung zum Trotze der bisherige Ordensmarschall Ulrich von Jungingen zum Meister gewählt (1407).

Und er entsprach den Erwartungen. Ungeduldig brach er bald nach seiner Wahl die Stille, welche ohnehin nicht mehr zu halten war. In fieberhafter Hast flogen die Briefjungen auf ihren Schweiken hin und her durchs Land.*) Ueberall wurde befestigt und gerüstet. Die Adligen des Culmerlandes erhielten reiche Unterstützungen, darunter Friedrich von Kynthenau (Kittnau) 200 Mark; auch Graudenz erhielt aus dem Ordensschatze die nöthige Summe zur zweckmäßigen Bewehrung. Dazwischen bereisten Spione des Königs von Polen als Bettler verkleidet die Städte und Burgen. Der erste Einbruch des Ordens in polnisches Land traf auf keinen Widerstand. Ein kurzer Waffenstillstand kam noch zu Stande; dann nahten Polen, Litthauer und Tataren in großer Heeresmacht den preußischen Grenzen, wo der Hochmeister bereits kampffertig ihrer wartete. Der Einmarsch des Polenkönigs geschah bei Gilgenburg. Auf der Ebene bei dem Dorfe Tannenberg stießen die Heere am 15. Juli 1410 furchtbar zusammen. Der Meister mit fast allen Ordensgebietigern fiel auf der Wahlstatt, mit ihm fielen die meisten seiner Truppen. Um den Leichnam des braven Komthurs von Graudenz, Wilhelm von Helfenstein, hatten die Tapfern seines Banners bis auf den letzten Mann gekämpft, auch der Komthur von Engelsburg, Burchhard von Wobecke, der Komthur von Reden, Nikolaus von Melin und der Vogt von Roggenhausen, Friedrich von Wenden, überlebten den Schreckenstag nicht.

Der Polenkönig, selbst erschrocken über den entsetzlichen Sieg, besann sich zwei Tage lang, dann zog er über Osterode, Mohrungen und Christburg gerade auf Marienburg zu, das der gefallene Hochmeister, vor der Schlacht alle Geschütze und Vorräthe zusammenraffend, wehrlos gemacht hatte. Furcht, Entsetzen, Bangigkeit, Wehklagen und Muthlosigkeit bemächtigten sich des Landes. Auf die am zweiten Tage nach der Schlacht an die Städte des Culmerlandes gerichtete Aufforderung zur Huldigung zeigte sich eine Untreue und Wandelung, dergleichen, wie der Chronist Johannes von der Pusilie sagt, nie ward gehört, in irgend einem Lande. Heinrich von Plauen, der Komthur von Schwetz, rettete die Marienburg, mit deren Fall die Herrschaft des Ordens ihr Ende erreicht haben würde. Stadt und Burg Graudenz, die Burg Engelsburg und die Burg Roggenhausen wurden polnisch, und erstere dem Kastellan von Posen, Moszic von Staszewo, Engelsburg dem Dobeslaus von Oleschniza und Roggenhausen dem Böhmen Hincko zugetheilt. Nur die Burg Reden war im Kreise Graudenz dem Orden getreu geblieben. Dorthin wendete sich der König von Polen nach achtwöchentlicher fruchtloser Belagerung der Marienburg am 19. September 1410 mit seinen Schaaren. Er ließ beim Melnosee ¼ Meile von der Burg ein Lager aufschlagen und pflegte Raths mit seinen Kriegshauptleuten, der dahin ausfiel, daß der König die Eroberung nicht abwarten könne, die Burg sei durch die Lage und innere Einrichtung außerordentlich fest und habe hervorragende Vertheidiger. Doch wollte man Unterredung versuchen. Erst als diese mit Verachtung zurückgewiesen ward, beschloß man zu stürmen und that es mit aller Kraft, fünf Stunden hindurch, ununterbrochen von allen Seiten. Die aus Kreuzrittern und Mitgliedern der städtischen Bewohnerschaft bestehende Besatzung widerstand mannhaft. Dobeslaus von Oleschniza, der neue Hauptmann von Engelsburg, durchbrach den Wall der innern Burg, mit seinem Langschilde diejenigen deckend, welche den Durchbruch erweiterten. Gleichzeitig war Peter Chelmski gefolgt von Andern in die Burg eingedrungen und hatte im persönlichen Kampfe mit dem Vicekomthur, der ihm auf der Ringmauer entgegenlief, diesen zum Rückzuge in die innern Räume genöthigt. Die Vorburg erstieg Peter von Oleschniza und hielt sich dort, wenngleich verwundet. So von allen Seiten in die Enge getrieben, blieb den muthigen Vertheidi-

*) S. v. Eichendorff die Wiederherstellung der Marienburg (1844).

gern, wollten sie nicht der Wuth der Soldateska verfallen, nichts übrig, als die Waffen niederzulegen und die Burg dem Könige zu übergeben. Letzterer schenkte den 15 hochbetagten Rittern, welche in der Burg vorhanden, das Leben, nahm sie aber gefangen. Was an werthvollen Sachen vorgefunden wurde, vertheilte der König unter seine Leute. Ein Ueberfluß an Lebensmitteln verblieb der Burg, weil dieselbe nunmehr ebenfalls polnisch wurde und polnische Besatzung erhielt. Von der Zerstörung des Haupthauses war also selbstverständlich nicht die Rede. Darauf trat das Polenheer beutebeladen und in breiten Linien, Anmarsch wie Abmarsch mit Verheerung, Mord und Brand kennzeichnend, die Heimreise nach dem Reiche an. In dem Maaße des Zurückziehens rückte der Orden, allmählig vorschreitend, in die okkupirten Städte und Burgen nach. Auch diesmal hielt sich nur Reden, jedoch in polnischem Besitze. Der Komthur zu Balga, welcher sich mit dem Landmarschall von Liefland vereinigt hatte, berichtete am 11. Oktober 1410 dem Statthalter Heinrich von Plauen, daß sie itzunt alle Häuser im Culmschen Lande wieder hätten, nur Reden, Thorn und Strasburg nicht, doch wäre auf den übrigen weder Geschoß noch irgend ein Stück von Rüstung vorhanden.

Nach des Geschichtsschreibers Dlugoß Angaben umlagerten die Ritter die Burg Reden 6 Wochen und ließen beim Abzuge eine beträchtliche Anzahl Verwundeter in der Stadt Reden zurück, woselbst sie die Herrschaft wieder übernommen hatten. Mit Hülfe der herbeigerufenen Besatzung von Strasburg unternahmen es die Polen, die Stadt zu stürmen. Thor und Wall waren bald in ihrem Besitze; denn die Mündung des letztern war durch eine große Bombarde befestigt, welche ein Priester, der ebenfalls zur Vertheidigung ans Thor geeilt war, in blindem Eifer an Stelle des eigentlichen Schützen losbrannte. Sie entlud sich auf die Vertheidiger und tödtete 24 Bürger, von den Polen nur 3. Dies war es vornämlich, was die Bürger einschüchterte und von der fernern Vertheidigung abstehen ließ. Die Stadt wurde darauf von den Polen geplündert und schließlich Feuer darin angelegt.

Durch die bei Tannenberg erlittne Niederlage war der Orden um sein Ansehn gebracht. Ordnung und Gehorsam hatten vielfach ein Ende. Die Schiffsknechte in Graudenz verweigerten es, den Anordnungen des Vogts von Lippinken zu folgen und sich auf die Ordenshäuser vertheilen zu lassen. Von denen, die noch Heeresfolge leisteten, entritten täglich viele aus dem Lager.

Die Eidechsengesellschaft und der Städtebund. Ueberlieferung des Landes an die Polen.

Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, unter der Regierung des Hochmeisters Konrad von Jungingen, stifteten 4 Edelleute des Culmerlandes, die Brüder Nikolaus und Hans von Renys (Rinsk) und die Brüder Friedrich und Nikolaus von Kynthenau (Kittnau) einen Verein, den sie die Gesellschaft der Eidechsen nannten. Die vier Aeltesten bildeten den Vorstand; was sie beschlossen und thaten, dem mußten die Mitglieder sich fügen. Ihr in der Stiftungsurkunde vom 24. Februar 1397 ausgesprochener Zweck war gegenseitige Hülfe in nothhaftigen ehrlichen Sachen mit Leib und Gut gegen Jedermann, der eins der Gesellschaftsmitglieder an Leib, Ehre oder Gut betrübt oder verunrechtet, ausgenommen gegen die Landesherrschaft und die nächsten Blutsverwandten von der Schwerdseite, ferner Unterstützung der Mitglieder bei unverschuldeter Verarmung und ein redlicher Gottesdienst zu Gottes Lobe, des rechten Erbherrn Ehren, zu Nutz und Frommen der Mitglieder. Ueber die Entschließungen und die Werke der Gesellschaft sollte Heimlichkeit walten. Wer das Geheimniß verletzte und dessen überführt wurde, sollte verworfen und verstoßen, treulos und ehrlos sein gleich einem überwundenen bösen Wichte. Sechsundzwanzig Einschnitte an der Urkunde lassen eine gleiche Zahl angehängter Siegel und sonach 26 Edelleute vermuthen, die sich diesem Geheimbunde angeschlossen, dessen eingestandne Bildung zu Zwecken, welche ein wohlregierter Staat mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln erreicht, eine große Schwäche der bestehenden Regierung voraussetzte. Nichtsdestoweniger trug der Hochmeister Konrad von Jungingen kein Bedenken, diese Gesellschaft zu bestätigen, derselben auch die Annahme

eines eignen Geistlichen an der Pfarrkirche zu Reden zu gestatten (1398). Ulrich von Jungingen genehmigte im Jahre 1408 die Verlegung der Vikarie an die St. Jakobskirche der Neustadt Thorn und ging so weit, die dermaligen Vorsteher der Eidechsengesellschaft, Nikolaus von Renys, Otto von Konyad, Friedrich von Kyntenaw und Hans von Renys, für ihre Lebenszeit zu bestätigen und für den Todesfall des einen von ihnen den drei übrigen die Wahl eines geeigneten Mitgliedes in den Vorstand zu überlassen. Sehr bald zeigte sich, daß die Zwecke der Vereinigung andre waren, als die Statuten eingestanden. Das culmische Banner trug in der Schlacht bei Tannenberg Nikolaus von Renys, er bewies sich sammt mehreren Rittern und Knechten unzuverlässig und feig und entzog das Banner dem Kampfe, wo es im entscheidenden Augenblicke den Ausschlag hätte geben können. Es scheint, als ob die Eidechsen in jener Zeit grade auf der Burg Reden, um welche mehrere von ihnen ihre Besitzungen hatten, einen Einfluß nicht haben erringen können, sonst würde diese schwerlich den Polen unzugänglich gewesen sein, während alle übrigen im Kreise Graudenz sich muthlos denselben ergaben. Die dem Orden zweifellos feindselige Gesinnung schützte die Eidechsenritter auch nicht davor, daß die Tartaren ihre Besitzungen in eben so hohem Maße verwüsteten, wie die übrigen um Reden belegnen Ortschaften. Als Heinrich von Plauens Heldenmuth die dunkeln Pläne durchkreuzte, richteten sich die Angriffe gegen dessen Person und diesmal stand ihnen der Komthur Georg von Wrisberg zur Seite, dem Heinrich von Plauen die Burg Reden anvertraut, den er bei dem Frieden, welchen er am 1. Februar 1411 mit Wladislaus dem Polenkönige und Witold dem Herzoge von Litthauen abschloß, zugezogen und Behufs Abtragung des dort für die gefangnen Ordensleute festgesetzten Lösegeldes von 100,000 Schock böhmischen Groschen nicht nur in den Besitz seines eignen Silberwerks, einer starken Wagenladung, u. A. von 400 silbernen Trinkgefäßen, gesetzt, sondern auch beauftragt hatte, das Gold und Silbergeräth und alle Werthstücke aus den Ordenshäusern von ganz Culmerland zusammen zu bringen. Georg von Wrisberg kam diesem Auftrage in umfassendster Weise nach, ließ sich von Thorn sogar ein Faß Zobelfelle verabfolgen und unterließ es, trotz zorniger und bittender Briefe des Hochmeisters, irgend welche Rechenschaft zu geben. Statt dessen entsendete er seinen Bruder Friedrich von Wrisberg mit Briefen und Geld nach Böhmen, um 4000 Söldner ins Land zu führen, welche die Marienburg überfallen und nehmen sollten. Seine Absicht war, sich zum Hochmeister ausrufen zu lassen und unter den Schutz der Könige von Ungarn und Böhmen zu stellen, welche seine persönlichen Gönner und über den Friedensschluß zwischen Polen und dem Orden aufgebracht waren. Den verschwornen Mitgliedern des Eidechsenbundes, denen er im Falle der Noth eine Zufluchtstätte in der Burg Reden offen zu halten versprach, wurden große Vortheile zugedacht. Es gelang ihm, mit ihrer Hülfe die Ritter und Knechte von fast ganz Culmerland zum Abfalle vorzubereiten. Zum entscheidenden Schlage wurden nur noch die 4000 Spieße erwartet. Den Erfolg hielt Georg von Wrisberg für so zweifellos, daß er in Flandern kostbaren Schmuck bestellte und einem Frauenzimmer aus Thorn, mit welchem er in verbotener Verbindung lebte, ein Gut für 700 Mark ankaufte. Da entdeckte ein Ritter aus Culmerland dem Hochmeister noch zu rechter Zeit den ganzen Plan. Der Komthur Georg von Wrisberg und der Ritter Nikolaus von Renys wurden gefangen, die übrigen Häupter der Verschwornen entflohen nach Polen. Nikolaus von Renys bekannte im Verhör zu Graudenz die Schuld des Wrisberg, sogar, daß derselbe sich heimlich mit den Dienern des Hochmeisters in Verbindung gesetzt, um diesen durch Gift aus dem Leben zu schaffen; auch seine eigne Schuld bekannte er, daß er sammt seinen Genossen in der Eidechsengesellschaft, worunter er Hans von Damerow und Nikolaus Feilsdorff namhaft machte, sich durch Beschwörung und Versprechungen des Georg von Wrisberg zur Theilnahme an dem Verrathe habe verleiten lassen.

Er wurde auf dem Marktplatze in Graudenz enthauptet, nachdem eine Richterbank von Landesrittern ihn zum Tode, die Entwichenen zu ewiger Aechtung verurtheilt hatte. Sein Zetergeschrei über Wrisberg, welches er vor dem Schwerdtstreiche des Nachrichters ausstieß, verschärfte die Strafe jenes Hauptverbrechers nicht. Ueber ihn, als Ordensmitglied, richtete ein Kapitel des Ordens im Haupthause. Der Spruch lautete auf ewiges Gefängniß. Er verbüßte seine Strafe bis zum Jahre 1429 und erhielt dann seine Freiheit wieder. Ein großer Theil des von ihm gesammelten edlen Metalls

war und blieb verloren. Es geht die Sage, daß es in einem Kamine vermauert bald nach dem Beginne der preußischen Herrschaft von einem Bewohner des Schlosses Reden aufgefunden ist.

Nach diesem Vorfalle verlautete von der Wirksamkeit des Eidechsenbundes für mehrere Jahrzehnte nichts, aber er dauerte fort und wußte in der Zurückgezogenheit zu warten, bis die Zeit sein verrätherisches Vorhaben zur Reife brachte.

Inzwischen sehen wir den Ordensstaat im Zustande großer Noth und Hülflosigkeit. Polen mahnte an die zu entrichtende beträchtliche Kriegsschuld und trat mit dem Anspruche auf Culmerland wiederum ganz bestimmt hervor. Die Städte erklärten ihre Kräfte für erschöpft und sich außer Stande, die Söldner, welche keinen Sold, sondern nur Kost empfingen, fernerhin in Verpflegung zu nehmen. Der Werth der Münzen sank, Unsicherheit herrschte im Lande, der auf des Hochmeisters Gebot in Dorf und Stadt für Frieden und Ruhe abgehaltene feierliche Gottesdienst führte das Vertrauen und die alten gesegneten Zustände nicht mehr zurück. Ebensowenig half eine Veränderung der Verfassung, wonach der Hochmeister und seine Gebietiger Vertreter des Adels und der Städte in allen wichtigen und ernsten Sachen, sowie zur Berathung über Krieg, Frieden und neue Bündnisse und zur Bewilligung von Steuern in den Landesrath beriefen.

Im Orden selbst bestanden Parteien, deren eine anscheinend bereits für Polen gewonnen war. Heinrich von Plauen wurde abgesetzt (1413), auf seine Bitte bewilligte man ihm das Komthuramt in Engelsburg. Doch auch sein Nachfolger konnte sich dem Kampfe gegen Polen nicht entziehn, weil der Herrscher dieses Landes den Frieden nicht mehr wollte, sondern die Grenzen überschritt, Ermland und Pomesanien verwüstete und von Bischofswerder auf Strasburg zog. Hier kam (7/10 1414) nach fruchtloser Belagerung ein zweijähriger Waffenstillstand zu Stande, während dessen der Streit zwischen Polen und dem Orden vor dem Konzil in Konstanz geschlichtet werden sollte. Derselbe wurde vor dem Ablaufe wieder auf Jahresfrist verlängert, dadurch aber in dem traurigen Zustande des Hangens und Bangens um so weniger geändert, als der jeden Augenblick drohende Ausbruch des Krieges die Anwerbung neuer Söldnerhaufen erheischte und das Ordensvermögen nutzlos erschöpfte. Beide Theile wählten dann den römischen König zum Schiedsrichter. Sein Spruch (6/1 1420) lautete dahin, daß der Orden auf Grund der für gültig erachteten Verträge seinen in Pommern, Culmer- und Michelauerland wohlerworbenen Besitz behalten dürfe. Damit war der Polenkönig nicht einverstanden. Nur mit Mühe wurde die speziell für Culmerland vorhandene Kriegsgefahr durch Vermittelung des Papstes auf einige Zeit hingehalten. Polen verlangte die Abtretung des Culmerlandes unter seine Oberherrlichkeit und Gewährung freier Weichselschifffahrt bis Danzig. Ende Juli 1422 rückte der Feind zum neuen Kampfe über die Drewenz bis nach Riesenburg vor. In Reden führte der Komthur von Rhein die Vertheidigung, nach Roggenhausen warf sich der Ordensmarschall. Wegen der schwachen Burgwehren unterlag das platte Land an allen Orten im Culmerlande der Verheerung, Plünderung und Verwüstung. Zum Schaden des gefährdeten Volks unterließ es der Hochmeister Paul von Rußdorf, sich mit der gesammelten Kriegsmacht dem Feinde entgegen zu stellen. Endlich zog er vor das Haus Reden, das bereits nahe an der Uebergabe war. Das polnische Heer hatte am See Melno, zwischen Reden und Roggenhausen, ein verschanztes Lager inne und wagte es nicht, das Ordensheer anzugreifen.

Während dieser Lage der Dinge berief der Hochmeister die Stände des Landes nach Marienwerder und hielt Berathung, wobei sich allgemeine Muthlosigkeit und der Wunsch nach Frieden geltend machte. Statt des Kampfes kam es sonach zu Unterhandlungen, bei welchen u. A. der Landesritter Nikolaus von Schillingsdorf (Bialochowo) zugezogen ward und den 27. September 1422 zum Friedensschlusse am See Melno. Wiewohl derselbe sonst für Preußen höchst unvortheilhaft war, wurde doch auch in ihm Culmerland nochmals als rechtlicher Besitz des Ordens anerkannt. „Wenn ein Theil", so heißt es u. A. darin, „dem andern gegen den Inhalt dieses Friedensvertrages Krieg oder Fehde zuziehen will, so sollen des Friedensbrüchigen Unterthanen ihm weder Gehorsam noch Beistand leisten und er ihnen die Befugniß zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam verbriefen und verbürgen." Der Polenkönig verließ Culmerland im aller-

traurigsten Zustande. Das Getreide war auf den Feldern vernichtet, die Bewohner waren ohne Saatkorn, ohne Inventarium, vielfach ohne Gebäude, in Armuth und Noth. Zum Ueberfluße trafen, als der Frieden geschlossen war, zahlreiche Hülfstruppen zu spät aus Deutschland ein, die der Hochmeister behalten zu müssen glaubte, weil alsbald neue Mißverhältnisse mit Polen bevorstanden. Diese Söldner verzehrten das Mark aus den Gebeinen. Alle Burgen waren ausgehungert. Nichtsdestoweniger ließ sich ohne fremde Söldnerschaaren die Bereitschaft zu neuem Kampfe mit Polen nicht ermöglichen, der am 17. August 1431, diesmal vom Orden begonnen, entbrannte. Culmerland kam ungeschlagen davon, aber gerade dort trat jetzt die Unzufriedenheit mit dem Kriege in offener Gährung und Auflehnung zu Tage. An dem alten Sitze des Eidechsenbundes regte es sich gar wunderlich; man ging soweit, auf einen andern Landesherrn zu denken. Endlos waren die Klagen über mangelnden Schutz und mangelnde Gerechtigkeit. Den in der Nähe der Burgen wohnenden Unterthanen würde ungewöhnliches Scharwerk zugemuthet, arme Leute fänden kein Recht mehr. Wer sich auf den Hochmeister bezöge, hätte nur die Wahl, ob er ohne Weiteres geprügelt oder eingesteckt werden wollte. Im Landesrathe traten die Stände mit der Erklärung auf, wenn der Hochmeister die Waffenruhe breche, seien die Unterthanen nicht verpflichtet, ihm Folge zu leisten. Der Bürgermeister Johann Stertz aus Culm, Haupträdelsführer der Unzufriedenen, wurde verhaftet, aber in übergroßer Schwäche der Regierung eiligst wieder in Freiheit gesetzt.

Das an sich klägliche Gebot des Hochmeisters, bei nachdrücklicher Strafe sich jeder Schmähung seiner Person und Würde zu enthalten, erwies sich als fruchtlos. Die Ritterschaft und Sendboten der Städte kamen ungehindert zusammen. Man klagte, daß Hinrichtungen und Güterbeschlagnahmen ohne Urtel und Recht, ohne Anklage und Verhör von einzelnen Ordensgebietigern, die sich für ihre Person der Zeitströmung entgegenstemmen mochten, vorgenommen, Frauen und Töchter von Bürgern und Landleuten durch pflichtvergessne Ordensmitglieder verführt, die Kaufleute mit allerlei Lasten beschwert und die neuen, fast nur noch aus Schwaben, Baiern und Franken bestehenden Gebietiger in Allem das Gegentheil ihrer Vorgänger seien, indem sie der Gottesfurcht vergäßen und die Unterthanen knechteten. Der Hochmeister verbot die Versammlungen, da beschloß man in Elbing einen Bund zur Abwehr alles Unrechts, Drucks und aller Gewalt, der in Marienwerder am 14. März 1440 von dem Bannerführer, Landrichter und den bevollmächtigten Adligen des Culmerlandes, darunter Kuntz von Schwenten, Johann und Bartusch von der Lynaw (Linowo), Bartusch und Matz v. d. Tuernitz (Tursnitz), Günther von Schillingsdorf (Bialochowo), Niclas von Alden (Melno) und Damian von Ellnis (Ellernitz), sowie von den Bürgermeistern und Rathmannen der Städte Graudenz und Reden in Vollmacht der Aeltesten, Schöppen, Inwohner und ganzen Stadtgemeine untersiegelt ward. Für die Abgeordneten des Redenschen, Graudenzischen und Roggenhausener Gebiets war eine besondere Vollmacht vorher zu Reden ausgestellt. Nach Anhörung seiner Gebietiger ließ der Hochmeister sich herbei, eine förmliche Genehmigung des Bundes der Adligen und Städte auszusprechen, was um so bemerkenswerther erscheint, als für den Fall beim Hochmeister vergeblich erbetner Hülfe durch jene Urkunde eine weitere Instanz bei den ältesten Rittern des Culmerlandes, resp. bei den Städten Culm und Thorn geschaffen und überhaupt jedes Bundesmitglied das zu thun verpflichtet war, was die Tagfahrten von Land und Städten beschlossen hatten.

Die Wahl des gottesfürchtigen Hochmeisters Konrad von Erlichshausen, dem es an der Bereitwilligkeit, billige Wünsche zu befriedigen, nicht fehlte, änderte in dem bereits bestehenden Mißverhältnisse zwischen der Herrschaft und dem Volke sehr wenig. Sein Ausschreiben eines Pfundzolles zur Verbesserung der beschränkten Finanzen stieß auf Widerstand, der nur mühevoll beseitigt wurde. Auch die Städte des Kreises Graudenz verweigerten denselben, aus dem Ordensarchiv ergiebt sich, daß ihre Maßnahmen von den Komthuren zu Graudenz und Reden und dem Vogte zu Roggenhausen eifrig überwacht wurden. Der Versuch, den Bund zu lösen, brachte die politische Erregung im Lande nur noch zu schärferer Gluth. Gewalt und List erwiesen sich als gleich erfolglos. Den Hochmeister rührte der Schlag zu Graudenz, wohin er von Roggenhausen gekommen. Er verstarb im Haupthause, woselbst er unter den heftigsten Schmer=

zen anlangte, am Abende des 7. November 1449. Sein Nachfolger, Ludwig von Erlichshausen, war keineswegs der geeignete Mann. Leidenschaftlich und doch furchtsam, war er hart in seinen Worten, schwankend und schwach bei der That und wurde außerdem von Rathgebern geleitet, welche Furcht und Schrecken für die geeigneten Mittel hielten, um den Geist der Zeit zu bekämpfen.

Die bisher im Verborgnen gebliebne Eidechsengesellschaft kam wieder dreist und keck zum Vorscheine. In Culmerland trat kein Ort aus dem Bunde, in Lessen berieth man, wie der päpstliche Legat aus dem Lande zu schaffen, welcher angekommen war, um das schlechte Regiment der Hochmeister, daneben aber auch die Anmaßung der Unterthanen zu beseitigen. Reden war der Hauptort der Eidechsenritter, deren Zahl sich stetig mehrte. Man nahm dort Klagen gegen den Landesherrn entgegen und berieth darüber, wobei die Stimmen, daß Culmerland sich den Polen nähern müsse, immer lauter wurden. Im Oktober 1452 ging denn auch eine Deputation Seitens der „bündischen Hunde", wie der Orden sie zu benennen pflegte, an den Polenkönig ab, um sich seiner Hülfe gegen die Einwirkungen des Papstes und des deutschen Kaisers zu versichern, der nach kurzer Frist eine zweite folgte. Die Bundesstädte versahen sich eigenmächtig mit Anstalten zur Gegenwehr. Nachts wurden dieselben verschlossen und gegen Ueberfälle bewacht. Der Komthur zu Graudenz meldete dem Hochmeister, daß er bestimmte Nachricht von dem Beschlusse habe, die nächste Tagfahrt zu Graudenz bewaffnet abzuhalten, dem Orden die Huldigung aufzukündigen und sich der Burg Graudenz und darauf auch andrer Ordenshäuser zu bemächtigen. Der Komthur zu Reden schrieb, daß er sich bei seiner schwachen Besatzung auf keinen seiner Diener verlassen könne. Auf der Tagfahrt in Thorn am 23. April 1453 erlosch die Führerschaft Hans von Czegenbergs, welcher Bogdanken, Mendritz und Prenzlawitz im Graudenzer Kreise besaß und bisher der Eidechsengesellschaft vorgestanden hatte. Anscheinend wollte er innehalten in dem übereilten Fortschritte. Da übernahm Hans von Baysen die Leitung des Gesammtbundes und ließ die Maske fallen, welche er in seiner Eigenschaft als geheimer Rath des Hochmeisters diesem gegenüber so lange gezeigt hatte. Am 10. August 1453 strömte alles, was bündisch hieß, in Graudenz zusammen. Mehrere Tage vergingen unter Debatten, ob dem Hochmeister der Huldigungseid zu kündigen sei. Man beschloß die Einsetzung eines geheimen Ausschusses. Diejenigen, welche die Gemeinschädlichkeit desselben voraussahen, wurden stutzig, auch die Stadt Graudenz erklärte, dem Orden ferner dienstwillig und gehorsam bleiben zu wollen. Fast kein Tag verging, ohne daß eine gefahrdrohende Meldung in Marienburg anlangte. So sprengten eines Abends, nachdem Hans von Czegenberg den Vogt von Roggenhausen besucht und durch allerlei friedliche Worte zur Entlassung der von ihm Behufs Vertheidigung der Burg zusammengezogenen Mannschaften ermahnt hatte, plötzlich einige 20 Reisige gegen des letztern Burg an, schossen auf das Burgvolk und würden das Thor erstürmt haben, wenn der Vogt nicht auf seinem Posten gewesen wäre. Der Spruch des Kaisers vom 28. November 1453, daß der Bund der Ritterschaft, Mannschaft und Städte in Preußen kraftlos, todt und abgethan sein solle, hatte keinen andern Erfolg, als die Explosion zu beschleunigen. Nach einer geheimen Bundesversammlung zu Culm ging aufs Neue eine Deputation nach Polen. Der König holte das Gutachten der Prälaten, Woiwoden und der Universität zu Krakau ein und diese erklärten, daß des Königs Kür zum Herrn der Lande und Städte Preußens demselben ein vollkommenes Recht verleihe. Auch suchte man die alten Behauptungen der Landeschroniken hervor, wonach Preußen einst durch Verrath und Gewalt der Krone Polen entzogen worden. Dies veranlaßte den König von Polen zu seiner Zustimmung, im Widerspruche mit der früherhin abgegebenen Erklärung, daß er neutral bleiben und als katholischer Fürst Frieden und Vereinigung herbeiführen, nicht aber Haß und Zwietracht nähren wolle. Am 4. Februar 1454 verfaßte Hans von Baysen zu Thorn den Absagebrief. Die dem Hochmeister geleistete Huldigung sei in der Erwartung geschehen, daß er die alten Rechte und Freiheiten bestehen lassen werde. Diese Erwartung sei nicht eingetroffen. Deshalb sagten sich Ritterschaft und Städte des Bundes von der Huldigung los und wollten fortan selbst des Unrechts und der Gewalt sich erwehren. Den 6. Februar überreichte denselben ein Bote in der Marienburg dem Hochmeister. Thorn wurde sofort genommen und wie die Signalflamme vom Thurme dieser Burg aufloderte, geschah mit

Blitzesschnelligkeit der Aufstand aller Orten. Sendboten der preußischen Städte, aus Graudenz die Bürgermeister Johann Schoneberg und Peter Schulze und die Gemeindemitglieder Simon Wolff und Niklas von Wandofen, aus Reden der Bürgermeister Andris Wyndeler und das Gemeindemitglied Niklas Bloesisch, waren noch am 14. Januar 1454 bei dem Hochmeister gewesen, um ihm zu sagen, daß sie treu mit ihm halten würden. Dennoch siegte an beiden Orten die Umsturzpartei. Mit List hatte man den Ordensmarschall und mehrere Komthure, darunter den von Graudenz, nach Thorn zu einer freundlichen Ausgleichung gelockt. Sie wurden in Culmsee von dem Eidechsenritter Otto von Machwitz, welcher an der Spitze böhmischer Söldner stand, gefangen. Die Burgen Graudenz, Reden und Roggenhausen wurden belagert und fielen in die Macht des Bundes, die erstere schon am 8. Februar. Roggenhausen verbrannte. Eine Deputation begab sich nach Krakau und übertrug dem Könige von Polen die Oberherrschaft. Sie bestand aus Gesandten der Ritterschaft und der Städte und wurde geführt von Hans von Baysen. Letzterer hielt die Anrede und erging sich nach den Spezialien, welche Dlugoß mittheilt, darin in Behauptungen und Zugeständnissen wider bessres Wissen. Er klagte schwer über den Orden, wie er Polen das Pommerland geraubt, ohne Grund und Recht fort und fort mit Polen Krieg geführt, dadurch des Landes Blüthe untergraben und den Besitz der Einwohner zerstört und verwüstet habe. In den wenigen Zwischenräumen, wo man den Krieg und dessen Folgen nicht im Lande gehabt, hätten die Komthure und Befehlshaber der Burgen, als die eigentlichen Landesfeinde, es für keine Schmach gehalten, die Habe der Landeskinder ohne Weiteres an sich zu reißen, Frauen in der Männer, Töchter in der Väter Beisein zu entehren. Dadurch bewogen, sei von Rittern und Städten ein Bund geschlossen, um sich wechselseitig zu schützen, was zwei Hochmeister nicht etwa nur geduldet, sondern gebilligt haben. Der gegenwärtige Hochmeister habe sie beim Kaiser verklagt, des letztern Entscheidung sei ungerecht. Von der Noth gedrängt, hätten sie dem Hochmeister also den Gehorsam aufgekündigt und im Zeitraume von 20 Tagen sich in den Besitz von mehr als 20 Burgen gesetzt. Da es notorisch, daß Pommern, Culm- und Michelauerland durch Gewalt von dem polnischen Reichskörper losgerissen, so naheten sie sich bittend Sr. Majestät, daß er sie zu seinen und seines Reiches untergebnen, unterthänigen und getreuen Dienern immerdar annehmen möge. Sie kämen in seine Oberhoheit und Herrschaft ohne allen Zwang, ihr unterwürfen sie sich selbst, Weib und Kind und alles Ihrige, ihr übergäben sie für sich und ihre Machtgeber das Land mit seinen Städten und Dörfern, ihr die bereits eroberten und die noch zu erobernden Burgen u. s. w. Ein Reichsrath fand darauf Statt, in welchem die Stimme des Kardinals Sbigneus, der von der Annahme der eidesbrüchigen Unterwerfung lebhaft abrieth, überhört wurde, und der König die Unterwerfung „in Gottes Namen" annahm, indem er Culmerland nebst Pommern und Michelau mit dem Reiche Polen „wieder" vereinigte. In dem hierüber unterm 6. März 1454 ausgefertigten Inkorporations-Privilegium versprach er, alle Bewohner der Lande Preußen in ihren Rechten, Freiheiten, Briefen, Privilegien und Immunitäten, welche sie unter der frühern Herrschaft besessen, zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen, alle Zölle zu Wasser und zu Lande, neue und alte, wie immer dieselben eingeführt worden, abzustellen und alle hervorragenden Sachen vereint mit dem aus geistlichen und weltlichen Würdenträgern, dem Adel und den Abgesandten der großen Städte zusammenzusetzenden Landtage der Lande Preußen zu beschließen. Letztere sollten ihre Sprache, ihre Satzungen, ihre Grenzen, ihr Wappen, ihr Geld und ihre besondre Formel bei dem Huldigungseide behalten. Alle Aemter, die bereits bestehenden, wie die neu zu errichtenden, die Befehlshaberstellen in den Burgen von Stadt und Land sollten nur an Eingeborne verliehen werden*).

Der dreizehnjährige Krieg.

Polens Kriegserklärung an den Orden erfolgte schon am 22. Febr. 1454, doch überließ der König Kasimir es den Heerhaufen der Aufständischen vorläufig allein, die

*) S. B. I. S. 13.

dem Orden getreuen, aber an Mannschaft, Wehr und Waffen höchst erbärmlich versehenen Burgen, sowie die dem Bunde nicht beigetretenen Städte der bisherigen Oberherrschaft abwendig zu machen. Sowohl hierbei, als bei den ersten neuen Einrichtungen der polnischen Herrschaft ergab sich ein greller Widerstreit in den Erwartungen, welche die Ritterschaft und welche die Städte nebst dem Landvolke von der Zukunft hegten. Erstere wollten nämlich die Ordensburgen nicht brechen lassen, indem sie an Stelle der Kreuzritter jetzt die Zügel der Herrschaft zu erhalten hofften. Das war nicht die Meinung der Stadt- und Landbewohner, die im Uebrigen in ihren Begriffen von Ordnung und Recht grundverschieden, frei und herrenlos sein und Gesetz und Ordnung nach eigner Willkühr leiten wollten. Der Zwiespalt brach so heftig hervor, daß die Gesandtschaft von Krakau schleunigst zurückberufen werden mußte, um die Parteiwuth in Schranken zu halten.

König Kasimir kam nach Preußen mit einem Heerhaufen und empfing in Graudenz am 13. Juli 1454 die Huldigung der Bischöfe, insbesondere des Bischofs, der Prälaten und Domherrn von Culmerland, welche sich vom Hochmeister und Orden lossagten und dem Könige fortan nach Kräften ihre Dienste gelobten. Ebendort wurden auch die Mitglieder des Landesrathes erwählt und zum ersten Landtage vereinigt, wobei, bezeichnend genug, der erste Beschluß dahin gerichtet war, daß Preußen zur Bezahlung böhmischer Söldner eine erkleckliche Summe aufbringen solle, von der auf Graudenz 400 Mk., auf Reden 100 Mk., auf Lessen 50 Mk. entfielen. Wahrscheinlich gab dieser Beschluß den Ausschlag, daß die von den Ereignissen überraschten Anhänger des alten Regiments ermuthigt wurden und einzelne Orte des Culmerlandes, darunter Lessen, sich offen wieder für den Orden erklärten. Andererseits freilich schrieb Jorge von der Thuwernitz (Turznitz) zu Graudenz am Mittwoch vor Frohnleichnam 1454 dem Hochmeister einen besonderen Absagebrief, worin er ihm die Holdunge (Huldigung) aufsagte, nachdem des Königs Gnade ihn aufgenommen als seinen Mann. Imgleichen fand sich der Ordensritter Egloff von Rosenberg, vormals Vogt von Roggenhausen, welcher nach dem Falle dieser Burg nach Stuhm gegangen war, bewogen, zu den Polen überzugehen, nachdem Stuhm durch die größte Noth zur Uebergabe an die mit den Polen verbündeten Aufständischen gezwungen worden war. Er leistete dem Könige Kasimir den Eid der Treue und wurde sein Diener, jedoch auch der Gegenstand bleibenden Mißtrauens.

Im November kam König Kasimir mit einem Heere bei Thorn, woselbst man eine Brücke geschlagen hatte, über die Weichsel und erreichte abwärts ziehend zwischen Reden und Lessen die Ossa, eroberte Bischofswerder und ließ Lessen belagern. Runau, einer der Geschichtsschreiber des 13jährigen Krieges*) und andere nach ihm lassen vor Lessen, worin höchstens 800 Söldner unter der Führerschaft einiger Kreuzherrn befindlich waren, 60,000 Polen ein Lager beziehen. Lindau, ebenfalls ein Geschichtsschreiber dieses Krieges, der des Bundes Interessen vertrat, schätzt die Reisigen, welche König Kasimir am 5. November nach Culmerland führte, auf 9000 Mann. Nach dem im Ordensarchive zu Königsberg vorhandenen Schreiben des Bischofs von Pomesanien vom Donnerstage nach Elisabeth ($^{19}/_{11}$.) war demselben durch Kundschafter berichtet, daß das polnische Kriegsvolk über die Weichsel gekommen, der König jetzt in Thorn sei und 8000 Mann zusammen habe. Ein anderes ebendort befindliches Schreiben des Komthurs von Mewe vom Andreastage ($^{30}/_{11}$.) theilt mit, der König von Polen liege zu Reden und habe 16,000 Mann nach Lessen geschickt, zu denen noch Thorner und Danziger zu stoßen gedächten. Doch auch diese Angaben scheinen von der Furcht diktirt zu sein. Denn Niklas Wilko schrieb von Lessen aus an den Bischof von Pomesanien nach Marienwerder, daß er gekundschaftet, die Polen lägen zerstreut bei Friedeck (Briesen) 4 Meilen in die Länge und Breite. In Friedeck lägen 200 Pferde. Jetzt wäre Zeit, sie zu überfallen, da die einzelnen Heerhaufen zwei Meilen aus einander lägen, und auch die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Lessen meldeten am Tage Luciä ($^{13}/_{12}$.) dem Hauptmann zum Schönberg und vormaligen Vogt von Soldau, daß die Aufständischen von Land und Städten zusammen mit den Polen in nicht zu großer Zahl der Stadt sich näherten und Abgesandte derselben von Graudenz und Redeu so eben in Lessen gewesen seien. Der Vogt möge zur Hülfe kommen und zwar auf dem unverdächtigen

*) 1582.

Wege über Roggenhausen, er könnte dann die Herrn vor der Stadt überfallen. Hiermit stimmt die ältere Hochmeister-Chronik überein, wonach am 24. Dezember 1454 ein merklicher Haufen des vor Lessen lagernden Volkes von der aus der Stadt ausbrechenden Besatzung muthig angegriffen und geschlagen und das mit gleichem Glücke wiederholt wurde, als im Januar 1455 die Nachricht sich verbreitete, es kämen Reisige aus Deutschland dem Orden zu Hülfe. Es zogen also die undisziplinirten Truppen des polnischen Heeres in verschiedenen Rotten in der ganzen Gegend umher, um leichte Beute, Nahrungsmittel und Schutz gegen die Eindrücke der ungünstigen Jahreszeit zu gewinnen. Dies allein macht es auch erklärlich, daß der König gegen das schwache, und durch einfache und verhältnißmäßig niedrige Ringmauern geschützte Städtchen Lessen Nichts auszuführen vermochte. Nachdem ein Theil seiner Mannschaft durch den strengen Winterfrost kampfunfähig geworden war, gab er sein Standquartier in Diettrichswalde, eine Meile von Reden entfernt, worunter also Nitzwalde (Engelswald) wenn nicht Szepanken (Diettrichsdorf) zu verstehen ist, auf, verließ am Dienstage nach heil. drei Könige (6/1.) 1455 die ausgesogene Gegend und trat mit derartig geschwächtem Heere den Heimweg nach Polen an, daß Thorn Bedenken trug, den König in die Stadt einzulassen. Die Ordenspartei gewann hierdurch neues Leben und schon im Februar 1455 durchzogen Heerhaufen unter Führung des Hochmeisters das Culmerland, verheerten und verwüsteten alle Edelhöfe, Dörfer und Vorwerke, die auf dem Wege lagen und passirten bei Graudenz, woselbst Böhmen standen, und bei Reden, ohne diese Städte für sich zu gewinnen, während die Städte im Hinterlande sich dem Orden ergaben. Ein von den Aufständischen eiligst nach Elbing berufener Landtag bewilligte neue Vermögenssteuern, um den Krieg kräftig wieder aufnehmen zu können, auch der dem Lande so verhaßte Pfundzoll wurde vorläufig auf ein Jahr wieder eingeführt. Im März nahten der Stadt Graudenz nach der ältern Hochmeister-Chronik die vereinigten Besatzungen von Marienwerder und Lessen unter dem Pfleger von Lochstädt, Hans von Gleichen, steckten die Vorstadt und die Speicher in Brand und fingen 30 Mann auf der Weichsel. Nach den Berichten von Zeitgenossen*) legte um Aegidi (1/9.), also im August oder September 1455 Fritz von Raueneck, der tapfere Vertheidiger von Lessen, mit Ordensleuten von Lessen und Marienwerder sich heimlich vor Graudenz, woselbst eine Partei dem Orden noch zugeneigt war, und ließ in der Absicht, die Stadt zu nehmen, durch einzelne Reisige einen Angriff auf das auf der Weide befindliche städtische Vieh unternehmen. Er lockte dadurch etwa 200 städtische Bewohner heraus, die das Vieh retten wollten, dadurch aber in den ihnen gelegten Hinterhalt fielen. Hierbei wurden 30 getödtet, 103 gefangen genommen, die übrigen flohen nach der Stadt zurück, deren Wegnahme nicht gelang. Doch wurde der erzielte Erfolg für wichtig genug geschätzt, daß man Seitens des Ordens den Ambrosianischen Lobgesang in den Kirchen anstimmte.

Mitte September kam der König wiederum in das Culmerland mit einem mächtigen Heere, welches diesmal sogar auf 100,000 Mann und darüber angegeben wird, doch ohne Zweifel ganz erheblich geringer war und nur in Folge eines Irrthums bei den abgekürzten Zahlenzeichen in dieser Höhe angegeben ist. Das ganze polnische Heer zog vor die Stadt Lessen und belagerte dieselbe vom 14. Oktober ab. Die dortige Besatzung, ursprünglich nur 350 Köpfe stark, war schleunig um 160 Reisige vermehrt. Ihr Anführer war der muthige Fritz von Raueneck. Dies geringe Häuflein hielt die, wie schon früher bemerkt, fast offene und nur auf zwei Seiten sich über einen Wiesengrund erhebende Stadt. Um den Mauern und Thürmchen ohne die Gefahr nahen zu können, von der wachsamen Besatzung erschossen zu werden, gruben die Polen Laufgräben und kamen dadurch so dicht an das Städtchen, daß sie mit Armbrüsten bequem über die Mauer schießen konnten. Auch schweres Geschütz war aus Thorn, Graudenz und Reden zur Stelle geschafft, doch stellte sich dieses sehr bald als unbrauchbar heraus. So gingen in unerklärlicher Unthätigkeit mehrere Tage hin. Wie es um die Cernirung beschaffen war, geht daraus hervor, daß am 21. Oktober 300 Ordensreiter durch des Königs Heer, natürlich ohne dessen Zustimmung, nach Lessen hineinkamen und die Besatzung vermehrten. Inzwischen waren dem polnischen Heere die Lebensmittel ausge-

*) Geschichte wegen eines Bundes Scriptores IV., S. 71 ff. und ein ungedrucktes Manuskript im Ordensarchive, wahrscheinlich dem Jahre 1462 angehörig.

gangen. Wegen der Ordensbesatzungen in Marienwerder und Riesenburg konnte man nördlich nur eine halbe Meile Wegs auf Futter ausziehen, das südliche Culmerland war mittlerweile durch die Polen und den Orden um die Wette so gründlich und vollständig verwüstet, daß weit und breit kein unzerstörtes Haus und kein Stück Vieh mehr anzutreffen war. Hunger und Noth trieben einige Haufen bis nach Neumark und selbst bis Preußisch Holland hin. Dem Könige und seinem Heere krepirten aus Futtermangel 400 Hengste. Da entschloß sich der König zum zweitenmal zum schmachvollen Rückzuge. Er brach am 23. Oktober mit seinem Heere auf, zog nach Graudenz, um hier die Weichsel zu überschreiten und in Pommerellen einzufallen, doch waren die Truppen nicht mehr zu halten, weil der Mangel immer fühlbarer wurde und während des Aufenthalts in Graudenz ein großer Theil der berittenen Truppen in Folge dessen seine Pferde verlor. Am 4. November kehrte er nach Thorn zurück und von seinem Volke zog jedermann seines Weges heim, wie er wollte und konnte.

Wiederum wuchs der Muth der Ordensleute, denen Culm, Neuenburg und Mewe in nächster Nähe des Graudenzer Kreises zufielen. Am ersten Sonntage in den Fasten 1456 erstiegen sie die Stadt Reden, nahmen daselbst 50 berittene Reisige aus Böhmen, sowie von der Culmer Ritterschaft Johann von der Plawse (Plowenz) und Otto Krop von Kl. Damerau*) gefangen, und erschlugen Hans Logendorf und andere. Auch wies man eine Schaar Wittwen und Jungfrauen, jegliche mit geringer Habe unter der Führerschaft der Wittwe eines Landesadligen mittels eines nach Thorn gerichteten Geleitsbriefes aus der Stadt, damit sie dort von den Fortschritten des Ordens Nachricht geben sollten. Am Montag nach Oculi (1/3.) berannten darauf die Ordensleute aus Reden das noch in polnischem Besitze verbliebene Schloß daselbst. Die mitgenommenen Leitern waren zu kurz oder morsch, weshalb der Sturm mißlang. Die Zugbrücke wurde unterhauen und brach ein. Einzelne der Stürmer fielen mit derselben in das Innere der Burg und wurden gefangen. Der Hauptmann Seydelitz aus Neumark und zwei Oesterreicher blieben todt. Georg von Grünenberg, des Hochmeisters Diener, wurde schwer verwundet und auf das eidliche Gelöbniß, sich später zu gestellen, von der Schloßbesatzung frei gelassen. Um die letztere empfindlich zu beschädigen, steckte die Ordensmannschaft zu Reden darauf am 14. März diese Stadt sammt den darin enthaltenen Vorräthen an Korn, die man für den Orden hätte retten können, in Brand und zog mit ihren Gefangnen und was sie an Lebensmitteln und Geräth zu ihrem Nutzen verwenden wollte, von dannen, auf eigne Hand den kleinen Krieg weiter führend. Der Orden war nämlich den Reisigen, welche er zu seiner Hülfe unter schweren Verpflichtungen engagirt hatte, große Summen Geldes schuldig geworden. Die geringen Kleinodien des Doms zu Marienburg, worüber der Hochmeister noch verfügen konnte, deckten nur einen sehr kleinen Theil, die Burgen und Städte, welche die Söldner für den Orden zurückerobert, wurden ihnen zwar wegen des Soldrückstandes verpfändet, doch waren sie von Werthstücken leer. Da kamen am 4. April 1456 die Ordenssöldner aus Deutschland und Böhmen mit den Mitgliedern des Bundes von Land und Städten und mit den Polen in Graudenz zusammen, um ihre Pfandrechte zu verkaufen. Man bot den Söldnern 57 Gulden aufs Pferd, 6 Gulden für ein Schadenpferd, einen ungarischen Gulden für Armbrust und Koller und 3 ungarische Gulden für einen Panzer. Dies Angebot trugen die Söldner dem Hochmeister in der Marienburg vor. Sie wollten von ihm und dem Orden weniger nehmen. Aber der Hochmeister war schlechterdings nicht im Stande, Geld zu beschaffen. Die Söldner bemächtigten sich der Marienburg und Ritter und Knechte, welche so lange dem Orden treu geblieben waren, drangen in den Hochmeister, er möge sie des Treueeides entbinden, damit sie in der bevorstehenden Tagfahrt zu Graudenz die Verkäufe der ihnen überwiesenen Gebiete vornehmen könnten. Am 15. August 1456 fand die neue Zusammenkunft in Graudenz Statt. Die Ordenssöldner, unter denen Ulrich Pfershaimer als Hauptmann zu Lessen und Riesenburg figurirte, berechneten ihre Rückstände auf ca. 140,000 Gulden und wurden mit ihren bisherigen Gegnern handelseins. Der Kaufschilling sollte in 3 Raten bezahlt und nach jeder Ratenzahlung ein Drittel der Städte und Burgen an die Bündischen herausgegeben werden. Zu den nach der letzten

*) S. Bd. I. S. 66.

Ratenzahlung zu übergebenden Städten gehörte Lessen. Natürlich war es Sache des Landes und der Städte, hierzu die Mittel aufzubringen, weshalb in der Tagfahrt im November z. B. auf die Stadt Graudenz der Antheil von 2050 Fl. repartirt wurde, wiewohl die frühern Auflagen nebenbei ihren Fortgang behielten. Der ewigen Geldabgaben und des Krieges müde revoltirten die geängstigten Bürger in den Städten. In Thorn entstand ein blutiger Kampf zwischen den Bewohnern der Alt- und Neustadt, der damit endete, daß die polnische Partei die Siegerin blieb. Wie tief die Bevölkerung gesunken war, geht daraus hervor, daß am 28. September 1456 73, am Donnerstage darauf 30 Gegner der herrschenden Partei auf dem Thorner Marktplatze geköpft wurden, darunter ein alter Mann, der nur noch auf einem Stuhle sitzen konnte und so nach der Richtstätte gebracht ward. Etwa 200 Personen behielt man im Gefängnisse zurück, einige davon starben nach grausamer Peinigung den Hungertod, der Rest wurde vertrieben.

Nach vollbrachter Blutarbeit mußten Thorns Bürger dem Könige von Polen einen Eid in sehr ausgedehnten Formen schwören. Auch mehrere von der Ritterschaft des Culmerlandes, darunter aus dem Graudenzer Kreise Bartusch von der Thewernitz (Turznitz), Michel von Damerau*), Hans von Bobrau (jetzt Seehausen), Jorge von Schönwalde, Lorenz zur Klode (Klodtken), hatten sich der Abtrünnigkeit von der polnischen Freiheit verdächtig gemacht und mußten eine ähnliche Eidesformel in Thorn unterschreiben.

Alle Bande waren und blieben trotzdem gelöst. Dem Kontrakte mit den Söldnern wurde mit Aufopferung aller irgend geldwerthen Habseligkeiten annähernd entsprochen. Der Hochmeister entwich für immer aus der Marienburg. Der König kam dorthin am 7. Juni 1457 und zog dann mit gewohnter Mattigkeit und Planlosigkeit im Lande umher. Lessen, noch immer dem alten Landesherrn treu, hatte seine Mannschaft vereint mit den Ordensgetreuen aus Riesenburg, Marienwerder und Schönberg in der letzten Fastenwoche 1457 ausziehn und bald nach dem Charfreitage mit reicher Beute an Vieh heimkehren sehn. Sie hatten einen Einbruch in das Land Dobrin unternommen, dort das Schlößchen Retzkow erobert und verbrannt und 80 Männer gefangen. Nach Lessen zog es den König, nachdem er Papau gestürmt und gewonnen. Aber wiewohl etliche seiner Mannen es wirklich wagten, an den Graben der Stadt zu laufen, woselbst sie stark beschossen, theils verwundet, theils getödtet, theils zur Rückkehr genöthigt wurden, kam es auch diesmal zu einem erbärmlichen Abzuge und zwar in der Richtung auf Marienwerder. Dorthin folgte der Hauptmann Pfershaimer, um den König zu schädigen; aber im freien Felde war seine Handvoll Leute unzureichend, weshalb er weichen und fliehen mußte. Es trat darauf zwischen dem Orden, der wieder zu einiger Thatkraft erstarkt war und den Polen ein Waffenstillstand ein, bei welchem jeder Theil die Orte behielt, die er in Besitz hatte. So blieb Lessen auch noch weiter dem alten Landesherrn. Die folgenden Jahre verflossen zum größten Theile in planlosem Kriegsgetümmel, Unordnung und Zuchtlosigkeit. Am 27. Februar 1460 zogen die Anhänger des Bundes mit 1400 Mann zu Roß und Fuß vor die Stadt Lessen und stürmten wohl drei Stunden, jedoch wiederum vergeblich. Mit großem Schaden mußten sie abziehn. Um diesen Angriff zu vergelten, rüsteten die Lessner scheinbar zu einem Auszuge und verließen auch die Stadt. Durch Kundschafter benachrichtigt, eilten Mannschaften aus Thorn und polnische Reiter die Nacht hindurch an Ort und Stelle. Die Lessner Besatzung war aber bereits wieder heimgekehrt; sie ließ einen großen Theil der Thorner einsteigen und erschlug wohl 300 Mann. Die polnischen Reiter und der Rest der Mannschaften entfernten sich schmählich in wilder Flucht, als sie die Anwesenheit der Besatzung erkannten. Im Jahre 1461 hatte der Orden Marienwerder, Neuenburg und Gollub inne und ängstigte von da aus den Hauptmann Gabriel von Bayſen auf seiner Burg Reden derartig, daß er kaum das liebe Leben hatte. Endlich am Tage Allerheiligen (1./11.) des Jahres 1461 nahte auch für Lessen die Stunde des Falls. Einige Truppen von der polnischen Landesbesatzung zogen zusammen mit Söldnern von Stadt und Land in der Nähe von Lessen vorüber und nahmen wahr, daß die Stadtthore unbewacht seien. Behend griffen sie an, erstie-

*) S. Bd. I. S. 66.

gen, eroberten und plünderten die Stadt, machten an guten Rossen und guter Rüstung nicht unbeträchtliche Beute und nahmen von der sorglosen Besatzung gefangen, was nicht im ersten Ansturme sofort niedergemetzelt war.

Jenseits der Weichsel hatten die Culmer Ordensgetreuen im Herbste 1460 das Schloß Schwetz erstiegen und den Polen abgenommen. Dadurch wurde der Thorner Handel stromabwärts aufs Aeußerste gefährdet, weil die Burg unweit des Flußbettes der Weichsel belegen war und die Schifffahrt auf diesem Strome beherrschte. Thorn setzte daher Alles daran, in den Besitz des Schlosses Schwetz zu gelangen und engagirte zu diesem Behufe mit bedeutenden Kosten Mannschaften. Die erste Expedition, bestehend aus Söldnern, denen die Stadt 14 Skoter für den Kopf und die Woche, also 5 Schillinge für den einzelnen Mann täglich bei freier Kost zahlte, unter der Führerschaft des Bürgermeisters Johann von Loe, war bei ihrem Unternehmen unglücklich. Der Angriff mißlang, von Loe wurde erschlagen, seinen Leichnam geleiteten die Knechte der Frau von Schepil (Czappeln, im Kreise Schwetz) nach Thorn zurück. Die Wiedereroberung des Schlosses Schwetz für den Bund zog sich hin bis in die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten des Jahres 1463. Mit beträchtlichen Kosten hatte Thorn zu diesem Zwecke nach und nach zwölf verschiedne Heerhaufen ausgerüstet und abgeordnet*). Im Jahre 1461 wurde sogar ein mit einer Bastei bebautes Schiff zur Belagerung nach Schwetz entsendet.

Die Wasserstraße auf der Weichsel unterschied sich nachgrade in Betreff der Unsicherheit nicht mehr von den Landstraßen. Der Bund rüstete Kaperer aus, welche auf der Weichsel zu keinem andern Zwecke umherfuhren, als um vermeintlichen Ordensgetreuen aufzulauern. Was sie nahmen, gehörte ihnen, nur die Gefangnen sollten nach Thorn abgeliefert werden. Zu denen, welche Löhnung von Thorn und einen Antheil an der auf der Weichsel gemachten Beute erhielten, gehörte der vom Bunde auf die Burg Schwetz eingesetzte Hauptmann. Als Inhaber von Kaperschiffen werden Hans Mordgasse mit seinen 30 Gesellen benannt. Einzelne für den Kampf gegen Schwetz in Lohn und Sold des Bundes genommene Landsknechte hießen der rothe Georg, Gregor Zulage, der schwarze Peter u. s. w. Offenbar galt es bereits als Ruhm, menschliche Wohlfahrt und Existenz mit kaltem Blute zu untergraben und zu vernichten. Man unternahm Raubzüge von Schwetz nach Culm, um das Getreide auf dem Felde zu verderben. Eine Schiffsstation aus Thorn faßte vor dem ordensgetreuen Neuenburg Posten und wurde von Thorn aus mit Nahrungsmitteln versehn. Läufer sagten an, wenn Ordenskähne kamen oder sonst wichtige Nachrichten zu melden waren. Auch alter Weiber bediente man sich zur Beförderung von Botschaften.

Im letzten Jahre des unseligen Krieges brach eine Seuche aus, welche das ohnehin durch wilde, keinem Herrn unterworfene und straflos Alles verwüstende Rotten zertrümmerte Culmerland strichweise fast ganz entvölkerte. Da endlich kam es zu Friedensunterhandlungen und am 19. Oktober 1466 zu einem durch die allgemeine Noth erpreßten Frieden. Dem Könige von Polen wurde darin ganz Culmerland mit den Schlössern Roggenhausen, Engelsburg, Graudenz und Reden und den drei Städten Graudenz, Reden und Lessen zum Eigenthume abgetreten, indem der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen Namens des Ordens darauf für ewige Zeit verzichtete. Das Bisthum Culm kam unter den Erzbischof von Gnesen, während Pomesaniens Bischof unter dem Orden blieb. Pomesanien und Ostpreußen behielt der Orden als polnisches Lehn, der Hochmeister des deutschen Ordens existirte nur noch als polnischer Reichsfürst und Rath des Königs von Polen.

Die Opfer des Krieges zu beschreiben, wird von allen Chronisten für unmöglich erklärt. Die Früchte eines Jahrhunderte langen Fleißes waren vernichtet, die menschlichen Wohnplätze verwüstet, fast alle Kirchen ausgebrannt. Der ganze neue Besitz des Polenkönigs war das Blut und Geld nicht werth, welches derselbe gekostet hatte.

---

*) Ein sehr sauber und umständlich zusammengeschriebenes Rechnungsfascikel über die Thorner Reisen nach Schwetz, im Rathsarchive zu Thorn erhalten, bildet die Quelle für diese Mittheilungen.

Die polnische Herrschaft bis zum Eintritte der Reformation.

In dem ganzen Kreise war nur die Stadt Graudenz von dem Kriegsungemach mäßig betroffen, Reden war wiederholt ausgebrannt, Lessen arg zugerichtet, das flache Land von Grund aus verheert und verwüstet. Die Offenhaltung wüster Grundstücke für die frühern Besitzer während eines halben Jahres, wenn dieselben im Lande geblieben und während eines ganzen Jahres, wenn dieselben aus dem Lande gegangen waren, sowie der 5jährige Indult, welcher Denjenigeu gewährt wurde, die Alles verloren, reichten selbstredend nicht aus, um die erstorbne Kultur wieder zn beleben. Nur wenige der frühern Besitzer und zwar diejenigen derselben, denen als Freischulzen oder Grundherrn bestimmte Territorien zu Eigenthum verliehen und verbrieft waren, kehrten auf die verlassnen Landstücke zurück. Die Ortschaften des Kreises führten ein kümmerliches Scheinleben. Zum Unglücke wüthete auch nach dem hergestellten Frieden die Pest noch fort und verhinderte den Zuzug neuer, mit den erforderlichen Mitteln versehner Arbeitskraft. Weit und breit bewuchs der Acker mit Strauch und Wald und erst nach langen Jahren erstarkte das Vertrauen auf friedliche Existenz im Culmerlande so weit, daß sich fremde Ansiedler fanden, um einen Theil der Wüsteneien wieder unter den Pflug zu bringen. Auch die fruchtbare Niederung bei Schwetz war bereits im Jahre 1477 mit Wald bestanden. Einzelne Kreisortschaften, z. B. Bobrau im Komthurei-Bezirk Reden, jetzt in den Grenzen der Domaine Schumilowo (Seehausen) belegen, verschwanden für immer. Die Güter Babken[1]) und Thiemau[2]) im Pomesanischen Kreistheile fielen wüst an den Bischof von Pomesanien zurück und wurden von demselben erst im Jahre 1526 wieder ausgethan. Die Schulzerei zu Neuhof[3]) galt im Jahre 1504 als Aequivalent für die vom Bürger Isaak Spika aus Graudenz bei den Reparaturen der Königl. Burgen zu Graudenz und Kowalewo geleisteten Dienste. Vier wüste Hufen von Rehwalde[4]) schenkte der König im Jahre 1526 dem Polen Kownacki, seinem Burggrafen von Reden. Die Privilegien der meisten Ortschaften waren bei dem allgemeinen Ruin verloren und bedurften der Erneuerung, welche bei Burstinowo[5]) im Jahre 1504, bei Doszoczyn[6]) im Jahre 1526, bei Jerrentowitz[7]) im Jahre 1494, bei Rogat[8]) im Jahre 1526, bei Richnowo[9]) im Jahre 1526, bei Sackrau[10]) im Jahre 1569, bei Schönau[11]) im Jahre 1570, bei Gr. Schönbrück[12]) im Jahre 1526, bei Slup[13]) im Jahre 1526 u. s. w. erfolgte. Reden erhielt eine Erneuerung der mit der Stadt verbrannten Gerechtsame im Jahre 1472[14]); der Schultheiß und die Stadtgemeinde Lessen wurden durch Privilegien vom Jahre 1526[15]) in ihren alten Rechten und Freiheiten bestätigt, auch Graudenz ließ sein (noch heute vorhandenes) Primordial-Privilegium im Jahre 1526[16]) vom Könige neu ausfertigen. Vorher war dieser Stadt im Jahre 1472[17]) das dem Fiskus zur Hälfte zustehende Eigenthum der städtischen Badestube ohne Anspruch auf Entschädigung abgetreten worden. Die Belohnung für bewiesene Treue und der Ausgleich für erlittenes Ungemach, welche beabsichtigt waren, konnten damit der Stadt um so weniger zu Theil werden, als die ganze Badestube in Folge des vorangegangenen Krieges wüst lag und die durch jene Verleihung mitüberkommene Last der alleinigen Wiederherstellung den geringen Ertrag vieler Jahre im Voraus in Anspruch nahm.

Ein sehr gutes Zeugniß wird der Stadtgemeinde zu Graudenz dadurch ausgestellt, daß sie im Jahre 1466, also unmittelbar nach dem Friedensschlusse oder gleichzeitig mit demselben, die städtische Willkür berieth und das Gewohnheitsrecht feststellte, unter welches sie sich fortan fügen wollte*). Leider hat sich keines der frühern Schöppenbücher aus den Städten des Kreises erhalten. Das älteste Schöppenbuch des Graudenzer Archiv's verbreitet sich über die Jahre 1480 bei 1486 und von 1498 bis 1506

---

[1]) B. I. S. 33. [2]) ib. S. 332. [3]) ib. S. 225. [4]) ib. S. 268. [5]) ib. S. 53. [6]) ib. S. 67. [7]) ib. S. 168. [8]) ib. S. 231. [9]) ib. S. 271. [10]) ib. S. 288. [11]) ib. S. 293. [12]) ib. S. 296. [13]) ib. S. 319/320. [14]) ib. S. 246 ff. [15]) ib. S. 187. [16]) ib. S. 87. [17]) ib. S. 99.

*) S. Bd. I. S. 128.

und giebt in Verbindung mit Neuenburger*) und Danziger**) Archivalien nachstehende Aufschlüsse über die Verhältnisse der Stadt und des Kreises.

1) Personen von Adel werden erwähnt und zwar a) Beamte:

1465 Bertram von Allen, Alten (Melno), Bürgermeister von Thorn; 1481 und 1485 Berthold Stange von Alden (Melno), Landrichter des Culmer Landes; 1501 Lucas vom Alten, Hauptmann auf Roggenhausen. 1497 Nicolaus de Carnyow, Graudenzer Schloßnotar. 1459 Hans Schrinowetz (Czinowetz), Hauptmann von Graudenz, läßt die Hauptleute von Mewe und Neuenburg wissen, daß der erbare Gottschalk von Schillingsdorf eine Traft „bürne weiz" nach Danzig flößt und erwartet von ihnen, daß sie solche sicher und ungehindert vorbeischiffen lassen. 1479—(1481) Hans Schrinowitz, Johann Czemerwitz oder Czrinawitz, Hauptmann auf Engelsburg, giebt dem Bürgermeister von Danzig, Philipp Bischof, sein Wort, daß ein von seinem Eidam in Danzig ausgebotenes Stück Sammet vom Wagenknechte auf der Straße nach Thorn gefunden, unter der Krippe verwahrt, von da durch seinen Eidam entnommen ist und daß letzterer ohne Wissen des Briefschreibers gehandelt hat. 1450 Riman v. Golabyewo (Gollembiewo, vormals Große Sagen), culmischer Landrichter. 1475 Ludwig von Mortangen, culmischer „Herr" und Hauptmann auf dem Reden, theilt den Bürgermeistern und Rathsmännern der Stadt Danzig mit, daß der zwischen Land und Städten und dem erbaren Mussigk von Swynow zu Thorn gemachte Vertrag über Bezahlung seiner Dienste und seines Schadens des Königs Genehmigung davongetragen, daß Culmerland seinen Antheil zusammengebracht und bereit habe, daß aber an der ganzen Summe von 7000 Gulden noch der Antheil von Danzig und Pommerellen mit 700 ung. Gulden fehle, weshalb er um dessen Bezahlung bis spätestens Montag vor Johanni bittet, um den Schuldschein rechtzeitig einlösen zu können. 1505 Ludwig von Mortangen, culmischer „Potkomorsky" (Unterkämmerer) und Hauptmann auf Engelsburg. 1482 Gotthard von Redlyn, Hauptmann auf Roggenhausen, welcher der Stadt Danzig eine Quitance nebst einer vom Könige auf die Stadt Danzig erhaltenen Anweisung zugeschickt und den Bescheid erhalten, daß die Stadt dem Könige Nichts verschulde, hat darauf eine neue Anweisung vom Könige extrahirt und erwartet, daß Danzig diese respektiren werde. Es handle sich um Lohn für viele Heeresfolgen und Dienste, die er gethan und „do Got vor sey ab ys noch queme" noch thun wolle. Er sei jetzt des Geldes sehr bedürftig. 1500 Hans Redelitz, Hauptmann auf Roggenhausen. 1499 Paul Sokolowski (auch mit dem Zusatze v. d. Frantz, d. h. Fronza, adl. Gut im Kreise Marienwerder). 1499 Syemyemitz, oberster Burggraf des Hauptmanns Sokolowski. (1481) 1484 Albrecht von Tymenitz (Thymienicz), Hauptmann auf Graudenz, wird von Danzig beschuldigt, daß er den Barthol Komorszky in Betreff seines Erbguts in Globe (Lubin) beeinträchtige. Er antwortet, daß ihm davon Nichts wissentlich sei und daß es ihn Wunder nähme, wie Danzig ihn mit solchen Sachen überschreibe, er habe dies um Danzig nicht verdient. Sofern man in der Sache nach des Landes Gerechtigkeit verfügen wolle, werde sich ergeben, daß er allezeit des Landes Gerechtsame als ein guter Mann gehalten. Wer anders über ihn urtheile, thue ihm Unrecht. Wenn der Hof inzwischen besetzt sei, so sei dies geschehen, um ihn nicht wüst liegen und des Königs Zinsen schwächen zu lassen.

b) Andre Personen mit dem nur dem Adel beigelegten Epithet „erbar":

1504—5 Junker Hans von Czadel (Salno). 1500 Adam Rübit v. d. Clode (Klodtken). 1484 Gunter und Paschke v. d. Dameraw (Dombrowken). 1505 Frau Marta von Dameraw, nachgelassne Wwe. Herrn Gothart. 1481 Frau Barbara von cleyne Elnis (Kl. Ellernitz). 1484 Frau Barbara Wolffynne von Gr. Elnis (Gr. Ellernitz). 1481 Frau Barbara von Jocoszdorf (Jakobkau), Mitbesitzerin von Schwirfoczyn. 1484 Frau Ortey von Roget (Rogat). 1504 Nicles Nyewyersky, Besitzer von Engelswalde (Nitzwalde) und Weburg (Wewiorken). 1450 Gottschalk von Schil-

---

*) In der Stadt Neuenburg ist ein Schöppenbuch vom Jahre 1416 ab erhalten.

**) Schieblade LV. Stände und Woiwoden von Culm und LXI. kleine pr. Städte. Hinsichtlich des Inhalts des ältesten Schöppenbuchs im Graudenzer Archive wird noch auf die altpr. Monatsschrift Bd. VIII. S. 427 ff. verwiesen.

lingsdorf (Bialachowo). 1498 Pawel von Schillingsdorf. 1480—1498 Simon von der Tewernitz (Tursnitz).

2) Bewohner von Graudenz*) mit dem bürgerlichen Beiworte ersam (ehrsam):

1482—1486 Jacob Abszer, Abzer, Abscher. 1504 Barthol. Arnolt; 1484—1505 Schmied Asmann; 1482 Ulbrecht Aswerus; 1485 Sander Augustin; 1485 Jorge Beyer; 1500 Hans Bogk; 1501 Hans Botner; 1501 Andris Broske; 1498, 1505 Fran Barbara Barbyrynne; 1506 Niclas Beylkau oder Belke; 1505 Sander von Byaloblott, Mitältermann einer Bruderschaft; 1503 Frau Orthe Brewerinne; 1499 Hans Bawch; 1501 Nicles Bawth; 1500 Thomas Byrhalsz; 1483 Görge Braeuer, Breier, Breuer oder Brewer; 1483 Michael Bewteler; Lorenz Borrmann; 1480 Barbara Clank; 1486 Wittfrau Barbara Clankynne; 1521 Ambrosius Calis; 1498 Frau Gerdrud Cleynsmedynne; 1482, 1484 Mathias und Dorothea Cloze; 1500 Hans Coppersmit; 1500 Jacob Cotarsky; 1481 Simon Crause, Crausze, Crawsze; 1502 Michel Cretzmer; 1505 Stenzel Cromer; 1483 Merten Czech; 1482 Niclas Czessel (Schössel); 1482 Michael David; 1501, 1504 Hans Dodel; 1499 Jocub Domkoff; 1500 Frau Donigynne; 1484 Paul Elich; 1485 Hans Elinger; 1501 Element Entner, Barbara Entnerynne; 1501 Jocub Escherer; 1498 Trawde Fratzke; 1503 Anna Frantzkynne; 1483 Jorge Fleischer; 1504 verw. Frau Margrit Jorge Flescherynne; 1502 Steffen Freyborg; 1502 Jacub Freywalt; 1486 Aswerus

*) Die deutschen Familiennamen beginnen bei dem Bürgerstande im 14. Jahrhundert und zerfallen in Familiennamen, welche wirkliche Namen oder Ableitungen von solchen sind und in Familiennamen, welche sich aus ursprünglichen Beinamen gebildet haben. Die Namen der ersten Klasse sind die ursprünglichen Vornamen, indem der Sohn seinem Vornamen den des Vaters beifügte. Diese Abstammung wurde wohl auch durch die patronymischen Beisatzsylben sohn, son, sen, zoon, ing oder ung und durch die Form des Genitivs mit nachgesetztem s, z. B. Peters, Heinrichs, lateinisch Pauli, Friederici, Henrici gekennzeichnet. Vielfach beruhen die Namen dieser Klasse auf altdeutschen im Laufe der Zeit verstümmelten Worten. Die zweite Hauptklasse, aus ursprünglichen Beinamen entstanden, zerfällt in Benennungen nach bekleideten Aemtern, nach dem Lande oder Orte der Geburt oder nach den frühern Wohnungen, nach Eigenschaften der Wohnung, Kleidung oder Persönlichkeit und im letztern Falle häufig in eigentliche Spitznamen. Die in dem ältesten Schöppenbuche der Nachbarstadt Neuenburg vorkommenden Namen bürgerlicher Bewohner mögen hierunter nach den Klassenunterschieden eine Stelle finden:

Benennungen nach der gewohnten Beschäftigung: 1430 Peter Becker; 1435 Niclos Botener; 1458 Niclos Bottecher; 1467 Mertin Czigeler auch Czigelstreicher; 1416 Niclas Dreher; 1416 Hannus Furmann; 1418 Peter Gerwer; 1446 Heinrich Korsener (Kürschner); 1484 Thomas Leyneweber; 1416 Peter Metzener (Müller); 1440 Niclos Molner (Müller); 1489 Hans Rostewscher; 1416 Heinrich Schmit; 1491 Lucas Schumacher; 1417 Niclas Thorwechter; 1449 Michel Wayner (Wagner); 1465 Hans Weynbürner (Branntweinbrenner.)

Benennungen nach Landsmannschaft oder Wohnort: 1418 Niclas Beme (Böhme); 1491 Nicolaus Kolmener; 1424 Johann Lelekau (aus Lalkau); 1429 Steffin Newburg; 1465 Hans Pomerelle; 1421 Niclas Plocheczin; 1472 Michael Preßychmel (Preuschmichel); 1419 Hans Rotoberg (adl. Sarnau); 1440 Stephan Rastenborg; 1416 Niclas Saleuelt (aus Saalfeld); 1431 Peter Sterneberg; 1431 Niclaus Schönebrücke; 1433 Lorenz Schwetze; 1501 Ulbricht Strosbergk; 1446 Steffan Tiffenaw; 1424 Andrewis Wysselburg (Weichselburg).

Benennungen nach Eigenschaften oder Stücken des Besitzes: 1416 Peter Gutschuch (Gutschuh); 1421 Hans Heyleyn (Heuleine); 1478 Hans Quarrholz (vielleicht weil das Heck zu seiner Wohnung knarrte).

Benennungen nach Unterscheidungsmerkmalen der Person: 1418 Hermann Bretbart (Breitbart); 1472 Matthis Bunte Bartisch (Buntbart); 1416 Caleheynrich (Heinrich mit der Glatze), 1449 Peter Ganczenoga (deutschpolnisch für Gansfuß); 1483 Gelbawch; 1437 Jenisch Gurke (Besitzer einer langen Nase?); Niclas Langehans.

Benennungen aus eigentlichen Spitznamen: 1471 Hans Biersee; 1505 Görge Geyßler (eigentlich Schuhmacher); 1416 Peter Sparnich; 1338 Peter Stantfeste; 1446 Niclas Teykfus (Teigfuß); 1416 Jacob Welskule (weil er sich im Graben gewälzt?); 1476 Hans Wynt (Wind).

Dabei war der Uebergang von einer Benennung zur andern durchaus nicht ungewöhnlich. So erschien 1504 vor dem Gerichte in Neuenburg der deutsche Nickel und übertrug seinem Sohne Andres Schipper eine halbe Hufe Land, wofür letzterer ihm des Leibes Nothdurft zu geben versprach.

Fobeler; 1482 Casper Gauden (Bürgermeister); 1503 Wwe. Catharine Geronimus-synne oder Monichynge; 1484 Barthol. Gerlach; 1484 Paul Geyzeler; 1483 Frau Grite Gigalkynne; 1480, 1500 Gorge und Jocub Glade, Gladaw; 1483 Laurentius Gleibitz; 1483 Andris Golde; 1498 Michael Gromentus; 1481, 1501 Matthis und George Grosch; 1485 Johannes Grosse; 1481 Caspar Grotte, Grotz; 1483, 1485 Niclas Gunter; 1498 Catharina Grywitusynne; 1482 Brixius Grziboffsky nebst Frau Brigitta und Tochter Cordula; 1498 Jacob Gws (Gus); 1481 Matz Hertwigk; 1481 Thomas Hincz, Hincze; 1484 Matthis Hoffmann; 1501 Nicolaus Hoppener; 1504 Jocub Jander; 1505 Nicolaus Jacobigk, Schreiber „vffm Flosse; 1500 Hans Ilgener; 1484 Peter Johann; 1482 Magister Johannes Pfarrer; 1484 Jacob Jotte; 1483 Niclas Kabus; 1485 Anna Kayotynne; 1483 Michel Kessel; 1501 Hans Ketener; 1486 Paul Knebel; 1521 Gregor Knobloch; 1482 Niclaus Kote; 1505 Gertrud, Catharina, Paul und Lucas Kote, Kothe, Cote; 1500 Getrud Koylersche; 1505 Joachim Korsner; 1481 Lorenz Kogelmann; 1482 Jcominus (Jeronimus); 1482 Johann Kubis; 1482 Andreas Kysewetter; 1505 Andris Lewelsky; 1501 Hans Lawedoch; 1482 Hans Leszenitz (Lesewitz); 1501 Elze Lemchenynne; 1521 Paul Ludwigk; 1484 Niclas Lwnis (Lunis); 1485 Frau Markynne; 1483 Matz Mathiasch; 1483 Hans Melczer; 1483 Margareth Mewerynne; 1482, 1483 Moschenczer, Mossentzer; 1504 Andris Myersiwoda (d. h. Wasserfeind); 1482 Michel Vicarius von Graudenz; 1500 Merten Nitze; 1500 Merten Noetge; 1498 Hans Noldner; 1498 Jorge Nortofft; 1484 Wwe. Barbara Oderusynne; 1483 Hans Olesleger; 1500 Caspar Oelsleger; 1498 Jan Opanka; 1484 Hinz Papaw; 1483 Hans Pelcz; 1500 Hans Pfeylsmit; 1485 Christoff Plimcke; 1499 Nicolaus Pilgeram, der Stadtschreiber; 1483 Augustin Potterslig; 1502 Bartosz Pyrke; 1483 Valentin Rabe; 1504 Jorge Rademacher; eigentlich Mürs; 1481 Hans Raiche (Reiche); 1483 Brigitte Ramerynne; 1498 Matz Reynmann; 1500 Anna Reynsdorfynne; 1496, 1501 Merten Reyn; 1484 Barbara Rintfleysch; 1485 Andris Ritter; 1403 Hans Rogaw, 1506 Görge Rofleisch; 1484 Frau Catharina Rosenzweig; 1500 Rosmoke; 1505 Niclas Rüdiger; 1480, 1483 Caspar Sawden, Sanden, Sauden, Sandener; 1503 Pawel Schader; 1485 Gregor Schawffel; 1484 Wittfr. Margarethe Stalczelynne; 1481, 1484 Ambrosius Stange; 1486 Wittfrau Elizabet Stangynne; 1480 Simon Stramm, Schramm; 1481 Hans Slatoffzky; 1501 Andris Schedlarze (von siodlarz, Sattler); 1500 Hans Schretingk; 1484 Niclas Schenkberg; Sander und Jocub Schenkenberg; 1501 Stenzel Seifensider; 1480, 1482 Hans Sneider; 1502 Peter Schneyder; 1505 Michel Slegel; 1504 Peter Smit und seine Ehefrau Anna Smedynne; 1482 Paul Stenzel; 1505 Anna Stenczelynne, Wittwe; 1505 Paske Strelentin; 1498 Orthe Stresyderynne; 1501 Bartke Szegeler (Segeler); 1483 Ester verw. Schicke; 1498 Jorge Stifft; 1483 Caspar und Niclas Scholcze, Scholtze, letzterer Eidam des Vasmer von Monster; 1505 Valtin Scholtze, Vormund seiner Ehefrau Martha, geb. Witchen; 1503 Antonius Schoneknecht; 1505 Peter Sommer; 80 Matcz Schonewalt; 1483 Valentinus Stortzhelm; 1483 Hans Schuwert; 1484 Johannes Schüler; 1499 Valten Schumacher; 1481 Michael Sundemann; 1483 Wwe. Frone Zundemann; 1485—1506 Simon Tawer, Taur, Thauer; 1505 Michael Treger; 1481 Andreas Torke; 1504 Peter Tromer; 1501 Wwe. Hedwig Tontenteyynne; 1486 Martin Tarpin; 1483 Niclas Tyczenn; 1502 Merten Tynappel; 1483 Vasmer, Faßmer von Monster (Münster); 1483, 1498, 1505 Niclas Wandoffen; 1505 Simon Wasserfurer; 1483 Paulus Werner; 1483 Wwe. Weczelynne; 1482 Stenzel Weysse; 1482 Thomas Weydlich; 1503 Thomas Werber; 1501 Friedrich Weyer; 1484, 1506 Hans Witgenn, Witchen, Witke; Benedict, Martha und Emriechen seine Kinder; 1483 Kunz Wolff; 1502 Peter Wyepergk; 1500 Jörge Wüsener; 1482 Gregor Ybinszky; 1501 Matz Yeydaw (Geidau); 1504 Christoff Yhener; 1482 Augustin Zander, auch Sander Augustin; 1500 Bartke Zegeler (siehe Szegeler); 1505 Wilhelm Zünorth.

3) Personen der ländl. Bevölkerung*):

*) Im ältesten Schöppenbuche von Neuenburg finden sich vier verschiedne Benennungsarten scharf ausgeprägt:

a) Bezeichnung nach Amt, Gewerbe oder Wohnort ohne Angabe eines Namens: 1430

1482 Margarethe von Auswitz (Doszoczyn); 1505 Nicolaus von Borowo; 1500 Andres Scholtze zu der Dambraw (Königl. Dombrowken); 1505 Frau Margrith von Engelsborgk (Engelsburg); 1504 Frau Austenynne von Frankenheyne (Grutta); 1505 Steffan Krol, Kreczambesitzer zu Mocker (Mockrau); 1483 Margarethe Scholczynne von Mockrau; 1501 Matz von Okeney (Okonin); 1506 Valtin v. d. Preibit (Stremoczyn); 1502 Christoff Ocr von der Preibet; 1199 Thomas und Stenzel Cretzmer (Krüger), Steffan Scholze, Caspar und Peter geschworne Schöppen von Rawden (Ruda); 1501 Woytke Scholze von Sapten (Sapten, Sackrau); 1505 Matthis von Schonbrucke (Schönbrück); Woytke Molner (Müller) zu Tewernitz (Tursnitz).

4) Die Verträge über Güter und ländl. Grundstücke des Kreises Graudenz zeigen deren schlechte Beschaffenheit; Nahrungslosigkeit und Geldmangel führen zu dem Uebel der antichretischen Verpfändung:

1482 Bogisch (Boguschewo), der Familie Merkyn gehörig, bleibt der Wittwe. 1500 Clode (Klodtken), das Gut, in allen Zugehörungen, Rainen, Grenzen, Wiesen, Büschen, Sträuchern, Brüchen, Wäldern und Heiden, wie es nach der Handfeste Laut von Alters her besessen, für 190 geringe Mark von Jörge Stifft gekauft. 1500 Der Hauptmann von Roggenhausen verkauft die Schulzerei zu Dambraw (Königl. Dombrowken) für 15 geringe Mark. Dieselbe umfaßt 5 Hufen. 1504 Das halbe Dorf zu Engelswalde (Nitzwalde) wird für 130 geringe Mark von Niclas Nyewyerski auf zwei Jahre an Hans von Czadel in antichretischen Pfandbesitz gegeben. Löst der Besitzer das Pfand am Katharinentage nicht ein, so behält Hans von Czadel dasselbe weiter mit halbem Zins, Wiesen, Acker und Bußen, jedoch „ane dye wyerde Garbe" und ohne Beschwerung der Bauern mit übrigem, in ihren Briefen nicht vorbestimmtem Scharwerk. Wenn es geschähe, daß „dy gutter" von der Königl. Majestät „awsgeloset" werden, bevor Bezahlung erfolgt, bleibt dem Pächter der persönliche Anspruch, an des Niclas Nyewyerski Güter sich zu „dyrholen", wo er die „bekomenn" mag. Nitzwalde war ein Zinsdorf der Hauptmannei Engelsburg und enthielt im besetzten Zustande 45 zinstragende Hufen, von denen je eine Mark Pfennige zu entrichten war. Der Königl. Besitz wird ausdrücklich anerkannt, nichts destoweniger disponirte Nyewyerski wie über Eigenthum, dessen Verpfändung nach polnischem Rechte in der gebrauchten Form zulässig war, um dem Gläubiger die Zinsen der dargeliehenen Summe zu sichern. Die von der Verpfändung ausgeschlossne vierte Garbe ist die dem Königl. Hofe zustehende Quarte gewesen und unter den Gütern, welche des Königs Majestät auslösen, d. h. zurücknehmen kann, die Hauptmannei Engelsburg im Ganzen gemeint. 1481 Sechs Hufen von Kl. Ellernitz verkauft für 50 geringe Mark. 1481 Auf die „Königl." Güter Engelsburg werden „bey frey dirfolgetem Pfande" 52 ungarische Goldgulden gegen jährlich 25 Mark Zinsen dargeliehn. 1484 Gr. Elnis (Gr. Ellernitz) wird losquittirt und verbleibt der Frau Barbara Wolff. 1505 Junker Hans vom Tczegenberge und der Vormund seiner Kinder Niclas Nyedzyscheffky verkaufen an Junker Hans vom Tczadel, auch Hans Sadlenski genannt, die Güter Horle (Orle), Pantzersdorf (Prenzlawitz), Mandele (Mendritz) und Bogensdorff (Bogdanken) für 1700 Mark, halb ung. Gold, halb preuß. gewöhnl. Münze zu kulmischem Rechte, frei „ane Boswernis yrkeyner scholde." Dem Käufer wird für gute Zahlung gedankt, für alle Ansprüche und Nachmahnungen „geistlich vnd wertlich" Gewähr gelobet und darauf die

---

Scholz von Smantaw; 1421 Kreczmer v. d. Steynfrancze; 1421 Scholze von Peske; 1424 Molner von Komerske; 1512 Krüger von Penczkaw.

b) Gleiche Bezeichnung unter Angabe des Vornamens: 1419 Mertyn Schulze von Luthmersdorff; 1428 Peter Schulz v. d. Glose; 1468 Heinrich Pfarrer von Stangedorffe; 1469 Martin Scholze von Halbendorfe; 1481 Hans Scholtze von Nebraw.

c) Gleiche Bezeichnung unter Angabe des Familiennamens: 1471 Bönke, Mulner v. Kl. Komorszke; 1478 Lorke, Besitzer zu Pentskaw.

d) Voller Namen mit Angabe des Wohnorts: 1419 Niclas Belkoffer von Stangendorff; 1419 Heinrich Schleicher v. d. Nebraw; 1430 Michel Reymer von Montau; 1481 Niclas Wyncke von Weyselburg; 1442 Hans Pechwinkel von Michelaw; 1471 Niclas Volker (Volcr), Mulner zu Osterwitz; 1483 Merten Walter, der Scholze von Szenczke; 1543 Hans Brandt von Kontki.

Uebergabe und Uebernahme erklärt. 1483 Die Schulzerei zu Mocker (Mockrau), nach dem Privilegium vom Jahre 1324 5½ Hufen umfassend, wird für 70 geringe Mark gekauft. 1500 ein Garten ebendaselbst für 30 geringe Mark. 1505 Das vom Schloßherrn zu Graudenz verliehne Recht auf den Kreczam zu Mockrau wird für 20 geringe Mark weiter veräußert. 1499 der Krug von Rauden (Ruda) ohne Werthangabe verkauft. 1500 Das Gericht (d. h. das Schulzenamt) von Gr. Rogcze (Roggenhausen) wird für 120 geringe Mark erstanden. Es gehörten dazu 6 freie Hufen und der dritte Theil der Bußen von der kleinen Gerichtsbarkeit. 1501 Die Schulzerei zu Sapten (Saxten, Sackrau), aus 3½ Hufen bestehend, wird Zug um Zug gegen ein Haus in der Graudenzer Schuhgasse vertauscht, worauf 21 Schillinge Zins stehen. 1481 Hayke von Smollang kauft die Anrechte des Nicolaus Dyac auf Gr. und Kl. Schillingsdorf nebst Sapoty (die Bialochower Güter) für die darauf haftenden, einregistrirten Schulden, zahlt 60 geringe Mark in 3 nach einander folgenden Jahren heraus und läßt von Dyac den achten Theil des Getreides und Viehs fortnehmen. 1482 Gottschalk verkauft seine Ansprüche an Schillingsdorf an Hayke von Smollang, wogegen dieser sich verpflichtet, ihn in seinem Brode zu halten, bis zu seines Lebens Ende. 1484 Paschke und Günther von Dameraw theilen das Gut Schillingsdorf in Antheile, Paschke zahlt 100 geringe Mark zu, das Getreide in der Scheune wird mit dem Scheffel getheilt, die schon in der Erde befindliche Wintersaat gehört beiden. 1481 Frau Barbara von Jocoszdorff verkauft an Matcz von Merkyn und Augustin von der Lawne 9 Hufen zu Swirkaczyn (Schwirkoczyn) für 40 geringe Mark ohne die Schuld, welche Kogelmann in dem Gute hat. 1482 Gassener verkauft der Frau Margaretha Fabian 4½ Hufen im Gute Schwirkoczyn ohne Werthangabe. Darauf erwirbt 1500 dieses Gut der Hauptmann Sokolowski v. d. Fronza. 1482 Jorge Czedlitz erwirbt den Antheil der Frau Margarethe vom Rothenhofe am Gute Tewernitz (Tursnitz) für 13½ geringe Mark. 1482 Matz Schrot verkauft dem Jorge von der Tewernitz (vormals Czedlitz) 400 Mark, welche er im Gute Tewernitz hat. 1498 Jorge Czedlitz und Simon v. d. Tewernitz, welche das Gut Tewernitz im Verhältnisse wie 2 : 1 besitzen, überlassen dem Müller Woytken die Mühle daselbst mit 3 Morgen Acker, einem Garten, den er „ausroden" soll, einer Scheune und allen Hofstätten, die von Alters zu der Mühle gehören, gegen die jährliche Lieferung von 2½ Last Mehl als Zins, in halbjährigen Raten zu Ostern und Martini. Die Ueberlassung geschieht scharwerksfrei, mit dem Rechte auf die freie Fischerei im Mühlteiche und Mühlgraben zum Tischbedarf ohne Anwendung größerer Fischereigeräthschaften, desgleichen mit dem Rechte auf freies Brenn-, Bau- und Schirrholz und auf freie Weide seines Viehs gegen den üblichen Hirtenlohn. Im Jahre 1501 kam es zur Lösung dieses Vertrages, weil der Müller seinen Verpflichtungen nicht genügen konnte und in große Schuld gegen die Herrschaft gerathen war. 1483 Zalendorf (wahrscheinlich das Gut Gehlbude) vom „ersamen" Andrzeye besessen, wird an den Rath Graudenz für 170 geringe Mark verkauft, welche Summe sofort zur Zahlung gelangt.

5) Auch die Immobilienkäufe in der Stadt Graudenz ergeben deren geringen Werth und ihre schlechte Beschaffenheit:

1480 Ein Erbe am Ringe (Marktplatz) für 200 geringe Mark, ein Haus für 110 geringe Mark gekauft. Auf letzterm ruht die Verpflichtung, 2 Mark Zins (Zinsen) zu zahlen. 1480 Ein Haus in der Schuhgasse für 100 geringe Mark, 1481 ein Haus ebenda für 130 geringe Mark, ein Haus in der Lessner Gasse für 90 geringe Mark, ein Haus in der Stadt, nebst Mälzhaus in der Schuhgasse und dem Hof am Gärtnerthore für 400 geringe Mark, ein Speicher nächst gegen den Pfarrhof für 24 geringe Mark veräußert. 1482 Ein Wohnhaus wird gegen ein Mälzhaus vertauscht, jedes 50 geringe Mark werth. Das Haus an der Ecke gegen die Pfarrkirche bringt beim Verkaufe 100 Mark, auch werden die Zinsen übernommen, welche darauf gefunden werden. Ein Haus bei St. Georg auf der Fischereivorstadt wird für 90 geringe Mark, 1483 ein Garten für 4 geringe Mark, ein Haus für 104 Mark alten Geldes, ein Mälzhaus am Thornschen Thore für 150 geringe Mark, ein Speicher für 15 gr. Mark, ein Haus für 41½ Mark verkauft. 1485 Zwei bäuerliche Besitzer von Michelau, im Schwetzer Kreise, auf dem jenseitigen Weichselufer belegen, kaufen von der

Wwe. Margareth Cloze ihren Antheil an der Weichselfähre für 50 geringe Mark. Eberhard von Bewersz ersteht einen andern Antheil, welcher 5 gute Mark Zinsen bringt, für 60 Mark geringen Geldes auf 4 Jahre. Ein Haus, welches „etzwenn" Faber gehabt, nächst dem „neuen" Bäcker, wird für 30 geringe Mark gekauft, ein andres Haus für 200 Mark. 1486 Ein Haus für 34 geringe Mark gekauft, eine Scheune hinter St. Georg und aller Acker dazu für 55 geringe Mk., ein Haus sammt einem Brauhause für 100 geringe Mark und eine Mark Zinsen. 1500 Ein Haus und ein Speicher, jedes für 60 geringe Mark. 1501 Mehrfach Käufe ohne Werthangabe, auch die Herren des Raths kaufen ein Haus „vmb eyne Summe Geldes" ohne nähere Angabe, desgleichen verkaufen die Kirchenväter von St. Georg (außerhalb der Stadt auf der Fischereivorstadt) ein Haus, das ihnen „getestamentet" ist. Die Kirchenväter der Pfarrkirche zu St. Nicolai verkaufen eine Hoffestatt (Hofstelle) für 20 geringe Mark, ein Haus nebst Garten und einem Schautische wird für 30 geringe Mark erstanden. Der Rath kauft ein Haus mit allen Zugehörungen, Wiesen, Buden und aller Gerechtigkeit für 140 Mark, welche gleich bezahlt werden. Das Mälzhaus in der Schuhgasse und der Hof nebst Garten und Scheune vor dem Gartenthore an der Ecke werden für 219 geringe Mark verkauft. Es lasten auf dem Mälzhause $^1/_2$ Mark Zinsen und 4 Schillinge Grundzins, letztere an den Rath zahlbar. Vom Garten, der Scheune und dem Hofe sind 16 Schillinge dem „Herrn offs Schloß" zu zahlen. 1503 Ein Brauhaus für 130 Mark, ein Haus an der Ecke bei dem Lessen'schen Thore ohne Werthangabe von den Aelterleuten der elenden Brüderschaft verkauft. Ein aus Görlitz anwesender Erbe verkauft das ihm zugefallne Haus mit Tonnen, Fässern, „Branthrutte, Feyerhoke, Sedel", Armbrust und Schaff, also mit Brau-, Küchen- und Feuerlöschgeräthschaften, Waffen und Mobilien, für 150 geringe Mark. 1505 Der Rath verkauft ein Haus für 100 geringe Mark. Ein Haus wird für 18 geringe Mark, ein halbes Haus nebst Speicher, Garten und allen liegenden Gründen mit dem Pfennig- und Grundzinse, der darauf ist, für 100 geringe Mark erstanden. 1506 Die Bruderschaft vom h. Leichnam verkauft ein Haus für 60 geringe Mark.

Aus den Jahren 1482 bis 1487 befinden sich im Danziger Archive 4 Schreiben des Raths zu Graudenz, worin er bittet, den Ankauf von 12, 7, 10 und 8 Last Kalk zu gestatten, weil die Thürme und Mauern der Stadt sehr schadhaft und baufällig geworden und daher der Besserung dringend bedürftig sind.

6) Die Werthe von Mobilien sind entsprechend gesunken:

1483 Eine Last Weizen mit 10 geringen Mark bezahlt; 1483 ein Pferd auf 5 Mark geschätzt; 1500 eine Tonne Bier für 21 Schillinge, Kessel und Kannen für 3 Mark 10 Schillinge*), ein Rock für 3 Mark angenommen.

Aus den Thorner Stadtrechnungen über die Reisen nach Schwetz ergeben sich folgende Werthe. Es kosteten a) Lebensmittel: 1 Tonne Pökelfleisch 2 bis 3 Mark, 1 Seite Speck 1 Mark, 1 Tonne Haering $2^1/_2$ bis 3 Mark, 3 Brode 1 Schilling, 1 Tonne Salz $3^1/_2$ Mark, das Pfund Baumöl 16 Pfg. b) Getreide: 1 Sch. Korn 11 Schillinge, $^1/_2$ Tonne Erbsen 35 Schillinge, $^1/_2$ Tonne Hirse 50 Schill. c) Getränke: 1 Tonne Trinken (d. i. Halbbier) 20 Schillinge. d) Kleidungsstoffe: 1 Stück graues Tuch $3^1/_2$ Mark, 1 Elle Leinwand 4 Schill., 1 Paar Filzsocken 15 Schill., 1 Paar Bindschuhe 15 Schillinge. e) Bettwerk: 1 Haardecke 7 Schillinge. f) Beleuchtung: 4 bis 6 Lichte 1 Schilling. g) Waffen: 1 Lothbüchse 8 Mark. h) Materialien, Werkzeuge 2c.: 1 Schock Söllernägel $5^1/_2$ bis 6 Schillinge, 1 Pfund verzinntes Kupfer 7 Schillinge, 1 Tonne Theer 4 Mark, 1 Buch Papier 7 Schillinge, 10 Stränge 1 Schilling; 1 Faß zu Bier 16 Schillinge, 1 Fäßchen zu Pulver 3 Schill., 9 Schüsseln 10 Mulden 16 Schill., 15 hölzerne Kannen 1 Eimer 21 Schillinge, 9 gelbe Schüsseln und Löffel dazu 9 Schill., 1 hölzerne Kanne 3 Schillinge, 1 Lechel zu Wein 12 Schill., 1 Matte 1 Schill., 1 Fischgarn mit allem Zubehör 14 Mark 10 Schillinge. i) Arbeitslöhne: Für die Dienste als Söldner und Schiffsmannschaften wurden ohne

*) Die Mark ist zu 60 Schillingen alten Geldes gerechnet. An Schillingen geringerer Währung enthielt dieselbe 110 Stück, so daß eine geringe Mark etwa $^1/_2$ Mark alten Geldes ausmachte. S. Bd. I. S. 11, 12.

Beköstigung je 5 bis 7 Schillinge täglich und bei freier Kost je 2½ bis 5 Schillinge täglich bezahlt. 1 Ochse zu schlachten kostete 11 Schillinge, ein Läufer von Thorn nach Schwetz erhielt 35 Schillinge. k) Ein Pferd, welches fiel, wurde mit 2½ Mk. berechnet, ein anderes kostete 20 Mark.

7) Die Ratenzahlung der Kaufgelder, Zinsfuß und Zinsenkäufe lassen den Mangel an Geld und Vertrauen erkennen:

1480 Von 100 Mark Kaufgeld bleiben hinter dem Käufer 80 Mark, wovon jährlich 10 Mark auf Michaelis abzahlbar. Aehnliche Ratenzahlung mehrfach. 1483 Schuldbekenntniß über 50 geringe Mark und eine Last Weizen; das Geld abzugeben ohne Zinsen nach einem halben Jahre, der Weizen in guter Waare halb nach dem kommenden, halb nach dem nächstkommenden neuen. 1483 Verschreibung von 122 ger. Mark auf ein Haus. Alljährlich sind zu Pfingsten 15 Mark abzutragen. 1502 Caspar Oelsleger kauft vom Peter Wyepergk 35 geringe Mark, die ihm des erstern Vater schuldig war, für 9 geringe Mark. 1506 Die Alderleute des Seelgeräths vom h. Leichnam kaufen 40 geringe Mark Erbgeld auf einem Hause der Stadt für 23 ger. Mark. Das Seelgeräth erhält 5 Mark jährlich bis zur Abstoßung der ganzen 40 Mark. In Neuenburg bringen im Jahre 1489 6 gute Mark jährlich ½ Mark Zinsen, also über 8 pC. und 1527 284 Mark 20 Mark Zinsen, also über 7 pC.

8) Die Nahrungslosigkeit und die Bürde des Lebens erhöhen den Einfluß der Kirche und milden Stiftungen; Testamente und Nachlaßtheilungen enthalten häufig Bestimmungen für das Seelenheil, weil die Erblasser irdischen Heils nicht theilhaft geworden waren:

Im Vorhergehenden sind bereits die Kirchenväter der beiden Kirchensysteme zu St. Nikolai und St. Georg erwähnt. Außerdem existirte vordem ein drittes Kirchensystem zum h. Geiste, welches seit dem Brande der Stadt im Jahre 1341 mit demjenigen der Pfarrkirche zu St. Nikolai vereinigt war. An Brüderschaften kommen die Priesterbruderschaft, die Bruderschaft corporis oder zum h. Leichnam, die Bruderschaft unsrer lieben Frauen und die Bruderschaft der Elenden oder die arme Bruderschaft in Erwähnung, desgleichen die „Alderleute" derselben, deren die (Bruderschaft der) Elenden vier hatte. Neben der Bezeichnung Bruderschaft war die Bezeichnung „Seelgeräthe" gebräuchlich. Es galt als besondere Ehrensache der Handwerkerzünfte, sich diesen Bruderschaften oder Seelgeräthen anzuschließen, an bestimmten Tagen sich der kirchlichen Heilsmittel zu bedienen, die Mitglieder ihrer Genossenschaften in Noth und Tod zu unterstützen, ihre Leiber zur Ruhestätte zu tragen und zu begleiten, für ihr Seelenheil Messen lesen zu lassen und vorgeschriebene Gebete zu verrichten. Die Elenden hatten keineswegs die Aufgabe, ihre Fürsorge den Verbannten, Ausgewiesenen, den Heimathlosen oder Aussätzigen zuzuwenden. Als jene Bruderschaft entstand, deutete das Wort „Elende" die Erdenpilgerschaft an, indem das Leben auf der Erde, der Schrift entsprechend, im frommen Sinne als eine Verbannung aus dem Paradiese angesehen wurde. In seinem Testamente vom Jahre 1483 vermacht Michael Zundemann seiner Frau Frone alle Kleider, die er ihr gegeben, der Priesterbruderschaft einen „Dambisgolden", Unsrer lieben Frauen und Corporis je einen Golden, 40 Messen zu lesen, 1 Tuch graues Gewand und eine Reise ad sanctum Adrianum, worunter ohne Zweifel der Besuch eines zu Ehren des h. Adrian errichteten Bildstocks zu verstehen ist, dessen schweres, nach der Legende ausgestandenes Marterthum seine Fürbitte als besonders wirksam erscheinen ließ. 1499 Der Sohn des Bürgers und Hausbesitzers Simon Schramm, Vornamens Daniel, ist Pfarrer der Kirche zu St. Jacob in Thorn. 1501 Jungfrau Margareth Heinz ist in das Nonnenkloster nach Culm gegangen, ihr Haus in Graudenz wird von den Culmer Nonnen durch Bevollmächtigte verkauft. 1501 Ein auf städtischem Grundstücke haftendes Darlehn des Bischofs Nicolaus von Culmsee wird abgezahlt. 1502 Auf einem Hause ruht die Verpflichtung, ½ Mark alten Geldes der Kirche zu St. Georg an Zins zu entrichten. 1504 Wwe. Margareth „Jorge" Fleschernnne giebt der Bruderschaft zum h. Leichnam einen Kelch und diese giebt ihr lebenslang Wohnung im Hause an dem Kirchhofe und will Alles „was werklich wird sein" darinnen bauen, d. h. die Wohnung in gutem Stande halten. 1506 Auf dem Cote=

schen Hause lastet 1 Mark Zins für die Priesterbruderschaft, welcher abgelöst werden soll. 1482 Eine Tochter erhält als Erbquote: 2 Fischkessel, 2 Grapen, 2 Halben, 2 Handtücher, 2 Betttücher, 1 Heerdkessel von 3 Eimern, 2 Becken, 2 zinnerne Schüsseln, 3 Kissen mit Zichen, ein Brodtuch, 28 silb. Knöpfe, klein und groß, einen übergoldeten Ring und 3 Heftel. 1483 Drei Erbinnen aus der Schulzerei Mockrau werden abgefunden, die erste mit dem besten Mantel, 1 blauen Rock und 10 geringen Mark, die andere mit einem Kessel, die dritte mit einem gefütterten Rocke und 10 ger. Mark. 1484 In einer Theilung erhält das erbberechtigte Kind 1 Seite Speck, 1 Schmeer und 30 Schillinge. 1499 Ein Stiefvater verpflichtet sich, den beiden Stiefkindern ein halbes Schock silberne Knöfel und 100 geringe Mark zu geben, sie auch bis zu 15 Jahren in seiner Kost mit gewöhnlichen Kleidern zu unterhalten. 1501 Ein Vater theilt nach dem Tode der Frau mit den Kindern. Jedes erhält 100 geringe Mark, 1 Bette, 1 Paar Tücher, 1 Pfühl, 1 Kissen, 1 Decke, 1 Stof, 1 Halben, 2 Schüsseln, 1 Handtuch und ein Brodtuch. 1502 Einem Schichtgeber werden Haus, Hof, Garten, Braugefäße und Kessel bis zum Tode belassen. In einer Nachlaßsache erhält das „Meidelyn" den rothen besten Mantel, einen Rock und so es erwächst, das silberne Bortchen und 16 silberne Knöfel klein und groß.

Aus den Testamenten und Nachlaßtheilungen, von denen das älteste Schöppenbuch zu Neuenburg Kunde giebt, ist folgendes zu entnehmen: 1430 verpflichtet sich ein Stiefvater, den Jungen noch 5 Jahre zu halten, ihn ein Handwerk lernen zu lassen und ihm graue Kleider und ein Hemde zu geben. 1435 theilte Frau Gotfriedinne im Beistande eines Vormundes mit ihrer Tochter. Sie setzt derselben 80 gute Mark Vatertheil aus, zahlbar wenn sie heirathet, sowie Rock und Mantel und ein Schock silberne Knöpfe zum Kleide, zu den Schuhen und zu dem leinenen Gewand. 1471 Frau Zimmermann vermacht 1 Mark Pfennige geringen Geldes und $12^1/_2$ Ellen Leinwand der Pfarrkirche, 1 gute Mark und ebensoviel Leinwand dem Kloster u. s. w. 1475 Bürger Lorenz Kotzel vermacht 10 Mark der Pfarrkirche, 10 Mark zum Licht für das Marienbild, 10 Mark dem Kloster, letztere jedoch erst zahlbar, wenn daran gebaut wird. 1501 Frau Anna Danczker theilt ihr Habe und Gut an Kirche, Kloster und Arme aus und bestellt Herrn Peter Zimmermann, ihren geistlichen Sohn, zum Testaments-Exekutor. 1504 Merten Ebel vermacht 1 Mark den Mönchen zum Gebäude im Kloster, ebensoviel den Schuhmachern zu ihrem Seelgeräthe und $^1/_2$ Mark der elenden Bruderschaft.

9) Die alten Beziehungen zwischen Graudenz und Danzig bestehen nur noch in beschränktem Maße:

1479 klagt die Stadt Graudenz, daß Kaufmann Sleptcz von Danzig Haeringe als Kaufmannswaare nach Graudenz geschickt habe, die verfault und stinkend aus der Stadt hätten gewiesen werden müssen. Dafür habe nun Sleptcz das Rathsmitglied Matthis Hartwigk, als er auf der Danziger Stadtbrücke mit ihm zusammen gekommen, schmählich geschimpft und gehöhnt. Die Stadt Graudenz bittet demnach um Schutz gegen den Ehrenschänder, weil sich Aehnliches sonst wiederholen könnte. 1500 Danzig verlangt von dem Rathe zu Graudenz, daß er ein Pferd dem Manne zurückgebe, bei welchem es in Beschlag genommen worden. Graudenz antwortet, es sei hierzu sehr gerne bereit, doch sei inzwischen das Pferd von einem Culmer Edelmann in Anspruch genommen, der es vor 2 Jahren verkauft und nicht bezahlt erhalten habe. Die Stadt habe sich demgemäß um Rath an den Culmer Woiwod gewendet, dieser habe sie an Herrn Niclos von Stuhm (von Baysen) gewiesen und letzterer brieflich verlangt, sich jeder Disposition über das Pferd bis zu des Königs Ankunft zu enthalten, worauf das Weitere sich finden werde. 1500 Am 8. August ist in der Vorstadt zu Graudenz Feuer angelegt, welches nur mit Mühe gelöscht wird. Man findet hierbei einen Brandbrief, in welchem die Drohung befindlich, was jetzt in Graudenz, werde später in Danzig geschehen. Der Rath zu Graudenz zeigt dies den Danzigern an und bittet um schriftliche Verhaltungsmaßregel. 1506 Der Graudenzer Stadtdiener Hans Witke wird von Hans Fuhrmanns in Danzig zu Unrecht beschuldigt, einem Diebe, der die Frau des Fuhrmanns bestohlen, zur Flucht aus dem Gefängnisse behülflich gewesen zu sein. 1514 Graudenz stellt es gegen Danzig in Abrede, daß Hans Schachtmann oder sein Bruder

Claus, als sie überfallen wurden, die Stadt Graudenz zur Verfolgung der Räuber aufgefordert haben. Der Ueberfall sei nämlich nicht in der Nähe von Graudenz, sondern zwischen Reden und Engelsburg erfolgt.

10) In die Civilrechtspflege bieten sich folgende Einblicke:

1450 ist vor dem Landgerichte in lateinischer Urkunde über 2 Hufen von Mlinsk (im Culmer Kreise) verhandelt. Die Urkunde wird im Jahre 1481 in das Graudenzer Schöppenbuch ohne alles Weitere übertragen. 1484 Kindergeld auf das Rathhaus abzuführen. 1497 Johann Albrecht König von Polen verleiht dem Schloßnotar Nicolaus de Carnyow ein erbloses Grundstück in Graudenz, wiewohl die Städte Preußens das Kadukrecht für sich in Anspruch nahmen. 1468 Frau Grywitus klagt gegen Jörge Nortofft. Letzterer erscheint vor dem Stadtgerichte, Klägerin aber zieht die Sache vor das geistliche Gericht. Das geistliche Gericht weiset sie „an das Recht." Da sie sich nun im Rechtsstreite vor dem Stadtgerichte befinden, erscheint Bekl. auf den „gelegten" Tag und tedinget sich frei und los der Sachen, also daß er nicht „mee rot noch not darff leyden der sachen halben." 1499 Bei dem Streite zweier Fleischer über eine Kuh, bei welchem außer dem Rathe sich auch das Fleischergewerk und der Starost betheiligen, kommt es schließlich zum Vergleiche. Jede Erinnerung an das Vorgefallne bei den Parteien und deren Angehörigen wird mit Stadtverweisung bedroht. 1500 Matz Molner verklagt einen Garten in der Mocker gelegen nach todter Hand. Er wird um seine Schuld in selbigen Garten „geweyset" und verkauft denselben sodann. 1501 Zwei Eheleute überweisen einander unbezwungen und ungedrungen, frisch, frei und gesund, guter Vernunft all' ihr Gut, groß und klein, wie es Gott ihnen gefügt hat. Die Frau thut dies durch ihren Vormund und mit Mitwissen ihrer nächsten Freunde. 1505 „Voruff gethan ken Dantzigk", den ersten Montag vor Georg bei Verlust der Sache von beiden Theilen zu „gesten." *) eod. Ein Generalbevollmächtigter wird mächtig gemacht, alle Schuld zu bezahlen und zu empfangen, Eide zu nehmen und zu erlassen, quitt, ledig und los zu sagen, zu thun und zu lassen in aller Rechte Handlungen, als ob der Machtgeber es selber thun oder lassen möchte.

11) Kriminalsachen werden häufig durch Vertrag erledigt:

1480 Ein Todschlag wird mit 40 geringen Mark gesühnt, welche mit 5 Mark jährlich zu Ostern abgezahlt werden. 1498 Der erbare Michel Wossow bringt „etzlicher mosse von Ungeschit" den Michel v. d. Mark „got geclaget" vom Leben zum Tode und einigt sich darauf mit den Erben des Gemordeten. Er übernimmt eine „rom reyse czu geen ader czu loezen",**) zwei Tücher graues Gewand zu schneiden um Gottes und des erschlagenen Mannes Seele willen, dazu 30 Seelmessen „zu lesen", einen Stein Wachs und 4 geringe Mark zur Kirche in Lubin zu geben und alles „Vngelt" und alle „broche" klein und groß „kem" obersten und untersten Gericht zu vertreten. 1504 Barthel Arnolt erschlägt den Hans Dodel. Die Wittwe und der Bruder des letztern vertragen sich mit dem Todschläger. Er soll „geen ken Rome vmb seyner seelen willen, ein selbat machen***)", 30 Seelenmessen „lesen" und 25 geringe Mark Schuld bezahlen, welche Hans Dodel nachgelassen hat. 1505 Ein Bürger hat seinen Knecht „vorsmerczet vnd verwundet" und verträgt sich mit ihm auf dem Sterbebette mit Abbitten, daß kein Angehöriger des Verwundeten weiter „sachen" möge, die Sache also entschieden, abgebeten und hingelegt sei.

12) Nichtsdestoweniger ist der Schatz der Sprache unversehrt und ungetrübt:

1480 „etczwan" ehemals; 1481 „notlosz zu halden" gegen jeden Anspruch zu sichern; „Meteburger" Mitbürger; „zur Ausweisunge" Draufgeld, Handgeld; „bawssen"

*) 1471 In einem vor dem Schöppenbuche zu Neuenburg erwähnten Streite zwische Dietrich v. d. Milwe und Niclos von Smollang werden „Berichtißleuthe gekoren", welche den Streit entscheiden.

**) Im Stuhmer Schöppenbuche vom Jahre 1476 ist der Vertrag wegen eines Todschlages enthalten, in welchem der Mörder von der Romreise und von der „heiligen Blutes Reise" durch päpstliche Gewalt befreit wird.

***) Ein Seelenbad zu machen, Buße zu thun.

außerhalb; 1483 „Hofferetyte" Gehöft, Hof; „Trawde" Gertrud; 1485 „Huter" Hutmacher; 1488 „Schawenn" Scheune; 1499 „Barwerin" Barbara; „diricht vnd dirlanget", erreicht vnd derlanget", vorreicht vnd yrlanget", irreicht vnd irlanget", „vorreichet vnd oberlanget , oberlangt vnd obirreicht", vorreichet vnd vorlanget", vorricht vnd aberlangt": Formeln der Uebergabe, die Thätigkeit beider Theile kennzeichnend, unser heutiges übergeben und übernommen; 1500 „achter bleben" hinterstellig geblieben; „Gerülle" Gerülle, Gerümpel; 1502 „Meidelyn" Mädchen; 1509 „cruch" statt cretzam, Krug neben „cretzmer"; 1499 „nichtesnicht" verschärfte Negation. Ferner

a) die tautologischen Formen: 1498 bekennen und thun kund; 1482 unbezwungen und ungedrungen; 1482 „zu gebrauchende vnde zu notzende;" „queit vnd ledig gescholden;" ledig und los lassen „vnd vort nicht mer an zu heschen zu ewygen Tagen"; von der Theilung entschichten und nothlos theilen; Schelung hinlegen und nie mehr gedenken; 1505 „vorsmerczet vnd verwundet", entscheden, abgebeten vnd hengeleget;" 1483 Landesmünze „die do gewe vnd genge" ist.

b) positiv ausgedrückte Sätze negativ wiederholt: 1501 „Item dem jngsten meidelen hot er gelobet ein Bertchen czu koeffen, is das is lebendig bleibet vnde is das is stirbet, so darff hers nicht koeffen." Ein Vater überläßt seinen Kindern alles Besitzthum, so daß sie sollen mächtig sein „er vnmächtig."

c) poetische Ausdrücke: 1482 „vollmächtiger Vormund" eines Ehegatten, also nicht Waisenvertreter oder kriegerischer (kriegischer) Vormund, ohne welchen Frauen oder Jungfrauen nach culmischem Rechte zu Gerichte nicht kommen durften; 1504 „Selbat" Seelenbat, Reinigung von Schuld, Buße; Erbnahme „von der todten Hand"; vor dem „sitzenden" Rathe; vor dem „ganzen sitzenden" Rathe und dergl. m.

Die mitgetheilten Excerpte erweisen den überwiegend deutschen Grundcharakter von Stadt und Land. Aber gleich den Tropfen, welche in Folge schadhafter Bedachung durch das Deckengewölbe eines gothischen Bauwerks sickern, zeigt sich bereits das polnische Element, dem es vorbehalten war, siegreich gegen das Deutschthum vorzuschreiten. Der Nahrungsstand und die Vermögenslage der Bevölkerung waren im Ganzen kläglich. Deutsche Einwanderung hatte aufgehört. Mit den ältern Personen, in deren Erinnerung noch die Verbindung mit dem deutschen Mutterlande fortlebte, drohten beim Mangel äußern Impulses Ehrgeiz, Fleiß und geistige Regsamkeit abzusterben und sich in servilles Haschen nach der Gunst vielvermögender „Herrn", geistlichen oder weltlichen Standes, in Unlust zu weit aussehenden Unternehmungen und in geistige Stumpfheit zu verkehren.

Religionskämpfe.

In die im vorstehenden Abschnitte erwähnte Indifferenz drang plötzlich von Deutschland her die erschütternde Botschaft, daß der alte Glaube durch Menschenwort und Menschensatzung entstellt und es darum nothwendig sei, die christliche Freiheit wieder herzustellen und die babylonische Gefangenschaft abzustreifen. *) Obschon das Wort Freiheit im philosophischen, politischen und auch im christlichen Verstande eins der unbestimmtesten und vielleicht auch am wenigsten zu bestimmenden ist, so war doch von jeher nicht leicht ein süßeres, angenehmeres und tauglicheres vorhanden, ganze Nationen in Bewegung zu setzen und Verfassungen, die Jahrhunderte gedauert, umzuwerfen. In Deutschland brach die Reformation im kirchlichen und im Staatsleben für neue Ideen Bahn, stürzte bestehende Verhältnisse um und setzte — worauf es hier vorzugsweise ankommt, — vielfach an die Stelle leichtfertigen, weltlich-üppigen Lebens eifriges Streben nach Erkenntniß und sittlichen Ernst. Es geschah dies allerdings nicht auf einmal, sondern nur allmählig und nach allerlei Uebergängen. Ein großer Theil der Bevölkerung sah es als Aufgabe der nachfolgenden Generation an, sich mit der neuen Zeit-

*) Luthers de libertate christiana und de captivitate Babylonica.

richtung näher zu beschäftigen. Aus diesem Grunde aber entsendete, wer immer die Mittel dazu besaß, seine heranwachsenden Söhne nach den höheren Schulen und vermögende Leute ohne Kinder stifteten Kapitalien, um befähigte arme Jünglinge an dem Kultus der Wissenschaft Theil nehmen zu lassen. Ganz ähnliche Wirkungen zeigten sich in Graudenz, woselbst man mit vollem Eifer für die Herstellung einer tüchtigen Schule sorgte und wo im Jahre 1559 die Wittwe Merten Tauers 673 Mark zu einem Stipendium für Mitglieder ihrer Familie und Söhne der Stadt und Max Grosch 1564 300 Mark zur Förderung von Schülern beim Studium aussetzte, sei es, daß sie „binnen oder baußen Landes gehn." — Es machte keinen sichtbaren Eindruck, als im Jahre 1526 Herzog Albrecht von Preußen und dessen Bischöfe offen zur neuen Lehre übertraten, wiewohl Erhard Queis, der Bischof von Pomesanien, welcher in dem benachbarten Riesenburg residirte, im Jahre 1524 auf der Durchreise in der Graudenzer Pfarrkirche eine dem Lutheranismus günstige Predigt gehalten hatte. Um das Jahr 1533 klagte der katholische Ortspfarrer Andrew über das Sinken seiner Einnahmen durch den Wegfall von Opfergaben. Auf Fürbitte des Bischofs Johann von Culm war der Rath von Graudenz sofort bereit, in einer von Ergebenheit überfließenden Urkunde vom 3. Oktober 1533*) ein zeitig werthloses Pfarrgut in Erbpacht zu nehmen. Um dieselbe Zeit wagte es ein Fleischergeselle auf dem Kirchhofe zu St. Georg vor zahlreichem Publikum von der Glaubensverbesserung zu predigen. Man fahndete auf den Uebelthäter und als es sich ergab, daß Peter Manholt, ein Bürger der Stadt, ihn nach einem Kahne geleitet hatte, welcher kurz darauf nach Danzig aufgebrochen war, wurde letzterer zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt und nachdrücklich vor der Theilnahme an ähnlichen gottesschänderischen Versammlungen verwarnt. Erst im Jahre 1552 sehen wir eine mit der römisch-katholischen Landeskirche unzufriedene Partei in Graudenz, welche der von etlichen Fürsten und Städten Deutschlands dem Kaiser Carl V. auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen sogenannten Augsburger Konfession zustimmte und an die Begründung eignen Kirchensystems dachte. Sie berief zunächst einen Geistlichen und nachdem der König Sigismund August am 15. April 1569 den Gebrauch der unbenutzt stehenden Kirche zum h. Geiste (jetzt Garnisonkirche) gestattet hatte, einen zweiten Geistlichen, welchem polnisch zu predigen oblag. Auch benutzte man ohne Weiteres die Pfarrkirche, wenn die katholische Andacht daselbst vorüber war. Im Jahre 1572 trat der katholische Probst von St. Nikolai, Mathias v. Strepcz, selbst als polnischer Prediger über, indem er die Pfarrkirche nebst Zubehör dem inzwischen in allen seinen Mitgliedern andersgläubigen Rathe zur freien Verfügung stellte. Ohne Zweifel folgten dem Pfarrgeistlichen viele seiner Parochianen. Opferwillig brachte man die Mittel zum Unterhalte des neuen Gottesdienstes und der Geistlichen desselben zusammen. Die seit dem Jahre 1540 eingerichtete Rektorschule prosperirte gleichfalls. Das im Jahre 1382 von den Rathsherr Herbst'schen Eheleuten gestiftete Asyl für Wittwen und Waisen**) wurde im Sinne der eingetretenen Neuerung umgewandelt. Man hoffte den fehlenden Titel zu allen Veränderungen durch Verjährung zu erwerben. Um so bitterer sollte die Täuschung werden, als die Zukunft diese Hoffnung zu Schanden machte und zwischen dem Polonismus und Germanismus ein heftiger Kampf entbrannte, welcher das religiöse Gebiet in Mitleidenschaft zog und wobei ersterer kein Mittel zur Unterdrückung des neuen Glaubens und der in demselben wurzelnden Ideen unversucht ließ.

Fast alle Städte von polnisch Preußen waren in ähnlicher Weise wie Graudenz vorgegangen, selbst der Adel fühlte sich im Jahre 1556 bewogen, auf dem Landtage zu Marienburg zu erklären, er wolle in der orthodoxen katholischen Kirche bleiben, aber wie es in der Augsburger Konfession beschrieben und verlange Förderung des Schulunterrichts. Sogar in den übrigen Provinzen des Reiches Polen erstanden Bekenner der neuen Lehre in solcher Zahl, daß nach dem Tode des Königs Sigismund August auf dem Konvokations-Reichstage zu Warschau am 28. Januar 1573 unter den verschiedenen Religionsparteien eine sogenannte confoederatio generalis zu Stande kam, worin dieselben sich wechselseitig Frieden und Unterstützung gelobten, wenn Jemand es wagen sollte, wegen des Glaubens Blutvergießen, Geldstrafe, Infamie, Gefängniß oder

*) S. Bd. I. S. 110/111.
**) S. Bd. I. S. 109.

Verbannung zu verhängen. Diese Konfoederation wurde von den nachfolgenden Königen bestätigt, im Jahre 1632 mit dem Zusatze, daß die Dissidenten in den Königl. Städten im Besitze und Genusse der von ihnen errichteten Kirchen verbleiben, jedoch neue Kirchen zur Vermeidung von Unruhen nicht ferner erbauen dürften. Eine weitere Schmälerung fand im Jahre 1668 Statt; den adligen Dissidenten wurde, wenn sie den Landtag oder das Landgericht besuchten, verwehrt, Diener in ihren Privatgottesdienst mitzunehmen. Auf dem Reichstage im Jahre 1718 schloß man einen Landboten bloß darum aus, weil er nicht römisch-katholisch war und äußerte zugleich die Meinung, daß die Dissidenten zu Ehrenämtern kein Recht hätten. Diese Meinung wurde 1736 gegen den Protest des Landtages vom Reichstage bestätigt.

Wiewohl die Kaiserin Elisabeth von Rußland am 19. November 1743 der Republik Polen die amtliche Eröffnung hatte machen lassen, daß sie mit den Dissidenten engagirt sei und deren Beeinträchtigung nicht dulden werde, beschloß der während des Interregnums im Jahre 1764 gehaltene Reichstag als Gesetz, daß den Dissidenten bloß die Sicherheit ihrer Personen und der in ihrem Besitze befindlichen Güter gewährleistet werde. Sollten sie mehr zu erlangen suchen, so sei ihre Bestrafung auf eines Jeden Anhalten und vor jedem Gerichte zuläßig. Derartige Beschränkung führte im Jahre 1767 zu einer Konfoederation der Dissidenten, der auch die größern Städte Preußens und Graudenz beitraten. Der Graudenzer Starost, Graf August Stanislaus v. d. Golz, wurde Konfoederations-Marschall. Nach Erlaß einer Manifestation trat die Hülfe fremder Mächte ein, mit welcher der Warschauer Traktat vom 24. Februar 1768 zu Stande kam, dessen wesentliche Bestimmungen S. 22 im ersten Bande mitgetheilt sind.

Die Aufgabe dieser Schrift geht dahin, den in seinem Verlaufe so eben angedeuteten Kampf innerhalb der gesteckten Grenzen näher zu verfolgen, soweit solches die vorhandenen Quellen zulassen.

Nach dem Uebertritte des Probstes Strepcz blieb ein geringer, aber desto glaubenseifrigerer Theil der Katholiken ohne alle Seelsorge. Er rief die Hülfe des Bischofs an und solche wurde wirksam, nachdem der orthodoxe Sigismund III. den Thron von Polen bestiegen hatte. Am 8. Januar 1596 schrieb der Bischof Peter Tylicki, welcher vorher Kron-Referendarius gewesen war, in polnischer Sprache an den Rath nach Graudenz, er möge sammt der Stadtgemeinde zum rechten Schafstalle zurückkehren, sich aber jedenfalls recht bald darüber erklären, ob man ihm die Pfarrkirche einräumen wolle. Bürgermeister und Rath antworteten am 1. Februar 1596 latein:

Hochwürdigster, Hochgeborner Bischof!

Mit brennendstem Bestreben und ergebenstem Gemüthe bringen wir Ew. Eminenz unsre Dienste dar und wünschen wahre, lebende, glühende Erkenntniß unsres Heilandes Jesu Christi von ganzem Herzen! Hochwürdigster Herr! Ohne Zweifel werden wir durch Widersacher bezüchtigt, als ob wir nicht derjenigen Lehre angehörten, welche die Führerin zum ewigen Leben ist und daß wir eine andre Stimme, als diejenige Christi hörten. Und weil wir also Schiffbruch im Glauben erlitten haben sollen, entsetzen sich billig die Ohren und starren die Augen und es bleibt als einzige unantastbare Burg des Vertrauens nur noch das ruhige Gewissen zurück. Die Lehre nämlich, welche bei uns öffentlich verkündet wird, ist durch das Zeugniß der Schrift bekräftigt und verfestet. Wir hängen am Munde des allmächtigen Gottessohnes, dessen allerheiligstes Wort uns verhindert, daß wir eine andre Lehre annehmen können, als jene ewige, die Gott seiner Kirche durch seinen eingebornen Sohn geoffenbart hat, die in den Schriften der Propheten und Apostel enthalten ist und deren Verständniß das Apostolische, Nicaeensische und Athanasische Glaubensbekenntniß regelt, mit denen die Augsburger Konfession vom Jahre 1530 übereinstimmt. Dieser Lehre Reinheit, Würde und Unantastbarkeit werden wir mit der göttlichen Hülfe in das himmlische Jerusalem hineintragen. Durch dieser Lehre Wahrheit und göttlichen Preis haben wir die Gotteshäuser nicht entheiligt, Geistliche und Kirchendiener nicht vertrieben. Vielmehr hat, seitdem der hier im Amte befindliche Probst in diesem Thale

der Thränen den Lebenslauf beendet hatte*), der allgütige Gott unsren allergnädigsten König, dem wir alle Treue und Unterwürfigkeit zollen, sowie dessen höchstseeligen Vorgänger**) bisher dahin gelenkt, daß sie uns die unverfälschte Reinheit des göttlichen Worts und unsern Glauben wie unser Gewissen unverletzt und unbeschwert in Gnaden belassen haben. Demgemäß bitten wir in Ehrfurcht auch Ew. Eminenz, Denen, die uns in schlechtes Licht stellen und belasten wollen, kein Gehör zu schenken, uns vielmehr Dasjenige ferner zu verstatten, was wir mit gutem Gewissen weder lassen dürfen noch lassen können. Wir stellen unsre Sache Gott anheim, ebenso wie uns selbst, die er mit seinem Blute erlöset und bespritzet hat. Der allmächtige Gott möge Ew. Eminenz Leben und Heil in seiner göttlichen Gnade durch den h. Geist regieren, es vor Gefahr und Uebel unverletzt bewahren und behüten und es durch seinen Segen erwirken, daß Ew. Eminenz ein Gott wohlgefälliges, der Kirche heilsames und der Regierung dieser Lande nutzbares Organ sein könne. Amen.

Der Bischof erwiderte hierauf am 8. Februar, Bürgermeister nnd Rath zu Graudenz seien vom rechten Glauben abgetreten und würden Gott darüber Rechenschaft geben müssen. Auf ihren Brief habe er nur die eine Antwort: man wolle ihm die Kirche nicht einräumen, er werde also gezwungen sein, solche mit Gewalt einzunehmen. Bald darauf begann denn auch der bei den Königl. Gerichten angestrengte Prozeß die Stadt aufs höchste in Unruhe zu versetzen, weil nicht nur die Herausgabe der Pfarrkirche nebst Zubehör, sondern auch die Rückgewähr der h. Geistkirche verlangt und der Schaden, welchen Kläger durch den Verlust erlitten, bei der erstern auf 35,000 polnische Gulden und bei der letztern auf 25,000 polnische Gulden geschätzt wurde. Die Königl. Entscheidung erging am 15. Juni 1598. Sie hob hervor, es sei eingewendet, beide Kirchen wären ohne Gewalt in Besitz genommen. Die Pfarrkirche sei verlassen gewesen, man habe sich ihrer Reparatur unterzogen und große Kosten darauf verwendet. Die Kirche zum h. Geiste sei durch die Güte des Königs Sigismund August eingeräumt. Der erste Einwand werde verworfen, weil die Beklagten sich privatim in den Besitz der Kirche gesetzt. Wenn sie dieselbe gebraucht und zu diesem Zwecke hergestellt, so sei es unerhört und thöricht, daraus ein Eigenthumsrecht herzuleiten. Die andere Kirche sei freilich dem evangelischen Kultus durch ein Privilegium geöffnet, solches bezöge sich aber wohl mehr auf den Gebrauch der Religion, als des Tempels (literae Ser. Sigismundi Augusti magis ad usum religionis quam templi se extendant) und außerdem wäre dadurch das Patronatsrecht des Königs nicht verletzt, weil dies die Reichsgesetze verbieten. Demzufolge müßten beide Kirchen mit allem ihrem Zubehör in sechs Wochen bei einer nach der Taxe auf zusammen 60,000 Gulden zu berechnenden Strafe unweigerlich herausgegeben werden. Der Woiwod in Culm erhielt den Auftrag, diese Entscheidung promt in Vollzug zu setzen. Am 28. Juli 1598 deponirte der Königl. Landbote Thomas Lachelek vor Richter und Schöppen des gehegten Gerichts zu Lessen, es hätten der Bürgermeister, der Rath, die Schöppen und die ganze Gemeinschaft der Stadt Graudenz in Anwesenheit der Kommissarien Jacob Melczinski, Georg Gluchowski, Andreas Wierzbowski, Michael Borowski, Lucas Bialoblocki, Paul Jalowski, des referirenden Landboten und vieler andern Edelleute dem katholischen Probst und Pfarrer von Graudenz, Georg Dombrowski, sowohl die größere Kirche zum heil. Nikolaus, als auch die zum h. Geist zurückgewährt und herausgegeben, desgl. einige Kelche, Patenen, Pacifikale, Ampullen und das Bild der heil. Anna, welches zur St. Georgskirche gehören sollte. Von den Nutzungen beider Kirchen seien nur die kleinen Häuser und Buden, eine Wiese am weißen Berge und zwanzig pr. Mark aus den Jahresrevenüen übergeben. Eines weitern Besitzes habe man angeblich keine Kenntniß. Demgemäß habe der Probst in Anwesenheit der Kommissarien protestirt und behauptet, daß die Bekl. dem Königl. Befehle nicht nachgekommen, also in die Strafe von 60,000 Gulden verfallen seien, weshalb er sich weitere Schritte vorbehalte. Es begann also ein neuer Prozeß und zwar vor dem Woiwoden von Culm über die Streitfrage, worin

---

*) Mathias von Strepcz verstarb 1572, in demselben Jahre, in welchem er übertrat.

**) Es ist Stephan Bathori gemeint, welcher von 1575 bis 1586 regierte.

die Besitzthümer beider Kirchensysteme bestanden haben, welcher sofort beträchtliche Dimensionen annahm, weil der Probst Dombrowski die Herausgabe der Fundationsprivilegien, des Bruderschaftsvermögens, der Hospitäler, aller bisherigen Einnahmen und der St. Georgskapelle verlangte. Die Stadt perhorrescirte das Forum, weil aus Thatsachen geklagt werde, worüber bisher kein Streit gewesen und dem Woiwoden nur die Vollstreckung des frühern Erkenntnisses aufgegeben sei. Letzterer entschied, daß die St. Georgskapelle und deren Zubehör Theilstücke der Pfarrkirche wären und es einer neuen Klage nicht weiter bedürfe. Die Appellationen der Stadt blieben wirkungslos. Dieselbe war im Jahre 1599 zu der Erklärung genöthigt, es bei der Entscheidung des Woiwoden bewenden zu lassen. Bald darauf trat der Nachfolger des Klägers, Lorenz Dzinski, noch mit weitern Ansprüchen auf. Er beanspruchte das nicht mehr im Besitz der Kirche befindliche, früher zu derselben gehörige Gut Schadau und den Pniwitter See, freie Verfügung über die Herbst'sche Stiftung, das Gut Stremoczyn, einen Zins von Kl. Ellernitz, mehrere Speicher, die Verpflichtung der Stadt zur Besoldung des Organisten und Lehrers, zur Reparatur der Kirche und zur Räumung des mit Pulver und Kriegsgeräth beschwerten Kirchengewölbes u. s. w. Den meisten Anforderungen mußten Beweise durch Urkunden und Zeugen entgegengesetzt werden. Hinsichtlich des Pfarrguts Schadau bekundete der 80jährige Georg Plodi aus Szirocko, es sei vom Probste Mathias von Strepcz dem Hauptmann Peter Dameraw von Graudenz für 20 Mark in Benutzung gegeben, seitdem bei der Hauptmannei verblieben und vom Hauptmann Zborowski, welcher sich mit der Bewirthschaftung nicht habe befassen wollen, dem Graudenzer Bürger Paul Lindenau gegen einen an das Schloß zu Graudenz zahlbaren Zins verpachtet. Was es mit dem Pniwitter See für eine Bewandniß habe, war nicht feststellbar. Daß die Herbst'sche Stiftung zur Verfügung der Stadt stehe, erwies die beigebrachte Urkunde. Das unbeschränkte Eigenthum der Stadt auf Stremoczyn, auf die kleinen Gebäude unmittelbar neben der Kirche und auf die Speicher konnte aus alten Büchern und Zinsregistern bis zum Jahre 1338 zurück nachgewiesen werden. Die Akten des Prozesses nahmen so sehr an Umfang zu, daß der Woiwod, nachdem er den Versuch zu gütlicher Einigung unternommen und dieser mißlungen war, dieselben an das Assessorialgericht abgab. Dort wurde Inquisition durch Kommissarien beschlossen. Nach langen und mit ganz gewaltigen Kosten verbundenen Verhandlungen kam es am 20. Mai 1609 zum Schlußtermine. Die Kommissarien erkannten: Je zwei Mitglieder aus dem Rathe, den Schöppen und der Bürgerschaft haben zu schwören, daß die Stadt Begründungsprivilegien der Kirchen nicht besitze, auch nicht gefährlicher Weise abhanden gebracht habe. Ganz freigesprochen wird die Stadt von den Anforderungen wegen der Kirchenreparatur, des Pniwitter Sees und der Brüderschaften. Die Buden neben der Pfarrkirche, der Stadtmauer und der Kirche zum heil. Geiste, Stremoczyn, Ellernitz, die Speicher und das Armenhaus bleiben freies Eigenthum der Stadt. In der Herbst'schen Stiftung hat der Pfarrer nur die Seelsorge. Schadau gehört der Kirche. Die St. Georgskapelle steht zur Verfügung der Stadt mit dem Hospitale dabei und den Grundstücken. Sie hat davon jährlich 2 Mark an den Pfarrer zu zahlen. Der Kirchenschatz, welcher sich in dieser zur Zeit für den kath. Gottesdienst nicht benutzten Kapelle befindet, ist sofort an den Pfarrer zu verabfolgen. Letzterem sammt seinen Nachfolgern steht jederzeit frei, die Kapelle wieder in Benutzung zu nehmen, auch hat er das Recht, im Hospitale Inspektion abzuhalten. Die Wahl der Kirchenvorsteher von St. Georg behält der Rath. Dem Organisten und dem Schulmeister (d. h. der katholischen Gemeinde) zahlt die Stadt jährlich je 16 Mark, dafür hat sie zusammen mit dem Pfarrer das Recht der Ernennung und die Aufsicht in der Schule. Wer diese Anordnungen der Kommissarien nicht hält, zahlt 500 Goldgulden. Bei obigem Erkenntnisse beruhigten sich beide Theile. Aber gegen dessen klaren Inhalt erhielt der Rath am 1. Juni 1609 den Befehl vom Könige, die Pfarrkirche zu repariren und mit Eintritt des neuen Ortspfarrers Szunicius auch alsbald eine Vorladung zur Verantwortung über nicht weniger als 10 Punkte, worunter die unterlassene Reparatur von Kirche, Pfarrwohnung und Schule, die Anmaßung städtischer Jurisdiktion über die Pfarrkathen, indem man einen in der Schule wohnenden Töpfer hatte aufgreifen und in den Thurm sperren lassen, der Vorenthalt von 100 preuß. Mark, welche der Kirche legirt worden nnd die schlechte Behandlung kath. Bittsteller Seitens

des Raths die vorzüglichsten waren. Die Rathsherrn Andreas Germann und Martin Althausen vertraten die beklagte Partei im März 1619 vor dem Gerichtshofe zu Warschau, wobei eine neue Kommission unter dem Vorsitze des Culmer Woiwoden Johann Weiher beschlossen ward. Die weitere Verhandlung verzögerte sich. Als endlich in der Verhandlung d. d. Reden den 26. Juni 1624 aus formalen Gründen Freisprechung vor der Weiher'schen Kommission erfolgte, war bereits ein neuer Probst bei der Pfarrkirche eingetreten, der im Oktober 1622 bei dem Tribunal in Petrikau wegen 60jähriger Dezemrückstände von 12 städtischen Hufen mit $^1/_2$ Scheffel Gerste und $^1/_2$ Scheffel Hafer von jeder Hufe jährlich geklagt hatte. Andrerseits war die evangelische Kirchengemeinde Graudenz genöthigt gewesen, gegen die Edelleute Georg Kobilski, Johann Koziczkowski, Johann Wąglikowski und Michael Bączkowski Klage zu führen, weil sie an der Spitze eines bewaffneten Haufens am Michaelitage 1623 auf dem Markte erschienen, während der evangelische Gottesdienst in dem dazu eingerichteten Lokale stattfand, den Betsaal aufrissen, mit gezückten Schwertern über den Köpfen der Beter drohende Bewegungen ausführten und mehrere Bürger mißhandelten und verwundeten, welche ihnen in versöhnlicher Absicht entgegenkamen. Von dem Dezemanspruche kam die Stadt frei, weil der Kläger den ihm auferlegten nothwendigen Eid nicht leistete. Der Handel mit dem Adel wurde anscheinend gütlich beigelegt. Ueberhaupt trat jetzt für mehrere Jahre ein Stillstand des Kampfes ein. Eins der Streitobjekte, die St. Georgskapelle, war vom Hochwasser der Weichsel am 15. September 1618 zum größten Theile fortgerissen und dadurch beseitigt. Dagegen bereitete sich inzwischen eine Vermehrung der persönlichen Gegner vor, indem die verlassene Kirche zum h. Geiste vom Könige Sigismund III. Benediktinernonnen als Klosterkirche übergeben wurde, die Niederlassnng eines Jesuiterkollegiums erfolgte und an Stelle der im Ganzen dem neuen Glauben bisher zugethanen Hauptleute ein eifriger Gegner desselben in der Person des Hauptmanns Ferdinand Szepanski einrückte. Bei der Generalvisitation der Graudenzer Pfarrkirche am 5. Juli 1647 erhielt der damalige Probst Johann Potrykowski vom Kapitularamte die Weisung, dem Rathe und der Bürgerschaft wegen der entzogenen Kircheneinnahmen gegenüber zu treten, die ketzerischen Kirchendiener der neuen Lehre nöthigenfalls mit Rechtshülfe an der Anmaßung sakramentaler Handlungen bei Parochianen, also namentlich am Taufen und Trauen zu hindern und die Zinsen der Buden neben der Pfarr- und der Klosterkirche ohne Verzug von den Schuldnern beizutreiben. Demzufolge wurde bereits im August dem Prediger Schubert eine Vorladung vor das Woiwodalgericht in Culm behändigt, um sich wegen der von ihm im Rathhause der Stadt gehaltenen Predigten und ausgespendeten Sakramente bei schwerer Strafe zu verantworten. Zum Ueberflusse verlautete, daß der Pfarrer von Grutta, Mistkowski, bereits ein Strafmandat gegen die evangelischen Religionsdiener in Händen habe, so daß Rath und Geistlichkeit, eingeschüchtert, am 28. Oktober 1647 einen Vertrag vollzogen, welcher vom Pfarrer Potrykowski entworfen und vom Bischofe Andreas de Leszno genehmigt war. Darin verpflichtete sich die Stadt Graudenz: Dach, Fenster und Glockenthurm der Pfarrkirche aus eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten, für die bei den Evangelischen vorkommenden Taufen und Trauungen an den katholischen Pfarrer 100 Mark jährlich als Accidentienvergütung zu zahlen, Taufen und Trauungen, bei denen auch nur ein Theil katholisch, stets in der Pfarrkirche geschehen zu lassen, dem katholischen Pfarrer zum Chore des Betsaals einen freien Zugang zu verstatten, die Festtage der heil. Jungfrau, der Apostel, des heil. Nikolaus, Adalbert und Allerheiligen zu feiern und sich in geistlichen Sachen dem Gerichtsstande des Bischofs zu unterwerfen. Daneben erklärte der Rath dem Pfarrer Potrykowski, daß er ihn bis auf weitere Entscheidung in der Jurisdiktion über die auf kirchlichem Grunde wohnenden Einwohner und Handwerker nicht belästigen werde. Dieser Bereitwilligkeit ungeachtet ging im Januar 1648 eine an den Rath und die ganze Stadtgemeinde adressirte Vorladung ein, wonach die Einräumung des Rathhauses zum Betsaale und die Ausübung kirchlicher Handlungen durch „Verführer, Unruhestifter und Geistesverwirrer" Gegenstand neuer Klage geworden war. Außerdem klagte Probst Potrykowski bei dem Rathe gegen die Gewerke der Schmiede, Fleischer, Bäcker, Gerber, Schuhmacher, Schneider, Kürschner, Tuchmacher, Weber, Schreiner und Böttcher, weil sie es seit einer Reihe von Jahren unterlassen, die früher in den Brüderschaften oder

Seelgeräthen der einzelnen Gewerke festbestimmten Prozessionen und Opferhandlungen in der katholischen Kirche vorzunehmen. Der Rath entschied sich für eine umständliche Verhandlung, sprach aber endlich die Beklagten frei, indem es Sache der frühern Pfarrer gewesen wäre, diesen Umstand in dem am 20. Mai 1609 beendeten Vorprozesse zur Sprache zu bringen. Mit solcher Entscheidung war der Kläger unzufrieden und legte dagegen die Appellation ein. Neben den solchergestalt schwebenden Rechtshändeln drohten aus dem geschlossenen Vergleiche jeden Augenblick neue Konflikte, auch die Aufhebung der Schule wurde vorbereitet. Da entsendete die Stadt im Oktober 1648 den Rathsherrn Ackerbaum nach Warschau, um sich dort mit evangelischen Senatoren und Abgesandten der Ritterschaft beim Reichstage in Verbindung zu setzen und um Gotteswillen Abhülfe des Leides zu erflehen, welches Graudenz wegen der evangelischen Religion zu erdulden habe. Er sollte um freie Religionsübung, um fernere Belassung des Betsaals im Rathhause, um Kassation der schwebenden Prozesse, um Festsetzung des Stadtgerichts als alleinigen kompetenten Forums der evangelischen Geistlichkeit und um Aufhebung des der Stadt abgepreßten lästigen Vertrages bitten. Gegen die Vermuthung des Agenten, den die Stadt Danzig in Warschau unterhielt, gelang es dem Sendboten, von dem neu gewählten Könige Johann Kasimir die im I. Bde. S. 112—113 mitgetheilte Urkunde vom 25. November 1648 zu erhalten und dadurch die obigen Bitten im Wesentlichen erfüllt zu sehn. Wie sehr bis zur Aushändigung derselben und bis zum Eintreffen Ackerbaums in Graudenz am 2. Januar 1649 Angst und Verlegenheit daselbst sich gesteigert hatten, geht daraus hervor, daß in dem Rathsbuche vermerkt steht, jene Königl. Gnadenordre sei kurz nach 3 Uhr Nachmittags durch Ackerbaum in Graudenz eingegangen. In Folge derselben schien es, als sollte die Berechtigung der neuen Lehre auch von der katholischen Geistlichkeit anerkannt werden. Am 16. Juli 1649 wurden mittelst neuen Vertrages die lästigen Verpflichtungen des Vertrages vom 28. Oktober 1647 aufgehoben und der Rath erklärte gleichsam aus Freude darüber sich bereit, eine Pforte beim Eingange auf den Kirchhof binnen einem halben Jahre auf städtische Kosten zu erbauen. Auch die Gewerke übernahmen am 13. März 1649 aus freier Bewegung die Lieferung eines Quantums gegossener Lichte an die Pfarrkirche. Doch sollte der also erkaufte Frieden nur von sehr kurzer Dauer sein.

Zwei vom Bischofe ernannte Visitatoren, der Pfarrer von Thorn und Schönsee, Domherr Felix Rzeszowski und der Protonotar Valerian Radzinski meldeten dem Probste Potrykowski in einer vom 27. Juni 1650 datirten Schrift, daß sie beauftragt seien, die bei der Graudenzer Kirche früher vorhandenen frommen Stiftungen und deren etwaige Entfremdung an Ort und Stelle festzustellen und dazu einen Termin auf den 4. Juli anberaumt hätten. Der Pfarrer wurde aufgefordert, alle Diejenigen, welche bei den vorzunehmenden Feststellungen interessirten oder deren Erklärung nothwendig sei, vor das bischöfliche Sendgericht mit der Warnung zu laden, daß wer den Termin nicht wahrnehmen oder darin beweisfällig bleiben oder die Auskunft verweigern sollte, Kontumazialverfahren in Gemäßheit des Gesetzes zu gewärtigen habe. Die ganze Prozedur zielte lediglich auf den Rath der Stadt. Diesem wurde jene Schrift auch drei Tage vor dem Termine durch den Vikar der Pfarrkirche, Valentin Czarnecki, zugestellt. Rath, Schöppen und Gemeindeälteste versammelten sich darauf vollzählig und beschlossen, im Termine zu erscheinen und darin zu erklären, daß die Stadt nur der Königl. Jurisdiktion unterliege und daß der Rath sich weder als Körperschaft noch als Vertreter der Bürgerschaft für geladen erachte. Im Uebrigen glaubte man vorhersehen zu können, daß es sich um die Herbst'sche Stiftung handeln werde, deren Gebäude unmittelbar neben dem zum Kollegium der Jesuiten ausersehenen Platze belegen und möglicherweise dem Bauprojekte störend war. Am 4. Juli 1650 stand also der Termin zur Visitation der Pfarrkirche an, in welchem Namens der Stadt der Rathsherr Gregor Spiegelberg, der Schöppe Balthasar Lange, der Stadtälteste Mathias Sauer, der Stadtschreiber Bartholomaeus Schubert und als deren Beistand auch der Landgerichtsnotar Christophorus Pierzynski erschienen. Nach Erledigung anderweiter Geschäfte trat der Pfarrer Potrykowski klagend gegen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Graudenz auf. Herbst habe 1382 ein Hospital begründet und ohne Zweifel eine kath. Stiftung gemacht. Seit längerer Zeit werde letztere ohne Zustimmung der Kirche von Haeretikern verwaltet und wie es immer den Herrn gefiele, zum Hohne der Stifter mit

Lutheranern besetzt. Deshalb trage er darauf an, die mehrerwähnte Anstalt mit allem ihrem Zubehör den unrechtmäßigen Inhabern abzunehmen und der katholischen Kirche wieder zuzusprechen. Die städtischen Deputirten dankten zunächst dem Ortspfarrer für die Hirtensorgfalt und den Eifer, welchen er für seine Kirche beweise, bedauerten aber im Uebrigen, daß sie sich zur Sache nicht auslassen könnten, weil das Sendgericht für die Stadt nicht existire. Damit entfernten sich dieselben und waren zu einer eingehenden Erklärung trotz des persönlichen Zuspruchs durch den als Mittelsperson abgesendeten Landboten Milski nicht zu bewegen. Das Sendgericht aber beschloß und verkündete, die bisher vom Rathe widerrechtlich administrirte Herbst'sche Stiftung sei demselben abzusprechen; der Rath habe sie binnen 3 Wochen an die Kirche zur Vermeidung einer Strafe von 1000 Goldgulden herauszugeben. Ferner werde der Rath verurtheilt, 2000 Goldgulden für die entzogenen Nutzungen zu erstatten, weil er die Rechnungslegung verweigert. Das weitere Verfahren und die Exekution wurde den bestehenden Verschriften entsprechend dem Schloßherrn übertragen. Die Stadt wendete sich an den Kammerherrn Sigismund Güldenstern und bat, ihr gegen die bedrohliche Turbirung schleunigst vom Könige einen Schutzbrief auszuwirken. Mit derselben Bitte wurde Thorn angegangen, welches antwortete, es sei außer Stande, das Verlangte zu beschaffen, indem weder der Relations- noch der Assessorialgerichtshof zu Warschau darauf eingehen wolle. Auch der letzte Versuch wurde gemacht, mit Hülfe des Thorner Sekretairs Hewel zu Warschau ein Inhibitorium gegen den Hauptmann Ferdinand Szepanski aus der großen Kanzlei zu erhalten. Während dieser Bemühungen erging die gefürchtete Verfügung des Schloßherrn in lateinischer Sprache folgendermaßen:

Gabriel Ferdinand Sczepanski, Hauptmann zu Graudenz!

Euch den achtbaren und ehrsamen Bürgermeister, Rath, Richter, Schöppen und der ganzen Bürgerschaft von Graudenz befehlen Wir kraft der Königlichen und Unserer Hauptmanneilichen Autorität, daß Ihr am 3. August in der Burg vor Unserm Gerichte erscheint. Es handelt sich um die Klage des Erzpriesters und Probstes Johann Potrykowski und um das von den Kommissarien des geistlichen Oberhirten nach den Vorschriften der Kirche erlassene Dekret. Ihr habt das Hospital oder Konvent, welches im Jahre 1382 *) von dem Rathsherrn Herbst und seiner Ehefrau für Wittwen und Waisen, die sich zur freiwilligen Armuth bekennen, gestiftet, unter nichtigem Vorwande in Euren Besitz und unter Eure Herrschaft gebracht, habt darüber längere Zeit zum Nachtheile der kirchlichen Oberhoheit und gegen den Stiftungszweck disponirt, den Nutzen daraus Euch selbst zugewendet, katholische Wittwen aus demselben entfernt und — hiermit nicht genug — als neulich zu Graudenz von kirchlichen Kommissarien kraft der dem Arme der Kirche beigelegten Macht in kirchlichen Dingen eine Visitation abgehalten worden, habt Ihr Euch, wenngleich amtlich zur Auskunftsertheilung über das mehrerwähnte Hospital vorgeladen, dem Arme der Kirche entzogen, unter Verachtung der Kommission des hochwürdigen Oberhirten jede Auslassung verweigert, ohne Grund die Würde der kirchlichen Gerichtsbarkeit überhaupt und des Sendgerichts insbesondere durch Eure Entfernung mißachtet, so daß in Betracht dessen eine Strafe von 2000 ungarischen Goldgulden bereits über Euch verhängt, auch bestimmt ist, daß Ihr bei fernern 1000 Goldgulden Strafe binnen drei Wochen den gedachten Konvent dessen rechtmäßigen Eigenthümern ausfolgen sollt. Ihr werdet daher zur Verkündung der Kontumazialstrafen, denen Ihr durch Verletzung der kirchlichen Sicherheit und durch Verachtung der Autorität des Sendgerichts verfallen, unter Androhung des Banns und der sonst rechtlichen Folgen des Ungehorsams hierdurch vorgefordert. Die Strafen nnd kirchlichen Maßregeln, die Ihr durch die Anmaßung von Dispositionen in kirchlichen Dingen außerdem verwirkt habt, bleiben vorbehalten. Gegeben in der Burg Graudenz am 29. Juli im Jahre 1650.

Der Rath schrieb schleunigst nach Thorn und bat um Rath. Thorn antwortete am 1. August bereitwilligst, daß es sich an den Patron Ostrowski nach Warschau

---

*) S. Bd. I. S. 109.

gewendet und denselben ersucht habe, die Graudenzer Sache zu Sr. Majestät Kenntniß zu bringen. Desgleichen habe es sich mit dem Hauptmann Szepanski in Verbindung gesetzt und auch an die andern großen Städte geschrieben. Am 3. August 1650 stand der Termin im Schlosse an, der Kläger war erschienen und trug nochmals seine Beschwerde vor, dann wurde die zeitig erlassene und richtig behändigte Vorladung der Verhandlung einverleibt. Viermal erfolgte der Aufruf, aber weder die Geladenen selbst, noch ein Bevollmächtigter derselben meldeten sich. Kläger trug an, den Gesetzen gemäß zu entscheiden, woaächst das Burggericht die angedrohte Strafe von 1000, in Summa also 3000 ungarische Goldgulden für verwirkt erklärte und die sofortige Herausgabe des Konvents an die Pfarrkirche bei Strafe dauernder Verbannung sowohl aus dem Lande Polen, als aus den damit verbundenen Staaten verfügte, nachdem der General-Landbote Stanislaus Przyborowski berichtet hatte, daß er unter Zuziehung zweier Zeugen am 25. Juli die Rückgewähr des mehrgedachten Konvents gefordert habe, solche aber vom Präsidenten Mathias Pauli verweigert worden sei. Ohne Zweifel erhielt der Rath hiervon alsbald Nachricht. Er schickte Hülferufe an die großen Städte. Briefe von Danzig und Elbing kamen am 12. August ein. Danzig rieth, es solle an des Königs Majestät Namens der vereinigten Städte beweglich geschrieben werden, solcher ungerechten Verwirrung von Gerichtsbarkeit und Recht zu steuern und einen Befehl zur Aufhebung der bisherigen Maaßregeln zu ertheilen, weil aus dem aufgestellten Grundsatze, daß Alles, was auf irgend eine Weise zu frommen Zwecken bestimmt worden, entweder unbedingt der geistlichen Verfügung oder doch der geistlichen Kontrolle und Oberaufsicht unterliege, überhaupt Nichts Gutes zu erwarten sei. Elbing antwortete, es gefalle dort, daß Graudenz nach gethaner Protestation gegen den widerrechtlich vorgenommenen Prozeß sich habe kontumaziren lassen und man sei bereit, beim Reichstage mit allen übrigen Städten auf Niederschlagung des ganzen Prozesses zu dringen, weil die Vorladung vor ein inkompetentes Forum die Königliche Jurisdiktion schädige und entwerthe. Die Stadt Graudenz protestirte hiernach gegen die vom Bischofe von Culm eingesetzte Kommission. Thorn schrieb am 15. August, es seufze über das unbillige Verfahren und erwarte weitere Nachricht, so Graudenz die Publikation des Banns über sich ergehen lasse; das erbetene Inhibitorium sei noch nicht zu erlangen gewesen. Unterm 18. August 1650 verfügte der Burgherr eine neue Vorladung an den Rath und die Stadtgemeinde Graudenz, welche nach längerer Wiederholung des Streitfalls einen Termin zum 30. August Behufs Verkündung des Banns bei fernerem Ungehorsam anberaumte. Der Bann wurde ausdrücklich auf den Rath und alle Mitglieder desselben, so wie auf alle Diejenigen ausgedehnt, welche ihnen mit Rath und That beigestanden, gleichgültig, ob solche heimlich oder öffentlich geleistet worden. Auch der Termin am 30. August verlief wie der frühere. Wiederum fehlten die Beklagten, auch kein Bevollmächtigter derselben war erschienen. Da ward der angedrohte Bann über die Beklagten und alle ihre Anhänger ausgesprochen, sie wurden für Rebellen erklärt und der Generallandbote erhielt den Auftrag, den Bann zu verkünden, auf daß über die Personen und das Vermögen der Gebannten überall da, wo sie anzutreffen, von den Bezirkswoiwoden die Exekution vollstreckt werden könne. Ausfertigung des Verbannungsdekrets vom 30. August 1650 erhielt der Generallandbote unter schwarzem Siegel. Dieselbe ist noch vorhanden und anscheinend auf freiem Markte, während es regnete, verlesen. Jetzt war die Lage der Stadt wiederum eine so ernste geworden, daß eiligst eine Deputation zum Könige reiste, der es für beträchtliche Geldmittel gelang, auf die Dauer eines halben Jahres einen Königl. Schutzbrief zu erlangen, worin die erkannten Strafen und der Bann suspendirt waren. Merkwürdiger Weise war dieses Königl. Schreiben nicht von Johann Kasimir in Person, sondern von Andreas de Leszczno, dem Vicekanzler des Reichs, vollzogen, welcher, wenngleich in Polen residirend, doch auch Bischof von Culm und derjenige war, von dem die Visitatoren ihren Auftrag gegen die Stadt Graudenz erhalten. Bei dem Michaelilandtage wurden die Graudenzer Religionsbeschwerden zur Sprache gebracht, dennoch mußte zur Beseitigung der schweren Maaßregeln, welche drohend über der Stadt schwebten, alsbald wieder ein Königl. Schutzbrief erbeten werden, der, in Lublin am 8. März 1651 ausgestellt, nochmals für die Dauer von 6 Monaten Sicherheit gewährte. Im Oktober 1651 reisten der Bürgermeister Christoph Büttner und der Rathsherr Andreas Lipke zu gleichem Behufe nach War-

schau. Es kam ihnen zu Statten, daß der Bischof von Culm, welcher Reichskanzler geworden war, sich ebendort befand. Sie wendeten sich an diesen, legten ihm das Dekret der Visitatoren vom 4. Juli 1650 vor und baten ihn, dasselbe für unverbindlich zu erklären, weil darin der Nachweis fehle, daß Se. Bischöfl. Gnaden den Visitatoren die Gerichtsbarkeit über den Graudenzer Rath delegirt habe.

Der Anschlag gelang. Vornämlich in der Hoffnung einer friedlichen Beilegung der Streithändel sah sich der Bischof bewogen, am 20. Oktober 1651 das erwähnte Dekret, sowie den ganzen Prozeß in allen Punkten zu vernichten und gleichzeitig zu bestimmen, daß alle Folgen jenes Dekrets ebenfalls widerrufen, mortifizirt, kraftlos und ohne Geltung seien. Damit fielen die Bannition und die von der Stadt gegen den Hauptmann Szepanski und den Probst Potrykowski anhängig gemachten Prozesse ebenfalls. Noch in demselben Jahre erhielt letzterer ein vormals dem Barbier Rettelius gehöriges Grundstück, worauf gegenwärtig das katholische Pfarrhaus steht*), zur Entschädigung für 2070 Fl., welche er von der Stadt zu fordern hatte. Im Jahre 1654 fand ein Tausch mit verschiedenen dem Orden der Jesuiten gehörigen Grundstücken gegen das Herbst'sche Konventshaus Statt.**) Potrykowski quittirte hierauf über alle mit der Stadt im Prozesse befangen gewesene Punkte ohne Vorbehalt.

Von der bald darauf eintretenden schwedischen Herrschaft über Graudenz handelt ein späterer Abschnitt. Kaum war die Stadt wieder polnisch geworden, so begannen auch die Streithändel mit den Pröbsten aufs Neue, weil jetzt, nachdem die Stadt ausgebrannt und ihre Vermögenslage eine viel schlechtere geworden war, durch die auf den kirchlichen Grundstücken eingesetzten Handelsleute und Handwerker, für welche die Pröbste ihre kirchliche Immunität in Anspruch nahmen, empfindlicher Schaden für die übrigen, Handel und Gewerbe treibenden Stadtbewohner erwuchs. Auch klagte Probst Więczkowicz im Jahre 1661 bei dem Woiwodalgerichte zu Kowalewo wider den evangel. Prediger Christoph Schulz, daß er durch Predigen und Ausspenden kirchlicher Sakramente in dem neu hergerichteten Betsaale des durch Feuer beschädigten Rathhauses und zwar während des Gottesdienstes in der Pfarrkirche absichtlich den Katholiken Abbruch thue, sowie daß er die h. Jungfrau in der Predigt geschmäht habe. Schulz nahm den Termin nicht wahr und wurde in contumaciam vom Woiwoden Koss zur Infamie, Güterverlust und Räumung der Stadt bei Todesstrafe verurtheilt. Als der Landbote den Inhalt des Erkenntnisses verkündete, fiel die empörte Bewohnerschaft von Graudenz über ihn her und zerriß dasselbe. Die Wohnung des Probstes bedurfte des Schutzes einer Militairwache. Mit Geldopfern und Geldspenden, die indessen bei dem allgemeinen Nothstande sehr fühlbar wurden, fiel es nicht schwer, einen Königl. Schutzbrief zu erlangen, welcher das Verfahren des Woiwodalgerichts formell und sachlich als ungesetzlich bezeichnete und den ganzen Prozeß vor das Hofgericht verwies. Dorthin kam er indessen nicht weiter, weil am 19. Mai 1662 ein Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Probste Więckowicz, dem Bürgermeister Koneibe und dem Prediger Schulz zu Stande kam, worin ersterer den Schulz abbat, das ergangene Urtheil für nichtig erklärte und die Verpflichtung übernahm, dies in die Akten des Woiwodalgerichts einregistriren zu lassen. Beide Theile gelobten außerdem, sich wechselseitig unangefochten zu lassen. Die Ausübung anderer Religion sollte fortan zu Anfeindungen keine Veranlassung mehr bieten.

Der nächste Prozeß schwebte im Jahre 1682, während Probst Krzesnior an der Pfarrkirche fungirte, zunächst vor dem bischöflichen Stuhle und als die Stadt sich dort kontumaziren ließ, vor dem Königl. Hofgerichte. Er betraf vorzugsweise folgende Klagepunkte: Die eingesetzten Prediger der evangelischen Lehre, Willenius und Hoynovius, unterzögen sich ohne alle Rücksicht auf das bestehende Vertragsverhältniß kirchlicher Funktionen bei fremden Personen und predigten in polnischer Sprache; kathol. Dienstboten würden zur Verletzung ihrer Fast- und Feiertage gezwungen; ein Gymnasium

---

*) Das alte Pfarrhaus hatten die Jesuiten zum Bau ihres Kollegiums überwiesen erhalten.

**) Auf dem Grunde des Herbst'schen Stiftungshauses ist die Jesuitenkirche (jetzt Seminarkirche) erbaut.

werde errichtet; Kontributionen bedrückten mit ungleicher Härte die katholische Bevölkerung; der Gottesdienst werde durch Blasinstrumente und Musikaufführungen gestört; Willenius habe gepredigt: wer Maria und die Heiligen anrufe, sündige mehr, als wer einen Ehebruch begehe u. s. w.

Beigelegt wurde dieser Prozeß durch einen in der Burg Löbau zwischen dem Bischof Johann de Bnin Opalinski und den städtischen Bevollmächtigten am 19. Januar 1683 abgeschlossenen Vergleich, worin letztere feierlich um Entschuldigung baten, gleiche Abbitte des Probstes versprachen, der katholischen Pfarrkirche ihre Freiheit und Immunität zugestanden, sich dafür verbürgten, daß fortan die Rechte der Katholiken durch Zulassung eines katholischen Rathsmitgliedes gewahrt und Vorladungen Seitens des bischöflichen Konsistoriums in Untergebenheit befolgt werden sollten, wogegen andererseits die Stadt und die Augsburger Konfession in ihren Rechten und Gerechtsamen anerkannt wurde.

Dann klagte 1699 der Probst Casimir Dąbrowski wegen unterlassner Kirchenreparatur, Verletzung des Asylrechtes im Pfarrhause und verweigerter Dezemabgabe gegen die Stadt, wegen Verhöhnung des katholischen Glaubens gegen den städtischen Waldwarth Lauterwald und den Prediger Riemer, sowie gegen den Rathsherrn Kiehling, daß er den katholischen Glauben empfangen habe und wiederum zum Lutheranismus übergegangen sei; ferner 1720 ff. der Probst Kasimir Krüger, daß die Stadt sich weigere, den in den Rath gewählten Schöffen Johann Blähr als Rathsherrn zuzulassen, weil er Katholik sei, daß man es gewagt habe, im evangelischen Betsaale eine Orgel aufzustellen und sich derselben zu bedienen, daß man die katholische Staatsreligion anfeinde, Königl. Befehle nicht befolge, die Niederlassung katholischer Personen verhindere, das Gehalt der kath. Lehrer zurückhalte und das dem Probste Behufs Aufbesserung seiner kläglichen Finanzen eingeräumte Recht des freien Brauens und Ausschanks hindere, an Feiertagen schwere Arbeiten verrichten lasse u. dergl. m. Alle diese und ähnliche bis zum Eintritte der preußischen Herrschaft fortgesetzten Rechtshändel erzielten kaum etwas anderes, als daß die Stadt, wie sie selbst in den nach Danzig abgestatteten Berichten anerkennt, durch die großen „Expensen“ stark „enervirt“ wurde. Man nahm aus der Orgel den Trompeten- und Paukenzug, zahlte für die Reisen nach Dresden, sowie an Gratifikationen für hohe Staatsbeamte und deren Bedienten wohl 6000 Mk. aus der Stadtkasse und blieb im Uebrigen dabei stehen, daß zu den öffentlichen Aemtern Katholiken nicht zugelassen werden könnten, selbst wenn sie dazu geeignet und befähigt waren*), wiewohl Bischof Czapski im Jahre 1732 in einem feinen Schreiben förmlich darum bat, den Johann Blähr, einen um die Stadt wohlverdienten Mann und den tüchtigsten unter den Katholiken, die er kenne, zum Präsidenten zu wählen und die Berücksichtigung dieses Wunsches sehr hoch anzurechnen versprach. Ueberhaupt hatte das Verhältniß der streitenden Parteien zu einander eine wesentliche Veränderung erlitten, die Waffen waren gleichartig geworden. Weil die Prozesse, welche angestrengt wurden, sich als wirkungslos erwiesen, wurde der Kampf auch auf andere Weise geführt, wie dies die nachstehenden, aus den Aufzeichnungen der Pfarrer entnommenen Notizen darthun.

Vor dem Pfarrgebäude fand häufig Auflauf Statt, wenn der darin residirende Probst seine Ansprüche nicht mäßigte oder wenn Visitatoren des Bischofs angekommen waren, von denen man sich der Verfolgung versah. Der Ausschank im Probstenkruge wurde untersagt und wenn trotzdem verkauft wurde, zerstörte man die Gefäße. Dies geschah auch eines Tages im Mai 1726, als der Probst Krüger verreist war. Der Vikar Radzimowski schickte nach Bier in den Krug, welchen die Benediktinernonnen mit Königl. Erlaubniß hielten. Aber die Stadtdiener paßten auf und zerschlugen die Kanne unterwegs. Dies wiederholte sich dreimal, dann ging der Vikar zum Präsidenten Ringeltaube, um zu klagen. Er wurde übel angefahren und vergaß sich so weit, daß er nach dem Präsidenten schlug. Darauf erhob sich ein Tumult, Bürger der Stadt eilten hinzu, doch auch Jesuitenschüler kamen zur Stelle. Man läutete den Rath zusammen und es wurde ein Frieden verabredet. Der Rath verordnete, daß 3 Gefäße mit Bier nach der Wohnung des Vikars gebracht wurden, dieser erklärte die Angele-

*) Korrespondenz der Stadt Graudenz im Danziger Archiv de 1720, 1725, 1732.

genheit als beigelegt Nicht also der Bürgermeister, welcher die Sache anhängig machte. Als indessen der Probst heimkehrte, kam es auch zur Beilegung wegen der von dem Vikar anerkannten Uebereilung. Im Jahre 1733 ließ der Bürgermeister Kujawa ein Mädchen Elisabeth gefänglich einziehen, weil deren Mutter bei Danzig einen Diebstahl verübt hatte. Der Probst Krüger trat wiederholt für das von ihm für unschuldig erklärte Kind ein, welches seiner Gemeinde angehörte, erhielt es jedoch nicht frei. Er wendete sich an das bischöfliche Amt und auch dieses befürwortete die Entlassung vergeblich. Da übte das letztere Repressalien. Zwei Graudenzer Bürger kamen nach Löbau in Geschäften und wurden dort ohne Weiteres auf Befehl der bischöflichen Behörde verhaftet. Als der Graudenzer Rath nach der Ursache dieses Verfahrens fragte, lautete die Antwort: Eine Entlassung gehe für die andere. Da wurde das Mädchen Elisabeth durch den Stadtschreiber in das Pfarrhaus abgeliefert und als auf dem kürzesten Wege die Bescheinigung darüber nach Löbau gelangte, konnten die Graudenzer Bürger ungehindert ihre Heimreise antreten.

Ob ein ähnlicher Kampf zwischen dem alten und neuen Glauben, zwischen dem Polonismus und dem Germanismus auch in den Städten Lessen und Reden obgeschwebt hat, darüber fehlen die Nachrichten. Doch ist dies wahrscheinlich. Beide unterlagen der Verarmung schon im 17. Jahrhundert. Nur einen Streitfall zwischen dem Domherrn und Erzpriester Paul Gostomski zu Reden und der Stadt daselbst, vertreten durch den Bürgermeister Albert Opczynski und die Rathsleute Thomas Majewski und Albert Engelbrecht, hat das Graudenzer Archiv aufbewahrt. Derselbe schwebte im Jahre 1722 vor dem „bischöflichen Amte zu Culmsee" und schloß mit der Verurtheilung der Stadt Reden zur Zahlung von 40 Gulden für die gesungenen Messen der Literatenbrüderschaft daselbst. Im Uebrigen erfolgte Freisprechung von der prätendirten Herauszahlung eines Melczynski'schen Legats, von welchem die Stadt weder Nachricht noch Gelder habe. Auf den Aeckern und Hufen der Stadt sollte diese, um die Pfarräcker sollte der Probst Zäune setzen. Das Organistenhaus wurde als der kirchlichen Immunität untheilhaftig bezeichnet. Endlich ward bestimmt, daß der Pfarrgeistliche mit seinem Plebaneipächter und dessen Leuten Frieden zu halten habe.

Herrenmacht über Burgfrieden.

Das Reich Polen kannte einen freien Bürgerstand nicht, es gab darin nur Adlige und Sklaven. Als daher unter Nichtachtung und Mißdeutung des dem Lande Preußen eingeräumten Rechts, daß die Befehlshaberstellen in den Burgen von Stadt und Land nur an „Eingeborne" verliehen werden sollten, eingeborene Polen zu Hauptleuten und Statthaltern bestellt wurden, blieb den Untergebenen nichts anderes übrig, als dem ihnen ununterbrochen angebotenen Kampfe gegen das deutsche Selbstbewußtsein mit allen Mitteln sich zu stellen oder das letztere aufzugeben und selbst zu Sklaven zu werden. Die Städte des Kreises entschieden sich einmüthig für den Kampf, aber Graudenz allein ging aus demselben ungebrochen hervor, während Reden und Lessen, wie dies bereits im ersten Bande*) nachgewiesen ist, vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ab mit gebundenen Händen und alsbald auch stumpf und willenlos den Bedrückungen der Willkühr anheimfielen. Es würde offenbar zu weit führen, wenn alle einzelne Phasen des Kampfes der Stadt Graudenz mit ihren Hauptleuten und die dreizehn großen Prozesse, welche im Laufe der Zeit von derselben angestrengt und mit unsäglichen Kosten und Weiterungen bis zu obsieglicher Entscheidung geführt wurden, sowie außerdem die im Nothstande gemachten Zugeständnisse speziell besprochen werden

*) S. 255—257, S. 188—189.

sollten. Ein Bild von den Zuständen des Landes wird auch durch die nähere Erörterung eines einzelnen dieser dreizehn Rechtshändel gewonnen werden.

Im Jahre 1552, als der König Sigismund August die Provinz Preußen besuchte, naheten sich ihm Abgesandte der Stadt Graudenz und überreichten eine Supplik gegen den Hauptmann Peter Dameraw von Woianow, worin folgende Klagepunkte enthalten waren. 1) Er habe die Mühlenmetze erhöht und eine Abgabe von $2^1/_2$ Faß Märzbier an das Schloß eingeführt, um auf diese Weise die städtischen Bewohner, deren Haupteinnahmequelle aus dem Biere, welches sie der Reihe nach brauen, erzielt werde, von einer wirksamen Konkurrenz mit seiner eigenen Brauerei abzuhalten; 2) er störe das der Stadt nach dem Privilegium zustehende Recht der Weichselfischerei, belege die städtischen Schiffer mit einer jährlichen Abgabe von 10 Fl. und lasse ihnen die Netze fortnehmen; 3) er verlange von den Besitzern der durch einen im Jahre 1320*) vorgenommenen Tausch erworbenen sog. privilegirten Gärten außer dem Zinse noch Scharwerk und 4) prätendire er das Eigenthumsrecht der Wasserleitung und Wasserkunst, welche von der Stadt Behufs Bespeisung der städtischen Brunnen mit Flußwasser unter Aufwendung von mehr als 2000 Mark endlich ins Werk gesetzt worden. Der König versprach Abhülfe und zog den Starosten zur Verantwortung. Doch hatte dies keine andere Folge, als daß Peter Dameraw gegen die Denunzianten noch übler zu sprechen war. Nach wenigen Jahren hatten sich die Beschwerdepunkte erheblich gemehrt. Die Stadt wendete sich deshalb wiederholt und diesmal mit förmlicher Klage an den König, welcher am 27. Juni 1558 den Bischof von Culm, Johann Lubodzieski, den Woiwoden von Marienburg, Achaz Czema, den Kastellan von Elbing, Raphael von Konopath, sowie je einen der Landtagsabgeordneten aus Thorn und Danzig damit beauftragte, bei dem nächsten Landtage in Graudenz die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Die Kommissarien kamen diesem Auftrage nach und entschieden nach Anhörung beider Theile und Einsicht der städtischen Privilegien über folgende Punkte:

1) Der Hauptmann hatte neben der Ossa einen Krug, den Ossakrug, erbaut und mit Getränk belegt, von welchem die Stadt behauptete, daß er wider ihr Privilegium innerhalb einer Meile angelegt worden sei. Entscheidung: es solle die Entfernung des Kruges von der Stadt durch einen ordentlichen Landmesser ermittelt werden. Ergebe sich die Richtigkeit dieser Klage, so habe der Hauptmann sich mit der Stadt zu einigen oder den Krug von dannen zu nehmen.

2) Der Hauptmann störte das der Stadt zustehende Recht der Weichselfischerei, belastete und hinderte die städtischen Fischereipächter und setzte auf die städtische Fischerei-Vorstadt seine Pächter ein, welche sich wider den Rath auflehnten. Entscheidung: der Hauptmann verletze dadurch die Stadtprivilegien, habe die städtischen Fischereipächter in der Ausübung der Uferfischerei zu konserviren und seinen Pächtern anderweit Wohnung zu verschaffen.

3) Im Jahre 1557 zwang der Hauptmann die Stadt bei Androhung von 1000 ung. Gulden Strafe einen Grenzgraben zwischen dem städtischen und Schloßterritorium auf der Stadt alleinige Kosten herzustellen. Entscheidung: Es sei des Hauptmanns Pflicht, künftig zu dergl. Lasten die Hälfte beizutragen.

4) Gegen den frühern Gebrauch wurde die Mühlenmetze um ein Drittel, das Mahlgeld um das Doppelte erhöht. Entscheidung: Den Graudenzern liege ob, den frühern Gebrauch zu beweisen.

5) Seit mehr als 100 Jahren besaßen einzelne Bürger durch gültige Käufe Scheunen und Gärten außerhalb des Lessener Thors auf vormaligen Schloßterritorien. Der Hauptmann nahm dieselben ohne Weiteres wieder in Besitz. Entscheidung: Die in Rede stehenden Gärten müßten Sr. Majestät dem Könige zurückgestellt werden.

6) Die Stadtbewohner wurden bei namhafter Buße gezwungen, bei Klodtken Dammbauten und Grabenräumung im Scharwerk auszuführen. Entscheidung: Dies könne nicht als Pflicht, sondern nur als Gefälligkeit beansprucht werden.

7) Jede Vorstellung durch den städtischen Rath setzte den Hauptmann in den höchsten Zorn. Er ließ Appellationen gegen seine Anordnungen grundsätzlich nicht zu, drohte den Rathsmitgliedern Gefängniß und Keulenschläge und schimpfte sie untreue, ehr-

*) S. Bd. I. S. 92.

lose Leute und Verräther. Entscheidung: Dieser Punkt sei beizulegen, weil der Hauptmann der Injurien nicht geständig.

8) Wenn der Rath Jemanden die Wohnung in den Häusern der Stadt untersagte, pflegte der so Gemaßregelte den Schutz des Hauptmanns zu finden. Entscheidung: Die Stadt habe ohne allen höhern Einfluß das Recht, ihre Wohnungen zu vermiethen und aufzusagen.

9) Von den am Stadtufer überwinternden Kähnen verlangte der Hauptmann eine Abgabe und ließ, sofern von der Stadt schon ein Hafengeld erhoben war, Waaren von den Kähnen abpfänden. Ueberhaupt disponirte der Hauptmann über die auf der Stadt Kosten zum Zwecke ihres Handels angelegte Uferstelle völlig eigenmächtig und gestattete seinerseits Verladungen jeder Art von fremden Inhabern zum Schaden der städtischen Kaufleute. Entscheidung: Das Ufer gehöre der Stadt, dieselbe habe die Nutzungen davon allein.

10) Der Stadtwald war ausschließlich das Jagdrevier des Hauptmanns geworden, städtische Jagdliebhaber durften sich darin bei Strafe nicht sehen lassen. Entscheidung: Die Jagd in den Stadthaiden solle den Bürgern ungehindert und frei verbleiben.

11) Des Hauptmanns Diener hielten die Stadt für ihre Domaine. Trunken und voll drangen sie in der Bürger Häuser, schlugen, wenn man ihnen nicht zu Willen war, den Wirth, zerhieben Fenster, Tische und Bänke mit den Schwertern und wurden dabei von dem Hauptmanne so wenig gehindert, daß er sogar den Befehl erließ, wenn seine Leute sich wider einen Bürger in dessen Haus auflehnten, solle der Bürger weichen. Entscheidung: Der Hauptmann solle seinen Dienern befehlen und dafür sorgen, daß sie die Bürger unbeschwert ließen.

12) Der Hauptmann setzte Bürger wider der Stadt Willkür, den Willen des Raths und der Zünfte in die Stadt ein, vereidete dieselben selbst und befreite sie von jeder städtischen Abgabe und Verpflichtung. Entscheidung: Die Annahme neuer Bürger stehe nach alter Gewohnheit lediglich dem Rathe zu.

13) Nachdem an einzelnen Punkten die Grenzen zwischen der Stadt und dem Schloße im Laufe der Zeit verwischt waren, verweigerte der Schloßherr die reguläre Grenzerneuerung. Entscheidung: Die Grenzen sollten beiderseits, wo nöthig, neu festgestellt werden.

Während der Verhandlung hatte der Hauptmann als Königl. Gerechtsame noch in Anspruch genommen, den Marktpreis der Lebensmittel zu bestimmen, das von den Händlern mit fremdem, geschlachtetem Vieh zu entrichtende Marktstellengeld an den Wochenmärkten, Mittwoch und Sonnabends und die Gerichtsbußen zu erheben, über die wüsten Bauplätze der Stadt zu verfügen, das Zusammenrufen der Bürgerschaft durch die Rathhausglocke zu genehmigen und die Volksbeschlüsse zu bestätigen. Die Kommissarien wiesen ihn mit allen diesen Ansprüchen ab, worauf der Hauptmann gegen die ungünstige Entscheidung Appellation an das Königl. Tribunal einlegte und wegen des Ausbleibens der Graudenzer Bevollmächtigten im ersten Termine ein alle seine Ansprüche billigendes Kontumazialurtel erlangte. Hiergegen erhob die Stadt rechtzeitig Einwand. Gegen den Protest des Hauptmanns wurde die Zwischenverfügung aufgehoben und beiden Theilen aufgegeben, sich nochmals über alle Punkte auszulassen. Nachdem dies geschehen, erging das Tribunals-Erkenntniß am 27. April 1559. Es änderte und ergänzte die Entscheidung der Kommissarien nur unwesentlich: Dem Hauptmann würde freigestellt, das an der Ossa gebaute Kruggebäude zu irgend einem, dem Graudenzer Privilegium nicht entgegenstehenden Zwecke zu verwenden, falls sich in unaufschiebbarem Termine bei Zuziehung eines gerichtlichen Vermessers herausstellte, es sei dasselbe keine Meile von Graudenz entfernt. Wegen der außerhalb des Lessener Thors belegenen, durch die Privilegien von 1320 und 1328 erworbenen Landstücke*) hätten der Bürgermeister, zwei Rathsherrn und sechs angesessene Bürger zu schwören, daß die Stadt von der Bewilligung ab bis zu dieser Zeit sich im ruhigen Besitze der gedachten Vergrößerung des Stadtgebiets auf Schloßgrund befunden und wenn diese Eide geleistet würden, sei der Hauptmann gehalten, die den Bürgern abgenommenen Gärten herauszugeben. An der Reinigung des Wassers im Mühlengraben, von welchem die städtischen

*) Bd. I. S. 92, 93.

Röhren gespeist werden, sollten die Stadt und die übrigen Eingesessenen im Schloßbereich gleichen Theil nehmen. Bürgermeister, Rathsherrn und Bürger der Stadt Graudenz würden verpflichtet, dem Hauptmanne Ehrerbietung und Achtung zu zollen, wogegen aber auch der Hauptmann sich anständig zu verhalten und dieselben in ihrer Civilgerichtsbarkeit keineswegs zu behindern hätte. In allen Dingen, wo die Bürger sich durch den Hauptmann beschwert erachteten, solle derselbe der an das Königl. Tribunal eingelegten Appellation auch nachgeben. Er dürfe keinen Bürger irgend welchen Standes mit Schloßgefängniß belegen, es stehe ihm nur frei, gegen strafbare Bürger bei deren ordentlichem Stadtgerichte sein Recht zu suchen. Seien Bürgermeister, Rath oder das ordentliche Gericht im Rechtsprechen gleichgültig oder nachlässig, so möge der Hauptmann sie vor dem Königl. Richter verklagen, aber keineswegs solle er in der eigenen Sache Richter sein. Die Frage, wem das Recht zustehe, Hafenabgaben für das Ueberwintern zu erheben, würde an den Landtag verwiesen. Seine Diener habe der Hauptmann in Zucht und innerhalb der Schloßgründe zurückzuhalten. Wenn gegen einen derselben geklagt würde, habe der Hauptmann dem Kläger ohne jeden Aufschub zu seinem Rechte zu verhelfen. Daß der Rath von den Händlern mit fremdem, geschlachtetem Vieh Marktgeld erhebe, sei nicht in der Ordnung, doch möge es dabei sein Bewenden haben, indem die Abgabe sich als Entschädigung für Beseitigung der von jenen Händlern zurückgelassenen Unreinlichkeiten rechtfertige. Endlich sei es dem Hauptmann nicht zu verschränken, daß er fortan bei dem vor der Jahreskür des Stadtpräsidenten abzustattenden Rechenschaftsberichte zugegen sei, wenn er dieses wolle. In allen übrigen Theilen war die Entscheidung der Kommissarien durchweg bestätigt. Mit Ausführung des erwähnten Urtels wurde der Woiwod Achaz Czema zu Marienburg beauftragt, dem es nothwendig schien, dasselbe zur Deklaration einiger Punkte dem Könige nochmals vorzulegen, weil der Hauptmann Damerow ohne nähere Erläuterung die Befolgung verweigerte. Es kam deshalb abermals zur Anhörung der Parteien und sodann zu einer am 7. Februar 1560 in Wilna ausgefertigten Deklaratoria, welche die nachstehenden neuen Bestimmungen enthielt: Wenn auch die Fischer der Stadt in gewissen, durch das Privilegium näher bezeichneten Grenzen freie Fischerei üben können, so ist doch dadurch den Fischern des Schlosses nicht die Befugniß benommen, ebendaselbst die Fischerei zu üben, wobei denn der Hauptmann die übliche Abgabe an Fischen von seinen Schloßfischern erheben mag. Die Mühlenmetze wird von je 20 Scheffeln Weizenmalz auf 1 Scheffel, von je 40 Scheffeln andern Mahlguts auf 1½ Scheffel, der Leutelohn auf 5 Schillinge festgesetzt. Der inzwischen von den im Erkenntnisse vom 27. April 1559 näher bezeichneten Auserwählten der Bürgerschaft in Abwesenheit des Hauptmanns geleistete Eid ist dieses Umstandes halber ungültig. Derselbe ist wiederholt zu leisten. Da inzwischen aber vom Hauptmanne behauptet wird, daß das Privilegium vom Jahre 1320 in der Gegenleistung, welche die Stadt für die ihr abgetretenen, sogenannten privilegirten Gärten übernommen, unerfüllt ist, die Graudenzer Bürger nicht nachweisen können, wo die in Tausch gegebenen vier Gärten liegen, auch nicht, wo der Zins für dieselben vereinnahmt wird und der Hauptmann sich, zu zeigen und nachzuweisen, verpflichtet hat, daß die Graudenzer Bürger beide Tauschobjekte selbst besitzen, so bleibt der neu zu leistende Eid noch in der Schwebe, bis das Tribunal über die angeordnete Revision an Ort und Stelle Bericht erhalten und darauf das Weitere verfügt hat. Was die zur Reinigung des Wassergangs bei der Mühle Klodtken zu leistenden Arbeiten anbelangt, so sind die Graudenzer Bürger nicht zur Reparatur der Flußdämme oder der Schleusen verpflichtet. Endlich wird den Graudenzer Rathsherrn auferlegt, daß sie, wenn die Rechnung über die Geschäftsverwaltung eines abgelaufenen Jahres gelegt werden soll, den dazu anberaumten Sitzungstag dem Hauptmanne rechtzeitig mitzutheilen haben. Wiewohl jetzt nur noch drei Punkte schwebend geblieben waren, erkannte der Hauptmann Peter Damerow doch das ganze Verfahren noch nicht als endgültig und rechtsverbindlich an und hielt die alte Willkühr bis zu seinem Abgange ungeschmälert aufrecht. Die Entfernung des Ossakrugs von der Stadt kam erst in dem Jahre 1680 durch den von beiden Theilen anerkannten geschwornen Landmesser Daniel Becker aus Marienburg zur Feststellung. Aber wiewohl derselbe ermittelte, daß 269 Ruthen 6 Schuh zur Meile fehlten, blieb der Krug des Schlosses bestehen. Soweit das Weichselufer bei Graudenz von dem Adel des Culmerlandes dazu benutzt wurde, um direkt nach

Danzig zu verladen, war die Stadt bereits anderweitig im Jahre 1554 bei dem Könige vorstellig geworden, daß früher alle Landbewohner ohne Ausnahme ihre Erzeugnisse nach den nächsten Städten zu schaffen, dort zu verkaufen und in Waaren umzusetzen pflegten und daß mit der Neuerung ein empfindlicher Schaden für den Graudenzer Handel in Verbindung stehe. Der König hatte schon damals den Landtag mit der Erledigung beauftragt und letzterer durch Kommissarien einen Vergleich im Jahre 1556 zu Stande gebracht, wonach bis dahin, daß die Stadt Graudenz einen andern Verladeplatz am Weichselufer für den Adel eingerichtet, dieser ermächtigt wurde, sich des von der Stadt unterhaltenen und benutzten Ausladeplatzes zu bedienen, wogegen ein jeder Schiffer, welcher von ihm mit Fracht versehen wurde, von der Last einen preußischen Groschen an einen Kommissarius der Stadt zu erlegen hatte. Anderen Personen, als dem Adel des Culmerlandes, sollte diese Gerechtsame aber nicht zustehen. Die privilegirten Gärten gab Peter Damerow erst dann heraus, als er von der Hauptmannei Graudenz abzog.

Zu der neuen Eidesleistung kam es nicht mehr. Formell wurde dieser Streitpunkt nicht früher als im Jahre 1584 durch die Erklärung des Hauptmanns Johann Zborow beseitigt, daß er die Behauptungen seines Vorgängers Damerow wegen Nichterfüllung des Tauschgeschäfts vom Jahre 1320 zurückziehe und der ungestörte Besitz durch den einmal geleisteten Eid festgestellt sei. So war denn also der im Jahre 1552 begonnene Rechtshandel der Stadt im Jahre 1584 beendet, als nur noch wenige Personen von den weiteren Klagepunkten und ihrer Erledigung Kenntniß hatten.

Die im Ganzen günstigen Resultate entsprachen den darauf verwendeten Kosten in keiner Art; denn alle neuen Klagen hatten ziemlich dieselben Grundlagen. Innerhalb der städtischen Bannmeile wurden Krüge zu Rauden, Mischke, Tarpen und auf dem jenseitigen Weichselufer angelegt, die städtische Jurisdiktion, der Stadtbesitz u. s. w. wurden fortgesetzt geschädigt. In der Regel herrschten die Starosten wie Despoten, indem sie ihren Vortheil wahrnahmen, die Privilegien und Vorentscheidungen für falsch erklärten und die Stadtbewohner wie leibeigene Bauern behandelten, welche es wagten, sich gegen ihren Herrn und Gebieter aufzulehnen. Zu verschiedenen Malen ließ sich die Stadt hinreißen, gegen den Starosten zu revoltiren und sich an seinen Leuten zu vergreifen. Dergleichen wurde in der Regel durch Vertrag erledigt, bei welchem jedoch ebenso in der Regel eins der so lange mühevoll gewahrten Stadtrechte wenigstens auf einige Zeit verloren ging. Oft half auch Bestechung weiter. Für sie waren inzwischen fast alle Amtspersonen ohne Ausnahme zugänglich geworden. Vielfach wurde solche gradezu verlangt und üble Behandlung war die unausbleibliche Folge, wenn beim Antritte des Amts, beim Besuche der Stadt, bei Familienfesten u. s. w. nicht die angemessene Verehrung in klingender Münze oder Werthsachen dargebracht wurde. Doch schützte auch dies nicht gegen jede Gefahr. Als der Bürgermeister Ernst Hartung am 11 September 1678 dem von der Burg herkommenden Schloßbeamten Johann Jaroszewski begegnete und ihm einen Morgengruß bot, fiel derselbe, wiewohl von Hartung wissentlich nie beleidigt, mit gezücktem Säbel über ihn her und verletzte ihm den Schädel dergestalt, daß ein Kopfknochen aus der Wunde entfernt werden mußte. Joroszewski wurde darauf zwar vor den König citirt, aber ein Resultat war nicht zu erreichen.

Der umwohnende Adel folgte den Hauptleuten in ihrem Verhalten gegen die Stadtbewohner getreulich nach. Er schädigte nicht nur durch das Verschiffen eigenen Getreides den Handel der Stadt, sondern kaufte auch trotz der entgegenstehenden Verbote des Landtages fremdes Getreide auf und verkaufte dasselbe, produzirte Bier zum Verkauf, begünstigte zunftfreie Handwerker und hausirende Schotten und Juden, durchjagte die städtische Haide mit Windspielen, stellte Netze in derselben und spielte den kleinen Herrn im großen Maaßstabe, wo sich immer die Gelegenheit dazu fand. Bei den Besuchen der Stadt kam es häufig zu Ausschreitungen gegen friedliche Bürger, selbst unter Benutzung der Schußwaffe.

Beispielsweise sprengten am 5. Juni 1624 die Edelleute Hans uns Michel Bączkowski zu Pferde durch die Stadt, verwundeten den Posten am Thor und schlugen von den herbeieilenden Wachtmannschaften dem einen den Säbel aus der Hand, durchhieben dem andern den Hut, zersplitterten den Spieß des dritten und bedrohten die übrigen beiden mit vorgehaltenem Pistol. Sie wurden auf frischer That ergriffen, aber die Stadt kam

dadurch in arge Verlegenheit und in einen Prozeß, welcher dem Stadtsäckel, wie in einem spätern Abschnitte über die von der Stadt Graudenz gezahlten Gerichtskosten gezeigt werden wird, weit über 1000 Mark kostete.

Daß Graudenz das adl. Gut Ellernitz besaß, war dem Adel sehr störend und es fand sich in der That 1546 in der Person eines Adligen, Georg Gelwald ein Prätendent, welcher besseres Recht als Graudenz zu haben vermeinte*), wiewohl die Stadt seit mehr als 55 Jahren im ruhigen Besitze gewesen war. Er wendete sich mit seiner Rechtsausführung an den König und schilderte den Widerstand, welcher ihm Seitens der Stadt mit bewaffneter Hand entgegengesetzt, sowie die Verwundung seiner Ehefrau mit so kläglichen Worten, daß der König dem Woiwoden Johann de Lusianis von Culm befahl, die Stadt zu proskribiren und nicht früher aus dem Banne zu lassen, bevor sie nicht die Gelwald'schen Eheleute in die Gutshälfte eingesetzt, wegen Schmerzen, Verlusten und Kosten entschädigt und die Verpflichtung übernommen habe, gedachte Personen im eingeräumten Besitze auch zu belassen. Zwar schrieb der König im folgenden Jahre an den Woiwoden de Lusianis, er solle aus der frühern Proskription gegen Graudenz nicht vorgehen, weil sie übereilt, unbegründet und ohne gesetzliche Basis sei. Inzwischen war aber Gelwald im Besitze, er hatte den Schulzen aus seinem Hofe verjagt und darin Wohnung genommen, das von der Stadt eingesäete Getreide für sich geerndtet und forderte Graudenz heraus, ihn jetzt noch einmal zu vertreiben. Wenn sie mit 10 Pferden kämen, würde er 60 haben. Klagen beim Landgerichte blieben unerledigt, weil das Landgericht nicht zusammenkam. Man brachte jetzt auch von Graudenz her die Sache vor den König und war bemüht, eine schleunige Entscheidung zu erzielen. Aber vergeblich. Gelwald hatte falsches Zeugniß von Personen beschafft, die er in trunkenem Muthe zum Eide nöthigte. Die Mitwirkung des Landtags bei der Erledigung des Rechtshandels trug ebenfalls zur Verschleppung bei. Ohne weiter die einzelnen Stadien zu verfolgen, genügt wohl die Anführung, daß erst am 17. Juni 1591 von dem Mandatarius der Stadt, Bürgermeister Naps, ausführliche Relation gethan werden konnte, wie der Stadt Sache wegen des Dorfes Elniß (Ellernitz) am Königl. Hofgerichte endlich zum glücklichen Austrage gebracht worden sei, nachdem sie 45 Jahre geschwebt hatte. Ein eigner Fall von Ueberhebung Seitens des Adels gab noch am 30. Juni 1767 dem Graudenzer Bürger Christoph Bischoff Namens des Raths und der Stadtgemeinde zu einer Manifestation vor dem Schöffengerichte**) gegen den Besitzer von Gr. Bialochowo und Klodtken, Paul von Lubraniec Dąbski, Veranlassung. Derselbe verlangte nämlich von der Stadt die Auslieferung seines vormaligen Krügers Wolff und da solche nicht geschehen konnte, weil er Soldat im preußischen Heere geworden war, so drohte der empörte Gutsherr der Stadt das Trinkewasser zu entziehn, was er auch am 26. Mai ins Werk setzte. Außerdem gelobte er, jeden mit Getreide durch seine Güter reisenden Graudenzer Bürger in Ketten zu legen und das Fahrzeug in Beschlag zu nehmen. Und Graf von Lubraniec Dąbski war der Mann, zu dem man sich der Ausführung dieses Gelöbnisses versehen konnte.

Damals, als der Hauptmann Peter Damerow auch in dem zweifellos rechtskräftigen Theile die Ausführung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses verweigerte, war im Landtage der Provinz bereits darüber geklagt, daß von den Gerichten häufig vergebliche Arbeit geleistet werde, weil es an einer wirksamen Exekutive mangle und die Landeskonstitution vom 12. September 1538 war demzufolge u. A. mit der Bestimmung versehen worden, daß derjenige, welcher sich der Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen widersetze, dem Banne und der Güterkonfiskation verfalle. Dieselbe Landeskonstitution verbot die Verletzung des Hausrechts und das Jagen auf fremden Grund und Boden***). In dem vom Könige Sigismund III. den kleinen Städten am 12. April 1593 ertheilten Privilegium †) wurde das Brauen des Biers und dessen Ausschank als eigenste Gerechtsame der Städte anerkannt und den Hauptleuten unter-

---

*) S. Bd. I. S. 69, 70.

**) Diese Form mußte gewählt werden, weil Graudenz damals in der Dissidenten-Konfoederation war und ohne deren Zustimmung Prozesse nicht führen durfte.

***) S. Bd. I. S. 14—16.

†) S. Bd. I. S. 17 ff.

sagt, Bierschank zu unterhalten, die Krüge mit ihrem Gebräu zu verlegen, Krambuden zu halten, die Mühlenmetze zu vergrößern, die freie Magistratswahl zu hindern, sich in die städtische Jurisdiktion zu mischen, das Bürgerrecht zu verleihen oder gar dem städtischen Rathe gewaltsam Jemanden beizugesellen, Bürger mit Scharwerk zu belasten, den Kauf und Verkauf von Früchten außerhalb der Städte zu gestatten, Handwerker auf Schloßgrund zu halten u. s. w. Daß dennoch grade die gerügten und verbotenen Eingriffe in die den Städten eingeräumten Rechte immer und immer wieder vorkamen, zeigt, wie wenig Recht und Gerechtigkeit Gegenstand der Achtung für die kleinen Herrn des Landes waren und wie sehr es der Krone an Macht fehlte, ihre Unterthanen zu schützen und den durch Gesetze und Verordnungen angelegten Zügeln des Begehrens nach oben hin Haltbarkeit, Kraft und Geltung zu verschaffen.

Den kleinen Städten wurde im §. 11 ihres Privilegiums vom Jahre 1593 das Recht, sich unter einander zu verbinden und wegen jeder, irgend einer Stadt zugefügten Beleidigung gegen den betreffenden Hauptmann mit gemeinsamer Klage vor den Gerichten aufzutreten, ausdrücklich aus dem Grunde beigelegt, weil einzelne kleine Städte von ihren Hauptleuten so arg bedrückt wurden, daß sie für sich allein eine derartige Renitenz nicht wagen durften. Mit der Vereinigung der kleinen Städte zu gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen wurde wiederholt angefangen. Die erste Koalition geschah zur Abwehr des von der Ritterschaft und den Hauptleuten auf dem Lande geübten Bierbrauens im Jahre 1637, wobei es bereits zur Bestellung eines Agenten in Warschau kam. Und weil sonderlich — so schreibt der Graudenzer Deputirte — hierzu großer Herrn Gunst und Intercession wird erfordert und durch sonderliche Donativa ein Zutritt zu ihnen muß eröffnet werden, ist eine Quadrupeltaxe laudirt, wozu Graudenz 160 Fl. beizutragen hat. Erneuerungen fanden 1683 und 1744 Statt.

Die Reunionsurkunde vom 5. Oktober 1744 hatte gemeinsame Sitzungen Abgesandter der kleinen Städte unter dem Vorsitze des von Marienburg deputirten Direktors am 6. März 1747 in Marienburg, am 28. März 1764 in Graudenz, am 18. August 1764 in Pr. Stargard, am 2. September 1766 in Marienburg, am 25. Mai 1767 in Dirschau, am 10. September 1767 in Graudenz, und am 7. Mai 1768 in Marienburg zur Folge. Ihr Inhalt besagte: Jede in ihren Gerechtsamen verkümmerte Stadt hat zunächst im eigenen Namen und für eigene Kosten vorzugehn, die andern Städte stehen ihr mannhaft zur Seite und nur wenn die Klägerin aus einem anerkennenswerthen Grunde die eigene Procedur nicht wagen darf, ist auf vorherigen Beschluß die Klage vereint abzulassen. Die Kosten hat die eigentliche Klägerin auch in diesem Falle allein zu tragen, die Union steht nur für den etwaigen Ausfall ein. Jede kleine Stadt hat sich mit der in ihrem Palatinat bestellten bevollmächtigten Stadt und diese mit dem Direktorium in Verbindung zu erhalten*). Dem letztern steht frei, die Abgesandten der bevollmächtigten Städte nach Belieben zusammen zu rufen. Eine generelle Zusammenkunft aller kleinen Städte soll zweijährlich Statt finden. Jeder Beschluß bedarf der gemeinsamen Zustimmung. Die Mitglieder der Vereinigung geloben bei Treuen und Ehren, in jeglichem Semester die Einheit der berechneten Steuerquote Behufs Bestreitung des Salairs für einen gemeinsamen Agenten zu pränumeriren. Erste Pflicht des 1744 engagirten Agenten Emanuel Reinhold zu Warschau, sobald ihm ein Negotium aufgetragen worden, war nach der für ihn ausgearbeiteten Instruktion, den hohen Herrn Patronen, vorzugsweise dem Krongroßkanzler, dem Kronunterkanzler und sämmtlichen Assessoren des Königl. Hofgerichts aufzuwarten und sich deren gnädigen Schutz und Hülfe mit geziemender Submission auszubitten. Daß er dies wirklich thun und außerdem mit Eifer die gemeinen Rechte der Städte studiren, mit Treue und Fleiß den gemeinschaftlichen Interessen dienen werde, dazu mußte sich der Agent durch einen Eid besonders verpflichten. An jährlichem Gehalte wurden demselben 800 Fl. preuß. und für extraordinäre Arbeiten außerordentliche Belohnung zugesagt. Das Gehalt wuchs darauf auf 1000 Fl. Aber es konnte von 1764 ab nicht mehr gezahlt werden, weil die Beiträge nicht einkamen. Im Jahre 1767 fanden sich auch die Städte Reden und Lessen durch Abgesandte in den Sitzungen ein. Weil man in den kleinen

---

*) S. Bd. I. S. 17. Die bevollmächtigte Stadt in der Culmer Woiwodschaft war Graudenz, das Directorium führte Marienburg.

Städten um jene Zeit die ausgedehntesten Hoffnungen von der Generalkonfoederation der Dissidenten hegte, traten Reden und Lessen dort ebenfalls bei. Das einzig sichere Resultat, welches erreicht wurde, war die Verpflichtung zur Aufbringung von Kosten, indem von der Konfoederation auf die kleinen Städte 678 Fl. entfielen. Ein heiß und vergeblich ersehntes Ziel jener Zeit war ferner die Wiederzulassung der kleinen Städte in den Landtag. Zu diesem Behufe sendete die Vereinigung derselben den Bundesdirektor, Bürgermeister Krokisius, sogar aus Bundesmitteln nach Warschau.

Kämpfe im Landtage.

Zur Berathung aller hervorragenden Angelegenheiten der preußischen Lande und zur Erledigung derselben im Verein mit dem Könige hatte das Inkorporationsprivilegium einen Landtag ermächtigt, welcher seit dem Jahre 1521 dergestalt festgesetzt war, daß er im Mai (am Stanislaustage) zu Marienburg, im September (Michaeli) zu Graudenz Statt finden sollte, aber auch in andern Perioden, namentlich in späterer Zeit vor und nach den Reichstagen, sowie an andern Orten, z. B. in Reden und Lessen, zusammenberufen wurde. Derselbe bestand aus zwei Abtheilungen, dem Rathe und den Landboten. Zum Rathe gehörten die Bischöfe von Ermland und Culm, deren ersterer Landespräses war, die Woiwoden und Unterkämmerer von Culmerland, Marienburg und Pommerellen, die Kastellane von Culm, Elbing und Danzig, je zwei Abgesandte der großen Städte Danzig, Elbing und Thorn, die Provinzialräthe, nämlich der Schatzmeister, die Schwerdträger von Culm und Marienburg, die Landrichter und einzelne mit Stimmrecht versehene Starosten. Als Landboten oder Unterstände fungirten der Adel und die Abgeordneten der kleinen Städte. Letztere erschienen nur, wenn sie vier Wochen zuvor berufen waren und wenn es sich um neue Einführungen, um Uebernahme besonderer Pflichten und um Bewilligung von Kontributionen handelte. Der König eröffnete dem Landtage seinen Willen in der Regel durch einen Botschafter. Sobald derselbe am Versammlungsorte sich eingefunden, ließ er dem Präsidenten des Landesraths seine Ankunft anmelden und um Audienz anhalten, worauf dieser unter Angabe der Zeit antwortete, zu welcher besondere Deputirte den Königl. Kommissarius aus seinem Quartiere nach der Sitzung abholen würden. Solches geschah mit großer Förmlichkeit. Der Botschafter nahm den obersten Sitz ein, legte sein Beglaubigungsschreiben vor und hielt die vorgeschriebene Anrede, deren Konzept den Räthen eingehändigt ward. Dann führte ihn das Ehrengeleit in sein Quartier zurück und falls er nicht etwa gebornes Mitglied der Versammlung war, wurde er nicht früher wieder zu einer Sitzung zugezogen, bis er die Entschließungen des Raths und der Stände auf die Königl. Botschaft in Empfang nehmen konnte. Sobald der Königl. Gesandte die Eröffnungssitzung verlassen, war den Unterständen der Zutritt zu den Räthen gestattet. Stehend hörten sie des Königs Willen an, während die Räthe saßen und erhielten die für sie bestimmte Proposition mit der Weisung, sich der Berathung in ihrem Versammlungslokale zu unterziehen. Ihre Meinung brachten sie zur Kenntniß des Raths entweder auf geschehene Meldung oder auf Vorladung. Auch ihre etwaigen Bitten und Beschwerden konnten sie nur durch die Räthe an den König bringen. In der Landbotenstube aber paciscirte der Redner der Ritterschaft mit dem Vorsitzenden der kleinen Städte, welches der jedesmalige Abgesandte von Marienburg war.

Schon frühzeitig erwachte bei den Königen und dem Reichstage von Polen das Bestreben, die Eigenart der preußischen Grundgesetze im polnischen Sinne umzuwandeln. Doch fand lange Zeit jeder gegen des Landes Gerechtsame beabsichtigte Stoß den Landtag einmüthig zu entschiedener Abwehr gerüstet. Die Mehrzahl der Landtagsmitglieder trat sogar dem Bestreben der Ritterschaft entgegen, gleich den Zuständen im

Reiche adlige Vorrechte auf den Verfall der bürgerlichen Nahrung zu gründen. Der von einzelnen Starosten auf den Jahrmärkten kleiner Städte eingeführte Zoll von Fleisch (targowy)*) wurde im Oktober 1537 abgeschafft. Gleichzeitig wurde vom Landtage der Auf- und Verkauf von Getreide auf den Dörfern bei Verlust des Getreides, des Wagens und der Pferde, das Umherziehen von Schotten und Juden zum Zwecke des Hausirhandels bei Verlust der Waaren, das Halten von Böhnhasen, welche ihr Handwerk nicht nach Landes- und Werksgewohnheit ausgelernt, auf dem Lande bei 5 guten Mark und das Bierbrauen der Landkrüger und der Bauern zum Verkaufe bei 10 guten Mark Strafe verboten. Der Adel, die Hauptleute und die Inhaber Königl. Güter durften nach dem Landtagsschlusse vom Jahre 1542 bei 50 Fl. Buße in ihrem eignen Kruge nur den Konsum aus eigenem Gewächs brauen und nur so viel Zinsgetreide von ihren Bauern annehmen, daß daraus keinerlei kaufmännische Handlung wurde.

In jedem einzelnen Falle begann die Königl. Botschaft mit der Darlegung bedrohlicher Lage des Reiches und der Lande Preußen.

So mahnte König Sigismund I. im Landtage am 19. Oktober 1535 nach Anführung der schweren Sorgen, welche ihm der Krieg in Litthauen, die drohenden Angriffe der Wallachen und die Gefahren verursachten, welche aus dem Unfrieden in Deutschland**) hervorgehen könnten, nochmals und nochmals zur Erwägung, ob den Küsten Preußens Nichts von den Grenznachbarn bevorstehe und ob Preußen, wenn ihm von irgend einer Seite Etwas bevorstände, nicht zu wenig eingerichtet und vorbereitet sei. „Obiter“, hieß es weiter, „möget Ihr außerdem wider den Luxus bestimmen, was nöthig ist. Je mehr Ihr an das Heil des Staates denket, desto mehr werdet Ihr Dank und Wohlwollen des Königs erwerben!“ —

Im Stanislailandtage 1536 wunderte sich der König sehr, daß der verflossene Landtag aufgelöst und Beschluß darüber nicht gefaßt war, was der Gesandte des Königs so eindringlich vorgestellt hatte. Er erinnerte und befahl, über die noch unerledigte Proposition alsbald zu befinden und endlich einmal die Zusammengehörigkeit mit dem Reiche zu bekunden. Daß einzelne Räthe die richtige Verwendung der in der Provinz zusammengebrachten Gelder durch den König zum Besten der Provinz angezweifelt und darüber Rechenschaft vom Könige verlangt habe, sei eine Frechheit ungezügelter Zungen, welche er zu ahnden wissen werde u. s. w.

Im Michaelilandtage desselben Jahres klang die Mahnung, die nöthigen Beschlüsse zur Abwendung der Kriegsgefahr zu fassen, wieder väterlich.

Vor dem Landtage im nächsten Mai wurden zur ferneren Vermeidung des Einwandes ungenügender Information sogar die Woiwodalversammlungen zur Wahl und Bevollmächtigung von Mitgliedern des Landtages mit allen Befugnissen durch den König anberaumt. Es mahnte die Königl. Botschaft auf dem Landtage, ohne Verzug in allen Woiwodschaften Reiterrevüen vorzunehmen, eine gewisse Kontribution auf die ganze Provinz auszuschreiben, daraus Söldner anzuwerben und Truppen zu einem vom Könige und dem Reichstage beschlossenen Feldzuge in das Reich zu schicken, weil Preußen nach seinen Privilegien die Pflicht habe, gegen des Reiches Feinde Hülfe zu leisten.

Die Rede des Königl. Gesandten beim Beginne des Stanislailandtages 1541 mag, ihres rednerischen Pathos halber ein Muster aller übrigen, dem ganzen Wortlaute nach hier ihre Stelle finden:

„Nachdem der König so vielemal auf die augenscheinlichen Gefahren hingewiesen hat, welche diesem Lande Preußen nicht weniger als dem ganzen Reiche drohen***), von Euch, meine Herren, einen dahin gehenden Beschluß fordernd, die allen gemeinschaftliche Gefahr auch mit vereinten Kräften zurückzuschlagen, kann derselbe sich nicht

---

*) Das Schulterstück wurde abgeschnitten.

**) Es wurde u. A. die Befürchtung gehegt, daß die Kreuzritter Alles daran wenden würden, das Land Preußen wieder zu haben oder ihm wenigstens Schaden zuzufügen.

***) Der Großtürke sollte die Absicht haben, seiner Schwäche auf der See zu begegnen, indem er den Hafen zu Danzig, „aus welchem in alle Oerter der Christenheit ein leichter Eingang ist“, eroberte. Auch etliche aus den christlichen Fürsten sollten gedenken, den Landen Preußen aus bequemen Ursachen Anfall zu thun, der Pfalzgraf vom Rhein bedrohe den König von Dänemark mit Krieg 2c. 2c. aus einer Rede des Jahres 1540.

genug wundern, daß es ihm nicht gelungen ist, in einer Angelegenheit Gehör zu finden, von welcher Jedem einleuchten sollte, daß sie nicht zu des Königs besonderm, sondern zu dieser Provinz offenkundigem Nutzen gereicht. Denn was ist erreicht durch die Berathung in der letzten Sitzung, wo des Königs Proposition so eilig abgefertigt wurde? Wenn der König aber auch die vorgebrachte Entschuldigung zuläßt, muß er nicht, wenn noch länger gezögert wird, fürchten, daß daraus seine übrigen Lande, gleich wie dieses Preußen, Schaden leiden? Immer neue und größere Besorgnisse treten zu Tage. Wie es mit dem Reiche Ungarn steht, ist zu bekannt, als daß ich hierüber noch Worte verliere. Es ist zu fürchten, daß, Gott sei's geklagt, hier jenes Bibelwort zutrifft, wonach jedes Reich, in sich uneinig, dem Zerfall entgegengeht. Wenn bis jetzt die Waffen der Türken geruht, so ist dies geschehen, weil der Sultan erst spät vom Ableben des Königs Johann**) Nachricht erhalten, dann aber, weil die Jahreszeit dem Kriege bisher nicht günstig war. In dem bevorstehenden Sommer liegen von Ungarn viele Veranlassungen zur Befürchtung vor. Wenn daraus, was Gott verhüte, über uns etwas hereinbricht, wem leuchtet da nicht ein, daß Gefahren für alle der Herrschaft des Königs untergebenen Lande bevorstehen. Und doch ist nicht allein aus jenem Grenzbezirk, sondern noch viel mehr aus der Wallachei zu besorgen, wo man so eben den vom türkischen Sultan eingesetzten Fürsten getödtet und hierdurch schweren Zorn des Sultans auf sich gelenkt hat. Von Ungarn, dessen eigene Angelegenheiten zu gewaltig verworren sind, ist für die Wallachen Hülfe nicht zu gewärtigen, ebensowenig anderswoher. Ein Jeder kann also mit Leichtigkeit einsehen, daß dieselben dem Angriffe der Türken nicht gewachsen sein werden und hohe Gefahr vorhanden ist, an Stelle der Wallachen die Türken zu Grenznachbarn zu erhalten. Diese Besorgniß ist keineswegs zu unterschätzen; es fordert also der König Euch, meine Herren, auf, nicht den Einmarsch der Türken in dieses Preußenland abzuwarten, sondern schon jetzt, wo noch Zeit ist, den Weg und die Weise auszudenken, wie jenes drohende Ungemach, vereint mit den Hülfsmitteln, welche das Reich bietet, abzuwenden ist. Es ist nicht Recht, meine Herren, daß sie vermeinen, die Kräfte des Reiches werden allein ausreichen, um die Grenzen gegen den mächtigen Feind des Christenthums zu schützen und dessen Hereinbrechen aufzuhalten. Wohl steht es in Gottes Gewalt, auch ohne den Schrecken eines entgegengestellten, gut bewaffneten Heeres, sowie ohne zahlreiche Feldzeichen tapfere und zahlreiche Truppen aufzureiben und zu vernichten, weit entfernt also, daß solches nicht auch durch ein kleines Heer möglich sein sollte; aber da wir hier allein berufen sind, unsere eigenen menschlichen Kräfte abzuwägen, so giebt es keinen unter den dermaligen christlichen Fürsten, der für sich im Stande ist, des Türkenkaisers Macht zu brechen und die Nachtheile, welche er zu bereiten vermag, zurückzuschlagen. Der König schätzt alle Hülfsmittel seines Reiches nicht für groß genug, um diesen Feind von unsern Grenzen abzuwehren. Erwäget also selbst, meine Herren, was für Ihr Preußen bevorsteht, wenn er auf jene Hülfsmittel allein angewiesen und von Euch verlassen, solcher Gewalt und solchem feindlichen Ansturm sich entgegenstellen muß. Ist es nicht viel zuträglicher, daß sich mit der ganzen Macht des Reichs auch die Mannschaften dieser Lande vereinigen, und daß sie, wenn die Noth es fordert, außerhalb derselben Krieg führen, als daß der letzte Entscheidungskampf für Haus und Hof, für Habe und Gut und selbst für das nackte Leben hier an Ort und Stelle abgewartet wird? Im Munde Aller ist die That jenes Feldherrn, der, was seiner Rede nicht gelang, durch folgende List für sich gewann. Im Angesichte Aller ließ er nämlich zwei Pferde aufstellen, das eine thatkräftig und stark, das andere alt und hinfällig, vom letzteren ließ er des erstern Schweif theilweise, von dem mit großer Kraft ausgerüsteten jungen Pferde den ganzen Schweif des alten Thiers erfassen und beide dann auseinander treiben. Während nun durch jenes geschwächte Gebiß die einzelnen Haare ohne Mühe ausgerissen wurden, mühte das junge starke Thier, welches den ganzen Schweif auszureißen bestrebt war, bei dieser Arbeit sich ver=

---

*) Johann von Zapolya, Graf von Zips und Woiwod von Siebenbürgen, hatte sich zum Könige von Ungarn aufgeworfen, bei Soliman Hülfe gesucht und ihm versprochen, Ungarn von ihm zu Lehn zu nehmen. Während Soliman durch Ungarn bis vor Wien vordrang, machte Johann mit seinem Gegenkönige, dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, Friede und starb 1540.

gebens ab. Was wollte der schlaue Feldherr dadurch anders zeigen, als daß die vereinigten Kräfte Vieler von einem, wenn auch starken Feinde nicht leicht besiegt werden können, während ein viel schwächerer, der den Gegner in der Zersplitterung angreift und seine Provinzen einzeln unterjocht, sein Streben in Bälde erfüllt sieht.

Aehnlich war die Handlung jenes Mannes, der, nachdem er 80 Söhne gezeugt, die Zeit kommen sah, wo er sterben müsse, ein Bündel Pfeile hereinbringen ließ und seine Kinder einzeln aufforderte, dies zu zerbrechen. Da keins derselben solches zu Wege brachte, so stark auch einzelne waren, nahm der alte, aller Kräfte beraubte und so zu sagen mit einem Fuß in Charons Kahn stehende Vater die Pfeile einzeln, zerbrach sie mit Leichtigkeit und zeigte seinen Söhnen hieraus, daß sie stets unter einander zusammenhalten möchten, dann würden sie an Willen und Kraft unbesiegbar sein, wogegen ihre Zerstreuung und der Unterlaß wechselseitiger Unterstützung sie zur leichten Beute machen und unter feindliches Joch bringen würden.

Also zwingt es mich, auch Euch, meine Herren, durch diese Beispiele darauf hinzuweisen, daß Ihr die militairische Kraft der Lande Preußen mit dem Reiche zu vereinigen habt. Es liegt kein Grund vor, zu meinen, daß hierdurch Euren Rechten und Privilegien Etwas vergeben wird*). Denn wie nach dem Sprichworte eine Schwalbe nicht das Frühjahr macht, ebenso kann auch nicht von Jemandem, der aus Liebe gegen seinen Fürsten oder weil die brennende Nothwendigkeit es fordert, nicht aber weil er selbst sein Recht aufgeben will, einmal über dasselbe hinaus ein Zugeständniß macht, gesagt werden, daß er nun gleich sein Recht und sein Privilegium verloren habe. Denn wahr ist und bleibt, was man zu sagen pflegt, daß Noth das Gesetz bricht. Alle Gesetze, alle Rechte und Privilegien müssen sich dem Wohle des Vaterlandes unterordnen. Bringen dieselben, mit den Zähnen festgehalten, Schaden, so muß von dem Rechte abgewichen werden. Denn Niemand will, daß die Gesetze der Gesetze halber unverletzt bleiben, sondern des Staates halber. Darum gehen in wohlgeordneten Staaten die Ansichten aller einsichtsvollen Rechtslehrer auch dahin, daß im Frieden zwar den Gesetzen, Privilegien und den Gewohnheiten, im Kriege aber dem Nutzen allein zu dienen sei. Immer haben sich den neuen Zeitlagen die neuen Beschlüsse anzufügen gehabt. Besser ist es, in einem Ausnahmefalle etwas vom Rechte abzuweichen, als mit zu großer Halsstarrigkeit beim Schutze desselben nicht nur mit den Rechten und Privilegien, sondern auch mit allen Glücksgütern, mit der Sicherheit und endlich mit dem Leben selbst in mißliche Lage zu kommen.

Ich hoffe, meine Herren, Sie werden einsehen: es fordert nicht die Rücksicht auf das Reich allein, sondern grade die Rücksicht auf diese Lande Preußen, daß dem allgemeinen Brande durch das Aufgebot aller Kräfte begegnet werden muß und daß Sie Ihre Mittel und Ihre Truppen mit den Mitteln und den Truppen des Reichs zu vereinigen haben. Gott wolle Weiteres gnädig von uns abwenden, aber da für das Reich eine größere Macht aufzuwenden ist, so, meine Herren, ermahnt Sie und fordert von Ihnen des Königs Majestät, daß Sie Raths unter einander pflegen und Sich darüber entscheiden, wie mit vereinten Kräften der rohen Wildheit und der Macht des Feindes Widerstand entgegengesetzt werden kann. Bedenken Sie, meine Herren, daß wenn dieser Provinz Etwas passirt, die sämmtlichen Hülfsmittel des Reichs zu deren Schutze verwendet werden. Ist es nicht billig, dem Reiche Gleiches zu erweisen, wenn gegen dasselbe ein Feind auftritt, welcher zu mächtig ist, um mit dessen Mitteln zurückgeschlagen zu werden? Sicherlich wäre es unbillig und lieblos zumal, wenn Sie Jene in der Gefahr verlassen wollten, deren entschlossener Kraft und Hülfe Sie, meine Herren, zum Schutze dieser Provinz Sich so oft bedient haben. Mögen Sie endlich bedenken, meine Herren, daß es den Begriffen von Tugend und Adel zuwider wäre, wenn Sie Ihrem Könige und Herrn nicht zur Seite stehen wollten, indem derselbe für sein Reich und die gesammten Glücksgüter das Schwerd zieht. Se. Majestät der König ermahnt Sie deshalb, hieran zu denken, da die Nothwendigkeit es gebietet, Ihre Truppen mit denen des Reichs zu vereinigen.

---

*) Nach der alten Verfassung war Preußen nur zum militairischen Schutze der eignen Grenzen und zur Kriegsführung in der eignen Provinz verpflichtet.

Sage dabei Niemand, daß diese Provinz keine Mittel habe, um dieselben darzubieten; denn unter allen Provinzen, welche Sr. Majestät dem Könige gehören, ist keine, welche an Allem, was zum Kriege gehört, größern Reichthum hat, als diese. Noch viel weniger möge sich die Ansicht hören lassen, die Noth sei noch nicht so groß, daß es sich rechtfertigt, von Ihnen, meine Herren, etwas zu fordern, was den Rechten und Gewohnheiten dieser Lande widerspricht. Vom Reiche wie von dieser Provinz kann nämlich gesagt werden: „Dann ist die Reihe an dir, wenn die Wand des Nächsten in Brand steht!" Wenn die ganze Nachbarschaft ringsum von der Kriegsfackel erleuchtet, wenn die ganze Wallachei, ein großer Theil von Ungarn in der Gewalt der Türken ist, sollen wir dann warten, bis erst die Türken sich auch in das Polenreich ergießen? Nun gut, dann wäre die Berathung über die Beseitigung der Gefahr zu spät. Etwas vorher, während noch ruhige See, gebührt es sich, Vorsorge zu treffen, daß die drohenden Wetter und Stürme keinen Schaden zufügen können. Wäre aber auch im Polenreiche Alles in Sicherheit, so ist Ihnen, meine Herren, doch nicht unbekannt, daß es selbst in Deutschland an Solchen nicht mangelt, welche begierig nach diesem Lande Preußen trachten. Damit deren verruchte Bestrebungen verhindert werden, ja, schon dieses bloßen Anscheins halber ist es nöthig, so viel als möglich Geld zusammen zu bringen, um für alle plötzlich eintretenden Fälle zur Truppenanwerbung befähigt zu sein. Ohne Zweifel denken Sie noch daran, meine Herren, wie damals die kleine Summe, welche Sie in dieser Provinz gesammelt, sich nutzbar erwies, als wegen des Reiches Dänemark Krieg geführt ward. Wäre dasselbe nicht dessen Könige zur Hülfe geschickt, dann würde Preußen wohl eine minder erträgliche Nachbarschaft erlangt haben.

In jener Zeit war es, wo Se. Majestät der König aus seinem Schatze ebenfalls etliche Tausende dem Dänen an Hülfsgeldern schickte, auf daß diese Provinz unbeunruhigt bleibe. Deshalb haben auch Sie jetzt Sich zu bemühen, um die größtmöglichste Geldsumme zusammen zu bringen, die drohenden Gefahren abzuwenden. Denn derartig sind die Zeiten, daß man nicht mehr auf die Christen, wie viel weniger also auf Heiden bauen kann. Giebt es doch unter den Christen solche, die nicht das, was Recht, sondern das, worauf ihr Sinn einmal gerichtet ist, mit List oder Waffen anstreben. Dann, wenn der Feind schon die Thore besetzt, sind die Rathschläge, wie das Geld zum Kriege zu beschaffen sei, ganz ohne Nutzen.

Möge ferner Niemand den in dieser Zeit vorzunehmenden Berathungen deshalb widerstreben, weil es nöthig ist, nunmehr an das Wohl der Kommunen zu denken, indem dort Lebensmittel fehlen und größerer Mangel bevorsteht, wenn ein Feind unvorbereitet die gefüllten Scheunen wegnimmt. Möge Niemand sagen, es seien eimal übers Andere Geldsteuern abverlangt; denn es sind seit vielen Jahren schwerere und gefährlichere Zeiten niemals gewesen. Was die Noth fordert, das können Gesetze nicht verhindern. Besser ist es, zu zeitig, als zu spät für die Zukunft zu sorgen; schlimm genug, daß schon ein gewaltiges türkisches Heer in Ungarn steht, das auf Ofen losgeht, und diese Stadt, wenn sie einmal eingenommen ist, auch festhalten wird, wobei noch zu erwähnen, daß die Türken bei ihren Unternehmungen gegen die Christen meistens Glück zu haben pflegen.

Das Reich und diese Provinz entgehen großem Kampfe nicht; denn in der Wallachei ist schon der zweite Palatin getödtet und vom Türkensultan jener von seinem Vorgänger ausgewiesene Petrus wieder eingesetzt worden, welcher gegen Se. Majestät unsern König stets feindlich gesinnt war, so daß also auch von jener Seite der Reichsgrenzen her Gefahr droht. Sollte Jemand einwerfen, es sei von den Erhebern der letzten Kontribution nicht Rechnung gelegt, man wisse also nicht, wer und wieviel von Jedem gegeben, wer von der Zahlungsverpflichtung ausgeschlossen sei und es wäre deshalb, weil gegen Einzelne ungerecht und ungleich verfahren, gefährlich, jetzt schon wieder eine neue Steuererhebung auszuschreiben, so erwidere ich im Namen Seiner Königl. Majestät, daß Alles rechtlich gehandhabt, daß über alle Einnahmen Rechnung gelegt werden soll, daß er an die Erheber verschärfte Befehle erlassen und daß die den Herren Räthen vorzulegende Rechenschaft sichere Auskunft über Gesetz und Maaß der Besteuerung geben wird. Der König wird es nicht zulassen, daß irgend Jemand weiter darüber zu klagen hat, ohne hinreichenden Grund oder durch Irrthum beschwert zu sein. Der König giebt Ihnen, meine Herren, das Recht, da auch die Edelleute hier und dort

Bier brauen, das letzte Gebräusel, welches sie gemacht, zu besteuern. Dies wird Niemanden zur besonderen Last gereichen, weil es Alle, die dieses Getränk brauen und davon trinken, gemeinsam trifft. Geschieht beides seltener, so schadet das gar nichts, im Gegentheile wird es von Nutzen sein, daß die Leute nüchtern sind, sich ihren Arbeiten eifriger zuwenden, daß so der Ruhe und Sicherheit des Staates gedient wird und daß, wenn der Feind einen plötzlichen Angriff wagt, solche, die ihn zurückzutreiben bei der Hand, auch immer dazu im Stande sein werden. Endlich wird Se. Majestät der König auch Vorsorge treffen, daß nicht ferner, wie dies vom jüngsten Graudenzer Landtage beklagt ist, Streifzüge aus dem Reiche nach dieser Provinz zum Zwecke gewaltsamer Wegnahme entflohener Bauern unternommen, sondern daß die letzteren rechtlich verfolgt werden.

In Betreff der Gerichtsbeisitzer und aller andern Punkte, wegen deren der Landtag an Se. Majestät geschrieben, wird derselbe Nichts anderes beschließen, als wie es Sie Alle zufrieden stellt. Er wird die Landeskonstitution aufrecht erhalten, bei der von Ihnen, meine Herren, festzusetzenden Strafe nicht dulden, daß gegen die Gerichte mit Gewalt oder bewaffneter Hand vorgegangen wird; er will, daß Recht und Gerechtigkeit für Jeden vorhanden sei, daß Diejenigen, welche den Gerichten vorstehen, frei nach dem gegebenen Falle urtheilen. Se. Majestät will, wie er sich bisher gezeigt hat, sich auch weiter zeigen, keine Eigenschaft eines guten Königs und Fürsten bei sich vermissen lassen, und indem er hierdurch Ihnen, meine Herren, sich in allen Stücken so milde und bereitwillig zeigt, lebt er der Hoffnung, daß auch Sie nicht länger zögern, sondern dieser nothwendigen und allen gemeinsam, zur Zurückführung des Friedens und ruhiger Zeiten heilsamen Steuer sich mit Segeln und Rudern fügen werden. Was die Zeit anbelangt, für welche die Steuer zu bewilligen, so wünscht Se. Majestät, daß sie vom nächsten St. Martinstage beginne, bis zu Martini des folgenden Jahres daure und daß Niemand, welchen Standes und welcher Würde er in dieser Provinz sei, von der vorzunehmenden Besteuerung befreit, sondern daß sie billig auf Alle ausgedehnt werde."

Am 7. Januar 1543 lautete die Königl. Botschaft wie folgt:

„Schon seit einigen Jahren schwebt das Reich Polen und diese Provinz in Gefahr, aber niemals war dieselbe größer als gegenwärtig; denn nicht nur in Spanien, Frankreich und Süddeutschland, sondern auch in England, Schottland, Dänemark und Schweden brennt die Kriegsfackel. In Norddeutschland gebären die Religionshändel immer neue Uebel und der Streit der christlichen Fürsten unter einander, macht den alten Christenfeind nur noch stärker und unüberwindlicher. Was bei Ofen passirt, wißt Ihr. Nach großer Niederlage floh dort das christliche Heer, welches den Ungarn zur Hülfe gekommen war und ließ die letzteren in schrankenloser Verwirrung zurück, so daß wohl kaum noch ein Zweifel bestehen kann, daß im nächsten Sommer ganz Ungarn ohne Widerstand in der Türken Hände fallen wird. Es ist denn also auch nicht zu warten, bis der Erbfeind in unsere Lande fällt, sie mit Schwerd und Feuer zu unterjochen, sondern es wird immer dringlicher, Vorkehr zu treffen und für des Reiches Vertheidigung zu sorgen. Dies kann nur durch Vereinigung der Truppen aus Litthauen und Preußen mit den Reichstruppen geschehen. Die Litthauer weigern sich dessen nicht, wievielmehr seid Ihr also dazu verpflichtet, die Ihr mit dem Reiche ein Körper seid und der Stütze des Reiches so vielemal gewärtig waret, mit dem Ihr einen gemeinsamen König habt. . . . Und glaubt nur, der Türke zielt nach Eurem Hafen. Ihr wollt dies nicht einsehen, aber den Reichstruppen ist es nicht zu verargen, wenn sie grollen und murren, daß sie sich für Euch opfern, ihr Blut für Euch vergießen und ihre Körper für Euch zum Ziele feindlicher Geschosse machen sollen, während Ihr das Maul aufsperrt und Eure Haut in Sicherheit bringt. Wenn Ihr Männer seid, wenn etwas anständiges Blut in Euch steckt, dürft Ihr nicht leiden, daß Andere für Euch kämpfen, während Ihr der Ruhe pflegt und daß Andere Euch gleichsam wie friedsame Weiber mit ihren Waffen schützen. Darum rufe ich Euch zu, stellt Euch, Eure Treue und Eure Tapferkeit Eurem Könige und Herrn zur Verfügung. Wählet Bevollmächtigte mit unbeschränkter Gewalt und schickt sie zum Reichstage, damit sie mit den Reichsräthen vom Tage der h. Agathe (5/2.) ab zu Krakau Raths pflegen, über die Mittel zur Abwehr der Gefahr. Ihr aber, die Ihr zum Landesrathe dieser Provinz gehört,

kommt Alle dorthin und bringt Eure Privilegien mit. Auch wenn Ihr eine Woche verspätet, wird dieses nicht schaden."

Darauf antwortete der Adel für sich: „Die Königl. Legation haben wir schwer verstanden, da wir der lateinischen Sprache nicht genugsam erfahren sind. In die beschlossene Expedition willigen wir nicht, uns befreien die Privilegien vor solcher Anmaßung und außerdem dieses Landes Unvermöglichkeit, Distanzen und Weitheit. Es ist auch noch im Zweifel, ob das Reich solche Expedition so gänzlich angenommen, wieviel weniger also wir. Da wir vormals Geldzeise zum Widerstande gegen die Türken bewilligt haben, diese aber nach den eingegangenen Versicherungen noch unberührt sein soll, so wollen wir abermals eine Kontribution bewilligen und eine gute Summe Geldes zu Hofe bringen, das in der höchsten Noth gegen den Türken mag verwendet werden. Wir haben im Lande selbst Besorgnisse und werden uns für uns selbst wehrhaft und bereit halten."

Die kleinen Städte waren ohne Vollmacht.

Die Generalantwort von Räthen und Ständen betonte, daß so scharf bisher keine Königl. Botschaft gelautet. Wegen unvollständiger Beschickung des Landtags durch den Adel, weil er zu spät bestellt worden, sowie wegen der mangelnden Vollmacht für die Abgesandten der kleinen Städte würde gebeten, das Land Preußen bei seinen Privilegien zu belassen und diese Beantwortung günstig aufzunehmen.

Im Reichstage zu Petrikau beschloß man darauf, daß der ganze Adel sich zum Kriege vorzubereiten, die Welt- und Klostergeistlichkeit, Erzbischöfe, Bischöfe und Archimandriten eingeschlossen, Stellvertreter an ihrer Statt — der freiwilligen Uebernahme gemäß — zu gestellen habe. In allen Handel- und Stapelstädten sollte Jeder, wer auf 1000 Fl. geschätzt worden, einen bewaffneten Reiter, wer auf 500 Fl. geschätzt war, einen bewaffneten Fußsoldaten stellen. Die weniger Besitzenden sollten zusammen taxirt werden und in der mit ihnen vorgenommenen Vereinigung gleiche Pflicht erfüllen. Von den Bauern unter geistlicher Herrschaft hatte der 20ste Mann ins Feld zu ziehen, in Betreff der Schulzen verblieb es bei dem Inhalte ihrer Privilegien. Jeder darnach Wehrpflichtige war gehalten, auf des Königs zweiten Brief binnen 4 Wochen bei Verlust seiner Besitzthümer an dem zu bezeichnenden Sammelplatze zu erscheinen. Auch die Provinz Preußen sollte hiernach handeln. Deshalb bestimmte der Reichstag, daß angesehene Mitglieder des Senats zum nächsten Mailandtage nach Preußen reisen, obige Anordnungen dort erläutern und sie mit dem Bemerken zur Annahme bringen sollten, daß der Kriegszug unterbleiben werde, wenn der Türkenkaiser nicht zweifellos den Bund breche, den er mit dem Könige geschlossen habe.

Es erschienen demzufolge Mitglieder des Reichssenats im Stanislauslandtage des Jahres 1544 und trugen in der Königl. Botschaft im Wesentlichen Nachstehendes vor:

„Was für eine Zeit jetzt und in welche Streithändel unser Jahrhundert gerathen ist, das ist wohl über jeden Zweifel erhaben. Zustände der scheußlichsten Art, wie sie uns bisher nur durch das Gespräch der Eltern geschildert, sehen wir weit und breit um uns mit eigenen Augen. Feuer und Schwerd wüthen, Alles wird verödet, unbesiegbare Festen fallen durch Gewalt, List und Bestechung, unsere Glaubensgenossen, selbst liebe Angehörige, werden in die erbärmlichste Knechtschaft geführt. Schon ist fast ganz Ungarn verloren, die Wallachei uns entrissen und damit die Mauer zerstört, welche uns vor feindlichem Einbruch schützte. Unser König hat dies Alles vorhergesehen und vor einigen Monaten zu Petrikau einen Reichstag anberaumt, um zu berathen, wie es werden soll, wenn der Türkenkaiser die mit dem Könige geschlossenen Verträge bricht. Der König hatte auch Preußens Abgeordnete berufen und wünschte, wenn nicht alle, so wenigstens Sie, die Sie hier den Senat bilden, zu sehen, um so mehr, als vor wenigen Jahren schon die Senatoren dieser Provinz im Reichstage, mit dem Ihr ein Körper seid, über die Abwehr von Gefahren Beschlüsse gefaßt haben. Dadurch würden wir diese kostspielige Reise erspart haben und der Nothwendigkeit überhoben worden sein, die Forderungen mitzutheilen, welche der Reichstag an Euch stellt. Es ist also der gemeinsame Wille, daß, wenn es mit der Türkei losgeht, die Petrikauer Beschlüsse hier gleichfalls in Kraft treten; denn dieser Provinz und dem Hafen derselben

gilt der etwaige Angriff. Polen für sich allein ist den Türken nicht so viel werth. Haben sie aber diese Provinz, dann ist ihnen die Herrschaft über alles von Christen bewohnte Land sicher. Auch wenn die Provinz Preußen nicht ein Körper mit dem Reiche wäre, würden wir sie in Gefahr nicht verlassen. Mag sie selbst gleich den Bischöfen denken, welche der kirchlichen Immunität entsagt haben. An den unglücklichen Ungarn ist zu lernen, daß auf Burgen und befestigte Städte kein Verlaß ist. Kommt also mit vereinten Kräften in das Reich und vergrößert unser Heer. Die Provinz ist nicht minder volkreich, als das Mutterland.

Unser Zweck ist erreicht, wenn Ihr Euch dem fügt, was in Petrikau beschlossen ist. Der König aber fordert Euch auf, an einem sichern Orte eine Summe Geldes niederzulegen, welche für allen Bedarf dieser Provinz hinreicht. Die Beschaffung wird keine Schwierigkeit machen, wenn das Geld in kleineren Raten erhoben wird. Wie das früher gegebene, noch vorhandene Geld will der König auch dieses zum Besten der Provinz aufheben."

Der Landtag berieth und antwortete:

Nicht nur die schweren Nachrichten, sondern auch die Uebermittelung der Königl. Botschaft durch die höchsten Spitzen des Reichssenats würden den Landtag zur Fügung in den Königlichen Willen bewegen, wenn nicht leider das Verlangen, die Kräfte der Provinz mit denen des Reichs zu vereinigen, lediglich durch einen Bruch der Landes-Verfassung zu erreichen wäre. Niemals hätten die Senatoren der Provinz sich als Reichsstände angesehen. Freilich sei hin und wieder ein Mitglied des Landtages in den Rath des Königs berufen, aber aus keinem andern Grunde, als in Folge besondern persönlichen Vertrauens.

Die in Landesgeschäften an den Hof geschickten preußischen Boten hätten stets ihrer gesonderten Berathung pflegen dürfen. Aus keinerlei Gründen erschienen ihnen die Sitze im Reichstage begehrlich, sie dürften und könnten selbige nicht einnehmen. In der Sache selbst sei es ganz unmöglich, in der kurzen Zeit, während deren die Reichs-Senatoren beim Landtage verweilen, so gewaltige Beschlüsse, wie die in Petrikau gefaßten, durchzuberathen, zumal dieselben in alleweg für Preußen nicht paßten. Es würde inständig gebeten, den Landtag selbstständig darüber befinden zu lassen, was der Provinz zur Vertheidigung gegen die Türken Noth thue. Dies solle unbeschadet der Rechte und Privilegien des Landes am nächsten Michaelilandtage sicher geschehen. Ueber die Geldkontribution könne ebenfalls keine zustimmende Erklärung abgegeben werden. In Preußen herrsche Mangel an Allem. Die letzte Kontribution habe kaum geendet. Wollte oder könnte man wirklich schon wieder kontribuiren, so flöße ja doch das Geld nach dem Grundgesetze des Landes nicht in den Reichsschatz. Aus den doppelt und dreifach bewilligten Kontributionen müßte überdies Geld aus Preußen genug vorhanden sein. Erst nach der nächsten Erndte, also bei dem dann abzuhaltenden Landtage könnte in dieser Beziehung ein Erfolg in Aussicht gestellt werden.

Ein ähnliches Resultat hatte jedoch auch der Landtag im September des Jahres 1544, bei welchem der Frauenburger Domprobst Paul Plotowski des Königs Propositionen wiederholte, den Petrikauer Beschlüssen beizutreten und Geld zu kontribuiren. Die äußern Gefahren waren abgelenkt, im Reiche aber wurde die Ueberzeugung, daß Preußens Freiheiten und Privilegien dem Wohle des Reiches gefährlich seien, immer allgemeiner. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Wirkungen hiervon in Preußen sich fühlbar machten. Im Jahre 1548 entsendete die in ihren Rechten bedrohte Provinz eine große Gesandtschaft an den Königl. Hof, um dem greisen Könige Sigismund I. die von ihm selbst bestätigten Privilegialbriefe seiner Vorfahren vorzulegen und ihn fußfällig zu bitten, daß er sein ruhmreiches Greisenalter nicht mit dem Bewußtsein einer Ungerechtigkeit beschweren, vielmehr den Landeseingesessenen Preußens die ungeschmälert von den Vätern überkommenen Freiheiten belassen möge. Ein Bittschreiben an den König klagte darüber, daß nicht genug an den heftigen Angriffen gegen die Rechte Preußens, jetzt auch die Vertreter dieses Landes persönlich bereits insultirt würden. Um nicht länger in Ungewißheit zu leben, flehten letztere wenigstens um eine Antwort, damit sie ihren Brüdern daheim mittheilen könnten, was ihnen von ihrer Freiheit noch übrig bleibe. Sie hofften, daß des Königs Majestät sie gegen den Reichstag, dessen Obergewalt sie nicht anerkennen könnten, schützen werde, damit sie nicht nöthig hätten,

mit Schimpf und Schande zu ihren Brüdern heimzukehren. Eine Antwort aber erging nicht. Am Himmelfahrtstage 1548 starb König Sigismund, 81 Jahre alt. Nach ihm kam dessen Sohn, Sigismund August, zur Regierung, der bereits bei des Vaters Leben zum Thronfolger erklärt und dem es vorbehalten war, die Selbstständigkeit Preußens vollständig zu untergraben. Seine Botschaften an den Landtag legten demselben auf, möglichst viel Geld zusammen zu bringen und zur Verfügung des Königs zu stellen. Daß die Preußen außer Landes mit zu Felde ziehen sollten, wurde nicht mehr verlangt, weil wohl mit Recht angenommen ward, es würden Viele zu Fuß und statt der Rüstung mit einem Knüttel kommen. Um die Räthe und Stände gefügiger zur Bewilligung von Kontributionen zu machen, schilderten die Botschaften, wie bisher, des Reiches Nothstand in den grellsten Farben und ließen durchblicken, daß des Reichstages Begehren, in Preußen gleiches Recht und die Union mit dem Mutterlande herbeizuführen, sich durch die dem Könige persönlich dargebrachten Summen ablenken lasse. Die Kontributionen aus Preußen kamen hierdurch als freiwillige, aus Wohlwollen und Ehrerbietung gegen die Person des Königs dargebrachte Gaben in Fluß. Aber das Gegebene genügte nur selten. In der Botschaft zum Graudenzer Landtage des Jahres 1556 erklärte der König es für wunderbar und lästig, wenn der Adel sich nur im Falle eines Zugeständnisses zur Accise bereit finden wolle. Auf solchen Zwang lasse der König sich nicht ein. Im Stanislauslandtage 1558 hieß es, früher sei mehr gegeben und weniger versprochen, im Michaelilandtage desselben Jahres: Geld sei der nervus belli, der Landtag solle eine sehr kräftige Kontribution beschließen. Die Botschaft zum Stanislauslandtage 1561 verlangte einen extraordinären Tribut, säumige Kontributionszahler seien durch Erkenntniß dazu zu zwingen. Im Mai 1562 schrieb die Königl. Botschaft folgende Ansprache vor:

„Der Schatz ist erschöpft, die Zölle sind im Voraus verausgabt, dieser Landtag ist rechtzeitig angesagt, auf daß derselbe über die zu leistende Kriegshülfe Raths pflege. Es kann dies auf keine geeignetere Weise geschehen, als wenn der nervus rerum zum Unterhalte des Heeres in Liefland durch einen Allen gleichmäßig aufzulegenden Tribut dem Könige zur Verfügung gestellt wird. Die Provinz hat hierzu um so mehr Grund, als dieselbe seit einigen Jahren, während das Reich sehr große Lasten trug, den König im Stiche gelassen hat, dergestalt, daß sie das einzige Land in der Welt gewesen sein mag, dessen Bewohner in Freiheit und Schutz vor aller Gefahr am häuslichen Heerde zusahen, wie andere arbeiteten und Gefahren ausstanden."

Im September 1562 lautete der betreffende Passus wie folgt:

„Trotz aller und aller Mahnungen erzielt der König bei Euch Nichts. Die Wallachen, Scythen, Türken, Ungarn tumultuiren, vom moschovitischen und schwedischen Kriege ist Liefland entbrannt, die dortigen Reichstruppen haben nach Litthauen gezogen werden müssen und die Provinz Preußen, in Sprache, Lage, Hülfsmitteln, Häfen, Ackerertrag, Lebensart und Sitten mit Liefland verwandt, zieht die Begierde des siegreichen Feindes auf sich. Es ist dumm und erbärmlich, so wenig für das Wohl von Weib und Kind zu sorgen. Geht hin und helft dem kämpfenden Liefland, um jene Schutzmauer für Euch zu erhalten. Und der König will nicht einmal Eure Waffen und Eure Körper, er will bloß Geld in einem genügenden Maße. Wenn Ihr nicht blind seid, müßt Ihr gesehen haben, was der König um Euretwillen schon in Liefland gethan. Gedenkt u. A. auch des Dankes, den Euch der König in Förderung aller Eurer Angelegenheiten zollen wird."

Der Landtag notifizirte darauf pflichtschuldigst, daß wieder eine Jahreskontribution mit 2 Schillingen von jedem verbrauten Scheffel Malz beschlossen sei. Der König dankte im Stanislauslandtage 1563, erklärte sie aber für unzureichend. Die Bieraccise treffe nur wenige, der Geldbetrag sei zu geringe und schaffe dem Reiche keine Hülfe. Man solle dem Adel, den Bürgern, Kaufleuten, Handwerkern u. übrigen Besitzenden jeglichem mehr als das Doppelte einer Malzaccise auferlegen und pünktlich bis Martini an den König abführen. Vom Landtage wurde geantwortet: „Wir sollen dreifache Steuern zahlen, den bewilligten Bierzins zu Pfingsten, den neuen Jahreszins zu Martini d. J. und eine Vermögenssteuer von allen Landesbewohnern außerdem. Dies macht mit den früheren Zahlungen eine große Beschwer für uns, während die übrigen Unterthanen Ew. Majestät sich einer gänzlichen Abgabenfreiheit ergehen. Was haben

wir mit Litthauen und Liefland zu thun? Die Zeit ist sehr unglücklich und die gegen uns ausgeübten Machinationen machen uns besorgter für unsere eigene Vertheidigung, als für die Vertheidigung Anderer. In Anbetracht Ew. Majestät Güte wollen wir aus unterthäniger Anhänglichkeit, aber aus freiem Willen und durch kein Gesetz genöthigt, den Anforderungen entsprechen, wenngleich die Landboten des Adels und der kleinen Städte sich denselben fürerst nicht haben anschließen können. Auf dem Lande und in den großen Städten zahlt jede adl. Hufe in Zins oder Pacht 8 gr., jede wüste Hufe 2 gr. ohne Ausnahme, ob sie in geistlichem oder weltlichem Besitze sich befindet. Mühlen zahlen von jedem Gange 2 Mark, Loh- und Walkmühlen 1 Mark, Krüge, welche Bier brauen, die Hälfte des Zinses an den Gutsherrn, andere je 1 Mark, Schänker 5 gr., Glashütten 2 Mark, Theerschweler für jede Last 1 Mark, Holzflößer von je 60 Stück Holz 5 gr., die Arbeiter darauf von 60 Stück je 3 gr., Köhler 4 gr., Biener von jedem Maße Honig 5 gr., Fischer am Meeresstrande und Flußschiffer, welche vom Garn 10 Mark zinsen, geben davon 1 Mark Abgabe, Gärtner 3 gr., Inst- oder Kammerleute und Arbeitsleute jeder Art für sich und ihre Familien 2 gr. In kleinen Städten sind von je 100 Mark Vermögen 8 gr. zu entrichten, im übrigen sind auch dort die obigen Sätze zu zahlen. Indem wir diese drückende, mit Thränen auszupressende Last den Unsrigen auflegen, erwarten wir, daß das daraus hervorgehende Geld auch wirklich nur zur Expedition gegen den grausamen moschowitischen Feind verwendet und für zukünftige unvorhergesehene Fälle der Vertheidigung in sichere Gewahrsam genommen werde." Hierauf trug der Königl. Kommissar im Michaelilandtage 1563 Folgendes vor: „Obgleich der König weiß, daß Ihr nicht Alle gleiche Schuld tragt, mehrere von Euch vielmehr den rechten Eifer hegen, muß er sich doch bitter über die großen Städte beklagen, die sich in Bewilligung einer Kontribution zäh und gegen des Königs Anträge taub bewiesen haben. Die ganze Kontribution, auf dem Papier anscheinend groß, hat sich winzig gezeigt und Pfingsten ist vorübergegangen, ohne daß ein nennenswerther Betrag in den Schatz gekommen ist. Da der König vornämlich in der Hoffnung auf Eure Geldbewilligung dem Moschowiter Krieg angesagt hat, ist er genöthigt worden, den Waffenstillstand zu verlängern, wiewohl jetzt für ihn die allergünstigste, für den Feind aber die ungünstigste Zeit zum Wiederbeginne der Feindseligkeiten wäre. Der König kann nicht sagen, wie unangenehm und bitter ihm das ist. Und doch wird diese Bitterkeit noch vermehrt durch die immer mehr gegen Preußen vordringenden Gefahren. Der König mahnt Euch, die Eingänge in die Provinz zu schließen, das Land in Kriegszustand zu versetzen, die Landestruppen zusammen zu berufen und unter die Woiwoden von Culm und Marienburg zu stellen, dann aber einen öffentlichen, auf alle Stände gelegten Tribut dem Könige zur Disposition zu stellen, damit er beschaffen kann, was der Provinz von Nöthen ist. Erfindet eine neue Art von Tribut, die ergiebiger ist, als Eure bisherige Prozedur. Beschließet für künftiges Jahr die doppelte Accise und legt den großen Städten dieselbe Last auf, welche der Adel in der Vermögenssteuer auf sich genommen hat; denn es ist gewiß unbillig, daß Jemandem hier im Lande eine größere Freiheit zugestanden wird, als dem Adel. Führt das Accisegeld zu Weihnachten und die Vermögenssteuer so schleunig als möglich an den Schatz ab, der König wird Euren Eifer hierin bedanken."

Der Landtag antwortete: „Die großen Städte sind bei Ew. Majestät in einen ungerechten Verdacht gekommen, da es Ew. Majestät wohl bekannt, wie oft sie ihre Schuldigkeit in der hervorragendsten Weise gethan haben und auch jetzt hat ja des Königs Majestät dem Sekretair der Stadt Danzig für die Kontributionsbewilligung der großen Städte seinen besonderen Dank ausgesprochen. Daß sie die von den kleinen Städten angewendete Skala nicht ebenfalls angelegt, nun das sollte wohl dadurch erklärbar sein, daß Vermögen und Handel in den großen Städten ganz andern Umfang haben, als dort. Die großen Städte treiben Handel mit den Spaniern, Belgiern, Franzosen, Deutschen, Dänen, Schweden und andern Nationen, wobei Zufall und Glück walten, die jene Kontribution der kleinen Städte unmöglich machen. Dazu kommt, daß der Einfall des Herzogs Erich in dieses Land den großen Städten große Ausgaben verursacht hat, um wehrhaft und im Stande zu sein, den andringenden Feind zurückzuschlagen. Der Stadt Danzig hat dies 50,000 Fl. gekostet. Vielen Danzigern hat der Dänenkönig beladene Schiffe arrestirt und länger zurückbehalten, als die La-

dung es ertragen konnte. Die Verhinderung des Handels mit Schweden ist für Danzig vom größten Nachtheile. Wir können also mit den andern großen Städten nur versichern, daß es auch an unserm Fleiße nicht gefehlt hat. Die beschlossene Kontribution ist nicht, wie Ew. Majestät zu verlangen scheint, ein Tribut, wobei der Wille ausgeschlossen ist und die Nothwendigkeit gebietet, sondern eine durch kein Gesetz und keinen Vertrag bedingte freie Gabe. Möge Ew. Majestät sie als solche entgegen nehmen. Verdoppelt hat dieselbe diesmal nicht werden können. In den 12 vorhergegangenen Jahren haben wir unsern Fleiß bewiesen und wir vermeinen, was man freiwillig giebt, muß ohne Belastung, Widerwillen und Schmerz gegeben werden. Wir sind nicht gedankenlos und sehen ein, welche Gefahren der Provinz aus dem Moschowiter- und Schwedenkriege bevorstehen. Besonders hart ist es dabei, daß diese Kriege ohne unsere Zustimmung begonnen sind und mit unserer Hülfe ausgekämpft werden sollen. Wenn unsere Vorfahren sich stark genug gefühlt hätten, feindlichen Angriffen mit eigener Kraft zu widerstehen, würden sie sich wahrlich nicht unter den Schutz der Polenkönige begeben haben. Dennoch beschließen wir jetzt, uns wehrhaft zu machen, um feindlichen Angriffen zu widerstehen. Mag Ew. Majestät dafür sorgen, daß Alle in gleicher Weise hieran Theil nehmen. In dem nächsten Marienburger Landtage werden wir dann, so Gott will, berathen, wie wir uns mit dem herzogl. Preußen vereinigen und die Mittel beschaffen, welche zur Befestigung der Häfen, Städte und Burgen nöthig sind."

Die Königl. Botschaft zum Marienburger Landtage des Jahres 1564 führte aus: „Die beiden letzten Landtage haben dem Könige Schmerz bereitet. In dem einen habt Ihr die verlangten Subsidiengelder in unzureichender Weise und nicht allgemein bewilligt und die Einziehung ist darauf eine säumige gewesen, in dem andern habt Ihr gar keine bewilligt und dafür allerlei Gründe beigebracht, durch welche Ihr die Nothwendigkeit des Kontribuirens überhaupt auf andere Schultern legt. So lange die Zeitlage es zuließ, hat der König dies geduldet, jetzt aber ist große Gefahr für alle unsere Lande vorhanden und es ist also nothwendig, daß Ihr dem Staate beisteht. Eure Bemerkung darüber, zu welchem Behufe sich Eure Vorfahren unter den Schutz der Polenkönige begeben, scheint von widerhaarigem Müssiggang, unkluger Nachlässigkeit und Mangel an Pietät diktirt zu sein. Jedenfalls ist es unvorsichtig von Euch, daß Ihr müssig und gemächlich allen Schutz von Andern erwartet, indem solche Glieder, die zum Wohlbefinden des ganzen Körpers Nichts beitragen, nachdem man ihre Heilung vergeblich versucht, mit dem Messer abgeschnitten zu werden pflegen."

Die Räthe und Stände erwiderten: „Der uns angehängte unverdiente Makel schmerzt uns tief, aber er geht vom Fürsten aus, darum wollen wir denselben mit Gleichmuth ertragen. Durch die während Ew. Maj. Regierung fast ununterbrochene Bierzeise und die jüngst bewilligte Kontribution sind unsere armen Bewohner so schwer gedrückt worden, daß wir die von uns gemachten Vorschüsse noch nicht einmal haben einheben können."

Im Michaelilandtage des Jahres 1566 baten die Räthe und Stände flehentlich, der König möge ohne ihren Rath nur ja keinen Krieg unternehmen; denn das, was mit Schweden angezettelt sei, bringe dem Lande Preußen und vornämlich der Stadt Danzig mehr Schaden, als sich sagen ließe. Wäre der Krieg mit gemeinem Beirathe des Landtages beschlossen, so wäre wahrlich mit größerer Frucht gekämpft. Jetzt schienen aber die Räthe dieser Lande zu nichts Weiterem da zu sein, als um Geld zu schaffen. Fremde Soldaten, quasi durch Befehl des Königs konskribirt, durchzögen das Land, ohne daß die Räthe wüßten, warum dies geschehe. Um gleichwohl nicht zu scheinen, als ob man im Eifer für des Königs Majestät nachgelassen, solle trotz des Nothstandes, in dem die Bewohner Preußens lebten, zur Abwendung der Finanzklemme des Königs wiederum eine Jahresaccise bewilligt werden. Hätte man doch, so lange Se. Majestät die Zügel des Reichs übernommen, fast ausnahmelos in jedem Jahre opfern müssen und soweit es gefordert, wären ja auch die Senatoren immer bereit gewesen, aus ihren Privatmitteln den König zu unterstützen.

Hand in Hand mit den Geldforderungen und ebenso, wie sie, immer dringlicher, wurde jedem neuen Landtage die Proposition vorgelegt, die preußischen Stände mit denen Polens zu vereinigen, die Union Preußens mit Polen zu vollziehen, ersteres im

letzteren aufgehen zu lassen und damit dieses ermöglicht werde, die Reichstage zu beschicken. Der Landtag konnte der Verschmelzung kein Interesse abgewinnen und meinte im Jahre 1551, es müsse denn deshalb sein, damit man in Preußen ebenfalls anfange, Leute todt zu schlagen und die That mit wenigem Gelde zu büßen, viele falschen Eide zu schwören, dem armen Manne das Seine zu nehmen und sich vor seinen Freunden mehr, als vor Feinden zu hüten. Und selbst dann sei der Erfolg zweifelhaft, weil die Leute in Preußen für Geld nicht zu kaufen wären. Im Jahre 1556 besagte die Königliche Botschaft, die Ritterschaft im Reiche bringe auf die Union, der König habe ungestüme Forderungen deshalb und viel Mahnen und Schreien im Reichstage auszustehen. In der That beschloß der Reichstag zu Warschau 1556, wenn die Preußen zur nächsten Sitzungsperiode nicht erschienen, darüber zu befinden, wie man sie zum Eintritte zwingen werde.

Im Jahre 1562 antwortete der Landtag dem Könige: „Die Union, zu der man uns ladet, verstehen wir nicht. Wird darunter verstanden, daß wir des Körpers Glieder sind und kein anderes Haupt anerkennen sollen, so haben wir keinen andern Willen, sollen wir aber nicht mehr nach unserm Rechte leben, unter dem wir uns in des Königs Kasimir Botmäßigkeit gegeben, so ist dies unbillig; denn wir genießen Culmisches und Magdeburgisches Recht von Alters her. Ist darunter zu verstehen, daß wir die Kriegs- und Kontributionslasten mit den Reichsständen gemeinsam tragen, so können wir dies nicht einräumen; solches würde auch eher Schaden als Nutzen bringen. Sollen wir nach Litthauens und Podoliens Grenzen marschiren, so kennen wir dort die Gegend nicht, sind auch unerfahren mit der nöthigen Kriegsführung gegen das barbarische Grenzvolk. Dafür würde aber dann die Gelegenheit gefunden werden, in unser Land einzufallen und dasselbe zu unterjochen, was der Schwede schon lange beabsichtigt.

Wie später erwähnt werden wird, zogen Preußens Bevollmächtigte zum Reichstage im Jahre 1563 nach Warschau, um letzteren zu bekehren. Der Erfolg war ein kläglicher. Aller Bemühungen ungeachtet wurde in der Reichsversammlung zu Lublin vom Jahre 1569 die Königliche Deklaration verkündet, welche die Provinzen des Reichs mit diesem definitiv vereinte und somit die Verfassung der preußischen Lande von Grund aus veränderte.

Die nächste Folge hiervon war, daß man protestirte. Dann fügten sich, wie wir später sehen werden, die Räthe und zuletzt die Stände darein, den Reichstag fürerst zu beschicken.

Der Graudenzer Zollkammerhandel.

Das Bestreben des Königs Sigismund August, die Freiheiten der Lande Preußen zu untergraben, erstreckte sich auch auf das im Inkorporationsprivilegium vom Jahre 1454 abgelegte Versprechen seines Königl. Vorgängers, daß Zölle zu Wasser und zu Lande für immer abgestellt und neue unter keinem Vorwande eingeführt werden sollten.

Am 18. Februar 1567 traf der Kämmerling Felix Lissowski mit noch einem Königl. Diener in Graudenz ein und überreichte dem Hauptmann Peter Damerau und dem Rathe der Stadt zwei gleichlautende Mandate des Königs, datirt vom 11 Febr. 1567, worin mitgetheilt war, daß aus gesetzlichen, gewichtigen und einleuchtenden Gründen die Verlegung des Wasserzolls, welcher bisher im Reiche selbst, zu Leslau (Wloclawek) erhoben worden, nach Graudenz geboten sei. Dies werde einerseits zum Nutzen der Krone, andererseits aber auch zu großem Nutzen und zur Hebung der Stadt Graudenz gereichen, weshalb an der dankbaren Annahme dieser Zuwendung nicht gezweifelt sei. Die Verlegung werde also hiermit ohne Weiteres angeordnet. Die Stadt Grau-

denz habe fortan dafür zu sorgen, daß alle Sachen und Waaren, welche aus Polen, Preußen, Masuren oder aus andern Gebietstheilen der Königl. Herrschaften den Weichselstrom auf= oder abwärts bei Graudenz passiren, ohne jede Widerrede in der Zollkammer daselbst angehalten und mit den durch das Reichsgesetz bestimmten Abgaben belegt würden.

Der Hauptmann schickte sein Exemplar sofort an den Landesrath zur weiteren Veranlassung, auch der Rath wendete sich an den zu Marienburg versammelten Landtag mit der Bitte um schleunige Weisung, indem er sich dagegen verwahrte, als Mitschuldiger zu gelten, falls er, auf sich allein angewiesen, in seiner Unerfahrenheit und Hülflosigkeit etwas für die preußischen Lande Schädliches zu Wege brächte.

Die Stände unterzogen sich ohne Verzug der Berathung über den neuen Eingriff in die Verfassung, dankten dem Hauptmann Damerau für die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und zu der Freiheit Aller, protestirten bei dem Königl. Legaten am 27. Februar gegen das den Landesgesetzen feindliche Vorhaben und richteten an die Stadt Graudenz die Mahnung, unter keiner Bedingung die Zollkammer zuzulassen.

Graudenz antwortete demnach dem Könige zu Händen des Felix Lissowski was folgt:

„Königl. Majestät, unseres allergnädigsten Herrn Mandat haben wir mit gebührlicher Reverenz in aller Unterthänigkeit empfangen. Es haben aber auf dieses Königl. Mandat die Herren Räthe und Stände des Landes in jüngst gehaltener Tagfahrt zu Marienburg unterthäniglich zu erinnern und zu berichten angenommen, sintemal wider das General=Privilegium und die Urkunde des ewigen Friedens (1466) der Zoll im Lande nicht sein könnte, wie solches auch schon zum Theil in der Antwort auf Königl. Majestät Legation, zum Theil durch sonderliche Schrift geschehen ist. Uns ist derowegen, damit durch unser unzeitiges Vornehmen dem Lande und desselben Freiheiten nichts Verfängliches und Schädliches erwachsen möchte, hierin nicht einzulassen mitgegeben und auferleget: als können wir demnach nicht befinden, welcherleigestalt wir uns auf der Königl. Majestät Mandat einlassen sollen, sonderlich weil die Herren Räthe und Stände es dafür halten, es wäre solch Königl. Mandat auf bösen Bericht ausgebracht, ideoque a male informato Rege ad melius informandum relaturos esse.*)

Protestiren aber hiermit solenniter*), daß wir solches Alles nicht wollen verstanden haben, noch dafür angesehen werden, als die wir uns gegen Königl. Majestät, unseres allergnädigsten Herrn Willen muthwilliger Weise setzeten, sondern erkennen wir uns als treue gehorsame Unterthanen mit Darstreckung Leibes, Gutes und Blutes in allem Billigen und Rechten zu gehorsamen schuldig und pflichtig."

Der König antwortete den Räthen und Ständen Preußens gnädig aber bestimmt unterm 11. März, er wisse wohl, was er thue. Er verlege eine bereits früher bestandene Zollkammer seiner Bequemlichkeit halber und lege dadurch keineswegs der Provinz Preußen einen neuen Zoll auf, weil die Ritterschaft ja auch ferner von der Zollabgabe befreit sei, wie dies in Polen stets der Fall gewesen. Es bleibe daher bei der getroffenen Anordnung, welcher die Provinz Preußen als Glied des Reiches sich zu fügen habe.

Mittels besonderer Schreiben hatte sich der Landtag außerdem an den Kanzler des Reichs, Dambienski und an den Vicekanzler des Reichs, Miskowski, gewendet.

Ersterer antwortete, daß er das Schreiben zusammen mit seinem Kollegen dem Könige vorgetragen habe, doch sehe letzterer in dem ganzen Handel Nichts, was gegen seinen Eid und die dadurch verbürgten Rechte der Lande Preußen streite. Immer habe es den Königen frei gestanden, die Zollkammern nach Zeit und Gelegenheit zu verlegen, wohin sie wollten, selbst mit Genehmigung der Ritterschaft in die Gebäude adliger Personen und in Mediatorte. Den Rechten der Provinz werde nichts vergeben, weil Nichts geschehe, was die Stände der Provinz berühre. Nur der Kaufleute halber sei der Zoll eingerichtet. Deren Leistungen an Zoll übten keinen Einfluß darauf, wohin der König die Staatsrevenüen instituire.

---

*) weshalb die Angelegenheiten von dem übel berichteten Könige an den besser zu unterrichtenden zu bringen seien.

**) feierlichst.

Miskowski schrieb: Er habe das Seinige nach Kräften gethan, um die Verlegung der Zollkammer von Wloclawek nach Wunsch zu hintertreiben. Aber, wie die inzwischen eingegangene Antwort ergebe, habe dies nichts gefruchtet. Und in der That scheine der König die Billigkeit für sich zu haben und sein Recht zu wahren, ohne die Freiheiten Preußens zu schädigen. Demnach habe er dem Könige nicht weiter lästig werden wollen, umsomehr dem Landtage die Sache anscheinend anders vorgetragen sei, als sie liege. Was sonst etwa den Landständen nutzen könne, sei er erbötig, promt und willig zu thun.

Für den mit dem 25. März 1567 in Marienburg neu beginnenden Landtag erhielt der Königl. Kommissar die gemessene Weisung, die Verlegung der Zollkammer nach Graudenz durchzuführen. Doch fand die Einrichtung dort wiederholt Abwehr. Die Unterstände baten sogar, die Landesräthe möchten energisch einschreiten, weil über Nacht sowohl an den Hauptmann, als an die Stadt Graudenz Strafmandate kommen könnten, wodurch Graudenz zwangsweise genöthigt würde, die jüdischen Zöllner aufzunehmen, denen inzwischen die Zollerhebung bereits verpachtet war.

In der That langte ein vom 9. Mai 1567 datirtes Schreiben des Königs an den Magistrat Graudenz an, welches unterm 22. Mai durch den öffentlichen Notar Gregor Faber an die Adresse befördert wurde und folgenden Inhalt hatte:

„Sigismund August, von Gottes Gnaden &c. &c. Den achtbaren Bürgermeister und Rathsherrn unserer Stadt Graudenz, unsern lieben Getreuen, unsern Königlichen Gruß.

Achtbare, liebe Getreue. Nicht genug können wir uns wundern, unsern Willen und unsere Befehle von eurer Treue dergestalt beachtet zu sehen, daß ihr trotz zwei bis dreimaliger Aufforderung von unserer Seite, die Kammer zur Erhebung unseres Wasserzolls, welche wir aus wichtigen und gesetzlichen Gründen nach unserer Stadt Graudenz verlegt haben, den Aufsehern und Wächtern dieses unseres Zolls zu überlassen und einzuräumen, dies bis jetzt ganz und gar nicht habt thun wollen. Wir haben solches wahrlich mit Beschwerlichkeit und Unwillen ertragen. Demnach befehlen und legen wir euch, unsern Getreuen, nochmals und nochmals und schon zum letztenmale bei einer unserm Fiskus unerläßlich zahlbaren Strafe von 10,000 ungarischen Goldgulden hiermit auf, daß ihr, sobald ihr dieses unser Schreiben eingesehen habt, ohne jede Widerrede und Renitenz und ohne jede Entschuldigung die gedachte Zollkammer zur Erhebung unseres Wasserzolls in unserer Stadt Graudenz nach Maßgabe unserer früheren Mandate ungehindert zulasset und dabei nicht ferner unserem Willen und Befehle zuwiderhandelt. Möget ihr, liebe Getreue, bei unserer Gnade und der oben angedrohten Strafe etwas Anderes zu thun oder zu genehmigen weder wagen noch vornehmen!"

Der Rath von Graudenz gab dem Notar am 31. Mai folgende Antwort an den König mit:

„Königl. Majestät und allergnädigsten Herrn überreichtes Mandat und Bevehlich haben wir als getreue Unterthanen mit schuldiger, gebührlicher hoher Reverenz und billigem Gehorsam in aller Unterthänigkeit empfangen, angenommen und soviel möglich aufs allerfleißigst unserer Einfalt nach erwogen. So befinden wir, daß dies Mandat wichtig und schwer ist, weil darinnen wir (die wir uns achten viel zu gering dazu, wie wir auch im kleinsten nicht gedenken, uns wider Sr. Königl. Majestät Willen zu setzen und dem zuwider zu streben) die Zollaufrichtung bei merklicher, unabläßiger Geldstrafe und hoher Ungnade zu belieben und hierdurch nicht allein von dieser armen Stadt, sondern auch des ganzen Landes Privilegien, Freiheiten und Praerogativen, so von Kgl. Majestät und dero Hochlöblichen Vorfahren durch eidliche Verpflichtung ungeschwächt zu halten betheuert, abzuschreiten gnädigst angesucht werden. Es haben aber dieser Lande hochwürdigen Herrn Räthe und Stände in nächstgehaltener Tagfahrt zu Marienburg versammelt, auf voriges Königliches Mandat unterthäniglich zu erinnern und zu berichten angenommen . . . auch schon, ehedem solch Königl. Majestät, unseres allergnädigsten Herrn Mandat ausgebracht, bei Sr. Majestät durch ihren Plenipotenten*), den

*) Bevollmächtigten.

achtbaren hochgelehrten Herrn Doktor Cleophas May von Danzig bald im Anfange des Reichstages zu Peterkau anhängig gemacht und bis auf den heutigen Tag um Abschaffung dieses Zollhandels fleißig angehalten — quo quidem facto ita pendente, nihil innovandum*) —: als können nun demnach wir, damit das Vaterland uns in diesem Falle in kommenden Zeiten nicht habe zu beschulden, nicht befinden, welcherleigestalt uns armen Leuten gebühren wolle, uns in diese privilegiis patriae contrariam**) Zollesaufrichtung dem ganzen Lande in praejudicium***) oder ipsius causae apud majestatem jam pendentis[1]) einzulassen und darin juxta mandati contenta[2]) zu konsentiren, auch also pendente actione in praejudicium[3]) der Herren Räthe, die solche Sache, wie obgemeldet, von uns zu sich genommen, ehe zu verwilligen, bis der Vollmächtige sammt den Herren Räthen einen gewissen Bescheid von Ew. Majestät desfalls bekommen hätten. Wollte des Königs Majestät seine Königl. Macht und Ernst über uns arme Unterthanen ergehen lassen (wie wir uns in aller Unterthänigkeit des zu unserm allergnädigsten Herrn und Könige nicht versehen), so können und wollen wir uns dagegen keines Widerstandes gebrauchen, sind aber in aller Unterthänigkeit ungezweifelter Hoffnung, Königl. Majestät werde auf der Herrn Stände demüthiges Ansuchen des Vaterlandes Freiheiten nicht unterdrücken, sondern aus Königl. milden Gnaden mehren helfen, auch diese kleine Stadt in so beschaffenem wichtigem Falle gnädigst für entschuldigt annehmen und was diesfalls zur Billigkeit geschehen soll, mit dem ganzen Lande, dessen Freiheit es angeht, auf den gemeinen Tagfahrten handeln, vermöge des Privilegii: „omnes causas notabiles terras Prussiae concernentes, non nisi cum consiliariis terrarum Prussiae decernemus.[4])"

Dabei wurde feierlich vor Notar und Zeugen protestirt, daß Rath und Stadtgemeine obige Antwort nicht wolle verstanden und dafür angesehen haben, als wenn sie sich gegen des Königs Willen muthwilliger Weise setzten oder das Königliche Mandat geringschätzig achteten, daß sie sich vielmehr dem Könige, als ihrem einigen und allergnädigsten Herrn, unterthänig und treu mit Darstreckung Gutes, Lebens und Blutes in allem Billigen zu gehorsamen schuldig und pflichtig fühlten.

Noch bevor diese Antwort zur Kenntniß des Königs kam, wurden Bürgermeister, Rath und Gemeine von Graudenz zum 29. Juni nach Petrikau geladen, um die Strafe ihrer Auflehnung gegen den Königl. Willen in Gemäßheit der gegen Rebellen bestehenden Gesetze und die gerichtliche Festsetzung der angedrohten Strafe von 10,000 ungarischen Goldgulden zu gewärtigen. Nach allen Richtungen enteilten Sendboten, um die Stadt des Beiraths und Hinterhalts der Landesräthe zu versichern. Sowohl die Anschreiben als die Antworten sind erhalten. Der Kardinal Stanislaus Hosius, Bischof zu Ermland, rieth, die Stadt möge suchen, ohne selbst Schaden zu nehmen, die Sache zu Gunsten des Vaterlandes bis zur Rückkehr der Landesräthe aus Peterkau zu verschleppen, um Verzeihung bitten und sich nicht etwa freventlich gegen des Königs Bevehlich empören. Er werde den Bevollmächtigten der Stadt Briefe an Se. Majestät und andere einflußreiche Personen mitgeben.

Stanislaus von Sislaw, Bischof von Culm, hielt einen Verzug durch Vorstellung bei den zur Einrichtung der Zollkammer eintreffenden Abgeordneten für möglich und rieth, die Stadt möge gehorsam den Termin einhalten und den Doktor Cleophas konsultiren. Se. Majestät werde sich als ein christlicher König eines andern bedenken und das arme Vaterland bei seinen Immunitäten und Freiheiten belassen. Hans von Dzialin, culmischer Woiwode, klagte über die Gefahr und den Schaden, welchen die Abtrennung der kleinen Städte von den Landesräthen herbeiführe und stellte anheim, den Termin wahrzunehmen und dazu Schreiben an den König vom Kardinal, dem culmischen Bischofe und andern Landesräthen zu erbitten. Fabian von Czemen, Woiwod

*) bei welcher Sachlage keine Veränderung statthaft.

**) den Privilegien des Vaterlandes widersprechende.

***) zum Nachtheil.

[1]) während dieselbe Sache bei des Königs Majestät bereits schwebt. [2]) nach Inhalt des Mandats. [3]) zu verfrühter Entscheidung in schwebender Sache. [4]) alle hervorragenden die Lande Preußen betreffenden Sachen wollen wir nur im Verein mit den Räthen der Lande Preußen beschließen.

von Marienburg, der vordem zur Sorglosigkeit und zum Nachlaß von der heftigen Bekümmerniß und Befürchtung aufgefordert, weil er nicht geglaubt, daß der König eine Ladung erlassen werde, freute sich, daß die Stadt gegen die jüdischen Zollpächter so stattlich ihre Antwort abgefaßt habe, rieth aber, es dabei bewenden zu lassen und den Termin wahrzunehmen. Bürgermeister und Rath zu Thorn bedauerten, daß der jüdischen Zollpächter eigennützig und wucherisch Vornehmen bei Sr. Majestät mehr Stelle habe, als des Landes oftes Supplizіren und theilten mit, daß sie sofort an ihre Gesandten nach Petrikau geschrieben, um mit dem Doktor Cleophas in Verbindung zu treten, um Einstellung des Zollhandels zu bitten und den Abgesandten von Graudenz im Termine mit Beirath und Schutz zur Seite zu stehen. Elbing war anräthig, den Landespräsidenten zu bitten, daß er die Sache über sich nehme. Danzig lobte die Beständigkeit und gab anheim, unverzüglich Gesandte nach dem Königl. Hofe zu senden und dort allenthalben die wahre Lage der Sache vorzutragen. Gleichzeitig mit den Anschreiben an die Landstände hatte die Stadt Graudenz sich auch an den Hauptmann Peter Damerau von Woianow gewendet und ihn als Oberherrn um Schutz in dieser Beklemmung gebeten. Er antwortete: Auf Ansuchen der Landesräthe habe er bereits zwei Königl. Mandate von der Hand gewiesen, jetzt sei er vom Landesrathe gebeten worden, dies zum drittenmale zu thun. Er selber habe sich in Danzig bei dem Bürgermeister Klefeld Raths erholt und meine, die Stadt müsse besser wissen, als er, ob in Graudenz Behausung zu einer Zollkammer vorhanden sei oder nicht. Wenn die Zollkammer keine Stelle finde, bekomme der ganze Handel einen Stoß. Auch wisse er nicht, ob der Rath das Recht und die Macht habe, einen Bürger aus seinem Hause und seiner Gerechtigkeit zu jagen. Darnach solle man sich in der Antwort an den König richten. Er wolle übrigens, dieweil das Amt so hart in Anspruch genommen sei, sich ohne alles Säumen nach Graudenz begeben und helfen, soviel ihm möglich. Auf eingelegtem Zettel stand noch:

„Meines Erachtens, wo es allda an Euch also käme, daß man dringen will, um die Herberge oder Zollkammer, so möget Ihr Euch erklären, daß Ihr keinen aus seiner Gerechtigkeit zu jagen Macht habet, anzeigende, daß ein Jeder seine Gerechtigkeit besitzet und sich seines Winkels oder Behausung darin zu bleiben freut. Auch zuletzt mögt Ihr quantsweise ausrufen lassen, wo jemand wäre, der sein Haus verkaufen oder vermiethen wolle, damit sie dasselbige möchten anhören, daß Ihr Euch wider den Königl. Willen nicht hart widersetzet. Jedoch stelle ich Euch das Alles zu Eurem bessern Bedenken.“

Die Stadt Graudenz bevollmächtigte zur Wahrnehmung des Termins am 29. Juni 1567 den Rathsherrn Kasper Schonbrücker und den Schöffen Georg Glade. Ersterer wurde krank, letzterer versah den Stadtnotar Michael Kahl mit Substitutions-Vollmacht. Kahl reiste nach Petrikau und erzielte eine Verlegung des Termins auf den 10. September. Aufs Neue gingen Rundschreiben ab. Der Termin wurde nochmals auf den 5. Februar 1568 verlegt und von dem Lizentiaten Laurentius Dudkowicz, den die Stadt mit Vollmacht versah, wahrgenommen. Dann fehlen die Nachrichten. Dudkowicz schrieb, daß sich die Entscheidung von einem Terminstage zum andern verschleppe. Wahrscheinlich wirkte das Ableben des Königs Sigismund August, des letzten männlichen Erben vom Jagellonischen Stamme, hierbei mit, wodurch Polen ein vollkommenes Wahlreich und bei den meisten Thronerledigungen der Heerd für eine Menge von Unruhen wurde.

Die Liebe und Anhänglichkeit des Raths zu Graudenz an die verbrieften Landesrechte und die großen Opfer und Kosten, welche die Stadt für die Provinz zu bringen und zu tragen hatte, erwiesen sich überhaupt nur noch kurze Zeit als wirksam. Nachdem nach und nach in ungleichem Kampfe eins der Landesrechte nach dem andern verloren und die Kraft der Provinz durch äußere Gewalt und innere Spaltung gebrochen war, kam auch die Zollfrage wieder auf die Tagesordnung und zur Durchführung. Vom Jahre 1581 ab wurde Zoll in den Städten und auf dem Lande in Preußen erhoben. Graudenz erhielt die Zollkammer zur Erhebung des Wasserzolls. Es kam dabei zu Mißhandlungen der Zollpächter, letztere aber erzwangen die Zollabgabe mit Waffengewalt. Sogar der gegen das Indigenatrecht der Provinz zum Starosten von

Graudenz bestellte Kastellan von Gnesen, Johann von Zborowo, ein Pole von Geburt, ging soweit, daß er den Pächter des Weichselwasserzolls verjagte, doch wurde derselbe mittels Königl. Befehls vom 23. Mai 1584 in Graudenz wieder eingesetzt.

Die Executio legum. Bruch zwischen den Unterständen im Landtage. Verlauf des Verfassungskampfes.

Der grenzenlose Bedarf des Königs Sigismund August verursachte, daß auf immer neue Mittel gesonnen wurde, den Königl. Kassen Zufluß zu verschaffen. Man verfiel darauf, ein für das Stammland vom Könige Alexander gegebenes Statut auf die Lande Preußen anzuwenden und dort ohne Weiteres die Revision der sämmtlichen, im Laufe der Zeit ausgegebenen Verleihungsbriefe in der Voraussicht vorzunehmen, daß viele Besitztitel inzwischen erloschen, verloren oder in die Hände Unberechtigter übergegangen, also aufs Neue verkäuflich sein würden. In der That führte diese Maßregel, welche man executio legum, gewöhnlich wohl auch bloß executio nannte, zu zahlreichen Wiedereinziehungen früher veräußerter Tafelgüter und wurde alsbald ein Schrecken aller angesessenen Personen Preußens.

Die erste Andeutung dieses Vorhabens gab die Königl. Botschaft zum Graudenzer Landtage des Jahres 1562, worin es hieß, daß zum Martini-Reichstage in Petrikau die preußischen Abgeordneten erscheinen und die Rechte und Privilegien der Landgüter Preußens vorlegen müßten, indem daselbst entschieden werden solle, ob sie der Exekutio unterlägen. Der Landtag war hierüber mit der Bemerkung hinweggegangen, daß wenn die Landesrechte der Exekutio unterworfen werden sollten, dies gleichbedeutend mit deren Verlust erscheine. Darauf besprach die Königl. Botschaft des Stanislaus-Landtages vom Jahre 1563 das Verlangen der Exekutio offener. „Im nächsten Reichstage", so äußerte sich dieselbe, „kommt wiederum das Statut des Königs Alexander zur Sprache. Einige von Ihnen, meine Herren, meinen, daß Ihre Rechte und Gerechtigkeiten dadurch geschädigt würden. Das ist nicht des Königs Wille. Das Statut Alexanders fließt aus gerechter Quelle. Der König hat niemals zugegeben, daß Etwas gewandelt oder weggenommen wird, was öffentlich der Provinz oder deren einzelnen Ständen, der Kirche, der Ritterschaft und den Städten von seinen Vorfahren oder von ihm zugestanden ist." Rath und Stände Preußens antworteten, daß ihnen diese Erklärung der Exekutio um so angenehmer sei, als sie vordem darüber ganz im Unklaren gelassen wären. Dennoch könnten sie das Statut Alexanders nicht anerkennen, weil sie sonst die dem angestammten Rechte gelobte Treue zu verletzen in Gefahr ständen.

Der im Michaelilandtage 1563 erneuerten Vorladung zum bevorstehenden Reichstage Behufs Vorlegung aller Privilegien, wobei die Wahl der Revisoren aus der Mitte der preußischen Abgeordneten geschehen könne, wurde entgegengesetzt, daß Siegel und Unterschrift nicht Illegitimes beglaubigen, die preußischen Privilegien mit der Exekutio nicht belegt werden und beim Hinaustragen der Privilegien aus dem Lande unvorhergesehene Fälle Verlust und Beschädigung herbeiführen könnten. Zwar beschickten die Räthe und kleinen Städte Preußens nichtsdestoweniger den Reichstag zu Warschau im Jahre 1563, doch sollten die Abgesandten dort die gesonderten Rechte Preußens zur Geltung bringen und nachweisen, daß die Konstitution des Königs Alexander für diese Lande nicht gegeben, von ihnen niemals anerkannt, auch im Reiche schon einmal aufgehoben und kassirt und jetzt zur Ungebühr wieder aufgenommen sei. Dieser Auftrag erwies sich als unausführbar. Die Abgesandten wurden von den Reichsständen grob behandelt und geriethen unter einander in Zwiespalt, weil einige Sendboten aus Pom-

merellen und den kleinen Städten den Reichsständen beipflichteten. Durch die Stimme des Ausrufers wurde ihnen auferlegt, die Landesprivilegien bei Strafe des Verlustes zu produziren. Aus Furcht vor Strafe thaten sie es protestirend, worauf die Privilegien ohne allen Unterschied durchgenommen wurden.

Nach diesen Vorgängen war die Einführung der Exekutio in die Provinz Preußen nur noch Frage der Zeit. Der im Mai 1564 versammelte Landtag, welcher gehört, daß inzwischen bestimmte Revisoren aus dem Reiche abgeordnet seien, um die ehemaligen Königl. Güter Behufs der Wiederbesitznahme einzusehen, zu schätzen und das Weitere nach den im Reiche selbst geübten Formen zu veranlassen, bat, unter Anerbietung einer Jahreskontribution, daß der König die Provinz mit den Revisoren unbeschwert lassen, deren unglaublich bekümmerte Bewohner nicht ferner so in die Enge treiben und zum Gehorsam gegen fremde Rechte zwingen möge. Aber Bitten und Proteste blieben unbeachtet. Nochmals erläuterte der König durch seinen Sekretair, den Domherrn Stiborius Krzikowski von Krakau, welchen er zum Michaelilandtage des Jahres 1566 als Botschafter abordnete, daß in der Exekutio kein gesetzlicher Grund zum Ungehorsam gegeben worden, weil man doch endlich einmal feststellen müsse, was von alten Gewohnheiten verjährt sei. Die rechtlich besessenen Güter von Kirchen und Gemeinschaften würden von der Exekutio ausgeschlossen bleiben. Es wäre unverantwortlich, daß man den König hindern wolle, verlorene und zerstreute Königl. Güter wieder in Besitz zu nehmen. Der Landtag verblieb dabei, daß Preußen durch das Exekutionsstatut nicht berührt werde und fand es unverständlich, warum diejenigen, welche ihr Blut dem Könige geopfert oder sich sonst Verdienste erworben, nicht gleiches Recht auf ihre Güter wie die Gemeinschaften haben und demnach mit der Exekutio ebenfalls verschont werden sollten.

Inzwischen trafen nicht nur bei dem Adel, sondern auch bei den Städten Königl. Revisoren ein. Es legten solche am 18. März 1568 dem Rathe zu Graudenz folgende Fragen zur schriftlichen Beantwortung vor:

1) Ob die Herren wüßten, daß etliche Königl. Güter von der Starostei vergeben und abgezogen wären; wer sie in Besitz und seine Briefe oder Handfesten darüber nicht aufgelegt und gewiesen, dieselben vielmehr verborgen hätte; wer von den Inhabern Kgl. Güter es unterließe, den vierten Theil der Einkünfte zur Beschirmung des gemeinen Nutzens und des Vaterlandes herzugeben.

2) Ob nicht etwa mit Königl. Gütern Tausch oder Wechsel gegen andere Territorien vorgenommen sei; ob die Stadt etwa selbst unter ihrem Namen solche Güter gebrauche oder wer dies sonst thäte.

3) Ob man nicht die Verpflichtung habe, Sr. Königl. Majestät freie Station oder Ausrichtung zu geben, in Kriegsläuften einen Heer= oder Rüstwagen zu gestellen, das Schloß zu bessern und in gutem Bauzustande zu unterhalten.

4) Ob jemand Königl. Benefizien und Pfründe, welche allein dem Könige zu verleihen gebührten, vergeben und verlehnet hätte.

5) Ob sich jemand Güter oder Gründe zugeeignet, welche der Kirche gehören.

6) Wo das Kirchengeschmeide, Silberwerk und andere Kleinodien in Verwahrung, indem dessen Besichtigung und Beschreibung den Revisoren ebenfalls aufgetragen worden sei.

Auch behielten die letzteren sich die Ernennung von Kommissarien vor, welche von den Einkünften der Stadt Rechenschaft fordern sollten, sobald der Herr Hauptmann auf dem Schlosse eingetroffen sein würde. Jede Antwort wurde unter dem Hinweis auf den dem Könige geleisteten Eid verlangt. Der Rath der Stadt verwahrte sich dagegen, daß durch das Eingehen auf die gestellten Fragen den Freiheiten und Rechten der Lande Preußen irgend etwas vergeben würde, verharrte bei dem Proteste, den die Räthe und Stände Preußens gegen diese Neuerung ausgesprochen und verneinte die gestellten Fragen fast durchweg. Das städtische Territorium sei durch das vorgelegte Primordial=Privilegium gültig erworben, die sogenannten privilegirten Gärten wären allerdings dereinst vom Schloßlande der Stadt zugelegt, dafür werde aber ein Zins an das Schloß gezahlt, auch sei das Recht auf dieselben und deren Verbindung mit der Stadt inzwischen von des jetzt regierenden Königs Majestät und dessen Gerichten endgültig anerkannt. Von der Kirche hätte die Stadt vormals 8 Hufen Ackerland zu

Leisackes (Lissakowo) gegen bestimmte jährliche Zahlung erworben, inzwischen sei aber auch dieser Besitz an Friedrich von Machwitz und vom letztern an den Geistlichen der Pfarrkirche zurückgediehen. Drei dereinst zur Kirche gehörige Häuser seien durch Kauf in andere Hände gekommen. Was die Kirche an Silber und Paramenten besäße, werde man, sobald dies verlangt würde, gewissenhaft vorzeigen. Damit war die Exekutio für die Stadt Graudenz erledigt; indirekt freilich wirkte dieselbe noch in dem Rechtsstreite mit, welcher wegen des Dorfes Gr. Ellnis (Ellernitz) zwischen der Stadt und dem Edelmann Georg Gelwald schwebte und an anderer Stelle besprochen ist.

Minder günstig gestaltete sich die Revision der Besitzrechte im Kreise. Der Hauptmann Peter Damerau von Woianow verlor durch die Exekutio die Starostei Graudenz, welche an den Woiwoden Fabian Czema von Marienburg vergeben und von dem letzteren in Besitz genommen wurde. Einen Zankapfel von größerer Tragweite bildete das im Kreise Graudenz belegene Gut Lopatken, welches um das Jahr 1568 in den Besitz des Georg von Konopat gekommen war. Die Prüfung seiner Besitzlegitimations-Papiere fand im Jahre 1570 Statt und fiel ungünstig aus, so daß der König Lopatken einzog und an den Polen Stanislaus Przyemski weiter vergab, den jedoch die in Reden zu Schutz und Trutz versammelte Ritterschaft zu Gunsten der Vorbesitzers Georg von Konopat aus dem Gute verjagte. Vorzugsweise war der Adel an der Auflehnung betheiligt, mit ihm fühlten aber die kleinen Städte und der Landtag in seiner Gesammtheit, daß die Exekutio als eine Neuerung im Lande Preußen nicht hätte eingeführt werden sollen.

In der Tagfahrt der preußischen Stände zu Thorn im Dezember 1572 erschienen in einer Plenarsitzung, welcher auch der Adel und die Abgesandten der kleinen Städte beiwohnten, zwei von der Krone Polen entsendete Reichslegaten, nämlich die Woiwoden von Brest und Leslau, Johann von Sluzewo und Johann von Krotossin und theilten mit, die Reichsräthe hätten in Erfahrung gebracht, daß Konopat dem Przyemski die ihm vom Könige verliehenen Lopatker Güter in Folge eines vom Landtage wider die Gerechtigkeiten der Krone Polen gefaßten Beschlusses abgenommen; dies habe große Erbitterung im Reichstage zu Kolo hervorgerufen. Zwar sei das Vorhaben des Przyemski, einen Aufruf an seine Freunde ergehen zu lassen und sich an Konopat zu rächen, verhindert, der Reichstag mutze aber hoch und weitläufig auf, daß die Provinz es wage, Absonderungsgelüste von dem Reiche und die Anmaßung eigenen Regiments zu hegen und habe die Legaten abgeordnet, um die unausbleiblichen Folgen derartigen Verhaltens vorzustellen und die sofortige Restitution des Przyemski nebst vollständigem Ersatze seines erlittenen Schadens zu verlangen. Bei der Spezialberathung hierüber erklärten die kleinen Städte, sie wüßten von solchem laudum commune nichts. Wohl sei in Lessen darüber mündlich das Anhalten bei den Räthen zugegeben, daß jeder durch die Exekutio Geschädigte seine Güter wieder einnehmen möge, doch sei hierüber gemeinsam nicht berathen. Hiermit war der Adel nicht zufrieden. Er verlangte, daß die kleinen Städte neben ihm stehen und sich zu dem Beschlusse bekennen sollten. Indessen lehnten dies die letztern auch bei nochmaliger Berathung ab und gaben der Ritterschaft anheim, für die von ihnen an den Landtag zu richtende Proposition allein zu stehen. Dagegen waren der Adel und die kleinen Städte einmüthig in dem Proteste gegen das die Sonderrechte der preußischen Lande in Abrede stellende Reichstagsedikt von Kolo. Der Landtag ertheilte am 19. Dezember 1572 den Legaten folgenden Bescheid: Rath und Stände hätten mit Bedauern davon Kenntniß genommen, daß ihnen Empörung und Gewalt zur Last gelegt werde. Wenn man versucht, das Statut des Königs Alexander in polnisch Preußen einzuführen, so sei hier der Ort nicht dazu, weil nachgrade allgemein bekannt wäre, daß Anordnungen für diese Provinz erst durch freie Zustimmung des Landtages Gesetzeskraft erhielten. Nur noch jüngst sei dies dem Könige*) gegenüber geltend gemacht. Niemals habe man dem Exekutionsmandate zugestimmt, wohl aber häufig demselben direkt widersprochen und in jedem besondern Falle dagegen feierlich protestirt. Während des Interregnums hätten sogar verschiedene Senatoren bereits erklärt, der Provinz geschehe mit Ausführung des Exekutionsmandats großes Unrecht. Erst als im Reichsrathe die beantragte Aufhebung immer hingehalten

---

*) Sigismund August war inzwischen mit Tode abgegangen.

worden, habe es sich ereignet, daß Georg von Konopat, dessen Brüder und die Gebrüder Achatius und Fabian Brant bestrebt gewesen seien, die ihnen in Folge jenes Exekutionsmandats abgenommenen Güter zurück zu erlangen. An und für sich könne diese Handlung den Mitgliedern des preuß. Landtages nicht zur Last gelegt werden, selbige würden, ihrer Ansicht nach, auch dann noch keine Rüge verdienen, wenn andere in ähnlicher Weise geschädigte Personen ein Gleiches zu thun unternehmen, zumal letztere keinen fremden, sondern ihren eigenen, durch Gewalt und Einschüchterung ihnen abgenommenen Besitz zurückverlangen und zurücknehmen würden. Deshalb bäten sie die Herren Reichsräthe mit aller Innigkeit und Wärme, die Handlung der Adelsfamilien Konopacki und Brant in bester Weise auszulegen, die Rechte und Freiheiten der Provinz billig ungekränkt zu lassen, den Vorwurf der Abtrünnigkeit den ihre Rechte und ihre Freiheit vertheidigenden Ständen abzunehmen und ihnen nicht immer aufs Neue Gelegenheit zu jenem Unfrieden darzubieten, der aus Kränkung und Verkümmerung der Freiheit nothwendigerweise entstehen müsse, während sie die übrigen Landesobrigkeiten zum Frieden ermahnten.

Als dieser Bescheid verlesen, übergeben und daran die Erklärung geknüpft war, Weiteres würde sich nächstens mit den Herren Reichsräthen mündlich in Warschau deliberiren lassen, trat Georg von Konopat selbst hervor und wies die Gesandten der Krone darauf hin, was sie so eben gehört. Er sei also in die Lopatker Güter „eingeritten" mit Konsens aller Stände und bitte demgemäß die Herren Reichsräthe, ihn aus allem bösen Verdachte zu entlassen. Er habe nicht gewußt, daß solches Aufheben daraus erwachsen würde, sonst hätte er sich dazu nicht verstanden. Weil aber jetzt der Handel zwistig wäre und man in ihn wegen der Güter dringe, wolle er dieselben unter Sequestur der Herren Räthe der Lande Preußen geben bis zur Erörterung der ganzen Sache. Nachdem die Gesandten dies vernommen, wendeten sie sich nochmals an den Landtag und forderten ihn auf, die ihm so eben überwiesenen Güter zur Verhütung übler Folgen unverzüglich dem Przyemski einzuräumen. Damit nahmen dieselben ihren Abschied.

Zum 6. Januar 1573 stand der Reichstag in Warschau an. Die kleinen Städte baten den Adel, er möge sich mit ihnen über eine gemeinsame Instruktion für die dorthin zu sendenden Deputirten verständigen, was derselbe ablehnte, obgleich der Bürgermeister von Danzig die Spaltung widerrieth. Die kleinen Städte schlossen sich demnach den großen Städten an und entsendeten den Bürgermeister Georg Knorr aus Marienburg und den Bürgermeister Fabian Kelmner aus Reden mit dem allgemeinen Auftrage zur Wahrung der Landes- und Standesrechte und zur Bekämpfung aller gegen die Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten und Beschlüsse der kleinen Städte gerichteten Maaßnahmen.

Die Reichsversammlung zu Warschau währte etwa drei Wochen und brachte nur die Bestimmung, daß des neuen Königs Wahl am 6. April 1573 Statt finden solle und eine General-Konfoederation gegen die Losreißung Litthauens vom Reiche zu Stande. In der größern Sorge war die Kontroverse zwischen Konopacki — wie von Konopat in Polen hieß — und Przyemski einstweilen untergegangen.

Aber auch im Reichstage vom 6. April 1573 unterblieb die Königswahl. In ihm erging ein neues Edikt wider die Lande Preußen wegen sofortiger Herausgabe der Lopatker Güter und des inzwischen ähnlich behandelten Besitzes von Christburg. Die Räthe und Sendboten Preußens protestirten und wollten von dem Edikte, das, wie der Protest besagt, a non judice in absentia nostra, nobis non vocatis*) erlassen, nichts wissen. Doch beschloß der darauf zu Marienburg im Mai 1573 tagende Landtag die Sequestur von Lopatken (und Christburg) bis zur Königswahl: „nicht darum, daß man de jure facti disputiren wolle, sondern allein zu hohem Gefallen der Herren in der Krone, von welchen laut ihrer Zusage zu verhoffen, sie würden den Landtag bei seinen Rechten und Gerechtigkeiten erhalten und schützen." Ein Schreiben an die frühern Legaten, die Woiwoden von Brest und Leslau, bat diese außerdem, in der kurzen Frist bis zur Königswahl nichts Gewaltsames vorzunehmen.

---

*) nicht von dem zuständigen Richter, in unsrer Abwesenheit und ohne unsre Zuladung.

Bei diesem Landtage zeigte sich, daß vom Reiche aus auf den preußischen Adel immer lebhafter eingewirkt und letzterer in seiner Mehrzahl nicht mehr gesonnen war, die untergeordnete Rolle der preußischen Unterstandschaft beizubehalten, während im Reiche Polen die Rechte des besitzenden Adels unbeschränkt und ungemessen waren. Die ohnehin seit langer Zeit zwischen dem Adel und den Städten Preußens bestehenden Beschwerden spitzten sich zum Bruche. Der Adel praetendirte das Recht, wenn ein Edelmann oder dessen Untergebener in den Städten bei Verübung eines Verbrechens auf frischer That ergriffen worden, solle er nicht der städtischen Strafgerichtsbarkeit, sondern derjenigen des Distrikts=Woiwoden unterliegen; wenn das Stadtgericht mit dem ergehenden Erkenntnisse unzufrieden sei, solle die Sache dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn der betreffende Edelmann aber gar von der städtischen Gerichtsbarkeit zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden, seien auch Rath und Schöppen jener Stadt der Todesstrafe verfallen. Dem widersprachen die Städte auf das lebhafteste, weil in dem culmischen und dem in dessen Ergänzung zur Anwendung kommenden deutschen Rechte das Gegentheil vorgeschrieben war. Doch auch andere Mißhelligkeiten ergaben sich zwischen dem Adel und den kleinen Städten in jener Landtagssitzung. Die kleinen Städte erklärten ihre Bereitschaft, von jedem Scheffel Malz ein Jahr hindurch eine bestimmte Zeise zu einer gemeinsamen Kontribution zu geben, sofern von allen Ständen ein Gleiches beliebt und das Geld bei jeder Stadt belassen würde, bis die gemeinsame Vereinigung geschehen und Land und Städte beschlossen hätten, wohin das Geld gewendet werden solle. Desgleichen verlangten sie, daß zur bevorstehenden Königswahl wenigstens von den kleinen Städten und dem Adel Boten gewählt und mit einer Instruktion versehen würden, da sich wohl annehmen ließe, die Herren Räthe würden alle zur Wahl aufziehen.

Der Adel erklärte, daß er sich über die Kontribution nicht auslassen könne; die beantragte Wahl möge stattfinden, unbeschadet des der Ritterschaft zustehenden Rechts, daß jedes Mitglied derselben den Wahltag besuchen und dort als Bote für sich mitstimmen dürfe. Dem widersprachen die kleinen Städte. Man legte das Bedenken der Unterstände den Räthen vor und diese resolvirten: Es sei einem Jeden frei, zum Wahltage eines neuen Königs und Herrn aufzureisen, aber zur Defension der Landesprivilegien und Freiheiten, zur Wandelung der eingerissenen Beschwerdepunkte sollten Sendboten deputirt werden. Die Ritterschaft und kleinen Städte hätten hier im Lande ihre Boten zu wählen und gen Warschau zu versenden. Die Herren Räthe aber, weil sie alle zur Elektion aufreisen würden, wollten dort zur Stelle aus ihrem Mittel etzliche Herren deputiren, die dann mit den Gesandten der Unterstände zusammen wirken sollten. Die Ausarbeitung der Instruktion hätten sich die Räthe vorbehalten. Die Kontribution solle ihren Fortgang haben, wenn eine Gleichheit in allen Ständen beobachtet würde, sowie wenn die Beschwerdepunkte zur gemeinsamen Feststellung kämen und alle Deputirte wie ein Mann dastehen würden.

Die kleinen Städte verlangten hierauf die Erklärung des Adels über seine Theilnahme an der gleichartigen Kontribution, doch derselbe wollte sich auch jetzt nicht erklären, vielmehr die Angelegenheit den daheimgelassenen Brüdern zur weiteren Entscheidung vortragen.

Gegen die Resolution der Landesräthe warfen die kleinen Städte ein, daß, nachdem der Adel die Kontribution abgelehnt, auch sie an ihren Beschluß nicht länger gebunden bleiben wollten und daß es ihnen sehr darum zu thun wäre, die gemeinsamen Beschwerdeartikel vom Landtage festgestellt zu sehen. Als sie solches den Ritterschaftsmitgliedern am Montage nach Palmsonntag vortrugen, waren diese zwar damit einverstanden, daß die Kontribution der kleinen Städte ebenfalls unterbleibe, die Aufstellung gemeinsamer Beschwerdeartikel unter des Landes Insiegel lehnten sie aber ab, weil sie die ritterliche Freiheit anderswo suchen und sehen müßten, wie sie ferner von den Städten unbelästigt blieben. Die kleinen Städte baten wiederholt um Einmüthigkeit ohne Selbstsucht, auch die von den Räthen nach der Landbotenstube abgeordneten Mitglieder, der Woiwod von Pommerellen und der Bürgermeister von Danzig, ermahnten die Ritterschaft mit ausführlichen Gründen zur Einmüthigkeit und machten sie darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Zeitpunkt verscherzt und versäumt würde, zu besorgen wäre, eine Gelegenheit zur Errettung der bedrückten Landesfreiheiten käme niemals wieder.

Es schien, als ob diese Vorstellungen Eindruck gemacht. Der Adel verlangte den Entwurf der Beschwerdepunkte zu hören. Als solche den Unterständen darauf aber zugestellt wurden, nahmen nur die kleinen Städte dieselben unverändert an, der Adel verwarf sie in Form und Inhalt, weil er einer Konfoederation, wie er die Beschwerdepunkte nannte, nicht wollte unterworfen sein. Die einleitende, generelle Klausel: Die Sendboten sollten halten ob den kapitulirten Artikeln, so unter dem Landsiegel befestigt wären, präjudizire die Ritterschaft, welche ihre Privatbeschwerdeartikel bisher nicht kapitulirt. Der Schluß bedrohe die Sendboten mit Verlust ihrer Ehre und des guten Namens, wo sie ein Anderes vornehmen und entgegen handeln würden. Dies erscheine ihnen als zu heftig bindend. Sie müßten demnach den Vortrag dieser Sache mit nach Hause nehmen und mit ihren heimgelassenen Brüdern berathen, zumal in der Versammlung von der culmischen Ritterschaft nur 6 Mitglieder anwesend seien. Es erhob sich ein Widersprechen und Widerwillen zwischen den Unterständen. Die kleinen Städte fuhren fort zu bitten und sich zu jeder Beilegung bereit zu erklären, soweit dies ohne Verletzung ihrer Gerechtigkeiten, ihrer Ehre und ihres Gewissens möglich. Wäre doch jetzt wahrlich keine Zeit, von den Privatbeschwerden zu handeln, am allerwenigsten dürften solche auf den Wahltag genommen werden, da man weder einen König noch einen Richter habe. Im Uebrigen stehe es dem Adel ja frei, seine Privatgravamina zu kapituliren und ebenfalls mit dem Landessiegel bedrucken zu lassen. Er solle sich nur bei den Beschwerden der Gesammtheit betheiligen und das Gemeinwohl von dem Privatinteresse trennen, weil sonst der Verderb der Landesrechte und des Landes sicher sei. Aber man predigte tauben Ohren. Der Adel verweigerte den Beitritt und sonderlich waren Stenzel Kostka und dessen Verwandte thätig, jede angebahnte Vereinigung in den gemeinsamen Beschwerdeartikeln zu zertrümmern und jede Verständigung zu hintertreiben. Mehrere blieben trotz aller Vorstellungen völlig indifferent. In dieser Spaltung traten die Unterstände auch vor die Räthe. Der Adel zeigte durch Stenzel Kostka an, daß er in die Instruktion, wie solche gefaßt, nicht willigen könne, die kleinen Städte sprachen ihren Anschluß an den Entwurf aus und protestirten gegen den von der Ritterschaft beliebten unfruchtbaren Aufschub und den daraus mit Sicherheit zu gewärtigenden großen Schaden. Der Woiwod von Marienburg erinnerte und bat, die Ritterschaft wolle sich anders bedenken. Stenzel Kostka antwortete, es wären keine culmischen Landboten da, er mit andern 5 wäre nicht im Stande, seinen Brüdern etwas zu vergeben. Der Bürgermeister von Danzig fragte, ob man in dieser Versammlung denn Stroh gedroschen. Hätte man Nichts für sich, Nichts für die Andern bewilligen wollen, so wäre es doch angemessen gewesen, dies am ersten Tage anzuzeigen, dann hätte es der vielen Mühe und Zehrung nicht bedurft. Danzigs Bürgermeister gelobte dabei dem Adel, daß seine Klage über den Verschluß des Danziger Hafens behoben sei; derselbe solle fortan nur noch in Kriegszeiten geschlossen werden. Doch auch hiernach wollte die culmische Ritterschaft in Nichts willigen. Die großen Städte protestirten darauf ebenfalls. Sie stellten den Gang der Sache Gott anheim; an ihnen stände die Hülfe jetzt nicht mehr und an dem entstehenden Uebel trügen sie keine Schuld. So schloß der Landtag unerledigter Dinge und von Grund aus mit einander gespannt und überworfen verließen Räthe und Stände die Versammlung.

Aehnlich wie dieser Landtag verliefen fortan die meisten.

Der Handel mit Lopatken blieb in der Schwebe. Durch den Einfluß Frankreichs und des Papstes wurde der französische Prinz Heinrich von Valois am 16. Mai 1573 zum Könige von Polen erwählt. Zu seiner Krönung hatten sich die preußischen Abgeordneten, auch die Abgesandten der kleinen Städte in Krakau eingefunden, weil sie noch auf eine Verständigung mit der Ritterschaft hofften. Der König verlangte, daß die Darlegung der Landesrechte im Senate erfolge. Dort führte dieselbe überaus stürmische Sitzungen am 18. und 19. März 1574 herbei. Die Preußen verweigerten die Eidesleistung. Man zwang die Abgeordneten der Städte und die Landboten, den Saal zu räumen. Der König erklärte endlich, daß die preußischen Abgeordneten ihre Privilegien in die allgemein zu bestätigenden Privilegien des Reichskörpers, zu welchem auch sie gehörten, einrücken oder davongehen und nicht länger die andern wichtigen Reichsgeschäfte stören sollten. Unter dem Vorbehalte, bei den Eidesworten: „ich will dem Könige und dem Reiche ein getreuer Rath sein", die Lande Preußen ebenfalls erwähnen

zu dürfen, erboten sich jetzt die Abgeordneten Preußens zum Eide. Gelächter folgte auf diese Erklärung. Sie könnten auch Podoliens, Volhyniens und anderer Lande Erwähnung thun. Man faßte sie an die Kleider und nahm ihnen knieend, voller Hohn den Eid bezüglich aller polnischen Lande ab. Die Landboten protestirten, als man sie zu den andern polnischen Landboten wies, aber sie fügten sich in dem Bewußtsein, daß jetzt jede Hoffnung, ihre alten Rechte gewahrt zu sehen, verloren war. Bald darauf kehrten die preußischen Abgeordneten in ihre Heimath zurück, die Polen aber ließen eine Schrift verfassen, worin die vermeintlichen Rechte des Landes Preußen als unächte und die Forderungen der Abgesandten Preußens als unberechtigte Prätensionen bezeichnet waren.

Während der vier Monate, welche König Heinrich nach seiner Krönung überhaupt noch in Polen blieb, legte man ihm auch ein Mandat zur Vollziehung vor, welches dem noch immer schwebenden Streitfalle mit Lopatken zu Gunsten des Przyemski ein Ende machen sollte. Auf dem Stanislauslandtage zu Marienburg wurden die preuß. Stände dadurch einig in dem Beschluße, obiges Mandat nicht auszuführen. Die nach der Entfernung des Königs hereinbrechenden Unruhen begünstigten dieses Unternehmen. Doch sahen sich die Betheiligten schließlich selbst veranlaßt, dem Streite unter einander ein Ende zu machen, indem sie sich über die Besitznahme von Lopatken verglichen.

Am 7. November 1575 stand bei Warschau neuer Königs=Wahltag an. Die kleinen Städte hatten dazu den Graudenzer Stadtschreiber Michael Kahl abgesendet, der indessen nur einmal von den Abgeordneten der großen Städte zu ihrer Berathung zugelassen wurde, weil sie es für unpassend erklärten, daß statt einer obrigkeitlichen Person ein bevollmächtigter Schreiber geschickt sei. Die preußischen Wahlstimmen zersplitterten sich. Ein großer Theil fiel dem deutschen Kaiser Maximilian II. zu. Die Ritterschaft und namentlich der Adel des Culmerlandes hatte sich daran betheiligt, die Jagellonische Prinzessin Anna zur Königin auszurufen und deren Ehemann, den Fürsten Stephan Bathori von Siebenbürgen, zum Könige zu erwählen. Die in Polen eingetretene Spaltung zog sich mit großer Geschwindigkeit nach Preußen. Am 23. Januar 1576 wollten Adlige aus Culmerland für Stephans Königsthum in Graudenz zusammenkommen. Fabian Czema, der Woiwod von Marienburg und Starost von Graudenz, verschloß ihnen die Stadt. Im Landtage zu Graudenz, am 27. März, zog der Adel mit Schießgewehren auf, dennoch blieben der Landesrath und die kleinen Städte bei der Kandidatur des deutschen Kaisers. Am 2. Mai 1576 kam der Landtag zu einer außerordentlichen Sitzung wiederum nach Graudenz. Wiewohl die kleinen Städte fehlten, war das Berathungszimmer auf dem Rathhause nicht groß genug, um die außerordentlich zahlreich erscheinende Ritterschaft zu fassen. Man berieth in der Kirche. Dort wurden Briefe des Kaisers und Versicherungen des neu erwählten, inzwischen auch bereits am 1. Mai gekrönten Königs verlesen, der gleichwohl Woiwod von Siebenbürgen genannt wurde. Die Landboten wurden uneins, mehrere zogen mit den Räthen nach dem Rathhause zurück. Der Rest blieb in der Kirche. Drohend entfernten sich die Königl. Gesandten aus der Stadt.

Stephans Bemühungen gelang es, die Zahl seiner Anhänger zu mehren und polnisch Preußen, mit Ausnahme von Danzig, zur Anerkennung unter der Voraussetzung zu bringen, daß er die Landesgebrechen wandeln wolle. Er genügte diesem Verlangen beim Einzuge in Thorn am 25. August 1576 und in den kleinlichen hierüber angestellten Debatten, soweit die Wandelung den Rechten der Krone Polen nicht zuwider wäre, worauf die Stände ihm und dem gemeinen Gute der Lande Preußen den Eid der Treue leisteten. Wegen des ausbrechenden Krieges mit Danzig und dann mit den Russen konnte die Privilegienfrage der preußischen Lande im Reichstage nicht zur Besprechung gebracht werden. Welcher Beschluß darüber im Allgemeinen bevorstand, ging aber schon daraus hervor, daß man dort erklärte, unter den Eingebornen, mit welchen alle Aemter und Würden in Preußen zu besetzen, seien „geborne Polen" zu verstehen. Die erheblichen Summen, welche die Lande Preußen inzwischen zu den Reichslasten beizutragen bekamen, machten den Bruch zwischen Stadt und Land immer offenkundiger. Der Adel des Culmerlandes wollte es fortan nur mit dem Pobor (Hufengeld) halten, während die kleinen Städte sich für ganz unvermögend erklärten, zur Landeskontribution beizutragen. Durch die Mischung des Blutes zwischen dem Adel in Preußen und im

Reiche schlich sich nebst anderen ausländischen Sitten Geringschätzung der Städte ein. Man suchte die Bürger in ihre Ringmauern einzuschließen und außerhalb derselben von geistlichen und weltlichen Ehrenämtern fern zu halten. Man redete von besonderen adligen Freiheiten, wie solche den Vorfahren gänzlich unbekannt gewesen. Man rühmte die polnischen Gesetze, indem sie den Bürgerlichen nur den Vorzug im Kontribuiren ließen, welchen die preußische Ritterschaft den preußischen Städten gleichfalls gönnen wollte. Schon im Jahre 1585 trat der preußische Adel im Landtage mit der Behauptung auf, daß viele seiner Mitglieder die deutsche Sprache nicht mehr verständen. Im Jahre 1590 stritt man auf dem Graudenzer Landtage, ob die großen Städte den Vortritt vor den Landboten hätten, wobei der Starost von Engelsburg, Melchior von Mortangen, ausführte, daß der adlige Stand mehr als der bürgerliche sei. Unterdessen war König Stephan am 12. Dezember 1586 gestorben, auf dem Wahltage am 19. August 1587 Erzherzog Maximilian, Bruder des deutschen Kaisers Rudolph II., von der Zborovischen Partei und der schwedische Prinz Sigismund von der Zamoiski'schen Partei zum Könige ausgerufen, ersterer von Krakau vertrieben und letzterer daselbst gekrönt worden. Als die Vertreter Preußens bei demselben um Bestätigung der Landesprivilegien anhielten, verwies er sie an den Reichstag. Dieser beharrte bei seiner im Jahre 1574 kundgegebenen Meinung. Die preußischen Abgeordneten wendeten sich also wieder an den König, welcher die Sache von einem Sitzungstage zum andern so lange zu verzögern wußte, bis „der Preußen Gebrechen" bei den Polen zum Stichworte und Gelächter wurden und die preußischen Abgeordneten sich selbst ihrer zu schämen anfingen. Preußen und Litthauen wurden Glieder eines Leibes genannt, die durch das Lublinische Vereinigungsdekret in einen Senat zusammengezogen seien. Preußens Privilegien seien todte Buchstaben. Eine Erklärung derselben könne nur der König als Urheber der Privilegien geben. So regierten die Könige von Polen das Land nicht mehr nach dessen Gesetzen.

Das Verlangen nach Geld war endlos. In einzelnen Jahren stieg die Zahl der bewilligten Malzaccisen (zu zwei Schillingen) bis auf 59, die der Hufenabgabe (Pobor) mit 1 Fl. von der Hufe auf 31. Ohne Zustimmung der Landstände wurden vom Reiche aus Zahlungen auf die Provinz gelegt. Man beschwerte sich und zahlte. Die Stände Preußens protestirten wohl bisweilen, wollten auch keine Geldauflagen mehr bewilligen, oder die bewilligten nicht an den Königlichen Schatz abliefern. Der Hof wußte nach Beschaffenheit der Umstände bald sein Verfahren zu entschuldigen, bald zu rechtfertigen und im letztern Falle halfen gute Versicherungen weiter. Auch fuhren die preußischen Stände fort, ihren Abgeordneten auf den Reichstag lange Instruktionen mitzugeben, welche stets unerledigt blieben. Wenn man nun auch darauf bedacht war, außerhalb des Reichstages den König anzugehen, weil man dann mehr Willfährigkeit hoffen durfte, so entschuldigten sich doch Geistliche und Adel mit dem Mangel der Reisekosten und die Städte glaubten wohl mit Recht an keinen Erfolg für sich allein. Dazu kam, daß das Interesse mitzuwirken begann. Wer sich dem Hofe gefällig bewies, durfte auf Verbesserung hoffen. Die Ritterschaft in Preußen nahm sich die in Polen zum Vorbilde. Der deutsche Adel verschwand unter polnischen Namen und polnischen Sitten, uneingedenk der im Landtage des Jahres 1551 ausgesprochenen schweren Verurtheilung des polnischen Treibens. Er legte sich ein besonderes Landgericht zu, brachte die Appellation an den Landtag ab und trug redlich dazu bei, daß noch vor dem Beginn des 18. Jahrhunderts jeder Landtag ein Bild des polnischen Reichstages wurde, in welchem das nie pozwalam eines Einzelnen die heilsamsten Vorschläge unterdrückte und die Versammlung zerriß.

Die städtische Verwaltung.

a) Der Rath und die Gemeine.

Es ist eine eigenthümliche Wahrnehmung, daß während und trotz des bestehenden Kampfes um den neuen Glauben und um die Landesprivilegien, sowie bei aller Willkür und bei allem Drucke die bürgerlichen Verhältnisse in Graudenz sich sichtlich hoben. Allerdings zeigen die bisherigen Abschnitte bereits zur Genüge, daß auch diese Stadt nach ihrer Einäscherung durch die Polen im Jahre 1659 im Kampfe zu unterliegen begann und Manches über sich ergehen lassen mußte, was sie vorher nicht geduldet hätte. Nichtsdestoweniger blieb aber selbst dann das unter dem Orden von den deutschen Einwanderern mitgebrachte deutsche Wesen unverletzt erhalten. Die vom großen Mutterlande entlehnten Verwaltungsgrundsätze, Gebräuche und Gewohnheiten waren den Bewohnern heilig. Söhne der Stadt fuhren fort, Deutschlands Schulen zu besuchen und sorgten mit den neuen Einzöglingen deutscher Nation für die ununterbrochene Aufrechterhaltung des Zusammenhangs mit Deutschland; ja sie verschlossen sich selbst den Verirrungen nicht, an denen das Mutterland zeitweise krankte.

Den Eingriffen in die Stadtverwaltungen lagen glücklicherweise rohe Gewalt und Interesse, aber kein auf Beseitigung der Selbstverwaltung gerichtetes System zum Grunde, deshalb blieben die Stadtbewohner bei ihren inneren Angelegenheiten im Wesentlichen im Besitze der alten, dereinst als die Frucht reifer Erfahrungen aus dem deutschen Mutterlande eingeführten Freiheit. Rath und Gemeine verfaßten in der Willkür*) die bindenden Satzungen und jegliche Stadt wählte nach alter Gewohnheit jährlich ihren Rath, den ersten Bürgermeister (Stadtpräsidenten) und dessen Stellvertreter (Kumpan), wobei auf die Geschwornen des Stadtgerichts (Schöppen) billige Rücksicht genommen ward. Die Schöppenbank ergänzte sich durch eigene Wahl. Der Schultheiß (Richter) wurde vom Rathe erkoren und vom Schloßherrn bestätigt. In der Regel setzte der Rath drei Kandidaten auf die Liste, von denen der Hauptmann einen auserwählte. Rath und Richter bildeten die erste Ordnung, die Schöppenbank hieß zweite Ordnung, die Gemeindeältesten waren die dritte Ordnung. Wer zur Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten geeignet erschien, begann seine Thätigkeit allemal in der letzten. Alle drei Ordnungen repräsentirten die städtische Gemeinschaft**), doch gelang es den Zünften, sich bei der Rathswahl Geltung zu verschaffen, so daß in Graudenz die vier Hauptgewerke der Bäcker, Fleischhauer, Schuster und Schmiede dabei zugezogen werden mußten. Der aus den niedern Ordnungen nach oben hin ausgeübte Druck hinderte an und für sich, daß gewisse Familien ein dauerndes Anrecht auf die Rathsbank erwerben konnten, dennoch waren die ersten Rathskollegien, wie bereits früher erwähnt, überwiegend aristokratischer Natur. Es ist anzunehmen, daß die erwähnte Neuerung nach voraufgegangenem Kampfe zwischen den „Herrn" und den Zünften bewilligt sein mag, wiewohl die Graudenzer Archivalien über die Entstehung des betreffenden Beschlusses nichts Näheres enthalten. Die ursprüngliche Zahl der „Rathmanne" betrug in Graudenz sechs. Sie wurde durch Gemeindebeschluß vom 3. März 1583 auf acht erhöht. Jeder derselben verwaltete einen bestimmten Geschäftskreis. Der erste Bürgermeister und Jahrespräsident (praeconsul) bewahrte die Schlüssel und Petschafte der Stadt und führte den Vorsitz im Rathe, sein Kumpan war der Kirchensenior, neben demselben stand der Stadtpräsident des vorhergegangenen Jahres (proconsul). Die gedachten drei Personen hießen zusammen die drei Bürgermeister der Stadt. Einer der Rathmänner war Kämmerer, beaufsichtigte also der Stadt Einkünfte und Ausgaben, ein anderer hatte die Aufsicht über die Wasserkunst, die Brunnen, den Stadthof und die Hirten, der dritte überwachte den Wald, die Wiesen, den Krug und den sonstigen städtischen Besitz, der vierte die Ziegelscheune und den Stadtbau, der fünfte die Brau-

*) Bd. I. S. 128 ff., S. 191 f.

**) Urk. de 1307 „consules et scabini una cum concivibus nostris" Bd. I. S. 108. Urk. de 1365, ausgestellt vom Bürgermeister, seinem Kumpan, drei Rathsherren, dem Schöffenmeister und zwei Nachbarn. Bd. I. S. 95.

und Malzhäuser. Die Besetzung der Aemter erfolgte in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres. Am Schluße des Jahres wurde im Beisein des Hauptmanns oder eines von ihm Abgesandten und der wahlberechtigten Gemeindemitglieder Rechnung gelegt, worüber letztere ihre Zufriedenheit aussprachen. Ebenso waren die von der zweiten und dritten Ordnung aufgesetzten Beschwerdepunkte (Gravamina) vom Rathe zu beantworten. Dann fand der Wahlaktus (die Kür), die feierliche Verkündung der Erwählten in der kath. Kirche, deren Vereidigung und häufig ein Festmahl Stadt, dessen Kosten aus der Stadtkasse bestritten wurden.

Eine Reihe von Rathsbüchern gestattet den tiefern Einblick in die Thätigkeit des Graudenzer Raths und den Ernst, mit welcher man den Geschäften oblag. Selbstredend zerfielen die letzteren in zahlreiche Unterabtheilungen.

1) Die städtischen Satzungen mußten mit dem fortschreitenden Bedürfnisse im Einklange bleiben. Demgemäß wurden im Laufe der Zeit Revisionen der Willkür vorgenommen, Zusatzartikel zu derselben den Ordnungen zur Beschlußfassung vorgelegt und von dem Rathe festgesetzt. So setzte und ordnete der letztere auf Beliebung der beiden Ordnungen zu Martini 1533, daß wegen des Biers geringerem Abgang fortan jeder Bürger, so ein ganzes eignes Erbe besaß, nur alle fünf Wochen, diejenigen, welche halbe Häuser hatten, aber alle acht Wochen einmal brauen durften. Eine nähere Bestimmung über das zu brauende Quantum wurde 1538 abgelehnt, weil sich dieses nach dem größern oder geringern Absatze richtete. Dagegen fand zu geeigneter Zeit eine feste Normirung des Bierpreises Statt, der bei Strafe nicht überschritten werden durfte. Im Jahre 1584 verkündete der Rath auf Beschluß der Ordnungen, daß alle Nacht 3 Bürger, ein angesessener und zwei Miethsleute, der Reihe nach die Wache zu beziehen und in Wehr und Waffen für die Sicherheit in der Stadt zu sorgen hätten. Wittwen und solche angesessene Personen, welche dringend behindert waren, durften einen andern gesessnen Bürger an ihrer Stelle abschicken. Wer zuwiderhandelte, verfiel in Thurmstrafe oder 5 Gr. Buße. Im Jahre 1587 wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß es den Bürgern freigestellt war, selber in die Wache zu gehen oder einen bewehrten Mann zu schicken. In kriegerischen Zeiten lag der Schutz der Stadt allen wehrhaften Bürgern in gleichem Maße ob. Dieselben wurden dann in verschiedene Rotten unter festbestimmte Quartiermeister vertheilt und zu unbedingtem Gehorsam bei unausbleiblicher Thurmstrafe und Exekution verpflichtet. Die Bestimmung der Zahl, in welcher die einzelnen Wachtposten zu besetzen waren, stand dann ausschließlich den Bürgermeistern zu. Als 1584 während eines dürren Sommers das Gras in den Wiesen und Haiden der Stadt zur Ernährung des beträchtlichen Viehstandes der Bürger unzureichend war, erging der Beschluß, daß gesessene Bürger nicht mehr als 6, Miethsleute nur 2 und Gärtner vor dem Thore nur 3 Häupter Rindvieh während des Sommers vor den Stadthirten treiben, Kammerleute aber weder Vieh noch Schweine halten durften bei 20 Gr. Buße. Im Jahre 1593 wurde die Zahl der Kühe, welche die Gärtner vor dem Thore in die Stadthut übergeben konnten, auf 2 herabgesetzt. Schweine durfte der gesessene Bürger in unbeschränkter Zahl, der Miethsmann in einem Hause mit Schwatten und der Gärtner 2 vor den Hirten treiben. Wer das Bürgerrecht erwerben wollte, mußte nach einer Verordnung vom Jahre 1697 sein Ober- und Untergewehr präsentiren, drei Pfund Pulver und eine Muskete aufs Rathhaus geben, als Fremder den Geburtsschein über eheliche deutsche Geburt vorlegen und sein Vermögen mit 3½ pCt. verschossen. Für die Einhaltung der Sitzungen Seitens der Rathspersonen, Geschwornen und Eltesten (Aeltesten) und deren promtes Erscheinen auf dem Rathhause, wenn die Glocke desselben sie außerordentlich zusammenberief, sorgte ein am 6. Mai 1619 publizirter Gemeindebeschluß, wonach Jeder, der sein Ausbleiben nicht genügend zu entschuldigen vermochte und die ihm auferlegte Strafe nicht erlegen wollte, von Stund an seiner Bürgernahrung verlustig ward.

2) Sorge für Handel und Verkehr. Geschworne und Gemeinde beantragten im Jahre 1538, den Handel mit fremdem Gelde zu verbieten; dies lehnte der Rath ab, weil man Niemanden sein Glück und guten Freunden es nicht wehren könne, daß sie sich unter einander Geld vorliehen. Dagegen wurde verboten, im beständigen Kaufe mit einem Fremden demselben auf jeden Scheffel einen Betrag über den Marktpreis zu bewilligen. In demselben Jahre wurde bestimmt: Lose Leute, welche kein Bürger-

recht haben, dürfen an den Markttagen nicht kaufen, so lange die Fahne aufgesteckt ist. Kauf in den Straßen war verboten; auch wenn die Fischer in der Stadt wohnten, durften sie ihre Fische nur auf dem Markte verkaufen. Jede Händlerin in einer Stadtbude hatte frei, ihre Waaren zu entnehmen, von wem sie wollte. Im Jahre 1550 beschloß der Rath: Die Tuchmacher hätten sich der Flacken, der Gerber- und Kürschnerwolle in ihrem Gewerbe bei Strafe der Konfiskation nicht zu bedienen. Welcher Tuchmacher Kaufmann sein wolle, solle des Handwerks entbehren. Im Jahre 1602 wurden zwei Schotten, welche ohne Begrüßung des Amts und der Willkür zuwider in die Stadt sich „eingeflicket" hatten, vielerlei lose Waaren zum Kauf setzten und ihre Knechte mit Paudeln hin und wieder zum Kaufe und Verkaufe ausschickten, mit vierwöchentlicher Frist aus der Stadt gewiesen. Der Zinsfuß stieg in den besten Jahren auf 8 Prozent, in dieser Beziehung wurden Bestimmungen nicht getroffen. Der Handel mit Danzig war und blieb lebhaft. Als im Jahre 1576 auf Königl. Mandat eine getreue Anzeige aller Danziger Anforderungen an städtische Bewohner geleistet werden mußte, beliefen sich dieselben bei 14 Debenten auf 1772 Mark, 20 Last Weizen und 2 Hypotheken. Die als Strafe gegen das aufständische Danzig erlassene Arrestordre vom 13. Februar 1577 traf bereits die erheblichsten Posten abgeführt. Doch hinderte dieser Beweis von Zuneigung für Danzig nicht, daß im Jahre 1618 an den Rathsverwandten Flocht statt der gekauften Bergerfische einige Tonnen Rundfisch von Danzig eingingen, welche voll Würmer waren und einen Klotz von 6½ Pfund Gewicht enthielten. Der Getreidehandel wurde durch einhelligen Gemeindebeschluß vom 6. September 1591 derartig beschränkt, daß jeder Bürger, der auf sein Haus oder seinen Speicher fremdes Getreide schüttete und solches zu Wasser verschickte und verkaufte, 10 Mark zu des Ufers Unterhaltung hergeben mußte. Andererseits gab ein Beschluß vom 23. Januar 1637 die früher verpönte Verschiffung von Gerste frei, sofern davon ausreichend in der Stadt verblieb, um das mäßig im Schwange befindliche Brauwesen darin zu erhalten.

3) Stadtbau und Straßenordnung. Die Ringmauern in doppelter Reihe von Wällen und Gräben um drei Seiten des Vierecks, welches die Stadt bildete, nämlich die zum Stadtgraben und zu dem Auslaufe des Trinkekanals hinabsteigende Eskarpmauer und die durch den Parchim davon getrennte, von Thürmen und Thören unterbrochene eigentliche Stadtmauer erheischten im Laufe der Zeit wiederholt die Besserung. Das Bedürfniß, auf städtische Kosten Bauten und Reparaturen im Innern der Stadt, am Stadtkruge auf der Vorstadt und an den Gebäuden der städtischen Vorwerke vorzunehmen, war fast ununterbrochen vorhanden. Daraus folgte die Nothwendigkeit, die städtische Ziegelbrennerei in gutem Stande zu erhalten. Man produzirte sogar über die Stadtnothdurft und stellte die gut abgehende Waare auch Fremden zum Verkaufe. Nach erlittenen Kriegsschäden trat der Staat lediglich mit der Bewilligung zeitiger Abgabenfreiheit in das Mittel. Im Jahre 1670 verlieh König Michael der Stadt auf 20 Jahre das Kadukrecht, welches dieselbe ohnedies zu haben vermeinte. Ordnung im Bauwesen und Reinlichkeit in den Straßen blieben fromme Wünsche Einzelner. Geschworne und Gemeinde nahmen im Jahre 1538 den Anlauf zu einer städtischen Bauordnung. Der Rath antwortete: „Ein jeder Bürger mag ruhig den Ausbau vornehmen bis an den Rinnstein vor dem Hause, das ist in kleinen Städten gewöhnlich. Wir sind nicht Danziger oder Thorner und nehmen das nicht so genau. Was der eine zu seinem Nutzen unten baut, mag der andere oben bauen." Düngerhaufen lagerten neben den Gebäuden. Im Jahre 1695 suchte man vor dem Thorner Thore nach Steinpflaster, welches dort nach Auskunft des Stadtarchivs vorhanden sein mußte und inzwischen mit einer Humusschicht bedeckt war. Unter den Beschwerdepunkten des Jahres 1695 befand sich die Klage, daß der Stadtgraben mit Mist und Stroh aus den Brauhäusern verworfen werde. Feuersbrünste waren nicht selten und die Pest, welche zu verschiedenen Zeiten arg unter der Bewohnerschaft aufräumte, fand ihren Heerd in den faulenden Stoffen, die von den in der Stadt umherlaufenden Schweinen zum Ueberflusse noch aufgewühlt wurden. Gegen alle diese Uebelstände schritten die im Jahre 1642 angenommenen Wettartikel*) in unzureichendem Maße ein. Gegen Beschädigungen am

---

*) Bd. I. S. 130.

Weichselufer ordnete der Rath auf Gemeindebeschluß im Jahre 1591 gemeines Scharwerk der Bürgerschaft an. Ein jeder Bürger, welcher 2 Pferde hatte, sollte einen Tag und wer 1 Pferd hatte, zwei Tage damit arbeiten lassen. Wer kein Pferd besaß, wurde verpflichtet, Pferde zu miethen oder drei Tage Handarbeiter zu gestellen. Endlich richtete sich die Thätigkeit des Raths auf die Besichtigung und Erneuerung der Stadtgrenzen, deren Verdunkelung durch die Schloßherrschaft häufig bevorstand.

4) Im Handwerk hatte der Rath die Zunftrollen und die Aelterleute zu bestätigen, den letzteren den Eid ihrer Würde abzunehmen und als Spruchhof zu entscheiden. Längere Zeit schwebte ein Streit zwischen den Lose- und Festbäckern, wobei es sich darum handelte, ob letztere das gesottene geflochtene Brod backen durften oder nicht. Der Rath verneinte solches im Jahre 1576, aber der Schloßherr resolvirte darauf bejahend, wobei es sein Bewenden hatte. Darauf backten die Festbäcker aber auch Stritzel und anderes Losegebäck, was im Jahre 1619 zu neuer Klage führte. Der Rath verbot die Ausschreitung, nachdem die Festbäcker zugestanden, daß solche seit einem halben Jahre vorgekommen. Letztere zogen darauf das Zugeständniß zurück und „wurden wegen solcher Unbescheidenheit auf 2 Tage ad carceres deputirt." Im Jahre 1587 erging ein strenger Rathsbeschluß gegen die Gewerke. Zwei Tuchmachern, welche der Aufforderung, das Gewerk zu gewinnen, nicht nachgekommen waren, wurde Wohnung und Handwerk untersagt. Die Bechler wurden angewiesen, ihre Morgen- oder Brudersprache nach Handwerksgewohnheit bei einem Meister und nicht im Bierkruge zu halten und Frieden und Eintracht in ihr Gewerk einzuführen. Die Rademacher hatten binnen 3 Monaten nachzuweisen, daß sie mit guter und preiswürdiger Waare den städtischen Bedarf zu versorgen im Stande seien, widrigenfalls es frei gegeben werden sollte, fremde Arbeit zu beziehen. Einer liederlich lebenden Schmiedefrau ward Räumung der Stadt in 4 Wochen anbefohlen. Ob der Ehemann ihr folgen oder bleiben wolle, sei seine Sache. Die Töpfer erhielten den Befehl, an die Schänker nur solche Kännchen zu verkaufen, auf welche der Stadt Zeichen, nämlich ein Ochsenkopf, gebrannt worden. Waare ohne Zeichen blieb nur für benachbarte Städte und Dörfer bestimmt. Die Schänker sollten ihrerseits bei Verlust des Schankrechts kein ander Maaß auftragen, als solches mit dem Zeichen der Stadt. Die Fleischer wurden angewiesen, die Fleischbanken Sonntags um 7 Uhr, sobald in die Kirche geläutet worden, zuzuschließen und von da ab kein Fleisch mehr zu verkaufen. Den Schustern wurde bei 10 Mark Strafe untersagt, am Sonntage ferner zu verbotten. Den Töpfern ging am 6. September 1591 der Befehl zu, den Grus bei ihren Oefen wegzufahren, widrigenfalls ihnen die Oefen eingeschlagen würden. 1589 wurde bestimmt: Wenn rohe Felle zu Markte gebracht werden, soll deren Ankauf vor der Vesperzeit des Markttages nur den Schuhmachern frei stehen. 1590 Einen Schuhmacher, welcher Leder vom Scharfrichter gehandelt und dafür vom Gewerke zu einer Tonne Bier Buße verurtheilt war, sprach der Rath frei, weil die Rolle darüber Nichts enthalte. 1591 Die Fleischer wurden bedeutet, das nothdürftige Fleisch anzuschaffen, sonst müsse fremden Fleischern das Schlachten in der Stadt gestattet werden. Eod. wurde der städtische Bierbrauer ermahnt, des Bierbrauens fleißiger zu warten und ein Tischlergeselle, welcher sich muthwillig auf der Straße benommen, verurtheilt, von Holz, welches der Rath ihm geben werde, ein Schaff für die Kirche kostenfrei zu fertigen. Im Jahre 1636 hatten Schuhmacher aus Schottland bei Danzig mit Schuhzeug den Jahrmarkt besucht. Die Graudenzer Schuhmacher nahmen ihnen die Waaren fort, wurden dieserhalb vom Rathe verwiesen und mußten die Schuhe ins Amt liefern. Im Jahre 1697 klagte das Töpfergewerk darüber, daß Polen ihre Waaren nach der Stadt brächten und dort verkauften. Der Rath beschloß, dies bei hoher Strafe zu verbieten. Im Jahre 1698 beschwerte sich das Tischlergewerk, daß ein schlesischer Zimmermann Fensterköpfe, Thüren, Laden und Särge fertige, sich auch eine Hobelbank zugelegt habe. Er wurde angewiesen, fortan bei Strafe nur solche Arbeit zu fertigen, so zum Baue eines Hauses gehörig. Die alte „Kunstpfeiferſche" wurde in demselben Jahre von der Zunft der Barbiere wegen unbefugten Kurirens verklagt. Sie gestand u. A. einen Offizier augenblicklich in der Kur zu haben, doch hielt sie sich für schuldlos, weil sie kein Pflaster auflege, sondern nur bähne und dies um Gotteswillen thue. Der Rath aber verhängte gegen sie eine Geldbuße von 8 Fl. Auch der städtische Maler Szymankiewicz klagte 1698 bei dem

Rathe wider den Malergesellen Lau, daß er, ohne sich ansässig gemacht zu haben, das Malen treibe und namentlich Konterfey's fertige, also Portraits male. Lau anwortete, er sei hierzu berechtigt, weil in Graudenz keine „bezechte" Malerzunft vorhanden sei. Der Rath erkannte darauf, Lau habe binnen 14 Tagen seine Niederlassung ins Werk zu setzen oder sich des schlechten gemeinen Malens zu enthalten*).

5) Förderung von Zucht und Ehrbarkeit. Im Jahre 1548 wurde Kindelbier für andere Personen als die Gevatterleute bei 6 Mark Buße verboten, und im Jahre 1553 die Strafe auf 20 Mark verschärft. Freitag vor St. Michaeli des Jahres 1582 verkaufte der Schuster Lux dem Rathmann Merten Sablau für $^1/_2$ Mark sein Kartenspiel und verpflichtete sich, „Zeit seines Lebens Karten oder Würfel nimmer zu spielen, weder um Geld noch um Bier oder sonst." Im Uebertretungsfalle sollte er 20 Mark halb zum Rathhause, halb an Sablau zur Strafe zahlen oder 6 Wochen im Thurm sitzen und mit „eitel Heringen" gespeist werden. Peilkentafelspiel, Brettspiel und Kegel auf Bier blieben dem Lux gestattet. Im Jahre 1591 beschloß der Rath, den Stadtbewohnern aufzugeben, daß sie ihre erwachsenen Töchter hinfort nicht bei sich behalten, sondern bei Leuten dienen lassen sollten, damit der Bürgerkinder „Schlungerei" ein Ende nehme. 1593 wurde der Stadtbüdnerin Schneider ernstlich befohlen, daß sie ihren muthwilligen Sohn aufs Handwerk oder zu andern Diensten verthue, widrigenfalls sie die Stadtbude räumen müsse. Aehnliche Befehle ergingen häufig. George Kell, Sohn eines Graudenzer Bürgers, hatte sich daran gewöhnt, bei den Ausgängen sein Rohr (die Flinte) mit sich zu führen, womit er eines Tages die Stadtwache und des Bürgermeisters Diener bedrohte. Der Rath ließ ihn einsperren und bestimmte am 26. Januar 1618, daß er seines Excesses halber am 1. Februar auf Wanderschaft zu gehen und von derselben vor Ablauf von 2 Jahren nicht zurückzukehren habe. In ähnlicher Weise sorgte der Rath für den Frieden unter den Eheleuten und in den Familien. Schuldige Ehegatten wurden vermahnt, ja sogar mit körperlicher Züchtigung und Stadtverweisung bedroht. Johann Jan hatte seine Ehefrau gemißhandelt und dafür Gefängnißstrafe erhalten. Seine Entlassung erfolgte am 1. März 1658 dergestalt, daß beide Eheleute in der Rathssitzung zusammengebracht wurden. Der Mann mußte sich daselbst unter Handstreckung verpflichten, wegen der erlittenen Strafe und sonst an seiner Ehefrau keine Rache mehr zu suchen. Daneben wurde die Ehefrau feierlich ermahnt, den Mann für ihren Herrn und ihr Haupt anzuerkennen. 1700 Ein Sohn schimpfte seine Mutter Hexe und drohte, auf den Stiefvater zu schießen. Er wurde zur Abbitte und zwei Wochen Thurmstrafe verurtheilt, bat auch die Mutter ab, den Stiefvater aber nicht, worauf der Rath die Thurmhaft auf vier Wochen verlängerte. Dies veranlaßte den ungerathenen Sohn auch zur Abbitte des Vaters. Eod. Ein Vater züchtigte seine Stiefkinder so, daß Lenden und Rücken mit Striemen bedeckt und theilweise blutig waren. Er wurde zu 2 Tagen Kämmerchen verurtheilt und angewiesen, seine Stiefkinder nicht selbst zu strafen, sondern in der Schule strafen zu lassen. Des Bürgermeisters Konau Tochter Barbara verließ im Jahre 1699 mit dem Tuchscheerer Kraaz heimlich die Stadt, wurde in Alt Christburg von einem bekannten Geistlichen ohne Aufgebot getraut, kehrte darauf als verheirathete Frau zurück und vermochte es, ihren erzürnten Vater zu versöhnen. Der Rath aber war dadurch nicht befriedigt und stellte eine Untersuchung an. Der junge Ehemann entschuldigte sich, die Barbara sei ihm von ihrer Freundschaft angetragen, den Vater habe er nicht ansprechen können, weil dieser die Tochter wider ihren Willen dem Stadtkrüger versprochen. Die junge Frau kam mit Lachen in die Sitzung. Erinnert, sich züchtig und ehrbar zu verhalten, erklärte sie, daß sie nichts Uebles gethan. Der Rath aber fand, daß alle Eigenschaften der Entführung vorhanden und trotz der Bitten des während der Verhandlung aus dem Kollegio ausgeschiedenen Vaters wurden die Uebelthäter, des gefährlichen Aergernisses und Beispiels halber, nächst öffentlicher Abbitte zu vierwöchentlicher Haft verurtheilt, welche der junge Ehegatte im Thurm, die junge Frau im Kämmerchen sofort zu beginnen hatte. Diese scharfe Sittenpolizei schloß nicht aus, daß dem unschuldigen Scherze sein Recht belassen wurde. Die Mitglieder der zweiten und dritten Ordnung beschwerten sich im Jahre 1538 über die ausschreitenden Fastnachtsspäße. Der Rath antwortete:

*) Der weitere Verlauf dieses Prozesses ist bereits Bd. I. S. 141 mitgetheilt.

„Der Stadtdiener hat ein Stadtpferd aus dem Stadthof genommen, um den Fastelabend einzuholen. Nun, das schadet doch Niemanden. Von Zetteln, die mit ehrenrühriger Inschrift hier und dort angeklebt worden, weiß der Rath nichts. Mag man sie vorbringen. Fastnachtsspiel ist nicht ohne Thorheit. Wo junge Burschen sind, will man auch in dieser Zeit fröhlich sein. Wenn Niemand verletzt wird, ist auch dem nicht zu wehren. Und die Gilde im Schützenkruge ist auch zufrieden gewesen mit den Späßen. Man hat zugehört und gelacht, weil es Fastnacht war. In anderen Orten geschieht in dieser Rücksicht noch mehr als hier."

6) Disciplinar= und Strafgewalt. Der Rath sorgte für Aufrechterhaltung der nöthigen Autorität des Gesetzes und der Behörden. Bürger Thomas Stockhusen frevelte 1575 am Rathe mit Scheltworten und widersetzte sich diesfälliger Bestrafung, worauf der Rath ihm die bürgerliche Nahrung entzog. Im März 1576 ließ Stockhusen seine Geneigtheit zur Abbitte einbringen und um Gnade bitten. Die letztere trat ein, nachdem Stockhusen, welcher Schmied gewesen sein muß, zwei neu beschlagene Hakenpflüge aufs Rathhaus geliefert hatte. Erdmann Kuhn warf in der Sitzung am 7. September 1618 dem Rathe den Eid vor, den er geleistet. Er wurde auf 8 Tage ad carcerem mit der Weisung deputirt, sich ad horam primam im Gehorsam einzustellen. Zacharias Brandt hatte sich zu wiederholten Malen gegen den Rath in Worten vergangen. Wegen der großen Familie desselben und auf Bitten von Zwischenpersonen verzichtete der Rath auf die Bestrafung, verlangte aber, daß Brandt ohne Nachtheil seiner Ehre auf den Knieen um Verzeihung bitten und eidlich angeloben solle, dem Rathe fortan gehorsam, treu und hold zu sein und diese Züchtigung nicht übel zu deuten. Brandt leistete Folge im Beisein seiner Mittelspersonen, welche nach dem betreffenden Protokolle vom 17. Mai 1658 angewiesen wurden, dieses in silentio zu halten. 1633 wurde ein Bürger, der eine gegen ihn erkannte Strafe nicht zahlen wollte, zur doppelten Erlegung derselben und als er sich ungebührlich im Rathe verhielt, dieses Frevels halber noch zu 14 Tagen Thurmstrafe verurtheilt. Blasius Gehrmann beging 1589 einen Verstoß gegen die Willkür, worauf Gefängniß im Bürgergewahrsam stand. Er wollte sich nicht strafen lassen, der Hauptmann griff ins Mittel und sperrte ihn in das Schloßgefängniß. Darüber beschwerten sich die beiden Ordnungen, als gegen eine Verletzung des, wie ein Kleinod zu salvirenden, Privilegiums der Stadt. Der Rath theilte diese Ansicht nicht, sondern forderte eine Erklärung von Gehrmann, ob er sich jetzt in der Stadt wolle strafen lassen und rechnete die erlittene Haft als Buße an, als er den Stadtrechten sich unterwarf. Casper Schönbrücker, ein Mitglied des Rathes, hatte 1590 das Gericht beleidigt. Der Rath vermittelte einen Vergleich, zufolge dessen Schönbrücker 100 ungarische Floren für Kirchen, Schulen und Spitäler (ad pios usus) zur Stadtkasse zahlte. Bürger C. Ackerbaum war 1603 wegen Schmähung von Beamten und Bedrohung mit der Büchse oder anderen Mordwaffen zu 10 Wochen Gefängniß verurtheilt. Er verweigerte es, sich über die Beschuldigung zu äußern und die Strafe anzutreten, worauf Bürgermeister und Rath ihn als eidbrüchig des Bürgerrechts, wie der bürgerlichen Freiheit verlustig erkannten. Als Melcher Lembke im Jahre 1618 um das Bürgerrecht anhielt, bekam er den Befehl, sich wegen eines bösen Leumunds zu reinigen, welchen er von Marienburg mitgebracht hatte. Er erhob hiergegen erregten Einspruch und wurde zur Strafe im Kämmerchen des Rathhauses festgesetzt, bis auf weiteren Bescheid. Töpfer Lube feierte am Vorabende zum Johannistage (23. Juni) 1658 seine Hochzeit und verletzte dadurch ein vom Rathe publizirtes Verbot. Der letztere verurtheilte ihn, den Kachelofen auf dem Rathhause umzusetzen, wobei er nur die neuen Kacheln bezahlt und eine „Ergötzlichkeit" erhielt, sofern sich erwies, daß die Arbeit gut war. Im Jahre 1624 hatte Salomon Litke, welcher das Amt des Richters verwaltete, einem Fuhrmanne 2½ Tonnen Thran abgekauft, von dem sich kurz darauf herausstellte, daß er gestohlen war. Der Bestohlene, Kaufmann Hans Rentz aus Thorn, fand sich nämlich in Graudenz ein, erhielt vom Bürgermeister die Erlaubniß, nach seinem Eigenthum zu suchen und erkannte dasselbe in der Behausung des Richters. Letzterer wollte im Termine den 12. Juli nur auf richterliche Entscheidung den Thran herausgeben, der Rath ließ die Einrede nicht zu, sondern hielt sich für kompetent und verlangte nach Ortsgebrauch die sofortige Auslieferung. Litke appellirte an den Schloßherrn. Die Appellation wurde nicht zugelassen, worauf Litke „muthwilliger

Weise" das Rathhaus verließ. Der Rath befahl dem Litke darauf mittels schriftlicher Verfügung, bei 500 Fl. Buße die $2^1/_2$ Tonnen gestohlenen Thrans ohne alle Weitläufigkeit und Ungelegenheit dem rechtmäßigen Herrn zu restituiren. Er frustrirte den ersten ihm gestellten Termin. Am 17. Juli erschien Litke mit einem großen Komitate Adliger nebst deren Dienern und Heiducken und erhob den Einwand der Chikane. Der Rath aber beschloß und verkündete in langer Ausführung, worunter besonders betont ward, daß Litke Amtshalber unterschiedlichen Personen, welche gestohlen Gut gekauft, ohne einige Erstattung die Rückgabe an den Damnifikaten auferlegt habe, er also billiger Weise sich selbst ebenso hätte richten müssen, die Aufrechterhaltung der geschehenen Auflage und die Erhöhung der Strafe auf 1000 Fl. bei fernerem Ungehorsam. Litke appellirte nochmals, doch wurde auch diese Apellation (in actione rem furtivam tangente) nicht zugelassen. Wohl aber nahm der Präsident Veranlassung, den Litke öffentlich zu admoniren. Es komme dem Rathe und der ganzen Stadt sehr schmerzlich und sei ein großer Schimpf, daß er als Richter, welcher anderen Leuten vermöge seines schweren Amtes billig zu dem Ihrigen helfen sollte, Gott und sein Gewissen hintenangesetzt und solche bei ihm gefundene gestohlene Güter dem Proprietär nicht restituiren wolle. Er solle in sich gehen und bedenken, daß ihm und den Seinen solches künftig zum großen Nachtheile werde nachgesagt werden. Während der Berathung war es Regel, daß die Parteien und deren Anhang den Sitzungssaal verließen. Daß mit den Mitgliedern der Ritterschaft keine Ausnahme gemacht wurde, verletzte dieselben schwer. Nachmittags suchten deshalb Lucas Elzanowski, Mathias Lubodziezki, Daniel Plemienski, Wapczynski, Bystram und deren Diener, sowie der Landbote Laurentius Koritowski den Präsidenten Koffnacki auf und klagten über Vernachlässigung, welche ihnen in Assistenz des Litke im Rathhause zugefügt worden, wo sie an der Thüre hätten stehen müssen. Die Stadt hätte ja auch bei andern „judiciis zu sachen", dort stehe dem Rath Vergeltung bevor. Der Präsident erklärte die Beleidigung für unbeabsichtigt, konnte jedoch die Erschienenen so wenig befriedigen, daß Lubodziezki sich in Schimpfworten gegen Bürgermeister und Rath erging und den Litke für das ehrlichste Mitglied des letzteren erklärte. In einer sofort berufenen Sitzung trug der Präsident diesen Vorfall dem Rathe vor und konstatirte, daß Litke ca. 50 Personen zusammengebracht hatte, von denen der Stadt allerlei Unheil hätte zugefügt werden können. Der Rath beschloß, wegen der mittelbar dadurch herbeigeführten Beleidigung des Präsidenten am folgenden Tage gegen Litke das Weitere zu verfügen. Dieser Beschluß hatte zur Folge, daß der Damnifikat Rentz seine Befriedigung anzeigte und Litke den Beweis antrat, er sei in jüngster Zeit „phreneticus" d. h. nicht recht bei Sinnen gewesen. Auch erschien vor sitzendem Rathe der sämmtliche oben aufgeführte Adel noch einmal und Lubodziezki bat öffentlich wegen seiner imbecillitas humana unter Handreichung um Deprezirung, welche der Beleidigte ihm darauf gestattete. Die solchergestalt vom Rathe geübte Disciplin erstreckte sich auch auf andere Gebiete des Strafrechts. 1618 schalt Melcher Stobbe öffentlich im Rathe auf die Kalvinisten, daß diese Schelme am Pranger gestrichen werden müßten, wofür ihn der Rath, Andern zum Exempel, auf zwei Tage ad carceres deputirte. Am 18. Juni 1658 hatten die Mitglieder der Wache sich überworfen, wobei es zur Forderung auf den Degenkampf und zur Mißhandlung kam. Der Rath verhängte dafür 10 Fl. Strafe, 7 Fl. für den Verletzten und 3 Fl. für die Hausarmen der Stadt. Am 2. Januar 1697 beschwerte sich der Wachtmeister Georg Schulz über einen Knecht, daß er nach 10 Uhr im Kruge geschwärmt, sich der Wache widersetzt und auf sie geschlagen. Der Rath beschloß, ihm im Hause des Herrn Präsidenten 30 Schläge zu appliziren. Als sich darauf ergab, daß der Uebelthäter ein gebrechlicher Mensch war, wurden die 30 nachgehends auf 10 ermäßigt. In demselben Jahre wurde Aufforderung zum Duell durch Zuschickung von Pistolen vom Rathe mit öffentlicher Abbitte und vierteljähriger Thurmstrafe beahndet, nach deren Abbüßung zu schwören war, daß aus der erlittenen Buße weder Rache gegen den Ankläger, noch Rache gegen den Richter sich herleiten werde. Am 4. April 1698 klagten Offiziere des in Graudenz stehenden Truppentheils, daß im Kowalcke'schen Bierschank gespielt, gewürfelt und üppig gesoffen werde, wodurch die Soldaten, namentlich wegen des verdächtigen Gehabens der Schwester des Schänkers, viel Ungebührlichkeit zu begehen veranlaßt würden. Der Rath befahl, daß Kowalcke „das Mensch" nicht länger zu dul-

den habe, bei Legung des Bierschanks. Am 11. April ejd. kam zur Anzeige, daß ein Weibstück, Tochter eines Landboten aus Friedland, welche in Graudenz diente, gegen das sechste Gebot gefehlt habe. Sie wurde zu wohlverdienter Strafe, anderen zum merklichen Beispiel, verurtheilt, zwei Tage öffentlich am Halseisen auf dem Markte zu stehen, sodann mit einem Strohkranze in der Stadt umhergeleitet und aus der Stadt und ihrem Gebiete verwiesen zu werden. 12/5. ejd. Ein Beutelschneider, sonst ein Drucker seines Handwerks, war mit einem schwangeren Frauenzimmer und 2 Knaben zum Jahrmarkt eingetroffen und aufgegriffen. Das Frauenzimmer bekam Halseisen, die übrigen wurden auf der Bank gestrichen und alle darauf der Stadt verwiesen. 22/5. ejd. Ein bereits wegen Injurien vorbestrafter Bürger machte sich des Rückfalls schuldig, indem er den Gegner nach seiner Wohnung lockte und dort mit einem Rabant mißhandelte. Er ward verurtheilt, ein Vierteljahr im verschlossenen Kämmerchen zu sitzen. Zuvor mußte er dem Kläger Ehrenerklärung und Abbitte leisten. Letzteres geschah in der Sitzung „und hat er darauf das Sitzen angefangen.“ Am 1. Juli ejd. wurden zwei vor dem Thorner Thore einwohnende Eheleute, als im Schweinediebstahl betroffen, vorgeführt. Das Weib kam ans Halseisen, der Mann erhielt 20 Schläge auf öffentlichem Markte, wonächst gegen beide Stadtverweisung zur Vollstreckung kam. Für Vermögensbeschädigung durch Zerstoßen der Fenster mit gezogenem Degen und versuchtes Eindringen in die Behausung eines Bürgers durch das so geöffnete Fenster erkannte der Rath am 8. Juli 1698 neben Unkostenerstattung 6 Wochen Kämmerchen oder 20 Thaler. Vielfach wurden extravagirenden Bürgern für geübte Leichtfertigkeit Geldbußen zu frommen Zwecken auferlegt. Ein Frauenzimmer war als Diebin zum Halseisen verurtheilt. Da findet sich das gestohlene Gut und es erweist sich die Unschuld der Bestraften. Der Rath lud dieselbe und den Bestohlenen zum 31. Juli 1698 in die Sitzung vor und sprach sie feierlich los. Der erste Spruch sei nichtig und nicht geeignet, den Ehren der betroffenen Person Abbruch zu thun. Derselbe werde demnach mit ewigem Stillschweigen bedeckt und ernstliche Strafe solle den treffen, welcher daraus eine Verletzung herleite. An demselben Tage kam zur Sprache, daß der Stadthirte seine Magd schwer gemißhandelt habe. Er wurde verurtheilt, das Arztlohn zu tragen, der Gemißhandelten 12 Fl. Schmerzen- und Versäumnißgeld und 4 Thaler Strafe zu erlegen und so lange in Haft zu bleiben, bis der letzte Groschen bezahlt worden. Im Jahre 1699 schwebten vor dem in Graudenz stehenden Hauptmann de Hagen vom Fürstl. holsteinischen Fußregimente die Unterhandlungen über das Duell zwischen einem jungen Manne und einem Perückenmacher, die nach heftigem Wortstreite einander die Schnupftücher zugeworfen hatten. Das Duell war zu Stande gekommen und ohne Folgen geblieben. Der Rath nahm davon Akt und verurtheilte jeden der Heißsporne zu 6 Wochen Kämmerchen oder sofortiger Erlegung von 15 Thalern. Auch das Begnadigungsrecht übte der Rath. Zwei Personen, welche überführt waren, bei Althausen Soldaten ihrer Kleider und ihres Geldes beraubt zu haben, saßen in Graudenz in schwerer Haft und in Erwartung des Todesurtels. Die Ehegattin des Hauptmanns Borowski nahm Antheil an den Leuten und ließ für dieselben durch ihren Kommandarius Wytuski bei dem Rathe vorbitten, der in Folge dessen jeden mit 60 Schlägen, die ihnen auf den Fischbänken durch die Träger applizirt wurden und mit Stadtverweisung abfertigte.

7) Empfang und Begrüßung hoher Herrschaften. Ein merkwürdiger Fall ereignete sich im Jahre 1587, als der zum Könige von Polen erwählte schwedische Prinz Sigismund am 20. Oktober desselben Jahres von Danzig aufbrach, um nach Krakau zur Krönung zu gelangen, wobei am 21. Oktober Königl. Diener in Graudenz erschienen, welche erstlich im Schlosse, darnach aber in der Stadt für den kommenden König Herberge und Nachtlager zum 24. Oktbr. begehrten. Der Unterhauptmann des Schlosses, Caspar Pawlowski, sagte die Herberge im Schlosse rund ab, weil er dazu keinen Befehl von seinem Herrn, dem Hauptmann und Kastellan Zborowski, habe und dessen Intentionen als Diener erfüllen müsse, die sich dadurch besonders kundgethan, daß derselbe als ein Gesandter zu dem von der Gegenpartei erwählten Erzherzog Maximilian abgereist sei. Dagegen wolle er dem Graudenzer Rathe freie Entschließung lassen, nur verbitte er es sich, den König beim Einzuge zu salutiren. Der Rath deliberirte mit den Ordnungen und beschloß, dem Könige Sigismund nicht nur Herberge in der Stadt

zu gewähren, sondern ihn auch feierlich zu empfangen. Die für den Schloßherrn bestimmte Ausfertigung dieses Beschlusses war folgendermaßen motivirt: 1) Der Herr Unterhauptmann hat keinen speciellen Befehl vom Herrn Hauptmann, den Empfang des Königs zu verbieten, und deswegen erachtet die Stadt, mit des letztern Intentionen zu stimmen, wenn sie sich in die Zeit schickt. 2) Der Herr Unterhauptmann ist aber auch, wenn die Stadt ihm gehorchen, den König nicht beherbergen und nicht salutiren wollte, außer Stande, dieselbe vor Gewalt, welche sicher zu befahren steht, zu schützen; denn er hat kein weiteres Volk, als seine gewöhnlichen Diener, womit er nicht einmal sich selbst und das Schloß gegen Gewalt schützen kann, viel weniger also die Stadt, die gar wehrlos ist. 3) Das Land und die Städte Preußens haben dem Könige Sigismund als ihrem erwählten Herrn zugestimmt, Graudenz ist hierdurch gebunden. Auf Verlangen des Unterhauptmannes fügte der Rath darauf noch die Versicherung hinzu, daß die Stadt übrigens dem Herrn Hauptmann zugethan bleibe und niemals daran denke, die Hand gegen ihn aufzuheben. Dann kassirte der Unterhauptmann sein Verbot und gab dem Rathe und der Stadt die entsprechenden Maaßnahmen lediglich anheim. Am 24. Oktober, etwa 3 Stunden vor dem Könige, kam dessen Reichsschatzmeister Johann Dulski mit dem Woiwoden Ernst Weiher und Gefolge nach Graudenz, beschied alsbald den Rath nach seiner Herberge und that ihm amtliche Meldung, wie König Sigismund ein gottesfürchtiger, verständiger und gerechter Herr sei, der alle Freiheiten, Privilegien und Rechte der Krone, dieser Lande, sowie jedes Einzelnen aufrecht zu halten, gelobt habe. Er, der Schatzmeister des Reichs, sei dessen gemeiner Hausvater, müsse also auf das Beste der Schlösser und Städte sehen und habe hierbei als Landsasse besondere Veranlassung, dem Städtlein Graudenz allweg gewogen zu bleiben. Er stelle jedoch die Bedingung, daß die Bürger sich gegen den ankommenden König und seinen Hof unterthänig und friedlich verhielten. Wäre dies nicht der Fall, so schütze Nichts gegen die Gefahr, daß die Gebäude der Stadt in Brand gesteckt und deren Bewohner an Leib und Gut gestraft würden. Nachdem der Rath zur Berathung abgetreten, gab derselbe seinen Dank für die vermeldete Zuneigung kund und erklärte die Bereitwilligkeit der Bewohnerschaft, den Gehorsam gegen König Sigismund durch die That zu beweisen, Se. Majestät ins Städtlein und dessen Häuser zur Herberge anzunehmen, soweit dies in der Eile und Ungelegenheit zu Wege zu bringen, für die Königl. Küche und den Kgl. Stall Sorge zu tragen, endlich aber auch jetzt und immerdar ihrem erwählten und hoffentlich bald gekrönten Könige und Herrn, vorbehaltlich der Pflicht gegen ihren Hauptmann, unterthänig, treu und gehorsam zu sein. Der Herr Schatzmeister war hiermit zufrieden, lobte das Verhalten der Stadt und entließ den Rath, um sofort den Unterhauptmann in seine Herberge zu entbieten. Letzterer kam erst auf die zweite Botschaft und begab sich schon nach kurzer Unterredung wieder nach dem Schlosse, wohin er den Bürgermeister citirte, welcher seinerseits das Rathsmitglied Merten Sadlau mit sich nahm. Es meldete ihnen der Unterhauptmann, daß der Reichsschatzmeister ihn ermahnt habe, das Schloß zu öffnen und zu erwägen, in welche Gefahr er seinen Hauptmann, vorab aber sich selbst stürze, weil es beschlossene Sache sei, das Schloß zu ersteigen und zu nehmen. Wollte er aber das Schloß gutwillig öffnen, so werde dem Kastellan Zborowski sein Recht am Schlosse Graudenz unverkümmert bleiben. Diese Worte habe er zu überlegen versprochen und ordne jetzt den Bürgermeister und dessen Begleiter mit seiner Entschließung an den Reichsschatzmeister ab, indem er beschlossen, das Schloß dem Könige nach den gegebenen Versprechungen zu öffnen. Die beiden Sendboten kamen ihrem Auftrage nach. Als darauf der König sich auf dem Wege von Marienwerder der Stadt näherte, kam ihm Caspar Pawlowski, der Unterhauptmann, nicht entgegen, er ließ aber die Eingänge zum Schlosse nach beiden Seiten hin aufsperren. Die Mitglieder des Raths zogen bis zum Kreuzwege hinter dem Viehhofe. Dort warteten sie des Königs und salutirten ihn mit folgender Rede in lateinischer Sprache: „Durchlauchtigster König, mächtigster Fürst, unser gnädigster Herr und Gebieter! Der erhabene Anblick Ew. geheiligten Majestät ist uns, Dero tiefgehorsamsten Unterthanen, äußerst angenehm und mit der größten Ehrerbietung beglückwünschen wir Ew. Majestät wegen Ihrer glücklichen Ankunft in diesem Ihrem Reiche. Möge ein Engel Gottes Allerhöchstdieselben ebenso glücklich bis an das Ziel dieser Reise geleiten, dort unter Zustimmung aller Stände des Reichs mit dem gehei-

ligten Zeichen der Königlichen Würde zieren und während eines langen und kräftigen Lebensalters allezeit des Sieges über die Feinde Ihrer Person und Ihres Reiches theilhaftig werden lassen. Solches erflehen wir in glühendem Gebete von Gott, in dessen allmächtige Hand die menschlichen Schicksale und die Reiche dieser Welt gelegt sind. Dabei leben wir in tiefster Unterthänigkeit der Hoffnung, es werde unter der erhabenen Herrschaft Ew. Königl. Majestät, der Sie von den christlichsten Eltern geboren, in den besten Wissenschaften vorzüglich unterrichtet, in Erwartung der Herrschaft über große Reiche erzogen sind, die Ehre des göttlichen Namens fruchtbringend verbreitet und den Unterthanen gestattet werden, sich in Frömmigkeit und Ehrbarkeit eines ruhigen Lebens zu erfreuen. In Gemäßheit des Eifers und der Treue, womit wir den Königen von Polen verpflichtet bleiben, versprechen wir Ew. Königl. Majestät, unserm Herrn und Gebieter, Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit und hoffen zu Gott, daß dieses Angelöbniß ein dauerndes sein werde. Andererseits flehen wir in tiefster Untergebenheit zu Ew. Majestät, daß Allerhöchstdieselbe den getreuen Ständen des Reichs und auch uns Ihres Herzens Neigung zuwende, unsere Privilegien und Rechte achte und uns in freier Ausübung der Religion nach dem Augsburger Bekenntnisse ferner belasse. Die Herberge, welche wir in unserer Stadt darbieten, ist gering und klein. Aber Ew. Majestät werden mit angeborner Milde auf den Willen und nicht auf das Aeußere sehen, worum wir demüthigst bitten." Der polnische Unterkanzler, Bischof von Przemisl, Albert Baranowski, antwortete lateinisch: „Se. Majestät, unser allergnädigster König, empfängt mit Wohlwollen Eure Gratulation als eine ihm von getreuen Unterthanen dargebrachte. Die Rechte, Freiheiten und Privilegien, welche Se. Majestät für die übrigen Städte in seinen Eid übernommen hat, verspricht er in Gnaden, auch Euch zu bewahren. Die Herberge ist ebenfalls Sr. Majestät dem Könige nicht unangenehm." Darauf traten die Rathsmitglieder zu dem Wagen, in welchem des Königs Schwester fuhr und richteten an dieselbe eine kurze Anrede in deutscher Sprache, welche deren Sekretair mit Dank und Versicherung der Gnade beantwortete.

Des Königs Herberge war bei Nickel Ackerbaum, die Prinzessin logirte in Florian Sieghart's Hause. Der Berichterstatter, welcher die Spezialien dieses Königl. Besuchs im 5ten Rezeßbande des Archivs für die Nachwelt aufgehoben hat, fügt hinzu: „Es ist Gott Lob die Zeit und Nacht über still in der Stadt gewesen. In das Schloß waren einige Landsknechte gelegt, welche des Morgens früh abgelöst wurden. Am 25. Oktober ritt König Sigismund etwa um die neunte Stunde von Graudenz aus nach Culmsee." Mittheilenswerth erscheint ferner, daß König Johann der Dritte mittels eigenhändig vollzogenen Schreibens vom 20sten Dezember 1690 den Rath der Stadt Graudenz von dem glücklichen Ereignisse in seiner Familie in Kenntniß zu setzen, für angemessen hielt, welches am 25. Februar 1691 durch die Vermählung seines Erstgebornen, des Prinzen Jakob mit der Erbprinzessin Elisabeth von Neuburg bevorstand. Das Königliche Schreiben ist im städtischen Archive erhalten und von der Hand des Stadtnotars Nalencz mit der Bezeichnung „Gevatterbrief des Königs Johann III." versehen.

Außerdem entschied der Rath in seiner Gesammtheit, wenn bei Erledigung der an die einzelnen Mitglieder desselben vertheilten Verpflichtungen und Befugnisse irgend welches Bedenken entstand. Er ordnete die Bewirthschaftung oder Verpachtung der städtischen Vorwerke, die Verpachtung des Weinschanks und des Stadtkruges; er nahm Schenkungen an Kirchen und Hospitäler oder Stipendien für studirende Jünglinge in Empfang; er regelte die Verhältnisse zwischen Vormündern und Mündeln; er engagirte die evangelischen Geistlichen, die Schullehrer, Stadtsekretaire und sonstige städtische Beamte; er vereidete dieselben und die neu angezogenen Bürger; er überwachte die Finanzen der Stadt und hörte in wichtigen Fällen, wozu alle Geldangelegenheiten gehörten, Beirath, Erklärung oder Entschluß der Schöppenbank und der Gemeindeältesten, von welchen beiden Ordnungen der Rath u. A. auch bevollmächtigt werden mußte, um einen Abgesandten in die Tagfahrten des Landtags zu schicken.

Etwaigen Ausschreitungen des Raths in seiner Eigenschaft als ausführende und vollziehende Behörde wurde von den beiden andern Ordnungen durch systematische Zähigkeit bei den ihnen angesonnenen Bewilligungen begegnet. Zu einem förmlichen Bruche zwischen den städtischen Körperschaften kam es im Laufe der Zeit nur in sehr verein=

zelten Fällen. Im Jahre 1538 klagten Geschworne und Gemeindeälteste über Bürgermeister und Rath. Ersterer behandle sie unziemlich und nichtachtend, auch lasse derselbe sich von dem Stadtdiener allerlei Stadtklatsch berichten. Der Rath lege jede Bemängelung seiner Vorlagen als Aufstand, Unverschämtheit und Auflehnung aus. Ueberhaupt sei mehr Aufsehen auf den Reichen, denn auf den Armen. In der darauf abgefaßten Erwiderung fühlt sich der Rath durch solche Beschwerdeartikel unverschuldet „gehänselt". Im Jahre 1556 kam auf dem Landtage zur Sprache, daß Rathsmitglieder wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse vor den König citirt würden, weshalb derselbe den König bat, fortan dergleichen Klagen dem Landtage zu überweisen, was König Sigismund August im Jahre 1563 mit der wider zwei Rathsherrn und den Stadtnotar von Graudenz erhobenen Anschuldigung gewissenloser Verwaltung des städtischen Vermögens auch ausführte. Die Beklagten ließen sich in zwei aufeinander folgenden Sitzungen kontumaziren und wurden der Unterschlagung für schuldig erachtet. Bürgermeister Johann Sieghart von Graudenz wußte sich einen Königl. Gnadenbrief zu beschaffen, der für die Lebenszeit die Prärogative eines Rathsmitgliedes und Befreiung von städtischen Abgaben verlieh. Demselben wurde Seitens der Ordnungen die Gültigkeit abgesprochen, worauf Sieghart klagte und ein erneuerter Königl. Befehl vom 5. April 1559 die Stadt bei 4000 Gulden Strafe zur Respektirung des Gnadenprivilegiums anwies. Da wurden alle Hebel eingesetzt, um die drohende Verletzung der städtischen Institutionen abzuwenden. Alle drei Ordnungen waren, wie gewöhnlich, einig in Hergabe der Mittel und sahen ihre Bemühungen am 18. Juni 1569 durch eine günstige Entscheidung belohnt, worin die Einwohner der Stadt Graudenz ohne alle Ausnahme der städtischen Civiljurisdiktion mit ihrer Person, ihrem Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen unterworfen, zur Uebernahme von Amt und Pflichten in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet und worin alle Ausnahmebriefe Einzelner, welche von der Königlichen Kanzlei ausgegeben worden waren oder noch ausgegeben werden sollten, für nichtig und unverbindlich erklärt wurden. Speziell geschah letzteres mit dem Briefe, dessen Sieghart sich bedient und auf den gestützt er der Stadtjurisdiktion zu unterwerfen, sich mit Unrecht geweigert hatte. Im Jahre 1623 wurde dem Präsidenten Johann Flocht der Vorwurf einer Fälschung gemacht, worauf derselbe sich entleibte. Ein Königliches Mandat vom 7. Februar 1624 konfiszirte wegen dieses schweren, gegen göttliches und menschliches Recht verübten Verbrechens gegen das eigene Leben die ganze Habe des Flocht. Die Wittwe des letzteren, Elisabeth geb. Kahl, wurde in Folge dessen vom Rathe verurtheilt, die Hälfte des Besitzes an den Königl. Fiskal zu extradiren und zahlte, nachdem ihre Appellation an die Milde des Königs verworfen und die Theilung im Zwangswege bewirkt war, 800 Fl. auf des Mannes Antheil an den Fiskal im Beisein des Rathes.

Eine lange Reihe von Jahren hindurch richteten bei den Rathsküren die Wähler einmüthig auf solche Personen ihr Augenmerk, welche durch entsprechende Studien sich zu den Aufgaben des wichtigen und schwierigen Amts befähigt hatten. Mit Ausschluß weniger Jahre, in denen die Theilnahme des Schloßherrn bei der Rechnungslegung und dem Wahlakte nicht möglich war, kam es regelmäßig zur Präsidentenkür. Eine solche Ausnahme trat während der Herrschaft der Schweden über Graudenz ein, so daß, nachdem die Stadt 1659 in kläglichem Zustande von den Polen wieder eingenommen, die Stelle eines Bürgermeisters überhaupt nicht besetzt war, sondern provisorisch von einem Stadtdirektor verwaltet wurde. Als darauf am 25. Januar 1660 der normale Zustand wieder eingeführt werden sollte, zeigte sich eine nicht unbeträchtliche Partei damit unzufrieden. Stenzel Störmer, ein Fleischer, meinte als Rädelsführer: Bei diesen Zeiten genüge es, wenn ein Herr ad interim das Bürgermeisteramt verwalte. Hiermit entbrannte ein Kampf, welchen die Anhänger des alten Privilegiums mit den gelehrtesten Citaten führten, um nachzuweisen, daß die Achtung vor dem Gesetze allen andern Sorgen für städtisches Wohl vorangestellt werden müsse. Claudianus, Plutarch, Cicero und Plautus lieferten die Beweisstellen und der Schöffe Hieronymi rief den Gegnern mit Horaz (Epist. I., 1,⁵³/₅₄) O cives, cives, quaerenda pecunia primum est, virtus post nummos! entgegen. Diesen Waffen konnte für die Dauer Niemand widerstehn; man beschloß also mit der Wahl vorzugehen und es ereignete sich das Unerhörte, daß von der Gemeinde beim ersten Wahlgange mit Dissens der Fleischhauer,

beim zweiten einstimmig: Stenzel Störmer, der Fleischer, zum Präsidenten auserkoren ward. Er habe es, so erklärte man, allezeit gut mit der Stadt gemeint und sei ein dreister Mann, der sich so leicht nicht in das Bockshorn werde jagen lassen. Hiermit war eine zweite wichtige Neuerung versucht; denn bisher hatte man immer nur Mitglieder der beiden ersten Ordnungen für wählbar erachtet, während Stenzel Störmer nur als Mitglied des Fleischergewerks und nicht einmal als Stadtältester an dem Wahlakte Theil nahm. Man hatte einfach die rohe Kraft der Büchergelehrsamkeit vorgezogen. Die Partei der literati bot alle Mittel der Ueberredung auf, citirte die zahlreichen Rechte der Stadt, hob hervor, daß ein derartiger Beschluß die Demokratie im Gefolge habe, die Fortdauer der Privilegien bedrohe und die Mitglieder des Raths und der Schöppenbank auf das empfindlichste beleidige. Aber alles Dieses verschlug nichts. Man machte aufmerksam, daß rohe Kraft allein nicht ausreiche, daß gerade jetzt, wo die Stadt eine Bestätigung ihrer Privilegien, Freiheiten, Gewohnheiten, Volksbeschlüsse, Rechte und Amtsgebräuche erhalten, unumgänglich nothwendig sei, einen Präsidenten zu wählen, der hiermit Bescheid wisse, mit einem Worte ein Büchergelehrter (literatus) sei. Stenzel Störmer wurde stutzig, aber seine Wähler blieben fest. Da wendeten sich die beiden ersten Ordnungen an den Königl. Wahlkommissar Borowski. Er hob die Sitzung auf, ließ die Wähler einzeln zu sich kommen, drohte, falls man nicht Vernunft annehmen wolle, der Stadt das freie Wahlrecht zu nehmen und brachte auf diese Weise den Sieg der Literaten zu Wege, aus deren Mitte endlich der Rathsherr Bartholdi zum Präsidenten auserwählt wurde. Nur vier der jüngsten Schuster protestirten weiter, doch auch sie mußten sich endlich zufrieden geben. Hieronymi, welcher zu diesem Erfolge in erster Reihe beigetragen hatte, ascendirte zum Rathsherrn. Der Geist des Widerspruchs war aber einmal erwacht und ließ sich sobald nicht bannen.

Bei der Rathswahl im Jahre 1663 rügte die dritte Ordnung vereint mit der zweiten, daß eine Reihe von Beschwerdepunkten, in allen Vorjahren bereits aufgestellt, immer noch nicht erledigt seien und legte dieselben daher diesmal mit der ernstlichen Bitte um Abhülfe dem Rathe vor. Das „Epitheton adverbiale" verletzte den Rath. Er erklärte es für undeutsch, weil niemals jemand ernstlich, wohl aber freundlich, dienstlich, demüthig und unterthänig zu bitten pflege. Die Ordnungen vertheidigten, der Rath strich das Wort.

Von den 34 Gravaminibus vor der Kür im Jahre 1664 ist die Bitte bezeichnend, dem Gerichtsdiener, welcher keine Einnahmen habe, wenigstens einen Rock zu kaufen. Die Präsidentenwahl fiel in diesem Jahre auf Hieronymi. In seiner Antrittsrede prunkte die demselben eigene Belesenheit. Er wünschte den Schöppen allen selbstbegehrten Verstand, empfahl, das Kleinod aller Regierungen, die Verschwiegenheit, in Ehren zu halten und hoffte von der Einmüthigkeit in Rath und That und dem schuldigen Gehorsam gegen die Anordnungen der Obrigkeit, daß Graudenz dem Phönix gleich sich verjüngen werde. Diese Hoffnung sollte nicht in Erfüllung gehen, vielmehr seinem Präsidium vorbehalten bleiben, den Kampf der Parteien zum Austrag zu bringen. Heraufbeschworen wurde derselbe durch das Selbstbewußtsein Hieronymi's und seine Hinneigung zur Alleinherrschaft. Alsbald trennte sich der Rath von den beiden andern Ordnungen, ersterer unterlag dem Einflusse des Präsidenten, letztere opponirten in allen Punkten. Da schob Hieronymi sie zur Seite und handelte lediglich nach seinem Ermessen. Er verfügte über städtisches und Kirchenvermögen, ordnete Kontributionen an, vertheilte selbst die Einquartirung, disponirte über den Stadtwald, kassirte den zur Errichtung eines städtischen Brauhauses angesammelten Baufonds, entfernte das Stadtsiegel von gerichtlichen Urkunden, enthob die seinen Anordnungen unfolgsamen Bürger ihres Gewerbes, ließ sie in einen finstern Kerker sperren, den er besonders herrichtete und drohte seinen Gegnern, daß sie eher an den Hälsern hängen, als Recht bekommen sollten. Die zweite und dritte Ordnung strengte darauf einen Prozeß bei dem Königl. Tribunal an. Auch Hieronymi klagte. Schroff standen die Parteien einander gegenüber. Man bezüchtigte den Hieronymi sogar, daß er dem Teufel ergeben und ein Hexenmeister sei, eine Anschuldigung, welche er nur durch feierlichen Eidschwur auf das bittere Leiden Christi von sich ablenken konnte. Inzwischen verweigerten die Ordnungen die Ausübung des Wahlrechts und Hieronymi blieb Präsident. Nach großem Unheil kam endlich am 25. November 1670 durch die Vermittelung des kath. Pfarrers

Więczkowicz und des evangelischen Predigers Schulz ein Vergleich zu Stande, welcher die Gerechtsame des Raths beschränkte und die Befugnisse der niedern Ordnungen näher als bisher feststellte. Darnach durfte fortan keine Kontribution und Auflage, keine Ausgabe und kein Prozeß ohne gemeinsame Berathung und einhelligen Beschluß aller drei Ordnungen unternommen werden. Bei der Jahreskür entschieden die meisten Stimmen, die Wahl aus zusammengewickelten Zetteln wurde verworfen. Jeder Beamte der Stadt mußte jährlich von allen Ausgaben und Einnahmen vollständig Rechnung legen. Die Rechnungen waren 14 Tage vor der Kür den Ordnungen zu übergeben und zum Zeichen der Genehmigung von dem Schöppenmeister und dem Aeltesten aus der dritten Ordnung zu unterschreiben. Beamte und Bürger konnten künftig ohne Bewußt des Königs ihrer Aemter und bürgerlichen Nahrung nicht mehr enthoben werden. Richter und Gericht erhielten Gewährleistung, daß die Ehre und der öffentliche Glauben gerichtlicher Urkunden durch Abreißung des Siegels nicht wieder geschmälert werden dürfe. Das Bürgergefängniß blieb, wie vordem, zur Einschließung, nicht aber zur Marterbank bestimmt und kam auf die alte Stelle. Die Privilegien, Stadtrechte und sonstige wichtige Urkunden wurden inventarisirt und in einem dreifach verschließbaren Kasten niedergelegt, wovon der Präsident und zwei Rathsherren die Schlüssel aufbewahrten. In einen ähnlichen Verschluß kamen die Einkünfte der Stadt. Das so lange bestehende Weinkellermonopol wurde aufgehoben und der Weinschank an zwei bis drei Personen freigegeben, welche darüber zuvor mit den 3 Ordnungen zu kontrahiren hatten. Wüste Plätze blieben fortan bei der Kontribution unberücksichtigt. Frohndienste jeder Art waren unstatthaft. Die Rathsmitglieder konnten durch ein zu den Feiertagen bewilligtes Parlenke vergnüget werden, Holz aus dem Walde erhielt nur der Präsident und zwar zwei Fuder wöchentlich, die Bürgerrechtsgelder flossen zum Stadtbesten. Die Stadtwillkür und die Wettordnung, welche während der Schwedenzeit und des Ruins der Stadt außer Befolgung gekommen waren, traten wieder in Kraft, auch das Reihenrecht im Brauen und Schänken wurde unabänderlich neubeschlossen, damit das Bier des Armen ebenfalls Abgang finde und letzterer durch das Brauen nicht noch ärmer würde, wenn ihm das Gebräusel versauerte und verdarb. Alle beiderseitigen Manifestationen, Relationen, Protestationen und Bannitionen des mehrjährigen Prozesses wurden kassirt. Man verzieh einander auf Mannswort und König Johann Sobieski bestätigte das Abkommen am 30. April 1677, indem er jede Zuwiderhandlung bei 100 Dukaten Strafe verpönte.

Es kam hierauf noch manchmal zu Reibungen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, niemals aber mehr in ähnlicher schroffer Weise. Allmählig erlangte der Rath trotz aller Vorkehrungen ein gewisses Uebergewicht, dem u. A. auch ein Königl. Dekret vom Jahre 1748 zuzuschreiben ist, worin die Bürgerschaft der Stadt Graudenz vor Uneinigkeit, Spaltung, Ungehorsam und Widerspenstigkeit verwarnt wurde.

Die städtische Verwaltung.

b) Finanzwesen.

Das Hauptmittel, welches die Stadt Graudenz trotz aller unberechtigten Angriffe, trotz aller Opfer bei Krieg und Verwirrung im Reiche Polen zur Wahrung ihres deutschen Wesens und ihrer Selbstverwaltung befähigte, war das Geld. Die durch den Kultus der Wissenschaft erzielte geistige Regsamkeit, Umsicht und Geschicklichkeit hob die Bewohner, welche die günstige Lage der Stadt zu ihrem Vortheile ausnutzten. Man nahm eifrig alle Konjunkturen wahr. Viele Bürger lebten in günstigen Verhältnissen, einzelne unter ihnen erwarben sogar ein bedeutendes Vermögen, und es konnte nicht

ausbleiben, daß dies dem Gemeinwesen in der Zeit der Noth wesentlich zu Statten kam. Die ersten Auflagen zu öffentlichen Zwecken sind auch in Preußen in verdrießlicher Laune „Ungeld" genannt worden.*) Allmählig erst gewann die Geldwirthschaft der Städte festen Boden, als die Nothwendigkeit des Steuerzahlens allgemein begriffen war und auch die städtische Kämmerei ihre bestimmten Einnahmen hatte, mit denen der Stadthaushalt für gewöhnlich bestritten werden konnte. Aehnlich, wie in der Culmer Handfeste die jährliche Abgabe eines cölnischen Pfennigs und in den Lokationsprivilegien der Dörfer die Lieferung zweier Hühner von jeder Hufe an die Oberherrschaft verordnet war, wurde in den Städten die Abgabe des Gehorsamspfennigs an die Stadtkasse eingeführt, welche in Graudenz ein Pelchen (8 Pf.) von jeder Sechsschwatte betrug und am Martinstage Mittags 12 Uhr, wenn man zum Rathhause läutete, bei 5 Gr. Buße prompt erlegt werden mußte. Eine nennenswerthe Einnahme erwuchs der Stadt daraus nicht, indem der ganze Gehorsamspfennig sammt den Bußen der Säumigen in den einzelnen Jahren die Summe von 7 bis 8 Mark nicht überstieg.

Die Finanzwirthschaft der Stadt Graudenz erscheint nach den mit großer Sorgfalt geführten und abgenommenen Stadtrechnungen als eine durchaus musterhafte und wohlgeordnete. Denn beispielsweise ergeben die Stadtrechnungen der 44 Jahre von 1588 bis 1599, 1608 bis 1626, 1632/3, 1635 bis 1638, 1646, 1650, 1655 bis 1658 und 1660 eine Durchschnittseinnahme von jährlich 5577 Mark (die geringste Einnahme betrug 1589: 1637 Mk., die höchste im Jahre 1624: 24383 Mk., die nächsthöchste in Folge mehrfacher Kontributionen im Jahre 1657: 21,836 Mk.) und eine Durchschnittsausgabe von jährlich 5472 Mk. (die geringste Ausgabe war diejenige von 1638 mit 2078 Mk., die höchste die des Jahres 1657 mit 22678 Mk.) Freilich wurde im Jahre 1624 das Stadtgut Elniß (Ellernitz) **) verkauft und der Erlös von 18750 Mk. in die Kämmereikasse genommen. Aber andrerseits wurden während jener 44 Jahre 21894 Mk. Stadtschulden abgezahlt, mehrere Grundstücke von Stadtbewohnern gekauft und neben den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung die Kosten großer Prozesse und ein Theil der schwedischen Kontributionen aus dem Stadtsäckel bestritten. Minder günstig gestalteten sich die Finanzverhältnisse im Ende des siebzehnten und während des achtzehnten Jahrhunderts. Als die preußische Herrschaft eintrat, beliefen sich die Stadtschulden auf 73,868 Fl., ohne die rückständigen Zinsen davon und ohne die unverbrieften Schulden bei der Bürgerschaft.

Selbstredend gestatten die Stadtrechnungen tiefe Einblicke in das bürgerliche Leben.

Was die Einnahmen der Kämmereikasse anbetrifft, so zerfielen diese folgendermaßen:

1. Grundsteuer von Scheunen, Speichern, Gärten und Aeckern. Zins von Buden, Gerbhäusern, Scharwerksgarten, Banken, Parchem und Töpferofen.

a) Im Jahre 1508 gab es 44, im Jahre 1617 48 grundsteuerpflichtige Bewohner in der Stadt Graudenz. Die letztern zahlten von 31 Scheunen, 16 Speichern, 34 Gärten und 30 Ackerstücken, darunter solchen von 1½, 6 und 58 Morgen, sowie von einem Platze an der Weichsel und einem Ententeiche zusammen jährlich 62 Mk. 5 Gr. 12 Pfg.

b) Buden zinsten 1617: 4 am Rathhause, 2 am Thorner Thor und 3 auf der Fischerei je 10 Mk., 5 unter dem Schloß (später Hutmacherstraße), 15 bei der heil. Geist- (jetzt Garnison) Kirche und 3 am kath. Kirchhofe je 8 Mk. Eine vierte Bude am Kirchhofe war vom Stadtschreiber bewohnt und deshalb frei. In demselben Jahre brachten 8 Gerbhäuser zusammen 3 Mk. 15 Pf., die Scharwerksgärten von 18 Bürgern 5 Mk. 13 Gr., die Banken (Verkaufsstellen) der Bäcker und Leinweber je 2 Mk., der Schuster 9 Mk., der Fleischer 6 Mk., die an 2 Bürger ausgegebenen Stücke des außerhalb der Stadtmauer belegnen Parchems je 1 Mk. und die Töpferofen 3 Mark Zins.

2. Ertrag der Mälz- und Brauhäuser der Stadt, der Wasserkunst, der Ziegelscheune, des Weinschanks, der städt. Hakenbuden, der Stadt-

*) S. Bd. I. S. 248.
**) S. Bd. I. S. 71.

wage und des Stadthofs (der städt. Ackerwirthschaft). Die Einnahme aus den Malzhäusern belief sich 1592 auf 64 Mk., 1593 auf 96 Mk., 1594 auf 63 Mk., 1618 auf 184 Mk., 1619 auf 161 Mk., 1621 auf 109 Mk., 1622 auf 101 Mk., 1623 auf 64 Mk., diejenige aus den Brauhäusern 1592 auf 99 Mk., 1593 auf 101 Mk., 1618 auf 175 Mk., 1619 auf 152 Mk., 1620 und 1621 auf 190 Mk., 1622 auf 158 Mk., 1623 auf 133 Mk. Für die Benutzung des durch die Wasserkunst der Stadt zugeführten Wassers wurde ein Borngeld, Wassergeld oder Wasserzins, seit 1633 mit 3 Fl. von jedem Gebräu und außerdem nach Köpfen erhoben, wenn solches die Noth erforderte. Die Kammerleute, denen das Braurecht nicht zustand, zahlten in dem Jahre 1647 vierteljährlich durchschnittlich 50 Fl. an Wassergeld. Was durch die Gebräufel aufkam, ergiebt der Artikel über die Wasserkunst S. 144 des ersten Bandes. In der städt. Ziegelscheune wurde in ruhigen Zeiten drei bis viermal jährlich gebrannt, und von den dadurch jedesmal hergestellten 30,000 bis 35,000 Ziegeln und 3000 Dachsteinen und Fliesen zunächst die Stadtnothdurft bestritten, der Rest aber und zwar die Ziegel zu 4 Mk., die Dachsteine und Fliesen zu 5 Mk. das Tausend verkauft. Demgemäß lieferte die Ziegelscheune 1592: 464 Mk., 1593: 521 Mk., 1594: 826 Mk., 1617: 363 Mk., 1618: 526 Mk., 1624: 450 Mk. und 1626 wegen der Kriegsgefahr keinen Ertrag. Der Weinausschank der Stadt wurde eine Reihe von Jahren für städt. Rechnung betrieben, sodann einem Weinhändler verpachtet und vom Jahre 1670 ab zwei bis drei Personen freigegeben, welche sich über eine bestimmte Jahresleistung mit der Stadtgemeinde verständigten. Während des städtischen Betriebs brachte der Weinschank im Jahre 1592: 387 Mk., 1593: 496 Mk. und 1594: 500 Mk. In den Jahren 1617 bis 1620 kamen jährlich 300 Mk., in den Jahren 1621 bis 1626: 345 Mark Arrende zur Kämmereikasse. 1634 pachtete Hans von Bergen aus Danzig den Stadtweinkeller und dessen Monopol gegen 300 Mark jährlich auf 15 Jahre mit 3 Freijahren unter der Verpflichtung, guten Wein zu Danziger Preisen zu halten. 1653 übernahm Andreas Becker diese Pachtung auf 1 Jahr für 650 Fl., welche pränumerando zu erlegen waren. Zusätzlich wurde bestimmt, daß von jedem eingekellerten Stücke 2 Stof nach des Stadtpräsidenten Belieben abzugeben waren. Im Jahre 1657 erhielt die Wittwe des Rathsherrn Koffnacki den Weinschank für 300 Fl. auf ein Jahr unter der Verpflichtung, von jedem Stücke ein Stof dem Präsidenten und 18 Stof Wein zum Gottesdienste der Augsburger Konfession abzugeben. Während der Jahre 1664 bis 1676 überließ der Bürgermeister Hieronymi den Weinschank an den Kaufmann Cajus Reimers, welcher sich verbindlich machte, den Weinkeller aus den Ruinen nach dem Stadtbrande auf eigene Kosten ausbauen zu lassen, wozu er Holz, Ziegel und Dachpfannen von der Stadt erhielt, ferner den Stof Sekt, Petersinen und Rheinwein für 36 Gr. zu liefern, von jedem Stücke Wein oder Danziger Doppelbier, welches gekellert ward, dem Bürgermeister 1 Stof frei zu verabfolgen und für die ganzen 12 Jahre 2000 Fl. Pacht und zwar 1500 Fl. sofort zu zahlen. Auch die städtischen Hakenbuden wurden eine Zeit lang für Rechnung der Stadt genutzt und lieferten während derselben 1592: 270 Mk., 1593: 237 Mk., 1594: 348 Mk., 1619: 414 Mk., 1620: 442 Mk., 1623: 304 Mk., 1624: 435 Mk., 1626: 397 Mk. Reingewinn. Die Pacht betrug in den Jahren 1617 und 1618 je 300 Mark. Die Stadtwage brachte im Jahre 1646 nach Abzug des dem Diener zugebilligten Viertels eine Reineinnahme von 28 Fl. 19 Gr., im Jahre 1647 nach abgezogenem Drittel der Stadtdiener, welche dabei beschäftigt waren, 59 Fl. Die Verwaltung des städtischen Landbesitzes ergab aus der Vieh- und Obstnutzung von Prehbit (Stremoczyn) 1592: 196 Mk., 1617: 163 Mk., 1618: 159 Mk., 1619: 341 Mk., 1623: 256 Mk., von Elnis (Ellernitz) 1592: 91 Mk. und 1618: 86 Mk. für die Kämmereikasse. Hinsichtlich der Pachterträge beider Güter wird auf den ersten Band verwiesen. Der Getreidebau der Stadt ergab 1592: 1329 Mk., 1593: 1254 Mk., 1594: 1696 Mk. Im Jahre 1618 konnten 26 Last 34 Sch. Korn à 50 Fl. für 1992 Mk., 6 Last 48 Sch. Weizen à 94 Fl. für 958 Mk., 10 Last 42 Sch. Haber für 296 Mk., 3 Last 33 Sch. Gerste für 213 Mk. und im Jahre 1599 19 Last 7 Sch. selbst gebauter Roggen zu 75 Fl. für 2150 zum Stadtnutzen nach Danzig verkauft werden.

3. Bußen. Dieser Einnahmetitel begann mit den wenigen Groschen, welche auf die versäumte Zahlung der Grundsteuer oder auf die unterlassne Beschickung der Wache

standen. Im Jahre 1590 kamen bereits 4 Fl. Buße für den Betrieb bürgerlicher Nahrung ohne Gewinnung des Bürgerrechts, 1591: 3 Mk. für den Ausschank von Bier zu verbotener Zeit, 1 Mk. und 5 Fl. für zugelassnes Doppelspiel, je 3 Mk. für Unbescheidenheit vor dem Rathe und für unterlassne Ausschichtung eines Kindestheils nach der verstorbenen Mutter, 1592: 3 Mk. wegen Ausforderns, 1 Mk. wegen Abspenstigmachens einer Magd, 1594: 30 Mk. wegen geübter Unzucht zur Kasse ein. Noch wirksamer für die Kasse erscheint die Thätigkeit des Raths und des Gerichts nach Beginn des siebzehnten Jahrhunderts. Daß die Hausschwatten nicht umzäunt worden, wurde mit je 5 Gr., daß die Gräben nicht geräumt, mit je 6 Gr., daß der Mist nicht ausgeführt, mit je 5 Gr. gegen zahlreiche Kontravenienten geahndet, das Schänken fremden Biers kostete 4 Mark, der Verkauf von Altbier theurer, als die Taxe es besagte: 3 Mk., unbefugte Waldfuhre je 1 Mk. von jedem Pferde und 5 Gr. von jeder Axt, gegen den Waldknecht geübte Gewalt 6 Mk., Aufkauf von Korn außerhalb des Getreidemarkts 2 Mk., Versäumniß der Sitzungen von Mitgliedern der III. Ordnung jedesmal 5 Gr., Appellation gegen die Willkür 10 Mk., unterlassnes Fegen des Schornsteins je 5 Mk., Leichtsinn beim Umgang mit Feuer 3 Mk., Aufkaufen von Butter 4 Mk., Vergeßlichkeit bei Entrichtung des Gehorsamspfennig zu Martini 5 Gr. 9 Pf. Im Jahre 1622 zahlten 10 Kaufleute für Einkäufe an verbotnen Orten 102 Mk., Nikel Germann für geübte Gewalt: 75 Mk., Casper Schönbrücker wegen eines Excesses 30 Mk., Hans Harpert ein Schotte: 299 Mk., Buschwald wegen falschen Maaßes 20 Mk, und Christoph Ruth wegen desselben Vergehens: 100 Mark, Florian Koffnatzki, der sich vor dem Rathe mit ungebührlichen Worten verhalten: 8 Mk., Gaudin, welcher eine fremde Schänkerin ohne Begrüßung des Amts in seine Wohnung genommen: 2 Mk. 12 Gr. Buße in die städtische Kasse.

4. Vieh- und Schweingeld oder Weidegeld (Satwor). Aus dieser Einnahme, welche meistens in Quartalsraten zusammenkam, war der Stadthirt zu besolden, doch reichte der Ertrag in der Regel nicht zu den Ausgaben hin. Derselbe belief sich 1590 auf 47 Mk., 1617 auf 120 Mk., 1618 auf 124 Mk., 1619 auf 144 Mk., 1620 auf 146 Mk., 1621 auf 159 Mk., 1622 auf 176 Mk., 1626 auf 199 Mark und 1635 auf 252 Mark.

5. Abgabe für Meth und Einnahme für Honig. Jakob Marx steuerte 1617 vom Methschank 10 Mk. In demselben Jahre zahlte Adam Pfefferküchler für 1 Tonne Honig 40 Mk., ferner kamen für Honig 1618: 27 Mk., 1619: 11 Mk., Honiggeld 1592: 13 Mk., für 1 Tonne Honig 1608: 36 Mk., 1612 für 1½ Tonne Honig: 42 Mk. 15 Gr., endlich 1651 vom Methschank für 58 Tonnen (à 3 Gr. 6 Pf.) 8 Mk. 10 Gr. ein.

6. Markt- und Fleischstellengeld. Das Jahrmarktsgeld oder die Jahrmarktskollekte betrug im Jahre 1619 am Reminisceremarkte: 24 Mk., am Bartholomäimarkte: 27 Mk., am Katharinenmarkte: 21 Mk., im Jahre 1636 an allen 3 Jahrmärkten: 13 Fl. 29 Gr., im Jahre 1654 desgl.: 29 Fl. 10 Gr. Auch wurde außer dem eigentlichen Standgelde (Targowe) ein Brückengeld am Thore und ein Ellengeld von jeder zu verkaufenden Elle Zeug erhoben. Diese Abgaben betrugen am Jahrmarkte den 27. August 1685: Brückengeld und Ellengeld je 7 Fl., wovon die Leute so am Thore standen, resp, die Ellen beschauten, je 1 Fl. erhielten, Targowe 12 Fl., dessen Einforderung 18 Gr. kostete. Außerdem steuerten Glückstöpfer dafür, daß ihnen vom Rathe die Erlaubniß ertheilt ward, verziertes Geschirr und dergl. an einem Markttage öffentlich auszuspielen, 1597: 12 Mk., 1652: 18 Fl., 1654 und 1655: 30 Fl. Das von den Freischlächtern zu entrichtende Fleischstellengeld belief sich 1590 auf 75 Mk., 1592 auf 56 Mk., 1593 auf 59 Mk., 1594 auf 71 Mk., 1617, 1618, 1620 auf 45 Mk., 1619 auf 85 Mk.. 1621 auf 106 Mk., 1622 auf 116 Mk., 1625 auf 15 Mk., 1626 auf 68 Mk.

7. Freiwillige Beiträge zum Stadtnutzen. Regelmäßig kehrten alle Jahre 12 Mk. wieder, welche die elende Bruderschaft*) zum ev. Predigtstuhl beitrug. Eine gleiche Verpflichtung übernahm am 10. October 1578 die Schützenbrüderschaft, ohne derselben für die Dauer nachkommen zu können. Desgl. beschlossen die Priester-

*) S. Bd. I. S. 125.

und Schipperbruderschaft, welche wegen der Reformation viele Jahre „in der Schirre" gestanden, 1584 ihr auf 690 Mk. berechnetes Vermögen auf Rente auszuthun und letztere dem Rathe behufs Erhaltung der Kirche und Schule zur Verfügung zu stellen. Hin und wieder verzichteten vermögliche Bürger auf die Erstattung von Vorschüssen, welche sie in Zeiten der Noth zum Besten der Stadt geleistet.

8. Kontributionen. Diese Einnahmequelle wurde zur Hülfe genommen, wenn die regelmäßigen Einnahmen den Bedarf der Stadt nicht deckten und kam deshalb ursprünglich nur als Ausnahme zur Anwendung. Später bewirkten die der Provinz auferlegten Abgaben für den Königl. Hof und für Reichszwecke, die häufigen Kriege, von denen die Provinz zu leiden hatte, die ungezügelte Soldateska von Freund und Feind, die regelmäßig wiederkehrenden Winterbrodsgelder der Truppen (Hybernen), die kostspieligen Prozesse und dergl., daß das Kontribuiren in Uebung kam, und sehr häufig in einem und demselben Jahre mehrfach in Anwendung zu bringen war. Man belegte zu diesem Behufe jeden Scheffel Malz, welcher verbraut wurde, mit einer bestimmten Accise, erhöhte den Wasserzins oder Wasserzoll, belastete den Besitz, den Erwerb und das Vermögen auf Grund eidlicher Angabe des zu Besteuernden, erhob Abgaben von den zur Stadt kommenden Konsumtibilien oder führte die Klassen- und Kopfsteuer ein, je nachdem man durch eine oder die andere Maaßregel gleichartigere Belastung herbeizuführen hoffte. Jede Kontribution erforderte umfängliche Vorarbeit und Beschlußfassung über die einzuhaltenden Grundsätze; nicht selten entstand über den modus contribuendi Streit, und in der Regel trat der Zeitpunkt des Bedürfnisses vor Eingang des ersten kontribuirten Geldstücks ein. Bei der Klassensteuer galt, daß Kammerleute und Tagelöhner: die Einheit der Steuer; Fischerknechte, Miethsleute ohne Handwerk, Mälzer, Häcksel- und Brettschneider: das Zweifache; Fuhrknechte, Gärtner zur Miethe wohnend, Brauhelfer und Steuerleute: das Dreifache; Stadtbüdner, Bader, Schänker, Fischer, der Braumeister und Gärtner mit eignen Gärten: das Vierfache; Hakenbüdner, Handwerker und Bierbrauer: das Sechsfache und Kaufleute: das Zwölffache zahlten. Beispielsweise wurden im Jahre 1651: 700 Fl. und im Jahre 1652: 702 Fl. für die Soldaten kontribuirt, 1654 auf die Warschauer Reise zur Aufbringung eines Befreiungsuniversals von den Soldatenlasten: 400 Fl., eod. auf den Kapitain Johann Groß: 510 Fl., 1655 zur Reparatur des Walls: 150 Fl., zum Stadtbau: 250 Fl., für die Churfürstlichen: 566 Fl., für die Brandenburgischen: 525 Fl.*), 1657 pro Januar: 344 Fl., pro Februar: 486 Fl., pro März: 460 Fl., pro April: 802 Fl., pro Mai: 776 Fl., pro Juni: 1187 Fl., pro Juli: 1120 Fl., pro August: 480 Fl., pro September: 806 Fl., pro Oktober: 450 Fl., pro November: 708 Fl., pro Dezember: 767 Fl., zusammen: 8386 Fl.; 1658 brachte die Klassensteuer: 5903 Fl., dazu Malzgelder: 9402 Fl., Wassergeld für 314 Gebräusel: 976 Fl. u. s. w. Im Jahre 1660 kam es

im Monat	Juni	zu drei Kontributionen, welche zusammen	350	Fl.	einbrachten,
„ „	Juli	„ sechs „ „ „	343	„	„
„ „	August	„ drei „ „ „	152	„	„
„ „	Oktober	„ zwei „ „ „	273	„	„
„ „	November	zu einer Kontribution auf Höhe von	106	Fl.	und
„ „	Dezember	zu einer auf Höhe von	159	„	
		Es wurden also zusammen	1383	Fl.	

kontribuirt, meistens für Soldaten, die 273 Fl. im Oktober zur Kontentirung des Obristlieutenants de Beaulieu. Wohl waren die Ordnungen bisweilen zäh im Bewilligen. Doch stets half die Erklärung des Raths, daß die Ausgabe zur Defendirung der Privilegien diene und nicht unterbleiben könne, denn nur mit freiwilliger Untergebung zur Dienstbarkeit.

9. Extraordinäre Einnahmen: Zu diesem Titel flossen z. B. 1618: 100 Mk., welche die erbare Zunft der Schuster dem Rathe für Konfirmation ihrer Rolle zahlte; 1637: 100 Mk., welche das Werk der Fleischhauer zu den Expensen in einem

*) Siehe den Abschnitt von den Ausgaben für Militärpersonen und den Artikel über die Schwedenkriege.

sie betreffenden Prozesse beisteuerte; 1638: 800 Fl. für das verkaufte Haus des Stadtsekretairs Gretzsch, das nach dessen Ableben zur Deckung von Defekten in Beschlag genommen ward u. s. w.

Die Ausgaben der Stadtkasse gelangten, weil die Rechnung nicht im Ganzen, sondern in verschiedene Unterabtheilungen, zersplittert als Kämmereirechnung, Brauhausrechnung, Kunstrechnung, Ziegeleirechnung, Mälzhausrechnung, Wagerechnung, Satworrechnung, Kontributionsrechnung und Rechnung des Präsidenten zur Abnahme kam, theils den entsprechenden Einnahmen gegenüber, theils dort zur Buchung, wo die bereitesten Mittel vorhanden waren. Doch führten die hiermit verbundenen Mißverhältnisse im 18. Jahrhunderte dazu, daß alle Bestände an die Hauptkasse abgeführt und von dieser alle Ausgaben bestritten wurden. Es ergeben sich folgende Ausgaben aus den Stadtrechnungen:

1. Gehalt und Lohn der Stadtbedienten. Im Jahre 1617 erhielten vierteljährlich: der deutsche Prediger 75 Mk., der poln. Kaplan 50 Mk., der Stadtschreiber $22^1/_2$ Mk., der Rektor 15 Mk., der Kantor $7^1/_2$ Mk., der Konrektor 5 Mk., der poln. Schulmeister 4 Mk., der kath. Organist 1 Mk., jeder der beiden Stadtdiener 4 Mk., der Waldknecht ebensoviel und 6 Mk. 15 Gr. zu Kleidern. Ferner erhielten jährliches Lohn: der Wagenknecht 30 Mk., zu Stiefeln 4 Mk. 3 Gr., zu Tuch 4 Mk., zu Lebensmitteln $7^1/_2$ Mk., der Röhrenmeister 37 Mark und zu Stiefeln 3 Mk., der Hirte 30 Mk., 10 Mk. zu Kleidern, und Lebensmittel im Werthe von 70 bis 80 Mark, die Gutsleute in Preibitt und Elnis, nämlich zwei Hofmänner je 24 Mk., 13 Paar Schuh für 7 Mk. 15 Gr., 2 Schock Haeringe und 1 Scheffel Salz für 4 Mk., drei bis vier Ratteyer je 17 Mk., 6 Paar Schuhe für 4 Mk. 10 Gr., $1^1/_2$ Schock Haeringe und $^1/_2$ Scheffel Salz für 3 Mk. 5 Gr., ein Hirte 12 Mk., 2 Paar Schuhe für 1 Mk. 8 Gr. und auf Haering, Salz, Speck und Schmeer 6 Mk. 10 Gr. Endlich erhielt der Ziegler nach jedem Brande für Mauersteine 1 Mk., für Dachsteine $1^1/_2$ Mk. vom Tausend, Zählgeld von 10000 Steinen 1 Mk. und für das Lehmgraben und „Röchern" extraordinär 2 und 1 Mk. Im Jahre 1636 betrugen die Jahresausgaben an den Stadtschreiber 140 Fl., an den Rektor 60 Fl., an den Kantor 30 Fl., an den Organisten der kathl. Kirche 13 Fl. 10 Gr., an den Waldknecht baar und in Emolumenten 46 Fl. 22 Gr., an deu Segersteller desgl. 10 Fl. 25 Gr., an zwei Stadtdiener baar 18 Fl., auf Kleider 12 Fl., an den Wagenknecht in Allem 86 Fl. 10 Gr., an den Röhrmeister desgl. 196 Fl. 10 Gr. Im Jahre 1717 erhielten jährlich: der Stadtnotar Georg Harnack 120 Fl. Gehalt und an Licht- und Papiergeld 11 Fl., der Rektor Johann Kujawa und die Konrektoren Northoff und Duttke je 80 Fl., der Mädchenpräzeptor Johann Ferber 40 Fl., die Rathsdiener Johann Paul, Michel Rütz und Jakob Rosenfeld incl. Kleidern und Gottespfennig 48 Fl., der Gerichtsdiener Görg Gehde incl. Kleidern 42 Fl., der Waldknecht Daniel Sonnenberg mit Allem 80 Fl., der Scharfrichter 24 Fl., der Träger Schwarz zu Schuhen 9 Fl., der Träger Borowski desgl. 6 Fl., der Schornsteinfeger 3 Scheffel Roggen für 3 Fl. 6 Gr., der Uhrmacher 40 Fl.

2. Reisekosten der Abgesandten zum Landtage, Reichstage rc. rc. Beiträge zu den Bewilligungen des Landtags, Zins an die Schloßherrschaft. a. Im Jahre 1588 kostete die Zehrung des Abgesandten zur Tagfahrt, in Marienburg $16^1/_2$ Mk., 1590: 26 Mk., in Culm 1591: 13 Mk. 10 Gr., 1593 auf der Tagfahrt in Thorn: 28 Mk. 6 Gr., 1595 in Marienburg: 32 Mk., 1597 desgl.: 20 Mk., 1608 desgl. in zwei Tagfahrten: 42 Mk., 1617 im Stanislauslandtage ebendaselbst: 17 Mk. 7 Gr. 6 Pf., 1619 im Januar desgl.: 26 Mk., 1621 auf der Tagfahrt in Thorn durch 5 Tage für den Stadtpräsidenten und den Notar: 22 Mk. 17 Gr., 1624 für 3 Kommissarien auf dem Landtage zu Marienburg 22/4: 81 Mk. 6 Gr., 1636 für einen Kommissar daselbst: 33 Fl. 8 Gr., 1637 desgl. baar $15^1/_2$ Mk., für kalte Küche und Pferdeunterhalt in 3 Tagen: 35 Fl. 21 Gr., eod. in Thorn auf dem Kompositionstage zwischen der Ritterschaft und den Städten: 56 Fl. 12 Gr., 1648 für 4 Kommissarien zum Landtage nach Marienburg mit 3 Pferden durch 12 Tage: 75 Fl. 25 Gr., 1652 desgl. für 4 Kommissare mit 4 Pferden durch 8 Tage: 95 Mk. Ferner wurden 1631 den Abgesandten auf den Reichstag gegeben, ohne das, so aus dem Weinkeller genommen: 250 Fl. und nachgezahlt an ausgelegtem Gelde 13

Fl. 13 Gr. Im Jahre 1632 verzehrte der Abgesandte der Stadt Graudenz in Warschau: 40 Fl., 1635 der Stadtschreiber, als er am 26. September dem Könige bis Plock nachfuhr: 18 Fl. 4 Gr. 1647 erhielt der Abgesandte auf den Reichstag: 100 Fl., außerdem der Fuhrmann 40 Fl. In demselben Jahre kostete eine Reise nach Warschau in Stadtsachen: 94 Fl., im Jahre 1654 Reise und Aufenthalt von 4 Abgesandten mit 4 Rossen am Reichstage zu Warschau durch 5 Wochen 3 Tage: 513 Fl. 10 Gr. Auf den Reisen nach Kowalewo vor Beginn des zweiten schwedischen Krieges gingen durchschnittlich je 24 Fl. auf. Eine während der schwed. Herrschaft über Graudenz am 26/4 1656 unternommene Reise zum Könige nach Elbing machte 119 Fl., eine andere am 26. Juni 1657 nach Thorn: 67 Fl. 12 Gr. Kosten. Als die Rathsmänner Kownacki und Kesselbier 1588, um einen neuen Pfarrer zu acquiriren, nach Königsberg reisten, liquidirten sie 31 Mk. ausgelegtes Geld zur Erstattung. b. Zu den auf die kleinen Städte vom Landtage gelegten Taxen trug die Graudenzer Stadtkasse regelmäßig 60 Mark und außerdem im Jahre 1594: 636 Mk., im Jahre 1597 an zweijähriger Accise: 1684 Mk. 10 Gr., 1611: 126 Mk., 1635 eine nachträgliche Krönungsgabe von 80 Fl., 1637 zur Erfüllung der dem Könige bewilligten Summe: 357 Fl. bei. Im Jahre 1646 und 1648 war die Doppeltaxe mit 80 Fl., im Jahre 1647 die Tripeltaxe mit 120 Fl., 1648 eine Zulage zu den Accisen von 100 Fl. zu zahlen, im Jahre 1649 wurden auf ein Königl. Universal 154 Fl. vorgestreckt. Das Hufengeld (der Pobor) von Elnis betrug 1609: 21 Mk. 4 Gr., 1610: 22 Mk. 8 Gr., 1617: 26 Mk. 13 Gr. 6 Pf., 1613, 1614, 1618: 20 Mk. und im erstgedachten Jahre außerdem der dreifache Pobor: 60 Mk., 1621: 79 Mk. 12 Gr. und eine fernere Zulage von 54 Mk. c. An Zins der privilegirten Gärten zahlte die Stadt zu Martini jeden Jahres dem Schloßherrn 36 Mk.

3. Ausgaben für Militairpersonen aller Art: Im Jahre 1608 kostete ein Rottmeister aus Liefflandt der Stadt Graudenz an Zehrung 24 Mk. 1609 passirten schottische Kriegsleute, deutsche Soldaten und polnische Soldaten. Um Bartholomäi zogen Truppen nach Moskau durch. Die Gesammtkosten für Bier und Brod betrugen 107 Mk. 1612 folgten vereinzelte Haufen vom April ab einander häufig, darunter dreimal Rokoszaner, welche, unzufrieden über mangelnde Löhnung, sich der Heeresfolge entzogen hatten, ein Dönhoffscher Lieutenant, deutsches Kriegsvolk unter einem Hauptmann und Konföderaten. Die Gesammtausgabe betrug 721 Mk., speziell für Wein wurden 285 Mk. und als Entschädigung eines Pfarrers, so von den Rokoszanern verwundet war, 1 Mk. ausgegeben. Die zum Kampfe gegen Moskau angeworbenen Truppen waren in wilder Unordnung auseinander gegangen und zogen, nach ihren frühern Feldoberſten sich nennend, als Sapihaner, Zborowianer und als Smolenczianische Konföderaten kontribuirend durch das Land. Was an Getreide, Traktaten, Bier und baarer Augmentation von der Stadt Graudenz hergegeben werden mußte, belief sich 1613: auf 187 Mk., 1614: auf 170 Mk. Im Jahre 1617 kamen Rotten von vier bis sieben Mann und vereinzelte Führer: ein Feldobrist, ein schottischer Kapitain, ein Quartiermeister, mehrere Porucznik's (Lieutenants), welche Verpflegung und Zehrgeld in Anspruch nahmen, deren Gesammtkosten 69 Mark betrugen. 1619 wurden dem Rottmeister Albert Lagoni und seinem Porucznik Miliewski wegen der Wybranzen (Lehnsoldaten*) 90 Mk. zur Kontentation gegeben, nebenbei verzehrte Miliewski in der Herberge auf Rechnung der Stadt für 13 Mk. Wein. Ein irländischer Rottmeister Andreas Sansoni ließ sich 1621: 1 Achtel Butter, ½ Ochsen, 5 Schöpsen, 2 Tonnen Bier, 4 Seiten Speck, diverse Brode und 1 Scheffel Hafer, zusammen 50 Mk. an Werth verabfolgen. Außerdem kamen in diesem Jahre für Soldaten 113 Mk. und für Ausrüstung des städt. Kontingents, welches zur Musterung nach Reden gestellt wurde, 283 Mark in Ausgabe, worunter 7 Mk. 14 Gr. für 11 Ellen rothen Kartek zu Fahnen. Im Jahre 1623 wurden Truppen des Kapitain Asthon für Rechnung der Stadt zu Wasser nach Neuenburg geschafft und 53 Scheffel Hafer nach Marienburg geliefert. Ein Büchsenmeister erhielt Fuhren für sich und seine Rohre nach Culmsee, etliche Soldaten Dönhofs, Buttlers und Winteroths bekamen Station, Königl. Heiducken Rheinwein und Petersinenwein. Sr. Majestät dem Könige verehrte

*) S. B. I. S. 64.

die Stadt einen Ochsen im Werthe von 70½ Mk., und eine halbe Last Hafer für 60 Mark. Der Königl. Durchzug kostete an aufgegangenem Weine 322 Mk., 50 Soldaten, welche vor dem Könige zu Wasser ankamen, wurden mit Bier, Brod, Haeringen, Franzwein und Branntwein für 73 Mk. traktirt. Die sonstigen Ausgaben für die Truppen beliefen sich auf 577 Mk. Im Jahre 1625 weilte ein Rottmeister mit seinem Volke während des Landtages in Graudenz. Nach ihm kamen 80 Mann Truppen des Mark Antonius. Mehrere Offiziere aus Danzig verzehrten an Schöpsen-, Kalbs- und Rinderbraten, Kalbskröſen, Hühnern, Fischen, Wein, Meth, Bier und Branntwein 127 Mark, während die andern Durchzüge zusammen nur 46 Mk. kosteten. Wegen des drohenden Schwedenkriegs bezog 1626 die Landesbesatzung ein Lager zwischen Graudenz und Culm, wozu Königl. Truppen, namentlich Towarzyſzen, Buttlersche und Dönhofsche Soldaten stießen. Im September kam der König selbst dorthin. An Wein, Bier, Branntwein, Brod, Haeringen, Salz, Heu und Stroh lieferte Graudenz den durchziehenden Truppen und ins Lager für 767 Mk. ohne Anspruch auf Ersatz, imgleichen gingen für Frohnfuhren ca. 120 Mk., für Kontentationen 80 Mk. darauf, wiewohl man sich Behufs Befreiung von diesen Lasten für schweres Geld (ca. 150 Mark) ein Königl. Universal verschafft und Sr. Majestät dem Könige und den jungen Prinzen, die er in seinem Gefolge mitgebracht, 3 Last Hafer, dem Feldherrn 30 Scheffel, dem Großkanzler 20 Sch., dem Hn. Posen 15 Sch., dem Regenten 12 Sch., seinem Kanzlisten 3 Sch., dem Kapitain Judiczki 4 Sch., dem Hn. Kozminski und 2 Stanowiszen je 2 Sch., in Summa also dem Königl. Hofstaate 4½ Last Hafer im Gesammtwerthe von 405½ Mark verehrt hatte. Unter Leitung eines Franzosen wurde bei Graudenz unter Verwendung aller vorhandenen und zum größten Theile Graudenzer Kaufleuten gehörigen Weichselkähne eine Schiffsbrücke erbaut. Diese fiel den Schweden in die Hände und kostete dem Stadtsäckel etwa 400 Mark extra, weil zwei Botschaften zum Könige nach Thorn und auf den Reichstag entsendet werden mußten, um Abordnung von Schadensrevisoren zu erzielen, welche zur Kontentation 48 Mk., Hafer für 36 Mk. und Zehrung, incl. Wein, für 46 Mk. in Anspruch nahmen. Die Stadtrechnungen des Jahres 1635 ergeben, daß am 31. Januar 1635 Oberst Buttler, Kommandant Brian, Kapitain Boron, mit Geistlichkeit, Quartiermeister, Fähnrich, Trompeter und 120 Kavalleristen nach Graudenz kamen und daselbst bis zum 12. Februar verblieben. Die Stadt mußte täglich zum Tische des Obersten ½ Rind, ¼ Kalb, das nöthige Getränk an Wein und Bier, desgl. Gänse, Kapaunen, Hühner, Brod, Obst, Butter, Bergerfisch, Salz, Eier, Essig, Pfefferkuchen, Wallnüsse und die nöthigen feinen Gewürze, zum Unterhalte der Pferde das erforderliche Heu und Stroh, sowie täglich 13 Schff. Hafer liefern, so daß die Ausgabe für Wein auf 125 Fl. 12 Gr., für 2 Last 39¼ Sch. Hafer auf 138 Fl. 7 Gr., für feine Gewürze auf 28 Fl. 22 Gr., für Heu und Stroh auf 56 Fl. 25 Gr., für Bier auf 95 Fl. 12 Gr. und für die übrigen Desiderate auf 165 Fl. 10 Gr., zusammen auf 609 Fl. 28 Gr. zu stehen kam. Im Juli und October 1635 passirte der Generalissimus des polnischen Heeres die Stadt und wurde das erstemal mit 1 Last Hafer für 80 Fl., sein Quartiermeister für Befreiung der evang. Prediger mit 20 Mk. und das andremal durch Lachs und Gewürze im Werthe von 35 Fl. und einen übergoldeten Pokal für 130 Fl. vergnügt. Die Ansprüche des in Rotten und vereinzelt vom Jahre 1649 ab die Gegend durchziehenden Militairs, worunter die Truppen ohne Führer und die Hauptleute ohne Soldaten am schwersten zu befriedigen waren, fachten den Wunsch nach einem Königl. Befreiungsbriefe so lebhaft an, daß man 1651 zu diesem Behufe einen Bevollmächtigten zum Könige sandte, der mit 335 Fl. in der Stadtrechnung vermerkt steht. Der Befreiungsbrief wurde dadurch erlangt, aber die Soldaten, welche Station machten und durchzogen, kehrten sich daran nicht. Rittmeister Zornhausen belegte die Stadt mit Truppen und nahm daselbst Quartier, Hauptleute des Fürsten Radziwil und des Obristen Wolff schlugen Werbebureaus auf. Ersterer kostete an Zehrung und Wein 228 Fl. und ließ sich beim Abzuge am 10. Mai 1 Tonne Meth für 37 Fl. verehren; sein Quartiermeister erhielt dafür, daß er die Offizianten der Stadt mit Quartieren verschonte, 18 Fl., den Werbern wurde die tägliche Ration mit 12 Fl. abgekauft. Zwei Fahnen Dragoner, welche am 7. September die Ankunft des Königs abwarten wollten, wurden mit 36 Fl. abgefunden; als der König zu Wasser vorbeifuhr, erhielten seine

Kosaken, Lakaien, Heiducken, Schützen und Musikanten 95 Fl., theils baar, theils in Bier, welches sie sammt den Tonnen mit sich nahmen. Im Juli 1652 kam Oberst Buttler mit seinem Regimente nach Graudenz und akkordirte über alsbaldigen Abzug in Höhe von 1500 Fl. neben Gewährung einer Extrakontentation von 60 Fl. für seine Person und von 30 Fl. für seinen obersten Lieutenant, welcher bei dem Akkorde zugegen war. Der Regimentsquartiermeister ließ sich dafür, daß er den Rathspersonen keine Soldaten einlegte, mit 30 Fl. abfinden, der Auditeur lieh 90 Fl. mit dem hinfälligen Versprechen der Rückerstattung. Inzwischen waren außerdem in den Herbergen 410 Fl., für Hafer 70 Fl., für Wein 94 Fl. zu bezahlen. 1654 kostete der Aufenthalt des Hauptmanns Johann Groß vom Korps des Fürsten Boguslav Radziwil mit 14 Pferden während der Zeit vom 13. bis 23. Februar für Logiseinrichtung 12 Fl., für Bier 15 Fl., für Fleisch 70½ Fl., für Wein und Gewürz 48 Fl. 24 Gr., für Fische 36 Fl., für Hafer, Heu und Stroh 70 Fl., für Branntwein ꝛc. 18 Fl. Am 5. August 1654 erhob derselbe von der Stadt 500 Fl. und pro discretione 36 Fl. Sawers und Schindlers geworbne Völker ließen sich Bier für 28 Fl. verabfolgen, Michael Wladislaus Pakosz forderte 45 Fl. zur Diskretion und Zehrung im Werthe von 31 Fl., in gleicher Weise kosteten ein Wybranzen Rittmeister und dessen Lieutenant 57 Fl. Im Oktober 1655 kamen churfürstliche Soldaten, blieben kurze Zeit, zogen dann nach Rinsk und Neumark und kehrten im November nach Graudenz zurück, wo sie bis zum 7. Dezember verblieben. Am 27. November hielten kaiserliche und churfürstliche Gesandte eine Besprechung in Graudenz, wobei die Abendmahlzeit der Stadt 33 Fl. zu stehen kam. Exc. Graf Waldeck, die Obristen Strauß und Israel, die Offiziere, churfürstlichen Reiter und Fußtruppen verursachten der Stadtkasse 1499 Fl. Kosten, dabei für Gewürze (Delikatessen), welche Oberst Strauß auf den Weg mitnahm, 73 Fl., für Steinwein 50 Fl., für 15 Stof Sekt à 36 Gr. 18 Fl. u. s. w.

Weitere Nachrichten über die Ausgaben für das Militair enthalten die Abschnitte, welche die Schwedenkriege und den großen nordischen Krieg behandeln.

4. Ausgaben für Königl. Kommissarien, Gesandte u. s. w.. Gleich den Militairpersonen beanspruchten die mit und ohne Auftrag die Städte passirenden Königl. Beamten und Kämmerlinge, deren Zahl in einzelnen Jahren ganz beträchtlich war, freie Station und Beförderung, so daß die Stadtkasse darunter vielfach zu leiden hatte. Beispielsweise kostete auch der Abgesandte aus England, welcher vom Könige selb sechs am 17. November 1624 durch Graudenz kam, 5 Mk. Stationsgeld und die im Jahre 1650 durchziehende tartarische Gesandtschaft neben freier Zehrung im Werthe von 48 Fl. noch 18 Fl.

5. Verehrungen. Wie bereits aus Abschn. 3 der Ausgabe ersichtlich, wurden beträchtliche Summen zu Ankäufen aller Art verwendet, um letztere sodann als Geschenke darzubringen. Man opferte dem Könige, dem Großkanzler und andern wichtigen Gönnern bei Hofe, dem Culmer Bischofe, Richtern und Königl. Kommissarien, dem Schloßherrn und seiner Familie, Standespersonen und Adligen zur Erwerbung des Wohlwollens, um auf diese Weise irgend eine Gegenleistung zu erzielen. Als der König im Jahre 1634 durchreiste, präsentirte ihm die Stadt Graudenz drei Last Hafer für 150 Fl. und 2 Ochsen für 110 Fl., dem Großkanzler wurde 1 Ochse für 45 Fl. und ein Ohm Petersinenwein für 139 Fl., dem angesprochenen Großsekretair eine baare Summe von 30 Fl. verehrt. An den Königl. Hof entsendete Rathspersonen fanden sehr bald, daß der Zugang zu allen Fürsprechern erkauft werden mußte und leere Hand Nichts erreichte. Im Jahre 1660 wurden demgemäß dem Herrn Reichskanzler pro honorario 150 Fl. geschickt und außerdem an die für die Stadt zu erbittende Kontributionsfreiheit die in einzelnen Beträgen vertheilte Summe von 16 Dukaten gesetzt. Rathsherr Killing und Stadtältester Okun nahmen 1694 nach Warschau große Pfefferkuchen, diverse Niederungskäse, Butter und Bratwürste mit, wovon sie dem Kardinal einen Pfefferkuchen und 2 Käse, seinem Sekretair Valencki 1 Käse, dem Großfeldherrn 2 Achtel Butter, 1 Pfefferkuchen und 20 Würste, dem Untertruchseß Zamoyski 1 Pfefferkuchen, 2 Käse und 10 Würste, drei andern Würdenträgern je 1 Pfefferkuchen und 2 Käse, dem Kronanwalt einen Käse und dem Herrn Juristen 2 Achtel Butter verehrten. Nebenbei hatten sie allerlei Zahlungen, z. B. dem Kastellan des Kardinals 7 Fl. für die beschaffte Audienz, dem Kronanwalt für Eintragung ihrer Rechtssache in die Rolle 7 Fl. u. s. w. zu lei-

sten. Dem Culmer Bischofe schenkte die Stadt Graudenz 1611 ein Oxhoft rothen franz. Wein für 42 Mk. und ein Ohm Rheinwein für 52 Mk. 10 Gr., im Jahre 1654 Hafer für 28 Fl., einen Ochsen für 55 Fl., ein Kalb für 10 Fl. In demselben Jahre erhielt der Agent zu Warschau ein Hochzeitsgeschenk von 60 Fl. Besonders reich waren die Gaben an den Schloßherrn. Derselbe erhielt 1590: 1 Last Hafer für 28 Mark, 1591: 8 Tonnen Bier für 28 Mk., 1593: ein Ohm Wein für 46½ Mk., mährischen und rheinischen Wein für 82½ Mk. und 2 Faß Bier für 18 Mk., letztere zu Ostern, 1595: einen Becher für 42 Mk. 17 Gr. und den erforderlichen rheinischen und franz. Wein für 133⅓ Mk., 1598: eine halbe Last Haber für 24 Mk., 1609: einen Kredenzbecher für 159 Mk., 1611: ½ Last Haber für 13½ Mk., einen Ochsen für 34½ Mk., 1612: 8 Kühe für 148 Mk., 1619: einen Kredenzer für des Hrn. Hauptmanns Sohn für 159 Mk., 1621: einen Pokal für Jungfer Galiszewski 125 Mk. werth, 1623: einen Becher zur Hochzeit für 158 Mk. 2 Gr., 1649: am 10/12 ein Hochzeitspräsent im Werthe von 140 Fl., am 28/5 baares Geschenk 100 Fl. Von anderen Standespersonen bekamen 1598: der Oekonom Tylicki zu Roggenhausen 180 Mk., 1608: verschiedene Gerichtspersonen für Rath in dem Prozesse mit der Pfarrkirche in ung. Gulden à 3⅓ Mark = 94 Mark, 1609: der Prokurator und die Agenten desgl. 55½ Mk., der Prediger in Strasburg für die Dedikation seines Werkes über das bürgerliche Leben: 5 ung. Gulden, 1611: Hr. Witkowski wegen Gerichtssachen 75 Mk., der Priester Zadzik desgl. 35 Mk., 1612: der Kg. Kämmerer Sniczek 12 ung. Fl., 1614: Frau Heideck, welche der Stadt ein Kapital borgte, ½ Ohm Wein für 27 Mk., 1631: ein Rottmeister 4 silb. Löffel für 24 Fl. und 1 Becher (47 Skot. schwer) für 48 Fl., der Schatzschreiber Stolinski für das Schreiben der Accisequittung 30 Fl., der Anwalt, welcher sich unterschiedlichemal präsentirte 30 Fl., 1632: ein Rottmeister 1 Last Korn für 130 Fl., 1635: ein Kg. Chemiker, welcher der Stadt ein Gegengift (antidotum) dedizirte, 5 Fl., 1637: der Kg. Gesandte Stanislaus Niwicki, so an die gesammten kl. Städte abgefertigt war, auf sein bittliches Ansuchen neben freier Zehrung im Betrage von 22 Fl. noch 9 Fl. baar und 5 Fl. in Wein auf den Weg, 1638: der Schatzschreiber Chrzanowski auf sein vielfältiges Anhalten 15 Fl., 1648: der Culmer Kastellan zur Hochzeit 100 Fl., 1650: der Sekr. Baczinski zu Culm 27 Fl., 1651: der Culmische Woiwode Behufs Abwendung von Ungelegenheit bei der Lustration 21 Scheffel Hafer für 60 Fl., ein Assessor der Kg. Kanzlei, welcher der Stadt eine Beschreibung der gehabten Schlacht mit den Kosaken präsentirte, 45 Fl., 1653 ein Kg. Sekretair, der ein Buch dedizirte, 23 Fl. Außer diesen in bestimmter Absicht dargebrachten Geschenken ergeben die Stadtrechnungen aber auch aus freier Bewegung bewilligte Gaben. Die Mitglieder und Diener des Raths erhielten regelmäßig an den Festtagen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie zu Michaeli festbestimmte Verehrungen: Parlenck, Parlenko und später Accidenz genannt. Dieselben betrugen an jedem dieser Termine ursprünglich 5 Mk. 12 Gr. für die Herren und 6 Gr. 12 Pf. für die Diener. Zu Weihnachten kamen noch Stritzel für 9 bis 17 Mk. zur Vertheilung, die unter der Bezeichnung Korintenplatzen (im Werthe von 21 Mk.) zugleich an das Schloß und die ev. Geistlichkeit verschenkt wurden. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts bestand die Festgabe für die „Offizianten" in 1 Viertel Rindfleisch und zwei Viertel Kalbfleisch, die Accidenz in jährlich 52 Fl. Zur Zeit der preußischen Besitzergreifung erhielt jeder Rathsherr 9 Fl. Festgabe. Die Geistlichen der evangel. Kirche erhielten Verehrungen aus besondern Veranlassungen. So verabfolgte die Stadtkasse 1588: der Ww. des Predigers Johannes Fromm zum Begräbniß 39 Mk. 10 Gr. und für aus Thorn bezogne Arznei 9 Mk.; 1589 dem Prediger Morgenstern Umzugskosten 31 Mk.; 1596: demselben zur Hochzeit seiner Tochter 4 Faß Altbier für 36 Mk. und Wein für 15 Mk.; 1610: dem Prediger Georg Gilbert zur Ordinationsreise nach Königsberg 50 Mk., zur Hochzeit 6 ung. Fl. und einen Becher für 15½ Mk., dem poln. Kaplan zur Zehrung nach Königsberg 15 Mk. und als Gottesdenar 3 ung. Fl., 1622: dem Prediger Mathias Lobdau zur Hochzeit 28 Mk. 16 Gr. ꝛc.

6) Unterstützungen. Von Zeit zu Zeit flossen geringe Beträge aus der Kämmereikasse an den Konvent und die Hospitäler, auch bewilligte der Rath in dringenden Fällen an Stadtbewohner Unterstützungen, so dem Florian Naps, als er 1653 abgebrannt war, 30 Fl. Die sonstigen Ansprüche an die Wohlthätigkeit kamen von außer-

halb. Beispielsweise werden folgende Unterstützungen aus den Stadtrechnungen mitgetheilt: 1589: einem ung. Kriegsmann von Adel, so unterm Türken gefangen war, 17½ Gr., 1590: einem armen Prediger, der von Eylau verjagt, 2 Mk., 1591 einem Studioso von Königsberg, der dem Rathe etliche Carmina widmete, 1 Mk. 10 Gr., 1593: einem Studioso für die Geschichte der Mark 7 Mk. 10 Gr., einem vertriebenen Pfarrer aus Niederland 15 Gr., 1596: armen abgebrannten Leuten von Gierswalde in der Mark 6 Mk., 1598: einem griechischen Pfaffen 1 Mk. 10 Gr., 1608: armen Studiosis je 10 Gr., einem Kriegsmann aus Ungarn 1 Mk., einem vertriebenen Prediger 15 Gr., 1609: Kriegsleuten aus Oesterreich 1 Mk. 14 Gr., 1612: zum Kirchen- und Schulbau in Prag den ständischen Kommissarien von Böhmen und Mähren 10 Mark 10 Gr., 1614: den Abgebrannten von Reden 30 Mk., 1616: einem exulirten Bürgermeister 1 Mk. 10 Gr., einem Historiker, welcher der Stadt eine Chronik verehrte, 9 Mk., 1618: einem armen Studioso 4 Gr., den Abgebrannten von Kreuzburg 5 Mk., einem armen Gefangenen 11 Gr., einem blinden Prediger 1 Mk. 10 Gr., sechs armen abgebrannten Bürgern von Bitschin 3 Mk., einem abgebrannten Schulzen von Lauenstein 10 Gr., zween Abgebrannten der Stadt Schmigel 10 Gr., einem vertriebenen Prediger 6 Gr., einem griechischen Priester Demetrius Hellada, dessen Weib und Kinder die Türken gefangen, 1 Mk., 2 Studiosis 12 Gr., 1622: dem Lukas Alexander Luberaczki, so aus dem Kloster entlaufen, 1 Mk. 14 Gr., dem Bartholomäus Engelberger pro dedicatione scalae coelestis: 10 Mk., 1652: abgebrannten Leuten aus Hohenstein 15 Fl., einem Buchdrucker aus Königsberg, der durch Feuersbrunst zu Schaden gekommen, 6 Fl. u. s. w.

7. Prozeß- und Gerichtskosten. Für die Kirchenstreitsachen während der Jahre 1598 und 1599 kamen durch zwei Reisen nach Warschau, je eine Reise nach Marienburg und Brathian und die Kirchentradition des Landboten 487 Mk. in Ausgabe. Der Prozeß wegen Ellernitz kostete allein im Jahre 1591 durch zweimaligen mehrwöchentlichen Aufenthalt zweier Abgesandten in Warschau 522 Mk., durch Einholung des Dekrets von Krakau 262 Fl. und an Entschädigung des Agenten der Stadt 500 Fl. Auf die Kommissarien, welche im Jahre 1609 den Streit mit dem Probst Dzinski entschieden, gingen 249 Mk. 13 Gr. aus der Stadtkasse auf, zwei zuvor in derselben Sache nach Petrikau gemachte Reisen verursachten 458 Mk. Kosten. In einem zwischen der Schöppenbank und dem Bürger Caspar Ackerbaum ausgebrochenen Streithandel zahlte die Stadtkasse 1616: für das Lösen des Dekrets vom Hofe 14 Mk. 14 Gr., dem Agenten in Warschau 34 Mk. 10 Gr., dem Dr. Grabenius für 2 Dekrete 75 Mk., für ein Zeugniß in Thorn 12 Mk., dem Dr. Grabenius ferner 36 Mk., dem Weinschänker für Wein, welchen die Geschwornen austranken, da sie den Grabenius traktirten 16 Mk. 6 Gr., für die Dekrete 6 Mk., für Vidimation derselben in Reden 1 Mk. 10 Gr., dem Stadtschreiber daselbst 5 Mk.; 1617: dem Abgesandten Theophil Ring Kosten der Reise nach Warschau 210 Mk., dem Bürger Hans Rettelius ausgelegtes Geld in dieser Sache 45 Mk.; 1618: Zehrungskosten des Stadtschreibers für diverse Reisen 9 Mk. 15 Gr. und 1619 noch 30 Mk.; 1623: Kontentation des Prokurators Lachowitz 79 Mk., zusammen 574 Mk. 15 Gr. Die Vertretung der Stadt durch die Rathsherren Germann und Althausen in dem Prozesse mit dem Probste vor dem Gerichtshofe zu Warschau im März 1619 betrug 300 Mk. Unkosten der Kommissarien, 20 ung. Floren im Werthe von 79 Mk. 10 Gr., welche an den Prokurator Lachowitz in Warschau gezahlt wurden und 11 Mk. für den berittnen Boten, welcher dieses Geld nach Warschau brachte. Am 21. August 1623 übten die Edelleute Hans und Michael Bonczkowski Gewalt an der Thorwache der Stadt Graudenz. Es erfolgte Ergreifung auf frischer That und Eröffnung der Untersuchung von Seiten des für kompetent erachteten Stadtgerichts. Der benachbarte Adel tumultuirte und begann, weil die Entlassung der Verhafteten verweigert wurde, einen Prozeß, in welchem er die Kompetenz bestritt und sofortige Freilassung verlangte. Die Verhafteten entwichen am 5. November 1623, dennoch dauerte der Streit über die Kompetenz das Jahr 1624 hindurch fort und kostete an Zehrgeld und Fuhrlohn für zwei Aufreisen nach Warschau und für die Offizianten am Königl. Hofe: 726 Mk., an Kontentation und Zehrung für Adlige, welche sich zur Feststellung des Thatbestandes brauchen ließen: 106 Mk., an Gebühren des Gerichts Reden für verschiedene Relatio-

nen und an Reisekosten dorthin: 49 Mk., an Belohnung des Agenten: 52 Mk. und einen silbernen Becher für 93 Mk., an 7 Schinken für den Großkanzler 26 Mk. 5 Gr., an Kommissionen nach Schwetz, Marienburg und Thorn: 191 Mk. und an allerlei Spendirung für Landrichter und Landschreiber: 54 Mk. Im Jahre 1626 erhielten wegen Stadtsachen die Prokuratoren in Warschau 240 Mk. 4 Gr., und zwar Rudawski 30 Paar Oerter für 48 Mk., Lachowitz 20 P. Oerter für 32 Mk., der Thorner Stadtsekretair Salomon Schultz zu allerlei Ausgaben 160 Mk. 4 Gr. Der Stadtnotar, welcher diese Zahlungen an Ort und Stelle leistete, verzehrte 41 Mk. 17 Gr., nahm 3 Stof Petersinen- und 3½ Stof rothen Frankenwein für 6 Mk. 4 Gr. auf die Reise, und 2 Lachse, 1 Viertel Butter und 1 Käse für den Warschauer Registrator (notarius actorum) Guminski im Werthe von 19 Mk. mit und verursachte an Fuhrkosten 37 Mk. 10 Gr. In einem Streite mit dem Hauptmann von Engelsburg entstanden 1637 und 1638: 561 Fl. 18 Gr. Kosten; in denselben Jahren schwebte ein Prozeß mit Andreas Lipke, welcher 805 Fl., darunter 80 Fl. Taxen und 120 Fl. für das Aufwarten, kostete. Im Jahre 1646 entstanden 503 Fl. Prozeßkosten, 1647: 503 Fl., 1650: 905 Fl., 1654: 340 Fl. u. s. w.

Der Gerichtsbarkeit des Orts entstanden nach den Stadtrechnungen ferner Ausgaben durch die Haft und Abfertigung von Verbrechern. Die in Stadthaft genommenen Edelleute Gebrüder Hans und Michel Bonczkowski erhielten, damit sie sich im Gefängnisse standesgemäß verpflegen konnten, wöchentlich 9 Mk. 10 Gr., also während der ganzen Haft 104 Mark 17 Gr. baar. Im Jahre 1597 kostete die Verpflegung einer Räuberbande von 5 Komplizen 156 Mark und das für dieselben herzustellende Gefängniß 20 Mark. Ferner kommt in den Stadtrechnungen vor: 1588 dem Büttel, ein Weib auszustreichen: 10 Gr. und nachdem die Stadt zu reinigen: 6 Gr.; eod. dem Büttel von Lessen, ein Weib zu richten: 7½ Mark, 1591 dem Schmiede, von dreien ins Eisen zu schlagen: 10 Gr., 1594 bezahlt für Bier, so die Gefangenen aussoffen: 3 Mark 2 Gr., 1598 dem Scharfrichter, daß er den armen Sünder gerichtet und die Stadt gereinigt: 3 Mark 12 Gr., für Essen und Trinken, damit der Sünder gespeiset: 4 Mark, für die Beerdigung: 6 Gr., 1618 dem Scharfrichter, der ein unzüchtiges Weib über die Weichsel hat schwimmen lassen: 10 Gr., 1619 an Brod, Bier, Butter, Haeringen, Speck, Schmeer und Fleisch für 3 arme Sünder, so gefänglich eingezogen: 9 Mark 1 Gr., dem Scharfrichter für deren Justifizirung: 12 Mark, dem Schmied für eine Kette: 2 Mark, dem Peter Rademacher für's Rad: 1 Mark 10 Gr., 1657 dem Scharfrichter von Riesenburg inclusive Transportkosten für 10 Tage: 27 Fl. u. s. w.

8. Zu Bauten rc. Seite 141 bis 144 ist im ersten Bande von den Kosten des Rathhauses und der Wasserkunst gehandelt. Beim Bau des Lessener Thors im Jahre 1633 erhielt der Zimmermann 200 Fl., der Maurer, das Mauerwerk aus dem Grunde auszuführen, 300 Fl., der Nagelschmied 170 Fl., 7000 gekehlte Ziegel kosteten 70 Fl., der Kalk 293 Fl. 20 Gr., das Eisen zur Fallbrücke an der Schanze 39 Fl. 6 Gr., die 6 Bänder am Thore, 11½ Stein im Gewicht, 63 Fl., die Elsen, Arme, Zapfen, Bolzen und Bände zur innern Zugbrücke 25 Fl., die Mauersteine 93 Fl., die sonstige Ausgabe 152 Fl. Im Jahre 1636 entstanden durch den Bau der Bude am Thorner Thore 225 Fl. 27 Gr. und des Brauhauses am Markte 399 Fl. Kosten. Die Zuleitung des Wassers in das Jungfrauenkloster, welche laut Kontrakt 700 Fl. einbrachte, kostete 1649: 700 Fl. 20 Gr. 3 Pfg., das Bollwerk an der Untermühle 1650: 63 Fl., die Pflasterung zwischen den beiden Weichselthoren und vom Weichselthor bis an die Weichsel 1651: 94 Fl., die Reparatur der Stadtuhr (in Marienburg) 90 Fl.; außerdem erhielt der Seegersteller, welcher, während die Uhr weg war, durch drei Wochen und zwei Tage mit einem Hammer die Zeit anschlug, 12 Fl., ferner kostete der Bau des Haupts an der Weichsel: 140 Fl., die Stadtbefestigung im Jahre 1655: 450 Fl.

9. Zur Stadtnothdurft. Für den Budenhandel und den Weinschank waren, so lange dieselben für Rechnung der Stadt verwaltet wurden, die nöthigen Anschaffungen aus der Kämmerei-Kasse zu bewirken. Der Verkauf des städtischen Getreides in Danzig brachte allerlei Ausgaben für Fracht, Zoll, Messen, Werfen und Trankgeld zu Wege. Nicht selten sah die Stadtgemeine sich zu Ankäufen von Grundstücken veranlaßt;

so kaufte sie 1594 zwei Stücke Acker für 70 und 150 Mark, 1595 ein Häuschen für 220 Mark, 1597 ein Brauhaus für 500 Mark und einen Speicher für 1500 Mark, 1619 zwei Speicher für je 900 Fl., eine Scheune für 105 Fl., ein Haus mit Sechsschwatten für 300 Fl., 1626 ein Haus am Markte nebst Speicher an der Weichsel für 2000 Fl. An sonstiger Nothdurft wurde angekauft im Jahre 1616: eine Kalesche für 12 Mark, ein Bulle für 11 Mark, eine Tonne Theer für 3½ Mark, ein Sattel für 2 Mark 15 Gr., ein Schock Stroh für 1 Mark 5 Gr., den beiden Stadtdienern zu Röcken 9 Ellen Schiffstuch à 25 Gr. item 4 Ellen roth Futtertuch à 7 Gr., 3 Kufen in die Brauhäuser für 120 Mark, 11 Buch Schreibpapier für 2 Mark 5 Gr. Ferner kostete 1612 die Pfanne für das Brauhaus am Thorner Thore 467 Mark 10 Gr., das große Petschaft, 1 Skott Silber enthaltend, roh 3 Mk. 15 Gr., das Stechen 12 Mark, 1594 eine Leine zur Fähre 15 Mark, 1637 das Malen der Tafel, so man des Sonnabends der Fremden halber aussteckte, bei dem Maler von Culm 4 Fl. 15 Gr. 1650 wurden u. A. 3 goldfarbene junge Pferde in den Stadthof für 345 Fl. gekauft und dem Riemer für Gurt, Steigriemen und Bügel zum Postsattel 1 Fl. 11 Gr., 1654 dem Messerschmied für Ausbesserung des Horns der Wacht 28 Gr. gezahlt. Die Wehrhaftmachung der Stadt erheischte im Jahre 1576 die Anschaffung von vier „Büchsen", 21 Centner 54 Pfund schwer, welche ohne die 17 Centner altes Metall 180 Fl. kosteten, wozu 5 Brüderschaften*) und 4 Gewerke**) beisteuerten, am 10. August 1655 den Ankauf von 1 Centner 30 Pfund Pulver à 25 Gr. für 125 Fl. und von 12 Stück neuen Musketen à 5 Fl., sowie die Herrichtung von 28 Stück alter Musketen à 10 Gr. Um nicht durch den Eisgang der Weichsel von dem Verkehr mit dem entgegengesetzten Ufer abgesperrt zu werden, schaffte man am 3. März 1657 54 Faden Stricke an, um Briefe mittelst einer Lade nach der Stadt zu ziehen, für 5 Fl. 12 Gr.

10. Das Extraordinarium der Stadtausgabe weist u. A. Folgendes nach: am 29. April 1619 wurde das Rathhaus erbrochen und die Kämmereikasse um 270 Mark bestohlen, der Barbiergeselle Simon leistete während der Pest im Jahre 1625 der Stadt vom 1. August bis zum Schlusse des Jahres gute Dienste für 150 Mark. Bei einer Feuersbrunst im Jahre 1610 wurden 2 Tonnen Schwarzbier für zusammen 9 Mark ausgetrunken; die Wächter, welche durch 4 Tage und 4 Nächte wachten und sodann das Stadteisen aus dem Feuer suchten, erhielten 11 Mark 11 Gr., das Heilgeld für Pawel, dem in der Feuersnoth die Hand durchstochen war, kostete 6 Mk. und dasjenige für Potenza, welcher einen Arm gebrochen, 4 Mark 10 Gr. Zu Ergötzlichkeiten in den städtischen Schulen erhielten Lehrer und Schüler z. B. am 17. Dezember 1635: 10 Fl., am 27. Februar 1647 die Schulknaben nach dem Examen 6 Fl., am 6. Juni 1652, ausdrücklich zur Aufmunterung bessern Fleißes, die Schulkollegen 9 Fl., die Knaben 3 Fl., am 27. April 1658: 14 Fl. Auf die jährliche Kür folgte eine Kollation (convivium) für städtische Rechnung, welche 1611: 26 Mk., 1612: 57 Mk. 2 Gr. 15 Pfg., 1618 für Fische, Kringel, Stritzel, Brod, Weinessig, Lichte, Weiß- und Schwarzbier 20 Mark 18 Gr., 1620: 81 Mark 15 Gr., 1623: für 33 Stof Rheinwein und 18 Stof Petersinen 50 Mark 8 Gr. und für Essen und Trinken ohne Wein 53 Mark 11 Gr., 1634: für Wein 35 Fl. 12 Gr. und für Essen und Trinken ohne Wein 38 Fl. 26 Gr., 1649: für Konfekt und Kanehlwasser 15 Fl. 25 Gr., für die Musik 3 Fl., 1685: für Bier und Kuchen 36 Fl., für Wein 28 Fl. 24 Gr. kostete. Aus einer noch späteren Weinrechnung geht hervor, daß auch bei Revision der Stadtrechnungen auf Kosten der Stadt 8 Stof Franzwein für 6 Fl. 12 Gr. und 6 Stof Sekt für 8 Fl. ausgetrunken wurden und daß man mit der Zeit zu allen Kommissionsreisen nah und fern sich mit ausreichendem Getränk zu versehen pflegte. In das Extraordinarium gehören endlich diejenigen Kosten, welche der Stadtkasse durch die Herstellung der Lokalien für den Landtag und die Aufwartung bei demselben erwuchsen.

---

*) es waren dies die elende, die Priester-, Träger-, Schipper- und Schützen-Brüderschaft.

**) die Bäcker, Schuster, Leinweber und Schneider.

Richter und Schöppen.

Der Richter (judex), ursprünglich Schulze, Schultheiß, welcher jährlich erwählt wurde und eine persona grata des Schloßherrn sein mußte, richtete über Civilsachen, in denen kein Zeugniß angerufen wurde oder der Streitgegenstand nur 3 Mark betrug und über Injurien „von Blut blau und Scheltwort.“ In größeren Prozessen standen ihm die Schöppen (scabini) zur Seite, desgl. in allen peinlichen Sachen mit Einschluß derer über Leib und Leben. Doch war bei der Prozedur des peinlichen Halsgerichts die Mitwissenschaft des Schloßherrn nöthig. Sowohl der Schulze als das gewöhnliche Schöppengericht hatten festbestimmte Gerichtstage (ächte Bürgerdinge) und neben denselben, soweit es der Geschäftsumfang erforderte, außerordentliche Sitzungen (Beidinge).*) Vom 11. Dezember bis 6. Januar und während des Augustmonats waren gebundene Zeiten (Ferien). Peinliches Gericht versammelte der Schulze, so oft es nöthig war. Erbat beim Schulzen ein Auswärtiger, dessen Wohnung mehr als eine Tagereise vom Sitze des Gerichts entfernt war, das Gastrecht, so mußte ihm über Nacht sein Recht werden. Streithändel mit einem wegfertigen Manne waren sofort zu erledigen. In den beiden letzteren Fällen genügten drei Schöppen als Beisitzer. Wenn Edelleute außerhalb der Dingszeit gegen Stadtbewohner klagten, war der Termin mit ihnen auf gelegene Zeit zu verabreden. Des Schulzen Aufgabe erheischte ferner, wenn Parteien vor der Gerichtsbank Willenserklärungen abgeben wollten, für deren Verschreibung zu sorgen und Vorklagen, welche bei ihm angebracht waren, in das Schulzenbuch aufzunehmen und beim nächsten Gerichtstage einzuzeugen. Auch wurde ein Verfahren vor Gericht anhängig, wenn Jemand nach körperlicher Verletzung bei Friedbruch das Gerüfte (dreimaliges Geschrei über die Uebelthat)**) ausstieß. Wer ohne das Gerüfte einzelnen Schöppen seine Verletzung vorwies, galt nicht als Ankläger, wenn es dabei sein Bewenden behielt. Endlich lag dem Richter die Exekutive und mit Zustimmung des Schloßherrn die Verhaftung von Verbrechern ob.

In Sachen, bei denen die Zuziehung von Schöppen erforderlich war, enthielt der Richter sich des Urtheils, ließ dasselbe von den Schöppen finden und verkündete darauf die getroffene Entscheidung, falls nicht etwa der Ausspruch der Geschwornen gegen klaren Inhalt des Verhandelten oder des Gesetzes gefaßt war, in welchem Falle er die Verpflichtung hatte, die Schöppen zu nochmaliger Berathung und weiterer Besprechung zu veranlassen.

Die Schöppen wurden aus der Zahl angesessener Bürger, meistens solcher, welche sich bereits bei den Berathungen der städtischen Vertreter als Gemeindeälteste oder Mitglieder der dritten Ordnung bewährt hatten, bleibend bestellt und verwalteten diese Funktion bis zur Kür in den Rath oder bis zur Entlassung aus erheblichen Ursachen. Jeder Schöppe war schuldig, so oft er von dem Schulzen oder vom Schöppenmeister durch den Gerichtsboten verbottet wurde, sofern er einheimisch war, Gehorsam zu halten und promt zu erscheinen oder sein durch ächte Noth begründetes Ausbleiben bescheidentlich zu entschuldigen.

Ehe die Schöppen zum Bürgerdinge oder peinlichen Halsgerichte kamen, hielten sie zuvor die Morgensprache bei dem Schöppenmeister und gingen von da gesammelt an die Gerichtsstelle, woselbst ein Jeder sich auf den ihm bestimmten Ort niedersetzte. Ein jeder Schöppe mußte die gebräuchlichen Formen kennen, wie man ein Ding nach Recht und Gewohnheit zierlich zu hegen pflegte und in seinem Verhalten dem Ernste, der Weihe, Würde und Feierlichkeit entsprechen, welche der Prozedur aufgeprägt waren.***) Demgemäß saßen die Schöppen barhäuptig und ohne Handschuhe, wenn Eide geleistet wurden, auf ihrer Bank, durften zu einander nur wenig, mit den Parteien gar nicht reden, keine leichtfertige Bemerkung im Laufe der Verhandlung einfließen lassen, über keine Sache sitzen und urtheilen, in welcher sie mit Rath und That den Parteien beigestanden, ohne Erlaubniß des Schöppenmeisters weder aufstehen noch abtreten und ihre

*) S. Bd. I. S. 131.

**) Sachsenspiegel I. 62. Richtsteig L.-R. 35.

***) S. Bd. I. S. 131.

gegenseitigen Zwistigkeiten nur durch Entscheidesleute (Schiedsrichter) aus dem Schöppenkollegium abmachen. Jeder Schöppe war gehalten, über Alles, was während der Morgensprache und während der richterlichen Thätigkeit heimlich verhandelt war, das tiefste Geheimniß zu decken, sich eines ehrbaren, vorwurfsfreien Wandels zu befleißigen und stets den geleisteten Eid vor Augen zu haben, welcher von ihm verlangte, aus wohlbedachtem Gemüthe, bestem Sinnen und Vermögen recht Urtheil zu sprechen den Armen und den Reichen, den Freunden wie dem Feinde und dies nicht zu lassen, weder aus Liebe noch aus Leid, noch um Gabe willen, noch aus Ansehen der Person, noch endlich aus Trotz oder Bedrohung.

Sobald eine Sache im gehegten Dinge zum Bei= oder Endurtheile genommen war und die Parteien sich entfernt hatten, trug der Schöppenmeister die Sachlage vor und fragte darauf jeden Schöppen um seine Meinung. Hieraus wurde das Urtheil geschlossen und dem Richter zur Verkündung übertragen. Konnten sich die Schöppen nicht vereinigen, so stand ihnen frei, das Urtheil bis zum nächsten und im äußersten Falle bis zum zweitnächsten Dingtage zu fristen, bis dahin hatten die Schöppen das Urtheil zu finden oder bei dem Gerichte der Altstadt Thorn einzuholen. Die beiden jüngsten Schöppen versahen die Lade des Gerichts, holten das Kruzifix und die nöthigen Bücher, sorgten für den Verschluß nach beendeter Sitzung und forderten die Geldzucht von jedem Part nach der Gerichtstafel. Das Protokoll führte der Stadtschreiber (Stadtnotar), ein mit guten juristischen Kenntnissen versehener und in der Regel der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache vollständig mächtiger Beamter. In den Bürgerdingen, welche nur dreimal im Jahre abgehalten wurden, nahm das Gericht von den Parteien keine Gebühren, der Schreiber aber zog auch dort für sich eine Taxe nach Würde der Sachen ein. So oft ein Beiding gehalten wurde, mußte jegliche Partei 4 Gr. zahlen, ebensoviel kostete eine Verschreibung, sofern dieselbe ein halbes Blatt nicht füllte. Beim Schriftwechsel unter den Parteien kostete das Vorlesen jedes Blattes 2 Gr. und das Einschreiben in das Gerichtsbuch 20 Gr. Gerichtsgebühr.

Die übrigen Vorschriften der Gerichtstafel sind bereits im ersten Bande S. 132 mitgetheilt. Dort ist S. 130 ferner der Wettartikel und des Wettgerichts gedacht, welches letztere aus je zwei Mitgliedern der drei Ordnungen zusammengesetzt wurde, jeden Dienstag tagte und über Angelegenheiten der städtischen Polizeigerichtsbarkeit in abgekürztem Verfahren, ohne Zulassung der Apellation erkannte.

46 Foliobände und 25 Aktenpackete legen im städtischen Archive zu Graudenz von der richterlichen Thätigkeit während der Jahre 1480 bis 1772 ehrendes Zeugniß ab. Auch von den vor Richter und Schöppen zu Lessen aufgenommenen Verhandlungen konnten einige wenige Bände dem Verderben noch entrissen werden, die sich zur Zeit in der Gewahrsam des Magistrats daselbst befinden. Der Inhalt des ältesten Schöppenbuchs zu Graudenz ist bereits im Vorhergehenden berücksichtigt.*) Die übrigen eben erwähnten Archivalien haben urkundliches Material für den ersten Band der Kreisgeschichte in großer Menge geliefert. Einer eingehenden vollen Beachtung harren sie in der Zukunft, nur wenige Notizen haben daraus hier eine Stelle finden können. Mit Ausschluß der Kriminalfälle, welchen ein besonderer Abschnitt gewidmet wird, verbreitet der Inhalt jener Schöppenbücher und Gerichtsakten sich über folgende Materien:

1) Verbriefungen, einseitige und zweiseitige Erklärungen. Wer immer eine wichtige Urkunde besaß, deren Erhaltung wünschenswerth war, pflegte dieselbe dem Gerichte einer nahen oder für besonders fest erachteten Stadt vorzulegen, woselbst sie hinsichtlich der Aechtheit geprüft, in das kurrente Gerichtsbuch unter bestimmten amtlichen Formen kopirt und sodann auf Erfordern unter dem Stadtsiegel neu ausgefertigt wurde. Adlige, Freischulzen, Lehnsleute und Deputirte fremder Städte treten demnach sehr oft in den Gerichtsbüchern von Graudenz zu dem obigen Behufe auf und die Privilegien, Königl. Ladungen, Gnadenbewilligungen, Streitschriften, Entscheidungen u. s. w., deren Transsumtion sie bewirkten, füllen ganz beträchtlichen Raum. Daneben war es Auswärtigen gestattet, unter Verzicht auf den persönlichen Gerichts=

*) Vollständig ist darüber im achten Bande der Altpr. Monatsschrift S. 427 bis 450 referirt.

stand, Verträge und Willenserklärungen aller Art vor den Stadtgerichten abzugeben und auch von diesem Rechte ist ein sehr reichlicher Gebrauch gemacht. Dabei erging man sich in einer Fülle von Bestimmungen, Beschränkungen und Entsagungen aller Ausflüchte und Einreden, so daß der Leser vor den Formalien zurückschreckt. Das Aeußerste auf diesem Gebiete hat ein Stadtnotar zu Lessen geleistet.

In der Einleitung eines zum Lessner Schöppenbuche im Jahre 1619 erklärten Vertrages heißt es nämlich: „Ab omni jure, foro, terra, districtu et jurisdictione suis propriis, sibi ex quacunque causa, modo et ratione competentibus recedens*) et se cum bonis ac successoribus suis huic civili Lasinensis jurisdictioni, quoad infrascriptum actum spectat et pertinet, submittens et incorporans, — non compulsus, non coactus, mente et corpore sanus existens, palam, publice ac verbis expressis recognovit etc.“ Ein anderer extraneus verspricht ebendaselbst 1599: „Ommisso proprio jure in primo citationis termino tanquam peremtorio stare, parere, respondere, nullum terminum dilationibus, tam in accessorio quam in principali negotio (fractione pontium, inundatione aquarum, conventione generali et particulari, bello, peste, incursione hostium, conflagratione ignis, malo transitu vistulae, intercessione intempestiva, exportatione citationis vel relatione exportatae citationis inordinata atque injuridica, specificatione munimentorum negativa, processus juris ejusdem comprobatione juratoria, fatalibus male obtentis, processus quietatione extranea praeter acta civilia terrestria Radzinensia, motionibus, appellationibus, protestationibus, praeservationibus cet.) differre atque evadere etc.“ will also der Lessner Gerichtsbarkeit dauernd und bedingungslos unter Aufgabe jedes gesetzlichen Schutzes selbst dann unterworfen sein, wenn Naturereignisse und die wichtigsten Hindernisse ihm die Gegenrede unmöglich machen. Im Graudenzer Archive dürfte nachstehende Handschrift vom Jahre 1624 als Beweisstück für die Verirrungen in das römische Recht und für die Schreibseeligkeit der Graudenzer Jurisprudenten jener Zeit von Interesse sein:

„Ich Valtin Bruger Thu kundt vnd bekenne mit dieser meiner obligation, caution, membran vnd Handtschrifft vor Mich, meine haußfraw, Erben vnd Erbnahmen, daß Ich dem Erb. Martino Winke, meinem Schwager meiner embsiegen Bitte nach vorströcklicher gewisser schuldt in baarem Gelde schuldig bin 700 Mark Pr. jede in 20 Gr. gerechnet, welche Summe Er Mir wirklichen vnd thätlichen zugestellet vnd zu sichern händen übergebende, ich empfangen zu haben vnd daß selbige zu meinem vnd der meinigen Nutz vnd Frommen vnd des Kruges zu Rauden**) Kauff geflossen, Krafft dieser meiner Caution und Obligation thue bekennen und den Gläubiger dessen quitiren vnd Thu mich zugleich verpflichten, daß Ich die obgenannte Hauptsumme dem Gläubiger vnd seinen Erben vnd allen gutten glaubensbesietzern dieses instruments oder membran auff den angesetzten peremtorischen termin dieses gegenwertigen Jahres ohne des Gläubigers Forderung vnd rechtsmanung zugleich mit rechtsmäßigen vnd dieser lande gebräuchlichen interessen mit allen hierauff geschehenen und die noch geschehen sollen Vnkosten, erlittenen schäden vnd verzehrungen vnd allen interessen wiederkehren vnd gelten will, über welchen allen sembtlich vnd sonderlich ich den bloßen des Gläubigers worten ohne irkein (irgend einen) process, liquidation vnd Agde de simplici et pleno absque omni processu et strepitu juris glauben und vollkomne Zuversicht zu leisten vnd zutrauen mit gelobter Handt vorheische vnd zusage vnd zur völligen Sicherheit Thu ich dem Gläubiger verpfenden vnd oppignoriren alle meine bewegliche vnd vnbewegliche Gütter baußen vnd binnen der Stadt Graudenz vnter der Stadt vnd Schloßjurisdiction gelegen, von aller beschwer frembder Schuldt quit vnd frey, sonderlichen den Krug zu Rauden, welchen vnd welche Ich itzo gegenwärtig besitze, auch hernach wasserleyweise mir zufallen möchten, mit allen Mir gebührenden Gerechtigkeiten vnd rechten vnd überdieß so nehme ich als ein selbstschuldiger auff mich vnd verpflichte, alle meine Gütter sembtlich vnd sonderlich dieselbige hinfort nicht unter meinem, sondern des Gläubigers, als meines obgemelten Schwagers Namen zu besitzen vnd jure con-

---

*) S. Bd. I. S. 129.

**) Ruda. Bd. I. S. 282.

stituto zu gebrauchen" und so auf zwei Seiten weiter. „Vnd damit dieser meiner Verpflichtung irgendt nicht zuwider gehen oder leben möchte, so entrede ich mich vnd renuncire den Schutzwehren exceptionis non numeratae et receptae pecuniae, doli mali, fraudulentae persuasionis et machinationis, vis metusve et omnimodae laesionis et circumventionis, item beneficii cessionis bonorum, Weichung von den Güttern, solutionis, novationis, acceptilationis, jurisjurandi, transactionis et rei judicatae et ceteris in genere et specie omnibus et singulis exceptionibus, tam dilatoriis quam peremtoriis juris et facti, juris et de jure, jurisque beneficiis non derogandae (pecuniae) per speciem gratilitatis etc. . . . ." Der eigentlich wichtige Theil der Handschrift war am Schlusse derselben in die Worte zusammengefaßt: „Ich Valtin Bruger gebe meine membran meinem Schwager Merten Winken auff siebenhundertt Mark, welche Ich gelobe Ihm 14 Tage nach 3 Könige im Jahre 1625 zu bezahlen" und mit der Handmarke in verschlungener Form der Anfangsbuchstaben des Schuldners vollzogen.

Die Verträge über Todschläge wiederholten sich auch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, dann kamen sie nur noch in vereinzelten Fällen vor.

So klagten Mittwoch nach Joh. Bapt. 1575 zwei Männer aus Bartenstein mit wehmüthigen Worten, daß der Müller Philipp Roman am 13. Februar 1566 ihren Blutsfreund und Ohm, seinen Schwiegervater, meuchlings erschossen. Wegen ihrer weiten Entfernung vom Orte der That hätten sie nicht sofort Klage erheben und wider den Flüchtigen Acht und Oberacht rechtlich erwirken können. Jetzt, nachdem sie den Thäter hier in Graudenz ermittelt, hätten sie Klage erhoben und den Bescheid erhalten, daß dieser Unterlassung halber die Sache nicht mehr peinlich sei. Sie geben also Gott dem obersten Richter die Rächung des vergossenen Menschenbluts anheim, bekennen 60 Mark Geldes von Roman empfangen zu haben, erklären sich damit abgefunden und verlangen nur noch, daß Roman Urphede schwöre. Dies wurde veranlaßt. Philipp Roman bekannte im Eide, daß er seines Weibes Stiefvater zu Riesenburg vorsätzlich mit einer Büchse erschossen, erklärte seine Reue darüber und nachdem der Starost von Graudenz ihn aus der peinlichen Verurtheilung losgesprochen und zu sühnlichem Vertrag verurtheilet, daß er weder jemals den Erben des Ermordeten, noch der Stadt Riesenburg Schaden zufügen wolle, so wahr ihm Gott helfe und sein h. Wort.

Im Jahre 1571 verglichen sich die Erben des Edelmanns Radowiski, welcher von Albert Bialochowski meuchlings erschossen war, dahin, daß der Mörder 300 Fl. à 30 Gr. für die Wittwe und Kinder des Ermordeten zahlte und ihm von den Erben über gute Vergleichung quittirt, Verzeihung im Namen aller Blutsverwandten zugesichert und nachbarlicher Frieden und Eintracht angelobt wurde, unter gleichzeitiger Kassation aller wegen des Mordes früher vorgenommenen Anklagen.

Am 12. Mai 1623 bekundete ein Hirte Sebastian von Warlubio (Warlubien), daß er sich mit des Kapitains Arthur Aston ganzer Kompaney wegen seines entleibten Stiefsohnes Thomas, so allhier im Schlosse als Heiduck gedient und vom Hans Wolff den 8. Mai entleibt worden, cum consensu des Schloßamts gänzlich vertragen und 30 Fl. poln. von ihnen empfangen habe. Er quittirte dem Thäter und der Kompaney in seinem und seines Weibes Namen.

Ein Lieferungsvertrag vom Jahre 1556 lautete: „Ich Andreas Fintke bekenne mit meiner eigenen Handschrift, daß ich dem vorsichtigen Lucas Krzimal zu Danzig verkauft habe 3 Last guten Bäckerweizen nit radig noch brandig, die Last pro 35½ Gulden in einem jeden Fl. 30 Gr. gerechnet. Gelobe ihm obgemeldeten Weizen zu Danzig an die Brücke zu liefern vor dem nächsten Zufrost der Weichsel. Hierauf habe ich an baarem Gelde von Lucas Krzimal empfangen 50 Fl. à 30 Gr. und 2 Last flämische Haeringe, die Last 48 Fl., Summa 146 Fl.

Im Jahre 1569 bekundeten Zeugen aus Segersberg (Neudorf) und Roggenhausen einen Freimarkt (Tausch) mit Pferden, bei dem sie den Leinkauf getrunken. 1575 Weil ein Zeuge, welcher zur Beglaubigung einer Schuldschrift erbeten, sein Petschier nicht bei sich hatte, setzte er sein Merkzeichen darunter.

1577 Der Holländer Hans Hansen, wohnhaft zu Kl. Wolz, erklärte vor Gericht, daß, nachdem ihm und seiner Frau ein Stück Brod bescheeret und Gott aus rauher

Wurzel sie gesegnet habe, er nach seinem Ableben alle seine Güter, bewegliche und unbewegliche, seiner Frau vermache. Andererseits traten Ehemänner für den Fall ihres Todes mehrfach ihren Eheweibern (in einer Verhandlung vom Jahre 1591 heißt es „seinem bleibenden Ehemensch") den vierten Pfennig aus dem ganzen Gute zum Voraus ab. Im Jahre 1572 bekundeten zwei Zeugen, daß ein pestkranker Bürger seinem Eheweibe im Voraus eine Kuh, einen Kessel und den vierten Pfennig aus seinem Gute für den Todesfall bestimmt habe.

Am 19. November 1611 wurde das Testament der Elisabeth, Eheweib Peter Königs zu Dorf Tausche (Tusch), vom Richter zusammt 2 geschworenen Schöppen und dem Stadtschreiber mit Bewilligung des Schloßamts an Ort und Stelle entgegen genommen und referendo dem Buche einverleibt.

2) Einen wichtigen Theil der Thätigkeit des Stadtgerichts bildeten ferner die Ausschichtungs= und Theilungsverhandlungen in Verlassenschaftssachen. Die darüber zusammengeschriebenen Foliobände enthalten die mit Hülfe des Gerichts aufgestellten gewissenhaften Verzeichnisse des gesammten Nachlasses und in den eigentlichen „Schichttheilungen" die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern nach den bei der Vormundschaft zur Geltung kommenden Grundsätzen. Z. B. setzte 1561 Bürger Urban Breuer nach dem Ableben seiner Ehefrau seinem Sohne mit Genehmigung zweier verordneter Vormünder 50 Mark baar aus und verpflichtete sich, ihm nach Vermögen verhülflich zu sein, so er zum Studiren sich begeben würde, so er aber ein Handwerk lerne, solle er Alles erhalten, was er zum lernen vonnöthen und bei der Verheirathung einen Anzug. 1565 Die Wwe. des Hans Morczyѕna theilte ihren beiden Kindern je 30 Mark zu. Der Sohn Max heirathete von 17 Jahren. Er wurde von seinen Vormündern zu Rathhaus citirt und befragt, warum er so bald ein Weib genommen, worauf er antwortete: weil ich nicht mit den Töpfergesellen nach Gewohnheit unseres Handwerks Bier trinken konnte. 1565 theilte Mathis Kraz mit seinem Stiefsohne Martin Müller nach dem Ableben der Mutter desselben. Er sicherte ihm 400 Mark, wovon jährlich 30 Mark aufs Rathhaus oder an einen der verordneten Vormünder abgetragen wurden. Unterblieb dies, so sollten die nachgebliebenen Grundstücke für den Schaden stehen. Wenn der Knabe ferner tüchtig zum Studiren war, sollte er von dem Seinen studiren und zehren. Im Jahre 1576 wurde die Kaution von allen Gründen genommen und allein gelegt auf die Scheune über der Weichsel und den Krautgarten, der dem Kraz angestorben war. Im Jahre 1581 erkannten die Vormünder an, daß Kraz für den Jungen durch Auferziehung in der Schule viel gethan habe und noch thue; als er den Knaben nach Deutschland zur Schule verschicket, habe er ihm 50 Gulden an Kleidern, Büchern und Geld mitgegeben. 1585 erhielten die Vormünder für den Studenten 100 Fl., 1586 erhielt Martin Müller selbst 50 Fl. Ferner bezog der Student aus dem beim Vater stehenden Stipendium des Max Grosch jährlich 12 Mark.

Im Jahre 1566 theilte Regina Knüppel mit ihren Kindern. Stenzel studirte darauf in Königsberg, woselbst er 20 Mark jährlich auf sein Vatererbe erhielt, was die Vormünder überwachten. 1567 Andreas Kofnacki schichtete nach dem Tode seiner Ehefrau jedem Kinde 100 Gulden, sowie 2 silberne Löffel, 2 zinnerne Schüsseln, 2 Scheiben (Teller), 2 Stofe, 2 Halben, einen Fischkessel und 8 Mark anstatt zweier Kühe aus, versprach auch, den Sohn binnen Landes zur Schule zu halten. Im Falle er tüchtig zum Studiren und demnach in eine Akademie in oder außer Landes zur erforderlichen Promotion seines Studii verschicket würde, wollte der Vater sich sein Zuthun gänzlich vorbehalten, jedoch verpflichtet sein, das nöthige Reisebett herzugeben. 1572 Nickel Ackerbaum setzte jedem Kinde 400 Mark Grundvermögen an Muttererbe aus und theilte den übrigen mütterlichen Nachlaß mit denselben. Die 3 Knaben wurden zur Schule angehalten und welchen Gott zum Studiren tüchtig machen würde, dem sollte der Vater jährlich 20 Mark zu dem Tauerschen Stipendium zulegen und ihn auf eine Universität schicken. In demselben Jahre starb Hans Bogsegnai, aus Schlesien stammend. Sein Nachlaß, geschätzt auf 360 Mark, wurde durch Bezahlung der Schulden auf 107 Mark $7^1/_2$ Gr. ermäßigt. Davon bekam die Wittwe die Hälfte und von der anderen Hälfte laut Donation des Mannes den 4ten Pfennig mit 13 Mark 8 Gr. $7^3/_4$ Pfg.

Es blieben den Erbnamen 40 Mark 5 Gr. 6¼ Pfg. 1580 schritt des Jacob Lewalzki's Wittwe zur zweiten Ehe mit Michael Kofnatzki. Jedes Kind erhielt 300 Gulden. Falls die Kinder ihres Studii halber außer Landes zu schicken waren, so lag der Mutter nur noch die Hergabe der nöthigen Kleider ob. Blieben sie am Orte, so erhielten sie außerdem bis zur Mündigkeit freie Kost.

Etwaige Verpflichtung zur Ausrichtung freier Hochzeit für die Kinder lautete während des 16. Jahrhunderts nur „auf zween Tische."

Mit dem 17. Jahrhundert wurden die Verhältnisse günstiger, die freien Hochzeiten erfuhren eine Steigerung auf „vier Tische von Gästen."

1610 betrug der Gesammtnachlaß Felix Büttners 12,236 Mark 15 Gr. 9 Pf. 1619 erklärte Sebastian Sonntag, als er zur zweiten Ehe schreiten wollte, daß er jedem Kinde 300 Fl. zahlen und Schmuck, Kleidungsstücke, Bettwerk und Möblement in natura herausgeben werde. Der älteste Sohn Johann habe Lust, das Studiren fortzusetzen. Wie er ihn dabei bisher angehalten und ohne Anrechnung der ziemlichen Kosten gefördert, setze er ihm noch 100 Fl. zur Ergötzlichkeit aus, anstatt der den andern Geschwistern zu gewährenden Hochzeit und Ausstattung. In demselben Jahre theilte Samuel Auledus nach dem Ableben seiner Ehefrau mit dem Sohne aus dieser Ehe, setzte ihm 200 Fl. Muttertheil aus und verpflichtete sich: „ihn, wofern er zum Studiren tüchtig, zur Schule fleißig zu halten und wofern nicht, ihn ein ehrlich Handwerk lehren zu lassen." Dieselbe Verpflichtung übernahmen die Wittwe des Adam Kirschner, die Wittwe Barbara Lehmann, die Wittwe des Thomas Mattki, die Wittwe des Peter Krüger, die Wittwe des Thomas Kornatz und Simon Krikent in den Jahren 1620 und 1621 u. s. w

Die Wittwe des 1634 verstorbenen Martin Niedrich überließ ihr gesammtes Besitzthum der einzigen, an Jakob Ringeltaube verheiratheten Tochter und begab sich zu derselben ins Altentheil. 1650 verschrieb Apotheker Joh. Ring nach dem Ableben seiner Ehefrau der nachgebliebenen Tochter aus der Baarschaft 4000 Fl., aus der Apotheke 1000 Fl., aus dem Golde und Silber 286 Fl., aus dem Bettwerk 200 Fl. u. s. w. Nach Florian Schönbrücker fielen 1652 jedem der beiden Kinder 6000 Fl., eine goldene Kette oder 50 Dukaten, ein Ehrenkleid oder 200 Fl. und an sonstigem Naturalempfang 333 Fl. zu. Frau Lüdtke's Nachlaß bestand in demselben Jahre in einem Wohnhause am Markte, geschätzt 4000 Fl., einem Speicher, geschätzt 1200 Fl., einem Kahn, geschätzt 600 Fl., in Baarschaft und Getreide für 7000 Fl., in Gold, Silber und Linnen für 1000 Fl. u. s. w.

3) Selbstredend ist es unmöglich, über die Erledigung der Civilstreitigkeiten durch Richter und Schöppen eingehend zu referiren. Das Folgende ist daher nur geeignet, einen allgemeinen Ueberblick zu verschaffen:

1568 In einer Sache wegen Quittungsleistung wurde der Bekl. nach dem Klageantrage verurtheilt. Sodann heißt es in dem liber causarum forensium vom Jahre 1568 bis 1583 weiter: „Bekl. zieht von diesem Spruche an S. Gn. den Herrn Hauptmann. Diesen Zug aber giebt ein Erb. Gericht nicht zu, weil der Haupthandel 50 Mark übertrifft. Die Apellation mag fließen an Land und Städte."

1570 Ein Edelmann borgte von dem andern einen Weichselkahn, um seine Nahrung damit zu suchen, zahlte aber keine Miethe. Der Besitzer des Kahns erhob Klage und es erging ein Interlokut vom Stadtgerichte, daß er bessere Beweise schaffen solle, wogegen Kl. appellirte. Eod. Ein Prozeß, in welchem der Klage eine exceptio des Bekl., dieser eine Replica des Kl. und letzterer eine Duplica des Bekl. gefolgt war, wurde durch Beweisresolut verabschiedet, über dessen Erledigung Nichts konstirt.

1573 Der Krüger von Nauden (Ruda) klagte für sich und seine Ehefrau Sonnabend vor Judica unter Ueberreichung eines lateinischen Libells auf nachträgliche Schichtung des mütterlichen Nachlasses und Herauszahlung von 300 Fl. für entzogene Nutzungen gegen seine Schwägerin Christina, verw. Gregor Glade, deren zweiten Ehemann Michael Kesselbier und ihre Tochter erster Ehe. Die Bekl. antworteten Mittwoch vor Palmsonntag in einer sehr ausführlichen lateinischen Exceptio. Mittwoch nach Quasimodogeniti gaben Kl. eine 3 Bogen starke lateinische Replica, Mittwoch vor Cantate Bekl eine eben so lange Duplica dem Gerichte ab. Auf diese baten Kl. dreimal

um Dilation und das Gericht gewährte ihnen die erbetene Frist zur Einreichung der Triplica, wiewohl die Bekl. inzwischen auf Endurtheil antrugen. Die Triplik wurde am 27. Mai 2 Bogen stark in lateinischer Sprache überreicht, worauf Kl. Nichts weiter anzuführen hatten. Am 10. Juni legten darauf auch die Bekl. noch eine 3 Bogen lange Schrift zu den Akten. Das Gericht sprach das Endurtheil unter Hinweis auf seine volle Bekanntschaft mit der Sachlage am 25. Juni. Die Mutter der beiderseitigen Ehefrauen habe Haus, Acker und 2 Scheunen theilweise in fremden Händen und mit Schuld beschwert und nur ein nicht beträchtliches fahrendes Gut unbelastet zurückgelassen. Der erste Ehemann der Bekl. habe den Nachlaß zum Theil mit eigenem Gelde eingelöset und wie ein wiederablösliches Pfand zu seiner Nutzung gebracht, zum Theil dem verderblichen Untergange enthoben und verbessert. Es seien Bekl. demnach nur verpflichtet, Haus, Acker und Scheunen aus ihrer Gewahrsam in die Erbtheilung herauszugeben, sobald Kläger die Hälfte aller nöthigen und nützlichen Expensen, so zur Besserung der Erbschaft aufgewendet, abgetragen und erleget. Die inzwischen von dem Immobiliarnachlasse erzielten Nutzungen seien Inhalts der errichteten Verträge freies Eigenthum der Bekl. geworden. An fahrender Habe und beweglichen Gütern sollen die Beklagten zur Theilung bringen, soviel Kläger immer erweisen können, daß die Bekl. solche nach der Mutter Tode zu sich genommen. Die von Klägern beliebte Schätzung sei willkürlich, beweislos und nach der Gerichtskunde offenbar zu hoch. Derowegen sprachen Richter und Schöppen die Bekl. von dieser Forderung los und behielten sich die Entscheidung hinsichtlich der gerichtlichen Kosten auf Begehr der Parteien vor. Die Kläger appellirten. Das Gericht erkannte, daß die Appellation zuzulassen sei und gelangen solle an die Königl. Räthe der Lande und Städte. Beklagte baten, die Kläger wegen der Kosten, welche noch entstehen würden, zur Kautionsbestellung zu verurtheilen. Hierauf erkannten Richter und Schöppen, daß Kläger schuldig, den Beklagten cautionem fidejussoriam V. R. W. zu thun. Dagegen appellirten Kläger an den Hauptmann, was gewährt wurde.

1576 Auf Anklage der elenden Bruderschaft wider Gregor Schmid bekannte letzterer, daß er der Klägerin 50 Mark und etzliche versessene Rente schuldig sei und erbot sich, die Zahlung mit seinem Hause zu thun. Derowegen hat ein Erb. Gericht der elenden Bruderschaft, weil die es begehret, die Einweisung gethan, wie Recht, in das Haus des Gregor Schmid, damit Pfandrecht zu beziehen und die Zahlung aus dem Hause zu nehmen nach dem Herrn Thurnitzki, der die erste Einweisung bekommen.

1603 In einer Prozeßsache wieder den Bürger Caspar Ackerbaum wurde dieser zum 23. April vor Gericht citirt. Er erschien nicht und wurde als contumax in primo termino zum 16. Mai, bei fernerem Ausbleiben als contumax in secundo termino zum 24. Mai geladen und weil er auch diesen Termin versäumte, als contumax in tertio termino bis auf den Nachweis seiner Ehehaft und Hülfrede erklärt. Sodann wurde neuer Termin auf den 6. Juni zum Einbringen der Ehehaft anberaumt. Ackerbaum blieb aufs Neue aus, worauf der Gerichtshof ihn wegen des bewiesenen Ungehorsams, wegen Widerstandes, Rebellion und muthwilligen Bruchs des dem Rathe geleisteten Eides: des Bürgerrechts und des Rechts, bürgerliche Nahrung zu gebrauchen, für verlustig erachtete, auch in der Sache selbst dem klägerischen Anspruche gemäß entschied.

1622 Jakob Natton, ein Schotte von Lessen, klagte wider den Schotten Alexander Stodt wegen 177 Fl. poln., die letzterer zu verschulden anerkannte. Der Rechtsstreit wurde darnach durch Agnitoria erledigt.

Eod. Der Bürgermeister Thomas Nyß klagte über den Bürger Hans Fett, daß er ihm zwei Rechnungen über denselben Gegenstand ausgestellt und Sachen, die einmal schon abgemacht, aufs Neue gefordert habe. Fett bat im angesetzten Termine um Entschuldigung, menschlicher Schwachheit halber, worauf das Gericht für diesmal die Angelegenheit als erledigt ansah, jedoch eine Poen festsetzte, falls eine neue derartige Klage gegen den Bekl. eingehen sollte.

1677 Eine öffentliche Bekanntmachung im Konkurse lautete folgendermaßen: Ich Gregor Krakaw, geschworner Richter der Königl. Stadt Graudenz, thue hiermit Allen und Jeden, denen daran gelegen, insonderheit aber denen Creditoribus, so auf seeligen

Christoff Fuhrmann's allhier gewesenen Bürgers und dessen nachgebliebenen Wittib, auch seel. Barbarae Verlassenschaft icht was zu fordern und zu prätendiren haben, kund und zu wissen, daß, nachdem Ein Ehrbar Gericht, wie obgedachter Fuhrmann oder dessen Ehefrau ihre Habe mit einigen Schulden beschwert hätten und sich schon etliche Creditores angegeben, in Erfahrung kommen, als hat es einen Concursus zu publiciren beschlossen, auch dazu den 10. Tag Monats Februar gegenwärtigen Jahres angeordnet. Deshalben ich von Amts und Rechts wegen Alle und Jede, die zu obgedachter Verlassenschaft einige Rechte und Anspruch haben, hiermit peremtorie lade und heische, daß sie in angesetztem, oben erwähntem Termine allhie auf dem Rathhause um 8 Uhr des Morgens erscheinen, ihr Recht ausführen und des rechtlichen Bescheides darauf erwarten. Alle die, so alsdann sich nicht stellen werden, versichernd, daß sie in exclusionem und perpetuum silentium ohnfehlbar verurtheilt werden sollen. Wonach sich ein Jeder zu richten. Publicatum den 11. Januar anno 1677.

1681 Rathsherr Hexel hatte vom Bürger Rump, der wegen Schuld zur Güterabtretung verstattet worden, ein silbern Kreuz vom Degen, zwei silberne und zwei goldene Ringe, wovon einen mit drei kleinen Demantchen, für 120 Fl. in Pfand genommen. Nach seinem Antrage wurde der Schuldner vor Gericht citirt. Er erklärte, die Pfandstücke nicht einlösen zu können, weshalb das Gericht erkannte, daß Hexel sie zu eigen nehmen solle.

4) Injuriensachen. Beispielsweise verlautbarte 1561 auf Anklage des Zacharias wegen etlicher Scheltworte geschehener Dieberei, so von des Felix Glodiner Frau ihm vorgeworfen, die Beklagte, daß sie nicht anders vom Kläger wisse, denn was Ehr und Redlichkeit belanget und zugehöret. Demnach verboten Richter und Schöppen beiden Theilen, sich mit Worten gegen einander zu vergreifen bei 10 Mark Buße, so eins das andere überzeugen würde, halb dem Hauptmann, halb dem ehrbaren Gerichte. Es trat Rückfall ein, in Folge dessen Frau Glade (Glodiner) das Doppelte der erkannten Buße zahlen mußte.

1569 Im Schützenkruge zu Graudenz kam es bei abendlicher Kollation zwischen Bürgern und Nichtbürgern zu einer argen Scene. Einer derselben spielte das Virginal und wurde Schmarotzer und Tellerlecker geschimpft. Er antwortete spitzig, dies führte, trotz der Bemühungen des Wirths, zu Thätlichkeiten, bei denen man mit der eisernen Büchse der Elterleute nach einander warf und der Virginalspieler verletzt ward. Das Gericht erkannte im Interlokut, daß der Kläger mündliche Anklage erheben könne. Bevor die Klage erging, bat einer der Uebelthäter um Befristung. Ein Beiurtheil gestand demselben die erbetene Frist zu. So wurde vorweg nur gegen einen Beklagten verhandelt. Dieser ließ sich kontumaziren. Ein weiterer Verlauf der Sache ist nicht ersichtlich.

1570 Als ein im Injurienprozesse zu 3 Mark Buße Verurtheilter diese Buße erlegte, erhielt er auf seine Bitte um Gnade eine Mark vom Gerichte zurück. Eod. Ein Schuhmachermeister hatte seinen Schuhknecht mit einem Schreibebrett geschlagen und verletzt. Er wurde verurtheilt, 12 Mark dem Hauptmann, 16 Gr. dem Erbaren Gerichte und an Barbierlohn und Versäumniß dem Kläger 1 Mark 15 Gr. zu zahlen.

1571 Der polnische Kantor Bartusch Bursnowita, welcher des Richters Georg Glade Ehefrau bei einer Hochzeit öffentlich des liederlichen Lebenswandels bezüchtigte, wurde deshalb verhaftet und gestand, daß seine Bezüchtigung unwahr und ohne Zweifel aus Verführung des Teufels in der Trunkenheit geschehen sei. Richter und Schöppen erkannten, er solle dem belasteten Glimpfe zu gebührender Rettung vor gehegter Bank einen öffentlichen Widerruf thun und bekennen, daß er mit seiner geführten Rede Lügen aus boshaftem Gemüthe ausgeschleudert habe, sich darum mit seiner eigenen Hand auf sein Maul schlagen und nachmals binnen 8 Tagen die Stadt und deren Gemeinschaft aus freiem Willen räumen.

1580 Catharina Schröterin verklagte den Martin Schlakawalda, daß er sie in Thorn ohne Recht und Billigkeit einer unchristlichen und durch alle Rechte verbotenen Zauberei bezüchtigt und hierdurch an ihrer Ehre gekränkt habe. Schlakawalda erschien nicht auf die erlassene Ladung und wurde nach dem Antrage der Klägerin zu einem nochmaligen Termine unter der Androhung citirt, daß er bei seinem fernern unentschuld=

baren Ausbleiben für einen Ehrenschänder, Verleumder und Lügner und demgemäß seiner Ehre und seines Handwerks verlustig werde erklärt werden. Inzwischen floh Schlakawalda und da dies als Zugeständniß der Schuld angesehen wurde, erging der Spruch des Gerichts nach obigem Antrage.

1719 Auf der Hochzeit der Tochter des Dr. Loos mißhandelte ein Gast in der Trunkenheit den andern. Letzterer wurde klagbar und trug an, den Bekl. wegen verübter Gewalt und Verwundung mit 20 Thaler und wegen der Wehtage mit 30 Thlr. zu bestrafen. Beklagter verweigerte im Termine jede Auslassung. Das Gericht bestimmte durch Interlokut, daß Kläger seine Klage zu erweisen und Beklagter wegen ungebührlicher Aufführung vor Gericht sofort auf 8 Tage in den Gewahrsam des Rathhauskämmerchens zu gehen habe. In einem späteren Termine wurden sodann die vom Kläger gestellten Zeugen vernommen, die des Beklagten Schuld bekundeten. Daraufhin erfolgte der Spruch: Bekl. sei schuldig, sich nicht als ehrbarer Bürger aufgeführt zu haben und werde, weil die Trunkenheit sein Verhalten mildere, zu 6 Thalern Buße oder 6 Wochen Rathhaushaft und in die Schäden und Unkosten verurtheilt. Bekl. beruhigte sich dabei und zog die Gefängnißstrafe vor.

Eod. Melchior Kruse, maitre de danse et des arms, gab es schriftlich, daß ein Junge, der ihm unhöflich entgegengekommen war und keinen Bescheid gegeben hatte, eine Kanaille sei. Er wurde darauf hin verklagt, erschien im Termine und perhorrescirte das Gericht, er sei Soldat. Das richterliche Interlokut legte ihm auf, dies festzustellen. Weiteres kam nicht mehr zur Verhandlung.

5) Beweiserhebungen für fremde Gerichte, Obduktionen und Voruntersuchungen. Z. B.:

1611 Ein Bauer Andreas Witt aus Tausche (Tusch) gab seine Wissenschaft wegen der zu Strasburg verhafteten Else Witt folgendermaßen ab: Vor 13 Jahren habe er großen Schaden an seinem Vieh erlitten, dasselbe sei schorbig, lahm und blind geworden und am Halse verschwollen. Da sei zu ihm eine Wahrsagerin gekommen, die man inzwischen vor 6 Jahren in Elbing verbrannt. Er habe sie nach der Ursache seines Unglücks gefragt, sie aber einen Topf süße Milch gefordert, zum Feuer gesetzt und gesagt: „So die Milch im Topfe siedet, soll auch dem, der das gethan, das Herz im Leibe sieden und er bald in's Haus kommen." Da wäre denn bald darnach Else Witt nach Feuer gekommen, dessen sie doch in ihrem Hause genug gehabt. Zeuge habe ihr keins geben wollen, sie aber habe solches mit Gewalt genommen. Nach drei Tagen sei Else ihn angetreten und habe sich entschuldigen wollen, daß sie am Vieh keine Schuld habe. Er habe geantwortet: „Habt Ihr keine Schuld, so entschuldigt Euch nicht und bessert Euch." Anzeige sei von ihm unterlassen, weil Else seiner Frauen Verwandte. Vor 14 Tagen sei ein Abgesandter von der Part der Else Witt mit der Bitte zu ihm geschickt, er solle Nichts offenbaren, falls er auf sie was wisse; denn es würden von der Widerpart Leute kommen und Zeugniß von ihm fordern. Dies bekräftigte der Zeuge mit dem Eide.

1612 Der Generallandbote referirte bei dem Graudenzer Stadtgerichte, daß der Türke Abdulhafar Hadzi, hier in Preußen kaufmännisches Gewerbe betreibend, bei Zajonczkowo (Sanskau) auf dem Wege nach Graudenz ermordet, zuvor aber noch im Stande gewesen sei, dem herbeigeholten Chirurgus Schölhorn aus Graudenz einen Holzschneider Michael als seinen Mörder anzugeben.

1622 Am 21. November wurde von den Herren Geschwornen zu Recht besichtigt Hans Kaschni, ein Gefangener aus Siebenbürgen. Sie befanden eine Wunde auf dem Haupte über der Stirne, geschlagen mit einem Mauerziegel und sprachen sie aus für zehn geringe Sachen.*) Der Thäter war Steffen Krinitzki, auch ein Gefangener, so den Sonntag zuvor bei der Kirche Almosen eingesammelt.

Eod. protestirte der Edelmann Albrecht Orlowski, Namens seines Bruders Johann, wider die Balbierwittib Catharina Krauthoff und ihren Gesellen de damnis et expensis, weil sie sich verpflichtet, den letzteren innerhalb vier Wochen zu kuriren, es aber in 14 Wochen nicht gethan und der Kranke sich somit an einen andern Ort habe

*) S. Bd. I. S. 132.

begeben müssen, um andere Hülfe nachzusuchen. Eod. Auf Begehr des Burggrafen wurde ein Fährknecht obduzirt, der am rechten Arme braun und blau und auf dessen Kopfe eine dreikantige, zwei Glieder lange Wunde war, aus welcher der Balbier zwei Knochenstücke nahm. Richter und Schöppen erklärten die Wunde für kampfbar*), die Armverletzung, verbunden mit Verstauchung des Knöchels für 10 geringe Sachen. Thäter war ein anderer Fährknecht. 1623 Der edle Paul Chrapitzki zeigte bei der Obduktion eine Schußwunde am rechten Arme, welche auch das Bauchfell getroffen. Die Verletzung am Arme wurde für 2 kampfbare Wunden, die Verletzung am Bauchfell für 11 geringe Sachen erklärt.*) Thäter war Paul Stephanowitz aus Przydworz. 1626 Am 28/5. wurde an Michael Kahl über dem linken Auge eine gefährliche Wunde obduzirt, 1/4 Elle lang und 1 Finger breit, welche kampfbar, beinschrötig und ein Schandmaal*) und einer höllischen Wunde zu vergleichen. Er beschuldigte den Christoph Susmara als Thäter. 1699 war der kunsterfahrene Nikolaus Sass, Chirurg des Orts, der oft Andere obduzirt, genöthigt, sich selbst obduziren zu lassen, weil der Hauptmann Schulz ihn dafür geschlagen, daß er die Arztgebühr für einen kranken Soldaten eingefordert.

6) Zeugnisse echter deutscher Geburt aus unbeflecktem christlichem Ehebette. Z. B.:

1571 Auf gerichtliche Forderung Frauen Gridten, der alten Knoblochin, ihrem Sohn Marten zu Gutt sind vorm erb. Gericht eines mächtigen Beidings erschienen die tüchtigen, ehrhaften Männer und Bürger allhie, Steffen Treger und Bartusch Kirsten und haben daselbst ein Jeder insonderheit zu Gott durch vorgestabten Eid eingezeuget und bekräftigt, daß Marten Knobloch von seinem Vater Hans Knobloch und seiner Mutter Gridten Eheleuten, guten erbarn Biederleuten im rechten unbefleckten Ehebette nach christlicher Ordnung gezeuget und geboren ist, daß auch seine Eltern gutter deutschen Art und Zungen gewest, wie sie allhie zu stege und wege gangen sein, dieser Marten auch sich in seiner Jugend wohlgehalten hat. Das zeugen ferner Richter und Schöppen &c.

Was die Stellung des Richters und der Schöppen anbelangt, so war diese ohne Zweifel eine schwierige. In einzelnen Schöppenbüchern begegnen dem Leser Stoßseufzer und Dankesäußerungen, zu denen sich die Stadtrichter vor Beginn und nach Ablauf ihrer Amtsperiode bewogen fühlten. So schrieb Christoph Lindenau am 30. Januar 1612: „ich bin des Schulzenampts los geworden, dafür ich dem lieben Gott Dank sage und dem newerwählten Schulzen zu solchem Ampte Glück zu sagen wünsche, damit er's also führe, daß es Gott und Menschen wohlgefalle"; ferner M. Pauli 1623: „Am 3. April bin ich dieses beschwerlichen Amts, darin ich 3 Jahre und 4 Wochen gesteckt, los und gefreiet worden, danke für seine Gnade und für beständige Gesundheit dem lieben Gott und der hohen Obrigkeit, sonderlich unserm Herrn Hauptmann für gnädigen Schutz und Erledigung." Hans Rapsz trat des Richters Amt darauf mit folgenden Versen an:

„Ruff Gott in allen Nöthen an, er wird gewißlich bei Dir stahn;
Er hilfft den, die sich zu ihm kehren, wie uns die Schrift thut klärlich lehren.
Thu' was recht und wohl ist gethan, ob du gleich kein Lohn kriegst davon;
Es kann Niemand also machen, daß Jedermann gefallen die Sachen."

und legte es im Jahre 1624 mit dem innigsten Danke zu Gott, der ihn des beschwerlichen Amtes erlöst und gefreit und mit folgender Mahnung an seinen Nachfolger nieder:

„Kein Glauben gieb auf Jedermann,
Welcher vor dir wohl schwätzen kann,
Nicht Alles geht von Herzens Grund,
Was schön und lieblich red't der Mund!"

Von dem den Richtern und Schöppen zu Theil gewordenen Schutze des Hauptmanns findet sich kein urkundlicher Nachweis, dagegen ist in einem Falle Sicherstellung

*) S. Bd. I. S. 132.

des Gerichts vor Beleidigungen durch das Rathskollegium ersichtlich. Am 28. März 1601 erschienen Richter und Schöppen von Graudenz mit großer Beschwer vor dem Bürgermeister und zeigten an, daß sie das Beiding aufgehoben, weil Blasius Germann, ein Mitglied des Raths, vor gehegter Bank öffentlich erklärt: das Gericht habe parteiisch wider alles Recht und Billigkeit und wider seinen Eid gesprochen, indem es ihm als einem redlichen Manne, der richtige Handschriften beigebracht, nicht Glauben beimessen wolle und darauf, zu den Umstehenden gewendet, gesagt habe: „ich weiß wohl, was die Sache gefördert. Nun, wir wollen es einmal mit einander versuchen, wir müssen doch alle nach einander dran," worauf Matz Kratz noch spöttisch mit Gelächter bemerkt: „Ihr Herren! es verdrießt Euch, wenn man Euch die Wahrheit sagt!" Der Rath fühlte sich bewogen, am 30. März die in Rede stehende Beleidigung des Gerichts näher zu erörtern und citirte den Blasius Germann vor sich. Derselbe erschien und erklärte: Er spüre selber, daß er den Sachen zuviel gethan, wollte wünschen, es wäre nicht geschehen. Die Worte, die er damals geredet, wären ihm ex commotione animi, non animo injuriandi entfahren, auf ein Faustrecht hätte er es nicht gesetzet. Es wäre ihm sehr Leid, er wäre auch erbötig, den Gerichten vor Einem Ehrbaren Rathe in continenti einen Abtrag zu thun. Hiernach wurde auch das Gericht gehört. Oeffentlich in gehegter Bank hätte Blasius Germann dasselbe ganz unrecht und unchristlich geschmähet, derohalben solle derselbe auch zu der Stelle öffentlich vor Allen, die vor Gericht würden zu sachen haben, einen genüglichen Wandel thun. In Entstehung dessen und damit die Ehrbaren Gerichte nicht von Einem Rathe trost- und hülflos gelassen würden, müßten Richter und Schöppen bis auf ferneren Bescheid sich des Gerichts enthalten. An Stelle des Blasius Germann erbot sich auf dessen Fürbitte der Bürgermeister selbst, mit dem Gerichte öffentlich vor gehegter Bank sich abzufinden. Letzteres beharrte bei des Blasius Germann persönlicher Wirksamkeit, was dieser ins Bedenken nahm. Die Sache fand schließlich ihre Erledigung nach des Bürgermeisters Vorschlage, weil die Pest ausbrach und Germann daran verstarb.

Welche Rechte sich unter Umständen ein Schultheiß anmaßen durfte, ergeben mehrere Zeugnisse. Georg Glade gab 1570 dem Gerichtsboten, dem Stadtdiener und verschiedenen Trägern den Auftrag, theils durch das Thorner Thor, theils durch das Weichselthor zu gehen und an der Fähre den Andreas Dinken aus Roggenhausen aufzugreifen. Ein Träger warf ein: „Herr Scholz, wird das auch gut sein und keinen Anstoß dem Rathe geben?" worauf ihm die Antwort wurde, es geschehe auf Zulaß des Hauptmanns und wenn Dinken sich widersetze, sollten sie wiederschlagen und ihn ergreifen, wie und wo sie könnten. Zu Ostern 1766 besuchte des Dragoners Müller Frau aus Sanskau den Markt zu Graudenz mit Grünzeug und beleidigte dabei die Ehefrau des Stadtrichters Dullo, worauf sie auf Anordnung des letzteren vom Stadtknechte gepeitscht wurde. In Folge dieser Ausschreitung kam es zu einer Beschwerde des Dragoner-Generals von Pomeiske.

Kriminalgerichtsbarkeit.

Nachdem das peinliche Halsgericht in den Bd. I. S. 131—32 mitgetheilten Formen eröffnet war, trug der Kläger die Anklage vor, dann wurde der verhaftete Angeklagte durch den Frohnboten und sofern er durch seine Uebelthat das Leben verwirkt hatte, durch mehrere vom Richter deputirte Schöppen aus dem Gefängnisse abgeholt und vor den Gerichtshof geführt. Bekannte derselbe sich, wann er mit Zetergeschrei vorgebracht worden, des Verbrechens schuldig, so stellte der Richter sofort die Frage an den Schöppenmeister, welche Strafe der Uebelthäter leiden solle. Leugnete der Angeklagte, so wurde der Beweis erhoben, auf Schöppenurtel zur Folter geschritten, das dabei erzielte Ge-

ständniß vor Gericht nochmals zwangsfrei abgefordert und hiernächst die Frage wegen der verwirkten Strafe an die Schöppen durch deren Vorsteher, den Schöppenmeister, gestellt. War der Angeklagte nicht verhaftet, so erfolgte dessen Ladung. Im Jahre 1568 meldete Burggraf Jakob von Stauden in Vollmacht des Hauptmanns die Anklage wider zwei Diener eines Edelmanns aus Blandau bei dem Stadtgerichte an, welche den Landfrieden durch bewaffneten Angriff auf das Gefängniß daselbst gebrochen hatten. Das Schöppengericht erkannte, daß die Angeschuldigten aufzurufen nach des Orts Gewohnheit. Solches geschah durch den Gerichtsboten, der mit lauter Stimme „zwier und eins“ am Ringe vorm Rathhause die Beklagten vor Gericht heischte. Dann erfolgte die Klage, worauf die Angeklagten zu drei nach und nach anberaumten Terminen vorgeladen wurden. Als auch der dritte Termin erfolglos verstrichen, erkannte das Schöppengericht, daß die Angeklagten wegen Ungehorsams bis auf ihre Ehehaft in die Acht und Verfestung zu erklären, falls sie auf die vierte Ladung nicht erscheinen würden. Da indessen die Angeklagten auch den neuen Termin, zu welchem sie mit Androhung der Acht citirt wurden, versäumten, beschloß das Gericht die Achtdeklaration in folgendem Wortlaute:

> „Wir geschworne Richter und Schöppen des Stadtgerichts zu Graudenz thun hiermit vor Jedermänniglich bezeugen und verkünden, wie wir . . . . . . die ungehorsamen Angeklagten um ihrer geübten gewaltsamen That willen auf inständiges Anregen des Klägers in die Acht und Verfestung erklären, also, daß sie vermöge des colm. Rechts in den Orten und Städten, da colmisch Recht üblich, Laub und Gras, Wege und Stege nicht gebrauchen sollen. Wir vermahnen unsre Dingpflichtigen, daß sie mit den Geächteten keine Gemeinschaft haben, sie nicht atzen, tränken, behausen, ihnen keinen Rath, Hülfe und Forderung thun, sondern sie melden und ansagen. Wo Jemand hiergegen thät', gegen den soll nach rechtlicher Ausweisung prozedirt werden. Darnach hat sich Jedermann zu richten. Urkundlich haben wir hier aufgedrucket unsres Gerichts Insiegel. Actum Donnerstags nach Jacobi zu Graudenz. Anno 1568.“

Die Urtheile des Graudenzer Schöppengerichts gegen Verbrecher waren meistens hart und blutig:

1570 gestand der Dienstknecht Martin, seinem Brodhern und seinem Mitknechte Kleider ohne Anwendung von Gewalt gestohlen zu haben. Er wurde nach dieser Stadt Gebrauch beschrieen, mit Ruthen am Pranger gezüchtigt und des Graudenz'schen Gebiets verwiesen.

1571 Thomek, ein Kerl von Plotzk, war durch den Instigator*) angeklagt, einem Graudenzer Bürger durch Einbruch und Einsteigen in das Dach des Wohnhauses 3 Thaler gestohlen zu haben. Er leugnete, wurde (ligato pede) gefoltert und bekannte nicht nur das ihm zur Last gelegte Verbrechen, sondern auch Entführung und Diebstähle, verübt zu Plotzk. Er wurde zu Hand und Haar an den Pranger gestellt, abgestrichen und nachdem sein rechtes Ohr abgeschnitten, vom Scharfrichter über die Weichsel verwiesen.

Eod. Stenzel von Stendsitz gestand, dem Kürschner Jan vorsätzlich den Hirnschädel gespalten und ihn getödtet zu haben. Ihn traf Tod mit dem Schwerte.

1572 Melcher Brozik von Orznik, bereits einmal der Stadt verwiesen, hatte sich daselbst wiederum betreffen lassen. Er wurde mit Zetergeschrei durch den Scharfrichter an den Pranger gestellt, ausgeläutet und nochmals mit der Warnung vor Leibesstrafe ausgewiesen.

Eod. Gregor Koparsz aus dem Posen'schen gestand freiwillig einige Diebstähle an Getreide und als er gefoltert wurde, noch mehrere, verübt unter erschwerenden Umständen, worauf er am Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wurde. Gleiche Strafe traf den auf der Folter des Pferdediebstahls geständigen Jan Szywek.

Eod. Die Dienstmagd Catharina war des Kindesmordes verdächtig, indessen nur der Beiseiteschaffung des Leichnams geständig und konnte wegen Schwäche nicht — zur

---

*) In der Regel trat der Damnifikat als Ankläger auf, falls er behindert war, deputirte der Schloßherr oder der Rath ex officio einen Instigator.

Erkundung der lautern Wahrheit — gefoltert werden. Sie wurde deshalb durch den Scharfrichter belautet, beschrieen und der Stadt zu ewigen Zeiten verwiesen.

Eod. Marczin von Paparzin und Jan von Bromberg gestanden, beim Dreschen 4 Scheffel Getreide gestohlen zu haben. Sie wurden vom Scharfrichter an den Pranger gestellt, mit Ruthen gehauen und nachdem jedem das halbe rechte Ohr abgeschnitten, des Graudenz'schen Gebiets verwiesen.

1574 Gregor Mahler, dessen Ehefrau und dessen 15jähriger Sohn wurden beschuldigt, das Gerbhaus des Schuster Franz erbrochen und daraus 18 Kalbleder gestohlen zu haben. Der Mann floh, die Ehefrau wurde, weil sie leugnete, gefoltert und gestand den in Gemeinschaft mit einem „Freibeuter" verübten Diebstahl. Das Erkenntniß lautete dahin, daß die Frau zu Haut und Haar mit Ruthen zu streichen, ihr das rechte Ohr abzuschneiden und sie sammt ihrem Sohne der Stadt zu verweisen. Die Exekution genehmigte der Hauptmann nicht. Die Angeschuldigten wurden deshalb nach einigen Wochen Haft heimlich entlassen.

1575 Thomke Lonkorzki gestand nach öffentlicher Anklage und Zetergeschrei durch des Erschlagenen Weib, daß er mit einer vom Nachtwächter erbetenen Keule biertrunken dem Georg Czichi auf den Kopf geschlagen und ihn getödet habe. Er wurde dafür mit dem Tode durchs Schwert bestraft.

1576 Marzin Smialek von Posen bekannte auf Anklage des Schneiders Krabisch, daß er bei Nacht das Fenster der Werkstatt desselben erbrochen und daraus ein Stück Gewand mittels einer Stange, an welcher oben ein Haken befindlich, gestohlen habe. Ihn traf Staupenschlag, Abschneiden des rechten Ohrs und Verweisung.

1578 Urban, ein altersgrauer Mann, war verdächtig, zwei Ochsen, den einen zu Bialochowo, den andern zu Preybit (Stremoczin) gestohlen zu haben. Der Gerichtshof erkannte Tortur. Diese wurde mit Binden an die Leiter, Anziehen und Fußschraube vollstreckt. Da gestand er, wiederholte das Geständniß später ohne Zwang und erlitt zur Strafe den Tod mit dem Strange.

Eod. Schon längere Zeit hindurch hatte der Mälzer Simon den Verdacht erregt, daß er das ihm anvertraute Mahlgut veruntreue. Endlich wurde er förmlich angeklagt und bekannte, daß er dem Kürschner Bartel Kox fremde Gerste zum Mästen seiner Schweine und zum Braugut gegeben. Kürschner Kox entwich, sobald er erfuhr, daß seine Verhaftung beschlossen war und wußte von dem Hauptman Czema, dermalen in Marienburg, woselbst er nebenbei Woiwod war, einen Geleitsbrief zu erlangen, mit dem er nach Graudenz zurückkehrte. Doch der Geleitsbrief schützte nur „vor Gewalt" und nicht vor Recht. Kox wurde also dessenungeachtet verhaftet und gestand während der Haft, Gerste zum Schweinefutter vom Mälzer Simon unrechtfertiger Weise erhalten zu haben. Das Gericht erkannte hierauf die scharfe Frage (Tortur), zur Erforschung der vollen Wahrheit. Dieses Erkenntniß billigte der Hauptmann nicht; er verlangte Entscheidung, wie die Sache liege und das Gericht entschied in Erwägung des eigenen Bekenntnisses, daß beide Angeklagte durch den Büttel belautet, beschrieen und der Hauptmannei verwiesen werden sollten. Der Hauptmann ließ auch dies Urtel nicht exequiren; man sollte die Angeklagten einfach mit bestimmter Frist ohne Büttel aus der Stadt weisen. Das Gericht bestand „steif" auf seinem Spruche. Inzwischen brach Simon aus dem Gefängnisse und entkam. Kox wurde nach einiger Zeit auf's Neue vor das Halsgericht gestellt. Die Entscheidung lautete wiederum auf Ausweisung durch den Büttel. Der Kommissar des Hauptmanns, Amtsschreiber Hensel, fand den Spruch billig und gerecht, erklärte aber, daß der Hauptmann um des Weibes und der Kinder des Kox willen, Gnade für Recht ergehen lasse und den Kox anweise, in 3 Tagen sich „bei Sonnenschein" aus Stadt und Amt Graudenz zu packen. Der Gerichtshof protestirte, ließ sodann aber gezwungen die Moderation zu, nachdem Kox zuvor einen langen Urphedeeid geschworen.

1580 Bartel Seydel, ein Büttelknecht aus Samland, wurde betroffen, als er ein Stück Milchvieh des Bauern Judas von Segersberg getödtet hatte und im Abledern begriffen war. Vom Bestohlenen angeklagt, verhaftet und mit der Tortur bedroht, um zu bekennen, was er sein Leben lang dieblich entfremdet, gestand er die That und ligatis manibus auch andere Diebstähle. Er wurde mit Bewilligung des Herrn Statt=

halters, der seinen Diener Adam Przeradzki zum Gerichte abgeordnet hatte, zum Tode am Galgen verurtheilt.

1581 Zwei Zigeuner, Peter und Jakob, trafen mit 3 Weibern, von denen zwei (Mutter und Tochter) sich dem Peter und eins dem Jakob angeschlossen und etlichen Kindern Nachts zu Preybit bei dem Gärtner ein. Peter war trunken und wollte seine Weiber mißhandeln. Hieran hinderte ihn Jakobs Weib, weshalb er nach dieser mit einem Brodmesser stach und sie an der Brust verletzte. Ebenso verwundete er den hinzukommenden Jakob. Er floh darauf aus dem Hause und war anscheinend Willens, nach der Stadt zu eilen, stürzte aber von dem Anberge und brach ein Bein. Jakob folgte dem Peter, fand ihn liegen und mißhandelte ihn derartig mit der Picke, daß derselbe zwar noch auf Händen und Füßen nach der Gärtnerwohnung zurückkehren konnte, dort aber in derselben Nacht verstarb. Jakob und des Peters Weiber wurden verhaftet. Ersterer gestand die Tödtung, letztere räumten ein, in sträflicher Verbindung mit dem Verstorbenen gelebt zu haben. Das Schöppengericht erkannte, doch mußten Verkündung und Vollstreckung des Urtels unterbleiben, weil der Administrator der Hauptmannei zu Hofe hatte aufreisen müssen und ein Vertreter nicht bestellt war. Noch vor der Rückkehr des Schloß-Administrators starb Jakob im Gefängnisse. Das sodann gehörig verkündete und vollstreckte Erkenntniß lautete, daß Jakobs todter Körper durch den Frohnboten mit Feuer zu Asche zu brennen und die beiden Weiber wegen Blutschande mit Staupe am Prange zu beahnden seien.

1582 Die Dienstmagd Agneta Quassna und deren Söhnlein Lorenz wurden eines Morgens auf dem Wege von Elnis nach Klode erschlagen vorgefunden. Die That war mit einem vorgefundenen Knüttel und anscheinend zum Zwecke des Raubes geringer Habseligkeiten verübt. Der Verdacht der Thäterschaft lenkte sich erst auf den Gärtner Jakob Wessel. Derselbe wurde verhaftet und führte die Spur auf den Gärtner Stenzel zu Elnis, genannt Kassub, welcher die Gemordeten auf dem letzten Wege begleitet hatte und sich obenein noch durch die Flucht verdächtig machte. Er wurde in Neuenburg ergriffen und alsbald zur scharfen Frage verurtheilt. Da gestand er den Raubmord von Mutter und Kind um der 20 Gr., welche die erstere bei sich gehabt und seine alleinige Thäterschaft und blieb dabei, sowohl während des doch noch beschlossenen „Anzuges", als auch nachher vor Gericht. Er wurde durch den Scharfrichter belautet, auf einen Wagen gebunden, auf jeder Ecke des Rings beschrieen, mit glühenden Zangen am Leibe gerissen, zur Richtstatt ausgeführt, mit einem Rade von oben ab an seinen Gliedern zerstoßen und auf's Rad geflochten. Jakob Wessel aber wurde losgetheilet.

Eod. Kasper Wenzki, ein geborner Graudenzer, war am hellen Tage über das Dach in ein Nachbarhaus gestiegen, dessen Bewohner sämmtlich zum Heurechen auf die Wiese gegangen waren, hatte die in der Kammer stehende Lade mit einem Stemmeisen erbrochen und 300 Fl. daraus gestohlen. Er gestand auf der Folter seine That, außerdem aber auch andere, vordem verübte Diebstähle an Löffeln und Knöpfen von Silber. Das Erkenntniß lautete, er solle vom Scharfrichter belautet, beschrieen, auf dem Ringe mit dem Schwerte enthauptet und sein Haupt auf eine Stange bei dem Galgen aufgesteckt werden. Der Schlußpassus kam nicht zur Ausführung. Der Unterhauptmann wohnte der Exekution bei und rief dem Büttel zu, er solle den Kopf bei dem Körper lassen. Hierüber war das Gericht ungehalten. Der Unterhauptmann aber erklärte, er habe das ihm nicht verdollmetschte Schöppenurtel nur sub conditione genehmigt.

1584 Staffek (Stanislaus), aus der Nähe von Saalfeld stammend, wurde in Auschwitz (Dossoczyn) beim nächtlichen Einsteigen in den Stall eines Bauern und beim Diebstahl eines Lammes ergriffen. Die Dorfschaft klagte ihn vor dem peinlichen Gerichte zu Graudenz an. Gefoltert, bekannte er noch zwei Pferdediebstähle unter Angabe genauer Spezialien und wurde mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht.

1586 Kasper Zbunek von Dubielno wurde vom Gärtner Rathei aus Schirokopaß eines Pferdediebstahls angeklagt. Graudenz erachtete sich als Gerichtshof des Orts, wo der Verbrecher ergriffen, für kompetent. Zbuneck erlitt die Folter und bekannte demnächst nicht nur den ihm zur Last gelegten Diebstahl, sondern auch andere in großer

Zahl und in weitem Umkreise verübt. Ihn traf Tod durch Strang oder Ketten am Galgen*).

Ebenso wurde Philipp Roynike, welcher zwei Meilen hinter Tuchel ein Pferd gestohlen, vom Damnifikaten in Graudenz ergriffen und angeklagt. Auch er bekannte, auf der Folter dazu bewogen, eine Reihe ähnlicher Diebstähle und starb den Tod durch den Strang. Man fand im Besitze des Diebes 22 Thaler. Davon wurden verausgabt: 4 Mark dem Nachrichter, 10 Gr. Thurmgeld, 23 Gr. den Dienern und Trägern, 17 Gr. Wachgeld, 12 Gr. für Wein, 3 Gr. für Lichte, 30 Gr. dem Stadtdiener, 30 Gr. dem Schmied für Kette und Halseisen, 30 Gr. dem Stadtschreiber, 20 Gr. dem Gerichte, 1 Thaler den Prädikanten und der Rest dem Damnifikaten.

Eod. Paul Hauenstein, ein Schäfer des Herrn auf Tarpen, tödtete seine Schwiegermutter aus geringfügigen Ursachen bei einem Wortstreite durch einen Messerstich. Er wurde belautet, durch den Scharfrichter auf jeder Ecke des Rings beschrieen, zur Richtstatt geführt, durchs Rad von oben gerichtet und aufs Rad gelegt.

1587 Anna von Walekowitz aus Weliszka, welche heimlich geboren und die Frühgeburt in einer Lade verborgen hatte, wurde trotz des Adels an den Pranger gestellt, mit Ruthen gestäupt und mit abgeschnittenen Haaren zu ewigen Zeiten aus der Hauptmannschaft Graudenz verwiesen. Als dieselbe 1588 nach Graudenz zurückkehrte, erlitt sie nochmals Staupenschlag und Verweisung.

1588 Anna Schwitalla, Ehefrau eines Fischers, entlief ihrem Manne und lebte mit einem andern im Ehebruche. Auch sie traf Staupenschlag und Verweisung.

Eod. Martin Mucha und Thomek wurden im Besitze einer Menge nicht zusammengehöriger Sachen befunden und gestanden in und außer der Tortur, daß sie mit noch anderen Personen, worunter auch der „Vogelfänger" des Herrn von Engelsburg, verschiedene Diebstähle durch Einbruch verübt. Sie wurden belautet, an den vier Ecken des Rings beschrieen, ausgeführt und mit dem Strange am Galgen hingerichtet.

1589 Eine Weibsperson, Anna Brosin aus Kollo, bekannte sich in und außer der Tortur zu einem unkeuschen Lebenswandel, welchen sie geführt, um dabei Taschendiebstahl zu betreiben, ferner zu gewohnheitsmäßigen Diebstählen auf allen Märkten nah und fern, wobei sie das von ihr gestohlene Gut unter dem Mantel ihren Helfershelfern zuzustecken pflegte. Sie traf Tod mit dem Strange.

1590 Trude, die Viehmutter auf dem Schlosse, des Skabrunek Tochter, gestand, bei Lebzeiten des ersten Mannes, der sie verlassen, ohne vorherige Scheidung einen zweiten Mann geheirathet zu haben. Sie wurde belautet, an den vier Ecken des Rings beschrieen, an den Pranger gestellt, mit Ruthen geschlagen und der „Gravschaft" Graudenz verwiesen.

1591 Urban, der Sohn des Bechlers aus Rauden, mißhandelte den Bauer Riback von Sackrau auf dem Wege nach der Stadt mit einer Runge. Der Verletzte starb in Folge dessen, der Uebelthäter wurde mit dem Schwerttode bestraft.

1592 Von der Dorfschaft Blandau wurde eine Person eingeliefert, welche ihre 3 Wochen alten, unehelichen Zwillinge bei Wintertag, in einen Sack eingewickelt, im Flachsofen zu Plonchau ausgesetzt hatte. Die Kinder waren noch desselben Tages gefunden, erst nach Plonchau, dann nach Blandau geschafft und dort gestorben. Angeklagt vom Unterhauptmann, behauptete die unnatürliche Mutter, durch große Noth und in guter Absicht zur That veranlaßt zu sein. Sie wurde am Pranger gestäupt und mit abgeschnittenen Haaren zu ewigen Zeiten des Gebiets verwiesen.

1594 Peter Sawilck hatte Verdacht erweckt, daß er den ersten Ehemann seines Weibes Euphemia zu Wissocka bei Mewe getödtet habe. Benachrichtigt, erschien der Bruder des Ermordeten und erhob Anklage. Sawilck wurde gefoltert und bekannte, er habe sein jetziges Weib liebgewonnen, als sie noch einem andern zugehört und sie beredet, ihm zu folgen, was selbige ihrer Armuth halber nicht thun wollen. Da habe er zum Schrecken des Weibes den Mann mit einem Czekan**) im Bette erschlagen und das Weib beredet, mit ihm zu kommen, weil sie sonst des Mordes verdächtig. Sie

*) Das Urtel entspricht der Formel, welche die Peinl. Halsgerichtsordnung Carl V. im Art. 192 vorschreibt.

**) ungarischer Streitkolben.

habe es gethan und sich später mit ihm trauen lassen. Die Ehefrau räumte dies als richtig ein und daß sie schon zu Lebzeiten des ersten Mannes mit dem zweiten Ehebruch verübt. Das Erkenntniß lautete, das eigene Bekenntniß sei die eigene Ueberwindung. Euphemia, das Weib, sei mit dem Schwerte zuerst zu richten, darauf Peter Sawilck auszuführen, mit dem Schwerte zu enthaupten, nachmals mit dem Rade an seinen Gliedern zu zerstoßen, der Leib aufs Rad zu legen, der Kopf auf einen mittlen Stock zu stecken.

Eod. Die Dienstmagd Dorothea aus Segersberg (Neudorf) war uneheliche Mutter eines Kindes geworden, welches bald darauf im Dorfsteiche als Leiche gefunden ward. Sie versicherte, daß sie im Freien bei Nacht geboren, das Kind unter Nesseln verwahrt, dasselbe am Morgen todt gefunden und im Teiche vor den Augen der Welt verwahrt habe und wurde belautet, beschrieen, an die Richtstatt gebracht, mit dem Schwerte gerichtet, ihr Leib begraben, der Kopf aber auf einem Pfahle über dem Grabe aufgestellt.

1595 Im Lohne des Kaufmanns Sadlau stand ein Speicherknecht, Michael Schröder, welchem die Abnahme des gekauften Getreides oblag, worüber er den Bauern die Bescheinigung in Kreide auf einer Tafel gab. Sadlau merkte hierbei Unrath und ermittelte, daß Schröder dem Bauern Andreas Sklarz aus Dombrowken mehr als dieser geliefert, bescheinigt und letzterer ihm dafür Biergeld gegeben habe. Zur Untersuchung gezogen, bekannte Schröder in der Bedrohung mit der Tortur, ähnliche Untreue mit andern Bauern verübt und sich außerdem in den Besitz eines Liebestrankes gesetzt zu haben, den er bei einer bevorstehenden Hochzeit der Magd des Fleischers Blasius einzugeben beabsichtigte. Auf den Wunsch des Schlosses sah sich der Gerichtshof zur Gnade bewogen. Beide Angeklagte wurden vom Scharfrichter an den vier Ecken des Rings beschrieen, an den Pranger gestellt und des Stadtgebiets verwiesen. Bauer Sklarz war von dieser Milde so gerührt, daß er auf seine Kniee niederfiel, seine Hände aufhob und sich für die ihm erzeigte Gnade bedankte.

1600 wurde vom Gerichte ein mit erheblichen Verletzungen bedeckter, unbekannter Leichnam im Stadtwalde gefunden, worauf der Frohnbote das dreimalige Zetergeschrei gegen den unbekannten Mörder erhob..

Bald darauf hielt man in der Stadt eine Mannsperson, Stibor Gayda aus Segartowitz und ein Weib Ursula aus dem Posenschen, welche im Besitze mehrerer verdächtigen Stücke waren, als des Diebstahls verdächtig, an und der Rath erhob Anklage wider sie durch Christoph Weiß. Anfangs wollten beide von keinem Diebstahl wissen. Auf der Folter beschuldigten sie sich eines diebischen Lebenswandels und zahlreicher Diebstähle, die sie gemeinsam auf ihren Reisen verübt. Sie verwickelten sich dabei in Widersprüche, welche zu nochmaliger Tortur Veranlassung gaben und dabei bekannte Stibor Gayda, weil man auch für den im Stadtwalde gefundenen Todten einen Mörder brauchte, daß er dies wäre. Dem Schlußverhöre wohnte im Namen des Schloßherrn dessen Schreiber, Thomas Skobelina, als Anwalt bei. Die Angeschuldigten wiederholten auch zwangslos ihre Bekenntnisse. Stibor Gayda wurde belautet, beschrieen, an die Richtstatt gebracht, mit dem Rade von unten auf zerstoßen, sein Körper aufs Rad gelegt, darüber ein Galgen gemacht und sein Haupt daran gebunden. Das Weib wurde mit dem Strange gerichtet.

1608 Den Bader Mertin Zabiegala von hier ließ der Rath des Ehebruchs anklagen. Er gestand, ein Liebesverhältniß in Bratwin unterhalten, dorthin oft zu Nacht auf seinem Pferde über die Weichsel geschwommen zu sein und Tage lang in der unerlaubten Verbindung zugebracht zu haben. Die Frau bat für ihn und wollte ihm, ungeachtet gebrochener Treue und Glauben, länger angehören. Nach dem Schlußverhör mußte Zabiegala mit aufgerichteten Fingern aus gutem, freiem Willen einen leiblichen, festen Urphedeeid schwören. Dann wurde er vom Scharfrichter hinuntergeführt, öffentlich beschrien und aus der Hauptmannschaft und den Stadtgrenzen verwiesen. Sein Weib konnte ihm folgen.

1610 Margaretha, die Wittwe des Bierbrauers Morgen, bekannte sich schuldig, mit dem Schotten Meliß bei Lebzeiten des Mannes Ehebruch getrieben und von diesem überredet, den Mann vergiftet zu haben. Hans Meliß, aus Aberdenn gebürtig,

wurde eingezogen und gab sowohl auf der Folter, als demnächst zwangsfrei die Richtigkeit des Geständnisses seiner Komplizin zu. Sie wurden darauf mit Genehmigung des Burggrafen Brzezanski belautet, an den 4 Ecken des Rings als Ehebrecher und Mörder beschrieen, mit dem Schwerte zum Tode gebracht und ihre beiden Häupter, jedes sonderlich, auf einen Pfahl gesteckt.

1611 Jan Klossek, ein Schneider aus Engelswalde (Nitzwalde), hatte dem Kürschner Majewski mit einem Beile an den Kopf geschlagen, so daß derselbe bald darauf verstorben war. Er gestand, behauptete aber, zur That gereizt zu sein. Auf den Wunsch des Burggrafen Unitorowski wurde er in Fußeisen geschmiedet und dem Schlosse überantwortet, um daselbst als ein Gefangener sein Leben zuzubringen.

Eine dunkle Schattenseite der vom Graudenzer Schöppengerichte geübten Kriminalgerichtsbarkeit legt sich in den Hexenprozessen dar, welche auch bei ihm geschwebt haben und seinen Glauben an Hexerei und Teufelsdienst, sowie das damit in Verbindung stehende Streben erweisen, die Anhänger dieses Verbrechens mit Feuer auszurotten, ohne daß es dabei irgend einer Anregung von Theologen bedurfte. Gerade dort, wo deutscher Geist und deutsche Sprache unter polnischem Scepter blühten, machte sich genau in derselben Periode, wo nach langer Indifferenz der Druck fremder Nationalität fühlbar wurde und jeder Einzelne für angestammtes Recht und für die Freiheit im Denken Gut und Blut zu opfern bereit war, in gleichem Maße, wie die Wissenschaft wieder eifrige Bekenner fand, auch der Wahn geltend und zog die empfänglichen Gemüther in den Strudel einer allgemeinen Geistesverirrung. Vier verschiedene, am hiesigen Orte wegen des Verbrechens der Hexerei geführte Untersuchungen liegen bis jetzt vor, dem Zeitraume von 1598 bis 1666 angehörig. Zwei davon behandeln unter zauberischem Beiwerk verübte Beschädigungen, die übrigen beiden haben neben derartigen Schadenszufügungen auch den förmlichen Teufelsdienst zum Gegenstande. Der Umstand, daß diese letzteren erst in den Jahren 1637 und 1666, die der ersten Klasse angehörigen aber 1568 und 1569 verhandelt sind, gereicht unseren Vorfahren, obgleich sie im Allgemeinen nicht über ihrer Zeit standen, zur Ehre. Die schon hieraus zu begründende Annahme, daß man nicht sofort in die ganze Tiefe der Verirrungen hineingefallen sei, daß man namentlich unterlassen habe, den Teufelsdienst zum Gegenstande des Befragens auf der Folter zu machen, findet Bestätigung, wenn man die Akten liest. Indem wir uns dieser Lektüre zuwenden, erheischt es der Schwerpunkt des Interesses, die Reihenfolge der Zeit unbeachtet zu lassen und den ersten Straffall bis zuletzt aufzusparen.

Im J. 1569 wurde Grete Odergosch vor der Thüre des vorstädtischen Bauers Kossak in dem Augenblicke ergriffen, als sie den Inhalt eines Topfes dort ausschütten wollte. Man suchte ihr den Topf zu entreißen, sie aber warf denselben zu Boden. Natürlich versprützte der Inhalt, dennoch glaubte man genug gesehen zu haben, um in ihm zauberisches Gebräu zu erkennen. Mehr lag nicht vor, als man am 21. Juli 1569 die Grete zur scharfen Frage verurtheilte. Dabei bekannte sie, daß ihr ein fremdes Bettelweib gerathen habe, drei Häufchen Erde und drei Späne von der Hausthüre des Kossak, Haare, die sie selbst sich kreuzweise ausgerissen, eine abgesengte Maus in Werg und Lehm eingewickelt und Kohlen in einen Topf mit Wasser zu werfen und diese Mischung dreimal gegen Sonnenuntergang vor dem Hause des Kossak auszugießen. Zweimal habe sie solches gethan, das drittemal sei sie dabei ergriffen. Das Bekenntniß und die Untersuchung hatten hiermit ein Ende. Die Absicht der Beschädigung bedurfte keiner Feststellung; Grete Odergosch wurde am 26. Juli 1569 verbrannt. Fast siebzig Jahre später war bei Ostromezko die Hexenverfolgung stark im Gange. Eine dort verbrannte Hexe, Ursula Erdmann, hatte bekannt, daß die alte Barbara Rahn, welche auf der Graudenzer Schloßfreiheit wohnte, mit ihr gemeinschaftlich Zauberei getrieben habe. Dies war ein so wichtiges Bekenntniß, daß man pflichtschuldige Nachricht hiervon dem Hauptmann von Graudenz ertheilte. Letzterer ließ die Frau Rahn sofort gefangen nehmen, übergab sie am 10. August 1637 dem Schöppengerichte zum weitern Verfahren und strengte am 14. dess. Mts. durch seinen Instigator Gregor Zakowski, gestützt auf das beglaubigte Zeugniß einer notorischen Hexe förmliche Anklage an. Die alte Frau bestritt ihre Schuld und behauptete, daß jene Ursula ihr feindlich

gesinnt gewesen sei. Um weitere Belastungsmomente zu finden, wurde zur Vernehmung solcher Personen geschritten, mit denen die alte Rahn früher zusammen gelebt hatte. Zwei Zeugen aus Michelau bekundeten: Vor drei Jahren habe die Barbe Rahn in Michelau gewohnt. Da sei einst des einen Zeugen Pferd auf ihr Land gegangen, und weil die Barbe dasselbe verflucht, alsbald gestürzt und mit keinem Mittel zu retten gewesen. Man habe zu der Angeklagten geschickt und sie bedroht. Sie habe sich zwar entschuldigt und von Nichts wissen wollen, um Mitternacht habe das Pferd sich aber sichtlich erholt und zu fressen angefangen, offenbar weil die eingeschüchterte Frau Rahn den Zauber zurückgezogen. Ein dritter Zeuge, dessen Bruder eine Tochter der Angekl. zur Frau gehabt, sagte aus: Als er nach dem Ableben seines Bruders einen Theil des Nachlasses für sich genommen, habe die Barbara Rahn zu ihm gesagt, nimm Du nur das Erbgut, Du wirst es noch im Bette verzehren. Kurze Zeit darnach sei er wirklich an seinen Gliedern verlahmt, so daß kein Doktor und Barbier ihm habe helfen können, bis er an ein Weib gerathen, das ihn durch Kräuterbäder wieder hergestellt habe. Alle diese Angaben leugnete oder beschönigte die Angekl. Zur Folterung erachtete das Schöppengericht die Sache noch nicht angethan. Da meldete sich der Frohnbote und erzählte vor Gericht, daß die Angeschuldigte ihm Geld geboten, er solle sie loslassen, daß sie ihm aber auch mitgetheilt, wie hier in Graudenz noch einige Hexen wohnten, die sie kenne, sie wolle aber selbiger schonen. Darauf wurde die Barbe denn am 16. September 1637 zum erstenmal in Gegenwart des Schloßanwalts Sinszicki in die Frohnfeste — den Klimmek — gebracht und resultatlos gefoltert und am 9. Oktober desselben Jahres zum andernmal zur scharfen Frage gezogen. Diesmal bekannte sie und gestand zu: 1. sie sei die Magd der in Ostromezko verbrannten Ursula Erdmann, diese sei ihre Meisterin gewesen; 2. sie habe von der vorgedachten Ursula sonderliche Kräuter erhalten, um dieselben auf das Vieh solcher Leute zu werfen, mit denen sie sich „gekabbelt". Dies habe sie auch gethan und so manches Stück Vieh behext; 3. einem Miteinwohner, Peter Köppen, der sie an den Kopf geschlagen, habe sie Ratzenkraut gegeben und 4, der Teufel habe sie eines Tages aufgenommen, nach dem grünen Platze an der Ostromezkoer Kämpe geführt und dort mit ihr getanzt. Auch die Ursula Erdmann und noch 2 Weiber, welche alle bereits verbrannt, seien dort gewesen; erstere habe sie noch mit den Worten angeredet: was machst Du hier? geh' nach Hause! — Als man sie hiernächst nach den, dem Frohnboten angedeuteten Hexen in der Stadt speziell befragte, erklärte sie: sie wisse von keinen. Ein bereits verstorbenes Weib habe ihr zwar mitgetheilt, daß in Graudenz drei Hexen seien, eine Bürgermeisterfrau, eine Kleinschmiedsfrau und eine Bäckerfrau, letztere ein junges Weibchen, welche sämmtlich von ihr das Hexen gelernt hätten, ebenso habe die gedachte Person ihr gesagt, daß zwei Graudenzer Jungfrauen sich von ihr Kraut liefern lassen; aber sie, die Angekl., wisse weder, welche Personen dies seien, noch kenne sie selbst eine Hexe im Stadt- oder Landbezirke. Bei dieser Auslassung blieb die Angekl. auch im Schlußtermine vor dem peinlichen Halsgerichte. Dort wiederholte sie zwangsfrei ihr Geständniß. Sie wurde zum Feuertode verurtheilt und starb denselben am 21. Oktober 1637, nachdem sie vom Frohnboten von der Gerichtsstatt geführt, an allen 4 Ecken des Rings beschrieen und belautet worden war.

Das Geständniß der dritten vermeintlichen Zauberin war noch umständlicher. Katharina ohne Zunamen bekundete 1666, sie habe sich vom 14. Lebensjahre ab dem Teufel ergeben, sei während dessen zweimal zum Abendmahl gegangen und habe die hl. Hostie in ihr Tuch genommen und ihrem Buhlen gegeben, auf daß derselbe nach ihrem Geheiß Menschen und Vieh beschädige und tödte. Sie habe hierauf ein Weib zu Marienburg, welches den Sohn einer Bürgerfrau behext, quälen lassen, bis sie verdorrt und und gestorben, einem Schulzen zu Neuhagen unterhalb Danzig 2 Pferde, einer Wittwe daselbst ein Kalb und einem Bauer in der Nähe von Elbing, welcher ihr die versprochene Gans vorenthalten, 20 Gänse und 1 Schock Keichel durch ihren obgedachten Geist getödtet. Derselbe habe nämlich ein Tuch, in welchem sich die hl. Hostie befunden, ins Wasser getaucht und das Vieh besprengt. Endlich sei sie am Walpurgistage auf dem Spiegelberge in Begleitung ihres teuflischen Helfershelfers und anderer ähnlicher Paare gewesen und habe dort auf einer grünen Wiese getanzt. Sie habe dabei von ihrem Bier etwa 3 Stof in einer Kanne bei sich geführt und diese zum Besten geben

wollen. Da sei aber die Kanne zerbrochen, was ihr angezeigt, daß nächstens ihr Ende bevorstehe. Auch diese Katharina erlitt darauf den Feuertod. Ein Befragen nach den Mitgenossen hatte nicht Statt.

Der letzte der mitgetheilten Hexenprozeße füllt in dem liber causarum infamium vom Jahre 1568 23 Folioseiten.*) Wir entnehmen demselben in Kürze Folgendes: In einem Erbstreite war auch die Frau Anna Glade, eine alte, nicht unbemittelte Haus- und Gartenbesitzerin hierselbst, als Klägerin aufgetreten und deshalb von den Kindern ihrer Schwester angefeindet. Unter anderm hatten letztere die Bezüchtigung laut werden lassen, daß Frau Glade sich dem Teufel ergeben habe. Sie wurden deshalb zur Untersuchung gezogen und wiewohl sie jetzt ihre Schmähreden widerriefen, durch Haft und Bedrohung mit der Tortur zu allerlei Angaben veranlaßt, die im Ganzen harmlos, den Richtern jener Zeit aber so wichtig waren, daß man zur Verhaftung der Frau Glade schritt und gegen dieselbe die Untersuchung wegen Zauberei eröffnete. Richter war damals Georg Glade, der Stiefsohn der Angekl., und dieser legte nicht etwa die Funktion nieder, sondern war mit großer Rührigkeit thätig, um die Wahrheit selbst auf Kosten des leiblichen Wohls seiner Mutter zu finden. Trotz aller Energie war durch mehrere Verhandlungen nichts weiter gegen die Frau Glade festgestellt, als daß sie manche allgemein bekannte Thatsache wider beßres Wissen verleugnete, daß in der ganzen Stadt die Meinung verbreitet war, Frau Glade sei eine Zauberin, daß einer redseligen Zeugin durch Schmeckkäse, welchen sie von der Angekl. erhalten, das Herzweh angethan sein sollte, daß andere Zeugen wissen wollten, die Angekl. sei mehreren Personen durch zauberische Mittel zur Aufbesserung ihres Geschäfts behülflich gewesen, und daß die Frau Glade an einem Ostermorgen Wasser aus allen Brunnen der Stadt hatte holen lassen. Wichtiger als alles Dieses erschien der Umstand, daß sie im Laufe der Untersuchung um Gnade flehte und im Falle der Entlassung aus der Haft die Stadt zu verlassen versprach, sowie daß sie, als man ihre Bitte abwies, sich das Leben zu nehmen drohte und nach der Versicherung des Gefangenwärters schon Geld ausgesetzt hatte, mit welchem nach ihrem Ableben gute Werke verrichtet werden sollten. Darauf hin wurde die Tortur verfügt und an der alten Frau mit solcher Gewalt vollzogen, daß sie fast den ganzen Akt über ohnmächtig war und nach Beendigung der Marter ein mehr als vierwöchentliches Krankenlager zu erleiden hatte. Inzwischen waren durch den Eifer verschiedener Personen noch andere Belastungsmomente zur Sprache gekommen. Sit sollte dem Bürger Kafke das Bier im Braubottige bezaubert und verdorben, sowie einen schädlichen Trank zubereitet haben, wodurch eine Bekannte von ihr, Frau Thomke aus Michelau, welche ihn unversehens getrunken, getödtet war. Sobald es der Körperzustand der Angekl. gestattete, schritt man auf's Neue zur Folter. Es wurden derselben die Haare abgeschnitten und die Nägel abgerissen, um das Maal zu entdecken, in welchem der Teufel sich bei ihr verberge und sie gegen die Marter fühllos mache. Dann setzte man Schrauben an ihre Schienbeine. Sie wimmerte, ohne zu bekennen. Der Büttel hielt der alten Frau hierauf Kohlenfeuer unter die Fußsohlen. Die Gepeinigte hatte bisher den Umgang mit der Frau Thomke ganz in Abrede gestellt. Jetzt schrie sie, es sei wahr, sie habe die Thomke gekannt, letztere sei oft bei ihr gewesen. Die Marter wurde fortgesetzt, da bekannte die Angeklagte, daß sie dem Kafke frischen Katzenkoth in den Braubottig geworfen und dabei die Worte des Christensegens ausgesprochen habe. Der Henker legte nunmehr dem armen Weibe ein brennendes Pflaster auf die Brust. Dies erlosch daselbst. Dann wurde die Angekl. wiederum mit den Füßen ins Kohlenfeuer gehalten. Jetzt bekannte sie, daß die Thomken durch ihre Hand gestorben. Sie hätte nämlich unversehens aus einem Gefäße getrunken, in welchem sich Bier befunden, vermischt mit dem Brühwasser einer Kröte. Das Getränk sei für eine andere Person, die inzwischen verstorbene Frau Liß, bereitet gewesen. Als die Thomken dasselbe zu sich genommen, habe sie sofort geklagt, daß ihr von demselben das Herz belaufen sei. Hiernach ließ man von der Tortur ab, las der Angeklagten ihre während derselben gemachten Geständnisse vor und

*) Derselbe ist vollständig unter möglichstem Anschlusse an die Originalnachricht im 10ten Bande der neuen preußischen Provinzialblätter (dritte Folge) Seite 109 bis 124 mitgetheilt.

fragte sie, ob das denn Alles so richtig sei, was sie mit kräftiger Stimme bejahte. Der Büttel wollte die Frau Glade wieder in das Gefängniß führen, sie brach aber zusammen. Man ermunterte sie mit Essig, doch „beschweimte" sie nochmals und verschied unmittelbar darauf. Freitag, den 13. August 1568, fand zu gewöhnlicher Gerichtsstunde im Beisein des Burggrafen, den der Hauptmann Peter von Damerau abgeordnet, die Schlußverhandlung des hohen Nothhalsgerichts über die verstorbene alte Gladin Statt. Nachdem der Richter durchs Schöppenurtheil dem Nachrichter das Geleit zu und von der Frohnfeste mit vier Geschwornen gegeben und befohlen, den todten Körper auf einer Schleife anher vor's Rathhaus zu bringen, sprach er folgendes Schöppenurtheil aus: Auf fürgetragne Klage, Antwort und alles gerichtliches Fürbringen, auch nothdürftige wahrhaftige Erfahrung und Befindung, so deshalb nach Laut des beschriebenen landüblichen Rechtes geschehen ist, wie solches Alles in vorgängigen Akten breiter enthalten wird, erkennen und sprechen aus wir Richter und Schöppen dieses peinlich gehegten Halsgerichts in Graudenz, daß der Annen, der alten Gladin verstorbener Körper um ihrer Uebelthat willen, so sie vermöge ihres starken Bekenntnisses durch Zauberei an des Matthis Kaffen Bier, sowie auch durch zubereitet Gift an einem Weib die Thomken genannt, weiland geübet und damit ihrem nächsten Christenmenschen Abbruch an der Nahrung und tödtliche Krankheit verursachet hat, derohalben nicht anders, als wenn sie noch lebendig wäre, soll mit dem Feuer gestraft werden.

Sie ist hiernach belautet, beschrieen, ausgeführet und zu Pulver verbrannt durch den Nachrichter.

Zu derselben Zeit, in welcher die vom Schloßherrn oder seinen Agenten bestätigten Urtheile des Schöppengerichts zu Graudenz gegen Personen niedern Standes und selbst gegen die eigenen Angehörigen in Stadt und Land mit Blut geschrieben waren, konnten die Mitglieder des besitzenden, zum Besuche des Landtages berechtigten Adels und ihrer, gleichem Stande angehörigen Dienerschaft sich ungeahndet gegen die Strafgesetze vergehen, gleich als wenn dieselben für sie gar nicht erlassen, also kein allgemeiner Schutz gegen Leidenschaft und Begierlichkeit wären. Belag hierfür bieten die S. 52 dieses Bandes mitgetheilten Klagen der Stadt Graudenz vom Jahre 1558 über das verbrecherische Verhalten der Diener des Hauptmanns Peter Dameraw v. Woianow und deren kurze Abfertigung, die S. 54/55 u. S. 104 erläuterte kostspielige Erfahrung, welche die Stadt Graudenz machte, als sie es im Jahre 1624 wagte, Landfriedensbrecher adligen Standes auf frischer That zu verhaften, der S. 44 erwähnte, im Jahre 1623 straffrei verübte Exceß adliger, in religiösem Fanatismus befangener Personen und die S. 54 besprochene tödtliche Verletzung des Bürgermeisters Hartung durch den Schloßbeamten Jaroszewski im Jahre 1678, deren Ahndung nicht möglich war.

Es würde nicht schwer fallen, ähnliche Beweise straflos verübter Verbrechen Seitens adliger Bewohner der Kreise Graudenz und Schwetz in großer Auswahl und zwar solche anzuführen, wo adlige Personen ihre Untergebenen vorüberlegt tödteten, sich bei gemeinsamen Zechgelagen unter einander und mit ihren Dienern schlugen und verletzten oder ums Leben brachten, ihren Widersachern auf der Straße auflauerten und sie mit der Schußwaffe befehdeten, friedliche Reisende beraubten, den Gottesdienst ihres eigenen Glaubens muthwillig oder in feindlicher Absicht gegen einen der Kirchenbesucher störten, mit einem bewaffneten Trosse in die Güter einritten und selbst gegen die nächsten Verwandten und gegen Personen des geistlichen Standes Mißhandlungen verübten.

Strafen gegen Personen des besitzenden Adels und seiner Schützlinge waren äußerst selten und alle Archivalien des Kreises ergeben nur einen einzigen Fall, wonach ein Edelmann, welcher sich des Mordes schuldig gemacht, von dem Petrikauer Tribunal mit Geld- und Kerkerstrafe belegt worden ist und diese Strafe wirklich verbüßt hat.

Der Edelmann Benedikt Tempsky erschlug nämlich seinen Anverwandten Bartholomaeus Tempsky und wurde dafür durch Erkenntniß vom 24. Januar 1615 mit 240 Mark Geldbuße, welche nach einjähriger Kerkerhaft den Erben des Gemordeten dergestalt zu zahlen war, daß erst drei Wochen nach erfolgter Zahlung die Haft endete, bestraft. Auf Betrieb des Hauptmanns zu Graudenz trat Benedikt Tempsky im Schloßthurme daselbst, Klimmek genannt, der zuvor von Schmutz und Unflath gereinigt war, am 12. Februar 1615 die Kerkerstrafe an, wobei es für nothwendig erachtet wurde,

daß er vor dem Landboten und zwei Zeugen die Erklärung abgab, er finde nicht etwa an dem Gefängnißlokale besonderen Gefallen und wolle, wenn es erfordert würde, die Strafe gern auch anderswo verbüßen. Am 5. März 1616 wurden in seinem Namen 240 Mark für Barbara verw. Tempska, geb. Bożepolska, bei dem Graudenzer Gericht deponirt. Am 26. März erfolgte darauf die Entlassung aus dem Klimmek und es attestirte der Unterhauptmann des Schlosses, Nikolaus Waldowski, daß der Benedikt Tempsky während der ganzen Haft den Fuß nicht aus dem Thurme gesetzt, darin Tag und Nacht zugebracht habe und daß ihm nicht etwa ein bequemer, mit schöner Aussicht versehener, sondern ein schmutziger Kerker zu Theil geworden sei, in welchem er elendiglich ausgehalten und sich einen siechen Körper, sowie schweres Augenleiden geholt habe.

Außerdem enthalten die Graudenzer Judizialbücher im Jahre 1624 einen Protest des Edelmanns Stanislaus Mieliewski, daß Bernhard Kruszinski und Christoph Gotartowski die ihnen wegen Ermordung seines Bruders vom Petrikauer Tribunal auferlegte Thurmhaft überhaupt nicht angetreten haben.

Unter den mitgetheilten Verhältnissen wird es nicht wunderbar erscheinen, daß sich auch in der städtischen Kriminalrechtspflege der Einfluß Königlicher Mandate fühlbar machte, wenn der Angeschuldigte bemittelt war, sie zu bezahlen. Vinzenz Roman, Bürger von Graudenz, beging innerhalb der städtischen Ringmauern einen Mord und schützte sich gegen die Verfolgung durch einen freien Geleitsbrief König Sigismund III. vom 15. Oktober 1590, worin er auf sechs Monate der Gewalt und Mächtigkeit des Graudenzer Raths und Gerichts enthoben und ermächtigt wurde, in dieser Zeit sicher und ungefährdet seinen Geschäften im Reiche obzuliegen und sich seiner Habseligkeiten unter Königl. Protektion zu erfreuen, wenn er allen Civilansprüchen vor der ihm zuständigen Gerichtsstelle gerecht wurde. Inzwischen gelang es dem Roman mit Hülfe des Hauptmanns von Reden, die Erben des Gemordeten abzufinden. Das Graudenzer Schöppengericht lud ihn gleichwohl zum Erweise der von ihm früher behaupteten Nothwehr vor. Roman erschien und ließ seine Zeugen verhören, frustrirte aber darauf den Termin, welchen man angesetzt hatte, um über die Frage zu befinden, ob durch der Zeugen Aussagen die Nothwehr erwiesen sei. Der Rath verabschiedete ihn darnach, daß er sich der Stadt zu enthalten habe. Thue er dies nicht, so werde der Rath die ordentlichen Mittel zur Hand nehmen, um nachzuweisen, daß er den in den Ringmauern der Stadt begangenen Mord zu rächen gesonnen sei.

Ein anderer ansässiger Bürger und Kaufmann von Graudenz, Mathias Kratz, welcher gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts lebte, erging sich lange in allerlei Verstößen gegen der Stadt Willkür und des Landes Gesetze. Er machte Schulden und bezahlte keine Zinsen, unterließ die Zahlung von Abgaben und Kontribution, spottete über die Stadtobrigkeit, insbesondere über den Bürgermeister, höhnte und mißhandelte die Stadtdiener, schoß in den Straßen, kehrte sich an Strafresolute nicht, befolgte keine Vorladung und wurde nach langer Geduld und Mäßigung dieses Ungehorsams halber des Kaufschlagens und der bürgerlichen Nahrung verlustig erklärt. Er kehrte sich aber auch daran nicht, fing gleich darauf ohne Veranlassung mit der städtischen Wache Händel an, riß den Stadtdiener am Barte, kratzte den als Wachtposten fungirenden Schuster am Halse und verklagte den Rath bei dem Hofgerichte in Krakau, als derselbe zur Aufrechterhaltung des gefaßten Beschlusses ihn am Bierschank und Kaufschlagen hinderte und die Käufer aus seinem Geschäfte forttreiben ließ. Mehrere Jahre dauerte der Prozeß, welcher, wie es scheint, den Magistratsbeschluß unwirksam machte.

Im Jahre 1594 wurde seine Tochter Anna, des Kindesmordes verdächtig, gefänglich eingezogen und in Ketten gelegt. Mathias Kratz benutzte ein in der Stadt ausgebrochenes Feuer, um ins Gefängniß einzudringen. Dort mißhandelte er den Stadtknecht und dessen Frau, schlug seiner Tochter die Fesseln ab und ließ sie entweichen, indem er, zur Verantwortung gezogen, vorgab, er habe letzteres nicht beabsichtigt, vielmehr nur sein Kind vor dem Verbrennen behüten wollen. Man beschloß seine Verhaftung, aber Kratz trug sich mit mörderlicher Wehr und konnte nur nach einiger Zeit durch List bewältigt werden. Da traf ein Königl. Mandat, datirt vom 24. August 1594, ein, worin König Sigismund III. die Stadt anwies, den Kratz gegen eidliches Gelöbniß, sich auf Verlangen vor Gericht zu stellen, der Haft zu entlassen. Weil be=

reits peinliche Anklage vorlag, ließ das Gericht dieses Mandat unbefolgt. Aber schon am 9. September 1594 erging ein neues Königl. Dekret, den Kratz bei 4000 Thaler Strafe gegen die erwähnte Kaution aus dem Gefängnisse zu befreien. Bevor dies Dekret ausgeführt werden konnte, war Kratz nächtlicher Weile am 21. September 1594 aus dem Gefängnisse entsprungen. Die Stadt deputirte unverzüglich den Bürgermeister Koffnatzki nach Krakau, um dem Könige Bericht abzustatten, was zur Folge hatte, daß der König durch ein Universal vom 7. Oktober 1594 allen Magisträten und Amtspersonen anbefahl, den Kratz, wo immer er sich betreffen lasse, zum Graudenzer Gerichte einzuliefern, welches allein in seiner Sache zum Spruche berechtigt sei. Dadurch wurde gleichwohl nicht verhindert, daß später der Graudenzer Rath vor das Tribunal nach Krakau zur Verantwortung citirt wurde, als Kratz seine Sache wiederum vor dem Könige von Polen anhängig machte.

Aus den im Vorstehenden enthaltenen Mittheilungen über die Kriminalrechtspflege der Stadt Graudenz und die Kriminalrechtspflege überhaupt geht zur Genüge hervor, daß die während der polnischen Herrschaft den Städten*) in weitem Umfange eingeräumte Strafgewalt ein öffentliches Rechtsbewußtsein nicht zu begründen im Stande war. Recht oft dargebotene, harte, öffentliche Bestrafungen und Hinrichtungen waren nur zu sehr geeignet, den damit ursprünglich verbundenen Zweck der Abschreckung zu untergraben und eine gewisse Rohheit zu erzeugen, sofern es sich um die Verletzung der eigenen Interessen, sowie Gleichgültigkeit, sofern es sich um das Wohl und Wehe Anderer handelte. Der Schutz, welcher den Verbrechern einer höhern Ordnung und bemittelten Verbrechern zu Theil wurde, brachte die gewissenhaften Mitglieder des Raths und Gerichts mit sich selbst in Widerspruch. So sank die Strafe mehrfach zu ungerechter Willkür und die Strafrechtspflege zur Befriedigung roher Schaulust herab. Es wird hierdurch erklärlich, daß die Errichtung eines neuen Galgens für ein wichtiges Ereigniß erachtet und mit großer Feierlichkeit begangen werden konnte. Der ganze Rath, der Richter, sämmtliche Schöppen, die Gewerke der Schmiede, Kleinschmiede, Zimmerleute und Maurer, zwei Quartiere der Bürgerschaft mit ihren Fahnen und Trommlern und ein großer Theil der Bewohner begaben sich zu diesem Behufe am 25. Mai 1723 in feierlichem Zuge mit klingendem Spiel auf den Richtplatz vor dem Thorner Thore. Dort hielt der Präsident Pachallus eine Rede darüber, was ein Galgen zu bedeuten habe, daß man mit ihm die Justiz fundire und ein öffentliches Mahnzeichen aufstelle, welches einen Jeden, insonderheit aber die Jugend an das traurige Loos Derer erinnern solle, die von Gottes Wegen abweichen. Darauf zog er ein Paar neue Handschuhe an und legte den Grundstein. Ihm folgte der Richter mit einer Ansprache, dann befestigten die Schmiede das Eisen, während ihr Eltermann einige Worte sprach und schließlich hob die dazu kommandirte Bürgerschaft das Holz und setzte es ein, wobei der Präsident ein neues Paar Handschuhe anlegte und damit drei Axthiebe that. Nachdem dieser Ceremonie auch der Richter genügt und das Zimmergewerk den Galgen sachverständig hergerichtet hatte, setzte sich der Rath mit dem Richter und den Schöppen an einen nebenan gedeckten Tisch zu kalten Speisen und Wein, die Bürgerschaft aber lagerte sich um eine Tonne Bier, welche ihr nebst Weißbrod zum Besten gegeben ward. Die Heimkehr nach der Stadt erfolgte wie der Ausmarsch. Vor der Wohnung des Präsidenten gaben die Quartiere eine Salve, worauf der Präsident 'sie nochmals mit einer Tonne Freibier beschenkte. Am 3. Juni 1723 arrangirten mit des Raths Genehmigung die Schmiede einen ähnlichen Festzug nach dem Galgen zu dem Zwecke, daß jegliche Standesperson einen Nagel in die Thür des Galgens schlug.

Es erübrigt hiernach noch die Erwähnung kriegsgerichtlicher Prozedur, soweit solche — als bei den seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Graudenz stationirten Truppen geübt, — aus den städtischen Archivalien ersichtlich ist. Es sind drei Verhandlungen vom 12. und 30. Juli 1666 erhalten; alle drei betreffen das Verfahren gegen Deserteure. Zusammengesetzt war das Kriegsgericht am 12. Juli 1666 aus dem Lieutenant Konow als Präses und als Beisitzern aus den Sergeanten Trotter und

---

*) Nach dem Bd. I. S. 190 mitgetheilten Erkenntnisse des Kriminalgerichts zu Lessen vom Jahre 1729 übte auch diese Stadt den Blutbann.

Bonitz, dem Kapitain d'armes Berendt und den Korporalen Wichert und Podlocki, den Gefreiten Krüger, Laß, Weinreich und Wiedehopf und den Musketieren Bürger, Gurski und Dobrzynski.

Die Verhandlung selbst lautet: Vor Einem Hochlöbl. Kriegsrecht ist Jan Sawicz aus Littauisch Brzesc bürtig gestellet und peinlich angeklaget worden, daß, demnach er sich in Ihrer Königlichen Majestät unseres allergnädigsten Königs und Herrn Kriegsdienste begeben und darauf Geld empfangen hat, meineidig worden und von seinem Posten, da er die Wache gehabt, bei nächtlicher Weile entlaufen ist. Da derselbe genugsam examiniret und um die Ursache seiner Flucht gefragt worden, hat er nur vorzuwenden gewußt, daß ihm das Quartier nicht gefallen und er 9 Gr. aus seinem Schiebsack verloren hat. Ferner hat er ausgesagt und bekannt, daß er keine Noth gelitten, von Niemanden beredet worden und also keine Ursache, davon zu laufen gehabt. Nach verbrachtem Examen und Bekenntniß haben im Hochlöblichen Kriegsrecht gesprochen:

1) Die Gemeinen oder Musketiere: daß dem peinlich Beklagten Nase und Ohren abgeschnitten, weil er aber meineidig worden, die Hand abgehauen und er hernach von der Kompagnie weggejaget werden soll.

2) Gefreite: Demnach Beklagter bei nächtlicher Weile von seiner Post entlaufen und also meineidig worden ist, dadurch die ganze Wache entweder entlaufen oder in große Gefahr hätte kommen können, sprechen sie, daß er mit dem Strange vom Leben zum Tode am Galgen solle gebracht werden. V. R. W.

3) Die Korporale: Dieweil Beklagter Königl. Majestät Geld empfangen, hernach wider seinen gethanen Eid bei Nachtzeiten von seiner Wache und Post entgangen, hat er das Leben verwirkt und soll derohalben laut Recht vom Leben zum Tode mit dem Strange gebracht werden.

4) Der Kapitain d'armes und die Sergeanten: Weil peinlich Beklagter meineidig worden, indem er nach gethanem Eide und empfangenem Gelde von seiner Post und Wache bei nächtlicher Weile aus der Festung entwichen, soll er vom Leben zum Tode mit dem Strange gebracht werden. V. R. W.

5) Herr Präses bekräftiget obgeschriebene meiste, laut Recht gesprochene Urtheile und spricht: Daß, weil Beklagter nicht allein Ihrer Königl. Majestät meineidig — obzwar er, ehe er geschworen, zur Genüge ermahnet — sondern auch an Gott dem Herrn sich schwerlich versündiget, soll derhalben Andern zum Exempel vermöge Recht mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Eine der Verhandlungen vom 30. Juli 1666 hat folgenden Wortlaut:

Actum im Hochlöbl. Kriegsrecht zu Graudenz, den 30. Juli 1666.

Praeside Nob. Christiano Konow Vicecapitaneo,
Christiano Ewaldo Janowitz, Vexillifero,
Thoma Trotter, Sergeant,
Joh. Jacob Wenszler, Führer,
Michael Berendt, Capitaine des armes,
Augustin Bilgardt, Korporal,
Christian Krüger, Hans Weynreich, Merten Wiedehopff, Augustin Wagner — Gefreiten,
Hans Freytag, Paul Dominic und Martin Hänselmann — Gemeinen.

Vor Einem Hochlöbl. Kriegsrecht ist gestellet und angeklaget Jędrzey Christecki von Thorn bürtig, welcher von der Kompagnie und Königl. Diensten, die er angenommen, flüchtig worden, qui examinatus, warum er dieses begangen, resp. daß er noch nicht Geld empfangen, sondern allein zu dienen versprochen, item ob er einige Ursache auszureißen gehabt, oder sich etwas befürchtet, oder ob ihn Jemand beredet hatte, interrogatus, respondet: Daß er die Sache nicht soweit erwogen, hätte keine Ursache gehabt, es hätte ihn Niemand überredet, sondern bloß und allein hätte ihn seine Thorheit geleitet. Peracto examine et connotatis confessatis haben votiret:

1) Die Gemeinen: Weil Bekl. nur Dienste zugesaget, kein Geld bekommen noch geschworen hat, soll er 6 mal durch die Spießruthen laufen.

2) Die Gefreiten: Demnach Verklagter ungezwungen zu dienen versprochen, kein Geld aber empfangen, gleichwohl von Königlichem Gelde getrunken, hat er zwar eine größere Strafe verdienet, weil er aber sich hoffentlich bessern wird und noch etwas Tüchtiges aus ihm werden kann, sprechen sie, daß er durch die Spießruthen 8 mal laufe.

3) Korporale und Unteroffiziere: Korporale erkennen, zur Strafe 6 mal durch die Spießruthen, die Unteroffiziere, weil Verklagter noch Meineid nicht prästiret, daß er 10 mal mit Spießruthen gestrafet werde.

4) Mons. Fähnrich: 6 mal per virgas.

5) Herr Präses confirmat die gesprochenen Vota und spricht 6 mal zu die Spießruthen.

Auf Klage, Antwort und eigene Bekenntniß gegenwärtig Beklagten Andreas Christecki spricht E. Hochlöbl. Kriegsrecht, daß demnach Beklagter freiwillig und ungezwungen in Königl. Dienste sich begeben, hernach aber heimlicher Weise sich davon gemacht, als hätte er wohl eine harte Strafe laut Recht verdient; in Ansehung aber, daß er sich bessern wird, soll dieselbe gemildert werden und er 6 mal durch die Spießruthen laufen mit ausdrücklicher Bedrauung, daß er, dafern er sich dergleichen noch einmal unterstehen wird, am Leben soll gestrafet werden. V. R. W.

Der Truppentheil, welcher diese fest geregelte Kriminaljustiz übte und dadurch gute Mannszucht hielt, bestand aus Deutschen. Wie die Truppen, welche andern Nationalitäten angehörten, über Verbrechen richteten, darüber ergeben die Archivalien zu Graudenz nichts Näheres. Nur soviel geht daraus hervor, daß der im Jahre 1635 daselbst stationirte Obrist Murray, welcher von den eigenen (irischen) Soldaten in Arrest genommen war, am 27. April seine Ehre dadurch rettete, daß er vor dem Stadtgericht eine Protestation gegen den Hauptmann Brian Fitz Patrik und die Mannschaften Kair Kamenok, Ert, Edwart Nahter, Wilim Robercon und Innis Makafel anbrachte und in das Gerichtsbuch eintragen ließ.

Die Zünfte.

Die Gegenwart hat das Zunftwesen mit Recht verworfen, weil die Qualität und der Erfolg der Arbeit deren Werth bestimmen, weil das Talent sich nur bei freier Thatkraft des Arbeiters entwickelt, unter der Dressur zunftgerechter Lehrmeister verkommt und weil die Zünfte lediglich in der Uebereinstimmung einer Arbeit mit den herkömmlichen Zunftformen den höchsten Maaßstab für deren Tüchtigkeit fanden, dem wahrhaft neu Erfundenen aber nicht gerecht zu werden vermochten. Nichtsdestoweniger trug das Zunftwesen in der Vergangenheit ohne Zweifel zur Kräftigung des Handwerkerstandes bei, indem es die Zunftgenossen überwachte, die Mitgliedschaft an einen bestimmten Bildungsgang knüpfte und dessen Resultate strenger Prüfung unterwarf, die Interessen Aller vertrat und so den Gewerken durch sich selbst den nöthigen Schutz gewährte, welchen sie ohne die straffe Verbindung niemals gefunden hätten. Auch lag es in der Idee des Zunftwesens, daß es die Sittlichkeit der Standesgenossen überwachen und schützen sollte. Der ursprünglich enge Anschluß der Zünfte an die Kirche, wobei ihre sonst übliche Bezeichnung sich in diejenige eines Seelgeräths umwandelte, bestand nicht weit über die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fort. Die obige Idee lag sodann u. a. den Zunftgesetzen zum Grunde, welche junge Meister verpflichteten, binnen Jahresfrist zu heirathen, Wittwen das Recht gaben, den besten Gesellen zur Fortführung ihres Gewerbes zu fordern, die Gesellen spezieller Aufsicht eines Altgesellen und Werkmeisters unterstellten und den Lehrling gleichsam kindlicher Zucht unterwarfen. Die an der Spitze der organisirten Zünfte stehenden „Elterleute“ (Aelterleute) hatten beim Antritte ihrer Aemter dem Rathe zu schwören, in den Zunftver=

sammlungen auf Sitte und Ordnung zu sehen und bei den Streithändeln, wenn es so geordnet war, unter dem Beisitze eines Rathmanns in erster Instanz zu entscheiden. Auch die bei diesen Versammlungen, selbst bei den eigentlichen Zechen, üblichen Ceremonien und Gebräuche dienten zur Wahrung und Aufrechterhaltung des vom Gemeinwesen der Zünfte untrennbaren Autoritätsprinzips.

Von den Zunft- und Werkbriefen, Ordinazien, Satzungen und Rollen, welche der Ritterorden den Handwerken im Kreise Graudenz gegeben, sind nur die im ersten Bande S. 97 mitgetheilten Vorschriften über die Fleischbanken aus dem Jahre 1400 erhalten. Dagegen findet sich seit dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts eine Reihe von Zunftrollen vor, welche die Gewerke zu Graudenz während der polnischen Herrschaft im Anschlusse an Althergebrachtes annahmen und durch den Rath resp. die Könige von Polen bestätigen ließen. Einzelne derselben sind im Laufe der Zeit abgeändert, so daß es möglich wird, den Wandelungen und Fortschritten des Zunftgeistes zu folgen:

1) Die Statuten des Schuhmachergewerks zu Graudenz.

Am 20. April 1559 vollzog König Sigismund August zu Krakau die Bestätigung der ihm von den Aeltesten und Meistern des Schuhmachergewerks zu Graudenz vorgelegten, in deutscher Sprache niedergeschriebenen Gewerksnorm, deren einzelne Bestimmungen die Aufnahme in das Gewerk, den Verband mit der Kirche, die Aufrechterhaltung der Autorität, die Regelung der Zusammenkünfte und die Ueberwachung der Werksgenossen zum Gegenstande haben.

a) Aufnahme in das Gewerk. Nur wer seine eheliche Geburt deutscher Art nachwies und vom Rathe als Bürger aufgenommen war, konnte in das Werk eintreten. Lehrjungen wurden mit Genehmigung der Elterleute nach Zahlung eines Eintrittsgeldes aufgenommen und bedurften gleichfalls der Bescheinigung, daß sie aus reinem, unschelbarem Ehebette und von guter deutscher Art beider Eltern entsproßen waren. Eines Meisters Sohn war von der Geldzahlung frei. Gesellen mußten, um sich als Meister niederzulassen, den gleichen Nachweis führen, Jahr und Tag am Orte gearbeitet haben oder eines Meisters Tochter freien, in welchem Falle diese Bedingung fortfiel, und vor den Elterleuten aus einem Leder zwei P. Schuhe mit einfacher Sohle und ein Paar Stiefeln als tadelloses Meisterstück fertigen. Gewerksgenossen, welche aus der Stadt fortzogen und nach einiger Zeit dorthin zurückkehrten, gehörten der Zunft erst dann wieder zu, wenn sie sich aufs Neue mit ihr abfanden.

b) Verband mit der Kirche. Jeder ins Werk Aufzunehmende gab 6 Pfd. Wachs zu den vier Kerzen, welche das Werk in der Kirche zu Gottes Ehren und zum Troste aller christgläubigen Seelen regelmäßig brennen hatte und sonst bei festlichen Umzügen in der Kirche brauchte. Wem die Meister das Tragen oder für die Dauer eines Quartals das Anzünden, Löschen oder Bewahren der Kerzen in der Kirche aufgaben, dem lag dies unweigerlich bei Strafe ob. Verstorbene Gewerksgenossen wurden vom Gewerk begraben. Jeder hatte sich zum Begräbniß im Sterbehause und zum Seelenamte in der Kirche einzufinden.

c) Aufrechterhaltung der Autorität. Dem Werke standen Elterleute vor, denen die Mitglieder unterworfen waren. Wurde von ihnen eine Zusammenkunft verbottet, so durfte Niemand ausbleiben und kein Unberechtigter erscheinen.

d) Regelung der Zusammenkünfte. Viermal im Jahre kam das Werk zur Erledigung seiner Angelegenheiten, zweimal zum Bruderbier zusammen. Jeder in Gewerk und Zeche aufzunehmende Meister hatte eine Tonne Bier den Kumpanen zu geben. Die Eltesten bestimmten beim Bruderbier, wer das Einschenken zu bewirken habe und sahen darauf, daß von den Familienmitgliedern der Werksgenossen nur Mann und Frau und mündige Personen Theil nahmen, daß weder Mann noch Weib mit bloßen Beinen, noch die Männer mit Schorztüchern in die Versammlung kamen, ferner daß ein Jeder sich anständig verhielt, daß Friede und Sitte waltete, Nichts vergossen ward und derjenige, den Krankheit an seinem Rechte der Theilnahme hinderte, alle Tage, so lange das Bruderbier vorhielt, eine mäßige Kanne davon nach Hause gesendet bekam. Es galt als Definitivum, wenn die Eltesten zwei Kumpane in den Keller sendeten, um das Bier zuzuthun.

e) Ueberwachung der Werksgenossen. Wer den Andern heimlich oder öffentlich beleidigte, verfiel in 2 Pfund Wachs Strafe. Mit Buße von einem Viertel Bier wurde der Kumpan beahndet, wenn er geheime Berathung der Genossen offenbarte, zum Bruderbier ein Messer bei sich führte, dem Andern Vorkauf im Handel that oder einen Gesellen abspenstig machte, die im Werke festgestellte Höhe des Gesellenlohns überschritt und es unterließ, zu Bier, Unschlitt, Schmeer oder was sonst die Zunft nothhaftig hatte, seinen Theil zu geben. Ein jeder fremde Geselle mußte 14 Tage bei dem Meister, der ihn erstlich gesetzt, ausharren. Wollte er dann noch bei einem andern Meister arbeiten, so war dies von des ersteren Zeugniß abhängig. Bei einem guten Schilling Strafe durfte kein Kumpan krummleistene Schuhe mit der Nadel anstechen. Wer verbranntes Leder verarbeitete, verfiel dem Rathe, unzeitiges Leder wurde konfiszirt. Schafs- oder Rindleder durfte Niemand drei Finger hoch von der Erde geren. Schuhe auf des Andern Bank auszuhängen, war bei 1 Schilling Strafe verboten. Wer fremde Schuhe verkaufte, büßte jeden Markttag 3 Pfund Wachs. Gleiche Strafe litt, wer auf das Land ging, um Schuhe zu machen, ausgenommen, wenn der Schloßherr dies verlangte. Wer des Andern Kaufleute mit Wort oder Wink an sich lockte, hatte ein Pfund Wachs als Strafe zu erlegen. Wer aber untüchtige, unzünftige Waare ausbot oder sein Leder mit Daggat schmierte, verfiel in 6 Mark Strafe. Bestimmte Gewerksmeister hatten die Pflicht, die Arbeiten und Waaren des Gewerks von Zeit zu Zeit in dessen Auftrage zu beschauen, auf daß nichts Schlechtes ins Publikum kam. Damit kein Meister sich über den Andern merklich erheben durfte, stand es Niemanden frei, mehr als 3 Gesellen zu setzen und soviel Wochen ein Kumpan hiergegen verfuhr, soviel Viertel Bier verbüßte er.

Die in späterer Zeit neu beschlossenen Statuten des Schuhmachergewerks entbehrten des Verbandes mit der Kirche und behielten nur die Pflicht der Leichenfolge bei. Im Uebrigen wurde durch die am 24. Juni 1619 vom Rathe genehmigte Beizucht das alte Statut nur in folgenden Punkten ergänzt und verändert:

Wer das Werk gewinnen wollte, mußte eine der 18 Schuhbanken käuflich erwerben und außer dem Geburtsbriefe auch den Lehrbrief vorlegen. Das Meisterstück, welches bei den Elterleuten zu arbeiten war, bestand in der Herstellung eines guten Ochsenleders und in der tadellosen Fertigung von einem Paar Stiefeln und 2 Paaren Schuh mit Kwerder. An die Werkskasse waren von dem jungen Meister jetzt 18 Fl zu erlegen. Die Lehrzeit der Jungen wurde auf 2 Jahre bestimmt.

Die den Elterleuten schuldige Botmäßigkeit wurde dahin beschränkt, daß die jüngsten Meister in allen billigen Sachen den Elterleuten Gehorsam schuldig waren.

Bei den Zusammenkünften ward Würfel- und Kartenspiel verboten. Wer den Mitbruder mit spöttischen, höhnischen, unnützen Worten anfuhr oder schlug, zahlte 1 Fl., wer vor der offenen Lade den Namen Gottes mißbrauchte oder unlautere Reden führte, 10 Gr., wer bei offener Lade aufstand oder den Elterleuten in das Wort fiel, 15 Groschen.

Untüchtige Arbeit, welche die Schuhschauer befanden, brachte pro Paar Schuhe 5 Gr. Buße. Weigerte der Betroffene sich, diese zu erlegen, so wurden die Schuhe genommen und in das Spital gegeben. Auch die Waaren fremder Meister, welche den städtischen Jahrmarkt besuchten, unterlagen der Revision der Schuhschauer. Jeder Geselle, welcher zuwanderte, mußte an der ersten Stelle ein Vierteljahr aushalten. Des Montags war der Geselle bei Verlust eines Wochenlohnes zur Arbeit verpflichtet, feierte er aber darüber hinaus, so kostete dies zweiwöchentlichen Lohn für jeden Tag. Der Gesellenlohn war allgemein auf 4 Gr. die Woche, 1 Gr. Biergeld alle Tage der Arbeit und ½ Gr. für jedes neue Stück festgesetzt. Die früheren Strafbestimmungen in Bier lauteten jetzt auf Geld. Weil der Schuhmacher zugleich Gerber, war der Auf- und Verkauf von Rauchleder nach anderen Städten ebenfalls strafbar.

Ein Nachtrag zu den Statuten des Jahres 1619 vom Jahre 1629 verpönte es, daß an dem Jahre, welches der Meisterkandidat am Orte zubringen mußte, sofern er nicht eine Wittwe oder Jungfrau der Zunft zum Weibe nahm, eine Kürzung durch Vertrag vorgenommen wurde. Ein fernerer Nachtrag vom Jahre 1631 bestimmte, daß obiges Jahr bei einem Meister zuzubringen war. Außerdem bestand darnach das

Meisterstück in einem Paar Stiefeln, 5 Spann und einen Knöchel lang; die Elterleute wurden fortan zu ihren Lebtagen gekoren und Böhnhasen (Personen, die keiner Zunft angehörten) durften an den Jahrmärkten nur einen Tag und zwar hinter den zünftigen Meistern ausstehen.

Am 14. April 1719 fand sich das Gewerk veranlaßt, die Statuten nochmals neu zu redigiren und dazu die Genehmigung des Rath einzuholen. Die bisher geltenden Normen erhielten darin eine Aenderung oder nähere Erläuterung in folgenden Punkten:

Wenn der Meisterkandidat das vorgeschriebene Jahr der Arbeit bei einem städtischen Meister zugebracht hatte, war er bei Strafe des Verlustes dieses Jahres verpflichtet, ohne Verzug an das Meisterstück zu gehen. Die Lehrzeit der Jungen wurde auf 3 Jahre verlängert, es sei denn, daß der Meister wegen des dritten Jahres zu einem billigen Vertrage zu bestimmen war. Die Zahl der geschwornen Elterleute des Gewerks wurde auf vier bestimmt. Auf dem Schloßgrunde und den geistlichen Gründen der Stadt durften Böhnhasen nicht gelitten werden, selbige hatten vielmehr, als ob sie unter der Stadtjurisdiktion wohnten, die Zunft zu gewinnen. Um festzustellen, ob die Gesellen am Montage um 8 Uhr früh ihren Schemel besaßen, wurde ein Jungmeister beauftragt, alle Montage die Werkstätten zu revidiren.

Im Jahre 1724 konstituirte sich ein besonderes Gewerk der Pantoffel- und Korkenmacher und ließ sein Privilegium am 14. Juni vom Rathe bestätigen. Die Hauptgrundsätze waren ähnlich. Das Meisterstück bestand in einem Paar Mannspantoffeln von gutem türkischem Saffian, inwendig mit Leder gefüttert, mit doppelten Pfundsohlen und Lederabsatz, in einem Paar Frauenpantoffeln von rauhem Korduan mit rothem Scharlach ausgefüttert und einem Paar Jungferpantoffeln von glattem Korduan mit Vorsteck- und kleinem Riemen auf Lindenholz, oben und unten mit Scharlach gefüttert und zum feinsten ausgearbeitet. Dasselbe mußte in acht Tagen fertig sein und während der Jungmeister daran arbeitete, hatte er dem ihn beaufsichtigenden Eltermann und Mitmeister 4 Flaschen Wein und soviel Bier zu leisten, als nöthig war. Die Pantoffel- und Korkenmacher hatten keinen Stand auf dem Marktplatze, sondern verkauften an dem Orte, wo jeder Meister sein Feuer und seinen Heerd hatte. Wurde ein Mitmeister, welcher keinen Gesellen hatte, krank, so ordnete das Gewerk einen tüchtigen Arbeiter zu seiner Vertretung ab. Eine Wittwe des Gewerks, welche ihren Wittwenstand nicht in Ehren hielt, wurde des Werks verlustig. Kein Geselle konnte Meister werden, der nicht 3 Jahre gewandert. War derselbe eines Meisters Sohn oder heirathete er eines Meisters Tochter, so genügte einjährige Wanderschaft. Der Geselle, welcher ohne Erlaubniß eine Nacht außer seines Meisters Hause schlief, wurde entlassen. Ein jeder Geselle hatte wöchentlich 16 Paar Korken zu liefern und erhielt für das Paar drei Groschen Gesellenlohn, sowie den Erlös aus der Flickarbeit als Trinkgeld.

Eine für die Schuhmachergesellen von den Meistern ausgearbeitete und am 23. Oktober 1614 vom Rathe bestätigte Beizucht regelte das Engagement auf der Herberge, woselbst die Wirthsleute von den Gesellen als Vater und Mutter begrüßt wurden, ferner die Arbeitszeit, das Verhalten bei dem alle 14 Tage gestatteten Herbergsbesuche bis 9 Uhr Abends, die Beaufsichtigung von Zucht und Ordnung durch zwei selbstgewählte Altknechte, wovon einer deutscher, der andere polnischer Nationalität angehörte, die Bescheidenheit und Mäßigkeit der Gesellen beim Bruderbier (auch das Vergießen von Bier auf Tisch oder Erde in größerem Quantum, als durch Hand und Fuß zu bedecken, war strafbar), die ehrbare Bekleidung auf der Straße, die Aussöhnung kleiner Streithändel durch die Altgesellen vor offener Lade, die Beiträge zur Gesellenkasse, die Abgaben freigesprochener Lehrlinge an dieselbe und die daraus zu zahlenden Unterstützungen an kranke Gesellen.

2) Die Kürschnerrolle wurde nach dem Culmer Exemplare vom Jahre 1558 am 26. März 1563 für Graudenz angenommen. Wer darnach das Werk begehrte, hatte seine Freiheit und eheliche Geburt nachzuweisen, 3 Mark in die Lade, ½ Mark zum Vertrinken und 10 Gr. in das Hospital zu geben, einen Frauenpelz und einen Leibpelz mit ganzer Brust nach der Eltesten Angabe zu schneiden, das Bürgerrecht und zu diesem Behufe Harnisch und Hellebarde zu erwerben und endlich von dem Gelde der

Zeche zwei Pelze dem Werk zum Besten zu machen. Die Elterleute erkor der Rath. Wer dieses Ehrenamt neu antrat, gab den Brüdern einen Schinken und was er sonst damit verbinden wollte, zum Besten. Wenn die Frauen den „Maigrafen" kiesten, hatte derselbe 10 Gr. zu Fischen zu opfern. Alle Jahre fanden viermal Zusammenkünfte Statt, zu denen der Rath aus seiner Mitte ein Mitglied abordnete. Vierzehn Tage vor Fastnacht wurde das Bruderbier getrunken. Dazu brachte jeder Werksgenosse seine ehrbare Frau und Kinder mit, doch waren die Kinder nicht berechtigt, aus der Bruderkanne zu trinken, sondern mußten für sich ein besonderes Trinkgefäß haben. Kinder an der Brust durften bei Tische nicht angelegt werden. Es war ferner verboten, bei der Kompanei einander zu mahnen oder sonst übel zu behandeln, Messer bei sich zu führen und Spiele vorzunehmen.

Für des Werks Arbeit sorgte die Beizucht durch folgende Anordnungen: Es waren gefälschte Waaren und Dachmarder gar nicht zu verarbeiten, Merlitzen nicht in den Pelz und Ziegenfelle nicht in die Ermel zu setzen, aus Merlitzen, Schaf- und Ziegenfellen nur Kürschnerarbeiten ohne Vermischung mit anderem Pelzwerk herzustellen und alte Pelzstücke nicht zum Verbremen zu verwenden. Klagen wegen schlechter Arbeit unterlagen der Sentenz der Eltesten. Um solche zu vermeiden, prüfte das Gewerk jedes zum Verkaufe gestellte Stück sorgfältig. Niemanden war gestattet, mehr als vier Gesellen zu halten. Die Gesellen unterlagen mit allen ihren Angelegenheiten dem Spruche der Meister. Es war ihnen u. A. untersagt, vom Meister mehr als ⅓ Mark zu leihen und über den Rath, einen Werkmeister oder Jemanden von der Bruderschaft, es sei Mann, Weib oder Jungfrau, Lieder zu dichten und zu singen. Ebenso sah das Gewerk auch auf Reinlichkeit. Kein Meister durfte Gedärme, blutiges Wasser und dergl. vor seiner Thüre ausgießen.

3) Die löbliche Zeche der Züchner oder Leinweber besaß eine alte — ihrem Wortlaute nach unbekannte — Handwerksrolle oder Beizucht, welche sie am 9. Juli 1563 mit des Rathes Genehmigung reformirte. Die Aufnahme war darin von Auflegung des Geburts- und Lehrbriefs abhängig, dann hatte der Aufzunehmende dem Werke zum Besten 3 Mark und ein Pfund Wachs und den Meistern ein Faß Bier, sowie ein Viertel Fleisch vom Rinde zu zahlen, welches den Meistern auf dem Markte am besten gefiel. Die Lehrlinge wurden auf 3 Jahre verdungen. Die vier Eltesten, so zum Tische gekoren, blieben in dieser Funktion, so lange sie lebten. Jährlich wählte aus ihnen der Rath nach der Meister Anhalten einen Eldermeister, welcher dem Werke vorstand. Die jüngsten Meister waren beim Anzünden der Kerzen und beim Schenken, wenn man trank, zu Gehorsam verpflichtet. Von jeglichem Gezeu hatte jeder Meister monatlich 2 Pfennige promt zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags am bestimmten Tage Tage bei 2 guten Schillingen Buße zu entrichten. Bei der Zeche durfte Niemand Gemeinbier über den Rinnstein tragen. Wer über das Maaß trank, büßte 2 Pfd. Wachs, wer Bier vergoß, also, daß er es mit dem Handblatt nicht bedecken konnte, verbüßte 1 Pfund Wachs.

Am Gezeu durften nur Werksgenossen und ausnahmsweise die Ehefrau und die Kinder arbeiten. Die gemeine Leimet, welche man im Gewerke wirkte, mußte 2 Ellen breit sein. Zu kurz geweiftes Garn verfiel dem Rathe. Aufkauf zum Wiederverkauf war verboten. Ein Eltermann ging in Begleitung eines Jungmeisters alle 14 Tage mit der Elle um, die Leimet zu messen, damit die Leinwand nicht zu schmal gemacht wurde. Wenn die Meister kamen, mußte jeglicher Geselle von seiner Werkstatt aufstehn.

Am 15. Juli 1672 konfirmirte der Rath auf Antrag der Meister und Gesellen des Gewerks auch den Leinwebergesellen eine Beizucht. Nur wenige darin enthaltene Bestimmungen sind neu und eigenartig. Eine Zahlung von 4 Mark heißt „Knappenrecht", 10 Gr. Buße werden als „drei unbescheiden" bezeichnet. Wenn ein Meister seinen Sohn oder einen Lehrknecht, der seine drei Jahre nach einander ausgelernt, freisagte, hatte der letztere einen silbernen Schild oder eine Kanne vom besten Zinn der Brüderschaft zum Gedächtniß zu verehren, sein Knappenrecht zu erlegen und nachmals drei Knapppathen zu bitten und zwar, wenn nicht soviel Gesellen vorhanden, einen Meister an des Fehlenden Stelle. Unter den Sittengesetzen lautete eins dahin, daß wer auf der Gasse im Gehen aß, zehn Schillinge verbüßte.

4) Wer die Aufnahme in die Bruderschaft oder Zeche und das Seelgeräth der Böttícher nach der am Freitage vor Johanni 1564 vom Rathe konfirmirten Ordnung derselben nachsuchte, mußte ½ Jahr am Orte gearbeitet haben, 15 Gr. und 1 Pfund Wachs erlegen, Geburts= und Lehrbrief beibringen, als Meisterstück drei Biertonnen machen, falls diese gut befunden, am Sonnabend darauf den Meistern ein gut Gericht Fische und eine Tonne Bier, sowie am Sonntag einen guten Braten geben und 3 Mk. zu einem Harnisch in den gemeinen Stadtnutzen abzahlen. Lehrknechte wurden auf 2½ Jahre in das Gewerk genommen. Die unverrückbare Größe der gefertigten und mit der Stadt Zeichen zu brennenden Biertonnen betrug 96 culmische Stof. Bei 20 Mk. an den Rath zu zahlender Buße durfte kein Böttcher eine Tonne binden, welche durch Veraltung zu klein geworden war. Dazu ordnete der Rath im Jahre 1573, daß in die Tonnen kein fichtener Boden zu nehmen, sondern Alles aus Eichen oder anderem hartem, glattem Holze zu fertigen war und daß die Eltesten des Gewerks von Zeit zu Zeit umgingen, das rechte Maaß der gefertigten Gefäße zu prüfen.

5) Die Losebäcker besaßen eine alte Rolle, Beizucht und Ordnung und verbesserten dieselbe im Jahre 1571. Nur die neue Redaktion ist erhalten. Darnach bestand das Werk als ein geschlossenes aus 8 Losebäckern, 2 Festbäckern und einem Kuchenbäcker. Jeder Meister besaß eine Brodbank, und es durfte keiner derselben auf zwei Banken Brod backen. War eine Bank erledigt, so konnte ein Jungmeister das Werk gewinnen, der nach halbjähriger Arbeit am Orte und den sonst üblichen Ausweisungen und Zahlungen sein Meisterstück zur Zufriedenheit fertigte und sich fähig erwies, ein Schock roggnes Pfennigsbrod von 1½ Sch. und ein Schock weiznes Pfennigsbrod von 1 Sch. zeilenlang und ofenlang „einlizig" zu schieben. Erst nachdem er Jahr und Tag dem Gewerke angehört, durfte der junge Meister einen Lehrjungen annehmen. Jährlich wurden 2 Elteste gekoren und vom Rathe beeidet. War einer derselben behindert, so hatte er einen Substituten zu bestellen und dieser dem „Ammacht" auf Erfordern treulich vorzustehn. Es war strafbar, Schiffsleuten aus ihrem Mehle Brod aufs Schiff zu backen, desgleichen, wenn die Stadt nicht jeder Zeit mit Brod versorgt war, mochte von den Meistern umzech gebacken werden oder nicht. Wöchentlich wenigstens zweimal verwogen die Eltesten das auf den Banken zum Verkaufe ausgestellte Brod und prüften, ob das Gewicht mit der nach altem Gebrauche öffentlich anzuschlagenden Rotel stimmte. Fehlte ein Meister hiergegen, so traf ihn zweimal Geldstrafe, das drittemal Konfiskation des Gebäcks für die Spitale.

Die Statuten des Gewerks wurden darauf nochmals umgearbeitet und am 30. April 1691 vom Könige Johann III. bestätigt. Das Meistergeld war inzwischen auf 60 Fl. und für die Festbäcker auf 40 Fl. gestiegen und außerdem hatte der angehende Meister eine Kost auszurichten und dazu ein Viertel Rindfleisch nach Wahl der Gewerksgenossen, ein fettes Kalb, zwei Lämmer, 4 Kalkunen, 6 Gänse, 8 Paar Hühner, 6 Pfund Butter nebst dazu gehörigem Gewürze, 1 Tonne guten Graudenzer Biers und 12 Stof guten Wein zu beschaffen. Unter Freunden und Erben war die Taxe einer Brodbank nicht höher als 300 Fl. anzunehmen. Verpachtung von Brodbanken fand nicht Statt, die Bänke Verstorbener nahm und verzinste das Werk. Keinem Jungmeister wurde verstattet, über Jahr und Tag unverheirathet zu bleiben, ebensowenig einem Wittwer oder einer Wittwe ein halbes Jahr über die Trauerzeit. Welcher Meister vom Orte verzog, dem blieb das Werk noch Jahr und Tag offen. Kehrte er später zurück, so mußte er nochmals Meister werden. Starb ein Meister, so war der Wittwe gestattet, sich einen beliebigen Gesellen auszusuchen und in ihre Arbeit zu nehmen, dasselbe galt, wenn ein Meister krank wurde. Klagen der Werkmeister unter einander waren vor offener Lade mündlich zu verhandeln. Die Entscheidung erfolgte nach Entfernung der Parteien, deren Publikation aber wiederum in ihrem Beisein. Die Brodtaxe wurde dergestalt geordnet, daß an jedem Scheffel Roggen 10 Gr. und an jedem Scheffel Weizen 15 Gr. mehr, als der Marktpreis betrug, ausgebacken werden konnten. Gewichtsmanko von ¼ Pfund und darunter trug 2 Fl. Strafe, bei weiterem Gewichtsmanko verfiel das Brod dem Spital. An den Jahrmärkten durfte fremdes Brod nur nach der Vorstadt gebracht werden. Wenn das Brod schlecht abging, backten die Meister umzech, nach Anweisung des Raths, falls sie sich nicht einigen konnten.

Nach der Ordnung backte in den Fasten jährlich ein Meister die Pretzel und das Jahr über die Butterkuchen. Jeder hatte seiner Kundschaft oder seiner Reihe gerecht zu werden, kein Meister durfte sich unterstehen, Kunden durch List anzuziehn. Auch bei dem Abmahlen des Getreides fand unter den Meistern eine feste Ordnung statt.

6) Die älteste Beizucht des löbl. Werks der Schneider datirt vom 1. November 1572. Das Werk bestand aus 12 „ehrlichen und unbeleumundeten" Meistern und „Biedersleuten", welche sich jährlich zwei Elteste oder einen Oberelteste und dessen Kumpan wählten und ersterem die Lade, dem andern den Schlüssel dazu in Verwahrung gaben. Auch hier mußte ein Geselle, welcher das Werk gewinnen wollte, Jahr und Tag bei einem Meister arbeiten, Geburts- und Lehrbrief auflegen und 5 Mark in die Lade zahlen. Als Meisterstück war ein Frauen Gewandrock, ein Wamms von 4 Ellen Parchent, vorn mit Knöpfen, mit glatten Ermeln und Zwickeln am Ellenbogen, ein Paar Hosen von 1$^1/_2$ Ellen Amsterdamisch Tuch und eine Hauptkappe mit einem „selbwachsenden" Visir, auf der Seite mit Knöpfen, zu arbeiten und dabei jedes Stück so zu schneiden, daß kein Viertel mehr oder minder übrig blieb. Die Besichtigung erfolgte von allen Meistern auf dem Leibe dessen, für den Maaß genommen war, wobei eine ziemliche Kollation und eine Tonne Bier vom Kandidaten bereit gestellt wurde. Bestand die Arbeit nicht, so sollte der Kandidat eigentlich noch Jahr und Tag wandern, aber es war zulässig, Gnade zu üben, wenn derselbe für das verschnittene Stück zwei Mark in die Lade legte. Für einen Gesellen, welcher die Wittwe oder eine Tochter des Werks freite, ermäßigte sich die Vorarbeit um ein halbes Jahr. Trat ein Jungmeister aber unbeweibt ins Gewerk, so war er bei Strafe binnen Jahr und Tag verpflichtet, sich zu verheirathen und durfte bis dahin keinen Lehrling annehmen. Alle Quatember legte jeder Meister $^1/_2$ Gr. zu Hülfe dem Seelgeräthe in die Büchse. Wer beim Bruderbier fehlte, büßte zwei Schillinge. Die Strafen für Schmähungen beim Bruderbier, denen auch die dasselbe besuchenden Schwestern verfielen, bestanden in Wachs. Die jüngsten Meister waren die Schänker, dafür durften sie Abends je ein Stof Bier nach Hause mitnehmen. Kinder unter 7 Jahren mitzubringen, war verboten. Wer zum Besuche berechtigt war und nicht kommen konnte, dem schickte man täglich 2 Stof Bier in seine Behausung. Abends endete das Bruderbier in der Herberge um 9 Uhr. Wer sitzen blieb, sobald die Eltesten das Heimgehen geboten hatten, büßte 5 Gr., wer zuvor am Tische einschlief oder ohne Erlaubniß der Eltesten aufstand und fortging, büßte 2 Schillinge. Eben dieselbe Strafe traf denjenigen, welcher bei einem Begräbnisse innerhalb des Gewerks fehlte. Die Leiche trugen die vier jüngsten Meister. Wer von den Schneidern, ohne dem Gewerke anzugehören, Tuch und Bahre begehrte, zahlte 1 Pfund Wachs, wer das ganze Seelgeräthe erbat, gab 2 Pfund Wachs und dem Boten 2 Gr. an Lohn. Jährlich zu Ostern hatte jeder Meister 6 Pfund Wachs zur Kirche zu geben.

Mit dem Werksiegel war bei einem Stein Wachs Strafe ohne Vorbewußt des Raths Nichts zu beurkunden. Schnitt Jemand bei der Elle Gewand zum Verkaufe, so wurde er des Werks verlustig. Ließ ein Meister etwas färben, so mußten davon die Eltesten Nachricht erhalten. Sofern einem Werkmeister ein bereits zugerichtetes Stück Arbeit von dem Besteller abgenommen ward, ohne daß offenbare Vernachlässigung vorlag, durfte kein anderer Meister sich unterstehen, solches fertig zu schaffen. Der Gesellenlohn konnte nicht höher ausgemacht werden, als auf 6 Schillinge die Woche, dafür hatte der Geselle von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zu arbeiten. Kein Meister konnte mehr als 3 Stöcke in seiner Werkstatt besetzen, wer also einen Lehrjungen hatte, konnte nur zwei Gesellen annehmen. Ein Lehrjunge lernte zwei Jahre. Früheres Freisprechen kostete dem betreffenden Meister 12 Mark Buße.

Die nach dem Brande der Stadt mit einigen Aenderungen neu redigirte Ordinatio und Beizucht bestimmte als Meisterstück: 1) ein schwäbisch Kleid, das Wamms von Parchent mit angeschnittenem Koller, zwei Schößen, glatten krummen Ermeln und Zwickeln in den Ellenbogen, vorn und in den Ermeln mit Knopflöchern und Nestellöchern in den Schößen, die Näthe von einander mit Seide gestopfet, die an das Wamms angenestelten Hosen von Amsterdamischem Tuche vorn mit einer Latze, mit angeschnittenen Strümpfen und Zwickeln ausgestopfet; 2) einen Frauenkragen von Gewand mit

Zwickeln, die Schöße angeschnitten, mit glatten krummen Ermeln ausgestopfet; 3) einen Frauenrock von Gewand mit Laschen und mit kleinen Feldern durchaus gefeldert. Alle diese Gegenstände waren mit eigener Hand in der Wohnung des Eltermanns anzufertigen. Die für das Gewerk, während es die Arbeit prüfte, auszurichtende Mahlzeit erheischte ein gutes Viertel vom Ochsen, ein gutes Kalb, 2 Paar Gänse, 2 Paar Kapaunen, 4 Paar Hühner, 2 Kalkaunen, Fische, allerlei Zubehör und eine Tonne Schwarzbier. War ein Stück tadelhaft, so konnten 10 Mark in die Lade den Fehler beseitigen.

Auf Anhalten der Meister wurde den Gesellen am 8. November 1669 eine eigene Beizucht verliehen, welche die Pflichten derselben regelte und u. A. feststellte, daß der Wochenlohn des Gesellen 20 Groschen betrug und die Arbeit desselben von Morgens 5 bis Abends 10 Uhr währte. Alle vier Wochen fand vor dem Altgesellen und einem deputirten Gewerksmeister auf der Herberge Versammlung bei offener Lade statt, wobei der Altgeselle, ehe die Lade aufgemacht wurde, einen Ring auf den Tisch schrieb und aufklopfte und beim Streite der Gesellen das Friedegebot unter Aufklopfen geschah. Der Rath bestätigte die Gewerksrollen mit dem Versprechen, daß er Personen, welche fertige Kleider feilboten (Vendeter) und solche, welche, ohne dem Gewerk anzugehören, dessen Arbeiten fertigten (Böhnhasen, Pfuscher), nicht dulden, ihre Waaren und Arbeiten konfiszziren, ledige Böhnhasen auf des Werks Kosten 8 Tage in den Thurm sperren und jeden Bürger, der einen Böhnhasen in seinem Hause hegen sollte, mit 3 Mark Strafe belegen werde. Auch ordnete der Rath in der Bestätigungsklausel an, daß ein Tuchscherer, welcher sich am Orte niederlassen würde, mit den Schneidern das Werk halten solle.

7) Der Brauer und Helfer rechte Zucht und Ordnung wurde vom Rathe im Jahre 1575 gegegen. Meister konnte darnach nur werden, wer eine Zeit lang Helfer gewesen, ein Prüfbier gebraut und vom Rathe seiner Tüchtigkeit Zeugniß eingeworben hatte. Die Helfer setzte der Bürgermeister ein. Sie hatten das Malz zu sacken, zur Mühle zu führen und selbst zu mahlen, damit Nichts davon fortkam, das Wasserzeichen zu holen, bevor sie Wasser in das Brauhaus ließen und auf Anweisung des Bürgermeisters während der Erndte und sonst, wenn es ihre freie Zeit gestattete, Stadtarbeit zu leisten. An Lohn erhielt der Meister 4 Groschen Geld, 2 Körbe Treber und eine Tonne Schenkbier, der Helfer 6 Groschen Geld und eine Tonne Schenkbier. Verdarb der Meister das Gebräusel, so hatte er den Schaden zu bezahlen und wenn er dies nicht vermochte, sollte er ein Vierteljahr im Thurm sitzen und mit Wasser und Brod gespeiset werden.

8) Die Rademacher und Schirrmacher Beizucht, 1594 in Thorn gegeben und 1620 für Graudenz acceptirt und bestätigt, bot ebensowenig Neues, als eine spätere, welche im Jahre 1700 neu entworfen wurde. Nach der letzteren durfte kein Meister und Geselle ohne Mantel in die Gewerksversammlung kommen. Den Böhnhasen war an den Jahrmärkten der Handel gestattet, wenn sie an das Werk eine Abgabe zahlten.

9) Auch die Schlosserbeizucht vom Jahre 1605 und die dazu erlassene Schlossergesellenbeizucht stimmten im Wesentlichen mit dem vorher mitgetheilten Inhalte anderer Werksrollen überein. Sie galten zugleich für Büchsenmacher, Kupferschmiede, Sporer, Segermacher und Messerschmiede. Abweichend war darin verordnet, daß der Geselle im Sommer um 6 Uhr im Winter um 4 Uhr Abends zu Bade gehen durfte. So er nicht zum Bade ging, gab ihm der Meister einen Schilling und ließ ihm alle 14 Tage das Haupt waschen.

10) Die Tischlerbeizucht vom Jahre 1610 galt zugleich für die Glaser und bot neue Grundsätze nicht dar.

11) Die Fleischhauer knüpften an den Brief des Hochmeisters Konrad von Jungingen vom Jahre 1400 an, wonach 20 Fleischbänken in der Stadt Graudenz bestanden und setzten durch ihre im Jahre 1643 beschlossene und vom Rathe bestätigte Beizucht die Zahl der Werksmeister auf zehn fest, von denen also jeder zwei Bänken besitzen, beschlachten und mit Fleisch belegen sollte. Unter Erben, wie bei Fremden wurde der Preis einer Bank auf 200 Fl. geschätzt. Das Gewerk wählte jährlich zwei Elter-

leute, welche folgenden Eid schwuren: „Ich schwöre zu Gott, daß ich in dem Ammacht, dazu ich dies Jahr gekoren bin, der Stadt und des Werks Nutz und Frommen werden und befördern, auch in demselben sorgfältig, treu und fleißig sein will, auch gute und fleißige Achtung geben, damit die Stadt zur Ehr und Nothdurft mit gutem, gesundem und tüchtigem Fleische um einen billigen Preis gemäß der Taxe jederzeit versehen, die Waage auch und Gewichte rechtfertig gehalten werden und solches Alles nach meinem besten Vermögen nach unseres Werks Briefe von Einem Erbaren Rath uns gegeben und bestätigt. Dazu mir Gott helfe und sein h. Wort.“ Zur Rechnung, die von den Eltesten in Gegenwart eines Rathsmitgliedes zu legen war, hatten sich alle Genossen einzufinden. Auch die vier Morgensprachen des Gewerks fanden in Gegenwart eines Rathsmitgliedes Statt. Das Fleischschätzen kündigten die jüngsten Meister an. Niemand durfte über die Taxe verkaufen, Niemand das Fleisch anhauen, bevor es geschätzt war. Wer ungesundes Vieh schlachtete, verlor sein Gewerbe. Wer Vieh kaufte und es nicht bezahlte, wurde auf angebrachte Klage vom Gewerke zur Zahlung mit 6wöchentlicher Frist angewiesen. Sofern er dieser Anweisung nicht nachkam, that man ihm das Lydth (den Verschlag der Verkaufsstelle) zu. In den Banken durfte Vieh nicht gehalten, auch durften dieselben nicht offen gelassen werden. Die übrigen Bestimmungen entsprachen denen der andern Gewerke.

12) Die Dressler erhielten ihr Privilegium im Jahre 1731. Wer darnach Meister werden wollte, mußte 40 Fl. Meistergeld zahlen und 3 Jahre gewandert sein oder jedes fehlende Jahr mit 15 Fl. abkaufen, wobei das beisitzende Rathsmitglied noch eine Ermäßigung eintreten lassen durfte. Das Meisterstück bestand in einem großen Stuhle von Eichenholz, die Pfeiler 5 Zoll dick oder in einer Pfeffermühle von Birnbaumholz, in einem Spinnrade nach preußischer Art von braunem Holze und in einem Schachspiele. Für die Besichtigung des Meisterstücks waren bereits ½ Tonne Bier, 6 Flaschen Wein und 18 Gr. zu Zucker aufzulegen. Die Meisterkost bedingte: 1 Tonne Bier, 3 Rinderbraten, 3 Kalkaunen, 8 große Hühner oder 16 kleine, 6 Enten und 30 Pfund Rindfleisch, für 3 Fl. Brod, an Gewürz soviel, als nöthig, 8 Flaschen Wein und 2 Pfund Zucker. Zu ihr wurden auch die Frauen und Wittwen des Gewerks zugezogen.

Weitere Zunftgesetze sind in den Graudenzer Archivalien nicht aufbewahrt. Die Thätigkeit des Raths als Spruchhof in Gewerbsangelegenheiten ist bereits in einem vorhergehenden Abschnitte besprochen. Nicht immer entsprach es den städtischen Interessen, das Wesen der Zunft an die Stelle der Vortheile zu setzen, welche die Zunftfreiheit mit sich brachte. Ein Seifensieder bat am 10. November 1699 um die Konzession, sein Gewerbe nach den Regeln der Zunft am Orte allein betreiben zu dürfen. Es war in jener Zeit Gebrauch, daß arme Wittwen, denen es an einem anderen Erwerbe mangelte, Seife siedeten, Wachs- und Talglichte zogen, so gut es ging. Um deren Nahrung nicht zu schädigen, verzichtete der Rath auf die kunstgerechte Prozedur und lehnte die Niederlassung des Seifensieders ab.

Bürgerliches Leben in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts.

Die vorhergehenden Abschnitte legen es genügend dar, daß Handel und Verkehr, Gewerbe und bürgerliches Leben in der Stadt Graudenz von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab einen lebhaften Aufschwung nahmen. Es war naturgemäß, daß ein weites Hinterland sein Getreide nach Graudenz schaffte, weil dort beträchtliche Schüttungen vorhanden waren, aus denen das Getreide auf den eigenen Gefäßen der Grauden-

zer Kaufleute die Weichsel abwärts nach Danzig verladen wurde und weil diese Verbindung mit Danzig das Zahlen höherer Preise gestattete, als der nicht zu weit abwohnende Produzent sonst zu erzielen vermochte. Während nun aber die Landstraßen nach Graudenz hin mit „Ausfuhren" bedeckt waren und daselbst recht viel Verkehr in den Krügen, an den Schmieden, bei den Rad- und Stellmachern und neben den Speichern stattfand, sorgten umsichtige und betriebsame Kaufleute auch dafür, daß den Getreideverkäufern die für ihren Haushalt und ihre Wirthschaft nöthigen Bedürfnisse in größter Auswahl und in preiswürdiger Güte zum Kaufe dargeboten wurden, damit sie ihr gelöstes Geld meistens wieder am Orte ließen. Ebenso fanden die Graudenzer Gewerke Gelegenheit, durch Bestellungen und Käufe von außerhalb den Lohn ihres Strebens nach Lieferung tadelloser Arbeit zu erndten. Für die Händler in den kleinen Städten der Umgegend wurde der Graudenzer Kaufmann mit der Zeit dasselbe, was der Danziger Großhändler für den letztern war. Auf diese Weise ist es erklärlich, wenn das Testament des als Bürgermeister der Stadt Graudenz verstorbenen Kaufmanns Thomas Rietze vom 31. August 1629 vier verschiedene Verzeichnisse in weitestem Umkreise um Graudenz ausstehender Forderungen enthält, deren Gesammtbetrag auf 50,853 Fl. 13 Gr. sich beläuft.

Aus den vorhandenen Inventarien des Nachlasses bürgerlicher Personen, welche in der oben angedeuteten Zeit in Graudenz lebten und starben, ist es möglich gewesen, die dermaligen Habseligkeiten und Einrichtungen des bürgerlichen Lebens vollständig kennen zu lernen und so auch auf diesem Wege die günstige Vermögenslage der Stadtbewohner und den Zusammenhang der Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten mit dem Mutterlande Deutschland festzustellen*).

Darnach coursirte I. baares Geld in folgenden Münzsorten zu Graudenz:

1) Rosenobel (rosatus nobilis), eine in England während der Jahre 1343 bis 1649 geprägte, 23 Karat 10 Gran fein enthaltende Goldmünze, die ihren Namen von der auf beiden Seiten befindlichen Rose und dem Feingehalte herleitete. Sie fand sich in je 2 Exemplaren im Nachlasse des Kaufmanns Büttner († 1610) und der Bürger Heinisch und Waldau († 1615), in 3 Exemplaren im Nachlasse des Bürgers Kesselbier († 1626) und in je einem Exemplar im Nachlasse des Apothekers Flocht († 1623), des Rektors Hoier († 1636) und des Barbiers Rettelius († 1619) vor. Im Waldauschen Inventario wird der Werth des Stücks auf 8 Fl., im Hoier'schen auf 12 Fl. berechnet.

2) Dublonen (Pistolen), spanische Goldmünzen. Deren waren im Büttner'schen Nachlasse 7 Stück vorhanden.

3) Portugaleser, eine alte portugiesische Goldmünze, 22 Thaler 15 Sgr. nach unserem Gelde an Werth, besaßen Flocht und Kesselbier. Bei ersterem wird der Werth in Böhmen auf 58 Fl. 15 Gr. angegeben.

4) Dukaten fanden sich 11 Stück, auf je 5 Fl. 18 Gr. gerechnet, im Nachlasse des Bäckers Schindler († 1635).

5) Ungarische Floren, welche in der Ordenszeit 1 Mark 12 bis 16 Sk. galten, hatte Büttner 279 Stück à 70 Gr., Flocht 98 Stück, Waldau 78 Stück, jeden zu 2 Fl. gerechnet. Kaufmann Keller († 1625) 38 Stück, Kesselbier 1138, davon 7 sehr geringe im Gewicht, einer „zweiköpfig" zerbrochen, Hoier 13 Stück im Gesammtwerthe von 72 Fl. 24 Gr.

6) Goldene Thaler besaß Keller 26 Stück, einen Doppelthaler im Werthe von 6 Fl. besaß Hoier.

7) Englische Schiffskronen fanden sich bei Kesselbier 5 Stück.

8) Reichsthaler, Thaler. 14 Reichsthaler à 42 Gr. hatte Büttner, 6 Reichsthaler Rettelius, 8 „alte" Thaler Schmied Swieczik († 1621), 224 Reichsthaler Lorenz Kesselbier, 133 Reichsthaler Keller, 62 Thlr. à 3 Fl. Schindler und 58½ Reichsthaler im Werthe von 175 Fl. 15 Gr. Hoier. Außerdem besaßen Keller: 9 „halbe" Thaler, Rettelius: 279½ „Prinzthaler", einen schwedischen „Gustavsthaler", 1 Fl. 20

---

*) Vergl. des Verf. Aufsatz über das bürgerliche Leben in Graudenz während der ersten Hälfte des 17. Jahrh. Bd. V. der Altpr. Monatsschrift S. 1—47.

Gr. werth, Kesselbier: 24 ganze und 5 halbe Prinzthaler, Hoier: 1½ Prinzthaler im Werthe von 5 Fl. und einen halben „Löwenthaler" im Werthe von 3 Fl. 18 Gr.

9) Realen, Realthaler. 40 Stück davon kamen bei Flocht, 24½ à 40 Gr. bei Büttner, 40½ bei Rettelius, 5 halbe Realen bei Keller, 8½ Realthaler bei Kesselbier zur Anzeige.

10) Guldenstücke hinterließen Kesselbier, Schindler und Hoier und zwar letzterer zwei ganze und ein halbes Guldenstück, zusammen 4 Fl. 12 Gr. werth, Schindler ein Guldenstück im Werthe von 1 Fl. 20 Gr.

An kleineren Münzen waren vorhanden:

11) Oerter: bei Flocht 1100 Paar Bromberger Oerter gleich 1173 Fl. 10 Gr., 131 Paar Danziger Oerter gleich 139 Fl. 22 Gr. und noch 236 Paar Oerter ohne Werthangabe; bei Germann († 1626) 452 Paar; bei Rettelius Danziger Oerter für 533 Fl. 10 Gr.; bei Kesselbier 84 Paar Oerter, ½ „sächser Ortt" und 1 „Prinz Ortt"; bei Keller 30 „Real" Oerter und Danziger Oerter für 32 Mark; bei Schindler 97 Paar alte Danziger und dänische Oerter à 16 Gr. gleich 116 Fl. 6 Gr., 261 Paar neue Danziger Oerter à 16 Gr. gleich 278 Fl. 12 Gr. und 7 Brombergische Oerter à 16 Gr.; endlich bei Hoier 1½ Real Ortt gleich 1 Fl. 3 Gr. und 53½ Paar neue Oerter oder 10 Gr. gleich 57 Fl. 2 Gr.

12) Zehngröscher: 3 bei Schmied Swieczik, 49 alte und ½ Ortt 10 Gr., zusammen 65 Fl. 20 Gr. werth, bei Hoier.

13) Schreckenberger (eine dünne sächsische Silbermünze, nach dem Silberbergwerke am Schreckenberge bei Annaberg so benannt und Anfangs in einer Mühle in der Nähe von Annaberg geschlagen): bei Keller 40 alte, bei Hoier einer im Werthe von 8 Groschen.

14) Sechsgröscher: zwei alte bei Hoier.

15) Fünfgröscher: 5 bei Swieczik.

16) Viergröscher: für 4 Fl. bei Flocht, 4 Stück bei Kesselbier, 3 Stück bei Swieczik.

17) Dreigröscher: für 11 Fl. 24 Gr. bei Flocht, für 10 Fl. bei Waldau, vier übergoldete und 13 alte bei Kesselbier.

18) Zweigröscher: 7 alte bei Kesselbier.

19) Andere Groschen: 22 Fl. an moskowitischen Groschen bei Rettelius, 19 moskowitische Groschen und 11 Kreuzgroschen bei Kesselbier, ½ moskowitischen Groschen und 3 Groschen Alberti bei Bäcker Conrad († 1626), 2 Silbergroschen bei Hoier.

20) Schillinge: für 1 Fl. 10 Gr. ungarische Schillinge bei Rettelius, Schillinge im Betrage von 5 Fl. 16 Gr. bei Kesselbier, 10 alte bei Conrad, 1 bei Hoier.

21) Pelchen: 1 Fl. 20 Gr. an moskowitischen Pelchen bei Rettelius, 7 alte böhmische Dreipelchen und 8 Fl. 22 Gr. in alten Pelchen bei Kesselbier, 2 Fl. 17 Gr. in Pelchen bei Flocht und 5 Mark in alten Pelchen bei Keller.

22) Böhmen: für 137 Fl. bei Kesselbier.

23) Batzen (Patzen): ein übergoldeter bei demselben

und allerlei Münzen bei Büttner für 27 Fl. 22 Gr. 9 Pfg., bei Rettelius für 126 Fl. 10½ Gr., bei Waldau für 74 Mark 3 Gr., bei Keller für 637 Fl.

II. Grundbesitz.

Auf die Wohnungen wurde im Ganzen weniger Werth gelegt, als auf die „Dielen", Waarenlager, Geschäftsräume und Schüttungen. Die Hausthüre bildete deshalb bei sehr vielen Häusern zugleich die Einfahrt, das Wohnzimmer ging nach dem Hofe; nicht selten waren die Holzbauten. Dennoch gab es in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts auch Wohnhäuser, welche von Steinen mit einer Art von Luxus errichtet waren. So wurde das Steinhaus, welches der Bürgermeister Rietze am Markte nebst Stall und Speicher über dem letztern besaß, in dessen Testamente (1629) auf 8000 Fl. geschätzt. Das dem Barbier Rettelius gehörige, am Kirchhofe der Pfarrkirche belegene Wohnhaus war sammt einer demselben anhängigen Bude von Grund auf gemauert, das Dach in Kalk gelegt. Unter den Gebäuden befanden sich fünf gewölbte Kellerchen, in dem fünften unter der Bude ein Backofen. Haus und Bude waren unten und oben, also in zwei Geschossen, „wohl befenstert", die unteren Fenster waren mit Fensterladen

„wohl verwahrt." In dem unteren „Tabulat" des Wohnhauses füllten Küche, Hausflur und eine Wohnstube, letztere beiden „wohl beleistet", d. h. gedielt und mit Fußleisten versehen, den ganzen Raum. Die Wohnstube enthielt einen „feinen, weißen" Ofen, welcher in den gemauerten Schornstein mündete und drei eingemauerte Schaffe, wovon dasjenige über dem Eingange Glasthüren hatte. Im obern Tabulat waren drei Kammern, wovon eine ein vergittertes, mit Dielen beschlagenes Laboratorium enthielt, während die andern zwei Ellen hoch von der Erde mit Dielen verschlagen waren. Die angebaute Bude bestand unten aus zwei Stübchen, oben aus Kammer und Boden. Zu allen Räumen führten gute, dichte, verschließbare Thüren, auch waren im Hause, wie in der Bude die nöthigen Treppen vorhanden. Das Wohnhaus des Bürgers Waldau war auf 800 Fl. geschätzt. Daneben besaßen die städtischen Bürger Gärten, Scheunen und Speicher, so Waldau eine Scheune und Garten 200 Fl. und eine Bleiche nebst Garten ebensoviel geschätzt, eine kleine Scheune 10 Fl. und einen kleinen Acker 20 Fl. an Werth, Rietze einen neuen Speicher für 3000 Fl., einen kleineren für 1700 Fl., ein altes Haus am Gärtnerthore für 800 Fl., ein baufälliges Gasthaus für 466 Fl. 20 Groschen, eine Scheune mit zwei angebauten Wohnungen und einem Baumgarten für 200 Fl., einen Garten für 66 Fl. 20 Gr. und einen zweiten Baumgarten für 50 Fl.

III. Schmuck, Kleinodien und Silbergeräth.

1) Goldene Ketten fanden sich bei Büttner und Riß († 1633), deren letzterer als Bürgermeister verstarb und ersterer dieses Amt einige Zeit vor seinem Ableben bekleidet hatte. Aller Wahrscheinlichkeit war es also die goldene Zierde dieses städtischen Ehrenamts, welche in dem Nachlasse aufgefunden wurde.

2) Ringe:

a) Petschierringe von Gold besaßen Büttner, Heinisch und Riß, der Ring des Büttner hatte „ein silbern Blech", womit wohl gesagt sein soll, daß das Petschaft auf eingelassener silberner Platte gestochen war. Einen silbernen Petschierring besaß Kaufmann Germann.

b) Denkringe, Gedenkringe, vierdräthig von Gold, fanden sich bei Büttner, bei der Frau Hedwig Kesselbier, bei Germann (zwei), bei der Böttcherwittwe Serwatka († 1631), bei Schindler und bei Flocht. Der Ring der Serwatka war 3 ung. Dukaten schwer, der des Schindler 27 Fl. 15 Gr. werth. Lorenz Kesselbier hinterließ einen „übergoldeten" Denkring.

c) Ringe mit Edelsteinen und Perlen. In dieser Beziehung verzeichnen die Inventarien:

bei Büttner: 1 gold. Ring mit einer Perle, 2 gold. Ringe mit blauen Steinen, 1 gold. Ring mit einem Granatsteine;

bei Lorenz Kesselbier: 1 goldenen Ring mit weißem Steine, 1 gold. Ring mit einem Diamant;

bei Germann: 1 gold. Ring mit Smaragd, 1 gold. Ring mit Rubin*);

bei Waldau: 1 goldenen Ring mit grünem Türkis, 1 goldenen Ring mit einem rothen Steine;

bei Bäcker Conrad: 1 goldenen Ring mit Demant, 1 goldenen Ring mit rothen Steinchen;

bei dem Bader und Apotheker Silke († 1627) 2 gold. Ringe mit Rubin, 1 gold. Ring mit einem Türkis;

bei der Wittwe Serwatka: 1 gold. Ring mit böhmischem Demant.

d) Ringe mit Amulet oder Heilmittel. Bei Büttner wurde ein gold. Ring mit „Elendsklau" und ein „Krötenstein", bei Hedwig Kesselbier († 1622) ein Ring mit dem Haupte Johannis, bei L. Kesselbier ein Ring mit Krötenstein, bei Schindler ein solcher mit „Wetterstein" vorgefunden**).

---

*) Sowohl der Smaragd als der Rubin gehörten zu den fragmentis lapidum pretiosorum, welche auch als Amulet gebraucht wurden und zwar ersterer gegen die Epilepsie, schwere Geburt, Blutflüsse, Furcht und Schrecken, letzterer als Herz und Geist stärkend.

**) Man glaubte in jener Zeit, daß Elendsklaue in einen Ring geschlossen und am Finger getragen, wider den Krampf diente. Der Krötenstein wurde nach Hellwigs thesaurus

e) Sonstige Ringe: Rettelius hinterließ 6 goldene und zwei silberne, Bäcker Conrad 5 goldene und 2 silberne, Lorenz Kesselbier 3 silberne und der Goldschmied Wiesenberg († 1627) 2 „altfränkische" Ringe.

3) An Kleinodien sind verzeichnet:

a) Herzchen von Bernstein in Silber gefaßt bei Büttner und Conrad, ein silbern, vergoldetes Herzchen bei Germann;

b) ein übergoldeter Thaler bei Germann, ein übergoldeter Schilling bei Conrad, ein Dukaten und ein Reichsthaler mit Rand und Ohr bei Serwatka;

c) 22 rothe Korallen bei Heinisch, ein langer Perlenschnur, 20 goldne runde Knöpfchen und 30 Korallen, sowie 20 silberne Knöpfchen und 20 Korallen bei Rettelius, ein Paar übergoldeter Knöpfchen bei Germann, eine Schnur von Perlen, dazwischen schwarze Korallen bei Conrad, ein goldener Knopf mit Türkis, $1^{1}/_{8}$ Dukaten schwer, bei Serwatka;

d) ein Busch schwarzer Federn mit Perlen besetzt — wahrscheinlich von einer Haube oder einem Barret — bei Heinisch, ein „Richelstiel", d. i. ein Blumenhalter, mit Perlen „bewunden" bei Lorenz Kesselbier;

e) zwei goldene Ohrgehänge bei Rettelius;

f) Wolfszähne in Silber gefaßt (Hülfsmittel für zahnende Kinder), einer bei L. Kesselbier, je zwei bei Germann und Wiesenberg;

g) ein silberner Fingerhut bei Conrad, ein Gebetbuch mit Silber beschlagen bei Hedwig Kesselbier;

h) eine beschlagene „Luchsklaue", ein silbern Fundament mit einem Krystall bei Wiesenberg;**)

i) eine Pulverflasche mit Silber beschlagen bei Flocht und ein „schlagend Uhrwerk, übergoldet" bei dem Bader Peter Silke († 1627).

4) An Silbergeräth kamen zur Inventur:

a) Becher und Kannen: bei Flocht eine übergoldete silberne Kanne und vier Becher, bei Büttner 2 übergoldete, $1^{1}/_{2}$ Mark löthiges Silber, den Skot. zu 11 Gr. gerechnet, enthaltende Becher,
bei Heinisch 4 silberne Becher, am Rande vergoldet und ein übergoldeter Becher mit Deckel,
bei Rettelius 1 großer und 2 kleine Becher,
bei L. Kesselbier 2 Becher, 1 Becherchen,
bei Germann 6 Becherchen, wovon 4 übergoldet,
bei Silke ein großer Becher,
bei Riß ein vergoldeter Becher mit kleinem Deckel, ein desgl. mit einer Windmühle 3 Mark $2^{1}/_{2}$ Skot. schwer, 1 Stützbecher vergoldet, 1 Tummelchen, 1 Römer und 2 gewöhnliche Becher,
bei dem Tuchhändler Riedrich († 1644) ein silberner Becher von einem Stofe u. s. w.

b) Löffel: bei Büttner 6 Löffel mit 6 Aposteln, 2 Mark 19 Sk. löthiges Silber an Gewicht und 1 Dutzend silberne Löffel in einem Futter, bei Flocht 15 Löffel, bei Heinisch 6 Löffel mit des Besitzers Zeichen (Hausmarke), bei Waldau 3 silberne Löffel, 1 desgl. vergoldet, bei Rettelius 6 silberne Löffel mit breiten Stielen, 42 Sk. wiegend, ein Kinderlöffel mit silbernem Kettchen, 8 Löffel ungleicher Gattung, ein zusammengelegter Löffel, bei Kesselbier 13 silberne Löffel mit 3 Knöpfen zusammen 13 Mark 16 Sk. schwer, 2 Kinderlöffel, 7 Apostellöffel, bei Germann 25 silberne Löffel, 1 Reiß= (wohl Reise=) Löffel, 1 Kinderlöffel, bei Conrad

---

pharmaceuticus (Leipzig 1711) bullae instar, altera parte casa, altera convexa in Aeckern gefunden und war eine Versteinerung. Als Wetterstein oder Gewitterstein, d. h. als Blitzröhre, gilt wohl noch heute bei dem Volke der unter dem Namen „Donnerkeil" bekannte Belemnit.

*) Luchsklauen wurden als Amulet wider Krampf und Epilepsie getragen. Das silberne Fundament mit dem Krystall läßt auf eine Art Broche schließen, wahrscheinlich war auch damit irgend ein Aberglauben verknüpft.

6 große und ein kleiner Löffel, bei Silke 12 Löffel, 1 Kinderlöffel, bei Serwatka 13 silberne Löffel 4 Mark 12 Loth schwer u. a. m.

c) Schalen ꝛc. ꝛc.: bei Flocht 1 silberne, vergoldete Schale, bei Rettelius 1 silberne Schale, ein übergoldetes Schalchen, bei Silke 2 Schalen (eine davon kleiner und vergoldet), ein silb. Töpfchen, ein Bundzeug von Ebenholz mit Silber beschlagen, darinnen 4 silb. Flaschen.

d) Chirurgische Instrumente: bei Rettelius ein silbernes „Kristirchen", ein silbernes „Sprützchen", 2 silberne Mundstücke, eine silberne „Kornzange, Spattelchen und Scheibchen", 10 Sk. $1^1/_2$ Qu. schwer, 1 silb. Zungenschaber mit Zahnstaker, 1 silb. Gabelchen.

5) An silbernen Gürteln, Spangen und Senkeln, silb. Gürtelscheiden, Gürteltaschen, silb. Haken und Hefteln hinterließen:

Büttner: 1 silbernen Gürtel, übergoldet, mit 10 rothen Steinen, 1 silbernen Gürtel, übergoldet, mit 37 Spangen und 2 Senkeln, 1 kleinen silbernen Gürtel mit 33 „poklichten" (gebuckelten) Spangen und 2 silb. Senkeln, 6 lose bucklichte Spangen, 1 silb. Scheide mit 2 übergoldeten Messern, 1 goldene Borte mit 2 silb. Spangen und „Angesichtern", sowie mit 4 rothen Steinen, eine silberne Borte mit 2 übergoldeten Spangen und 3 Stiften, 1 sammtnen rothen Beutel mit 2 Gesichtchen von „Conterfell" (?), 1 Beutel mit Perlen und zwei übergoldeten Gesichtern, einen schwarzen Sammetbeutel mit schwarzen Steinen und 2 übergoldeten Beutelknöpfchen;

Flocht: zwei Frauengürtel, einen übergoldet und mit Perlen, einen übergoldeten Kettengürtel, 2 silb. Mannsgürtel, einen mit übergoldetem Beschlage;

Heinisch: einen übergoldeten Frauengürtel mit 23 Spangen, 7 Korallen und einem Senkel;

Waldau: einen vergoldeten Gürtel auf rother Sammetborte von 18 Spangen und 1 Senkel, einen gelenkten (aus Gelenken bestehenden) silbernen, vergoldeten Gürtel, 1 silberne Scheide mit einem Kettchen;

Rettelius: einen gegliederten silbernen Frauengürtel, 2 Panzergürtel, 2 poln. Scheiden, 1 alte silberne Scheide, einen großen und einen kleinen silb. Dolch, 1 silberne Spange vom Herzchen, 35 Spangen vom Gürtel, 3 Stück silberne Kettchen vom Beutel, 1 rothsammetnen Beutel, dazu zwei große Knöpfe und 26 silb. Knöpfchen von allen Sorten;

Lorenz Kesselbier: einen breiten übergoldeten Gürtel mit rothen Steinen, dabei eine Messerscheide und übergoldete Kette, 2 silberne Gürtel nebst silbernen Scheiden, 1 dto. übergoldet, 1 Sammetgürtel mit 2 Spangen und silb. Scheide, 1 Mannsgürtel mit silb. Beschlag, 2 silb. Scheiden, eine davon mit zwei Messern und Kettchen, 1 silb. Beschlag zum Gürtel, 3 Stück Silber von einem alten Gürtel, 3 große silb. Spangen, 3 übergoldete Gesichter vom Gürtel, 49 kleine silberne Spangen mit schlechten Steinchen, 5 Paar silberne Hefteln, 1 silb. Heft zum Mannsrocke, 1 silb. Haken;

Conrad: zwei silberne Gürtel, einen Gürtel mit Silber beschlagen, eine übergoldete Scheide mit Kettchen, ein silb. Kettchen zu Schlüsseln, eine schwarze Schnur mit Silberbeschlag;

Serwatka: einen silbernen, übergoldeten Frauengürtel, $23^1/_2$ Skot schwer, 1 Pallasch*), die Scheide mit 5 silb. Kreuzen beschlagen u. s. w.

Daß auch den Rossen bei festlicher Gelegenheit Silber aufgelegt wurde, ergiebt das Nachlaßinventarium des Bürgermeisters Riß, worin „ein Stück Silber vom Roßzeuge" erwähnt wird.

IV. Kleidung und Bettwerk.

1) Die Kleiderstoffe, welche zu der hier in Rede stehenden Zeit in Graudenz ge-

*) Serwatka war nach allen eingesehenen Inventarien der einzige, welcher diese ächt polnische Waffe besaß. Wahrscheinlich war sie bei ihm im Versatze.

tragen wurden, hat Verfasser nach den heute üblichen Unterscheidungen in nachstehende Zusammenstellung gebracht:

A. Seidenzeuge.

a. glatte Stoffe.

aa. leinwandartig gewebt:

α. leichtere Stoffe mit verschiedene Abstufungen: Taffet, Zindel oder Schattentaffet, Zindeldort, Kartek, Karmasin (Armasin oder Harmasin), Borrat (Floretseide und Wolle), Tabin, Kronrasch;

β. Doppeltaffet, Marcellin (Meßelan);

γ. Gros, dichtes Gewebe aus starken Fäden, daher mit regelmäßigem Korn bedeckt, gros grain, wismarisch und türkisch (entstellt Grobgrün).

bb. achtbindig: Atlas.

b. geköperte Stoffe:

Bombasin (Bomsin vom poln. Bomzyn) merinoartig, Kette Seide, Schluß Kammwolle.

c. gemusterte Stoffe:

Seidendamast, figurirter und gemusterter Atlas (Damasken, Adamasken, vom poln. Adamaszek, Damast).

d. sammetartige Stoffe:

Sammet, kurz und lang geschoren.

B. Wollenzeuge.

a. Tuche:

einfaches, Danziger, Amsterdamisches und Lundisches Tuch und Boy, letzteres ein leichtes, tuchartiges Gewebe, ähnlich dem gepreßten Flanell.

b. kameelwollne Zeuge:

aa. glatte Stoffe: Kamlott (Samlott oder Zamlott, vom poln. szamlott).

bb. geköperte Stoffe: Rasch (Harras oder Arras), Zay, Zaybomsin, Lytur.

c. andere Mischungen:

Macheyer, ein grober wollener Stoff, Hundskot, Ueberkick, Kaff, Kersey (Kyreisey, ein ursprünglich in der Grafschaft Kent verfertigter grober Wollenstoff).

C. Baumwollenzeuge.

Gewand oder Wand, Parchent und Tripp (Triep) oder Bettlersammet, ein Gewebe, dessen Kette aus Leinen, der Einschlag aus Baumwolle bestand.

D. Leinenzeuge.

Leinwand von Flachs oder Hede, grob oder fein gesponnen, groß oder klein gewirkt, ganzgebleicht, halbgebleicht oder roh, Wattmann, Zwillich und Drillich, dichtes Gewebe und gemustert, Kannefas (ein vier bis fünf Viertel breiter, weißgestreifter Zwillich).

2) Männerkleidung:

a) Wamms und Beinkleid. Es fanden sich bei Büttner: ein tuchen schwarz „Wambiß“ mit Triepermeln, 18 Mark an Werth, 1 schwarz gestochen (d. h. gesteppt und geschlitzt) Kannefas-Wambs mit leibfarbnem Tafft untergelegt, 1 alt Zindeldrotten gestochen Wamß, 1 Wamß von Zeibomsin, 1 neu Paar Hosen von schwarzem Tuch, 1 Paar Zindeldrotten gestochene schwarze Hosen, 1 Paar „Buchsen“ von rauhem schwarzem Sammet; bei Heinisch: ein gestochen schwarz Atlaswams und ein Damasken-Wams; bei Flocht: ein braun Damasken-Wams und Sammethosen; bei Rettelius: ein Sammet „Wambes“ mit Atlasermeln, 1 türkisch grobgrün Wambs und Hosen, 1 Paar lederne Unterhosen; bei Germann: Wamms und Hosen von rothem „geblumtem“ Sammet mit goldenen Borten, desgl. von Atlas, desgl. von schwarzem Sammet, desgl. von Samlott, 2 Paar desgl. von Gewand; bei Conrad: ein Lederwams; bei Wiesenberg: ein Wams von Atlas, 1 desgl. von Tuch, beide mit Triepermeln, 1 Paar Hosen von Tuch, 1 desgl. von Triep u. s. w.

b) Kattrinchen (Weste?) besaßen Büttner: ein zindeldrotten schwarz gestochen K., 1 altes K. von Zoy; Waldau: ein Mannskatrinchen (und Hosen) von „ungewässertem“ Tabin; Rettelius: ein Damasken K.; Silke: ein

„Pokediel“ (s. h. Pokeldeel, Buckel= oder Rückentheil, eine ermellose Unter=jacke) von weißem Atlas.

c) Rock. Dieses Kleidungsstück ohne Pelzfütterung fand sich bei Silke, der den rothen Rock des Edelmanns Wierszbowski für 60 Fl. in Versatz hatte und bei Riß, welcher einen blauen Rock (und Hosen) von Welschrasch besaß, außerdem aber nur im Diminutivum, also als Kinderkleid vor. Germann hinterließ ein gefüttert Rockchen von schwarzem Tuch und 1 Sammet=Knabenröckchen; L. Kesselbier: 2 Gewandröckchen mit Trippermeln, ein altes schwarzes Röckchen und ein gefüttertes Röckchen von Parchent. Wo sonst noch die Bezeichnung Rock vorkommt, ist stets ein Gehpelz darunter verstanden. Wahrscheinlich gehörten aber auch ein schwarzes Sammet= „Kleid“ auf atlaßnem Boden, ein türkisch grobgrün „Kleid“ und 1 „Kleid“ von Boy, welche unter der Mannsbekleidung im Nachlasse des Apothekers Flocht erwähnt werden, in die Kathegorie der Röcke.

d) Kopinack (der polnische blousenartige Ueberzug). Bei Büttner, Germann, L. Kesselbier und Silke wurde je ein brauner Kopinack, bei Flocht ein K. von grauem Tuche mit rothem Tuch untergefuttert, bei Rettelius 1 neuer violenbrauner Kopinack, 1 alter Regen=K. und ein mittelmäßig Violen=K. vorgefunden.

e) Pelz. Büttner hinterließ 1 schw. Fuchspelz mit Schnüren verbrämt, einen Wolfspelz von schwarzem Gewande, einen Schlafpelz von Grobgrün mit Grauwerk (Veh) gefüttert; Germann: einen blauviolen Rock mit Fuchs gefüttert, 1 Schlafpelz; Flocht: 1 schwarzen Gewandpelz mit podolischen Fuchsen, 1 braunen Pelz mit Marderfutter; Rettelius: einen braunen Fuchspelz, einen Wolfspelz mit „eingesprengtem“ Gewand, einen Schlafpelz von Grobgrün, einen Rock von Zaybomsin und einen dunkelgrünen Rock, beide mit Fuchs gefüttert; Wiesenberg: einen Rock mit Schaffellen gefüttert u. s. w.

f) Mantel. Es waren vorhanden bei Büttner: ein neuer schwarzer Mantel mit Doppeltaffet gefüttert, 1 Mantel mit Atlasaufschlägen und 3 schwarzen Borten; bei Rettelius: ein Alltagsmantel von schwarzem Stoff, ein welscher seidner Mantel, ein Trauermantel von Boy; bei Germann: ein M. von schwarzem Tuch, ein Trauermantel, 1 M. von türkischem Grobgrün; bei Conrad: ein Mantel von blauem, ein dito. von schwarzem Tuch; bei Flocht: ein dunkelgrüner Gewandmantel u. s. w.

g) Mütze und Hut. Hiervon hatten Büttner: eine schwarze Sammetmütze mit Zobelaufschlag, eine fuchsene Mütze von Gewand, eine alte dito. mit Filz, ein schwarzes Damasken=Mützchen, eine alte gefütterte Schlafmütze, einen schwarzen Filzhut; Rettelius: eine Zobel= und eine Fuchsmütze, 1 alten Mannsfilzhut; Germann: eine Zobelmütze, ein Sammetmützchen mit Grauwerk gefüttert; Flocht: eine sammtne Zobelmütze und 1 Mannssommerhut; Lorenz Kesselbier: eine sammetne Mütze mit Zobel, 1 dito. mit rauhem Filz, 1 alt Mützchen mit Grauwerk, einen Sommerhut mit Harmasin gefüttert; Conrad: 5 Sommerhüte; Peter Silke: eine Zobelmütze; Hoier: ein schwarzes Barret. Neben diesen Kopfbedeckungen existirte noch der Kolpak, eine hohe Pelzmütze. Solche besaßen von Sammet mit Zobeln: Rettelius und Wiesenberg.

h) Strümpfe und Hosenbänder. Das Vorhandensein der letzteren beweist, daß die Beinkleider in Kniehosen bestanden. Die Inventarien ergeben braune und schwarze, gestrickte sowie Gewandstrümpfe.

i) An Schuhzeug kommen Stiefeln, Schuhe und Korken von Korduan vor.

k) Außerdem werden gefütterte „Hantzchen“ (Handschuhe), lederne Handschuhe, Muffen, Futterhemden, grün, roth und selbst mit Fuchsen gefüttert, Mannskrösen (in wellige runde Falten gelegte Halskrausen), Koller, Unterkoller, Kollerfutter, Kollerschnüre (Fikelets), Kollerbücher (Pressen) und a. m. erwähnt.

3) Frauenkleidung:

a) Rock und Schamary (vom poln. czamara—y Oberrock), also Ober= und Unterrock, worunter stets vollständige Kleider zu verstehen sind. Es fanden sich davon bei Büttner: ein rother, türkisch grobgrüner Rock mit 2 Streifen, 10 Mark werth, ein violenbrauner, doppeltkarteken Rock mit 3 schwarzen Brämen, 8 Mark werth, ein rother und ein grüner Mägderock mit Falten; bei Waldau: ein „umbnehmend" Rock ohne Ermel, mit Fuchs gefüttert, ein gelber Kartekenrock, ein türkischer Macheyerrock, ein braunviolen Rock; bei Flocht: ein schwarzer Damasken R., ein aschfarben seiden grobgrün Rock, ein lasurfarben dto., ein schwarzer R. von türkischem Grobgrün; bei Rettelius: eine lange grobgrüne Schamary, gefüttert; bei H. Kesselbier: ein blauer und ein rother Macheyerrock, 1 schwarzer Grobgrünrock, 1 zamlotten Schamarey, 1 lang „umnehmende" Schamary; bei dem Bürger Mortken: ein Frauenrock von Danziger Tuch, 28 Gr. die Elle; bei dem Bürger Krüger: ein Rock von schwarzseidnem Grobgrün, ein Schamarchen von gutem Sammet; bei Germann: ein schwarzer Adamaschkenrock, ein aschgrauer Kartekenrock, ein grüner Damaschkenrock, ein blau Röckchen mit blauem Futter; bei Conrad: ein Rock von pomeranzenfarbnem Zamlott, ein brauner und ein blauer Macheyerrock, ein schwarzer Armasinrock, 1 Macheyerrock mit Fuchs gefuttert, ein scharzer Tuchrock, 1 kirschfarbner „Kittel"; bei Keller: eine schwarze Sammet Schamary mit sammetnen rauhen Aufschlägen; bei Schindler: 1 schw. grobgrün Schamarye mit Kaninen gefuttert und vorn mit schwarzen „Buyshen", 1 Grobgrün Schamary mit blauem Tuche gefüttert und „Buysinen" (wahrscheinlich Spitzen) Aufschlägen, ein schwarzer, türkisch grobgrüner Rock „halb weiß, halb blau gefüttert" u. s. w.

b) Schaube (Mäntelchen, Herzkappe, Jope). Büttner hinterließ ein „umbnehmend" Schaubchen von Kannefatz mit Grauwerk gefüttert, vorn mit 2 Strichen von Zobel und 2 dto. von Sammet, 20 Mark werth, 1 Schaubchen von schwarzem Kartek mit Sammetaufschlägen und zwei Borten, ein dto. von schwarzem Boratten mit Grauwerk gefüttert und 2 Aufschlägen von Marder; H. Kesselbier: ein Atlas Schaubchen, ein dto. von gerissnem Atlas mit Marder gefüttert, ein grobgrün Schaubchen mit sammetnen Brämen, ein Sammetschaubchen mit Fuchs gefüttert; Germann: 1 Sammetschaubchen mit Tabinfutter und Zobelaufschlägen; Conrad: ein Karteken Schaubchen mit sammetnen „Vorschlägen", ein grobgrün Schaubchen mit „gefärbten" Zobeln ausgeschlagen; Riß: ein Kaffschaubchen mit Zobeln, 33 Fl. werth u. s. w.

c) Pelz. Frau Büttner besaß 1 Marder= und einen Kaninchenpelz; Frau Rettelius: einen Pelz von Schmasken (Lämmerfellen) u. s. w.

d) Mantel. Davon besaßen Frau Büttner: einen vorn mit Atlas besetzt, der bei der Ausschichtung für 30 Mark angenommen wurde, Frau Rettelius: eine schwarze lange Hülle oder Mantel von Gewand und Frau Keller: einen Trauermantel.

An Frauenkleidern von geringerem Umfange sind inventarisirt:

e) Kattrinchen (anschließende Taillen mit und ohne Ermel) von schwarzem Atlas, Sammet, ungewässertem Samlott, mit Sammet verbrämt, von Hundskot und Grosgrain, gefüttert mit Lämmerfellen und Grauwerk.

f) Leibchen, Mieder, Brustlatz und Kabattchen (Jäckchen), erstere beiden wahrscheinlich zur Nachtbekleidung gehörig und daher von Leinenzeug in großer Menge vorhanden, jedoch auch von schwarzem und rothem Sammet.

g) Kragen und Berten (Ueberfallkragen, zu bestimmten Kleidern gehörig) sch. Sammetkragen auf atlassnem und rothem Boden und mit Ermeln versehn, von Zamlott, türkisch Grosgrain, Wand und geblümtem Zeuge mit Fuchs, Kaninchen und Grauwerk gefüttert, Bertchen von Sammet u. s. w.

h) Schürzen von schwarzem Atlas mit Brämen, eine silberne „Kartekenschorz" mit drei Streifen von Sammet verbrämt, violenbraune Schorztücher von

Haraß und lundisch Tuch, grüne, kirschbraune und blaue Schürzen von Grosgrain, Kartek und Machever u. s. w.

i) Gürtel und Binden von rothem Taffet.

k) Hut, Haube, Unterhaube, Mütze und Schleier: bei Büttner ein sammtner Sommerhut mit einer Schnur von schwarzen Perlen, 9 gestrickte, 2 leinene Hauben, zwei Karteken Unterhauben, 7 Schleier; bei Rettelius ein Sommerhut, drei schwarze Glashauben, 8 Schlafmützen; bei Kesselbier ein Sommerhut, eine gelbe Haube mit der Borte, eine schwarze steinerne Haube, zwei gestrickte Frauenhauben, 12 leinene Hauben, eine Bibermütze, 2 Frauenmützen, 2 kleine tägl. Mützen, 13 größere und 8 kurze Schleier; bei Heinisch eine goldene Haube, ein Schleier; bei Flocht ein Frauen-Sommerhut, eine goldene Haube mit Perlborte, eine Frauenmütze; bei Germann eine goldene Flatterhaube mit rothen Korallen und Perlborte; bei Conrad 7 Hauben, 4 Schlafhauben, eine Badekappe, 1 Damaschken grau gefüttert Mützchen, 1 Bibern Mützchen u. s. w.

l) Kröse und Koller, letzterer als Schutzmittel gegen die Kälte bei der durch die Mode bedingten Entblößung an Brust und Schultern. Von beiden fanden sich zahlreiche Exemplare in jeder Haushaltung vor.

m) Strümpfe von Leinen, Schuhe von Korduan, Handschuhe, Muffen von Goldstickerei, sowie mit Fuchsfutter versehen und rothe Futterhemden.

4) Wäsche. Davon hinterließen:

a) Hemden; Büttner: 19 Mannshemden, 11 Frauen „Unterhemde"; Waldau: 9 Mannshemden, 8 flächsene, 3 kleinwirken Unterhemden; Rettelius: 12 Mannshemde, 4 Frauenhemde, 8 dto. Unterhemde; Kesselbier: sieben Mannshemde, 40 Unterhemde, 5 Kinderhemdchen; Flocht: 30 Mannshemde, 20 Unterhemde u. s. w.

b) Tischtücher und Handtücher; Büttner: 31 Tischtücher, 35 Handtücher; Waldau: 13 Tischtücher, 19 Handtücher; Kesselbier: 27 Tischtücher, 19 Handtücher; Rettelius: ein großes langes Tafellaken mit Figuren, neun flächsene Tafellaken, 9 Tischtücher, acht große, 13 kleine Handtücher, ein blaues türkisches Handtuch u. s. w.

c) Laken und Decken; Büttner: 18 Bettlaken, drei gestrickte Bettnetze; Waldau: drei flächsene Laken mit Rötchen (Knöpfchen) eingefaßt, ein Wiegentuch; Rettelius: 15 flächsene Laken, eine türkische Bettdecke, ein grüner Vorhang zum Bett von Grosgrain; Kesselbier: 26 Laken u. s. w.

d) Tücher und Binden; Rettelius: ein Badetuch, 12 Haupttücher; Kesselbier: zwei Badetücher, 24 Tücherchen, 4 Kinderhaupttücher, 4 Kapitzchen (Nachtkappen); Schindler: 5 weiße Stirnbinden (bindalen), zwei große Klappentücher (zatyckie), eine große bawełnica (Baumwollentuch), 2 Nachttücher u. s. w.

e) Schnupftücher; dergl. ausgenäht und mit goldenen Flattern: Rettelius, Kesselbier und Conrad.

f) Bettbezüge und Einschüttungen; Büttner: 8 weiße Bettzichen, 23 kleine Ueberzüge, 5 ausgenähte Kissenborten, drei große bunte Drillichüberzüge; Rettelius: sieben flächsene weiße Bettzichen, 10 flächsene Kissenzichen, fünf große blaue Bettzichen, zwei blaue „Bettbhir" (Bettbihr) oder „Einlott" (Inlett, Einschüttung, Federleinwand), zwei blaue Kissenbhir; Kesselbier: 15 große weiße Ueberzüge, 13 weiße Hauptkissenbezüge; Germann: weiße Bomsinbezüge zu neun großen Betten und 14 Kissen, ein großes Einleth u. s. w.

5) Betten:

Büttner: neun große Betten von Drillich, neun do. von Leimet, zwei do. von Parchent, 10 Hauptkissen von Drillich, vier dto. von Leimet, 6 dto. von Parchent, drei Stück „Langpfühl" von Drillich; Waldau: 3 leimet Hauptkissen mit Daunen gefüttert und rothem Kartek bezogen, 1 Bomsin Hauptkissen, ein Parchent und ein Bomsin Oberbett, beide mit Daunen;

Rettelius: 9 große und 3 kleine Unterbetten, 10 Deckbetten, 6 Pfühle, 23 Kissen und diverse Gesindebetten u. s. w.

6) Leinwand und Garn im Vorrath.

Büttner: 4 Schock 6/4 breite flächsene Leinwand, 2 Schock ellenbreite hebene Leinwand, 78 „Gaspeln" Grobgarn, 2½ Schock und 36 Kleingarn; Waldau: ein Stück grobflächsene Leinwand, 5/4 breit, zwei Stück flächsene Kleinleimet, 6/4 breit, drei Stück „kleinwirkenes", 5/4 breit, fünf Stück Grobleimet, 4/4 breit; Rettelius: zwei Stücke Handtücher, jedes von 48 Ellen, 2 Stück Tafellaken, jedes von 67 Ellen; Kesselbier: diverse Stücke flächsene, klein- und grobhedene, rohe und grobhalbgebleichte Leinwand; Conrad: desgl. viel Vorrath, u. A. mehrere „Haspeln" gebleichten Zwirn und Lichtgarn u. s. w.

V. Zimmereinrichtung.

Kaufmann Büttner besaß an Möbeln und Hausgeräth: 3 Tische, 4 Bänke, eine Ofenbank, 3 Bänke ohne Wanden (Lehnen), 3 Lehnbänke, 3 Lehnstühle, einen gemalten Kasten zur Leinwand, einen grünbunten Kasten zu den Frauenkleidern, eine kleine, eine lange und eine grünbunte Lade, zwei gemalte Himmelbettstellen, zwei Bankpfühle (lange Polsterkissen), zwei Teppiche, ein Schreibzeug, ein Flaschenfutter von 9 Flaschen, zwei Spinnräder, eine Weife; an Kupfer: einen Kessel in der Badestube; an Messing: drei Messingleuchter, 1 Becken; an Zinn: 10 große Schüsseln, 13 Halbschüsseln, 4 kleine Schüsseln, 6 große, 8 Stofkannen, 3 Halben, ein Quartier, ein Handfaß mit Deckel, ein Salzmöstchen, 2 Leuchter, 5 Löffel.

Barbier Rettelius besaß an Möbeln und Hausgeräth: 1 Tisch, eine Tafel auf den Tisch (zur Vergrößerung desselben), 3 beschlossne (verschließbare) Bänke, 2 Balbierstühle, zwei hohe Stühle, zwei Kinderstühle, einen runden Kasten, 6 Laden klein und groß, zwei beschlagene dto., zugleich Wagenkasten, zwei Schatullen, ein Speiseschaff am Heerde, zwei Schaffchen in den Fenstern, drei Himmelbette, 7 hölzerne Bettstellen, 1 Schlafbank, zwei lederne Bankpfühle, 5 Stuhlkissen, einen Spiegel, zwei Futterflaschen (Flaschenfutter), 3 Rehköpfe an den Wänden, 9 Bilder groß und klein, 5 holl. bunte Schüsseln, 1 holl. Kuffel, 1 holl. Willkomm, nach oben spitz, einen großen Krug; an Kupfer: ein Handbecken unter dem Handfaß in der Stube; an Messing: ein großes Flachbecken, 7 Leuchter, 2 Pfannen mit Leuchtern, 1 Handleuchter, eine Feuerpfanne, eine Pfanne die Betten zu wärmen, eine Krone mit 6 Leuchtern im Hause, 1 Rehkopf in der Stube mit 4 Leuchtern, einen Tafelkranz, eine Putzscheere, ein Leuchterchen an der Stubenwand; an Zinn: 16 große Schüsseln am Gesims, 22 Kannen groß und klein, zwei Becherchen, ein Handfaß, ein Salzfäßchen und eine Nachtskanne; an Eisen: zwei Schaffschlösser und eine Putzscheere.

Bürger Kesselbier besaß an Möbeln und Hausgeräth: 6 Tische groß und klein, 3 kleine Bankchen, eine Schneidebank, drei Lehnstühle, eine große Kleidermangel, acht Kasten, ein kleines schwarzes Kästchen, ein Schaff, eine Schlafbank, zwei Bankpfühle, eine Wanne zum Baden in der Badestube, einen Teppich, eine große Schreibtafel, eine eiserne Elle, eine blechne Platte mit Röhren, drei Hausmarken (Familienzeichen, zur Bezeichnung des Besitzes) von Eisen, eine Schale mit Gewichten; an Kupfer: einen Kessel in der Badestube eingemauert, 1½ Eimer haltend; an Messing: eine Krone mit sieben Armen, einen Wandleuchter, fünf Leuchter, einen davon mit zwei Röhren, zwei Handfässer und ein Becken; an Zinn: diverse Schüsseln, Kannen und Becher.

Kaufmann Germann: an Möbeln und Hausgeräth: 2 Tische, 3 Lehnbänke, zwei Bänke mit Kasten, eine Waschbank, 1 Lehnstuhl mit rothem Leder beschlagen, 1 Winkelschaff, ein Himmelbett mit Vorhang in der Kammer, eine hängende Wiege, 1 Bankpfühl, ein Stuhlpfühl, sechs Bilder, neun blaue und vier gemalte Schüsseln, 6 Kruskannen (Seidel), drei Futterflaschen (Flaschenfutter), eins mit 6 Flaschen, die andern ledig, eine Kleiderbürste; an Messing: sechs Becher, 5 Leuchter, einen hängenden dto., zwei Kronen, ein „Kraußeisen" (zur Herstellung der Halskrause), ein Feuerpfannchen; an Zinn: 15 kleine, 12 große und 21 Halbschüsseln, 36 Teller, 10 große Kannen, 6 Stoffkannen u. s. w.

Goldschmied Wiesenberg u. A.: 3 Bilder „darunter sein Gemäldniß."

Bader Silke u. A.: 1 Kompas und ein Messingtintenfaß.

Böttcher Serwatka u. A.: ein Lehnbrett zu Büchern, ein kleines Schreibzeug, 1 Schlüsselkorb, zwei auf Leinwand gedruckte und zwei gemalte Briefe an der Wand.

Bäcker Schindler u. A.: 1 Pultinchen zum Nähen, darin Scheeren, Zwirn u. s. w.

Tuchhändler Niedrich: einen steinernen Tisch (Tisch mit steinerner Platte), zwei runde, zwei lange Tischchen, 1 breiten Sessel bezogen, 1 großen und einen kleinen bezogenen Stuhl, 1 langen Sitzkasten mit drei Fächern, einen grün gefärbten Kleiderkasten, 1 Foyerspiegel (runder Spiegel aus strahlenförmigen Streifen gebildet, welche von einem tiefer liegenden Mittelpunkte ausgehen), 28 Bilder groß und klein auf Papier gedruckt und eingefaßt, 1 Teppich auf dem Tische, einen Killim (härne Decke), eine Laterne mit Horn, ein klein Kruschen von terra sigillata (Bolus, röthlicher Thonerde); an Messing: zwei Armleuchter mit der Scheibe, eine messingne Kelle und Deckel, 1 Leuchter mit zwei Röhren, 6 große und zwei kleine Leuchter; an Zinn: 10 Stein 18 Pfund Zinn gut und „böse".

VI. Kücheneinrichtung.

Bei Büttner: Kupfer: 3 große 6 kleine Kessel, zwei Pfannen, 1 Kelle; Messing: 1 Mörser mit Keule, eine Feuerpfanne; Zinn: 1 Butterbüchse, 24 Scheuben (Teller); Eisen: zwei Brandeisen, ein Haken im Schornsteine, zwei Bratspieße, ein Dreifuß, 2 Roste, zwei Bratpfannen; Blech: ein Trichter, zwei Durchschläge, ein Reibeisen; sonst acht Eimer, acht Mulden, acht Dutzend große und kleine hölzerne Scheuben, 1 Wassertonne mit Deckel, ein Käsekorb.

Bei Rettelius: Kupfer: eine Stürze, ein Stüppel, 2 große und 2 kleine Töpfe; Messing: eine Backpfanne, ein Durchschlag, 12 Fischkessel, zwei Mörser mit Keulen, eine Kelle, eine Stürze, acht Löffel; Zinn: 13 zinnerne Schüsseln zum täglichen Gebrauche, 5 kleine Schüsselchen, zwei Schälchen, 15 Scheuben, 12 kleinere; Eisen: zwei Grapen mit drei Füßen, eine Backpfanne mit Stiel, ein großer Bratenwender nebst zwei Spießen, drei Bratspieße, ein Kochlöffel, zwei Bratpfannen, zwei Roste, zwei Brandruthen (Gestell zum Auflegen des Holzes, damit es besser brannte), zwei Hackmesser, zwei Stürzen, zwei Schanden (Rinnen), eine Zange; Blech: drei Reibeisen, 1 Durchschlag, ein Trichter.

Bei Kesselbier: Kupfer: drei große Kessel, so gewogen 3 Stein 6 Pfund, neun kleine dto. 24 Pfund, vier Fischkessel, ein Badeschöpfer, zwei große Ofentöpfe nebst Kellen, eine Backpfanne, ein Handbecken, zwei Fischpfannen; Messing: eine Dreifußpfanne, diverse Kessel und Kesselchen; Zinn: mehrere Scheuben; Eisen: eine Schale mit Gewichten, drei Feuerzangen, eine Axt, ein Fleischerbeil, ein Handbeil, zwei große Dreibeine, eine Brandruthe mit Feuerpfannen, 5 Bratspieße, zwei große, zwei kleinere eiserne Röffen, drei Bratpfannen, drei Roste; Blech: ein Durchschlag, ein Reibeisen, zwei Trichter; sonst: eine Reibkeule, ein Fleischtrog, drei Butterfässer, ein Schankfaß, 14 Eimer, fünf Wasserschöppen, ein Backbrett, 11 Legel (Lechel, Fäßchen), 6 Flotten (Flothe, hölzerne Wannen), vier Balgen, vier Brodkörbe, eine Presse zu Twergen (kleinen, runden Käsen), 31 hölzerne Scheuben, diverse glasirte Töpfe u. s. w.

VII. Wirthschaftssachen in Stall, Speicher und Hof.

Als solche werden erwähnt: Biertonnen, Bierzuber, Flachshecheln, Flachsbrecher, Garnwinden, Weberwinden, Ruder, Schleifsteine, beschlagene Flegel, Haar- und Weizensiebe, Schaufeln, Mangeltafeln und Mangelhölzer, Spritzen, Aexte, Beile Axthelme und Holzschlägel, Backkübel, beschlagene Scheffel (ganzes u. halbes Scheffelmaaß), Butterachtel, Salztonnen, Lichtpaudeln, Lichtformen, Lischken, Mulden, Tonnen, Fässer, Tröge, Zobern (Zuber, Zober, offenes Wasserfaß mit zwei Oesen zum Tragen desselben), Waschbanken, Waschbalgen, Kreuze unter dieselben, Trogkratzen, Wannen, Gießkannen, Anker, Kanthaken, Heugabeln, Mistforken, Mistgabeln, Theerpaudeln, lederne Eimer, Haken, die Bäume zu reinigen, Holzsägen, Spaten, Feile, Hundeketten mit Ring, Heuharken, Schwingen, Focheln, Hechselschneidemesser, Winkeleisen, Krauteisen, Gartenhippen, Dechsel, eiserne Riegel, Kompusthiebeln (Kumsthobeln), Roth-, Faust-, lange, Fliettund Grundhobeln, große und kleine Bohrer, Kneipen (Kneifzangen), Schneidemesser, Deusel, Hanf- und Flachshecheln, Sicheln, Hackmesser, Schrauben, Hämmer, Streichmodel, Winkelmaaße u. s. w.

VIII. **Geräthschaften und Waaren zum Gewerbebetriebe und Handel.**

Es hinterließ der „Balbier“ Rettelius:

a) überhaupt:

Kupfer: zwei Gewichtschalen mit zwei Nürnberger*) Pfundstücken und 1 runden dto., 1 Kessel von 1/2 Tonne, 1 dto. von einem Eimer, einen Branntweingrapen, zwei Grapen von je einem Eimer Inhalt, der erstere mit einer Abkühlung, der andere mit einem Hute versehen, einen kl. Kessel zu gebranntem Wasser; Messing: ein Flachbecken, eine Spritze, 3 Patelen (flache Pfannen) zu Pflastern, zwei Schalen, 1 großen Mörser mit Keule; eine Zinnwerkstatt mit einem Brennkolben, einem Kessel, zwei Stüppeln, vier großen und 7 kleinen Becken, zwei großen Flaschen, einem kleinen Fläschchen, 1 dto. viereckig, 1 dto. breit und mehreren Stücken rohes Zinn; Eisen: drei sehr große Dreifüße, drei eiserne Instrumente, die Kolben abzukürzen, ein blechnes Instrument zum Destilliren, aus 6 Stücken bestehend, 1 starken bleiernen Fuß, unter die Kolben zu setzen, 1 bleiernen Kolben, zwei eiserne Schanden (Rinnen), eine bleierne Buchse.

b) an chirurgischen Instrumenten und Barbiergeräth: eine Beinsäge, eine Lothschraube, eine verborgene Scheere, 3 große Kornzangen, eine Mundschraube, 1 Abbeißer (Kneipzange), eine Armschraube, acht Zahnzangen, einen Pelikan, drei Gänsefüße, sechs Barbierscheeren, darunter zwei kleine, 5 Scheermesser, ein Scheerfutter und drei Bindezeuge, deren eins die unter dem Silberzeug bereits erwähnten Instrumente enthielt.

c) an Apothekereinrichtung: drei beschlossene Bänke im Hause mit Töpfen gefüllt, 1 Tisch mit verschließbarer Schieblade, ein Schaff mit 4 Schiebladen hinter dem Tische, ein gegattertes Schaffchen mit vollen Büchsen besetzt, über demselben etliche Materialien, ein großes Schaff mit 25 Schiebladen, darinnen trockene Kräuter, unter demselben eine Leiste, worauf 19 Büchsen, lederne und Leinwandsäckchen, Gläser, Glasköpfe, Ventosen (Schröpfen), Töpfchen und Paudelchen, eine Alabasterkeule, ein Oelstein zu den Scheermessern, ein Reunchen zu Fitzelbändern, zwei Dutzend Löffel von Kaddigholz, allerlei Lischken, Flaschen, Kruken und Töpfe mit Materialien verschiedener Art.

In dem so ausgestatteten Raume befanden sich u. A. die nachstehend aufgeführten Apothekerwaaren: zwei Stück Stichpflaster (nach Hellwigs thesaurus pharmaceuticus, Leipzig 1711, emplastrum nigri oder e. stitici Crollii), zwei Stück Traktin(?), ein Pfund sasaparilla (Wurzel der Stechwinde, smilax aspera Peruviana, nach der vorangegebenen Quelle innerlich wider langwierige Krankheiten, z. B. die Gicht, äußerlich ad plicam, d. h. gegen den Weichselzopf angewendet), ein Stück Sassafras (Fenchelholz, wovon Holz und Rinde blutreinigend und deshalb wider Wassersucht, Schwindsucht, Geschwüre, Stein u. s. w. wirken sollten), eine Lade mit hermodactili, (hermodactilus, colchicum album, weiße Zeitlose, von der man meinte, daß sie allzuflüssiges Geblüt von der überflüssigen Feuchtigkeit reinige), 6 Pfund Bockunschlitt (Bockstalg, wider die Schmerzen des Podagra angewendet), ein Bündel mit etlichen gummatibus, 3 Bund Lakaritz (diente nach der obigen Quelle wider den zähen und scharfen Schleim, sowie zur Stärkung des Magens), etliche Stücke Vitriol (der das Geblüt reinigte und Appetit zum Essen bewirkte), ein Paudelchen gestoßenen Bernstein (von Hellwig als köstliche Medizin bezeichnet, indem er bei Katarrh, Epilepsie, Schlafsucht, Blutflüssen u. s. w. in und äußerlich und bei der Pest als Amulet von Nutzen), 1 Pfd. Baumöl (Erweichungs- und Laxirmittel, äußerlich wider Verbrennung), ein Stück lignum guajacum drei Fuß lang (guajacum officinale dicht und schwer, Pockenholz, von Hellwig Franzosenholz genannt, weil es sonderlich gegen die gleichnamige Krankheit, sive venerea lues, zu gebrauchen), 13 Pfund Wachs (maturirend und digerirend nach derselben Quelle), eine Elendsklaue (dieselbe sollte die Schärfe der Säfte korrigiren und die Lebensgeister stärken), 1/16 schwarze Seife, 1/8 Terpentin (beide wider Hautausschlag), eine

*) 100 Nürnberger Pfund betrugen 109 preuß. Pfd.

halbe Flasche mit aqua Mattheoli und 30 Fläschen mit andern destillirten Wassern (Hellwig zählt verschiedene zusammengesetzte Wasser auf: z. B. Menschengehirn=Wasser, Marienblümchen=Wasser, kühlendes Herz=Wasser, Pommeranzenschalen=Wasser, Kirsch=Wasser, Erdbeerwasser, Krausemünz=Wasser, Dr. Minders Wasser zum Gehör, Dr. Dornkreuls Wasser wider den Scharbock und Wasser zum Schlaf, Dr. Kolreuters Schlagwasser, Kaiser Rudolphs Luftwasser, Dr. Schröders Elster Aglesters Wasser, Landgrafs Präservativwasser mit Wein), einige kleine Gläser mit Turbith (Turbit, turpethum, melius Torbedon, nach Hellwig eine stark purgirende Wurzel, wider Wassersucht, elephantiasis, d. h. schwere Hautkrankheit und sonst verwendbar), eine englische Rosasolisflasche (wohl Flasche mit rosa solis, rosella, also Sonnenthauwasser, welches man von dem aus Blumenblüthen fließenden Honig fertigte und innerlich als Herzstärkung, äußerlich wider rothe Augen anwendete), ein Alabasterstein (nach Hellwigs thesaurus pharmaceuticus als äußerliches Kühlungsmittel und bei Krankheiten des Zahnfleisches gebraucht). Weitere Apothekerwaaren werden leider nicht aufgeführt.

Es hinterließ ferner der Tuchhändler Riedrich folgende Tuch= u. Krämerwaaren:

a) Stoffe. Gewöhnlichen Boy: lichtblau, grün, roth und gelb; Zay: blau und roth geblümt, fein schwarzgeblümt, pommeranz= und blaufarbig geblümt, grün und gelb; Lytur: roth und baumwollen, roth, grün und weiß, weiß, weiß und roth, grün und gelb, seiden mit Gold durchwirkt; Grobgrün: holländisch roth und blauen Fadens, wismarisch G. lasurblau, wism. G. meergrün, schlechtroth, schlechtblau und grün, lasurblau gedruckt, schwarz, grünschwarz, achtdratigen G. grün und roth; Zaybomsin: blauglatt, kirschbraun, grüngelb, schwarz; Messelan: dunkelblau und pomeranzenfarbig; Hundskot: grün und blau; grünen Kronrasch; Armasin: braun und gelbseiden, braun und grün; schwarzen Ueberkick; Zwillich: blau und weiß; gedruckt roth Zeug; Grobgrün zu Mägdeschürzen; schlesische rothe Leinwand; schwarzen Seidenflor; polnische Leibbänder: grüne und pomeranzenfarbige;

b) Schnüre. Halbseiden: pomeranzenfarb, schwarz und grün, schwarz schmal, breit grün, karmoisin, lichtblau, schwarz; seiden Rundschnur: karmoisin, meergrün, grasgrün, violenbraun, pomeranzenfarb, steifschwarz, steifroth, steiflichtblau; Plattschnur von Seide: pomeranzenfarb und golden, mit Säumchen von beiden Seiten, karmoisin, mit Gold und Zähnchen, grün und goldplat. mit Zähnchen; Pometten (?) meergrün mit Halbzähnchen, desgl. sittgrün; Lynt (Taillenband) pomeranzenfarb mit Zähnchen, lichtblau, schwarz und grün geblümt; Galauney (Borten): schwarzseiden gekörpert; Schnürchen: leibfarben Plat mit Zähnchen; runden Wollenschnur; breiten Fitzelband, desgl. kameelhaaren und mit Zähnchen; Knüppelschnur, Nesteln, Hosenband, Stiefelband und Schurzbänder;

c) Sonstige Waaren: allerlei Farben Näh= und Steppseide, polnische Seidenknöpfe in allen Farben, Stiefelstroppen, bunte polnische Halstücher, Spornkämme, zinnerne Knöpfe, polnische Hefteln (3000 Stück), hölzerne Pfeifen, schles. Messer, graue Mannsstrümpfe und weiße Kinderstrümpfe.

IX. An Wagen und Geschirr.

In dieser Beziehung weisen die Inventarien aus, daß Büttner: einen polnischen Kutschwagen, eine kleine unbeschlagene Kolße (Kalesche), Rettelius: zwei große Kutschwagen, einen Puffwagen, 1 Schlitten, ein Paar rothe Geschirre, vier Paar Halsfehlen, zwei alte Sättel und eine Peitsche; Kesselbier: einen Anspannwagen, drei Wagen, zwei geflochtene Wagenkörbe, fünf Holzschlitten, zwei Jagdschlitten, zwei Leitern vom Fuhrwagen, 22 Rungen, eine Stange zum Reitwagen mit Eisen beschlagen, ein Querholz zwischen den Pferden, zwei Scheeren von einem Schlitten, 6½ Paar Steigbügel, eine Peitsche, 20 Scheeren zum Wagen, 45 Ringe groß und klein zu Rädern, 7 Tragringe vom Schlitten, ein Ochsenhock (Gehäge) mit Haken, einen alten Wagenheber, 11 Pflüge ohne Pflugscharen, zwei neue Pflüge noch unbeschlagen, zwei doppelte Mistbretter, Raufen im Stalle, zwei Vorstickel vom Pfluge, drei Pflugketten, vier Hakscharen (Haken war der gekrümmte polnische Pflug), fünf Pflugscharen, drei Pferdezoppen und einen

halben Kampf (Kommut), drei Siehlen mit rothem Gewand gefüttert, fünf Zäume, einen Hintergurt, zwei Sättel, 2 Halssiehlen sammt Kette, 1 doppelten Ort (Schwengel), 7 Halfter, 1 Riemen Stegreif (Steigbügel), drei Kromhölzer, einen doppelten Letzt (Schlinge, Schleife, Litze) einen alten Letzt; Conrad: u. A. lederne Siehlen und eine lange Leine von Bast besaßen.

X. An allerlei Vorräthen.

Davon fanden sich

bei Büttner: 17 Seiten Speck, 11 Stück Schmeer, 8 Schweinsköpfe, ein Schinken, 13 Achtel Butter, 8 Schock Twerge (Zwerge, kleine Käse), 49 Sch. Weizen, 5 Last 34 Sch. Korn, 1½ Last und drei Sch. Gerste, 25 Sch. Hafer, 18 Schffl. Weizenmalz, 23 Sch. Gerstenmalz, 2 Last 5 Tonnen Salz;

bei Waldau: 4 Last 6 Scheffel Hafer, die Last zu 14 Fl., 14½ Scheffel Erbsen à 20 Groschen, 5 Stück 26 Scheffel Gerstenmalz zu 22 Fl., 43½ Sch. Weizenmalz, der Scheffel zu 15 Groschen, 1 Last 54 Scheffel Korn, der Scheffel zu 20 Gr., 3 Scheffel Hopfen à 10 Gr.;

bei Rettelius: 4 Faß und 4 Tonnen Altbier, 2½ Tonnen Weißbier, 1½ Tonnen Vorloff (Vorlauf, Doppelbier?), verschiedene Lagerhölzer, Dielen, Bohlen, kleingemachtes Holz, Heu und Stroh;

bei Flocht: 7 Last 51 Scheffel Korn, 1 Last 46 Scheffel Weizen, 11½ Scheffel Harflauf, 4½ Last Haber, zwei Stück weißes, ein Stück schwarzes Malz, 3½ Last Salz;

bei Rietze: 40 Last Korn, 4 Last Weizen, 3 Last Gerste, 3 Stück Malz, 40 Schffl. Hirse, 70 Scheffel Hopfen;

bei Kesselbier: u. A. 10 Bienenstöcke, 2 davon mit Bienen;

bei Serwatka: (am 31. Dezember 1631) 1½ Achtel Butter, 1 Viertel Fleisch im Pökel, 1 Tonne sauren „Komst", ½ Scheffel Zwiebeln, ¼ Scheffel treug (getrocknete) geschälte Aepfel, 70 Gnaptwerge (Käschen als Zubrod), 1 Tonne Rüben im Sande, 1 Korb Pastinak, ½ Korb Gelbmöhren;

bei Schindler: ein Hut Zucker, eine Schüssel Speisezucker, ein Topf Honig, zwei Tafeln Pfefferkuchen, ein Pfund ganzer Pfeffer, ein Säckchen Kordomom, 1 Bündlein Muskatblumen, etwas Kümmel, ein halber Topf treuge Rüben, ein gläs. Topf voll Pilzen, ½ Topf Püschke (Graupe, besonders Gerstengraupe), 1 Topf Gerstengrütze, ein Topf Buchweizen, ein Topf Mohn und ein Säckchen Pflaumen u. s. w.

XI. Waffen.

Es besaßen Büttner: drei kurze Handröhrchen (Pistolen), vier halbe Haken (Hakenbuchsen), zwei Hirschfänger, 1 Doppelhalfter zu kurzen Rohren, 1 Halfter zum langen Rohr; Rettelius: einen Leibharnisch mit Sturmhaube und Halskragen, 1 Panzerhut, eiserne Handschuhe, eine Hellebarde (Spieß mit Bart oder Beil), einen langen Reisespieß, einen Knebelspieß, drei halbe Haken, ein Scheibenrohr, eine Muskete mit Bandelier, zwei Pistoletten, 1 Karabiner, zwei kurze Röhren, ein Vogelrohr, einen Kordeloschen (Dolch), ein Rappier, 1 Degen, eine Korde (kleines Schwert), ein kleines Leßaken, 1 Jakobsstern mit Klinge; Germann: eine Patrontasche mit Pulverflasche, ein Kurzrohr mit zwei Holftern; Conrad: eine Hellebarde, eine Pliette (polirten Metallstab); Wiesenberg: ein Vogelröhrchen.

Deutsche Bildung.

Wie unerwartet und reich auch die Aufschlüsse immerhin sein mögen, welche durch das bisher Mitgetheilte über das bürgerliche Leben einer kleinen Provinzialstadt in polnisch Preußen gegeben sind, so ist doch der wichtigste und eigenthümlichste Aufschluß bis zuletzt aufgespart, derjenige nämlich, welcher sich über den Grad der geistigen Bildung näher als alles bisher Gesagte verbreitet. Schon nach dem Vorhergehenden würde man kein ungünstiges Urtheil fällen; das hierin Mitzutheilende stellt einen hohen geistigen Fortschritt fest, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter den Bürgern von Graudenz anscheinend Gemeingut war. Die Inventarien schließen mit dem Verzeichnisse der Bücher, welche sich in dem Nachlasse vorfanden und es werden bei Rettelius allein 32 in Folio, 72 in Quartformat und 132 in Oktav, zusammen 236 Werke namentlich aufgeführt,* darunter die deutsche Bibel, Kalvins Harmonie der 4 Evangelien, Luthers und Melanchtons Werke, zahlreiche religiöse Erbauungs- und Kontroversschriften; an medizinischen Werken u. A. diejenigen des damals für eine Autorität gehaltenen Theophrastus Paracelsus († 1541), und neben Levinii Lemnii de occultis naturae miraculis und Foccarii opus chiromanticum auch Galeni de facultatibus simplicium med. u. s. w.; an klassischen Werken den Ovid, Terenz, Plinius, Plutarch, die griechischen Komödien des Aristophanes, des Demosthenes Reden, die Werke des Appollonius Rhodus, den Luzian, Herodian's Geschichte über das Röm. Reich, Juvenals Satyren, Aesops Fabeln, die Werke des Cicero u. s. w., ferner ein lat.-griechisches Wörterbuch, ein Vokabelbuch von 5 Sprachen, juristische Handbücher, die deutsche Historie vom Ritter Raimund, hundert deutsche Novellen, ein geschriebenes Lautenbuch, drei Bände Publikationen der Universität Wittenberg und anscheinend von einem Anverwandten herrührend: Michaelis Rettelii elegia de natura angelorum und Epimythia in historias et fabulas Rettelii.

Der im J. 1615 verstorbne Bürger Heinisch besaß u. a. Juvenals Satyren, den Sachsenspiegel nebst Weichbild, den alten Culm, die Constitutiones saxonicae und die Bibel in lateinischer und deutscher Sprache. Bürger Lorenz Kesselbier († 1626) hinterließ u. A. von Cicero die Briefe und fünf Reden, die Aesopischen Fabeln, Meylers griech. Grammatik, verschiedne juristische und theologische Werke; Kaufmann Jakob Germann († 1626) u. A. den Virgil, Damuders juristische Werke, Melanchtons Werke; Tischler Becker († 1626) u. A. Ovid's de arte amandi; Bürgermeister Riß († 1633) u. A. Sallusts Catilinarische Verschwörung, und Misthins kurzgefaßte Astronomie; der Bäcker Hans Schindler († 1635) Theokrits griechische Idylle u. s. w.

Offenbar würde man fehlgreifen, wollte man annehmen, daß diese Bücher nur durch Zufall oder durch Familienmitglieder, welche höhere Schulen besuchten, in den Besitz der Bürger gekommen sind, zu deren Nachlaß sie gehörten. Der Umstand, daß einzelne Bücher zur Zeit ihrer Inventarisirung nur unlängst herausgegeben waren, läßt darauf schließen, daß die Inhaber selbst den Impuls besessen haben, ihren Büchervorrath zu vermehren und ihre Kenntnisse zu erweitern. Ja, es ist Grund vorhanden, dies nicht nur von den theologischen und juristischen Werken, bei welchen man sich wegen der kirchlichen Streithändel und zum Zwecke der Vorbereitung für das Bürgeramt des Schöffen, Richters, Rathsherrn und Bürgermeisters Belehrung einholte, sowie von den medizinischen Werken, die sich der Fachmann anschaffte, sondern auch von den scholastischen Büchern und von den Autoren des klassischen Alterthums zu sagen.

Rettelius ist wahrscheinlich nach Graudenz eingewandert, nachdem er in Wittenberg den Studien obgelegen. Von den übrigen, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hierselbst verstorbenen Bürgern, deren Inventarien die Materialien dieses und des vorhergehenden Abschnitts geliefert haben, sind zweifellos die meisten eingeborne Graudenzer gewesen. Die tüchtige wissenschaftliche Bildung, welche bei allen namhaften Bürgern der Stadt vorhanden war, bei einzelnen sich sogar zu wirklicher Gelehrsamkeit ausgebildet hatte, konnte in dieser Allgemeinheit nur aus der städtischen Schule

*) Das vollständige Verzeichniß ist im fünften Bande der Altpr. Monatsschrift Seite 41 ff. abgedruckt.

herrühren, welche gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts mit ganz vorzüglichen Lehrkräften besetzt gewesen sein muß. Es hat sich, vereinzelt, im städtischen Archive zu Graudenz auch das Nachlaßinventarium des im Jahre 1585 daselbst verstorbenen Rektors Lazarus Hohensee vorgefunden. Dasselbe enthält einen ganz beträchtlichen, wissenschaftlichen Apparat und darunter viele Werke, welche in den Nachlaßinventarien des 17. Jahrhunderts mehrfach vorkommen, die also von den Schülern dieses Lehrers noch in ihren letzten Lebensjahren lieb und werth gehalten sind. Wir verzeichnen daraus Homers Werke, Aesops Fabeln, den Herodot, die 7 Tragoedien des Sophokles, den Isokrates, Euklids Elemente, den Theokrit (griechisch und latein), Luzians Dialoge, die Komoedien des Terenz, Sallusts Geschichte, Ciceros Werke, (9 Theile), Cäsars Werke, den Virgil, den Horaz, den Ovid, Seneka über das glückselige Leben, die Werke des Plinius, des Valerius Maximus bemerkenswerthe Aeußerungen und Thaten, Quinctilians Werke, die attischen Nächte des Gellius, die lat. Grammatik von Johann Spangenberg, Philipps griechische Grammatik, die hebr. Grammatik des Avenarius, ein griechisch-lateinisches Lexikon, den Psalter hebräisch, ein hebr. Wörterbuch und an paedagogischen Werken: Aldus Manutius Romanus institutionum grammaticarum libri quatuor, Fronto de vocum differentiis, Laurentii Vallae elegantiae latini sermonis, Erasmi Rotterodami libellus de constructione, Alberti magni opera. Außerdem aber waren noch 17 Manuskripte in Quart und 35 Manuskripte in Oktavformat vorhanden, von denen sicher der brave Schulvorsteher wohl die meisten selbst verfaßt haben mag.

Die im Vorhergehenden mitgetheilten Nachrichten über die Kämpfe im Landtage, über den Graudenzer Zollhandel, u. A. sind umfangreichen Verhandlungen und Kopien entnommen, die der Stadtschreiber Kahl in einem dicken Foliobande mit großer Sorgfalt und großem Fleiße zusammengeschrieben hat. Kahl ist während der Jahre 1568 bis 1588 in städtischen Aemtern und zwar in dem erstgedachten Jahre als Stadtschreiber, im zuletztgedachten als Bürgermeister gewesen. Nach seinem Ableben gelangte das Werk seiner Hände als Geschenk an den Rath, mit einer von ihm selbstverfassten Widmung in lateinischen Versen versehn. Letztere ist ganz vorzüglich geeignet, den gegenwärtigen Abschnitt zu beschließen. Sie lautet:

Ad posteritatem de hoc libro.	Widmung dieses Buches für die Nachkommenschaft.
Candida[1]) posteritas, hujus monimenta libelli	Anstrebende[1]) Nachkommenschaft, die Du dieses Buches Aufzeichnungen
Eruta jam tritis intuitura schedis,	Wohl schon auf abgenutzten Blättern einsehen wirst,
Purpureos[2]) patres, quos haec selegerat aetas,	Wisse, daß die Väter der Stadt, welche in diesem Jahrhundert Aemter bekleidet[2]),
Eximium de te commeruisse scias:	Sich wohl um Dich verdient gemacht haben,
Dum duraturo comprensa volumine sciri	Indem sie wollten, daß von Dir, in haltbarem Bande vereinigt,
A te praeteriti temporis acta volunt.	Die Akten der Vergangenheit durchforscht werden können.
Provida vidit enim grandaevi cura senatus,	Die vorausblickende Fürsorge des hochbetagten Senates hat es nämlich an sich erfahren,
Quid fructus secum, nosse vetusta, ferat.	Welchen Nutzen es schafft, wenn man das Alterthum kennt.
Ad nitidos quicunque senum suffectus honores	Wer immer nachgewählt worden zu den glänzenden Ehren der Greise,

[1]) [2]) Die Anspielung auf das weiße Gewand der Amtsbewerber und den Purpur, als das Zeichen erreichter hoher Würde, ist unübersetzbar.

Laude aliqua partes optat obire datas:

Non sit iners Coridon[1]), non stultus honore Palaemon[2]),
Nec Phrygii proles ambitiosa Mydae[3]),

Neu similis Terei[4]) crudelis neve mariti,
Rure Therapnaeo nata puella[5]), tui.

Regis Jessaei[6]) potius laudabile captet

Exemplum, verae religionis amans.

Gnavus Aristidem[7]) morum bonitate laboret,
Romuleum quavis dote referre patrem,

Quem puerum minime Clarii[8]) tortura laboris
Vicit: at Aoniam[9]) sedulus hausit aquam.
Multa necesse sciat sapientum exempla virorum,
Qui bene gesserunt tradita sceptra sibi.

Hos recte patriae statuens icona regendae
Nunc opus innumeris artibus esse putet.
Usibus impense veneranda scientia crescit,
Multus et expertis usus inesse solet.

Saepe sagax multos industria, saepe Minerva[10])
Saepe etiam dominans casus ubique juvat.
Verum Socraticis[11]) imbuta scientia chartis
Moris et antiqui mens studiosa placet.

Wünschet rühmlich das ihm Uebertragne zu verrichten.
Nicht sei er ungeschickt wie Coridon[1]), nicht für Ehre gefühllos wie Palaemon[2]),
Noch hege er gleiches Gelüst mit dem Phrygierkönige Midas[3]).
Nicht ähne er dem grausamen Tereus[4]), nicht Deinem Gemahle,
Du auf Therapnaeischem Gefilde gebornes Weib![5])
Vielmehr befolge er des Jessaeischen[6]) Königs löbliches
Beispiel in der Hinneigung zur wahren Gottesfurcht,
Emsig bemühe er sich, den Aristides[7]) in guten Sitten
Und jenen Vater des alten Rom in irgend einem Talente nachzuahmen,
Der schon in seinen Knabenjahren die Strapazen der Arbeit im Dienste des Apollo[8])
Durchaus nicht gescheut und unermüdlich geschöpft hat von dem aonischen Wasser[9]).
Zahlreich müssen die Beispiele sein, die er kennt von Männern der Weisheit,
Welche mit Segen geführt das übertragene Scepter.
Indem er diese zum Muster hinstellt für das richtige Regiment im Vaterlande,
Mag er einsehn, daß er noch unzähliger Fertigkeiten bedarf.
Durch öftern Gebrauch wächst schätzbares Wissen beträchtlich,
Was Erfahrene schafft, pflegt viel Uebung zu sein.
Einige fördert scharfsinnige Betriebsamkeit, andre Minerva[10])
Noch andre die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles in allen Stücken.
Aber Gefallen erregt das von der Philosophie[11]) erfüllte Wissen
Und das für alte Sitte empfängliche Studium.

---

[1]) [2]) Eigennamen unerfahrener Hirten. [3]) Bekanntlich erbat und erhielt Midas vom Bacchus die Gabe, Alles, was er berührte, in Gold zu verwandeln. [4]) Tereus, König in Thracien, schändete die Philomele und schnitt ihr die Zunge aus, damit sie davon kein Zeugniß ablegen konnte. [5]) Therapne, eine Stadt südöstlich von Sparta, Geburtsort der Helena. Diese ist auch gemeint und vor der Nachahmung ihres Gemahls, des Menelaus, wohl um deshalb gewarnt, weil er wegen dieses treulosen Weibes einen zehnjährigen Krieg heraufbeschwor und die Entehrte sodann wieder in sein Haus nahm. [6]) Jesse hieß der Vater des David, rex Jessaeus kann nur David sein. [7]) Der durch seine Gerechtigkeitsliebe bekannte Athenienser. [8]) Clarius der Clarische, von der Stadt Claros in Jonien, woselbst ein Tempel und Orakel des Apollo; ein übliches Beiwort dieses Gottes, des Vorstehers der Musen. [9]) Mit dem aonischen oder böotischen Wasser ist auf die Quelle Aganippe am Berge Helikon, also auf den Musenborn, mit dem ganzen Satze aber wohl auf Cicero, welcher bekanntlich die Quästur und das Konsulat in Rom bekleidet und den Titel Vater des Vaterlandes geführt hat, hingewiesen. [10]) Göttin der Weisheit. [11]) Sokrates, der berühmte Philosoph zu Athen, hat selbst Nichts geschrieben. Sokratische Schriften sind Schriften im Geiste seiner Philosophie.

Illa potest dubias apte discernere causas,
Illa metu trepidos expediisse reos.
Conscius hinc prisci moris legumque senator
Tutius incedit jura ferendo reis,
Quam rudis et gaudens campo Silenus[1]) aprico;[2])
Fallitur augurio mens quia saepe vago.
Hujus posteritas urbis feliciter olim
Perfunctura datis partibus ergo vides.
Ergo vides nostri quaesito labore senatus
Dona tibi nulla vix peritura die.
Scilicet ut nosses aevo regalia prisco
Acta Borussiacis insinuata foris;
Inde pericla tibi faceres spectata regendae
Urbis, neu ausis deciperere tuis.
Scires et patriae morem legesque vetustas,
In quibus est solidi pars bona judicii.
Ad te transmitti voluit, quaecunque sub annis,
Elapsis aliquot aula polona dedit.
Hoc tamen officio nullos venatur honores
Nec grates aliquas poscit avetque sibi:
Tu modo posteritas, quoties sperata facultas
Noscendi dabitur, nosce legendo librum.
Si qua legendo (dii faciant) accesserit ad te
Utilitas, voti summa peracta pii est.

Michael Kaël Grapheus
Grud. scriptor hujus codicis.

Es ist durch jenes möglich gewesen, zweifelhafte Rechtsfälle geschickt durchzuführen,
Und vor Furcht zitternde Angeklagte herauszuwickeln.
Ein Mitglied des Raths, das hieraus frühere Sitte und die Gesetze kennen gelernt hat,
Fußt auf sichererm Grunde, wenn es Verklagten das Recht spricht,
Als ein roher Silen[1]), der sich nur über sonniges Feld freut;[2])
Es wird der Sinn von der Beobachtung betrogen, weil sie oft haltlos.
Dieser Stadt Nachkommenschaft wird dereinst mit Glück
Die ihr obliegenden Geschäfte erledigen wollen, das siehst Du hieraus,
Also siehst Du auch in dieser von unsrem Rathe veranlaßten Arbeit
Ein Geschenk, das schwerlich jemals seinen Werth verliert.
Natürlich mußt Du Königl. Entscheidungen kennen,
Welche vordem für die Preußischen Lande ergangen sind,
Um so die Klippen zu ersehen bei Verwaltung
Der Stadt, auf daß Du nicht in Deinen Wagnissen Schiffbruch leidest.
Wissen sollst Du auch des Vaterlands Sitte und frühere Gesetze,
In denen ein guter Theil gesunden Urtheils enthalten ist.
Auch wollte der Rath, daß Du Kenntniß nehmen könntest, von dem, was in der Jahre
Verlauf, vereinzelt, die Krone Polen gegeben.
Dennoch hat derselbe bei diesem Werke der Pflicht keine Ehren angestrebt,
Noch fordert oder begehrt er für sich irgend welchen Dank.
Du nur o Nachkommenschaft, so oft die verhoffte Erlaubniß
Dir zur Einsicht man giebt, nutze durch Lesen das Buch!
Wenn bei diesem Lesen (was Gott geben wolle) Dir
Nutzen erwächst, dann ist die höchste Spitze des frommen Wunsches erreicht.

Michael Kahl, Stadtschreiber,
der diesen Codex geschrieben hat.

---

[1]) Silenus, der immer betrunkene Begleiter des Bacchus, seines Zöglings. [2]) Es haben hier im Allgemeinen niedere Genüsse angedeutet werden sollen.

Polnische Wirthschaft auf dem Lande. Deutsches Dorfsleben.

Fassen wir das in den vorhergehenden Abschnitten Enthaltene nochmals kurz zusammen, so ist darin ohne allen Zweifel klar erwiesen, daß der Sinn der Stadtbewohner für Ordnung, Recht und Sitte, ihr Aufgehen in der städtischen Gemeinschaft, ihr unermüdlicher Fleiß, ihre geistige Regsamkeit und der Kultus der Wissenschaft es waren, wodurch die Stadt Graudenz allen Angriffen gegen altes Recht und hergebrachte Gewohnheit siegreich widerstand, alle Opfer, zu denen sie mittelbar oder unmittelbar veranlaßt wurde, mit Gleichmuth trug und dabei gedieh und erstarkte und ihren Bewohnern behagliche Verhältnisse bereitete.

Ein greller Kontrast bot sich dar, wenn man das Weichbild der Stadt überschritt; auf dem Lande fand sich nämlich von einem glücklichen Gemeindeleben und von den geschilderten Eigenschaften eines solchen lange Zeit hindurch keine Spur vor. Der Culmer Unterkämmerer und spätere Hauptmann von Graudenz, Mathias von Konopath bestätigte dies im Jahre 1600 auf dem Vorlandtage zu Marienburg folgendermaßen: Man sage, durch Unordnung bestehe Polen (Nierządem Polska stoi) und das sei wahr. Aber die Unordnung mache, daß die Krone zu keiner Glückseligkeit gelangen könne. In den preußischen Städten nehme die ganze Gemeinschaft an dem Regimente Theil und fahre wohl dabei; auf dem Lande hingegen herrsche der elendeste Zustand, dessen man kein Ende absehn könne, indem es je länger desto ärger würde. Wollte man bei dieser Aeußerung zunächst nur des Verfalls gedenken, in welchen der inzwischen ganz polonisirte besitzende Adel gerathen war, so war damit eine Klage wiederholt, die der Bischof von Culm im Jahre 1597 vor dem Könige im Senate geführt hatte. Letzterer suchte dabei die Ursachen in der Verminderung des Familienbesitzes, wozu die executio legum beigetragen, welche wieder genommen habe, was die Könige den verdienstvollen Vorfahren dereinst verliehen. Im Landtage zu Marienburg wurde die traurige Lage des Adels den Zerwürfnissen desselben mit den kleinen Städten und mit der Geistlichkeit, sowie der eignen Zersplitterung zur Last gelegt. In der That lagen aber die Ursachen tiefer. Unordnung, Rechtsverachtung, Willkür, Selbstsucht und Zersplitterung schädigten den Adel schwer, aber am meisten schädigten ihn Trägheit und Unwissenheit und eine damit in Verbindung stehende Ueberhebung, in die er inzwischen gerathen war und die ihn zu vielen Ausgaben veranlaßte, zu deren Deckung es mit der Zeit an Mitteln fehlte. Der Bestimmung, daß Töchter adliger Familie kein Erbrecht in den elterlichen Nachlaß, sondern nur einen Brautschatz zu fordern hatten, mit dem sie, falls sie sich nicht verheiratheten, abgefunden wurden, um in die Klöster zu gehn, lag ursprünglich wohl die Absicht zum Grunde, den Söhnen das väterliche Besitzthum zu erhalten; doch schlug dieselbe in das Gegentheil aus und führte den Klöstern eine Reihe von Besitzungen zu, weil der verbriefte Brautschatz zur Verfallzeit nicht bezahlt werden konnte. Stand den Gütern nicht schon durch mehrere männlichen Erben eine Theilung bevor, so ging man an solche mit großer Leichfertigkeit, so lange man noch überflüssiges Land zu besitzen glaubte, wenn es sich um die Beschaffung von Geldmitteln handelte. Ein sehr häufig angewendetes Mittel zu gleichem Behufe war ferner der antichretische Pfandvertrag oder die Cession jure reemtionali — polnisch na Wiederkauf genannt, — wobei der Gläubiger bis zur Rückzahlung seines Kapitals im Gute waltete, alle Besitzrechte ausübte, 10, 20 und mehr Prozente für sich bezog, niemals Rechnung legte und die Gebäude selbstredend verfallen ließ. Es fehlte an allem und jedem Geschicke, größere Ackerflächen wirthschaftlich zu nutzen. Klagt doch der Dekan Szela von Neuenburg noch im Jahre 1703 über die Lage des Pfarrers von Neuenburg: Quid amplius desiderare vult ad honestam sui sustentationem? Agros habet bonos, prata habet bona, pascua habet bona, ligna habet, pisces habet, quia et lacum proprium possidet. Parocho Neoburgensi nihil deesse potest, nisi peritia excolendorem agrorum et modi industriales, conversandi cum hominibus et emolumenta sibi quaerendi in illo commodissimo ad ripas Vistulae situato oppido; wobei er es also geradezu ausspricht, daß das Verständniß

für die sorgfältige Beackerung des Landes und für die Verwerthung der Bodenerzeugnisse in seiner polonisirten Parochie vollständig verloren war.

Der Ausdruck Pusta, Pustkowie, wüster Antheil, war ein häufig angewandter. Beispielsweise wird auf die Pustkowien Bogacz und Kobilanka bei Debenz (S. 59), auf die Pustkowie Andreasdorf bei Nogath (S. 232), auf die Pustkowie Wroblewo bei Schönbrück (S. 301), auf die Pustkowie Salaße bei Schwenten (S. 310) u. a. m. im ersten Bande dieser Geschichte verwiesen.

Mit der Unwissenheit in allen, die ländlichen Nutzungen betreffenden Angelegenheiten ging bei dem besitzenden Adel Unmenschlichkeit und Hartherzigkeit gegen seine Unterthanen Hand in Hand. Nicht genug, daß der Verkauf adl. Güter, wie mit den Nutzungen und Früchten, so auch mit allen Unterthanen oder mit allen vorhandnen Klassen der Unterthanen (cmethonibus, colonis, inquilinis, hortulanis praesentibus) geschah, verkaufte man ausdrücklich auch diejenigen der letztern, welche sich der Sklaverei etwa durch die Flucht entzogen hatten, mochten sie gefunden werden, wo es immer sei.*) Der Unterthan oder Leibeigne galt als ein Mittelding zwischen Mensch und Thier, oft noch als weniger.

Was den deutschen Bauernstand anbetraf, welchen dereinst die Ordensritter schufen, so war derselbe persönlich frei, zu keinem Kriegsdienste verpflichtet und nur mit Lasten und Abgaben beschwert gewesen, welche auf dem Lande hafteten. In der Regel übergab der Orden gewisse Hufen einem erprobten Manne mit der Verpflichtung, sie mit Ansiedlern zu besetzen. Derjenige, welchem die Anlegung eines Dorfes übertragen wurde, erhielt als Freischulz einen Theil der Hufen erblich und frei und außerdem das Amt des Schulzen und Ortsrichters, letzteres mit der Berechtigung, den dritten Theil der erkannten Bußen für sich zu behalten. Der Zins der Ansiedler floß an das vorgesetzte Ordenshaus. Die polnischen Herrscher bestätigten den Freischulzen die Verleihungsbriefe aus der Ordenszeit aufs Neue, wenn und so oft sie ihnen vorgelegt wurden, aber die Ortschaften, für welche dieselben gegeben, waren durch Krieg und Pest verödet, die schwache Bevölkerung welche sich darin einstellte, verlor durch Ueberbürdung mit Scharwerk bei der Gutsherrschaft und andre Unterdrückungen jede geistige Regsamkeit und verkam in Faulheit und Müssiggang. Es gab also auch in den Starosteiortschaften viel Land, über welches weder Pflug noch Haken gingen und das in Folge dessen mit Strauch bewuchs und zur Haide wurde. Diese Zustände blieben den Bewohnern des ehemaligen Mutterlandes kein Geheimniß. Als dort die von der Reformation in den ländlichen Bevölkerungen wachgerufenen Hoffnungen auf gleichmäßige Vertheilung der Landeslasten, auf Schutz gegen die Macht des Gutsherrn und auf Selbstständigkeit nach blutigem Kampfe zu einer noch größern Botmäßigkeit geführt hatten, als wegen der Glaubensänderung Verfolgungen eintraten, die den fernern Aufenthalt in der Heimath verleideten oder unmöglich machten, da richteten sich die Blicke nach poln. Preußen.

Wiederum kamen nach langer Unterbrechung deutsche Einwanderer mit dem nöthigen Unternehmungsgeiste und den nöthigen Mitteln versehen in die hiesige Gegend, nachdem ihre Sendboten zu sehr billigen, hier im Lande aber unerhört hohen Jahreszinsen die abzuschließenden Geschäfte vorbereitet hatten. Die aus Holland bald nach dem Eintritte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einwandernden Mennoniten richteten ihr Augenmerk vorzugsweise auf Niederungsterritorien, deren Oberfläche wegen unterlassener Reinigung von Gräben und Wassergängen oder durch schlechte Eindämmung des Flußbetts mit Sumpf und stehendem Wasser bedeckt und die sonach anscheinend völlig werthlos waren. Doch auch Hinterländereien auf der Höhe, ganze Güter und Dörfer wurden übernommen, auf denen der Boden kaum noch Erndten versprach. Dort bildeten sich Gemeinden, deren Bewohner einmüthig mit Fleiß und Betriebsamkeit für Alles Rath schafften, die Gewässer einhegten und den vernachlässigten Boden wieder zu seiner Pflicht brachten, wobei sich eine fast wunderbare Ertragsfähigkeit desselben zeigte. Man fand hierauf auch die von der übrigen Bewohnerschaft längst ver=

---

*) Bd. I. S. 290, ferner Vertrag über die Konopather Güter de 1606 u. v. A.

geffnen Mittel und Wege, um den Erträgen einer umsichtigen Land= und Viehwirth=schaft lohnenden Absatz zu erzielen.

Staunend sahen die Gutsherrn und Starosten auf das sichtbare Gedeihen ihrer Hintersassen und als die letzern nach Ablauf der ersten Pachtperiode eine noch höhere Jahresquote übernahmen, da mochten auch die Gegner der Besetzung des Landes mit Andersgläubigen nicht länger zurückstehen und beeilten sich ebenfalls, „zur Verbesserung ihrer Einkünfte" alles von neuen Einwanderen nur irgend erwünschte Land auf 30 oder mehr Jahre gegen einen bestimmten, halbjährlich in einer Summe unverkürzt zahlbaren Jahreszins an diese abzutreten, um sich darauf niederzulassen und das Land beliebig zu nutzen, wobei den Uebernehmern freie Religionsübung, Selbstverwaltung, Dezem= und Scharwerksfreiheit, freie Disposition über ihr Habe und Gut einschließlich des Pachtrechts, Hütungs=, Holzungs= und Schankgerechtsame für den eignen Gebrauch und sonstige Rechte eingeräumt wurden.

Man nannte diese Ueberlassung Emphyteuse und verbriefte das jedesmalige Abkommen durch Verträge, wie einzelne derselben im ersten Bande*) mitgetheilt sind.

Als die preußische Herrschaft eintrat, fand sie im Kreise Graudenz nur noch die kleinern adligen Güter, Kirchen= und Stadtterritorien ohne emphyteutische Hinter=sassen, die Starosteiortschaften aber, mit Ausschluß der im erblichen Besitze verbliebenen Freischulzereien und der Lehnmannsgrundstücke oder Wybranzenhufen, deren Eigenthümer ursprünglich zu Kriegsdiensten, später zu bestimmten Zahlungen an das stehende Heer verpflichtet waren, fast durchweg mit Emphyteuten besetzt vor.

Als Musterwirthe galten die Mennoniten. Ihre fleißige Wirthschaft, der gute Stand ihrer Häuser und Aecker, ihre Arbeitsamkeit und Nüchternheit und vor allen Dingen ihre Wohlhabenheit, die Folge alles dessen, schlugen nicht nur die Gegner der Sekte, welche im Landtage auf deren Vertreibung aus dem Lande drangen, sondern lenkten auch die Aufmerksamkeit späterer Einwanderer, denen es um ähnlichen Fort=schritt zu thun war, auf die Selstverwaltung der Mennoniten, als auf das Muster, nach welchem sie ihr Gemeinwesen und ihre Thätigkeit einzurichten hatten. Im Grau=denzer Kreise entstanden zwei ihrer ältesten Ansiedelungen, die eine in der Niederungs=ortschaft Wolz, die andere auf der Höhe zu Tusch bei Graudenz. Auf dem jenseitigen Weichselufer (im Schwetzer Kreise) befanden sich Mennoniten in Sanskau, Montau, Michelau, Ober= und Nieder=Gruppe, Mischken, Kossowo und Christkowo, Przechowko u. a. O. In allen diesen Orten regelte die Verwaltung eine Dorfsordnung: „Will=kür" genannt. Die Urkunden darüber, Meisterstücke der Kalligraphie der betr. Dorfs=schulmeister, gehen bis zum Jahre 1662 zurück und sind mit wenigen Ausnahmen noch heute in den Dorfsladen erhalten, so daß es möglich geworden ist, nachstehend die darin dargelegten, gleichartigen Grundsätze in Kürze zusammenzufassen.

Jährlich wurden an festbestimmtem Tage ein Schulze und zwei Rathmänner wegen Gericht und Gerechtigkeit gewählt. Jeder Nachbar war Wähler und wählbar, doch durfte ins Gericht kein Schwätzer oder Lügner gewählt werden, bei willkürlicher Strafe. Der Schulze erhielt 15 Fl., jeder Rathmann die Hälfte dieses Betrages nach gethaner Schlußrechnung. Wer auf die Mitglieder des Gerichts heimlich oder öffent=lich schalt, verfiel in eine Strafe von 1 Dukaten an die Gutsherrschaft und von 1/2 Tonne Bier an die Nachbarschaft. Schulzenansage mußte bei 5 Gr. Strafe von allen einheimischen Nachbarn, bei welchen nicht Ehehaft vorlag, befolgt werden. Wer eine Stunde zu spät kam, zahlte die Hälfte. Ging die Ansage nur an die Rathsleute, so mußten letztere bei gleicher Pön den Schlüssel zur Rathslade mitbringen. Doppelte Buße erlegte, wer dem Gebote des Schulzen zuwider seine Gräben nicht krautete. Wer bei Wassersnoth auf Gebot des Schulzen nicht zur „Wallung" erschien, zahlte 1 Mark. Alle 2 Wochen, sonderlich aber, wenn solches die Noth erforderte, wurde Gericht gehal=ten und die Nachbarschaft am Tage zuvor dazu citirt. Wenn Schulz und Gerichte nebst den Nachbarn ordentlich Gericht saßen, hatte das Gericht seine „sonderliche" Stelle. In Abwesenheit einer Gerichtsperson konnte ein Nachbar an deren Stelle er=beten werden. Hatte Jemand im Schulzenamte zu klagen, so mußte er aufstehen mit

---

*) S. 31, 339, 349.

Bescheidenheit und entblößtem Haupte. Niemand durfte ins Schulzenamt mit Wehr und Waffen kommen, bei Verlust derselben und Strafe. Ausgenommen waren Standespersonen und diejenigen, welche ihres Amtes halber Waffen trugen. Wer vor Gericht den Andern Lügner hieß oder fluchte, büßte für jedesmal 5 Gr. dem Gerichte zum Besten. Auch Redensarten, „warte nur, wir werden uns an einem andern Orte wohl finden oder sprechen", waren verboten. Schlug einer den Andern, so büßte der, welcher den ersten Schlag that, eine Tonne Bier. Wer Schulz und Rathsleute injuriirte oder ihnen sonst widerstrebte, zahlte 1 bis 3 Mark Strafe. Was der Schulze mit seinen Beisitzern gerichtlicher Weise gebot oder verbot, war unbedingt zu befolgen. Wer mit unhöflichen Worten zuwiderredete, verfiel der Nachbarschaft in ½ Tonne Bier und wurde außerdem „in den Stock ins Gehorsam" gebracht. Ein jeder Nachbar war schuldig, nachbarliche Dinge zu thun, die in einem Dorfe gebräuchlich, bei gleicher Strafe. Eine Nachbarreise war eine Meile Weges. Wer sie nicht that, wenn die Reihe an ihn kam, hatte der Nachbarschaft ⅛ Bier und 1 Fl. in die Rathslade zu geben. Ohne Erlaubniß des Schulzen durfte keine Frau vor das Gericht kommen. Das Aussprengen geheimer Rathschläge wurde willkürlich bestraft. Der jüngste Nachbar war verpflichtet, die Rathslade zu tragen und wenn das Freibier von der Nachbarschaft ausgetrunken wurde, hatte er unweigerlich einzuschänken. Goß Jemand bei diesem Freibier unwilliger Weise so viel auf den Tisch oder auf die Erde, daß er es mit Hand oder Fuß nicht bedecken konnte, so mußte er zur Strafe alsbald ohne Widerrede eine Tonne Bier auflegen lassen; wer bei gemeindlicher Zusammenkunft mit der Hand auf den Tisch schlug, büßte der Nachbarschaft zur Strafe ein Achtel Bier.

Kein heimlicher Kauf hatte Gültigkeit. Wollte Jemand seinen Hof und sein Land verkaufen, so mußte er dies der Nachbarschaft im öffentlichen Schulzenamte anmelden. Des Verkäufers Blutsfreunde hatten den Vorgang beim Kaufe, nach ihnen war der nächste Nachbar der nächste beim Kaufe. Erst wenn kein Ortseingesessener auf die Nächstschaft Anspruch erhob, konnte mit fremden Personen, welche ihre christliche Geburt und ihr gutes Verhalten nachzuweisen vermochten, vor den Nachbarn unterhandelt werden. Schulz und Gericht nebst der ganzen Nachbarschaft hatten das Recht, ihren Konsens 14 Tage zu bedenken. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zog fest bestimmte Strafen nach sich. Aehnlich verhielt es sich mit dem Tauschgeschäfte (Freimark). Von allen Freimark- und Kaufbriefen mußte ein Aufsatz dem Schulzen eingeliefert werden, die Originalbriefe kamen in die Rathslade. Wem ein Handel, den er vornahm, gereute, konnte sich daraus befreien, wenn er am Tage darnach Glock 8 Vormittags das darauf gesetzte Reugeld erlegte. Auch die Uebertragung verkauften und vertauschten Landes geschah vor der Nachbarschaft. Beim Kaufe hatte der Käufer den Zeugen des Geschäfts einen kleinen Leinkauf bis zum Betrage von 2 Fl., außerdem hatten beide Theile beim Uebertrag der Nachbarschaft ein Viertel Bier zu geben.

Starb ein Nachbar, so sorgten Schulz und Gericht dafür, daß den vaterlosen Waisen kein Unrecht geschah. Heimliche Theilung war bei 5 Mark Strafe verboten. Wer Schicht und Theilung that, mußte ein erbar Gericht darum wissen lassen. Hauptziel bei den Schichttheilungen war der Waisen Bestes. Kein Nachbar durfte sich der Vormundschaftskür entziehen, es sei denn, er hatte schon 3 Vormundschaften auf sich. Im Weigerungsfalle wurde er nicht nur vermöge colm. Rechts gezwungen, sondern verfiel auch der Nachbarschaft zu 5 guten Mark.

Schulz und Gericht hatten nach rechtem Maaße und Gewichte zu sehen. Wurde ein Nachbar bestohlen, so waren die übrigen verpflichtet, den Dieb und das gestohlene Gut bis auf 8 Meilen für eigne Kosten suchen zu helfen. Trug der Bestohlene durch nachlässige Bewachung von Hecken, Zäunen und Zuschlägen einen Theil der Schuld, so mußte er alle Unkosten tragen. Wer fremdes Gut erwarb, welches anscheinend gestohlen war, mußte den Verkäufer sammt dem fremden Gute zum Schulzen bringen. Dort war das gestohlene Gut abzunehmen und der Dieb handfest zu machen. Darauf geschah Meldung in den nächsten Schulen oder Kirchen und wenn sich binnen 14 Tagen kein Bestohlener meldete, wurde der vermeinte Dieb bedroht und des Dorfs verwiesen. Wer Früchte von dem Lande eines Andern entwendete, wurde unnachsichtlich mit einer Tonne Bier gestraft. Wer von des Nachbarn Zaun heimlich etwas wegnahm, Pfahl

oder Rücken bei Tag oder Nacht, mußte der Herrschaft 3 Fl., der Nachbarschaft 1/8 Bier Strafe geben.

Schimpfreden bei Zeugen und Schläge mit blau und braunen Stätten oder Beulen richtete das Gericht nach Gelegenheit der Sachen. Gestochne, gehaune, Blut- und Todwunden gehörten vor die Obrigkeit.*) Wurde Jemand, der einen „bösen Nachklang" hatte, einer Missethat bezüchtigt, so lag ihm in spätestens 14 Tagen ob, seine Unschuld zu erweisen. That er dies nicht, so mußte er unter Zurücklassung seiner Habe, welche zur Hälfte der Herrschaft, zur Hälfte der Nachbarschaft verfiel, das Dorf räumen.

Alle Nachbarn, Gärtner und Einwohner waren verbunden, jeglicher seinen Rauchfang eine Elle hoch über das Dach zu unterhalten, denselben reinigen und fegen zu lassen. Viermal jährlich fand Besichtigung durch das Gericht statt; wer schuldig befunden wurde, zahlte 3 Fl. Strafe. Verlor ein Nachbar sein Gebäude durch Feuer, so waren die übrigen zu christlicher Beisteuer verpflichtet, nur wenn man den Beschädigten der Fahrlässigkeit beim Umgehen mit unverdecktem Feuer überweisen konnte, wurde er des Benefiziums verlustig. Die Höhe der christlichen Beihülfe regelte eine Brandordnung. Die in der Starostei Graudenz am 21. November 1767 aufgerichtete Brand- und Feuerordnung umfaßte die Ortschaften Doßoczyn, Kunterstein, Mockrau, Neudorf, Parsken, Sackrau, Tusch, Tarpen, Wolz und Wossarken. Brannte einer der Verbündeten ab, so hatten die übrigen eine gemeine Zulage zu machen und ihm auf jeden Morgen seines in die Brandordnung aufgenommenen Besitzes 10 Fl., je 1/2 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, 2 Mandel Richtstroh, 1 Mandel Dachstöcke und je 2 Pfd. Speck und Butter zu geben. War die Scheune gefüllt, so waren auf die Brandhufe 1 Last Roggen und je 1/2 Last Gerste und Hafer, verbrannte auch das Vieh, so waren auf jede Hufe 2 Pferde und 3 Kühe zu liefern Wurde das Vieh gerettet, so übernahm die Sozietät die Fütterung. Behufs Anschaffung des nöthigen Bauholzes wurden zwei Fuhren auf je 2 Meilen für jeden Morgen geleistet oder für jede Fuhre 3 Fl. bezahlt. Wer mit der Hülfe- oder Fuhrenleistung über 8 Tage säumig war, zahlte und leistete das Doppelte. Die Regulirung geschah am Tage nach dem Feuer. Dann versammelten sich die Schulzen sämmtlicher zur Brandordnung verbundenen Dörfer und machten die Rechnung, wieviel dem Abgebrannten nach der Morgenzahl gebührte und welche Quote auf die einzelnen Ortschaften fiel. Der Ausbleibende zahlte dem Abgebrannte einen Speziesdukaten zur Hülfe, sofern er keine genügende Entschuldigung hatte.

Wer vor dem Schulzen und Gericht sein Recht suchte, durfte das Lokal nicht früher verlassen, bis er sein Recht erwartet und die gerichtliche Gebühr erlegt hatte. Gegen das Erkenntniß des Gerichts stand die Appellation an die Obrigkeit offen, nachdem zuvor 2 Fl. Appellationsgeld erlegt war, sofern das Objekt des Streites 10 Fl. erreichte und überstieg. Klagte Jemand zuerst bei der Herrschaft, so galt dies als Mißachtung des Dorfrechts und Dorfgerichts. Er verfiel dafür in 1/2 Tonne Bier als Strafe, welche die Nachbarschaft auf seine Kosten austrank.

Wer die Nachbarschaft zusammenforderte, hatte vor der Zusammenkunft ein Viertel Bier aufzulegen. Eine Besichtigung durch Schulzen und Gericht kostete 10 Gr., ein gerichtlicher Spruch und ein Gezeugniß kosteten je 12 Gr. Fremde zahlten das Doppelte. Das Oeffnen der Rathslade und Verlesen der Willkür trug dem Gerichte 15 Gr., dem Vorleser 3 Gr. ein. Wer „verspielte", mußte alle Unkosten „missen". Lautete der gerichtliche Spruch auf Strafe und verzögerte sich deren Erlegung, so nahmen Schulze und Gericht ein Pfand. Wurde dies in 3 Tagen nicht eingelöst, so verkaufte man dasselbe, bezahlte die Strafe daraus und legte den Ueberrest in die Rathslade. Pfandkehr wurde mit einer halben Tonne Bier geahndet.

Das Schulhaus war mit Bau und Besserung nach der Hufenzahl zu unterhalten. Im Schulgarten hatte Jeglicher sein Loos fertig zu stellen. Das Schulmeistergeld und was dem Schulmeister nach der Hufenzahl zu geben, kam vierteljährig zur Erhebung. Holz hatte jeder Nachbar der Reihe nach anzufahren, sobald ihm dies angemeldet wurde.

---

*) d. h. in adligen Ortschaften vor den Gutsherrn, in königlichen Ortschaften vor den Starosten oder dessen Burggrafen.

Verreisten Schulz und Gericht zu des Dorfes Besten, so wurden die Unkosten nach der Meile gerechnet und nach der Hufenzahl zusammengelegt. Den Jahreszins für die Gutsherrschaft mußte ein jeder Nachbar zu richtiger Zeit ablegen. Wer es versäumte, ward von den Andern ausgepfändet. Für das Nachbarwerden mußten eine halbe Tonne Bier an die Nachbarschaft und 20 Gr. für das Eintragen des Namens in das Schulzenbuch gegeben werden.

Grenzgräben und Wassergänge waren rein, 8 halbe Schuhe breit und 2 Ellen tief, die Zäune auf den Grenzen, 2 Ellen hoch oder aus 4 Rücken gelegt, waren so dicht zu halten, daß kein Kalb oder Schwein durchkam. Um sein Gebäude hatte jeder Nachbar 30 Ruthen lang einen dichten Zaun zu setzen. Wer die Hecke, Pforte oder den Zuschlag des Nachbarn öffnete und nicht wieder zumachte, zahlte in jedem Kontraventionsfalle eine Mark Buße und trug außerdem den hierdurch verursachten Schaden. Gleiche Folgen hatte es, wenn einem Nachbarn ohne dessen Zustimmung durch Getreide, Heugras oder Weideland gefahren oder geritten wurde. Ein Jeder, an dessen Grenze Weiden gepflanzt waren, mußte diese alle 3 Jahre abhauen, damit seinem Nachbarn durch den Schatten weder Schaden noch Verdruß erwuchs. Die Grenzscheidung war ungeschmälert zu erhalten. Nach dem Monat Mai durfte jeder Wirth Schweine und Gänse nur auf seinem Lande halten, bei Strafe von 1 Gr. für das Schwein und einem halben Gr. für die Gans, außer Erstattung des festzusetzenden Schadens. Kein Nachbar durfte stößiges Vieh halten. Kannte der Besitzer eines stößigen Ochsen diese Eigenschaft, so ging der lebende Ochse für das durch ihn getödtete Vieh. Wer des Andern Vieh jagte, daß es zu Schaden kam, mußte dasselbe als eigen annehmen und so hoch bezahlen, als Schulze und Gericht es schätzten. Krankes Vieh war bei Strafe allein zu halten. Pfändete man des Nachbarn Vieh, so war man verpflichtet, es zu tränken, damit es nicht verschmachtete. Die Entschädigung und das Pfandgeld bestimmte das Dorfsgericht. Verschärft wurde letzteres, wenn das Vieh nicht vor den Hirten getrieben war. Der Hirte war persönlich strafbar, wenn ihm Bosheit oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte. Raubbienen waren auszurotten. Bei willkürlicher Strafe war Jeder verpflichtet, fleißige Aufsicht auf seine Bienen zu haben.

Niemandem war es gestattet, ohne Bewilligung der ganzen Nachbarschaft, einen zuziehenden Einwohner (Gärtner) oder ein einzelnes Weib auf sein Land zu setzen oder bei sich einzunehmen. Auch hier galt die Regel, daß jeder in die Ortschaft Aufzunehmende ein Attest über sein Wohlverhalten und seinen guten Ruf beizubringen hatte. Wer sich unterstand, seines Nachbarn Knecht oder Magd auszumiethen oder abzureden, wurde zu einer Tonne Bier als Strafe verurtheilt und hatte auf Begehr den Dienstboten in den alten Dienst zurückzustellen. Ohne Zustimmung des betreffenden Wirths durfte kein Tagelöhner desselben in Arbeit genommen werden, bei einer Mark Buße. Wollte der Tagelöhner dem alten Wirthe nicht mehr arbeiten, so durfte bei gleicher Buße ihm Niemand im ganzen Dorfe Arbeit geben. Das Schlagen und Schmähen eines fremden Dienstboten war untersagt. Benahm sich ein solcher ungebührlich, so mußte bei dem Brodherrn die Strafe nachgesucht und wenn dieser nicht Abhülfe schaffte, die Sache dem Gerichte gemeldet werden.

Es könnte an dieser Stelle noch darauf Gewicht gelegt werden, daß sieben eingesehene, zu verschiedenen Zeiten, ja in verschiedenen Jahrhunderten berathene und beschlossene, in der Disposition wie im Wortlaute von einander abweichende Dorfswillküren durchweg dieselben Grundsätze enthalten, aber es wird keines weiteren Nachweises bedürfen, daß diese Normen eines gedeihlichen bäuerlichen Gemeindelebens deutschen Ursprungs sind. Dies springt zu sehr in die Augen. Sie sind von demselben Geiste diktirt, welcher die Willküren, Gerichtsordnungen und Zunftrollen der Stadt Graudenz inspirirt hat.

Nach obigen Grundsätzen verwalteten nicht nur die Mennoniten, sondern auch andere deutsche Bauern ihr Gemeindewesen, was die von den Bewohnern des Kreisdorfes Gollembiewo am 7. Mai 1751 beschlossene und bereits im ersten Bande auszüglich mitgetheilte Willkür erweist*).

*) S. Bd. I. S. 79, 80.

So zu fester Genossenschaft vereint, konnten die deutschen Bauern mit deutscher Zähigkeit und Beharrlichkeit sich muthig stemmen gegen Unterjochung und Druck.

Und an äußerm Drucke fehlte es wahrlich nicht.

Derselbe kam zunächst von den Gutsherrschaften und Starosten, welche, nicht zufrieden mit den gesicherten Einnahmen, nach jedesmaligem Ablaufe der emphyteutischen Jahre die von den fleißigen Hintersassen aufzubringenden Pachtsummen steigerten, ihre Berechtigungen verminderten oder denselben allerlei Dienste und Abgaben anreihten*), von jeder Veräußerung, welche einer der emphyteutischen Dorfsbewohner hinsichtlich seines Gebäudes und seines Pachtrechts vornahm, einen Gottespfennig (Laudemium) beanspruchten, sich in die Verwaltung und Gerechtigkeitspflege der Dörfer einmischten, um daraus Vortheile zu erzielen, die Jahresabgaben in Goldmünzen verlangten, die sie zu einem willkürlichen niedrigen Kurse berechneten, während die Bauern dafür erheblich mehr zahlen mußten, also z. B. den Dukaten zu 8 Fl. 11 Gr. berechneten, wiewohl derselbe unter 9 Fl. nicht zu haben war**), gegen den Inhalt des Kontrakts Scharwerksdienste forderten oder verbriefte Rechte verweigerten und im Falle der Auflehnung die Wiederhaarigen mit Prügel bedrohten***) oder der Rebellion bezüchtigten, wie dies beispielsweise gegen die Freischulzen von Burstinowo, Bliesen und Neuhof geschah†), als sie wegen verschiedener Beleidigungen, Härten und unzulässigen Auflagen gegen ihren Starosten klagbar wurden.

Nicht minder fühlbar und nachhaltig wurde der Druck, welchen der benachbarte Klerus auf die deutschen Dörfer ausübte, indem er es durchsetzte, daß die Bewohner derselben, obgleich sie der katholischen Kirche nicht angehörten, von jeder Trauung und Taufe, wie von jedem Begräbnisse an den Geistlichen des Bezirks die vollen Accidentien zahlen, Kalende und Dezem nach der Hufenzahl entrichten††), die Errichtung von Schulen, die Anstellung eines Schulmeisters und die Abhaltung von Betstunden mit großer Mühe und schweren Geldopfern erkaufen und zahlreiche Festtage der katholischen Kirche, namentlich auch den 24. Februar (Mathias), 1. Mai (Philipp und Jakob), 3. Mai (Kreuz Erfindung), 8. Mai (Stanislaus). 24. Juni (Johann der Täufer), 2ten Juli (Mariae Heimsuchung), 25. Juli (Jakob), 15. August (Mar. Himmelfahrt), 24. August (Bartholom.), 8. September (Mar. Geburt), 21. September (Mathaeus), 29sten September (Erzengel Michael), 30. November (Andreas) und 21. Dezember (Thomas) feiern oder die Berechtigung, an diesen Tagen ihrer Arbeit obzuliegen, durch Opfergaben einlösen mußten†††).

Der Umstand, daß die deutschen Dörfer mit ihren fruchtbaren Aeckern und wohlerhaltenen Gebäuden wie Oasen in der Wüste weit und breit bekannt waren, machte sie zum Zielpunkte für feindliche Truppen und deren Kontributionen, sowie von Konfoederationstruppen aus Großpolen, welche noch häufiger wie der Feind die Provinz durchstreiften und mit den deutschen Bauern fast noch weniger glimpflich umgingen, als der Schwede und Russe. Ueber die Kontributionen der Landesfeinde und der Konfoederationssoldaten liegen in den Schulzenladen der deutschen Dörfer noch jetzt Mandate und Empfangsbescheinigungen in deutscher, polnischer, russischer und schwedischer Sprache, wonach baare Geldsummen, Lebensmittel für Vieh und Menschen, Pferde, Vorspann, Leinwand und A. gezahlt, geliefert und geleistet sind, deren Gesammtbetrag in Gelde sich sehr hoch beziffert. Hin und wieder findet sich auch eine sogenannte Salvę gvardę (Sauvegarde) vor, wodurch alle Abtheilungsbefehlshaber, Obristen, Obristlieutenants, Rottmeister, Hauptleute und Lieutenants „polnischen“ und „fremdländischen“ Militairs ersucht werden, diese Ortschaft fernerweit zu schonen und zu schützen, die ihren alleinigen Zweck aber wohl erreicht hatte, sobald der Aussteller für seine Person

*) S. Bd. I. S. 31, 32.

**) Dorfspapiere von Mischke, Schwetzer Kreises.

***) S. Bd. I. S. 256.

†) S. B. I. S. 54.

††) S. Bd. I. S. 233, 32, 44 u. s. w.

†††) Mandat des Pfarramtes Kommorsk vom Jahre 1721 an die Ortschaft Nieder-Gruppe, Schwetzer Kreises.

abgefunden war. Von Zeit zu Zeit suchten endlich Sendboten aus Großpolen die deutschen Dörfer heim, um im wirklichen oder angeblichen Auftrage des Landesherrn die Taschen der Bauern in Kontribution zu setzen. Ein sehr hervorragendes Beweisstück hiefür hat sich unter den Papieren der Mennoniten des Schwetzer Kreises vorgefunden. Dasselbe rührt wahrscheinlich von dem Hof- und Kammerherrn Wilbald von Haxberg her, welcher im Jahre 1642 mit einem Patente König Vladislaus IV. die Mennoniten brandschatzte und lautet in der Uebersetzung wie folgt:

„Es bestand unter den christlichen Stämmen und unter den Völkern verschiedener Nationen der Gebrauch, dem neugekrönten, zum Throne geführten Herrscher mit Glückwünschen und Gefälligkeiten zu nahen, welche im Wohlklange farbengeschmückter Worte, ansprechender als der leere Klang des Metalls, aber auch in reeller Hingabe von Beweisen unbeschränkter Aufopferung und Treue gegen den neuen Landesherrn zu bestehen pflegten. Die Geschichte lehrt es, daß solches in diesem erlauchten Reiche stets gehandhabt worden. Die Billigkeit und die Würde der Majestät fordern, daß die Darbringung von Huldigung und Gaben von allen Bewohnern gemeinsam geschehe, gleichviel ob dieselben im engern oder ob sie im weitern Vaterlande unter dem Königl. Schutze friedlich wohnen. Es ist keineswegs aesopische Fabel oder poetische Fiktion, sondern genugsam erwiesen, daß, sowie die Wahl eines Königs öffentlich verkündet, dieser auch von den neuen Unterthanen mit Geschenken zu ehren ist. Alle Städte des Reichs und der Provinz haben solches gethan. Die fremden Kaufleute, welche bei uns im Lande wohnen, Deutsche wie Italiener, haben ihrer Pflicht genügt, die Schotten, die Armenier, die Juden und andere Genossenschaften ebenfalls.

Nur die Mennoniten allein sind zurückgeblieben und haben dem neu gekrönten Herrscher bisher keinen Beweis ihrer Loyalität geliefert. Und doch sind gerade sie es, denen der König, wollte er nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren, Sonne und Feuer entziehen könnte, weil sich für ihr Glaubensbekenntniß weder in Reichs- noch in Provinzialgesetzen, noch endlich im Eide des Königs irgend ein Schutz findet, wohl aber die gegen den Arianismus erlassenen Verordnungen wider sie zur Anwendung gebracht werden könnten. Während sie nur von Königlicher Milde im Lande geduldet werden, sollten sie sich ganz besonders dieser Milde bewußt und für dieselbe dankbar sein. Denn der König sichert Immunität nur den Dissidenten der christlichen Religion, nicht aber denen zu, die mit den Türken die Dreieinigkeit und die gegen die Erbsünde eingesetzte Taufe verwerfen (und das sind die Arianer und Socinisten, Photinianer und Mennoniten) und somit auf den Christennamen keinen Anspruch machen dürfen. Haben dieselben sich der Gnade des Königs unwürdig gemacht, so steht Nichts im Wege, wenn der König sich ihnen gegenüber des Gesetzes bedient. Mögen die Mennoniten dies bedenken! Mögen sie, weil sie nicht freiwillig kamen, alsbald der zwingenden Nothwendigkeit nachgeben und dem erschöpften Schatze der Majestät mit dem, einem neu Erwählten schuldigen Opfersinne zu Hülfe kommen! Dann, aber auch nur dann, mögen sie fortan der Königl. Milde und des Königl. Wohlwollens wieder gewärtig sein!" —

Bemerkenswerth ist, daß die Mennoniten im Werder dem Haxberg trotzdem jede Zahlung verweigerten und ihre Kontrakte vorschützten, dann aber mit militärischer Exekution belegt und dadurch zur Zahlung von 50 Thlrn. pro Hufe gezwungen wurden*).

In der Graudenzer Starostei preßte Wilbald von Haxberg zwei Dukaten pro Kopf ab, was der König Johann Casimir am 28. November 1650 rügte, indem er für die Zukunft die Einforderung von Auflagen unter dem Vorwande der Mennonitenreligion, wie aus anderen Ursachen bei unnachläßiger Strafe und bei der Königl. Ungnade verbot. Dieselbe Urkunde ist auf bittliches Ansuchen vom Könige Michael unterm 9. Febr. 1672 für die Mennoniten in Sanskau, Montau, Przechowko, Kossowo, Chrostkowo, Gruppe, Michelau und aller Orten nochmals ausgefertigt, ohne Zweifel, weil inzwischen neue Erpressungen aus gleichen Ursachen versucht worden waren.

---

*) Dr. Mannhardt die Wehrfreiheit der altpr. Mennoniten Marienburg 1863 S. 79.

Wenn aus allen diesen Gründen der Grundcharakter in einzelnen deutschen Ortschaften wiederum wesentliche Veränderungen erlitt und die Thatkraft erlahmte, wenn hier und dort an Stelle deutscher Zähigkeit: Furcht, Unterwürfigkeit und Heuchelei traten, wenn der gerade Rücken sich beugte, wenn das Selbstgefühl erlosch und der Wille des Gutsherrn höchstes Gesetz wurde, so ist dies wahrlich nicht zu verwundern. Eine solche Aenderung des deutschen Grundcharakters konnte aber nicht ohne entsprechende Einwirkung auf das Gewohnheitsrecht bleiben. Letzteres verließ die alten Normen und erlitt eine Umgestaltung, welche den veränderten Sitten und den angenommenen Untugenden entsprach. Ein derartiger Fall ist urkundlich nachweisbar und betrifft das Dorf Fritte auf dem Schloßgrunde, hart bei der Stadt Graudenz, am Trinkeflusse, das im Jahre 1783 in die letztere einverleibt und darin aufgenommen ist. Daselbst wurde im Jahre 1742 eine Willkür angenommen, in der folgende Abweichungen von den oben mitgetheilten Normen enthalten sind:

Das Dorf steht unter des Schlosses Gerichtsbarkeit und Konsens. Wer sich dawider sollte setzen, soll auf dem Schlosse mit dem Gefängniß bestraft werden. Wer da wider den Schulzen strittig und hartnäckig ist, soll in dem Rad zu sitzen kommen. So Jemand sollte darthun, daß der Schulze größeres Geschenk genommen, als ihm zusteht, hat letzterer an das Schloß 15 Fl. zu zahlen. Niemand darf im fremden Garten sich unterstehen, Gartengut auszureißen oder auszugraben, wo er nicht gesäet hat. Kein Nachbar darf dem andern bei nächtlicher Zeit den Strauch- oder Stangenzaun nehmen. Den Mist soll keiner auf den Weg oder in den Trinkefluß werfen. Wer nicht gehorsam ist dem Mandate des Schlosses, soll kassirt und von seinem Besitze weggejagt werden. Niemand darf in seiner Behausung Leute halten, welche sich mit Stehlen behelfen. Wenn sich eine Hochzeit trifft, hat man sich nicht zu unterstehen, fremdes Bier zu nehmen, sondern das seines (Schloß-) Herrn bei 10 Fl. Strafe. Wer Sonntags oder Feiertags als eine Bestie sich mit Branntwein oder andern Getränken vollsäuft, anstatt in die Kirche zu gehen und Gott zu dienen, ist drei Pfund Wachs Strafe fällig. Ein Jeder hat seinem Herrn den Zins abzugeben und zu scharwerken ohne einigen Zank und Streit bei Strafe 10 Fl. Wer bei Nacht in den Wald geht, kommt bei gleicher Strafe in dem Stocke zu sitzen. Nächtliche Excesse und Lärm in besoffenem Muthe werden mit dem Stocke bestraft und mit 6 Fl. Ein Jeder soll seinem Herrn zugethan und treu sein. Die Fischer mögen wissen, daß sie sich mit dem Fange vorher auf dem Schlosse zu melden haben, ob das Schloß der Fische vonnöthen hat, da der Herr näher dazu ist, als ein Fremder, für Geld. Bei schwerer Strafe, Verfall der Fische an das Schloß und 15 Fl. Buße u. s. w.

Es verdient volle Anerkennung, daß die Zahl der Ortschaften des Kreises, welche, ihrem Grundcharakter treu, mit altem Fleiße und alter Beharrlichkeit die Mittel fanden, um allen Drangsalen bis zum Eintritte der preußischen Herrschaft siegreich zu widerstehen, immer noch eine ziemlich beträchtliche blieb. Wie dies z. B. bei Neudorf im ersten Bande Seite 280 ersichtlich, befanden sich einzelne bäuerliche Wirthe sogar noch in ziemlich günstiger Vermögenslage, als polnisch Preußen an das Herrscherhaus Hohenzollern fiel.

Spuren der Thätigkeit bäuerlicher Ortsgerichte haben sich in dem Kreise Graudenz nur sehr vereinzelt erhalten. Günstiger für die daraus resultirenden weiteren Nachrichten über den Vermögensstand und die Lebensgewohnheiten haben sich die Forschungen im benachbarten Kreise Schwetz erwiesen, woselbst in der mennonitischen Ortschaft Kossowo Erbrezesse vom Jahre 1694 und Gerichtsverhandlungen vom Jahre 1670 ab vorgefunden sind. Dort hinterließ Gregor Fisch im Jahre 1694: zwei Pferde, fünf Kühe, 3 Kälber, 5 Schweine und 5 Gänse mit 28 „Kiekeln"; Elisabeth Immermann im Jahre 1699: 7 Pferde, 3 Füllen, 11 Kühe 4 Kälber, 33 Schweine und 10 Gänse; Barbara Görtz im Jahre 1705: 11 Pferde; David Beltz im Jahre 1723: 8 Pferde, 5 Kühe, 1 Ochsen; Heinrich Balzer im Jahre 1744: 9 Pferde, 16 Kühe, wobei die Pferde zum Preise von 50 bis 105 Fl., die Kühe zum Preise von 15 bis 30 Fl., die Schweine zum Preise von 3 bis 6 Fl. geschätzt und Pferde, wie Kühe in allen Fällen mit besonderen Namen verzeichnet sind. Die Pferde: schwarze, weiße, schweißfossige, fossichte, braune und griese Kobbel oder Stute, Wildschatt-Hengst, Bleßkobbel, Drossel-,

Wachtel-, Kiwitt-, Stern- und türkische Stute; die Kühe: Placknas', Krauskopf, Eckhorn, Plackmaul, Fiohl, Wittschofft, Grommel oder Grimmerl, die bunte, Zweizitz, Weithorn, Weißkopf und Weißzagel.

Außer dem den Bewohnern sonach, selbst abgesehen von dem Verkaufswerth, ganz besonders theuern lebenden Inventarium finden sich dort im Nachlasse der Barbara Görtz eine Kalesche im Werthe von 50 Fl. und an anderweitem Wirthschaftsinventarium überhaupt: Puff-, Aust- und Mittelwagen, Puff- und Beschlagschlitten, eiserne und hölzerne Egden, Pflüge, Misttragen, Halfterketten, Theerpaudeln, Sättel, Schabracken, Halssiehlen, Flegel, Sicheln, Forken, Spaten, Heu- und Hechselsensen, Hechselladen, Flachsbraken, Holzsägen, Hackeisen, Handbeile, Feilen, Bienenrümpfe, Gansnester und Mangeln, Mullen, Stippel, Bütten, Tröge, Butterfässer mit und ohne Winden, Zwerglittern*), Leder- und Haarsiebe, Speisekasten, Schmandfässer, Käsebalgen u. Käseköpfe, Tonnen, Fäßchen, Schwingblöcke, Scheffelmaaße, Butterwaagen, Milchflothen, Schragen, Wassertragen, Haspeln, Lichtformen, Wurzellischken, Schüsselbänke, Mörser und Stampfen, Roste, Kuchenpfannen, Wafeleisen, Durchschläge, Kessel, Dreifüße, Eimer, Körbe, Töpfe, Bratspieße, Leuchter und Löffel; an Bettwerk: bei Balzer allerlei Betten, Kissen und Laken geschätzt 104 Fl.; an Möbeln: eiserne Oefen, weiße Weidenstühle, Winkel- und Speiseschaffe, Bettstelle, Lehnbanken, Tische mit Decken und Seiger**); an Kleidern: ein roth Wandtfutterhembe mit Schmaschen gefüttert, ein braunes Futterhembe, 1 blauer, 1 schwarzer und 1 gelber Frauenrock, eine grüne Wiste oder Schnürleib, ein gelbes Mieder, ein gelbes Brustlatz, eine Sonntagsschürze von Rasch, Unterhemden, Mützen, Handschuhe und Pantoffeln; in einem Nachlasse sogar Bücher im Werthe von 13 Fl. und einige silberne Knöpfe verzeichnet.

Unter den Gerichtsverhandlungen sind die bestimmten Formen bei der Aufnahme von Verträgen, Rezessen und Quittungen bemerkenswerth. Verkauft und verfreimarkt wurde das Landgut in den näher bezeichneten Grenzen „nebst Allem was niet- und nagelfest, mit Glück und Unglück, mit Zäunen und Pfählen, Rücken und Brücken"***), oder „mit allen Unpflichten". Das Kaufgeld wurde theils bei dem „kleinen Lehnkauff", theils beim „Uebertrag" bezahlt und letztern „ließen die Herrn Nachbarn eintragen, wünschten dabei auch dem Käufer zu seiner angetretenen Wirthschaft Gottes Gnade, Glück und Segen." Vaterlose Kinder, welche großjährig wurden, dankten „ihren Herrn Vormündern, EE. Schulzenamte und ganzer löblicher Nachbarschaft vor richtige Bezahlung und quittirten ihnen generaliter." Quittungen geschahen mit dem Hinzufügen: „wissentlich vor geistlichen und weltlichen Rechten — wegen künftig entstehender Turbacionen und Prätensionen" unter Aufgabe aller Ansprüche „so lange Menschen leben werden auf Erden" oder „bei Menschen Leben und Andenken." Vollzogen wurden diese Urkunden in der Regel mit der Handmarke (Hantmak), welche in den überwiegend meisten Fällen den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens in großen lat. Frakturbuchstaben entsprach, mehr oder minder zusammengezogen und mitunter oberhalb mit Zahlenzeichen versehen. Wenn bei Verträgen mehrere Ausfertigungen ertheilt wurden, erhielt jedes Exemplar einen besondern Buchstaben und Ausschnitt, was mit einem im Gerichtsbuche zurückbehaltenen Schema übereinstimmte.

Unter den Entscheidungen des Dorfgerichts finden sich zumeist nur solche in Injuriensachen. So vom Jahre 1675 die folgenden:

Martin Hube und Paul Muß geriethen über die Ackerwirthschaft in Wortwechsel und Schimpfreden, worauf letzterer den erstern mit einem Pfahle schlug. Hube klagte unter Ablieferung des Pfahls an das Dorfsgericht, weil Muß auf ihn als ein Mörder zugegangen. Muß wendete ein, daß H. ihn Schelm und Dieb gescholten und gestand, ihn „ein wenig" mit dem Pfahl geschlagen zu haben. Das Dorfsgericht dekretirte: weil Muß geständlich sich selbst gerächt, ist er eine Tonne Bier nach der Willkür aufzulegen schuldig, wann es begehrt wird und außerdem trägt er die Unkosten des Gerichts. Vermag er die vom Kläger bestrittene Beleidigung zu verifiziren, so soll letzterer ihm künftig zu gut kommen müssen. V. R. W.

---

*) Zwergleitern d. h. Leitern zum Auftrocknen kleiner Käse.
**) Uhren.
***) Vergl. Bd. I. S. 315.

Carl Buchholzens Pferde liefen über die Grenze in Adam Klawitters Korn. Des letztern Frau fing an „zu donnern und zu blitzen". Die Männer kamen hinzu. Klawitter sagte: Du Kerl machst mir viel Schaden, Dich soll dieser und jener holen und machte Miene, den Buchholz zu schlagen, was die Frau Klawitter verhinderte. Buchholz antwortete: Warum darfst Du mich dutzen? ich habe ja nicht „Pißkülken" mit Dir gespielt; ist Schaden geschehen, so kann er bezahlt werden. Du magst wohl selber ein grober Bauerlümmel sein und damit ging er fort. Ihm schrie K. nach: ich habe mehr Verstand in meinem kleinen Finger, als Du in Deinem ganzen Leibe; ich will Dir Danzger Lümmel und Bärnhäuter das bunte Futterhemde noch andrücken! B. klagte. Obiges wurde durch Zeugen festgestellt. EE. Nachbarschaft dekretirte: Beklagter schuldig, den Kläger öffentlich abzubitten (vor der Nachbarschaft), ihm die Unkosten zu erlegen und bei der höchsten nachbarlichen Strafe sich ins Künftige nicht an Kl. zu vergreifen. V. R. W. mit dem Zusatze, Strafe ist sonst unterblieben, weil Kl. etzlichermaßen wieder geschimpft.

Die Magd Maria Wittbart klagte, daß der Knecht Jochim Virke bei der Abendmahlzeit mit Aepfeln nach ihr geworfen und sie aufgefordert habe, ihm Trinken zu zapfen. Sie habe sich dessen wegen dieser Mißhandlung geweigert, sei aber darauf doch gegangen, worauf Beklagter mit dem Messer hinter ihr hergeworfen und sie in den Rücken gespicket. Der Knecht gestand, hatte aber nicht gedacht, sie zu verletzen, meinte auch, daß der Schaden nicht groß sei. Schulz und Gericht dekretirten: weil der Schaden nicht so groß, so soll Jochim Virke den Nachbarn eine halbe Tonne Bier Strafe, der Magd 18 Gr. zu Salbe geben, die Gerichtsunkosten erlegen und die Magd vor Gericht depreziren. V. R. W.

Mehrfach kamen die Sachen durch Vergleich zur Erledigung, so z. B. im Jahre 1674 nachstehende:

In schwerem Streite geriethen Elias Burmeister und der Schulmeister Joachim Stecho an einander. Ersterer schnitt dem letztern Backe und Ohr entzwei bis auf den Knochen, zwei Finger lang, er selbst wurde an der Backe durchgeschlagen und sah braun und blau aus, als er seine Besichtigung vornehmen ließ. Der Schulmeister klagte, da ihm angeblich seine Gesundheit nicht für 1000 Fl. zu Kauf war. Die Parteien verglichen sich aber demnächst. Burmeister bat den Schulmeister öffentlich ab, er wisse Nichts als Liebes und Gutes von ihm. Dem Feldscheer, welcher den Lehrer behandelt hatte, zahlte er das Arztlohn und was er vertrunken, den Schulmeister entschädigte er mit 12 Thalern wegen seiner Unkosten in Culm. Außerdem trug er die Kosten und gelobte, künftig jede Turbation zu vermeiden.

Der Absatzort für die Erzeugnisse der Landwirthschaft war Graudenz, doch verschifften die Bauern zu Wolz, welche hart an der Weichsel wohnten, ihr Getreide, Molken und Speck*) wohl auch direkt nach Danzig. Mit Gewand (Kleiderstoffen), Messern und allerlei Kramwerk kamen handeltreibende Schotten nach den deutschen Dörfern. Thorner Händler durchzogen ebenfalls das Land, indem sie mit Messern, Pfriemen, Nadeln, Hefteln und Angeln hausirten, welche sie in Lischken umhertrugen.

Ueber die Vergnügungen der Landbewohner fehlen die Nachrichten. Einem Gerichtshandel vom Jahre 1754 ist zu entnehmen, daß die Bauern damals die Kartenspiele: 101 und Kurrhahn kannten.

Die Jesuiten in Graudenz.

Um der darniederliegenden Bodenkultur abzuhelfen, hatte man Polnischerseits ein Auskunftsmittel in der Emphyteuse gefunden, welches sich zur Verbesserung der Ein=

*) S. Bd. I. S. 349.

künfte nutzbar erwies. Es galt nunmehr, auch der darniederliegenden Geisteskultur aufzuhelfen und zu diesem Behufe berief man die Jesuiten. Eine Jesuitenstation, wohl nur aus drei Mitgliedern bestehend, kam im Jahre 1622 auf Einladung des Pfarrers Dorpowski nach Graudenz, um ihm die Lasten der Seelsorge zu erleichtern oder ganz abzunehmen. Sie wohnte im Pfarrhause und fiel nicht auf, weil es nicht Sache des Ordens war, mit den bestehenden Zuständen sofort zu brechen. Ungestört bestand die Zweiggenossenschaft, deren Verbindung mit ihren Obern durch zwei noch vorhandene Sendschreiben aus Rom, den Jahren 1623 und 1632 angehörig, konstatirt wird, bis durch thätige Beihülfe bemittelter Personen des Adels und der höhern Geistlichkeit die Station allmählig zum Kollegium erstarkte und letzteres, absehend von dem engern Kreise der Seelsorge für eine nicht einmal zahlreiche Kirchengemeinde, sich vollkräftig dem Berufe des Ordens hingab, also auch Grundstücke erwarb, um in ihnen die Erziehung der männlichen Jugend weit über die Grenzen der Graudenzer Hauptmannei hinaus zu übernehmen. Der Rath und die Stadtgemeinde leisteten Widerstand, doch gelangten die unter Assistenz der großen Städte beim Landtage angebrachten Protestationen nicht zur Geltung, weil der Adel widersprach und im Reichstage vom Jahre 1647 die Niederlassung des Jesuitenkollegiums zu Graudenz genehmigt ward.

Die Aufgabe, einem so wichtigen kulturhistorischen Faktor in seiner Wirksamkeit von Innen nach Außen so nahe zu treten, als es die Umstände gestatten, erheischt es, ausführlich mitzutheilen, was im reichhaltigen Nachlasse der Graudenzer Jesuiten von ihrer Thätigkeit, von ihren Fortschritten, ihrer Lebens- und Erziehungsweise erhalten ist.

Der im Jahre 1624 verstorbene Bischof Kuczborski von Culm hinterließ den Jesuiten zu Graudenz in seinem Testamente 10,000 Fl., wovon 6000 Fl. zum Unterhalte und 4000 Fl. zu Armenunterstützungen verwendet werden sollten. Als der vorzüglichste Freund und Wohlthäter des Ordens und als eigentlicher Begründer der Niederlassung erwies sich Joannes von Dzialyn Dzialynski, Palatin von Culm, Starost von Engelsburg, dessen Ehe mit Marianne Kuczborska kinderlos war. Nicht genug, daß er den Ankauf der Grundstücke zum Bau eines Kollegialgebäudes auf seinen Namen und aus eigenen Mitteln bewirkte, er wollte den Orden in Graudenz auch glänzend eingerichtet sehen und als der Tod ihn in der Ausführung dieses Vorhabens ereilte, legte sein Testament den Erben die Verpflichtung auf, ein Vermögen von 45,000 Fl., welches in Ausständen, Vorräthen und Mobilien bestand, zum Aufbau des Kollegialgebäudes und der Kirche an den Orden zu verabfolgen und außerdem zur Ausschmückung der letzteren eine silberne Statue der h. Jungfrau anzukaufen.

Die Flüssigmachung des Geldes, die Unterbringung dieser und anderer Kapitalien auf liegende Gründe bedingte eine Reihe von Rechtsgeschäften und Rechtshändeln von 1649 bis 1662. Letztere fielen zumeist günstig aus, so daß, selbst abgesehen von andern Zuwendungen, das vorhandene Vermögen bei den geringen Bedürfnissen der Väter schon durch Hinzurechnung der damals bereitwillig gezahlten 7 Prozent Zinsen jährlich wuchs. Johann Dominic von Dzialyn Dzialynski, Neffe des Wohlthäters, hatte 1678 vom Orden 26,833 Fl. entliehen. Er übertrug demselben dafür die Güter Swierczyny und Symkowo. Wegen einer Forderung von 3400 Fl. war der Orden im Jahre 1644 genöthigt gewesen, das Gut Kamien und ebenso wegen einer Forderung von 11,000 Fl. im Jahre 1654 das Gut Iwanki in Besitz zu nehmen. Um dieselbe Zeit war auch das Gut Jablonowo dem Orden zugefallen. So besaß der letztere also trotz des schweren, während der Jahre 1655 bis 1659 durchgemachten Krieges im Jahre 1683 nach einer Aufstellung aus dieser Zeit außer mehreren Grundstücken in Graudenz die Güter Jablonowo, Kamien nebst 3 Hufen von Gorzuchowko, Iwanki, Swierczyny und Szymkowo im Strasburger Kreise, ferner zinstragende Summen dargeliehen auf Skurjew: 2500 Fl., auf Rynsk: 3000 Fl., auf Konojad: 2000 Fl. und auf die Güter Radzyki, Lapinoszek und Ruszkowo bei Rypin in Großpolen: 36,000 Fl. Wie dies im ersten Bande*) bereits ersichtlich ist, wurden die Geldgeschäfte des Ordens ununterbrochen fortgesetzt, wobei allein von Gütern des gegenwärtigen Graudenzer Landkreises nach und nach auch Klodtken, Skurjew, Bialochowo, Bogdanken, Bialoblott, die

*) Seite 120 ff.

Freischulzerei Frankenhain (Grutta) u. a. m. beliehen und zeitweise in Besitz genommen wurden.

Der umfangreiche Besitz und Geldverkehr hatte eine Menge von Prozessen im Gefolge, die theils Einziehung fälliger Summen, theils Grenzstreitigkeiten, theils Ansprüche dritter Personen an die Güter des Ordens zum Gegenstande hatten. Derartige Streitigkeiten, deren Gebiet sich von Putzig bis nach Großpolen hinein erstreckte und von denen namentlich die Besitzvindikations- und Grenzprozesse alle, nach polnischem Gebrauche also zahllose, Instanzen durchliefen, schwebten von dem Entstehen bis zum Erlöschen des Ordens am hiesigen Orte. Die darüber vorhandenen Papiere, in Verträgen, Manifestationen, Protestationen, Interlokuten, Kommissions-Verhandlungen und Entscheidungen bestehend, füllen eine umfangsreiche Registratur und waren ursprünglich kaufmännisch geordnet, mit Buchstaben und Nummern in verschiedener Farbe sehr genau bezeichnet und durch einen leider verloren gegangenen Registranten kontrollirt. Es geht aus denselben hervor, daß der Orden einen eigenen Agenten beim Hofgerichte unterhielt und daß die Rechtsstreitigkeiten über die Güter Swierczyny und Szymkowo gegen verschiedene, nach und nach abgefundene Kläger, über Rußzkowo gegen das Kapitel zu Plock und über die Güter Kamien und Mileszewy gegen die Familie Kalkstein jede für sich länger als 100 Jahre gedauert haben.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Orden von seinen Gütern die zum Lebensunterhalte nothwendigen Cerealien bezog. Das Brod lieferten, wenigstens eine Zeit lang, die städtischen Bäcker. Nach dem aus den Jahren 1766 bis 1777 vorhandenen Kontrakte übernahm der Bäcker Mathias Einsporn, zweimal wöchentlich zum Tische der Patres je 14, für den Tisch der Leute wöchentlich einmal 30 dreipfündige, am Tage zuvor gut ausgebackene Brode von Roggen, gemischt mit Weizen und außerdem an 3 Festtagen je 6 Weißbrode zu liefern. Er erhielt dafür jährlich 150 Scheffel Roggen, 6 Stücke Holz mittleren Maaßes, ein Faß Salz und 2 Faß Bier. Das Leben der Leute auf den Gütern des Ordens gab sowohl im 17ten als im 18ten Jahrhunderte freien Arbeitern mehrfach Veranlassung, sich selbst und ihre Familien freiwillig unter die Leibeigenschaft des Ordens zu begeben, also ihrer Freiheit zu entsagen und sich zu allen Diensten zu verpflichten, welche ihnen auferlegt werden mochten.

In der Gliederung des Ordens gehörte das Kollegium in Graudenz zur Kirchenprovinz Polen. Jährlich einmal kam der Pater Provinzial zur Revision. Zahlreiche Berichte waren über die Angelegenheiten des Kollegiums in bestimmten Fristen und Formen (kurz und praezise) zu leisten. Von Zeit zu Zeit trafen Schreiben des Ordensoberhauptes, begleitet mit erläuternden Bemerkungen des Provinzials, bei dem Kollegio ein. Dieselben sind in einem ziemlichen Konvolute erhalten, beginnen 1623 und enden 1769 und bieten in gutem Latein eine Fülle von Rathschlägen zu innerer Heiligung und fruchtbarer Thätigkeit im Gebiete der Armenpflege und des Unterrichts.

Ein Heft „Consuetudines Provinciae Poloniae“, gesehen und genehmigt zu Rom am 14. November 1648 von Vincentius Caraffa, enthält die Regeln für die Lebensweise der Mitglieder des hiesigen Ordenshauses, welche, wie überall, aus Professen, geistlichen Koadjutoren, Scholastikern und Laienbrüdern zusammengesetzt waren.

Täglich wurde um 4 Uhr aufgestanden, den Langschläfern konnte der Superior eine Stunde zulegen. In den Fastnachtstagen, am großen Sonnabende, dem dritten Osterfeiertage und am Stephanstage wurde allgemein eine Stunde länger geschlafen. Am Tage wechselten Kirchenbesuch und Gebet mit Betrachtung und der jedem Einzelnen obliegenden Pflichterfüllung. Um 10 Uhr wurde die Vormahlzeit (prandium), um 6 Uhr Abends die Hauptmahlzeit (coena) eingenommen, bei beiden verlas während der Tafel ein Lektor in lateinischer Sprache ein Kapitel aus der heiligen Schrift und polnisch einen Abschnitt aus vorgeschriebenem Erbauungsbuche. Den Dienst in der Küche und im Speisesaale mußten mit Ausnahme der Kranken alle, Priester wie Lehrer, verrichten, letztere an den Festtagen, falls ihnen andere Tage nicht erwünschter waren. Am Aschermittwoch, am Charsamsttage und in den großen Ferien geschah eine Hauptreinigung aller Gegenstände von Zinn. Körperliche Uebung war täglich zur Vesperzeit angeordnet, körperlicher Hausdienst wurde nach Anweisung des Superiors durch Zimmerreinigung und Herbeitragen von Wasser geleistet, zu welchem Behufe Eimer,

Besen und Schaufeln an geeigneten Orten des Hauses aufgestellt standen. Von Zeit zu Zeit fanden Exhortationen und geistliche Konferenzen unter dem Vorsitze des Superior Statt. Es wurden Propositionen kurz und ohne Umschweife aufgestellt. Der Vorsitzende bestimmte, wer antworten solle, nach der Antwort resolvirte und beschloß er selbst. Gewöhnlich geschahen die Exhortationen in der Muttersprache (polnisch) und umfaßten eine halbe Stunde. Sonntäglich war Katechismuslehre im Hause. Die Faschingstage waren der Erholung gewidmet, außerdem waren wiederkehrende Tage zur zeitweisen Erholung bestimmt. Je nachdem letztere im Freien, d. h. auf einem Landgute, sowie im Garten des Ordens oder im Hause selbst genossen wurde, waren besondere Vorschriften zu beobachten. Für den Ausgang ward jedem Mitgliede ein Socius bestimmt. Im Hause konnten Schach, Dambrett und Peilkentafel (der Wurf mit Täfelchen über einen Tisch), letzteres jedoch nur an einem Orte gespielt werden, woher ein Geräusch außerhalb des Gebäudes nicht zu hören war; für Garten und Vorwerk eigneten sich außerdem Truck, „Kugel in den Kreis", „die Großen auf die Erde, die Kleinen auf den Tisch", Kugelwurf nach Kegeln und Steinwurf nach einem Ziele. Während die Brüder die großen Ferien, ein Jeder volle zehn Tage, auf dem Vorwerke zubrachten, wurden sie daran erinnert, daß alle Unterbrechung der Studien lediglich den Zweck habe, neue Kräfte zu gewinnen, um erfrischt zum Tagewerke zurückzukehren. Deshalb wechselte auch hier Erholung und Gebet, während bei der Tafel ein Glas Wein zugesetzt und statt der Ascese aliud pium quidem, quod tamen etiam delectet, also wohl auch eine fromme Geschichte vorgelesen wurde. Ohne Erlaubniß durfte auch hier Niemand aus der Umfriedigung des Vorwerks und wenn die Erlaubniß gegeben war, durften immer nur zwei und zwei gehen. Auch konnte außer den Mahlzeiten ohne Erlaubniß weder etwas gegessen noch getrunken werden. Besonders geschärft war die wechselseitige Berührung verboten; weder Ringkämpfe, noch scherzweise ausgetheilte Schläge, noch Stäbchenspiele waren zugelassen. Spielenden wurde ein älterer Bruder beigegeben, dessen Ermahnung auf die andern von Einfluß war.

Der Stoff zur Kleidung mußte dauerhaft, aber nicht kostbar und bei allen Mitgliedern ohne Ausnahme derselbe sein. Zu den Kragen, Soutanen und Mützen war falendysz (feines holländisches oder englisches Tuch) die Elle nicht über 2 Thaler, zu den Strümpfen Karazey oder etwas Aehnliches, zu den Reverenden Schiffstuch oder Bretleir zu nehmen. Die Pelze durften nur von Schafen oder Lämmern herrühren. Fuchs oder sonstiges Wild konnte nur mit Genehmhaltung des Provinzials verwendet werden. Die Austheilung der für die Jahreszeit passenden Kleider erfolgte zeitig vor deren Beginn. Auch das Heizen war von dem Bedürfnisse, nicht von einem Zeitpunkte abhängig.

Die Betten bestanden im Winter aus Ober- und Unterbett von Flaum oder aus Unterbett von Flaum und Decke von Lammfell, im Sommer aus Matratze und leichter Decke. Das kleine Pfühl war immer von Gewebe. Auf die Schlafstubenthüren wurde geschrieben, wer in ihnen zu finden. In der Regel schliefen zwei bis drei in einem Zimmer. Reisenden Brüdern und Personen des geistlichen Standes wurde mit großer Gastfreundschaft begegnet. Wer aus dem Kollegio fortging, erhielt reichlichen Lebensunterhalt, um jeder Ansprache überhoben zu sein, sowie die nöthigen Reisekleider nebst Leibwäsche. War der Abgehende ein Lehrer, so mußte jede Ehrenbezeugung Seitens der Schüler unterbleiben. Gingen mehrere zugleich auf Reisen, so war ihnen ein bewährter und gereifter Superior zu bestellen. Vom graden Wege zum Zielpunkte der Reise durfte nicht abgewichen werden.

Sehr sorgfältig war der Küchenzettel für die täglichen Mahlzeiten voraus bestimmt.

Sonntag und Donnerstag bestand die Vormahlzeit:

1) aus Rind- oder Kalbfleisch, 2) aus gewürztem Fleisch von Kapaunen, Hühnern, Wild oder Gänsen, Lämmern oder Ferkeln, gebraten und gefüllt, und Rinderfleck in gelber Sauce; 3) aus Erbsen, Rübchen oder Pastinak und 4) der Nachtisch aus Käse oder Butter oder Torte. Wenn zweierlei davon gereicht wurde, verminderte sich die Quantität des einzelnen.

Mittags gab es: 1) Rindersuppe mit Ei oder Ragout aus Fleischüberresten oder aus gehackter Leber in Essig, oder Salat, oder Milch mit Weißbrod, oder

Kumst, Kälberfüße oder Kalbsgekröse; 2) Rinder=, Kalbs= oder Schöpsenbraten; 3) dickgekochte Hirse mit Milch oder Butter, dickgekochte Gerstengrütze oder Bohnen, grüne Erbsen, Krebse, Aepfel oder Birnen mit Butter gekocht oder Kirschen.

Montag und Mittwoch:

zur Vormahlzeit: 1) dickgekochte Gerstengrütze mit Fleischsuppe, Wurst, Füße oder Ragout; 2) Rindfleisch, angerichtet mit Rettig, Senf, Salz und Gurken; 3) Gemüse und zwar Pastinak, Rüben, Möhren, Kohl oder Spinat; 4) Käse und Früchte;

zur Hauptmahlzeit: 1) Suppe aus Bier, Kräutern oder Fleisch; 2) gekochtes Kalbs=, Rind= oder Schöpsenfleisch, oder Rüben mit Gänsepökelfleisch, oder Mohrrüben mit Schöpsenfleisch; 3) Mehlspeise.

Dienstag:

zur Vormahlzeit: 1) Rindfleisch; 3) Rinderfleck und Gekröse in grauer Sauce oder anderes Fleisch; 3) Gemüse, wie am Montage und 4) als Nachtisch: Käse oder Früchte.

Freitags bestand außer einer Kollation von gewöhnlichem Brode, wozu die Professoren ein Stückchen Fisch oder sonst etwas erhielten, die einzige Mahlzeit in:

1) Suppe aus gesäuertem Mehl (zur), Bier und Brot, Hanfsaat, Mohn, Aepfeln, Erbsen oder Birnen; 2) Fischen in gelber, schwarzer oder grauer Sauce mit Pfeffer, Karpfen, Bleifischchen in Salz oder anderer Würze, andern Fischen oder Häringen mit Fladen; 3) Gemüse oder Brei, Aepfeln, Birnen, Erbsen oder Bohnen, Brezel mit Mohn und Honig, oder Morcheln; 4) Fischen, wenn sie um mäßigen Preis zu haben waren, oder Krebsen, Pilzen, Klößen oder Häringen — gekocht oder gebraten, Pflaumen, Klößen mit Mohnmilch; 5) Nachtisch aus Früchten, Nüssen, Pflaumen oder Aepfeln, einem halben Häring in Essig, oder gebackener Hirse in Pflaumen= oder Kirschsaft.

Sonnabend gab es:

zur Vormahlzeit: 1) Suppe aus Bier mit Eiern und Butter oder aus Hafergrütze; 2) Fische mit Butter, gebackene Eier oder Torte; 3) Eier in der Schale oder Stockfisch; 3) Gemüse und als Nachtisch frische Butter, Käse und Früchte;

zur Hauptmahlzeit: 1) Biernbrod oder andere Suppe; 2) zwei bis drei Eier in der Schale mit einem Stückchen Käse, harte Eier mit Salat, Essig und Pfeffer oder Eier mit Aepfeln und Butter, Fische, wenn solche zu haben, Pfannkuchen, Butter und Weißbrod; 3) Brei oder gekochte Früchte oder Krebse.

In den 40tägigen Fasten galt folgende Speiseregel:

Sonntags:

Vormahlzeit: 1) Brezel, eingelegte Pflaumen, Mandeln, Feigen oder Rosinen; 2) Pflaumenmuß oder Suppe aus Mohn, Bier, Honig und Gewürzen; 3) Fische in gelber Sauce; 4) Erbsen, Reis, Hirse oder Brod in Oel gebacken.

Mittag: 1) Suppe, 2) Fische, 3) Mehlspeise.

Montags und Freitags:

Vormahlzeit: 1) Häring in Essig; 2) Biernbrod, Mehl= oder andere Suppe; 3) Fische in grauer Sauce; 4) Schwarzkohl oder getrocknete Rüben, Aepfel oder Birnen; Klöße oder Brezel mit Mohn und Honig, gedörrte, gekochte oder gebratene Fische, Pilzen oder Häringe.

Dienstags:

Vormahlzeit: 1) Suppe; 2) Fische in schwarzer Sauce; 3) Gemüse; 4) gebratener Fisch oder Häring; 5) eingelegte Pflaumen oder andere Früchte.

Mittwochs:

Vormahlzeit: 1) Suppe; 2) Fische mit Meerrettig; 3) Rüben, Pastinak oder Hirse; 4) gebratner oder gekochter Fisch oder Häring; 5) Honig oder Früchte.

Donnerstags und am Sonnabend:

Vormahlzeit: 1) Suppe aus Mohn oder Hanfsamen oder Bier und Brod, gut zurechtgemacht; 2) Fische in gelber oder schwarzer Sauce; 3) Schwarzkohl, getrock=

nete Rüben, Erbsen oder getrocknete Aepfel; 4) Fische oder Häringe mit Salz oder Senf; 5) geröstete Erbsen oder Pilzen in Essig oder Früchte.

Mittag wurde an den Wochentagen in den Fasten nur in Folge besonderer Erlaubniß des Superior genossen.

An den größeren Festtagen war der Küchenzettel noch reichhaltiger. So gab es zu Ostern am ersten Feiertage:

zur Vormahlzeit: 1) harte Eier, geräucherten Schweineschinken, Meerrettig und Butter; 2) Ursibranca (?) wohlbereitet mit geröstetem Ei; 3) Kalbs=, Hühner= und Kapaunenfleisch in gelber Sauce oder Wild; 4) Braten von Lämmlein, Gänsen, Hühnern oder Ferkeln; 5) Reis mit Milch; 6) Torte, Weißbrod und ein Glas Wein;

zur Hauptmahlzeit: 1) Kälbergekröse oder Füße; 2) Kalbsbraten; 3) feine Mehlspeise 4) Torte, ein Glas Meth oder Schwarzbier.

Aehnlich waren die Mahlzeiten an den übrigen großen Feiertagen. Es wurde die Regel festgehalten, daß nicht immer nur Vorzügliches, sondern Gutes mit Vorzüglichem und Schlechterem, schwer Verdauliches mit leichterer Speise zu wechseln war. Wein wurde je eine Flasche auf zwei Personen, falls er Geld kostete, nur an wenigen Hochfesttagen verabreicht. An denselben wurde außer den beiden Mahlzeiten auch noch eine Kollation, bestehend aus Weizenbrod, Rosinen oder Feigen, Mandeln und einem Glase Meth verabreicht. Vesperbrod gab es nie. Für jedes Glas Bier, welches unter Tags getrunken ward, bedurfte es besonderer Erlaubniß.

Kranke waren den Obern zur geistlichen und körperlichen Fürsorge auf das Wärmste empfohlen. Die denselben zu verabfolgenden Speisen richteten sich nach den Krankheiten. Man gab ihnen kleine Vögel, Kapaunen, junge Hühner, Kalbfleisch und Weißbrod. Die Krankenstube wurde eifrig von dem Präfekt, dem Spiritual, dem Superior oder wer sonst dazu bestimmt war, besucht, weder Arbeit noch Kosten wurden geschont, um, wenn es möglich, das Leben des Erkrankten zu erhalten oder den Sterbenden zum Tode würdig vorzubereiten.

Starb ein Mitglied des Ordenshauses, so wurde sofort ein langer Puls geläutet. Die Leichenwaschung erfolgte nur im Gesicht, an Händen und Füßen. Der Todte wurde mit Hemde, Soutane, Strümpfen und Birett (die Koadjutoren mit einem Käppchen) und wenn er Priester war, auch mit einer einfachen alten Kasel, Manipel von schwarzer Wolle, Stola und wächsernem Kelche versehen.

Die Regeln des geistlichen Lebens waren nicht minder speziell, als die bisher mitgetheilten. Jeder geistliche Bruder hatte ohne weitere Anweisung wöchentlich, monatlich und jährlich wiederkehrende Gebete für die Gesellschaft, für die Wohlthäter des Kollegiums, für die Bekehrung der Heiden, für den Norden der Erde und die Bekehrung der Ketzer, für die verstorbenen Brüder und auf die Intention des Pater Generals zu verrichten. Haus= und Kirchenpredigten waren von vornherein festgestellt, jedes Mitglied der dritten Ordensklasse hatte zweimal jährlich im Refektorio über ein Thema zu predigen, welches eine Viertelstunde vorher gegeben war. Jährlich einmal fand die Erneuerung der Gelübde in der Hauskapelle vor dem celebrirenden Geistlichen Statt. Gleichzeitig erfolgte auch die Zulassung zu einem höheren Grade nach dem Sündenbekenntnisse und der Absolution des Graduirten. Die allgemeinen Gottesdienstregeln erstreckten sich auf die Einleitungsgebete der Predigt, die Katechismuslehre, die Beichte und Kommunion, welche letztere, wo es gebräuchlich, mit der ablutio im Kelche dargereicht werden durfte; ferner auf die Anordnung der Altäre, ihren festlichen Schmuck, wobei erborgte Stücke nicht zu verwenden waren, auf die Kirchenmusik, die Anordnung des Begräbnisses der Brüder, die 40stündigen Andachten und die Exercitien mit geringer Ausnahme ähnlich, wie dies noch heute in der katholischen Kirche geübt wird. Im Geiste des Ordens war eine Tafel der Abtödtungen vorgeschrieben, nach welcher die Mitglieder ihr Fleisch zu kreuzigen hatten. Dieselben richteten sich vorzugsweise gegen die Eigenliebe und bestanden demgemäß in Erniedrigung durch freiwilligen Dienst in der Krankenanstalt, in der Küche, beim Ausgeben, beim Tragen von Waaren, beim Treiben von Vieh, beim Aberndten von Getreide; ferner durch Erbitten öffentlichen Tadels, durch Tragen zerrissener und beschmutzter Kleider, Sammlen von Almosen für

Gefangene und andere Handlungen, denen öffentliche Erniedrigung anklebte. Außerdem waren auch Fasten, geistliche Exercitien und Geißelung „im Refektorio" zur Abtödtung des Fleisches vorgeschrieben. Eine für den Dienst bei Tisch gegebene Vorschrift lautete ergänzend dahin, es sollten „nicht zu Viele" Buße übend auf der Erde sitzen und Diejenigen, welche sich vorgenommen, die Füße ihrer Mitbrüder zu küssen, sollten solches bei jeder Mahlzeit nur zweien derselben thun, die dienenden Brüder aber unberührt lassen, letzteres wahrscheinlich deshalb, um sie mit ihren Tabuletten nicht zum Falle zu bringen.

Durch die von den Jesuiten gehandhabte glänzende Feier der Hochfeste wurde nicht nur aus der nächsten Umgebung, sondern auch aus dem Herzogthum Preußen eine große Zahl Gläubiger und Neugieriger nach Graudenz gezogen. Ursprünglich galt dies von der Feier des Festes Mariae Verkündigung, für dessen Glanz die aus der studirenden Jugend gebildete Brüderschaft mit großem Talente und Scharfsinn sorgte. Es wurden große Bilder gemalt und ausgehängt, das Bild der h. Jungfrau wurde durch kostbaren Schmuck vor den übrigen ausgezeichnet und Alles wurde aufgewendet, um Herz und Auge zu erfreuen. Vom Jahre 1681 ab fand auch am Tage des Stanislaus Kostka ein Festgottesdienst vor gewähltem Auditorium und vom Jahre 1691 ebenso an den Tagen des Franziscus Borgia und des Franziscus Xaverius Statt. Der Raum der Kirche oder der Kapelle des Ordens konnte den aufgewendeten Pomp an Bildern, Bildwerken und Kandelabern sehr bald nicht mehr fassen, so daß die Festfeier mit feierlichem Umzuge durch die Stadt in Verbindung gebracht wurde. Die Geschichte des Ordens theilt aus einzelnen Jahren die Zusammensetzung jener Prozessionen mit. So zogen im Jahre 1685 am Feste Mariae Verkündung zahlreiche Trompeter voran, dann folgten Jungfrauen, Kerzen tragend, dann das Bild der heil. Jungfrau, kostbar geschmückt auf einem Triumphwagen „von Löwen gezogen" und in ihrer Umgebung die „vier Welttheile", dann unzählige Personen von Adel und wie es an jener Stelle heißt: „die ganze Bürgerschaft." Man löste Bombarden während des Umzuges, schmückte die Kirche und das Ordenshaus äußerlich mit Fahnen und zündete Abends Kerzen an den Fenstern und Freudenfeuer auf einzelnen Bergesspitzen oder vor den Thüren des Ordenshauses an. Am Stanislaus Kostkatage des Jahres 1692 wurden bei der Prozession allegorische Figuren auf 4spännigen Wagen gefahren. Ein Bürger der Stadt, zu der Wagenbekleidung als Künstler zugezogen, feuerte einen von ihm geladenen kleinen Mörser ab, dessen Ladung eine Bürgerfrau, die auf der Straße stand und dem Zuge zusah, so unglücklich traf, daß sie bald darauf verstarb. Der Urheber floh, kehrte sodann aber nach der Stadt zurück und erlitt die ihm auferlegte, nicht grade harte Freiheitsstrafe. Im Jahre 1701 bewegte sich an dem gleichen Hochfeste die Prozession, bei welcher scenische Personen auf Wagen in Mitten vieler brennenden Fackeln einher gefahren wurden, zwischen aufgestelltem Militair durch die Straßen der Stadt, wobei an den vier Thoren Bombardenschüsse abgefeuert wurden. Nach Einweihung der Kirche im Jahre 1715 feierte man das Fest des Reichspatrons Stanislaus Kostka ganz besonders pomphaft und zwar am Abende. Ein Festmahl im Refektorio fand Statt, an welchem der benachbarte Adel, die Bürgermeister und Rathsherrn der Stadt Theil nahmen. Dann wurde eine Festrede (Panegyrikus) in der Kirche gehalten, aus welcher sich eine Prozession mit Fackeln, Trophäen und Triumphwagen, von Löwen und Leoparden gezogen, entwickelte, die zweimal um das Rathshaus ging und unter Bombarden- und Mörserschüssen nach der Kirche zurückkehrte, woselbst der Namenszug des Heiligen, die Embleme des Papstes und Polens im Lampenlichte erglänzten. Im J. 1721 ward das noch jetzt im Hochaltar der Seminar-Kirche von Engelgestalten getragene Bild des heiligen Franziscus Xaverius aus der Ordenskirche zu Jablonowo in feierlichem Zuge nach Graudenz gebracht, weil es als wunderthätig galt. Soldaten, unter Führung des Obrist Gabriel Steffens, geleiteten den Zug, an welchem große Schaaren des Adels sich betheiligten. Die bei solchen Gelegenheiten gehaltenen Reden waren ganz besonders sorgfältig für das Auditorium berechnet. Stets wurde bei Auswahl der deutschen und polnischen Redner auf die Vorzüglichkeit des Organs ebenso gesehen, wie auf die Redefertigkeit und die Fähigkeit, das jedesmalige Publikum zu ergreifen und fortzureißen. Als im Jahre 1692 zur Fastenzeit über Christi Leiden gepredigt wurde, geißelte sich das Volk selbst dabei. Der Komet, welcher sich in den

Jahren 1679—1680 am Himmel zeigte, gab Veranlassung, über die Themata: „Domine hic autem quid“ und „Hic positus est in signum“ Predigten zu halten.

Fleißig entsendete der Orden seine Mitglieder auf Missionen an die benachbarten Kirchen aus. Der Historiker des Ordens macht hierüber spezielle Mittheilung, woraus hervorgeht, daß alle katholischen Kirchen der Nachbarschaft und in einzelnen Jahren zehn verschiedene Stationen beschickt wurden.

Der Einfluß, welchen die Jesuiten hierdurch erlangten, war selbstredend ein sehr beträchtlicher, so daß manche Kirche in ihren Einnahmen erheblich durch sie geschmälert wurde. Am fühlbarsten war dies in Graudenz selbst, wo der Konkurrenzgottesdienst in der Jesuitenkirche alle Bemühungen der Pfarrgeistlichkeit besiegte. Es blieb ohne Erfolg, als Probst Krüger im Jahre 1722 für die Pfarrkirche ebenfalls einen deutschen Prediger berief. Deshalb war es der Konflikt des pekuniären Interesses, welcher den gedachten Seelsorger der katholischen Pfarre zu Graudenz zu einer Abhandlung unter dem Titel „amor in affectu nunquam sincero, semperque erga se affectato, praepositis vero omni tempore praejudicioso“ bewog, die er in die Chronik der Pfarre niedergeschrieben und worin er ausgeführt hat, daß die Jesuiten dem Saekularklerus nicht hold waren.

Mit der Stadt wußten die Jesuiten im Ganzen Frieden zu halten, wiewohl der Erwerb städtischer Grundstücke durch Erbschaft und Kauf, die Ausübung des Schankgewerbes*), die Anlegung eines eigenen Brauhauses zu diesem Behufe, die Verletzung der Stadtwillkür beim Einkauf von Lebensbedürfnissen, die selbstverständliche Parteinahme des Raths wider die Prinzipien des Ordens, die vermuthete Einwirkung auf den Pfarrklerus und die Starosten bei deren Rechtshändeln mit der Stadt, sowie die Ausschreitungen, deren sich die Jesuitenschüler (Studenten) schuldig machten, häufig Veranlassung zum Unfrieden abgaben. Zweimal und zwar in den Jahren 1648 und 1664 rückten Bewohner der Stadt, geführt von Mitgliedern des Raths und mit Waffen versehen, nächtlicher Weile gegen Umzäunungen zu Felde, welche die Jesuiten in der Nähe ihres Ordenshauses auf dem Wege nach dem Schlosse neu angelegt hatten und zerstörten dieselben, weil die Stadt das Eigenthum des umfriedigten Landstücks für sich in Anspruch nahm. Beim letzten Sturme wurden sogar die Fenster vom Zimmer des Deutschpredigers Leopold im Gebäude des Kollegiums eingeschlagen. Im November 1671 hatte der Orden Klage zu führen, daß er auf einem in der Vorstadt belegenen, durch gültigen Titel erworbenen Grunde ein Gebäude begonnen und die Bürgerschaft dieses in Gemeinschaft des Raths niedergerissen und dem Erdboden gleich gemacht habe. In allen diesen Fällen zeigte der Orden sich äußerst friedfertig, er verzichtete auf die weitere Besitznahme des Landstücks am Ordenshause, überließ den streitigen Platz am Thorner Thore der Stadt gegen ein mäßiges Kaufgeld von 300 Fl., welches kaum den erlittenen Schaden deckte und kassirte die bereits in die Gerichtsbücher eingetragenen Protestationen. Im Jahre 1714 schwebte eine Klage des Ordens gegen das städtische Fleischergewerk bei dem Rathe. Ersterer hatte auf dem jenseitigen Weichselufer Fleisch gekauft und ließ dasselbe auf dem Wagen eines benachbarten Adligen nach der Stadt bringen. Im Thore überfielen den Wagen die Fleischer, wobei der ihn begleitende Koadjutor Jakuszewski Stockschläge erhielt. Man rief die sächsischen Truppen herbei, welche in der Stadt standen und das Fleisch für sich in Beschlag nahmen. In diesem Streithandel entschied der Rath zu Gunsten des Ordens. Jeder der zwei Meister und vier Gesellen, welche an dem Ueberfalle Theil genommen, wurde zu sechswöchentlicher Rathhaushaft, zwei Meister, Gersch und Pietzker, welche sich der Mißhandlung des Koadjutors schuldig gemacht, wurden zu je 6 Monaten Thurmstrafe verurtheilt. Gersch machte sich straffrei, indem er zum katholischen Glauben übertrat, Pietzker ging zu den Sachsen als Soldat und brachte dadurch Verlegenheiten über die Stadt, weil der Rath den Verdacht nicht abwenden konnte, daß er die Strafvollstreckung gegen Pietzker hinhalte. Doch beendigte auch hier ein bereitwillig eingegangener Vertrag vom 25 Januar 1715 jedes weitere Verfahren und hob die Strafen auf, welche noch nicht verbüßt waren. Ernstlicher als alle diese Vorfälle ließ sich ein Konflikt im Jahre 1731 an. Unweit

---

*) S. Bd. I. S. 121.

des Kollegialgebäudes befinden sich in der Speicherlinie die Ueberreste eines ehemaligen bischöflichen Speichers, dessen offene Thüre von den Bürgern dazu benutzt wurde, Unflath aus der Stadt zu werfen. Diese Thür ließ der Rath schließen, worauf nächtlicher Weile Ausgüsse aller Art in der Nähe des Kollegialgebäudes und an dem Kirchhofe abgelagert wurden. Der Bischof Kretkowski, dieserhalb angerufen, gab dem Probst der katholischen Pfarrkirche, wie dem Rektor des Kollegiums das Recht, die Pforte wieder zu öffnen. Die betreffende Urkunde wurde dem Rathe vorgelegt, doch verweigerte der letztere die Aufhebung des gefaßten Beschlusses. Während noch hin und her verhandelt wurde, war eines Nachts die Pforte in alter Weise hergestellt, was die Bürgerschaft für eine trotzige Verletzung der Autorität des Raths Seitens des Ordens ansah. Auf Befehl des Raths kamen Maurer herbei und mauerten die Oeffnung zu, die Jesuitenschüler aber eilten hin und warfen das gemauerte Stück in die Weichsel hinab. Die Bürgerschaft war wüthend darüber. Man ging den Rektor an, welcher seine Beithätigkeit in Abrede stellte und erhob Klage bei dem Reichskanzler. Bald darauf suchte Gersch, der Konvertit vom Jahre 1714, Händel mit einem auf der Vorstadt einhergehenden schwachen Jesuitenschüler, dem andere zur Hülfe kamen. Sie verhafteten den Gersch, um ihn zum Präsidenten zu führen. Vorstadtbewohner traten hinzu, es kam zu Raufereien. Blutend und schreiend durcheilte Gersch die Stadt, während die „Studenten" sich nach ihren Quartieren flüchteten. Der Präsident Kujawa, noch empört über die Selbsthülfe, welche die Studenten an der Mauer geübt, rief mittels der Sturmglocke die Bewohner der Stadt zusammen. Um 11 Uhr Nachts rückte man nach dem Kollegialgebäude, verlangte vergeblich die Herausgabe jener Schüler, die sich gegen den Bürger vergangen und schritt sodann zur Revision der städtischen Studentenquartiere. Wer gefunden wurde, erhielt Schläge und Arrest in der Wache. Die Aufregung war bedeutend, doch kam es zu weiteren Ausschreitungen nicht. Als der Rektor, welcher verreist gewesen war, nach Graudenz heimkehrte, waren die verhafteten Schüler bereits wieder entlassen. Er untersuchte den Vorfall, ermittelte und entfernte die Schuldigen und vertrug sich mit der Stadt, die selbst den Vertrag anbot. Gleichen Verlauf nahm eine ähnliche Ausschreitung der Jesuitenschüler im Jahre 1755. Eine Dienstperson katholischer Konfession, welche in den Verdacht gekommen war, ihrer Herrin Gift beigebracht zu haben, wurde verhaftet und bald darauf verbreitete sich unter den Katholiken die Nachricht, der Richter suche durch Schläge ein Geständniß von ihr zu erpressen, was große Aufregung erzeugte, weil man die Person für unschuldig hielt. Ein Ordensbruder wollte die Gefangene im Kerker besuchen und wurde zurückgewiesen. Da hielten sich die Jesuitenschüler für berechtigt, den Kerker zu sprengen und die Gefangene aus demselben zu befreien.

Rath und Bürgerschaft traten zusammen. Man schlug Proskriptionen an die Stadtthore. Aber der Zorn stand nicht lange an. Der Rektor hielt strenges Gericht, die Rädelsführer unter den Schülern wurden relegirt, die minder schwer gravirten Schüler beeilten sich abzubitten und der Rath erklärte sich für befriedigt.

Höchst wahrscheinlich trug zur friedlichen Beilegung dieser und einiger anderen gleichartigen Konflikte der Umstand wesentlich bei, daß die Stadt häufig in pekuniärer Verlegenheit war und dann bei den Jesuiten Hülfe suchte und fand. Beispielsweise genügt der Hinweis*), daß im Jahre 1770 10,000 Fl. zu 5 Prozent verzinsbar vom Orden an die Stadt ausgeliehen waren.

---

*) S. Bd. I. S. 124.

Erziehungsart und Erziehungsresultate der Jesuiten.

Während die Jesuiten durch Kanzelberedsamkeit, geistlichen Zuspruch, pomphafte Festfeier und Wohlthätigkeit auf die erwachsene Generation Einfluß erwarben, blieb ihr ganz besondres Bestreben darauf gerichtet, die heranwachsende männliche Jugend zu sich heranzuziehn und deren Ausbildung zu übernehmen. Ihr anerkanntes Geschick und die Bereitwilligkeit zu pekuniären Opfern für diesen Zweig ihrer Berufsthätigkeit ließ die zugleich mit der Begründung des Kollegiums eingerichtete Jesuitenschule alsbald zu einer wichtigen höhern Lehranstalt für eine weite Umgebung erstarken. Dieselbe führte bei einzelnen Gelegenheiten die Bezeichnung „Graudenzer Athenäum" oder Schule des Dzialynski=Koß'schen Kollegiums, in der Regel aber wurde sie einfach die Schule des Jesuitenkollegiums genannt. Sie zerfiel in die Vorschule aula oder proforma, wozu kurze Zeit hindurch eine zweite Vorbereitungsklasse: subinfima hinzugefügt wurde und in folgende auffsteigende Klassen: infima, grammatica, syntaxis, poesis oder humanitas und rhetorica.

Den nicht geringsten Theil der im Vorhergehenden erwähnten Grundregeln bildeten die Consuetudines scholasticae.

Nach eingehenden Vorschriften über die kirchliche Andacht der Jesuitenschüler und die sonntägliche Christenlehre, welche mit Schülern der untern Klassen in der Kirche, mit den Schülern der Syntax in ihrer Schulklasse und mit denjenigen der obern Klassen in einem gemeinsamen Versammlungsorte abzuhalten war, bestimmten allgemeine Grundsätze, wie viel und welche Zeit den einzelnen Lektionen, vorab der Kontroverse, der Glaubens= und Sittenlehre, der Moralphilosophie und Philosophie gewidmet werden musste. Die hebräische Lektion in der Oberklasse war durch eine halbe Stunde unmittelbar im Anschlusse an die theologische Lektion zu halten. Die mathematische Lektion fand durch $^3/_4$ Stunden vor der Pause Statt. Griechisch konnte nach der Grammatik Gretsers gelehrt werden, für den ersten Unterricht in der Arithmetik war ein Handbuch des Pater Clavius gestattet, sonst war für den Unterricht kein Buch anzuwenden, auch war das Diktiren untersagt, vielmehr freier Vortrag vorgeschrieben.

Im Winterhalbjahre begann die Schule um halb acht Uhr, vom Frühlingsanfange bis zu den großen, zwei Monate dauernden Ferien in den Hundstagen um 7 Uhr früh. Sie dauerte bis 10 Uhr, (zu welcher Zeit die Vormahlzeit, prandium eingenommen wurde) und sodann von halb zwei bis 5 Uhr. In den letzten Monaten des Schuljahres konnte extraordinär von dem Professor der Rhetorik ein Kursus der Dialektik von 1 bis $1^1/_2$ Stunden eingelegt werden. Die erste Unterrichtsstunde war täglich den Repetitionen gewidmet.

Von den Mitgliedern des philosophischen Kursus wurden 2 bis 3 mal im Jahre die fähigsten Schüler ausgewählt, um mit einiger Feierlichkeit Disputationen abzuhalten. Das Thema mußte von dem Defendens kurz zuvor sammt dem Beweise angegeben werden. Sobald dasselbe genehmigt war, wurde es auf eine ausgehängte Tafel geschrieben, die Kontroverse konnte in einer kleinen Schrift ausgeführt werden. Die Vertheidigung erfolgte öffentlich von der Katheder. Rauschende Freudenäußerungen waren den auswärtigen Schülern beim Schlusse des philosophischen Kursus nicht gestattet.

Monatlich waren öffentliche Deklamatorien vorzunehmen. Dieselben konnten auf einen Festtag verlegt, nach Zeit und Stunde den Vätern der Schüler angezeigt und auch vor andern geladenen Gästen abgehalten werden. Im letzten Falle fand angemessne Ausschmückung des Lokales Statt. Die von den Schülern der obern Klasse alle zwei Monate auszuarbeitenden Gedichte wurden ohne Hinzufügung von Zierrath an den untern Theilen der Schulwände angeheftet. Es war gestattet, dieselben mit großen Schriftzeichen zu schreiben, doch durfte dazu nur ganz gewöhnliches Papier verwendet werden. Die vorzüglichsten Leistungen des Semesters kamen nach dessen Schlusse zu öffentlicher Ausstellung im Tempel oder in der Vorhalle der Schule, wobei ihr Werth noch äußerlich durch gemalte Kränze, Kronen, Fahnen, Trophäen, Scepter, Tafeln mit dem Namen des Verfassers oder durch andre Zierrathen zum Ausdruck kam.

Doch nur bei ganz hervorragender Veranlassung durften die Kosten der Embleme, Sinnbilder und Zierrathen zwei Gulden überschreiten.

Einmal im Jahre fand ein Festakt mit Vortrag einer Rede oder eines Gedichtes Statt. Ebenso konnten einmal im Jahre Dialoge mit solennem scenischem Apparate öffentlich gehalten oder ein Drama oder eine Komödie vor geladenem Publikum aufgeführt werden. Die Einladung von Damen war unstatthaft. Ließ es sich nicht thun, daß der Rektor die diesfälligen Bitten des Adels abschlug, so war die Zahl sehr zu beschränken und den Damen ein von den männlichen Gästen gesonderter Platz zu bereiten. In den Theaterstücken durften in weiblicher Verkleidung nur alte Matronen dargestellt werden. Verboten war auch die Benutzung von Bärten, die Darstellung von Geistlichen und Engeln und die Verwandlung von Personen. Wurden bei einem Festakte Prämien vertheilt, so war dieser Handlung der Stempel ernster Feier aufzuprägen. Die Prämiirten durften das Schullokal nicht verlassen, falls sie überhaupt noch in der Schule verblieben. Die Kosten für Einrichtung der Bühne, für Ausschmückung des Lokals und für die Prämien trug das Kollegium. Es war unerlaubt, zu Bildern, Ornamenten, Banken u. s. w. Sammlungen vorzunehmen. Auch bei diesen Schulfesten steigerten sich Pomp und Zudrang des Publikums. Der Geschichtsschreiber des Ordens erzählt, daß die Vorstellungen sich ebensowohl durch geistreiche Erfindung, als durch schöne Ausdrucksweise auszeichneten und neben dem Beifall und Dank der Zuhörer stets auch die eifrigste Beschickung der Schule zur Folge hatten. Es wurde z. B. in der Charfreitagsnacht des Jahres 1681 ein Schauspiel über den Tod Jesu, 1702 im Oktober das Leben des h. Adalbert, im April 1709 ein Abriß polnischer und schwedischer Kriegswirren und im Jahre 1770 sogar einen Cyklus von 2 Komödien und 3 Tragödien, sämmtlich verfasst von den Professoren des Kollegs bei großem Zuströmen des Adels und der städtischen Bewohnerschaft ohne Unterschied der Religion dargestellt. Im Jahre 1738 eröffnete das Kolleg das Theater im Februar, wobei am ersten Tage die Schüler der Grammatika, am zweiten und dritten die Schüler der Oberklasse und am vierten Tage die Schüler der Syntaxis spielten. Jedesmal befanden sich unter den Ehrengästen die Mitglieder des Raths der Stadt, im Jahre 1766 werden auch die Jünglinge der obersten Klasse der städtischen evangelischen Schule unter den zugezogenen Gästen erwähnt.

Wenn Personen von Bedeutung nach Graudenz kamen, ward für sie ein besonderer Festakt eingelegt, wobei ein Festredner sich über den Gast in specieller Verherrlichung zu ergehen pflegte*). Häufig war der Raum zur Aufnahme von Gästen zu klein. Bei einzelnen Veranlassungen fanden deshalb die Vorstellungen in dem großen Saale des Schlosses Statt.

Neben den solchergestalt für die Schüler der Anstalt recht zahlreich vorgesehenen Gelegenheiten, Lob und Auszeichnung zu erwerben, war auch eines zweiten wichtigen Faktors der Erziehung, nämlich der Schuldisciplin gedacht. Als Strafmittel waren gestattet: öffentlicher Verweis Seitens des Klassenlehrers und Seitens des Rektors, Einzelhaft einige Stunden oder einen Tag hindurch in einem besonderen Zimmer, öffentliches Schuldbekenntniß und Abbitte wegen offenkundigen Aergernisses, Karzerstrafe und Relegation. Jüngeren Personen konnte die Ruthe oder Peitsche applizirt werden. Verboten war das Erfinden neuer Strafen. Das Anheften von Eselsbildnissen und dergl. durfte nur mit Genehmigung des Präfekten oder Rektors vorgenommen werden. Ausgetheilte Ohrfeigen, Trunkenheit, nächtlicher Skandal, Abschießen von Geschützen, Kampf mit entblößten Schwertern, ohne daß Blut vergossen war, Fenstereinschlagen und Aehnliches waren Vergehen, über welche der Rektor des Kollegs zu erkennen hatte. Dieselben galten als „geringere" Vergehen und wurden in den meisten Fällen mit Karzerstrafe und den Umständen nach mit öffentlicher Abbitte geahndet. Ob zur Entlassung genügende Veranlassung vorlag, entschied der Rektor nach freiem Ermessen.

*) Daß der Gefeierte antwortete, war nichts Ungewöhnliches. Der Chronist des Ordens erzählt von einer im Jahre 1687 zu Ehren des Woywoden Johann Koß gegebenen Theatervorstellung, daß der Gefeierte auf den ihm gewidmeten Panegyrikus die Jesuiten schmeichelhaft mit „Rosen unter Dornen" verglichen habe.

Die Entlassung erfolgte jedoch in der Regel nur bei schwereren Verstößen. Züchtigungen durften nicht auf den entblößten Körpertheil, auch nicht durch den Klassenlehrer des betreffenden Schülers erfolgen. Der Rektor hatte darauf zu sehen, daß die Ruthen nicht zu hart und nicht zu groß waren. Fehlte ein Schüler ohne hinreichenden Grund drei Tage nach einander, so war zu seiner Wiederannahme die Genehmigung des Präfekten der Schule nothwendig. Alle zweiten Monat wurden die Schüler zusammenberufen und in polnischer Sprache gemeinschaftlich ermahnt, die an ihnen beobachteten Unsitten und Fehler abzulegen und belehrt, wie sie dies erreichen könnten. Schien es erforderlich, so ward an die Schüler der oberen Klasse die Ermahnung in lateinischer Sprache gerichtet. Die außerhalb des Kollegialgebäudes wohnenden Schüler standen unter Mentoren, welche den Eltern derselben von der Schule empfohlen wurden. Zu Mentoren wurden vorzüglich bewährte Mitschüler ausgewählt, welche sich dem Rektor des Kollegs und dem Präfekt der Schule zu Gehorsam verpflichtet hatten. Von Zeit zu Zeit besuchten der Präfekt und die Lehrer die Studiosen in ihren Wohnungen und wachten vornämlich darüber, daß sie keine Waffen besaßen. Zu den verbotenen Dingen gehörte auch das Baden im Freien und zwar wegen der Unglücksfälle, welche dabei vorgekommen waren.

Alle an dem einzelnen Schüler erkannten guten und bösen Eigenschaften trug der Klassenlehrer mit kurzen Worten neben dessen Namen in das Schülerverzeichniß ein, so daß das letztere für die Beurtheilung und Behandlung der Zöglinge und für das ihnen bei der Entlassung zu ertheilende Gesammtzeugniß von hoher Wichtigkeit war. Die Schülerverzeichnisse, deren recht viele Jahrgänge noch jetzt erhalten sind, wurden in der Reihenfolge nach dem Vornamen für jedes Schuljahr neu angelegt und enthielten den Vor- u. Zunamen und Geburtsort, das Alter, die Angabe, ob der Schüler das erste oder zweite Jahr in der Klasse, Vermerke über sein Ausbleiben, das Urtheil des Lehrers über den Schüler und das Urtheil dreier Examinatoren über die von ihm am Jahresschlusse zum Zwecke der Versetzung abgelegte Prüfung.

An dieser Stelle ist zunächst eine Blumenlese aus den niedergeschriebenen Urtheilen über die Schüler mitzutheilen. Von den Vorzügen, guten Eigenschaften, Tugenden und Fortschritten werden scharf auseinandergehalten: ingenium*) Geist, Begabung, indoles*) Anlagen, talenta Talent, capacitas Befähigung und Fassungskraft, solertia Geschicklichkeit, memoria Gedächtniß, applicatio Streben, Aufmerksamkeit, aemulatio Eifer, diligentia Fleiß, sedulitas Emsigkeit, accuratio Sorgfalt, modestia Bescheidenheit, humilitas Demuth, mansuetudo Sanftmuth, virtus Tugend, fidelitas Treue, pietas Frömmigkeit, timor dei Gottesfurcht, devotio Gottergebenheit, serietas Ernsthaftigkeit, hilaritas Heiterkeit, profectus Fortschritte, maturitas Reife, intelligentia Kenntnisse, doctrina Gelehrsamkeit und animus ad studia Sinn für Fortbildung. Die darüber gemachten Vermerke lauteten u. A.:

a) Allgemeines Lob:

Primus in primis.	Er ist der erste unter den Vorzüglichsten.
Vix amplius desiderari ab excellenti discipulo poterat.	Es konnte von diesem vorzüglichen Schüler kaum etwas Weiteres verlangt werden.
E primi anni rhetoribus primus, inter anni secundi non secundus ulli.	Erster unter den Rhetorikern des ersten Jahres, unter denen des zweiten hinter keinem zurück.
Fortissime laboravit pro nominis sui gloria — non solida valetudine.	Trotz seiner Kränklichkeit hat er zu seines Namens Ehre sehr tapfer gewirkt.
Maturitas supra aetatem in hoc adolescente.	Die Reife dieses jungen Mannes geht den Jahren voraus.
Sine omni scrupulo rhetoricam**) dignus.	Ohne alles Bedenken für die Rhetorika reif.

*) Ingenium natura cuique ingenitum, vires animi a voluntate diversae. Indoles naturales propensiones et facultates, quae ad virtutem aut vitium referuntur.

**) Der Schüler besuchte die Klasse der Syntax.

Potest primus inter secundos*) nominari.	Er kann als erster unter den Schülern mit Nro. 2 bezeichnet werden.
Cum sale prudentiae agens omnia.	Jede seiner Handlungen zeugt von Klugheit.
Vere Jacobus**) major, quia major omni elogio.	Ein wahrer Jacobus der Aeltere, weil er über alles Lob erhaben.
Paucis absolvam, talis adolescens, qualem societas nostra optare potest.	Daß ich's kurz mache, der Jüngling ist so, wie ihn unser Orden nur immer sich wünschen kann.
Quam bonum spiraverit odorem flos Josephi**) inde colligas, quod in suo candore albo novitiorum inseri meritus est***).	Einen wie herrlichen Geruch der Blüthenkelch Josephs aushauchte, magst Du daraus entnehmen, daß er in seiner Reinheit gewürdigt ist, mit der Albe unserer Novizen bekleidet zu werden.

b) Vorzüglicher Fleiß und Anlagen.

Nobilis ingenii et applicationis†).	Adlig in Genie und Streben.
Hilaris, applicativus, capacissimus.	Fröhlich, strebsam und sehr befähigt.
Capacitas et aemulatio eximia.	Befähigung und Eifer ausgezeichnet.
Egregie aemulatus primos, plus sua solertia quam capacitate.	Er eifert den Ersten rühmlich nach, mehr durch Geschick als durch Befähigung.
Optimus adolescens, capacissimus.	Der beste und befähigtste Schüler.
Egregie studuit, nullam habuit malam notam.	Er hat rühmlich studirt und keine schlechte Note gehabt.

c) Spezieller Vorzug im Fleiße.

Fundamentaliter et solide applicativus.	Gründlich und gediegen strebsam.
Juvenis verus Israelita††), in quo non est dolus, diligentia superavit capacitatem.	Ein Jüngling, wahrhaft aus Israel, an dem kein Makel und dessen Fleiß noch die Befähigung überragt.
Maturus applicatione excellens.	Gediegen und durch Strebsamkeit hervorragend.
Juvenis diligens et applicativus.	Ein fleißiger und strebsamer Jüngling.
Hoc judicium (Nro. 1) ex indesinenti applicatione sibi datum.	Dieses Zeugniß (Nummer 1) hat ihm unablässiges Streben verschafft.
Seria applicatione totum id adimplevit, diligens exactus in omnibus, quod ultra ingenium fuerat.	Durch ernstes Streben hat er in Allem voll auch das erreicht, was über seine geistige Kraft hinausging.
Diligentiae et applicationis suae magna documenta dedit.	Von seinem Fleiß und seiner Strebsamkeit hat er große Beweise abgelegt.

d) Spezieller Vorzug in Fleiß, Anlagen und Sitten.

Ingenio memoria sedulissimaque applicatione et excellenti profectu omnibus praestitit.	Durch Geist, Gedächtniß, sehr emsiges Streben und vorzügliche Fortschritte Allen voranstehend.
Hunc ad modestiae regulas formata indoles et virtuti juncta applicatio commendant.	Ihn empfiehlt eine in den Formen der Bescheidenheit auftretende natürliche Anlage und die mit Tugend verbundene Strebsamkeit.

*) Wie später gezeigt werden wird, waren die Censuren auch mit Nummern bezeichnet.

**) Anspielung auf den Vornamen des betreffenden Schülers.

***) Dem Beurtheiler dieses Schülers war übrigens eine Menschlichkeit passirt. Von anderer Hand steht neben obigem Zeugnisse, offenbar späterer Zeit angehörig: sordide dimissus „schmachvoll entlassen".

†) Der betreffende Schüler war von Adel und der Sohn des Mundschenks v. Kiew.

††) Anspielung auf die Aeußerung Christi über Nathanael Ev. Joh. 1. 47.

Ingenii, memoriae et diligentiae non infra alios et insuper devotus.	An Genie, Gedächtnißkraft und Fleiß nicht hinter Anderen zurückstehend und außerdem gottergeben.
In pietate applicatione et talentis nulli fere secundus in schola.	An Frömmigkeit, Strebsamkeit und Talenten wohl Keinem in der Schule nachstehend.
Ingenii, memoriae et capacitatis egregiae.	Geist, Gedächtniß und Fassungskraft rühmlich.
Non impar diligenti applicationi ingenium et pietas.	Dem fleißigen Streben sind Geist und Frömmigkeit nicht ungleich.
Joannes aliorum praecursor in pietate, modestia et applicatione.	Dieser Johannes ist den Andern Vorläufer in Frömmigkeit, Bescheidenheit und Eifer.

e) Spezieller Vorzug in guten Sitten.

Juvenis innocentissimus, satis diligens et solers, timidissimus.	Ein sehr unschuldiger Jüngling, genügend fleißig und geschickt, sehr schüchtern.
Non satis laudandus, pius, sedulus, accuratus, diligens, serius, omnia praedicata habet eximii juvenis.	Nicht genug zu loben, fromm, emsig, sorgsam, fleißig, ernst, im Besitze aller Prädikate eines vorzüglichen Jünglings.
Illum ad altiorem scholae gradum non solum doctrina sed etiam virtus evehit. Est enim modestus, maturus, humilis, mansuetus et devotus.	Ihn hat zu einem höhern Grad der Schule nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die Tugend gehoben. Er ist nämlich bescheiden, gereift, demüthig, sanft und gottergeben.
Eximio ingenio non minor applicatio, sedulitas et pietas.	Bei vorzüglichem Geiste besitzt er nicht minder Emsigkeit und Frömmigkeit.
Juvenis tum Palladi tum virtuti addictissimus.	Ein der Wissenschaft wie der Tugend gleich sehr zugethaner Jüngling.

f) Genügend in Fleiß und Anlagen.

Diligentior quam capax et ingeniosus.	Fleißiger als fähig und begabt.
Optimae indolis puer pius diligens, quam sufficit.	Sehr gute Anlagen besitzt dieser Knabe. Er ist fromm und genügend fleißig.
Satis bonae indolis et diligentiae.	Genügend gut veranlagt und fleißig.
Sufficienter se pro capacitate ingenii applicuit.	Er hat sich nach dem Maaße seiner Begabung genügend bestrebt.
Caput sciendi capax.	Ein Kopf für die Wissenschaft geeignet.

g) Genügend im Fleiße.

Juvenis timens deum, modestus et satis diligens.	Ein gottesfürchtiger, bescheidener und genügend fleißiger Jüngling.
Alexandro affini cognomento*) sat magna respondebat applicatio.	Seinem, dem Alexander verwandten Zunamen entsprach eine genügend große Strebsamkeit.
Cum primis quidem studuit, ultimus tamen inter illos.	Er gehört zwar zu denen, welche Nummer 1 erhalten haben, doch ist er der letzte unter ihnen.
Bonus homo satis applicationis bonae.	Ein guter Mensch, von genügend gutem Streben.

h) Genügend in Anlagen.

Applicationis optimae, ingenii non mali.	Vom besten Streben beseelt, nicht schlecht begabt.

i) Genügend in Fortschritten.

Ingenii elegantis, profectus sufficientis.	Scharfen Verstandes, genügend in den Fortschritten.

*) Der Schüler hieß Thomas Alexandrowicz.

k) Specielle Vorzüge als Redner.

Elapso anno velut Nilum gustavit. Bibit flumina oratorum, quaerit aliud littus, intentione missionarius*).	Im verwichenen Jahre hat er gleichsam den Nil verkostet. Er trinkt die Ströme der Redner und sucht ein anderes Gestade, seinem Geistesdrange nach als Missionair.
Princeps orator seu Cicero vulgo dictus, curavit ut esset.	Rednerfürst oder Cicero genannt, hat er gestrebt, es zu werden.
Orator bonus seu sacer seu profanus.	Ein guter Redner, sowohl geistlich als weltlich.
Rhetor floridus sed sine fuco.	Ein glänzender Redner, aber ohne Schminke.
Prae aliis excellit in constructione.	Er überragt Alle in der Satzbildung.

l) Theatralische Begabung.

Commendatur singulari respectui, vel ex eo, quod in actione theatrali quacunque facile princeps**).	Er wird besonderer Beachtung zumal deshalb empfohlen, daß er in theatralischer Darstellung jeder Art mit Leichtigkeit die erste Rolle spielt.
Rhetor sufficiens, actor bonus.	Der Rede hinreichend gewachsen, guter Akteur.
Roscius in scena, serius in schola scenicus.	Ein Meister, wie Roscius auf der Bühne, in der Schule Komödiant.

Reicher als die Auswahl des Lobenswerthen ist diejenige der Mängel und Fehler, welche in den erwähnten Censuren angemerkt sind.

I. Mangel an Fähigkeiten.

a) allgemein.

Conatus ultra vires.	Das Unternehmen geht über seine Kräfte.
Homo maturus, libenter plura sciret, si illi datum esset.	Ein reifer Mensch, der gern mehr wüßte, wenn es ihm gegeben wäre.
Maturitas plus, quam doctrina.	Reife hat er mehr als Gelehrsamkeit.
Staturae sat magnae sed in doctrina exiguus.	An Statur ist er genügend groß, aber an Gelehrsamkeit ist er klein.
Gigas statura, sed animo ad studia pumilio, vult crescere per patrocinia.	Gigant von Gestalt, an Sinn für's Studium ein Zwerg, gedenkt er durch Klientel zu wachsen.
Verus Israelita, in quo dolus non est***) nec scientia.	Ein wahrer Israelite, in welchem kein Falsch und kein Wissen.
A limine tantum musas salutavit et vix primis labiis gustavit castalios fontes, omnem penitus scientiae extinxit sitim†).	Von der Schwelle nur hat er die Musen begrüßt und kaum hat er die den Musen geweihten Quellen mit seinen Lippen berührt, als aller Wissensdurst ganz und gar gelöscht ist.
Sit utinam ex hoc trunco Mercurius.	Mag doch auch aus diesem Klotze ein Merkur werden.
Jam in grammatica mens fuit demotus inde, post multos favores evasit ens stupidissimus, in stivam natus.	Schon in der Klasse der Grammatik war das Denken verschwunden, nach vieler ihm geschenkter Nachsicht verließ das höchst stupide, zum Pfluge geschaffene Wesen die Schule.
Bonus ad obsequia non item ad studia.	Gut zum Dienen, nicht zum Studiren.

*) Die Censur galt dem Joseph Jarzembowski aus Graudenz, welcher 1744 die Rhetorika besuchte.

**) Der betreffende war aus Lessen und hieß Florian Kopystecki.

***) Anspielung auf die Aeußerung Christi über Nathanael.

†) Der betreffende Schüler besuchte die Klasse poesis.

Fruges consumere natus.	Geboren, Feldfrüchte zu verspeisen.
Ex milite vago rhetor ex rhetore vagus.	Aus einem herumziehenden Soldaten ist er Rhetor, aus dem Rhetor ein Vagabond geworden.
Huic adolescenti stupiditas abligurivit cerebrum.	Diesem Jünglinge hat die Narrheit das Gehirn verleckert.
Ex reformato factus est syntacticus, postea fieri voluit bernardinus, sed iterum deseruit et factus est miles in Brandenburgia.	Aus einem Reformaten ward er Schüler der Syntax, dann wollte er Bernhardiner werden, aber wiederum desertirte er und wurde Soldat im Brandenburgischen.

b) ingenium.

Nobilioris adhuc indolis quam ingenii adolescens.	Bis jetzt edler veranlagt, als begabt.
Alexandrum magnum statura, non ingenii sublimitate aequavit*).	Alexander den Großen hat er zwar durch die Körpergestalt, nicht aber durch die Höhe des Geistes erreicht.
Grandis quidem statura, sed prorsus inhabili ad studia ingenio.	Groß zwar an Gestalt, aber mit einem ganz zum Studium ungelenken Geiste.
Tardioris ingenii et applicationis.	Zu trägen Geistes und Strebens.
Tarditati ingenii sufficiens applicatio satisfacere utcumque studuit.	Der Trägheit des Geistes hat genügende Aufmerksamkeit möglichst entgegen gestrebt.
Nro. 3 et ob tarditatem ingenii et applicationis defectum.	Nro. 3 sowohl wegen der Trägheit des Geistes, als wegen Mangel an Strebsamkeit.
Applicationis bonae sed ingenii et capacitatis non ita.	Gut strebsam, nicht genügend in Geist und Fassungskraft.
Adam Blar: primus ordine sed ingenio ultimus.	Erster der Reihe, letzter dem Geiste nach.

c) judicium.

Adhuc altius judicium deest illi.	Die höhere Erkenntniß fehlte ihm bisher.
Non habet judicium.	Er hat keine Einsicht.

d) capacitas.

Capacitas ad studia illi deest.	Die Fassungskraft geht ihm beim Studium ab.
Incapax, nihil scit, ad augendum numerum solum idoneus.	Unfähig, unwissend, nur zur Vermehrung der Zahl geeignet.
Capacitatis et ingenii hebetioris parum profecit.	Er ist zu schwach an Fassungskraft und Geist und daher nicht genug vorwärts gekommen.
Sat bonum ingenium habet, sed capacitatem non adeo.	Er hat genügenden Geist, aber nicht eine gleiche Fassungskraft.
Applicationi non respondit capacitas.	Der Strebsamkeit entspricht nicht die Fassungskraft.
Satis applicativus, sed incapax.	Genügend strebsam aber unbefähigt.
Maturus, applicativus, capax mediocriter.	Gereift, strebsam und mittelmäßig befähigt.
Promptitudinis et applicationis sufficientis, capacitatis autem exiguae.	Bereitwilligkeit und Streben hinreichend, Fassungsvermögen aber schwach.
Hic scholae calefactor propter applicationem eximiam minime meretur locum post fornacem, profectus vero exiguus quia capacitatis minimae.	Dieser Schuleinheizer verdient wegen seinem außerordentlichen Streben am wenigsten den Platz hinter dem Ofen, sein Fortschritt ist aber kläglich, weil er von sehr geringer Fassungskraft.

*) Der Schüler hieß Alexander Zagorski und besuchte die Rhetorika im Jahre 1735.

e) talenta.

Tractabilis juvenis, mediocris applicationis uti et talentorum.	Gut zu ziehen, aber mittelmäßig an Streben und Talenten.

f) memoria.

Timidus nimis et memoriae nimis curtae.	Zu schüchtern und zu kurzen Gedächtnisses.

g) mangelnde Sprachfertigkeit.

Postremus inter primos dici potest, est enim aliquantum imperitia grammatices dissimilis.	Er kann letzter unter den Schülern mit Nro. 1 genannt werden, weil er diesen durch Unkenntniß der Grammatik etwas unähnlich ist.
Forte melius profecisset, si perfectus polonicam linguam calleret*).	Vielleicht hätte er bessere Fortschritte gemacht, wenn er vollständig polnisch verstände.
Videtur et hic, ob defectum linguae Polonicae non profecisse**).	Es scheint, als wenn auch dieser Schüler wegen Unkenntniß der polnischen Sprache keine Fortschritte gemacht habe.
Indiget frequentato habitu latinae linguae.	Er bedarf noch häufigerer Uebung in der lat. Sprache.

II. Mangel an Mitteln.

Satis diligens impedivit illum paupertas.	Er war genügend fleißig, doch hinderte ihn die Armuth.
Tum propter defectum victus, quem per obsequia providere coactus, tum ob remissionem animi in studendo non profecit.	Sowohl wegen Mangel an Unterhalt, welchen er sich durch Dienstleistungen zu beschaffen gezwungen war, als wegen geistiger Abspannung kam er im Studium nicht vorwärts.
Bona anima, pusillanimitate et tenuitate fortunae impeditus.	Eine gute Seele, durch Kleinmuth und Dürftigkeit zurückgehalten.
Pauper conditione, ingenio et profectu dives.	Arm in äußerer Stellung, reich an Geist und Fortschritt.
Carens modo subsistendi, non in scholis subsistere potuit.	Da er Mittel zum Unterhalte entbehrte, konnte er sich der Schule nicht erhalten.
Ad obsequia aliorum damnatus, morem gerere studiis non valebat.	Andern zu dienen verdammt, war er den Studien obzuliegen nicht im Stande.

III. Fehlerhafte Neigungen.

a) Mangel an Streben.

Mereretur primum (numerum) si excellenti ingenio par applicatio respondisset.	Er würde die Nummer 1 verdient haben, wenn der vorzüglichen Geistesgabe ein gleiches Bestreben entsprochen hätte.
Ingenium sufficiens sed contigit aliquando in applicatione defectus.	Hinreichende Geistesgabe, aber zuweilen findet ein Mangel an Streben Statt.
Posset inter secundos numerari, si sufficienti ingenio par applicatio non deesset (zu Nro. 3).	Er würde unter die Schüler der Nummer 2 gehört haben, wenn dem hinreichenden Verstande nicht das gleichartige Bestreben gefehlt hätte.
Aliquantum, non pro posse ingenii se applicuit.	Er hat sich ziemlich, nicht nach seinem geistigen Vermögen angestrengt.
Noluit intelligere, ut bene applicuisset.	Er wollte nicht inne werden, daß er sich gut anzustrengen habe.

*) Diese Censur betraf den Baron Theodor Schimmelpfennig v. d. Oye aus Kurland.

**) Censur des Schülers Xaver Piotrowicz aus Danzig.

Ad vocale*) nomen non bene audiit applicatio.	Auf den Rufnamen hörte das Streben nicht recht.
Hic Petrus claves scientiarum sibi creditas haberet, si fundamentali applicatione prius Petra dici mereretur**).	Diesem Petrus würden die Schlüssel zu den Wissenschaften anvertraut sein, wenn er durch gute Grundlage zunächst den Namen Fels (petra) verdient hätte.
Plus sciret, si se applicuisset magis.	Er wüßte mehr, wenn er sich mehr bestrebt hätte.
Indiget oculo vigili super se.	Er bedarf eines wachsamen Auges.
Amans magis professoris, quam doctrinae.	Mehr dem Lehrer als der Lehre zugethan.
Studuit quantum lubebat.	Er studirte, soweit es ihm gefällig war.
Ingenii, applicationis et memoriae exiguae, diligentiae et devotionis similiter.	Geist, Streben und Gedächtniß sind kläglich, Fleiß und Ergebenheit desgleichen.
Hunc infima applicatio infra alios depressit.	Ihn hat das schlechteste Bestreben unter die Andern hinabgebracht.
Ens stupidum et ingratum nec dignum scholis.	Ein verdummtes, undankbares Wesen, nicht würdig der Schule.

b) Zerstreutheit.

Alvari imperitus, distractionum puerilium studiosus.	Unerfahren im Alvarus***), knabenhafter Zerstreutheit zugethan.

c) Mangel an Fleiß.

Profecisset, nisi illustrissimum aeque ingenium ac nomen umbra quaedam negligentiae obscurasset†).	Er wäre vorwärts gekommen, wenn den sehr ausgezeichneten Geist und Namen nicht ein Schatten von Nachlässigkeit verdunkelt hätte.
Valeret ad studia, si vellet.	Er würde zum Studium im Stande sein, wenn er nur wollte.
Sola deest accuratior diligentia.	Es fehlt allein der geregelte Fleiß.
Antonius hic (Antonius Drzewicki) propter negligentem applicationem nunquam regna scientiarum bibet.	Dieser Anton wird, seiner Nachlässigkeit halber, niemals des Wissens Bereich in sich aufnehmen.
Potest bene studere, sed non vult.	Er kann gut studiren, aber er will nicht.
Ingenii boni juvenis, sed piger.	Ein Jüngling von guten Geistesgaben aber faul.
Capax ingenuus, bonae memoriae, sed piger.	Fähig, verständig, von gutem Gedächtniß, aber faul.
Capacitatis non malae, sed negligens.	Nicht schlecht befähigt aber nachlässig.
Capacissimus, sed negligentissimus.	Sehr fähig, aber sehr nachlässig.
Negligentiae multae, applicationis nullius.	Viel Nachlässigkeit, kein Streben.
Otiosus in recto.	Müßig auf dem rechten Wege.
Negligens plus quam satis.	Nachlässig mehr als zur Genüge.
Optimi ingenii, sed supra modum negligens.	Geistig sehr gut begabt, aber maßlos nachlässig.
Homo simplex timidus et negligens.	Ein einfältiger, furchtsamer und nachlässiger Mensch.

---

*) Der Schüler hieß Joannes Karaskiewicz. Der Vor- oder Rufnamen Joannes kommt bekanntlich von Ιωὰ Ιωὴ Rufen, Schreien und heißt: Stimme des Rufenden.

**) Censur des Peter Formanowicz.

***) Alvarus war das lateinische Handbuch. Der betreffende Schüler besuchte 1749 die Rhetorika und erhielt Nro. 6

†) Censur des Franz Potocki aus Plock, Schüler der Rhetorika im Jahre 1735.

Verus Phryx, non nisi plagis melior*), positive negligens.	Ein wahrhafter Phrygier, der nur durch Schläge gebessert wird, positiv nachlässig.

d) Mangel an Ausdauer.

Rem coeptam non perfecit.	Das Angefangene führt er nicht aus.
Incepit laudabiliter, sed non finivit.	Lobenswerth fing er an, aber er beendete nicht.
Piger vult et non vult.	Der Faulpelz will und will nicht.
Ut scintilla disparuit.	Wie ein Funken verschwand er.

e) Nothwendigkeit von Strafe.

Compensabat quidem defectum ingenii applicatio, sed magnis urgendus stimulis.	Den Mangel an Geistesgaben glich zwar die Strebsamkeit aus, aber ihm mußte mit großen Reizmitteln zugesetzt werden.
Mitis sed baculum habendus prae oculis.	Lenksam, aber er muß den Stock vor Augen haben.
Eget calcari ad omnia.	Er bedarf des Sporns zu Allem.
Ad verbera sapit.	Geprügelt hat er Einsicht.
Ens pigrum, nisi vapularet nullum faceret profectum.	Ein faules Wesen, wenn es nicht Schläge bekäme, würde es keine Fortschritte machen.

f) Schüchternheit.

Modestus puer, sed nimis timidus.	Ein bescheidener Knabe, aber zu schüchtern.
Timidus puer, judicium hoc (Nro. 2) sola unica diligentia obtinuit.	Ein schüchterner Knabe, die Nummer 2 hat er allein seinem Fleiße zu danken.
Puer nullius malae notae, plus proficit, si mollius quam si rigorosius tractaretur, plus aeque meticulosus.	Ein Knabe ohne schlechte Note. Er kommt besser fort, wenn er sanfter, als wenn er schärfer behandelt wird, da er mehr als billig furchtsam.

g) Einfalt.

Bonus homo, sed simplex.	Ein guter Mensch, aber einfältig.
Nimis simplex, putavit se rem in arbore natam**).	Zu einfältig, er meinte, daß er ein auf dem Baume geborenes Ding sei.
Ad suam simplicitatem non simplex homo***).	Bei seiner Einfalt kein einfältiger Mensch.

h) Stumpfheit.

Diligens satis studiosus, sed modice hebes.	Genügend fleißig beim Studiren, aber etwas stupide.
Capax, sed per ignaviam et socordiam hebes factus.	Befähigt, aber durch Trägheit und Unachtsamkeit stumpf gemacht.

i) Listigkeit im Hintergehen.

Ingenio non minus acuto, quam astuto.	Nicht weniger scharfen als listigen Geistes.
Astutissima vulpes, posset bene studere.	Der sehr verschlagene Fuchs könnte gut studiren.

k) Ausgelassenheit.

Ingenii capacitatis et memoriae bonae, applicationis pariter, petulantiae aliquanto deditus.	Von gutem Verstand, Fassungskraft, Gedächtniß und Streben, mitunter ausgelassen.

---

*) Cic. Flacc. 27.

**) Der Schüler saß in der Infima.

***) Censur zu Nummer 1.

Applicationis exiguae, petulantiae autem summae.	Winzig im Streben, aufs höchste ausgelassen.

l) Possentreiben.

Piger nequam, lepidissimus puer et plus aeque nugax.	Ein fauler, nichtswürdiger, sehr verweichlichter Knabe und immer zu Possen geneigt.

m) Ränke.

Subdolus puer et negligens.	Ein Knabe ränkevoll und nachlässig.

n) Bosheit.

Capacitatis et applicationis bonae, sed parum malitiosus.	Gut befähigt und strebsam, aber etwas boshaft.
Applicationem et staturam superat malitia.	Strebsamkeit und Körpergröße werden durch die Bosheit übertroffen.

o) Unfügsamkeit.

Si aliquando durae cervicis nunc visus est cereus et ad studia propensus, commendatur gratiae Rev. patris successoris in ordine ad obtinendam conditionem.	Wenn auch vormals hartnäckig, ist er doch jetzt biegsam und zum Studium geneigt erschienen, und wird der Gunst des nachfolgenden Ordinarius empfohlen zur Unterbringung in eine Stellung.
Fert caput tenue in cervice dura.	Er trägt einen kleinen Kopf auf hartem Nacken.
Cum facili ad studia ingenio durae cervicis.	Mit einem für die Studien geschaffenen Geiste verbindet sich Hartnäckigkeit.
Puer nequam pertinax.	Ein nichtswürdiger, hartnäckiger Knabe.

p) Stolz.

Mereretur primum judicium, si humilitati esset magis deditus.	Er würde Nummer 1 verdient haben, wenn er mehr der Demuth ergeben wäre.
Superbus villanus applicativus et non aemulativus.	Ein stolzer Gutsherr, strebsam und nicht eifrig.
Excellentis ingenii caput, fastus cum duritia conjunctus vitiavit.	Den mit vorzüglichen Gaben versehenen Kopf hat Stolz, mit Härte verbunden, verdorben.
Carolus magnus esset, si ab alta de se demitteret opinione.	Er wäre Carl der Große, wenn er von der hohen Meinung ablassen könnte, die er von sich hat.
Petiit patentes, sed non obtinuit.*)	Er erbat die Entlassungszeugnisse, erhielt sie aber nicht.

q) Heuchelei.

Unus quidem de scribis et jurisperitis, sed totus in coloribus, totus in mendaciis est Pharisaeus.	Er ist freilich einer von den Schreibern und Gesetzerfahrenen, aber in Zuschnitt und Färbung ein ganzer Pharisäer.
Sat bene studuit. Pharisaeus hic cavendus, ex insidiis nocet, complex vulpis.	Ganz genug hat er studirt. Vor diesem Pharisäer muß man sich in Acht nehmen, aus dem Hinterhalte schadet der Verbündete des Fuchses.

r) Lüge.

Ingeniosus puer, sed mendax, eget disciplina.	Ein geistreicher Knabe, aber verlogen, er bedarf der Zucht.
Puer capax, sed mendax.	Fähig aber lügenhaft.
Applicationis non bonae, mendax insolens.	Nicht gut im Streben, verlogen, anmaßend.

*) Censur des Schülers Carl Rogowski, Rhetor. 1735.

Puer inauditae negligentiae, nil nisi mentiri novit.	Ein Knabe von unerhörter Nachlässigkeit, der nichts, als zu lügen versteht.
Mirabilis homo in progressionibus suis, mendax, insolens, vagus etc.	Ein Mensch, bewundernswerth in seinen Fortschritten, verlogen, anmaßend und unstät.

s) Lust am Umhertreiben.

Levis animi saepe ob fictas rationes absens.	Leichtsinnig, oft aus erdichteten Gründen abwesend.
Profecisset, nisi illi obicem posuisset frequens in campos excursio.	Er würde Fortschritte gemacht haben, wenn ihm nicht das häufige Umherstreifen in die Felder ein Hinderniß bereitet hätte.
Unicum ipsi studium fuerat in adinveniendis occasionibus, se scholae subducendi.	Sein einziges Studium war es, Gelegenheiten zu finden, sich der Schule heimlich zu entziehen.
Nimis vagationi et negligentiae deditus.	Zu sehr dem Umhertreiben und der Faulheit ergeben.
Negligentissimus in omni et insuper vagus.	Sehr faul in Allem und außerdem ein Umhertreiber.

t) Theilnahme an Saufgelagen.

Pronior ad studium evacuandi calices, quam ad scholasticos labores*).	Geneigter zum Studium des Gläserleerens, als zu Schularbeiten.
Ad crapulam laborabat*).	Arbeitete auf den Weinrausch los.
Cremati helluo*).	Branntweinschwelger.
Studuit anno integro calicibus epotandis, musicus et cantor in tabernis**).	Er studirte das ganze Jahr auf das Austrinken von Gläsern, als Musiker und Sänger in den Kneipen.

u) Nachtschwärmerei.

Primo dignus foret judicio, nisi ipse judicio careret, ad grassantias nocturnas proclivis, indiget vigilentia professoris.	Er würde des besten Urtheils würdig gewesen sein, wenn er nicht selbst des Urtheils entbehrte. Er bedarf der Beaufsichtigung des Lehrers, weil er zur Nachtschwärmerei hinneigt.
Ad grassantias, non ad studia nata indoles, videtur non admittendus***).	Zum Nachtschwärmen, nicht zu den Studien hat er angeborene Anlagen. Er dürfte nicht zuzulassen sein.
In malum pronus, nocturnae quietis turbo.	Zu Schlechtigkeiten geneigt, Störer der nächtlichen Ruhe.
Pestis scholarum, nocturnus grassator.	Verderb für die Schule, nächtlicher Umhertreiber.
Clandestinis studuit amoribus, abiit dignissimus exclusione.	Geheimen Liebeshändeln obliegend, verließ er die Schule, des Ausschlusses sehr würdig.

v) Allerlei Schlechtigkeit.

Mala aliqua peregit. Hoc loco persecutus fugit in aliam civitatem†).	Er hat sich Etwas wider das Gesetz zu Schulden kommen lassen. Hier verfolgt, floh er in eine andere Stadt.
Inconstans et versipellis††).	Unbeständig und die Gestalt verändernd.

*) Alle diese Censuren betrafen Schüler der Oberklasse.

**) Der Betreffende saß noch in der untersten Klasse (Infima).

***) Der betreffende Schüler war Rhetoriker und wurde als unreif für die Entlassung bezeichnet.

†) Censur des Petrus M. Kos aus Marienburg als Schüler der Rhetorica im J. 1744.

††) Eigentlich „Währwolf". Der hiermit gekenntzeichnete Schüler war der Anton Komuski aus dem Palatinate Plock und von Adel, weshalb die Censur auffällig ist.

Nihil scit, quia nihil studuit, malae societati addictissimus.	Er weiß nichts, weil er nichts gelernt hat und schlechter Gesellschaft sehr zugethan ist.
Indocilem sortitus animam a natura ad sciendum suaviter compellendus, ab insolenti morum licentia, severe coercendus.	Von Natur aus ungelehrig, mit Milde zur Erkenntniß anzuregen, von unmäßiger Ungebundenheit in den Sitten, mit Strenge im Zaume zu halten.
Juvenis ad omnia mala ferme natus.	Ein so ziemlich zu allen Schlechtigkeiten geborner Jüngling.
Puer uti rufus ita nequam.	So fuchsroth als nichtswürdig ist dieser Knabe.
Vulpes astuta, seditiosus, ingratus, ambitionis summae, potator, a primordiis in rigore tenendus.	Ein schlauer Fuchs, aufrührerisch, undankbar, maßlos in der Ehrsucht und ein Säufer. Von Anbeginn in Strenge zu erhalten.
Latebat lupus rapax sub pelle ovina. Monachus esse volebat, ast detracta larva manus vindices non effugisset, si sibi matura sive immatura fuga non consuluisset.	Ein reißender Wolf steckt unter einem Lammfelle. Er wollte Mönch sein, aber nachdem ihm die Larve abgerissen, würde er den Händen des Rächers nicht entgangen sein, wenn er sich nicht durch überlegte oder plötzliche Flucht aus dem Staube gemacht hätte.
Ovis scabiosa, nullis modis emendari potuit, fur, lurco, mendax etc.	Ein räudiges Schaf, auf keine Art zu heilen. Dieb, Lüstling, Lügner u. s. w.
Multis patibulo dignis permissis abiit excessit evasit erupit*) fur, latro.	Nachdem er Vieles verübt, was des Galgens würdig war, entging, entrann, entwich, entstürzte er — als Dieb und Räuber.

Vor jeder Versetzung in eine höhere Klasse fand eine Prüfung der Schüler durch drei Examinatoren Statt, welche ihre Urtheile in das Schülerverzeichniß kurz niederschrieben, worauf die Majorität entscheidend war. Die Urtheile gingen von retineatur dignissime (mit Glanz zurückzubehalten) bis potest retineri (kann sitzen bleiben) und von potest promoveri (kann versetzt werden) bis promoveatur dignissime (mit Glanz zu versetzen).

Wer die Schule durchgemacht hatte, erhielt auf Grund einer Schlußprüfung seine „Patente", in welchen des künftigen Lebensberufs Erwähnung geschah. Derartige Patente wurden ertheilt mit Bescheinigung der Lehrfähigkeit:

Valet ad conditionem etiam pro syntacticis.	Er paßt zu einer Stellung auch bei Schülern der Syntax.
Potest grammaticos et syntacticos instruere.	Er kann Schüler der Grammatika und Syntaxis unterrichten.
Potest proformistas et infimistas instruere.	Er kann Lehrer der Vorschule und untersten Klasse werden.

ferner zum Eintritte in die Klöster der Bernhardiner, Reformaten, Franziskaner und der Jesuiten, sowie zu beliebiger Verwendung:

Valet ad quemcunque conditionem.	Er paßt zu irgend einer sich darbietenden Stellung.
Fortunae suae consulturus ad jus processit.	Seines ferneren Unterkommens halber ging er zum Gerichte.

Seit dem Jahre 1753 galt als Regel, daß mit Nummer 3 Niemand mehr zu einer Stelle empfohlen werden konnte.

Das Lehrerkollegium ist nur im Jahre 1750 ersichtlich. Damals waren Ordinarien in Infima: Pater Peter Jaworski, in Grammatika: Pater Peter Modzelonski,

*) Cic. in Cat. II.

in Syntaxis: Pater Franz Xaver Malina, in Poesis: Pater Johann Załuskowski, abgelöst im zweiten Semester vom Pater Wiesiołowski, in Rhetorika: P. Januszewski.

Ueber die Zahl der Schüler, deren Alter, Herkommen und Censur ist nachstehende Zusammenstellung aus drei nacheinander folgenden Jahren gefertigt:

Jahr.	Klasse.	Schülerzahl.	Alter derselben.	Davon waren: aus den Städten des Kreises Graudenz.	Davon waren: vom Lande des Kreises Graudenz.	Davon waren: aus anderen Städten Westpr.	Davon waren: aus anderen Orten.	Es erhielten die Censurnummer: 1	2	3	4	5	0
1735	Proforma.	86	6—21 J.	14	6	12	54	—	—	—	—	—	—
	Infima.	32	9—19 „	6	3	12	11	5	6	7	6	4	4
	Grammatika.	44	12—19 „	13	3	9	19	5	19	10	4	—	6
	Syntaxis.	45	12—20 „	11	4	3	27	6	6	7	9	11	6
	Poesis.	39	13—26 „	2	4	8	25	3	18	9	4	–	5
	Rhetorika.	67	12—26 „	5	4	24	34	8	35	15	5	1	3
	Summa	313		51	24	68	170	27	84	48	28	16	24
								127.					
1736	Proforma.	85	6—22 J.	24	7	12	42	—	—	—	—	—	—
	Infima.	47	9—19 „	6	7	6	28	4	3	13	6	16	5
	Grammatika.	26	10—18 „	8	—	4	14	8	1	7	5	1	4
	Syntaxis.	39	12—24 „	6	3	4	26	11	7	7	7	6	1
	Poesis.	32	14—20 „	3	—	8	21	8	15	4	—	—	5
	Rhetorika.	45	16—34 „	6	2	9	28	—	—	—	—	—	—
	Summa	274		53	19	43	159	31	26	31	18	23	15
								144.					
1737	Proforma.	37	7—16 J.	11	7	8	11	—	—	—	—	—	—
	Infima	25	10—16 „	2	6	—	17	4	8	5	6	2	—
	Grammatika.	26	10—18 „	4	2	1	19	4	4	12	4	2	—
	Syntaxis.	32	11—24 „	4	2	1	25	4	8	10	3	2	5
	Poesis.	21	13—20 „	5	1	5	10	4	8	2	2	2	3
	Rhetorika.	53	14—27 „	—	—	31	22	11	17	15	6	—	4
	Summa	194		26	18	46	104	27	45	44	21	8	12
								157.					

Von den in den Jahren 1735 bis 1737 durchschnittlich jährlich vorhandenen 260 Schülern gehörten hiernach 44 den Städten Graudenz, Lessen und Reden, 20 den ländlichen Ortschaften des Kreises, 52 den übrigen Städten Westpreußens und der Rest von 144 Schülern anderen Orten an.

Es erhielten ferner von 176 Schülern in diesen Jahren 28 die Nummer 1, 52 die Nummer 2, 41 die Nummer 3, 22 die Nummer 4, 16 die Nummer 5 und 17 überhaupt keine Censur.

Den Besuch der Oberklasse, die darin ertheilten Censuren, die Zahl der Abiturienten und deren Verbleib illustrirt folgender Auszug aus den Schülerverzeichnissen des Ordens:

Es besuchten die Rhetorika:

Im Jahre	Zahl der Schüler.	Dieselben erhielten die Censurnummer: 1	2	3	4	5	6	0	Davon gingen ab	Von ihnen hatten die Klasse besucht: Jahre. 1	2	3	4	5	Es traten in geistliche Orden: der Jesuiten	sonst	Es gingen nach höheren Schulen	Es erhielten Stellungen	Relegirt wurden	Der Verbleib ist unbekannt von
1743	36	5	13	13	2	3	—	—	20											
1744	39	13	8	12	6	—	—	—	10											
1745	51	10	22	12	7	—	—	—	27											
1746	43	8	20	11	3	—	—	1	21											
1747	43	9	14	10	1	1	1	7	20	63	60	24	14	5	6	23	8	32	7	90
1748	47	12	10	15	6	—	—	4	18											
1749	50	6	15	17	5	2	1	4	23											
1750	49	16	9	17	6	—	—	1	27											
Sa.	358	79	111	107	36	6	2	17	166	166.					166.					
		358.																		

In welcher Zeit die Schüler den ganzen Kursus durchmachten, ergiebt die nachstehende Zusammenstellung, in welcher die Zöglinge des Jahres 1742 klassifizirt und bis zu ihrem Abgange von der Schule nach dem Besuche der Oberklasse verfolgt sind:

	Klasse.	Davon waren aus dem Kreise Graudenz: aus den Städten.	vom Lande.	aus and. Städten Wpr.	aus andern Orten.	Zahl aller Schüler.	Davon verließen die Schule nach dem Besuche der Oberklasse im Jahre 1742	1743	1744	1745	1746	1747	1748	1749	1750	Die Klasse lieferte also an Abiturienten.
1.	Proforma.	12	9	9	11	41							1	1	3	5
2.	Subinfima.	6	4	11	19	40						1	3	5	7	16
3.	Infima.	7	1	13	14	35					3	4	4		4	15
4.	Grammatika.	—	1	12	16	29				1	3	3	4	2	1	14
5.	Syntaxis.	7	3	5	25	40				13	4	4	2			23
6.	Poesis.	2	3	4	7	16		2	2	3	2	2				11
7.	Rhetorika.	5	—	11	23	39	19	10	5	4						38
		39	21	65	115		19	12	7	21	12	14	14	8	15	122.
		240.					122.									

Den Einblick in die Lehre selbst verstattet das auf dem Boden der kath. Pfarrkirche zu Lessen vorgefundene, etwas beschädigte Kollegienheft eines vormaligen Schülers der Rhetorika zu Graudenz de oratore.

Die Aufgaben des Redners sind darin theoretisch und praktisch abgehandelt. Der theoretische Theil, beiläufig der letztere von beiden, zerfällt in folgende Instruktionen:

Die Allegorie, die vergrößernde, erhebende Darstellung (amplificatio) durch den Ton der Stimme, die Nachahmung, der Periodenbau, die vergrößernde, erhebende Darstellung durch Veränderung des casus, desgleichen, gewonnen aus innern Veranlassungen, die Distribution der Redetheile, die Bemerkungen zur Benennung (nominis), die Uebergänge, Art und Form, Aehnliches und Unähnliches, die Symbole, die Gegensätze, die Widersprüche, die Nebenumstände, die Vorausschickungen und Konsequenzen, Ursache und Wirkung, die Vergleichungen, Eingang und Nachsatz, die Aussage, der lobpreisende Tadel und das tadelnde Lob, die zur Auflösung vorgelegte Frage, der Vernunftschluß, der Gemeinplatz (chria), die Beweisführung, der Schluß der Rede, die moralischen Vorträge und Lobreden, die kleinen Ansprachen, der rednerische Abputz, der rednerische Schmuck.

Im praktischen Theile fehlen die beiden ersten Abschnitte, der dritte Abschnitt lautet über geschäftliche Ansprachen, der vierte über die Reden, welche bei klösterlicher Festfeier zu halten, der fünfte über die Reden, welche vor oder während der Hochzeiten (nuptiales plausus) gehalten zu werden pflegen, der sechste über die Reden bei Begräbnissen, der siebente, wie der adlige Redner frei und zierlich in den Landtagen sprechen soll, der achte über das Predigen an Sonn- und Festtagen und der neunte und letzte über das Briefschreiben.

Im fünften Abschnitte steht Folgendes:

I. Zunächst ist da die Profanrede zu erwähnen, in welcher Namens des Bräutigams bei den Eltern oder Pflegeeltern der Braut um diese angehalten wird.

Eine solche kann folgende Punkte umfassen:

a) die Angabe der Gründe für diesen Antrag. Dies zielt dahin, die Eltern und Angehörigen von vorn herein zu bestechen und günstig zu stimmen. Man nimmt also die Gründe theils aus der Würde und dem Alter des Hauses und den Verdiensten und Würden der Vorfahren:

z. B. Dieses Haus ist ein Tempel der Ehre und des Kriegsglücks und würdig, daß die Verehrung des göttlichen Waltens über den polnischen Erdkreis darin bleibende Stätte finde. Deshalb aber hat auch der . . . . . . (Bräutigam) sich von der Theilnahme am Kultus weder ausschließen wollen noch können . . . .

theils von den Talenten, der Schönheit und den Tugenden der Braut:

z. B. Sie würde mehr als einen Hektor zum Kampfe für Troja bis zur Hingabe des letzten Besitzthums und des letzten Blutstropfens begeistert haben . . . .

theils von der Berühmtheit der Eltern:

z. B. Der . . . . . (Bräutigam) weiß sehr wohl, daß Tapfere von Tapfern, Tugendhafte von Tugendhaften geboren werden . . . .

b) Die Auseinandersetzung, was der Bräutigam, von welchem Herkommen, welchen Glücksgütern und welchem Verdienste er ist; kurz und bescheiden, wenn man ihn kennt, — in größerem Umfange, falls er unbekannt ist.

c) Den Ausdruck der Sehnsucht, von welcher der Bräutigam zu einer so edlen Verbindung angefeuert wird.

d) Wenn man nicht will, daß die Antwort hingehalten werde, die Bitte um schleunige Erklärung. Man kann dabei sagen:

Der Bräutigam sei weit entfernt, einen Akt von solcher Wichtigkeit für das Leben zu übereilen. Er sei erbötig, jeden Beweis guter Sitte und standhafter Tugend zu liefern, der von ihm verlangt werde und verspreche jegliche Gegenleistung, sowie unbedingten Gehorsam u. s. w.

II. Auf diese Rede folgt nun die Antwort, welche entweder zu Gunsten des Bräutigams oder aufschiebend lautet oder die ablehnende Erklärung der Braut enthält.

1) Die zusagende Antwort muß Folgendes ausdrücken:

a) Dankbare Gesinnung für die Gefühle des Freiers, welche auf Gegenleistung Anspruch hat.

b) Bescheidene Ablehnung der Lobeserhebungen über die Familie.

c) Entweder Hindeutung auf die genügende Bekanntschaft mit den Gütern und Gaben des Bräutigams oder die Ausführung, daß man an seinem Werthe nicht zweifle und ihm um so mehr verpflichtet sei, als er unbekannt sich aus der Ferne hingezogen fühle.

d) Den Dank der Familie für die vom Bräutigam gewählten Fürsprecher, deren Gunst sich insbesondere auch die Braut „wenn es vergönnt wird", zu empfehlen hat.

e) Die Versicherung, daß des Bräutigams persönlicher Besuch in dem Hause der künftigen Eltern, dessen Eingesessener (falls dies so ist) er werden wolle, mit großer Freude erwartet werde.

2) Wird die Antwort aufgeschoben, so kann man sagen:
Die Eltern seien zwar zu Allem bereit, aber es werde gebeten, zur weitern Erwägung noch gütige Erlaubniß zu gewähren, zumal das Resultat nicht zweifelhaft sein könne.

3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist außer den bei der zusagenden Antwort unter a bis d gedachten Punkten noch besonders Nachstehendes zu beachten:

a) Der Freier ist in Betreff seiner Vorzüge und Glücksgüter aufs Freigebigste zu loben.

b) Die Ablehnung ist in die mildeste Form umzukleiden und alles Verletzende zu vermeiden. Man führe als Grund derselben eine frühere Liebe der Braut oder eine anderweite göttliche Anordnung an.

c) Der Freier ist zu bitten, er möge dieserhalb keine Verminderung seiner Freundschaft eintreten lassen. Wie sehr man ihm sonst in allen Dingen zu Gebote sei, das zu prüfen, solle er sich bei nächster darbietender Gelegenheit angelegen sein lassen.

Für die Rede des Brautwerbers bietet das klassische Alterthum eine große Zahl passender Anspielungen:

a) Stelle als Thesis auf: Wenn es auch eigenstes Recht des Amor ist, ohne Kampf zu siegen, zumal er nicht gegen harte Mauern, sondern gegen weiche Herzen, nicht gegen bewaffnete Feinde, sondern gegen Liebende zu Felde zieht, so erscheint er in seinem Triumphe doch auch dem Orpheus gleich, weil er wie dieser Bäume und Felsen und die Gemüther der Menschen durch sanften Wohlklang zur Liebesgenossenschaft vereint. Nachdem der Satz bewiesen, ist davon abzuleiten, daß des Amors unwiderstehliche Gewalt den Bräutigam zum glücklichsten Menschen gemacht, mit süßer Harmonie die zärtlichste Neigung erweckt und ihn sammt Allem, was ihm bisher lieb und theuer gewesen, zu sich hinüber gezogen habe. Daran ist die Bitte zu schließen, daß die Eltern und Angehörigen eine so von Amor selbst angestrebte Verbindung durch ihre Huld genehmhalten und ins Leben treten lassen mögen.

b) Bei den Lazedaemoniern pflegte man dem Amor ein Brandopfer darzubringen, bevor man in den Krieg zog. Daraus magst Du Anspielungen auf den Ochsen, das Lamm, den Thierkopf, überhaupt auf das angestammte Thier im Wappen des Bräutigams oder auf das Opfer der Liebe entnehmen.

c) Die Athenienser opferten dem Amor und der Pallas in ein und demselben Tempel, vermuthlich deshalb, weil Amor klug sein soll. Dies kann mit dem Vorhergehenden wie folgt verbunden werden: Weil der Bräutigam dem Amor und der Minerva vor der Geliebten, deren Klugheit und Gaben so lobenswerth, immerdar opfern werde, bedürfe er dazu des allegorischen Thiers, das in seinem Wappen bleibende Stelle habe u. s. w.

d) Als Dormagatus die Götter befragte, wessen Tochter er zur Gattin nehmen solle, ward ihm die Antwort: „dessen, der in Griechenland der beste ist." Benutze dies zum Lobe der Eltern und der Braut.

e) Im arabischen Meere wird eine wandernde Insel gefunden, welche beim Aufgange des Sternbildes Kastor und Pollux stillsteht. Beziehe dies auf die Wappensterne oder den Fluß im Wappen der Braut oder (communi dicendo)

auf das menschliche Herz, welches, so lange es die Liebe nicht kennt, umherschwimmt, bis sich am Himmel das Sternbild der bräutlichen Augen aufthut — hier umschwebt von zahllosen Reizen.

f) Die Aegyptier wollen, indem sie ein Herz zwischen vielen Augen und Blumen zeichnen, sagen, daß Freunde gesucht werden müssen.

Dies ist in folgender Weise anzuwenden:

Amor habe das Herz des Bräutigams gleichsam auf eine mit Blumen bedeckte Insel versetzt, „wo auf purpurnem Felde die Wappenrosen glühen.“ Amor sei keineswegs blind, wie man früher gefabelt, sondern ein hundertäugiger Argus, welcher die in der Braut vorhandene Zierde ihres Geschlechts sehr wohl wahrgenommen habe. Polnische Dichter sagen: „obgleich ich klein bin, zeige ich doch der ganzen Welt meine Kraft.“ Damit sei Amors Herrschaft über die Gemüther gemeint, welche, unkriegerisch und dennoch stark, am besten durch den auf dem Löwen reitenden Liebesgott wiedergegeben werde . . .

g) Auf der Insel Cypern wurde Amor im Tempel als Jüngling dargestellt, welcher in der einen Hand ein mit Ruderern überladenes Schiff ohne Steuermann, in der andern ein Himmelsgewölbe voller Sternbilder, aber ohne Sonne hielt, was darlegen sollte, daß die Welt ohne Liebe gleich wäre einem Schiffe ohne Steuermann und einem Himmel ohne Sonne. Hiermit steht Philipp Bervald's Aeußerung in Verbindung: was auf dem Schiffe der Steuermann, was in einer Stadt der Magistrat, was in der Welt die Sonne: das ist unter den Sterblichen die Liebe. Das Schiff ohne Steuermann wälzt sich dem Untergange entgegen, eine Stadt ohne Rath stürzt sich in Gefahr, die Welt ohne Sonne ist finster und das Leben der Sterblichen ohne die Liebe ist werthlos. Im Anschlusse hieran ist zu sagen: Dem Bräutigam habe der Steuermann nicht gefehlt, denn er habe sein Schifflein nach dem Hafen seiner Wünsche, in dieses Haus seiner Braut geführt, ihm habe aber auch die Sonne nicht gefehlt, welche ihm in dem Glanze der Braut und ihres Hauses in den hohen und preiswürdigen Titeln der Familienmitglieder leuchtend in die Augen strahle . . . .

Zur Benutzung eignen sich ferner folgende Apophtegmata (Sinnsprüche, Bonmots):

Sokrates wurde ausgelacht, als er ein kleines Haus baute. Er antwortete, ihm sei kein größeres Glück erwünscht, als das enge Haus mit wahren Freunden zu füllen.

Als Cozroes in den Krieg ziehen wollte, opferte er zuvor dem Amor, indem er sprach: Alles Uebrige verfällt dem Tode, die Liebe allein ist unsterblich.

Lucius Sylla, mit dem Beinamen „der glückliche“, pflegte zu sagen, sein größtes Glück sei, daß er Freundschaft geschlossen mit Publius Metellus.

Ein gewisser Philosoph hatte sich ein sehr kleines Weib genommen und erläuterte dies damit, er habe sich von allen Uebeln das kleinste auserwählt.

Als Pythagoras gefragt wurde, weshalb er seinem Feinde die Tochter gebe, anwortete er: Nichts Schlechteres konnte ich ihm geben.

Einst hörte Jemand in der Predigt, daß Jeglicher sein Kreuz trage. Er ergriff sein Weib, legte es sich auf den Rücken und sprach: dies ist mein größtes Kreuz. Ein Anderer, welcher sich auf einem Schiffe und in Gefahr befand, so daß Jeder sich beeilte, überflüssige Lasten über Bord zu werfen, entledigte sich auf diese Weise seines Weibes, weil er dasselbe für seine größte Last erklärte.

Merke dabei, daß diese Sinnsprüche meistens vom entgegenstehenden Standpunkte aus sich gut werden verwenden lassen.

Und nun mögen Beispiele die Sache noch übersichtlicher machen.

Es folgt hierauf eine Reihe fertiger Reden für die Brautwerbung und der darauf zu ertheilenden Antworten in einem Lateinpolnisch von unübersetzbarem Schwulst und Pathos.

Daran schließen sich:

Fragmente, welche für die vorliegende Instruktion gesammelt sind unter Angabe der Quellen, wobei als Autoren Plautus, Terenz, Cicero, Livius, Horaz,

Tibull, Ovid, Manilius, Valerius Maximus, Seneka, Lukanus, Plinius, Silius Italicus, Curtius, Quinctilian, Juvenal, Statius, Florus, Ammian, Macrobius, Claudian, Sidonius, Cassiodorus, Xenophon, Demosthenes, Aristoteles, Epiktet, Plutarch, Lucian u. a. m. aufgeführt werden.

Es sind daraus folgende Sätze mittheilenswerth:

Der Freund wird im Innersten gesucht, nicht an der Außenseite.
Ein wahrer Freund muß die Hälfte unseres Wesens ausmachen.
Wer Wunden der Liebe schlägt, vermag sie auch zu heilen.
Ein Grundsatz der Natur verlangt von Dir, daß Du geliebt werdest und liebest.
Nicht ohne Hochzeit magst Du bleiben, nicht ohne Mannsnamen dahingehn!
Wem der Freund fehlt, dem fehlt das rechte Auge und die rechte Hand.
Freundschaft ersetzt dem Reichen die Gunst, dem Armen das Vermögen, dem Verbannten das Vaterland, dem Kranken die Gesundheit, dem Todten das Leben.
Was die Liebe befiehlt, ist sicherlich stets zu beachten.
Um der Pylades zu sein, muß Jemand mein Orestes werden.
Der liebe Gott und die Groschen, das sind die besten Freunde*) u. s. w.

Den Schluß der praktischen Anleitung bilden die Symbole, welche verwendet werden können. Als solche werden benannt:

Ein Heliotrop der Sonne zugekehrt, mit der Unterschrift: Dir folge ich bis zum Untergange!
Ein Spiegel mit der Inschrift: Für Niemanden trügerisch!
Eine Blumenguirlande mit der Inschrift: Sie verbindet und ziert!
Ein Magnet dem Polarsterne zugekehrt, mit der Unterschrift: Er sieht nur die Eine!
Ein brennender Scheiterhaufen mit der Unterschrift: Bis zur Asche! —

In gleicher Weise werden darauf III. die Reden behandelt, welche zu halten sind, wenn bei oder vor der Hochzeit ein passendes Geschenk überreicht wird. Spezielle Sinnsprüche, Fragmente, Symbole und Beispiele erstrecken sich über die in Unterabtheilungen behandelten Fälle, daß die Gabe in einem Ringe, in einer Blumenguirlande oder einem Kranze, in Edelsteinen, in einer Kette, in einer Uhr, in Phiolen u. Bechern besteht und es ist die Fülle der Sätze erstaunlich, welche, griechischen und lateinischen Autoren entlehnt, zum Gebrauche zusammengetragen und augenscheinlich als Memorirstoff behandelt sind.

Es folgt die sechste Instruktion über die Reden bei Begräbnissen, und auch hier dieselbe allgemeine Anleitung, dieselbe Illustration mit Beispielen, Symbolen, Sinnsprüchen und Fragmenten und zwar letztere, wie sich dies durch die Art des Stoffs erklärt, in überwältigender Masse, wobei an Autoren außer den im Vorhergehenden bereits mitgetheilten noch Cornelius, Sallust, Manilius, Martial, Decanus, Ennodius, Nazarius, Barleus, Sarbiko und Petrarka zur Geltung kommen. Nur einige, wenige davon können hier eine Stelle finden:

Der Tod ist bei Allen gleich, aber er wird nach der Vergessenheit und dem Gedächtnisse bei der Nachwelt unterschieden. Statius.
An einer und derselben Brustwarze saugen wir das Leben und den Tod. Epiktet.
Wie ist es wohl möglich, daß dessen Tod uns nicht bitter sein sollte, dessen Leben für uns so süß gewesen. Petrarka.
Wie gut Du gelebt, ist von Wichtigkeit, nicht wie lange, und oft ist es gut, wenn nicht lange. Plinius.
Der dem Himmel eingegrabene Ruhm athmet Heroen aus. Sarbiko.
Außerordentlichen ist kurzes Lebensziel gesteckt. Claudian.
Es bleibt ein Leben auch jenseits der Leichenbrandstätte. Ennodius.

*) Dieses Fragment ist „als Polnischer Satz über die Freundschaft" beigefügt.

Jahre zu den Gestirnen des Himmels, Du im Kampfe des Lebens ausgedientes Haupt. Barleus. u. s. w.

Das Mitgetheilte wird genügen, um zu ersehen, nach welcher Methode die Schüler der Rhetorika für die im späteren Leben an sie herantretenden Gelegenheiten, geistreich zu sprechen, vorbereitet und befähigt wurden. Es liegt in dem Mitgetheilten auch eine Erklärung für den Ursprung manchen Citats in Schriftstücken, welche die vorhergehenden Abschnitte enthalten. Ebenso erklärt sich daraus z. B. die Art und Weise der Inschrift auf dem Lessener Rathsbuche vom Jahre 1718: initium sapientiae timor dei „Gottesfurcht ist der Anfang der Weisheit" und eines am 6ten September 1741 vom Gutsbesitzer Stanislaus von Kalkstein Stolinski zu Sarnowken selbst verfaßten Testaments, worin derselbe sich folgendermaßen ergeht: „Ich pflichte der Meinung des gelehrten Patrizius bei, der vom vergänglichen menschlichen Leben sagt: O, wie wenig Bestand ist in menschlichen Dingen. Vergleicht man das Menschenalter mit der Sonnenuhr, so stellt die Linie das Jahr, der Schatten das Leben dar. Es ziehen die Jahre wie fließendes Wasser an uns vorüber, indeß ganz unvermerkt die Haare sich grau auf unserem Haupte färben und eine innere Stimme uns zuruft: Du bist Staub und zu Staub wirst Du wieder werden."

Man erkennt sofort den Jesuitenschüler und es bedarf kaum mehr der Anführung, daß in dem gedachten Testamente den Jesuiten, in deren Kirche der Testator begraben sein will, 2000 Gulden zu Seelenmessen vermacht sind, während die Reformaten und die Bernhardinerinnen nur je 1000 Tympfe und die Kirche in Roggenhausen 300 Gulden erhielten.

Es ist auffällig, daß unter dem sonst so reichen Nachlasse der Jesuiten keins der vielen Geistesprodukte erhalten ist, die innerhalb der Mauern des als kathol. Schullehrerseminar fortbestehenden, vormaligen Jesuitenkollegiums verfaßt und niedergeschrieben wurden. Beklagenswerth ist der Verlust aller hier zur Vorstellung gekommenen Theaterstücke.

Wie die Bibliothek beschaffen war, ist im ersten Bande mitgetheilt*). Ein in der Seminar-Bibliothek vorhandenes Herbarium in 9 Bänden mit 968 vom Jahre 1753 ab gesammelten und getrockneten Pflanzen verdient noch Erwähnung, weil es manche, inzwischen hier ausgestorbene Blume enthält und große Sorgfalt und Vorliebe neben genauer Bekanntschaft mit den Linnéischen Namen erweiset. Leider sind die Fundorte der Pflanzen nicht angegeben, wodurch die Sammlung den örtlichen Werth verliert, welchen sie sonst für eine vergleichende Beurtheilung mit den gegenwärtig im hiesigen Kreise wild wachsenden Pflanzen gehabt hätte.

Die Schwedenkriege im siebzehnten Jahrhundert. Schwedenherrschaft über Graudenz 1655 bis 1659. Zerstörung der Stadt Graudenz.

Es ist hiernach an der Zeit, des Ungemachs näher zu gedenken, welches die Kriege des 17ten Jahrhunderts der Stadt und dem Kreise Graudenz bereiteten.

Der in der katholischen Religion erzogene schwedische Erbprinz Siegmund, welcher im Jahre 1587 mit Hülfe der Zamoiskischen Partei unter dem Namen Sigismund III. zum Könige von Polen ausgerufen war, folgte im Jahre 1592 seinem verstorbenen Vater in der Herrschaft des Reiches Schweden, woselbst bestimmungsmäßig

*) Seite 124.

keine andere, als die lutherische Religion geduldet wurde. Sein Bestreben, den Katholizismus in Schweden wieder zur Geltung zu bringen, führte dazu, daß dessen Bewohner ihm den Gehorsam aufkündigten. So entstand zwischen Polen und Schweden ein Krieg, welcher, durch Waffenstillstand mehrfach unterbrochen, den inzwischen Deutschland zerrüttenden und entvölkernden 30jährigen Krieg (1618—1648) überdauerte und erst durch den Frieden von Oliva im Jahre 1660 beendet ward, woselbst Johann Casimir, der im Jahre 1648 zur polnischen Herrschaft gelangte Bruder Sigismund III., auf die Krone Schwedens verzichtete.

In diesem Kampfe hat sich unsere Aufmerksamkeit auf Gustav Adolph von Schweden während der Jahre 1628 und 1629 und auf Carl Gustav von Schweden während der Jahre 1655 bis 1659 zu richten.

Als Gustav Adolph am 25. Mai 1628 wiederum in Pillau landete und neue Verstärkungen in die gegenwärtige Provinz Preußen führte, erschien ihm, nachdem er Danzigs Werder geplündert, als das geeignete Mittel, die Polen schnell zum Frieden zu zwingen, daß er am 19. August mit 15,000 Mann, in 10 Regimentern Fußvolk und 60 Eskadronen Reiterei bestehend, sowie mit 18 metallenen und 22 ledernen*) Kanonen ins Innere des Landes und von Marienburg nicht auf das Polenlager bei Mewe, sondern auf Marienwerder losging, woselbst ihm die kurbrandenburgische Besatzung freien Durchzug gestattete. Er erreichte über Garnsee die Ossa und faßte dort festen Fuß. Erst am 31. August überschritt er die Ossa, um dem polnischen Unterfeldherrn Koniecpolski eine Schlacht anzubieten, welcher inzwischen mit 9000 Mann von Mewe aufgebrochen war, bei Graudenz die Weichsel passirt und sich dem Schwedenkönige an dem andern Ossaufer entgegengestellt hatte. Letzterer wich jedoch einer Schlacht aus, so daß beide Armeen einander unthätig gegenüberstanden. Gustav Adolph ließ Engelsburg nehmen und kam, mit etlichen wenigen Leuten rekognoscirend, persönlich bis nach Tarpen. Feldmarschall Wrangel machte mit einem Theile der schwedischen Armee vergeblich den Versuch, das von Koniecpolski verlassene Mewe zu nehmen. Dagegen gelang dem am 12. September zur Rekognoscirung nach Neuenburg entsendeten Grafen von Thurn die Einnahme dieser Stadt, welche er 8 Stunden plündern ließ, wobei die Schweden große Beute machten. Dies hatte zur Folge, daß Gustav Adolph über Reden nach Strasburg weiter zog, wo er am 27. September ankam. Der erste Band der Kreisgeschichte giebt bei den Ortschaften Mockrau, Roggenhausen, Okonin, Reden und Lessen Kunde davon, daß unterwegs überall die Brandfackel an die Kirchen gelegt wurde. Das Erscheinen der Schweden vor Thorn am 16. Februar 1629 während des Reichstages, dem auch Koniecpolski beiwohnte, war wohl die einzige Veranlassung, daß der Reichstag zur stärkeren Fortsetzung des Krieges zum ersten Male die Rauchfangs-Kontribution (Podymne) Behufs Besoldung eines angebotenen deutschen Hülfskorps von 10,000 Mann bewilligte. Letzteres sammelte sich am 31. März bei Neustettin unter dem General Johann Georg von Arnim. Doch sah ihr Führer sich durch Polens Säumigkeit bei Ausrüstung und Absendung der eigenen Truppen derartig gehemmt, daß er nach einem Briefe an Wallenstein vom 22. Mai 1629 nur noch dessen Erlaubniß abwartete, um davon zu ziehen, weil die polnische Manier, Krieg zu führen, ihm nicht anstand. Erst am 16. Juni fand die Vereinigung Arnims mit den Polen bei Neuenburg Statt, während Gustav Adolph, welcher am 31. Mai wiederum mit Verstärkung in Pillau angekommen war, nach Marienburg eilte und Feldmarschall Wrangel sich mit seinen Truppen zwischen Riesenburg und Marienburg aufstellte, wohin der König, als er sah, daß er von Dirschau Nichts zu befürchten hatte, sich ebenfalls begab. Mit Mühe wurde der neue Konflikt wegen der schlechten Ver=

---

*) Erfinder derselben war der in schwedischen Diensten stehende österreichische Baron, Oberst Melchior Wurmbrand. Sie bestanden aus einer kupfernen Röhre in Pergamentsdicke, an ihr war eine Kammer von gleichem Metall mit 4 eisernen Schienen befestigt. Das Rohr war mit Tauwerk, Saiten und Leinwand über und über, bis es die Form eines Stückes bekam, bebunden, sodann mit schlechtem Leder bezogen und gefärbt, auch wohl hin und wieder vergoldet. Man konnte daraus Schuß auf Schuß thun, ohne das Geschütz zu kühlen oder auszuwischen und die Laffette war so leicht, daß das ganze Geschütz von 2 Artilleristen ohne alle Beschwer fortgebracht werden konnte.

pflegung der deutschen Truppen und wegen der Frage, ob Arnim oder Koniecpolski Oberbefehlshaber sei, überwunden, dann überschritten die vereinigten polnischen und deutschen Truppen bei Graudenz die Weichsel, gingen auf Riesenburg los und schlugen die Schweden am 26. Juni an der Liebe (Stuhmer Haide), so daß der König nach Marienburg zurückgedrängt wurde. Dort waren die Schweden nicht übel situirt, weil sie ihre Bedürfnisse auf der Nogat von Elbing beziehen konnten. In dem polnisch-österreichischen Heere dagegen riß der Mangel ein. Zahlreiche Oesterreicher desertirten zu den Schweden. Arnim, ohnehin durch Zwistigkeiten mit den Polen vielfach geärgert, nahm und erhielt seinen Abschied. Am 26. September kam es in Folge der Bemühungen des geschickten französischen Unterhändlers Baron de Charnacé und des englischen Gesandten Thomas Roe auf dem Felde bei Altmark zu einem sechsjährigen, mit dem 11. Juli 1635 ablaufenden Waffenstillstande. Die polnischen Truppen hatten sich aus gänzlichem Mangel an Unterhalt bereits am 29. August in die Umgegend von Graudenz zurückgezogen. Ihrem Nachtrupp waren auf dem Wege dahin von den nachstürmenden Schweden 300 Rüstwagen und fast die ganze Ammunition abgenommen. Dort knirschten sie vergeblich gegen die beschlossene Waffenruhe, welche Elbing in die Hände der Schweden, Marienburg, Stuhm und das große Werder in den Besitz des Kurfürsten von Brandenburg lieferte. Gustav Adolph erlangte durch diesen Vertrag freie Hand, um in dem Religionskriege Deutschlands Partei zu nehmen und der kaiserlichen Macht daselbst entgegenzutreten.

Für polnisch Preußen kam der Waffenstillstand im Ganzen erwünscht; denn man erhielt dadurch Zeit, sich zu erholen. Vom Feinde, den polnischen Truppen und deren Bundesgenossen hatte man schrecklich gelitten, ganze Landstriche waren einer Wüste nicht unähnlich. Auf die Verheerung war Mangel an Lebensmitteln und darauf die Pest gefolgt. In die Landesinstruktion für den Reichstag wurde es aufgenommen, daß den ausgeraubten und verbrannten kleinen Städten, vorzugsweise Neuenburg, Graudenz und Stargard, welche Kriegslager und kriegerisches Ungemach aushalten müssen, bei der Besteuerung mit Abgaben billige Rücksicht zu schenken und Abgabenfreiheit zuzugestehen sei. Es wurden der Stadt Graudenz auch zur Linderung des Schadens auf 4 Jahre die Accisen geschenkt, aber bald darauf kamen wiederum Truppen raubend und marodirend nach der Gegend, wie dies die im Jahre 1634 von dem preußischen Landtage beim Könige von Polen für die Hauptmannei Graudenz gestellte Bitte um Abhülfe ergiebt, wonach ein Truppenkorps, geführt von Fr. Dönhoff, mit Diensten, Leistungen und Einquartierungen daselbst so übel gehaust hatte, daß die Bewohner geflohen oder vollständig erschöpft waren.

Carl Gustav, der kriegerische Nachfolger des Schwedenkönigs Gustav Adolph, brach im Jahre 1655 ohne alle Ursache den auf dem Felde bei Altmark vorläufig für 6 Jahr geschlossenen und 1635 bei Stuhmsdorf auf 26 Jahre verlängerten Waffenstillstand und bemächtigte sich darauf in einem Feldzuge des ganzen Reiches Polen, wobei das nachgerade zur Provinz herabgesunkene polnische Preußen zuletzt an die Reihe kam. Hier herrschte in den Woiwodal-Versammlungen große Unruhe und Verwirrung. Die dem Lande durch den früheren Schwedenkrieg auferlegten Lasten waren noch in der Leute Gedächtniß und es mochte wirklich die Absicht bestehen, diesmal der Gefahr muthig entgegen zu treten. Zur Ausführung dieses Gedankens war der Graudenzer Landtag vom 4 Mai bestimmt, woselbst man denn auch neben dem selbstverständlichen Aufgebote des Landesadels, dessen Aufgabe und alleinige Last es ja eigentlich war, des Landes Grenzen zu decken, folgende Beschlüsse zu Stande brachte: Die Starosten und Inhaber königlicher Güter haben von je 20 Hufen, ausschließlich derer, welche wüst liegen, einen Fußgänger (im Culmerlande blau mit gelbem Unterfutter uniformirt), sowie 5 Pfund Pulver, 60 Klafter Lunten und 200 Kugeln an die zur Musterung der Ritterschaft bezeichneten Orte zu gestellen und zu liefern. Sämmtliche Mannschaften treten dort unter die Fahne und Disposition des Bezirks-Woiwoden. Die Löhnung derselben erfolgt während der ersten zwei Monate von den Starosten und Inhabern königlicher Güter, sodann aus dem Landesschatze, der für jeden Gemeinen 8 Fl. monatlich zahlt. Die Schulzen und privilegirten Krüger auf dem Lande, sowie die Lehnmänner erscheinen entweder selbst oder gestellen jeder einen tüchtigen Kerl mit Muskete, den sie auf eigene Kosten, so lange als des Adels Aufgebot dauert, im La-

ger unterhalten. Hierzu stoßen die Wybrancy*). Zur Anwerbung von Söldnern zu Fuß und zu Roß, soweit die eingehenden Mittel dies irgend gestatten, bewilligen die Stände einen Kopfschoß, der Adel ein Horngeld (Rogowe), ersterer von allen menschlichen Bewohnern, letzteres vom Hornvieh, einschließlich der Schweine und Bienenstöcke, nach bestimmtem Satze zu berechnen. Die Holländer haben doppelt zu zahlen.

Hieran reihten sich die freien Entschließungen des Patriotismus und es verpflichteten sich z. B. der Bischof von Culm, welcher, wie die ganze Geistlichkeit, von jeglicher Leistung eximirt war, auf eigene Kosten 120 Mann ins Lager zu schicken. Nur der Adel war auch hier von dem Geiste der Spaltung und Eifersucht nicht frei, welcher bei allen wichtigen Fragen die Einmüthigkeit der Unternehmungen zu lähmen und zu vernichten pflegte. Es haderte derselbe noch immer mit den zum Besuche des Landtags berechtigten Abgeordneten der kleinen Städte, weil letztere des Adels Eingriffe in ihren Nahrungsstand und ihre Erwerbsverhältnisse fortgesetzt durch Beschwerden ahndeten. Wenn hierdurch wirklich das fernere Zusammenwirken des Adels und der kleinen Städte auf dem Landtage beeinflußt wurde, so gab es wohl keinen Augenblick, welcher weniger geeignet war, den völligen Bruch zu vollziehen, als im Landtage zu Graudenz des Jahres 1655. Dennoch erhob sich, als die Abgesandten der kleinen Städte im Laufe der Verhandlungen eines Tages zur Sitzung in der katholischen Kirche sich einfanden, der gesammte Adel von seinen Plätzen, begab sich nach einer, auf dem Hofe des gegenüber belegenen Jesuiterkollegiums befindlichen, dort als Spazierhof der Ordensbrüder benutzten, bedeckten Halle und wies von da die ihm nachfolgenden Abgesandten der kleinen Städte fort, weil es sich für Schuster, Träger**) und ähnliche Leute nicht zieme, in die Versammlung adliger Personen zu gehen. Dieser Vorgang hinderte es zwar nicht, daß die Kriegsanstalten beschlossenermaßen in Gang kamen, doch zeigte er bereits an, daß selbige sich als resultatlos erweisen würden. Danzig opferte sich auf in der Thätigkeit bei Verbesserung seiner Werke. Auch schlossen die Stände mit dem Kurfürsten von Brandenburg einen Vertrag, worin dieser sich verpflichtete, mehrere Orte mit seinen Truppen zu besetzen, darunter Graudenz mit 100 Reitern und 100 Fußtruppen. Die Culmer Ritterschaft aber wurde am 16. September 1655 von der in Bromberg stehenden schwedischen Besatzung angegriffen und vollständig zerstreut. Im Oktober rückte General Horn nach Pomerellen und nahm Tuchel, Konitz, Schwetz und Neuenburg. Im November befand sich das Gros der schwedischen Armee auf dem Anmarsche. Thorn fiel am 24. November, am 25. November hielt Carl Gustav dort seinen feierlichen Einzug. Bald darauf brach der König mit seiner Armee nach Marienwerder auf, von wo die dort stehenden brandenburgischen Truppen sich zurückzogen. Elbing, Mewe, Dirschau und Stargard ergaben sich den Schweden.

Nach den in Graudenz aufgefundenen Nachrichten, wodurch die in dieser Beziehung zwischen den Geschichtsschreibern Pufendorf und Lengnich bestehende Kontroverse zu Gunsten des letztern entschieden wird, nahte sich das schwedische Heer Ende November der Stadt Graudenz und ließ Belagerungstruppen zurück, welche in den, außerhalb der Ringmauern auf der Thorner Vorstadt befindlichen Gebäuden Lazarethe einrichteten und diese mit Kranken füllten. Dann erfolgte von derselben Seite der Angriff, welcher, da die kurbrandenburgischen Truppen am 7. Dezember Graudenz verließen, einer energischen Vertheidigung nicht begegnete. Deshalb sah Probst Więckowicz sieben Jahre später sich zu dem Vermerke im Kirchenbuche veranlaßt, man habe den Vertretern des Protestantismus absichtlich die Aufgabe nicht schwer gemacht und sie mit offenen Armen aufgenommen. Andererseits zeigt eine im Archiv vorhandene Anordnung des Graudenzer Raths vom 31. August 1655, wie sich die Bürgerschaft zusammt der Mieths- und Kammerleute, Arbeitskerls und Tagelöhner auf der Tag- und Nachtwache in bevorstehender Kriegszeit zu verhalten haben, daß in der Stadt die Bürgerwehr eingerichtet und jeglicher waffenfähige Mann auf Befehl der Herrn Bürgermeister oder seines Quartiermeisters verpflichtet war, sein Schießloch in der Mauer und sei-

*) Landwehrmänner, denen mit Rücksicht auf derartiges Aufgebot kleine Landflächen dienstfrei während des Landfriedens überwiesen waren. S. Bd. I. S. 64.

**) Es war dies eine Uebertreibung, weil aus der Mitte der Träger (Speicherarbeiter) sicherlich kein Abgeordneter der kleinen Städte hervorging.

nen Posten auf dem Parchim, auf den Thören oder wo es sonst nöthig, mit seinem Gewehr fleißig in Acht zu nehmen, sobald die Noth es erforderte. Diese Bürgerwehr war für sich allein offenbar zu schwach, die Stadt zu halten. Am 13. Dezember zog der feindliche Feldherr, Reichszeugmeister Graf Steenbock mit dem zum Kommandanten designirten Obristlieutenant Merten Langen und dem Verpflegungskommissar, Hofkämmerer Peter Berendtsohn an der Spitze der Belagerungstruppen in die Stadt, woselbst er von einer großen Deputation des Raths, der Schöppen und Aeltesten der Bürgerschaft, geführt von den 3 Bürgermeistern Büttner, Bordin und Ackerbaum, empfangen wurde. Büttner, welcher Stadtpräsident war, übergab dem Grafen feierlich mit lateinischer Anrede die Schlüssel der Stadt, welche dieser sofort an den Kommandanten verabfolgte. Es erging nun eine Reihe von Befehlen an die Stadtbehörde.

Die Aufzeichnungen des Notars Michael Gelczewy enthalten in dieser Beziehung Folgendes: Langen und Berendtsohn legten der Stadt auf, Mittel zu schaffen, zur Errichtung und Verpflegung einer Dragoner-Eskadron, nämlich 500 Thaler Werbegeld und 533 Thaler 10 Sgr. monatliches Verpflegungsgeld, letzteres vorläufig auf das erste Vierteljahr des Jahres 1656, wobei hervorgehoben wurde, daß dies der befreundeten Stadt nicht schwer fallen könne, weil Marienwerder z. B. von jeder Hufe 12 Thaler aufbringen und außerdem in 8 Tagen 4000 Thaler habe zahlen müssen. Es bleibe der Stadt freigestellt, nach Ablauf eines Vierteljahres beim Könige ein Befreiungsprivilegium für den Rest des Jahres nachzusuchen. Da gerade zur Bezahlung der Stadtschuld ein Quantum Accisegelder im Bestande war, so beschloß man, dieses anzugreifen und besteuerte zur Aufbringung des fehlenden Betrages für die Monate Januar bis März 1656 Weißbier mit 10 Fl. und Schwarzbier mit 14 Fl. Accise. Es verlangte der Kommandant 100 Thaler Kommandantengeld neben freier Verpflegung. Diese Last hoffte man „durch krummen Arm“ bei dem Hofkämmerer abzuwenden, einstweilen schickte man bis auf Weiteres die verlangten Braten nach dem Schlosse. Große Herren, Gesandte und Potentaten passirten mit und ohne militärisches Gefolge und überall mußte geopfert werden. Als es dieserhalb Ende Januar bereits mit der Verpflegungsrate nicht recht vorwärts wollte, tröstete man sich mit der Meinung, der Herr Kommandant werde ja selbst gesehen haben, daß es in Graudenz nicht Geld regne. Sehr übel wurde der katholischen Geistlichkeit und den Jesuiten mitgespielt. Beiderseits wurde flehentlich um Dazwischenkunft wegen angethaner Schmach und um Fürsprache bei dem Kommandanten gebeten. Aber die Väter der Stadt hatten für sich selbst genug zu sorgen. Biergefäße in bedeutender Zahl, Gewehre, Brode sollten geliefert, ein Wachthaus gebaut und Mannschaften zur Bewachung der Thore und Mauern gestellt werden. Soweit es ging, wurde den Anforderungen genügt, Gewehre gab man nicht, weil die Stadt dem bald erwarteten Könige sich in Waffen präsentiren wollte. Ebenso wurde die Stadtbewachung den Schweden allein überlassen. Die Bürgerwache zog nur einmal auf, da überzeugte man sich, daß man sie entbehren könne, wahrscheinlich, weil man die Schlüssel der Stadt ihr nicht wieder zustellen wollte.

Am 14. Februar schickte der Reichszeugmeister Graf Steenbock zum Bürgermeister Bordin die Weisung, 100 Stadtpferde zur Weiterschaffung der auf dem Marktplatze aufgefahrenen Kanonen nach Marienburg herzugeben. Man bat um Erlaß dieser Zumuthung erfolglos. Schwedische Exekutionstruppen trieben die Stadtpferde zusammen. Bald darauf, am 24. Februar, theilte der von einem Ausfluge nach Thorn heimgekehrte Kommissar Berendtsohn mit, daß des Königs Wille Graudenz zur Residenz der Königin bestimmt habe. Er verlangte in Folge dessen 600 Fl. von der Stadt zur besseren Instandsetzung des Schlosses für die Königin. Um nicht die Gunst des Königs einzubüßen, beschloß man, 100 Thaler dazu anzubieten und diese auf Kredit zu nehmen, wo sie zu bekommen waren. Berendtsohn nahm dies Gebot nicht an, verlangte vielmehr jetzt, daß die Stadt den mit der Schloßreparatur bereits beschäftigten Handwerkern die auf 300 bis 400 Thaler zu veranschlagenden Tagelöhne bezahlen, auch alles nöthige Material hergeben solle. Ziegel und Dielen gab man willig und als der Kommissar auf Erfüllung der ganzen Forderung drang, entsendete man eine Deputation an den Kammerpräsidenten Rehnschioeldt zu Thorn, um Beschwerde zu führen. Dadurch wurde die Sache noch schlimmer. Berendtsohn hatte nämlich über die Vermögensverhältnisse der Bürger Erkundigung eingezogen und trat den Deputirten bei

dem Kammerpräsidenten persönlich entgegen, indem er ihren Nothstand für erlogen erklärte. Demzufolge erhielt die Stadt den Befehl, zur Schloßreparatur 500 Thaler herzugeben, was denn auch geschah, nachdem Sendboten, die man zum Reichskanzler und General-Gouverneur Erich Oxenstierna geschickt, ein günstiges Resultat ebenfalls nicht erzielt hatten. Es wurde beschlossen, das nöthige Geld durch Vermögenssteuer aufzubringen.

Zur Abwehr ansteckender Krankheiten räumte man für zahlreiche kranke Soldaten, welche in Bürgerquartiere gelegt waren, das vorstädtische Hospital als Lazareth ein. So war der März vergangen, aber das Verpflegungsgeld von 533 Thaler 10 Sgr. pro Monat wurde weiter gefordert. Neben ihm wurden noch allerlei andere Dinge z. B. aufs Neue 127 Biertonnen verlangt. Der katholische Ortspfarrer, Probst Potrykowski, der Mißhandlung müde, entwich bei Nacht. Am 13. April ward die katholische Kirche von den Schweden verschlossen und versiegelt. An demselben Tage wurden den Jesuiten Musketiere eingelegt mit der Weisung, Niemanden in das Kloster oder aus demselben passiren zu lassen. Des Klosters Besitzthümer wurden verzeichnet und weggenommen, soweit sie nehmbar waren, jedes einzelne Ordensmitglied wurde persönlich visitirt. Am Morgen des 21. April kündigte man ihnen an, daß der Gouverneur Erich Oxenstierna die Ausweisung befohlen habe. Am Mittage desselben Tages geleitete Berendtsohn die Jesuiten persönlich bis an die Stadtgrenze der Weichsel. Wagen und Effekten waren ihnen nicht gestattet. Der Rektor des Kollegs weinte, die übrigen nicht. Die Stadt blieb im Ganzen theilnahmelos, doch fehlte es nicht an Hohn und Spott. Sieben Thaler Reisegeld hatte einer der Patres glücklich den Späheraugen seiner Visitatoren verborgen und über die Weichsel mit sich genommen. Sie wurden die Beute eines Schweden, der angeblich als Schutz den Abziehenden bis dort das Geleite gegeben hatte.

Mit dem 23. April trat an Stelle des Kommandanten Langen, welcher im Gefolge des Reichszeugmeisters Steenbock an diesem Tage früh von hier abzog, der Oberstlieutenant Johann Pucher aus dem General-Major Mansfeldt'schen Regimente. Bei diesem mußten, weil die Garnison schwach und die Gefahr groß war, sofort 2 Quartiere der Bürgerschaft Wachdienste thun. Der Kommissar verlangte 2500 Stück Pallisaden zur Befestigung der Stadt und des Schlosses und 1000 Klafter Lunten, außerdem 200 Thaler monatlich für sich und 400 Thaler monatlich für den Hofmarschall Sacken. Dies war die Ursache einer neuen vergeblichen Sendung an den Gouverneur. Zimmerleute zum Beschlagen der Pallisaden, Scharwerker zum Aufstellen und Karren zu den Erdarbeiten waren zu beschaffen. Dielen zum Belegen der Mauern brach man von den Zäunen. Für die bevorstehende Ankunft des Königs wurde bei den Bürgern nach Hafer gesucht. Am 6. Mai 1656 langte Carl Gustav früh um halb sechs Uhr zu Wasser in einem großen Weichselkahne zum erstenmale am hiesigen Orte an. Er wurde von der in Parade aufgestellten Bürgerschaft empfangen und vom Präsidenten Büttner im Namen seiner Kollegen feierlich begrüßt.

Weil die Kür (die Jahreswahl der Stadtobrigkeit) nicht unter den üblichen Formen hatte vorgenommen werden können, insbesondere weil weder Rechnung gelegt, noch die Beschwerdepunkte der Revisoren erörtert waren, hatten die drei Bürgermeister ein Einvernehmen dahin getroffen, daß jeder 4 Wochen präsidirte. Dies war ihnen inzwischen lästig geworden, sie hatten sich gegen einander erbittert, man wünschte die Kür sobald als möglich und Bordin bemühte sich, vom Gouverneur dessen schriftliche Genehmhaltung zu erlangen. Es gelang ihm, eine solche und außerdem von dem Kammerpräsidenten Rehnschiöldt Trost wegen Ueberbürdung der Stadt zu erhalten. Man solle die Lage derselben wahrheitsgetreu schildern, dann wolle er für Ermäßigung sorgen. Büttner schlug Ackerbaum als Jahrespräsidenten vor. Dieser wollte die Kür nur dann gelten lassen, wenn auch die Schöffen und der Richter neu gewählt würden. Die wahlberechtigten Ordnungen baten um Vertagung und sprachen sich gegen die Kür aus, weil sie der hergebrachten Vorschrift nicht entspräche, ohne fiskalischen Anwalt vorgenommen werden solle und nicht einmal die Eidesnorm des Gewählten feststände. Büttner verließ darauf die Stadt, Bordin wirkte sich eine Urkunde vom Könige aus, die ihn seines vorgerückten Alters halber von den Pflichten für das Rathhaus befreite,

Ackerbaum übernahm die Geschäftsverwaltung allein. Man beschloß, 100 Dukaten der Königin bei ihrer Ankunft zu präsentiren. Der Betrag sollte aus der Accise genommen und später durch eine Kontribution ersetzt werden. Bald nach Pfingsten traf die Königin ein und wurde mit königlichen Ehren empfangen. Jetzt aber lag die Nothwendigkeit, die Stadt aufs Beste vertheidigungsfähig zu machen, noch viel näher. Gleichzeitig wurde ein Krankentransport von 130 Mann nach Graudenz geschafft, der, um Ansteckung zu verhüten, auf die Vorstadt gelegt und dort von der Stadt mit Brod und Bier verpflegt wurde. Der Kommandant verlangte Abbruch der die Festigkeit der Stadt gefährdenden Scheunen vor dem Gärtnerthore; 31 Scheunen fielen diesem Mandate zum Opfer. Die Kontribution behufs Beitreibung von 800 Thalern Verpflegungsgeld für die Garnison mußte durch die angedrohte Einlegung von 6 Soldaten bei den säumigen Zahlern flüssig gemacht werden. Noch war diese Summe nicht beigetrieben, als für die vorbeimarschirende Armee 5000 Pfund Brod und 20 Tonnen Bier und für die auf dem Schlosse stehenden Leib- und Reitpferde des Königs 26 Last Hafer à 50 Fl. beschafft werden mußten.

Gewissermaßen als Entgelt für diese schweren Opfer ließ Berendtsohn am 13. Juli 1656 den Rath in die unbenutzt stehende katholische Pfarrkirche kommen und übergab dieselbe im Namen des Königs von Schweden für ewige Zeiten dem evangelischen Kultus. Evangelische Geistliche waren damals der Pfarrer Schubert und Merkner, dessen jüngerer Kollege. Eine kirchliche Feier wurde veranstaltet, bei welcher die Spitzen der Stadt und die Gemeinde versammelt waren. Als der körperlich und geistig gesunde Merkner die Kanzel zur Festrede betrat, versagte ihm in plötzlichem Schlaganfalle das erste Wort. Auf Geheiß des Raths brachte man den Erkrankten nach seiner Wohnung, woselbst er nach dreitägiger Krankheit verstarb. Schubert bestieg in der kurzen Zeit, in welcher er sein Amt noch verwaltete, diese Kanzel nicht mehr. Erst mit Bestellung der Nachfolger im Predigtamte, des Pastors Otto Matthesius aus Königsberg und des auf dessen Vorschlag aus Gr. Krebs zur zweiten Predigerstelle berufenen Kaplans Godzieba begann der reguläre evangelische Gottesdienst in diesem Kirchengebäude.

Inzwischen waren die Lasten und Sorgen für die schwedischen Truppen nicht kleiner geworden. Auf dem Markte und an den Brunnen lag der Mist mehrere Fuß hoch. Die Stadt sollte 15 Reiter mit Rossen, Sattelzeug und Waffen versehen, 900 Fl. zu den Kosten des königlichen Marstalls, 555 Thaler Monatsbeitrag für die Garnison und die zur Fortifikation nöthigen Scharwerke bezahlen. Auch waren sieben Kompagnien neuer Truppen nach der Stadt verlegt, von denen jede einzelne 42 Thaler an Servis beanspruchte. Als die Ordnungen zur Aufbringung des Geldes keinen Rath wußten und der Bürgermeister sich an den Kommissar wendete, rieth dieser an, Branntwein, Korn und Handwerkserzeugnisse mit Steuern zu belegen. Es wurde eine Kontribution unter Androhung militairischer Exekution beliebt. Noch schwebte der Streit darüber, warum die Kontribution nicht vom Vermögen bemessen, und die Bürgerschaft durch die Zwangsmaßregeln der Soldaten gleichsam auf die Schlachtbank geliefert war, noch waren die nöthigen Geldmittel nicht beisammen, als am 12. August Obrist Packmohr von der Stadt 1000 Thaler verlangte, widrigenfalls er noch ein Regiment Dragoner in die Stadt einlegen wollte. Zur Abwehr dieser Forderung entsendete man ein Rathsmitglied zum Reichskanzler, von dem man um so eher Abhülfe hoffen durfte, als so eben von ihm der Befehl eingegangen war, des Schwedensieges bei Warschau von der Kanzel zu gedenken. Und diesmal täuschte die Hoffnung nicht, nur die 555 Thaler Verpflegungskosten für die Garnison und die 7 mal 42 Thaler Servis wurden zu einer unabänderlichen monatlichen Auflage erklärt.

Vom 4. September 1656 bis zum 16. Januar 1657 stand die Regierungsmaschine der Stadt gänzlich still. Die Pest hatte sich eingefunden und wüthete fürchterlich an Stelle der sammt ihrer Königin und deren Hofhalt abgezogenen Schweden. Wahrscheinlich war dieselbe durch Krankentransporte, durch die Ueberfüllung der Stadt und die Unreinlichkeit der Straßen eingeschwärzt. In den Ringmauern walteten Angst und Schrecken. Des erbärmlichen Begrabens und Läutens war den ganzen Tag kein Ende. Ohne die heimlich begrabenen erlagen der Pest wohl 800 Personen. Vom

Rathe starben vier, der Bürgermeister Bordin, der Kämmerer Lipke und die Rathsherren Kownacki und Pauli. Der Richter Sammer starb sammt 4 Schöppen. Das Schmaltuchmachergewerk, aus 5 Personen bestehend, starb ganz aus, von den Fleischern blieb ein einziger, Stenzel Störmer, am Leben. Der erste Pestfall hatte sich Anfangs Juli am Fleischer Michael Störmer ereignet, die letzten Todesfälle an dieser Seuche betrafen die Frau Knoblauch und ihre Töchter Ausgangs Dezember. Wohl hatte am 16. Januar 1657 der Präsident Veranlassung, die noch lebenden Mitglieder des Raths und der Ordnungen mit feierlicher Ansprache und Glückwünschen zu begrüßen und das städtische Gemeinwesen, das, wie er hervorhob, bisher fast unter der Bank gelegen, Jedem aufs wärmste ans Herz zu legen. Durch die Pest hatte die Stadt eine Befreiung von der Verpflegung der Truppen und hoher, wie niederer Standespersonen erlangt, die monatlichen Zahlungen sollten aber vom 1. Januar 1657 ab aufs Neue beginnen und wurden nur insoweit ermäßigt, als fortan monatlich 433 Thlr. 10 Sgr. und für die Reste aus der Vergangenheit im Betrage von 2000 Thalern nur 800 Thaler zu geben waren. Aber woher auch diese nehmen? Die Ordnungen wiesen auf Accise und Wasserzoll, aber hieraus waren Schloß- und Schanzenbauten, zahllose Boten und andere unvermeidliche Ausgaben bestritten, so daß Nichts in der Kasse vorhanden war. Rechnungslegung war unmöglich, da der Kämmerer Lipke verstorben und der ganze Rath eigentlich nur noch aus dem Präsidenten Ackerbaum und dem Rathsherrn Ring zusammengesetzt war. Dennoch ging man an die Prüfung der städtischen Finanzen und nachdem dabei nur noch eine neue Servisschuld zur Sprache gekommen war, deren Betrag mit dem Kommandanten in gütlichem Einvernehmen auf 390 Thlr. festgestellt wurde, schritt man zur Bürgermeisterwahl und bat den Rathsherrn Ring, das Präsidium zu übernehmen, weil man, wie es in der Anrede des Schöppenmeisters heißt, hoffen dürfe, an ihm „keinen unbeständigen Mond", sondern eine „beständige Sonne" zu haben, „die der Stadt ihrer Gegenwart Strahlen allezeit*) gönnen würde." Die Wähler versprachen ihm gebührlichen Gehorsam, Ehrerbietung und Beihülfe. Ring klagte über sein unzureichendes Redevermögen, nahm aber endlich die Wahl an und erbat sich Ackerbaum zum Vicepräsidenten, der seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme dieses Amtes bis zur Heimkehr des Bürgermeisters Büttner aus Elbing aussprach. Der Rath erklärte, daß in dem zu leistenden Eide vorläufig nur das officium ins Auge zu fassen, ohne besondere Erwähnung des Königs. Auch setzte man fest, daß 3 Rathsherren, der Richter, 7 Schöppen und 7 Aelteste der Gemeine zu wählen seien; der Vorschlag, die Kandidaten Hieronymi und Niedrich zu Schöppen zu bestimmen, „weil sie etwas gelernt hätten", blieb von den Wählern unberücksichtigt.

Nachdem in der ersten hierauf anberaumten Sitzung am 26. Januar der unerfreuliche Zwiespalt unter den beiden Geistlichen Matthesius und Godzieba zur Sprache gekommen war, von denen letzterer in den Accidentien verkürzt zu sein glaubte und sein Vorhaben erklärte, in einer seiner nächsten Predigten den Matthesius anzugreifen, weil er auf ihn bezüglich von der Kanzel gesagt habe: eine Erbse in der Blase klinge heller als 3 Scheffel Korn im Sacke, ging das Kollegium wieder zur leidigen Tagesordnung, zu den schwedischen Kontributionen über. Man beschloß, zur Beschaffung der nöthigen Gelder das dem Rathe anvertraute Kindergeld anzugreifen und das Entnommene durch Stadtschuldverschreibungen zu decken. Zur Sitzung vom 3. März lag wiederum eine Reihe von Anforderungen vor. Der Kommandant verlangte die 390 Thaler Servisrest, der Kämmerer hatte auf den Rest der monatlichen Kontributionen einen Kaufmannswechsel im Betrage von 372 Thalern eingesendet, der Gouverneur begehrte die pro Februar fehlenden 300 Thaler aus der Accise. Außerdem waren Gehaltsrückstände der städtischen Beamten auszuzahlen, desgleichen sollten für Rechnung der Stadt spanische Reiter um dieselbe gesetzt werden. Man beschloß eine Proportional-Kontribution Haus bei Haus von höchstens 8 Fl. und ging auch den Bürgermeister Ackerbaum an, das ihm vom Könige Carl Gustav gewährte Befreiungsprivilegium von städtischen Abgaben aufzugeben. Doch lieferte die neue Besteuerung nur 535 Fl., weshalb sie alsbald nochmals bewilligt und eingehoben ward. Auch wurde jetzt für die Restanten ein besonderes Buch angelegt, damit deren Namen nicht mehr „in den Scharteken verloren

*) Büttner hatte bekanntlich die Stadt verlassen.

würden." So gingen die Anforderungen an die Stadt ruhig ihres Weges. Die Verpflegungs- und Servisgelder, sowie 168 Thaler auf den vom Oberkommissar Berendtsohn eingesendeten Wechsel waren im Rückstande. Die Ordnungen, am 10. April zur Bewilligung einer neuen Kontribution berufen, wollten solche vom Vermögen, aber der Rath beschloß, daß eine Proportional-Kontribution bis höchstens 16 Fl. vorzunehmen.

Zum zweitenmale kam Carl Gustav nach Graudenz und wurde vom Rathe begrüßt. Die Mitglieder der drei Ordnungen beschwerten sich bei ihm wegen Ueberbürdung und wurden bedeutet, daß es ihnen unbenommen bleibe, etwaige Wünsche dem bald zu erwartenden Gouverneur Oxenstierna vorzutragen. Der drohende Einmarsch polnischer Heeresmassen bestimmte den König, die schärfste Befestigung der Stadt anzubefehlen. Alles schanzte. Jedes Haus mußte einen Mann nebst Karre zu den Erdarbeiten stellen, auch die Niederung wurde zur Arbeit herangezogen. Alle Gespanne der Stadt leisteten Holzfuhren, Holz und Geld waren nebenbei herzugeben. Feldmarschall Steenbock kam selbst zur Beaufsichtigung. Er ließ feststellen, wie viel Getreide sich in der Stadt befand. Aller Orten strömten hohe Offiziere herbei und mußten verpflegt werden. Eine königliche Kommission schlug vor, für die ganze Dauer des Krieges eine Abgabe von allen Konsumtibilien, Getreide, Waaren, Getränken und Mühlenerzeugnissen zu erheben und nach Entnahme des sechsten Theils zum Stadtnutzen, den Rest an die schwedische Landesobrigkeit abzuliefern. Hierdurch würde jede weitere Kontribution vermieden werden, zur Sicherung der Stadt aber könnte ein wohl verwahrter Kasten die Gelder enthalten, der nur im Beisein des Raths geöffnet werden solle. Dies war eine gewaltige Neuerung, aber es blieb nichts übrig, als darauf einzugehen. Der Rath bestimmte zwei Kollektoren der neuen Steuer, die Taxe hatten sich die Schweden vorbehalten. Aus diesem Grunde blieb es bei dem Projekte, weil die hierbei thätigen schwedischen Beamten schleunigst abberufen wurden.

Der Kommandant Pucher hatte die Gebäude, welche noch auf der Vorstadt standen, größtentheils einreißen, die Gewölbe des daselbst belegenen Kirchhofs zerstören und Speicherbedachungen abtragen lassen, um Kanonen zur Bestreichung der Weichselseite auf den Speichern anzubringen. Dann erfolgte seine Versetzung, wegen deren er eine „Gratitüde seiner Kommandantschaft halber" von der Stadt forderte, welches Ansinnen die letztere jedoch wegen des großen Schadens, den er verübt, pure verweigerte. Um die aufgelaufenen Reste an Verpflegungsbeiträgen zu decken, ging man sodann mit einer Kontribution bis zu 16 Fl. vor; sie erwies sich als unzureichend und man sah sich genöthigt, neuerdings 1300 Thaler Kindergelder auf Handschrift zu entnehmen. Da kamen neue Anforderungen. Der Kommissar Schwarz begehrte für den Generalissimus der bei Bromberg stehenden Armee 200 Tonnen Bier und 10,000 Pfund Brod. Der neue Kommandant, Obrist Pauchert, brauchte 1000 Stück Pallisadenholz. Der Kirchhof auf der Vorstadt war öffentlicher Weg geworden, über welchen die Wagen fuhren. Die Ziegelscheune, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, vormals eine gute Erwerbsquelle der Stadt, ward abgebrochen. Zur Bezahlung von Arbeitern bei den fortgesetzten Befestigungsarbeiten mußte im Juni neu kontribuirt werden. Klagen beim Generalissimus führten nur Versprechungen herbei; der Hof war für Bittende beinahe unzugänglich. Endlich wurden die Versprechungen dahin realisirt, daß vom 1. Juni ab die Monatsrate auf 900 Fl. ermäßigt ward, wozu man fürerst abermals bis zu 16 Fl. kontribuirte. Ende Juli brach eine Viehseuche aus. Gleichzeitig fürchtete man das Herannahen von Belagerungstruppen und beschleunigte deshalb die fortifikatorischen Arbeiten, wobei man polnische Gefangene verwendete. Zur Verproviantirung gehörte die Beschaffung einer Roßmühle. Eine in Schwirkoczyn für 75 Fl. zu kaufende Windmühle sollte dazu umgearbeitet werden. Das Stadtmälzhaus und die anderen nach der Hospitalscheune zu auf der Vorstadt so lange noch geschonten Gebäude wurden abgebrochen, auch die auf den Schloßvorstädten Fritte und Fiewo stehenden Wohnstellen wurden ohne Weiteres beseitigt. Nur über den dritten Theil seines Getreides durfte jeder Bürger durch Verladung und Verkauf disponiren, die Bäcker mußten stets 5 Last Weizen auf dem Lager haben.

So verflossen die Monate September und Oktober in fieberhafter Hast und Arbeit. Zweimal war die Kontribution auf Höhe von 16 Fl. nothwendig, um die Mo-

natszahlungen leisten zu können. Der Kommissar Schwarz verlangte 100 Tonnen, Bretter zur Bekleidung der Mauern, ein neues Blockhaus und baare Summen zur Grabenräumung, welche unternommen wurde, um die Wiesen unter Wasser zu setzen. Die Gefahr ging diesmal an Graudenz vorüber, weil die mit den Polen verbundenen Oesterreicher vorüberzogen. Die Stadt sehnte sich deshalb nach Befreiung von der starken Besatzung und von den Schwierigkeiten, mit welchen jeder Verkehr nach Außen verbunden war, wie denn beispielsweise Jeglicher, der die Stadt zu Wagen verlassen wollte, auf dem Schlosse einen Schein zu lösen und dafür Quittengeld zu erlegen hatte.

Da machten die Oesterreicher eine Schwenkung, was neue Sorge und Thätigkeit hervorrief. Zu einem Angriffe kam es indessen auch diesesmal nicht. Die nothwendigen Gelder zum Unterhalte der Schweden erheischten bis zum Monate Dezember noch viermalige Umlage einer Kontribution in bisheriger Weise. So nahte das Jahr 1657 seinem Ende. 47 Bürgerhäuser standen leer. Alle darin zurückgebliebenen Effekten, sowie die von den benachbarten Edelleuten nach Graudenz geflüchteten Werthstücke sammelten die Schweden, angeblich, um das Königl. Siegel daran zu legen. Doch ergab sich später, daß sie darüber theils als über herrenloses Gut, theils als über Vermögen, welches Rebellen gehörte, endgültig disponirt hatten.

An Stelle des Notars Gelczewy, welchem wir den größten Theil der bisherigen Nachrichten verdanken, übernahm die Geschäfte des Stadtsekretairs ein Riesenburger, Namens Herbig, im Geiste seines Vorgängers. Balthaser Lange wurde zum Stadtpräsidenten, Ring zum Vicepräsidenten gewählt. Büttner war inzwischen gestorben. Die Lage der Stadt wurde immer kläglicher. Die Gefahr der Belagerung lag freilich augenblicklich nicht mehr nahe, aber Geld mußte dennoch immer aufs Neue beschafft werden und als neues Ungemach machte sich die Zügellosigkeit der Truppen geltend. Die Soldateska scheute vor keinem Verbrechen zurück. Auch ein schwedischer General-Auditeur, welcher dieserhalb ankam, vermochte den Soldaten-Excessen für die Dauer nicht mehr zu steuern, zumal selbst Offiziere sich unter den Schuldigen befanden. Trotz der augenblicklichen Windstille waren die Zustände trostlos. Handel und Gewerbe waren ohne Ertrag, die vorhandenen Vorräthe waren hingegeben, die Schuldenlast war gewaltig. Das Stadtvorwerk Preibit (Stremoczyn) war pachtlos und unbestellt, die Theilnahme der Bürgerschaft an den Angelegenheiten der Stadt wurde immer geringer. Statt des Geldes besaß die städtische Kasse uneinziehbare Kontributionsrestforderungen und auch in der Depositenkasse lag nur noch werthloses Papier. In der Stadt standen schwedische Reiter, welche außer der Verpflegung einen dem Würzburgischen Regimente auf Wechsel zu gebenden Vorschuß verlangten. Man wendete ein, daß die Verpflegung der Truppen unmöglich sei, weil man sonst aus der Stadt laufen müsse und daß zu Vorschüssen erst recht keine Mittel vorhanden wären. Endlich erbot sich ein Mitbürger, Gregor Krakau, der Stadt einen Wechsel auf Simon Jakobson in Elbing über 900 Fl. abzulassen. Dieser Wechsel wurde acceptirt und im Vertrauen auf die Einlösung des als Valuta empfangenen Gegenwechsels dem General-Auditeur eingehändigt. Auch gab die Stadt noch 3 Last Getreide in der Aussicht her, dafür Bezahlung zu bekommen. Doch das Faß war ohne Boden. Der König schickte zum Unterhalte der Truppen Nichts. Schwarz forderte noch mehr Getreide. Bewilligt wurden eine halbe Kontribution und 2 Last Getreide, aber Schwarz wollte 21 Last haben und auch vom Gouvernement lief ein dringliches Schreiben ein, wenigstens noch pro Juni und Juli Vorschüsse zu machen. Wieder wurde hervorgesucht, auf Revers gekauft und gegeben, aber mehr als fünf Last waren schlechterdings nicht zusammen zu bringen. An einer nothwendigen Kontribution markteten die Ordnungen, erst wurde $^1/_2$, dann $^2/_3$ bewilligt, schließlich wurde dieselbe voll zugestanden, doch auch dies langte nicht. Der Gegenwechsel des Generalissimus, welchen die Stadt besaß, wurde nicht eingelöst, dagegen verlangte Krakau sein Geld und mußte vertröstet werden. Fast allen Bewohnern lag Scharwerk ob und die Soldaten, diese theuern Pfleglinge, zerstörten die Bollwerke, brachen in die Speicher ein und ergingen sich ungestraft in Raub, Diebstahl und allerlei bösen Werken.

Die neuen Truppen waren Norweger unter Führung des Majors Kußell. Mit ihnen erwuchsen der Stadt an Stelle des erwarteten Erlasses neue Opfer. Um das

Uebel größer zu machen, stand jetzt wieder einmal Belagerung in Aussicht. Der Kommandant und die beiden Majore in der Stadt hielten den Abbruch der letzten, außerhalb der Ringmauer noch vorhandenen Gebäude, der Obermühle auf der Schloßfreiheit und des Hospitals auf der Thorner Vorstadt, für nöthig. Während die Stadtbewohner schanzten, setzten die Soldaten das Werk der Verwüstung an Zäunen und Bollwerken fort, ja, sie fingen sogar an, Häuser in der Stadt abzutragen. Alteisen zu Geschossen, Heede zu Lunten wurden gesammelt, Feuerpfannen wurden aufgestellt, um darin bei Nacht Leuchtmaterial anzuzünden; zu den Wachen wurde die Bürgerschaft in Massen requirirt und nebenbei wurde von Geld und Geldeswerth ausgepreßt, was irgend noch zu erpressen war. So schloß das Jahr 1658 und das Jahr 1659, das verhängnißvollste aller Jahre in der Geschichte von Graudenz, begann. Die Kontributionen nahmen ihren Fortgang, aber der Oberkommissar sah selbst ein, daß die Leistungsfähigkeit der Stadt im Erlöschen war. Es sollten statt der 900 Fl., jetzt nur noch 600 Fl. monatlich aufgebracht, dafür aber während der Monate Januar bis März jedesmal 10 Last Getreide geliefert werden. Trotz alles Jammers schritt man zur Wahrung der städtischen Gerechtsame und zur Kür des Bürgermeisters Ackerbaum, als die Lawine, unter welcher die Stadt begraben werden sollte, bereits über derselben schwebte. Der Generalissimus, Prinz Adolph Johannes, des Königs Bruder, kam nach Graudenz, bezeichnete die noch zu behebenden Mängel der Befestigung und befahl, daß die Stadt unter allen Umständen gehalten werden sollte. Mitte Februar zog ein Theil der schwedischen Armee an der Stadt vorüber, wodurch dieselbe in die Lage kam, 100 Tonnen Bier und 60,000 Pfund Brod herbeischaffen zu müssen. Daran, daß mit Ablauf des ersten Quartals die Getreidelieferung erlöschen werde, war natürlich nicht zu denken. Die alten Vorschüsse wurden nicht erstattet. Schotten und Juden, von den Schweden begünstigt, übten das Vorkaufsrecht. Mist und Stank waren aller Orten. Im Juni verließ Bürgermeister Ackerbaum die Stadt, angeblich durch unaufschiebbare Geschäfte nach Elbing gerufen, Ring übernahm vorläufig auf einen Monat das Präsidium.

Die ausgesogene, zu den letzten Opfern bereite, aber natürlich Unmögliches zu leisten, unfähige Stadt ward bezüchtigt, daß sie „hinke", daß sie gut polnisch sei und mit dem Feinde konspirire. Ring und seine Ehefrau wurden in ihrer Behausung durch den Auditeur Goebel schuldlos beschimpft, was der Kommandant nicht nur nicht rügte, sondern billigte Es kam dadurch soweit, daß die Bürger der Stadt sich offen in Parteien spalteten. Ein großer Theil sah in dem vormaligen, polnischen Regimente nicht mehr das des Glaubensgegners, sondern sehnte sich nach demselben, wie nach den fetten Jahren Aegyptens, die Schwedenperiode mit den mageren Jahren vergleichend. Zu ihr gehörte der Bürger Jacob Niedrich, welcher gegen den Regiments-Quartiermeister Sältzer und den Kapitain Monjot geäußert haben sollte: „Der Herr Kommandant hält uns Bürger vor Hunde, aber es sind unserer etliche, die sich zusammen verschworen haben." Dies hinterbrachten Bürgerdeputirte, denen es aus irgend welchen Ursachen um die Gunst der Schweden ferner zu thun war, dem Kommandanten. Letzterer berief die Vertreter der Stadt und gab ihnen in Anwesenheit seiner Offiziere am 9ten August die Erklärung ab, daß beim ersten Beweise von Anhänglichkeit an das frühere Regiment die Schwerter der Besatzung sich gegen die Stadtbewohner kehren würden.

Wer noch Mittel besaß, floh und entzog sich den drohenden Gefahren. Nur wenige der früher Wohlhabenden klebten an der Scholle, um für dieselbe freiwillig oder gezwungen gegen äußere Angriffe zu kämpfen. Um diese Zeit war der polnische Kronmarschall Lubomirski an der Spitze von 15,000 Mann, unter welchen sich auch 2000 österreichische Reiter befanden, bis in die Nähe von Graudenz gekommen. Am 23sten August 1659 begann die Belagerung. Dreimaliger Sturm hatte keinen Erfolg. Die Besatzung wehrte sich verzweifelt. Was die feindlichen Geschosse am Tage zerstört hatten, wurde bei Nacht nach Möglichkeit ausgebessert. Beim vierten Berennen am 29. August 1659 warf man Feuer in die Stadt, das mit Schnelligkeit um sich griff und eine wirksame Vertheidigung hinderte, weil es einen Theil der Besatzung zum Löschen nöthigte, also von den Mauern entfernte. Trotzdem ward die Stadt erst dann mit stürmender Hand genommen, als der größte Theil der Besatzung gefallen und die halbe Stadt ein Aschenhaufen war. Durch den Widerstand waren die eindringenden Soldaten

in Wuth gesetzt. Ihnen wurde, was von der Stadt noch vorhanden, zur Beute überlassen. Wer entgegentrat, wurde niedergemetzelt und geschlachtet. In den Häusern erbrach man die Thüren, die Spinde, die Schränke und Schlösser. Alle werthvolle Habe wurde theils geraubt, theils zerstört, theils zerhauen; dann schleppte man Feuer herbei, zündete die übrig gebliebenen Gebäude ebenfalls an und legte sie in Asche. Während dessen erging zwar der Befehl, das fernere Plündern bei Todesstrafe zu unterlassen. Aber die angefachte Leidenschaft beachtete diesen Befehl nicht. So wurde das Rathhaus mit dem Betsaale, so wurde die Stadt Graudenz ein Aschenhaufen mit Ausnahme weniger Gebäude, die zum Kollegio der Jesuiten gehörten, eines Wohnhauses des Edelmanns Borowski und seiner nächsten Umgebung, sowie mit Ausnahme der Pfarrkirche, deren Mauern noch standen. Das Nonnenkloster und die h. Geistkirche verbrannten. — Der Ueberrest der Besatzung hatte sich mit dem Kommandanten nach dem Schlosse zurückgezogen. Dort empörten sich, als man andern Tages zur Belagerung schritt, die schwedischen Soldaten und öffneten den Kaiserlichen das Thor, wobei der Kommandant, der sich mit zwei Offizieren im Klimmeck verborgen hatte, gefangen wurde.

Der Bürgermeister Theophil Ring rechtfertigte die von ihm gehegte Erwartung. Er hatte getreulich ausgeharrt und fiel auf seinem Posten, wahrscheinlich als er Ordnung in die zügellose Flucht zu bringen suchte. Man fand ihn todt, mit gespaltenem Schädel, an dem Ufer der Weichsel.

Der große nordische Krieg. — Die Russen in Graudenz.

Vergegenwärtigen wir uns die politische Lage Polens beim Beginne des 18ten Jahrhunderts. August II. verband sich mit Rußland und Dänemark gegen Schweden und dessen minderjährigen König Carl XII., um Liefland wiederum zur Krone Polen zu bringen und zog dadurch seinen Kron= und Kurlanden und sich selbst das Unglück zu, daß Carl XII., dieser außerordentliche Monarch, nach kurzem siegreichem Kampfe (1704) seine Absetzung und die Wahl des Piasten Stanislaus Lesczinski zum Könige von Polen bewirkte, ihn sammt seinen Truppen aus dem Lande jagte und nachdem auch Kursachsen unterjocht war, durch den zu Altranstädt im Kurlande Sachsen am 24sten September 1706 diktirten Frieden zum Verzichte auf die polnische Krone nöthigte. Der große nordische Krieg zog sich darauf nach Rußland hinüber, wo Carl XII. von Peter dem Großen durch die Niederlage bei Pultawa (1709) so gedemüthigt wurde, daß er sich nicht mehr erholen konnte.

August II. bestieg hierauf den polnischen Thron aufs Neue und verjagte seinen Gegenkönig, aber das Reich vermochte er nur durch russischen Beistand wieder zum Gehorsam zu bringen, nachdem eine Konföderation ihm (1716) die Entfernung der sächsischen Truppen aus dem Lande abgepreßt und unmittelbar dadurch zu einer russischen Okkupation des Reiches die erste Veranlassung geboten hatte. Sehr traurig sah es während dessen speziell im Kreise Graudenz aus.

Beim Beginne des nordischen Krieges verhielt die Provinz sich indifferent. Man berieth hier über die Abzahlung des rückständigen Soldes der Kronarmee und über die unerhörten Konföderationen des polnischen Heeres, dessen Stationen sich wider bestehendes Recht auch in Erbgütern einlegten, die Winterbrodgelder (Hybernen) ohne Schranken vermehrten und viele Hauptmanneien, darunter Graudenz und Reden, aufs Aeußerste in Noth brachten. Nachdem Carl XII. in Polen eingerückt war, sammelte sich im Jahre 1702 der Adel bei Strasburg, aber man beschloß, abzuwarten, was in

Polen geschehen würde und ging deshalb auseinander. Die Schweden belagerten und nahmen Thorn, wobei das Rathhaus mit dem preußischen Landesarchive in Brand geschossen wurde, warben Truppen in polnisch Preußen, welches machtlos in ihre Hände kam, zwangen die Provinz zur Theilnahme an der Konföderation gegen August II., sowie zur Anerkennung des Königs Stanislaus Lesczinski und belegten sie mit bedeutenden Auflagen an Geld, Kleidern, Brod, Fleisch, Getreide, Mehl, Bier, Branntwein, Blei, Eisen u. s. w., welche nach verschiedenen Punkten der Provinz zu liefern waren.

Im Oktober 1703 z. B. erhielten der Graudenzer, Culmer und Schwetzer Distrikt Befehl, binnen 5 Tagen die dreitägige Verpflegung für 10,000 Mann, nämlich 60,000 Pfund Brod, ebensoviel Fleisch, 30,000 Garniec Bier, 250 Scheffel Erbsen, 250 Scheffel Grütze zu 20 Garniec den Scheffel, 200 Fuder Heu und 400 Scheffel Hafer zu liefern. Dem Magistrate zu Graudenz wurden durch den General Grafen Magnus von Steenbock die Universalien an alle Städte, Oekonomien, Starosteien und Güter dieses Bezirks zur augenblicklichen Besorgung gegen Empfangschein aufgetragen; die Universalien bestimmten unter Insiegel und Unterschrift des Höchstkommandirenden die von jeder Hufe nach Graudenz zu schaffende Kontribution sogar auf 1400 Pfund Brod, 1200 Pfund Fleisch, 2 Tonnen Bier, einen halben Scheffel Erbsen oder Grütze, 6 Scheffel Hafer und 2 Wagen Heu und bedrohten den Säumigen, „daß er ohne alle Gnade mit Feuer und Schwert gestraft werden solle."

Der Chronist der Jesuiten erzählt von der Aufforderung des General-Kriegs-Kommissars Jöran Adlersteen an alle Besitzer, in Culm zusammen zu kommen; von der Mißhandlung, welche dort die den Besitz von Jablonowo repräsentirenden Jesuiten erfuhren und von den beträchtlichen Auflagen, welche daselbst gemacht wurden. Derselbe fährt sodann fort:

> „Am 12. Juni 1703 kamen 500 schwedische Reiter, beladen mit Kirchensilber und Gold, durch Graudenz. Dreihundert blieben zur Besatzung auf der Burg, von wo häufige nächtliche Ausflüge nach den benachbarten Dörfern unternommen wurden. Das Ordenshaus verlor alles Werthvolle, welches von ihm inzwischen erworben, insbesondere das Kirchensilber und es wiederholten sich dabei die früheren Saevitien, weil man auch jetzt die Meinung hegte, der Orden besitze große Reichthümer. Aus dem Kampfe zwischen den Polen unter Brant bei Strasburg brachte man viele Verwundete nach Graudenz und lud wohl 200 vor dem Kollegio ab, deren Verpflegung wir nach der Meinung des Rathsherrn Schröder übernehmen sollten. Da wir dies verweigerten, so hielt der Oberbefehlshaber der Schweden, Johann Schütt, bei uns eine Inspektion ab. Vor der Thüre lagen die lebenden Leichname; die von der glühenden Sonne brandigen Wunden verpesteten die Luft; schleuniger Rathschluß war nothwendig. Durch Geld erreichten wir es, daß ein Krankenhaus in den Scheunen der Stadt eingerichtet wurde. In derselben Weise gelang es, daß die Einquartierungen durchziehender schwedischer Truppen gleichmäßig auf die Stadt vertheilt wurden. Im Kollegio fehlten überdies Thüren und Fenster, wodurch es zu Winterquartieren sich nicht besonders empfahl. Auf den Gütern und in der Stadt wurden dem Orden entrissen: 106 Ochsen, 99 Kühe, 635 Schafe, 13 Pferde, 1 Wagen, 700 Scheffel Hafer, 200 Sch. Weizen, 400 Sch. Roggen, 174 Sch. Gerste, 11,011 Pfd. Brod, 8 Sch. Erbsen, 6½ Sch. Hülsenfrüchte, 55 Pfd. Speck, 50 Pfund Butter, 88 Fässer Bier, 4 Wagen Heu und 3799 Fl. baar, wobei das in den Lagern bei der Abnahme verwendete Scheffelmaß doppelt so groß war, als das sonst übliche, so daß also thatsächlich zwei Scheffel für einen gerechnet wurden. Zur großen Qual gereichten die täglich wiederkehrenden Lieferungen an Speise und Trank. Es war bereits Eisgang, als der Schwede, nicht ohne Gefahr, die Weichsel passirte und Graudenz verließ. In der letzten Zeit hatte der General Nieroth das Kollegium zerstören und uns nach Stockholm abführen wollen, wobei uns große Hülfe der Auditeur des Generals, Ridderhielm, leistete, welcher längere Zeit im Kollegium einquartiert und von großem Einflusse bei dem Oberbefehlshaber war."

Die Kassenbücher von Graudenz aus dem Jahre 1703 geben uns Aufschluß, wie beträchtlich es war, was die Stadt den Schweden zu liefern und zu leisten und welche Opfer sie dabei zu bringen hatte. Die Ausgaben beliefen sich vom Juni bis zum Jahresschlusse auf 12,134 Fl. 17 Gr. und setzten sich, wie folgt, zusammen: Für Reisen, gestellte Fuhrwerke, berittene und andere Boten, Schiffsfrachten und Arbeitslöhne: 770 Fl. Für Lieferungen und Leistungen: 7519 Fl. 17 Gr., darunter für Getreide 4560 Fl., für Malz 109 Fl. 15 Gr., für Bier 143 Fl., für Brod 262 Fl., für Speck 81 Fl., für Fleisch 23 Fl., für verschiedene Waaren aus Danzig 649 Fl. 24 Gr., aus Graudenz 200 Fl., für Gewürze 91 Fl., für Käse (217 Pfund) 21 Fl. 21 Gr., für Taback (90 Pfund) 54 Fl., für Eisen 89 Fl. 18 Gr., für Nägel und Hufeisen 56 Fl., für Blei 162 Fl. 15 Gr., für 705 Ellen Leinwand (à 4 u. 5 Gr.) 101 Fl. 29 Gr., für 86 Paar Schuhe 258 Fl., für Stiefel des Gen.-Kriegskommissars Adlersteen 25 Fl. 12 Gr., für Arbeitslöhne verschiedener Handwerker 500 Fl., für 39 Töpfe 7 Fl. 15 Gr., für 1 Ries Papier 5 Fl. 10 Gr. Die in Anspruch genommenen und gegebenen Gratiale und Geschenke machten 671 Fl. 27 Gr. aus, wobei am 14. Juni Major Trautvetter mit 20, Major Schütt mit 12 Speziesthaler, im Juli Gen.-Kriegskommissar Adlersteen mit 50, sein Sekretair mit 2, der Kommissar Hwalström mit 6 und Major Schütt wiederum mit 12 Speziesthalern, im August Adlersteen mit 40, der Sekretair Engelholm mit 4 Speziesthalern und im Dezember der letztere mit 4 und Monsieur Helm mit 2 Speziesthalern, jeder zu 3³/₅ Fl. berechnet, in Rechnung stehen; außerdem wurden Wein, Käse und Lachs, ein Kalb und Strümpfe zum Geschenk dargebracht.

Im Jahre 1704 residirte Casimir Sapieha, Woiwod von Wilna, der Heerführer Litthauens, welcher den Schweden folgte, in Graudenz, während seine Truppen in die ganze Culmer Woiwodschaft vertheilt waren und dort den armen Landbewohnern fast das Blut aussogen. Im Juni kehrten die Schweden unter Adlersteen nach Graudenz zurück und verweilten da bis zum Oktober, dann kamen aufs Neue polnische Völker, welche im Dezember den Schweden wichen. An Sapieha mußten pro März und April von der Stadt Graudenz 2336 Fl., an Adlersteen persönlich 360 Fl., an dessen Sekretair 4 Speziesthaler, an die schwedischen Truppen außerdem 1741 Fl. und an die polnischen Völker unter Obristlieutenant von Reitzenstein 2087 Fl. aus der Stadtkasse hergegeben werden. Die Schweden verblieben vom 11. Dezember 1704 bis zum 3. März 1705 am Orte. Die Kosten des für den Oberst Taube zu bestreitenden Tisches beliefen sich auf 565 Fl. 11¹/₂ Gr., Getreide war für die Schweden im Betrage von 443 Fl. 12 Gr. zu liefern, der Beitrag der Stadt Graudenz zur Unterhaltung der schwedischen Garnison in Elbing betrug 720 Fl. Dann trat kurze Ruhe ein, jedoch noch im Herbste 1705 meldeten sich die Konföderations-Towarzyszen des Marschalls Chomontowski, der an Taback, Tuch und Getränken seiner Reiter 272 Fl. in Anspruch nahm, sich die Winterbrodsgelder der polnischen Reichstruppen für das Jahr 1704 mit 3245 Fl. und eine höchsteigene Kontentation von 1200 Tymfen (720 Fl.) zahlen ließ. Ende Oktober 1705 kamen des Königs Stanislaus Leute. Rittmeister Wollschläger erhob das doppelte Brodgeld im Betrage von 4638 Fl. 18 Gr. durch militärische Exekution, eine Kontentation von 300 Fl. und für seine Truppen 106 Fl. Zu Weihnachten befreite Obristlieutenant Truchsen die Stadtkasse von 600 Fl. baar nebst 45 Fl. Quittengeld und 160 Fl. für Ungarwein. Noch härter ging es im Jahre 1706 mit den Finanzen der Stadt Graudenz zu. Im März lag der Heerführer Smigielski daselbst, welcher sich zur Aufgabe machte, die im Hauptmannei-Bezirke wild umherschweifenden Rotten des Trosses zur Ordnung zu bringen, dafür aber seinerseits und durch den unter ihm stehenden Führer Roszyszewski 1200 Fl. baar, Tuch im Werthe von 247 Fl. 15 Gr., Hafer für 100 Fl., an Kontentation 150 Fl. und außerdem 230 Fl. für Lebensmittel erheischte und empfing. Im Juni und Juli zogen andere polnische Truppen unter dem Woiwoden von Kiew ein. Seine Soldaten kosteten 7200 Fl.; für Wein, Tuch und Kost der Offiziere erwuchsen 1137 Fl. Außerdem waren ihnen 1520 Fl. schuldige Hybernen und an Gratialen den Herrn Grudzinski und Podoski je 50 Speziesthaler, sowie ersterem an Kontentation 600 Fl. zu zahlen. Wie die polnischen Truppen für ihre hergebrachten Brodgelder, so sorgten schwedische Exekutionstruppen im September dafür, daß die auf Graudenz repartirten Beiträge für

die schwedische Garnison zu Elbing mit 764 Fl. dorthin abgeführt wurden, wobei der Führer der Exekutionstruppen, Pratnicki 150 Fl., die Offiziere 24 Fl. und die Mannschaften 46 Fl. für sich erhoben. Ihnen folgten sächsische Truppen, diesen Sapiehaner, darauf Rybinski mit Polen, die außerhalb der Stadt längere Zeit verweilten. Wild schlugen die Wellen dieser Kriegswirren empor. Auf dem Lande war eben nur für das Militair geerndtet worden. Von der Stadt erhob Brzuchowski, welcher die Fahne des Königs August II. befehligte, Brodgelder im Betrage von 3246 Fl., Tuch für 679 Fl., allerlei für 335 Fl.; die Husarenfahne des Fürsten Radziwil ließ sich 1998 Fl. zahlen und Hafer im Werthe von 200 Fl. liefern. Es erpreßten ferner der Obristlieutenant Nißzwitz 360 Fl., General Brant 600 Fl., der sächsische Kommissar Zacharis 492 Fl. nebst 45 Fl. Quittengeld, der General Wielopolski und der Starost von Bobrau (Sapiehaner) 200 Speziesthaler. Während die Schweden nach Sachsen gingen, drangen die Russen nach Polen ein, weil sie den König Stanislaus nicht anerkannten. Am 3. März 1707 kam der russische Generallieutenant Rönne nach Thorn, rückte mit einem beträchtlichen Heerhaufen nach Danzig vor und ließ in Graudenz etwa 300 Mann zurück, welche nach Ostern in der Richtung auf Warschau abzogen, nachdem sie der Stadtkasse 945 Fl. gekostet hatten, wovon 155 Fl. für Leinwand ausgegeben waren, die dem General Rönne nach Thorn gesendet werden mußte. Von den Jesuiten borgte der Führer der Russen einen Reisewagen im Werthe von 150 Fl., welchen er abzugeben vergaß. Dann kamen die Durchzüge von polnischen Reichs- und Konföderations-Truppen, theils in einzelnen Regimentern, theils in größern Heerhaufen, theils in einem wild umherstreifenden Trosse bestehend, wieder in Fluß. Zwischen ihnen schoben sich sächsische und schwedische Truppen hin und her und das Kontribuiren nahm kein Ende. Die Stadtrechnungen weisen aus, daß im Jahre 1707 ohne die für die Russen verausgabte Summe zur Sustentation von Truppen an Waaren und Getränken, zu Gratialen, Kontentationen, Quitten- und Zählgeldern, sowie an Portionsgeldern der Heerführer Rybinski, Garbowiecki, Grudzinski, Skowronski, Kaminski, des Oberst Polenz und der Majore Steffens und Poblocki 16,422 Fl. aufgebracht und ausgegeben wurden, wobei auf den Titel „Bestechungen" nahe an 2000 Fl. zu stehen kamen. Das Jahr 1708 gehörte wiederum den Schweden. Sie weilten vom Ende des Monats Januar bis zum 18 Oktober in Graudenz. Obrist Marschall traf mit 2 Fahnen daselbst ein und besetzte den Platz. Andere Truppen gingen nach Culm u. s. w. Viele Rekruten waren darunter ohne Waffen, jedoch, insofern es sich um die Gier nach Kriegsbeute handelte, von den altgedienten Soldaten nicht weiter unterschieden. Für die Besatzung hatte Graudenz monatlich 1200 Fl. dem schwedischen Kommissariat zu zahlen, daneben erhielten der Obrist, dessen Stelle im Laufe der Besatzung von Marschall an Groth überging, monatlich 150 Fl., Hauptmann Baschwitz monatlich 120 Fl. und beide nebst ihren Leuten völlig freie Station, so daß z. B. jeden zweiten Tag ein Fuder Holz, 142 Pfund Rindfleisch, ein halbes Kalb oder ein halber Schöpse, 14 Pfund Butter u. s. w. während der schwedischen Okkupation zu liefern waren, was in Gelde berechnet etwa 4000 Fl. ausmachte. Am 9. Februar tagte der Landtag in Graudenz. Die wichtigste Proposition war Zahlung eines freiwilligen Geschenks an den König, worüber man indessen sich ebensowenig hier, wie im August zu Marienburg einigen konnte, wohin Stanislaus Lesczinski selber kam. Inzwischen entstand ein Viehsterben im Lande, theils durch den Futtermangel, theils durch den Winterfrost herbeigeführt, weil man mit den Thieren fast immer auf der Flucht vor den raubenden Soldaten gewesen war. Nichtsdestoweniger kontribuirte Obrist Marschall mit unabläßiger Schärfe auf dem Lande und wer nicht zahlte, wurde eingesperrt. Viele aus dem Adel saßen aus diesem Grunde im Kerker oder hatten in ihren Quartieren militairische Besatzung bis zur Bezahlung der Kontribution. Durch die Kriegsnoth gesammelter Giftstoff zeigte sich in pestartigen Zufällen zunächst bei den Holländern in der Niederung, wohl drei Monate lang, ohne die Weichsel zu überschreiten. Der Genuß von Aepfeln pflanzte schließlich die Krankheit auch nach Graudenz fort. Zuerst starb der Rathsherr Schröder, dann trat der Tod in das Haus der Musiker an der katholischen Pfarrkirche, von denen nicht einer am Leben blieb, um seine Kunst fortzupflanzen. Schrecklich war es, daß überall da, wo ein einziger im Hause von der Pest angeweht wurde, alle Bewohner erlagen. Wunderbarer Weise freilich wurde im

Organistenhause das jüngste Kind lebend und noch an der Brust der verstorbenen Mutter saugend vorgefunden. Eine Frau von der Fischerei erbarmte sich des verwaisten Knäbleins, aber sie verlor durch ihr Mitleid ihre eigenen Kinder, welche jetzt von der Pest ergriffen wurden.

Die Leichen der Katholiken waren bisher vielfach in der Kirche beigesetzt, man wollte, daß dies ferner geschehen solle, aber die Geistlichkeit trat dagegen auf, weil auf diese Weise die Pestausdünstungen permanent gemacht wurden. Man begrub darauf die Todten bei Nacht, um die schrecklichen Leichenzüge nicht immer vor Augen zu haben. So verbarg man den Tod selbst den Hinterbliebenen, bis fast Niemand mehr da war, dem man den Tod verheimlichen konnte. Der zahlreichen Todesfälle halber trat eine krankhafte Gier unter den Gläubigern der Verstorbenen auf. Man kaufte und nahm die Besitzthümer Verstorbener an sich. Hierdurch aber ergoß sich die Krankheit, wie durch einen gebrochenen Damm. Kaum 15 Häuser blieben ganz verschont. Um sich gegen die Krankheit zu schützen, bediente man sich viel des Essigs. Man rieb sich damit ein, trank ihn und räucherte damit. Schwefelpulver, Wermuth und Wacholder wurden innerlich gebraucht. Von Mitte September bis zum 9. März 1709, sechs lange Monate, währte die Pest, 250 Katholiken starben daran, und da die Zahl der Protestanten am Orte derjenigen der katholischen Bewohner um das drei= bis vierfache überlegen war, läßt sich die Zahl der Sterbefälle unter ihnen auf 700 bis 1000 veranschlagen. Von Neujahr 1709 ab fühlte man sich etwas wohler; denn von da ab genasen viele Kranke. Groß war der Dank, als die Krankheit ganz nachließ. Aber des Lebens konnten die geängstigten Stadtbewohner auch dann nicht froh werden, weil noch vor diesem Zeitpunkte das wilde Kriegsgetümmel wieder losging. Schwedische Truppen kamen und gingen, wiewohl der Schwedenkönig nach der Türkei gegangen und ferner nicht mehr zu fürchten war. Die Wage zu Gunsten des Königs Stanislaus sank. August II., der in einer großen Denkschrift seine Thronentsetzung als ungültig nachwies, kehrte nach Polen zurück. Die Schweden brachen nach Pommern auf. Im Oktober musterte König August II. mit seinem Gaste, dem Czaren, die bei Schwetz stehenden sächsischen Regimenter, welche zur Winterverpflegung in der Provinz verblieben. Nach den Kassenbüchern waren im Jahre 1709 vier Kontributionen zum Unterhalte der schwedischen Einquartierung am Orte, eine auf die Elbing'sche Garnison, eine auf Veranlassung des polnischen Kronfeldherrn Sieniawski, eine für den Heerführer Rybinski, eine für die Truppen des Fürsten Radziwill nothwendig und es betrugen die Ausgaben baar 3348 Fl.; an zu lieferndem Getreide 1532 Fl.; zur Ranzionirung des evangelischen Ortsgeistlichen, welchem sonst von polnischen Truppen ohne Weiteres Verhaftung bevorstand: 1103 Fl.; zur Auslösung des als Kriegsbeute behandelten Viehs: 124 Fl.; zu Kontentationen: 1205 Fl. und zu Bestechungen, unter denen jetzt auch die Bezeichnung zur „Diskretion" vorkommt, dem Schreiber Herrn Experiusz, welcher den Verhaftsbefehl wider den evangelischen Geistlichen überbrachte, 36 Fl, und dessen Trompeter 9 Fl. (29/3); einem polnischen Kommissar 90 Fl.; dem Regimentsbefehlshaber Krzyskowski 60 Fl.; dem Oberst Pawlowitz 47 Fl.; dem Kommissar Kohl 24 Fl. und später noch 6 Fl.; dem Herrn Kapitain (?) 36 Fl., dem Auditeur (?) 11 Fl., des Kriegskommissars Schreiber 7 Fl. 6 Gr. und dem Hauptmann Bassewitz (23/7) 190 Fl. — zusammen 7826 Fl. Am Schlusse des Jahres 1709 restirten von den im Laufe desselben für städtische und extraordinäre Zwecke erhobenen 15 Kontributionen 150 Bürgernahrungen Posten von 1 Fl. 10 Gr. bis zu 142 Fl. 4 Gr.

Nicht viel besser ging es im Jahre 1710 zu. Die Starosten genügten dem ihnen gewordenen Auftrage, die schon doppelt und dreifach anderweitig abgeführten Hybernen und Brodgelder für die sächsischen Truppen des Landesherrn August II. einzuheben, wobei die Stadt Graudenz, woselbst sich das Proviantamt des sächsischen Kommissariats befand, laut Königl. Anweisung vom 18. Juni 1710 für die Zeit vom 1. April 1709 bis 1. April 1710 5200 Fl. zu zahlen hatte, neben denen der Stadtkasse an Diskretionen in baarem Gelde und Hafer ca. 500 Fl. erwuchsen. Der Druck, welcher solchergestalt durch die im Sommer auf dem Lande, im Winter in den Städten verpflegten Truppen der Provinz zu Theil wurde, veranlaßte deren Vertreter zu dringenden, wenngleich vergeblichen Vorstellungen. Im Juli 1710 trat die Pest aufs Neue auf. Ein Pater, welcher die Tochter eines Schuhmachers mit der letzten Wegzehrung

versehen, starb nach der Chronik des Jesuitenordens über Nacht. Man fand ihn todt und ganz blau im Bette. Ihm folgte ein zweiter und auch der Rektor des Kollegiums starb, nachdem zuvor ein Geräusch — gleichsam von einem durch die Flur rollenden großen Steine herrührend — diesen zu dem Ausrufe veranlaßt hatte: „Hört Ihr? Laßt uns zum Tode bereiten!" Nach derselben Quelle wurden von den Jesuiten allein 484 Pestkranke mit den Sterbesakramenten versehen. Was während derselben Zeit in Lessen vorging, beschreibt der dortige Probst Schmelter, wie folgt, im Kirchenbuche:

„Als ich im Jahre 1710 das Pfarramt in Lessen antrat, übernahm ich 1000 Lebensgefahren, welche weit und breit die Pest verbreitete. Der einzige Weg, ihr auszuweichen, war der, ihr entschlossen entgegen zu gehen. Um in Mitten meiner Gemeinde zu sein, nahm ich meinen Sitz zu Szepanken, wo ich bald unter 100 Gräbern kaum noch das Leben hatte. Täglich kam ich nach Lessen, wo Alles vom Tode starrte und wo, wenn es überhaupt noch etwas größeres gab, als die Wuth der Pest, dies in der überall sichtbaren Todesfurcht zu Tage trat. Ein Schwarm geängstigter Gemeindemitglieder, mehr Leichnamen als Menschen ähnlich, umgab den Geistlichen auf Schritt und Tritt und flehte mit blutlosen Wangen um die Heilmittel der Kirche. Der Hauch des Todes wehte über der Gegend. Vögel, die sich in den verpesteten Dunstkreis verirrten, fielen todt zu Boden. Alles war Kirchhof. Die Häuser, die Straßen, die Kreuzwege, die Gärten enthielten Grabhügel, man sah sie sogar häufiger, als man daran dachte. Die Stadt Lessen verlor mehr als 700 ihrer wenigen Bewohner. Erst als das Jahr zu Ende ging, schien es, als ob das Unglück übersättigt sei und der Himmel wieder ein gnädiges Antlitz zeigen wolle. Alle Dinge bekamen dadurch ein anderes Ansehen, eine andere Farbe. Die Stadt war nicht mehr dieselbe, auch die Sonne schien sich verändert zu haben."

Schmelter erzählt ferner, daß die harten Schicksale, welche das polnische Reich heimgesucht, auch nach Lessen ihre schweren Schlagschatten geworfen haben, indem er sich gleichzeitig über die fortdauernden Zerwürfnisse im eigenen Lande in bitterer Klage ergeht*).

Schon lange hatte der letzte Schwede die Provinz verlassen, Elbing war von den Russen zurückerobert und der Zweck eines längeren Verbleibens der letzteren im Lande war nicht mehr ersichtlich. Dennoch theilten sie sich in die Besatzung mit den sächsischen Truppen. Zum Unterhalte der letzteren mußte Graudenz im Jahre 1711 5200 Fl. hergeben, während die Unkosten bei der Erhebung sich auf 3000 Fl. (!) beliefen, die Russen aber kosteten in demselben Jahre dieser Stadt in Allem über 10,000 Fl. und ebensoviel auch im Jahre 1712. Der Besuch des Czaren und seiner Ehefrau, welche am 9. September 1711 zu Wasser nach Thorn kamen, woselbst letztere zurückblieb, während ersterer die Provinz Preußen bereiste, kostete einen Verpflegungsbeitrag von 1000 Fl. General Rybinski erhob die Hyberne des Jahres 1711 mit 4175 Fl. und auf Assignaten 1000 Fl.; ein Pulk Litthauer ließ sich 900 Fl. zahlen und diverse Kontentationen erhöhten die Ausgabe des Jahres 1712 im Ganzen auf 21,838 Fl. Man beschloß im Landtage, von der bisherigen Manier abweichend, die Provinz mit bisher unerhörten Auflagen zu belasten, wenn dieselbe fortan von allen Soldatendurchzügen frei gelassen würde. Aber diese Bedingung zu erfüllen, lag nicht mehr in der Macht des Landesoberhauptes. Zu den sächsischen Truppen wurden auch polnische nach der Provinz gelegt, von denen Graudenz stehenden Zuspruch erhielt. Zwischenein überschwemmten Kosaken und andere moschowitische Truppen gleich einem hin- und herströmenden Flusse die Gegend. Die Ausgaben für das Militair betrugen in Graudenz im Jahre 1713: 7828 Fl., im Jahre 1714: 14,855 Fl., im Jahre 1715: 8086

*) Als ehemaliger Jesuitenschüler bedient der gedachte Schriftsteller sich folgender Fassung dabei: Der Krieg drängte sich bis in den Hafen des Friedens und zwar ein Krieg ohne Feind, eine Niederlage ohne Schlacht. Ohne Sieger wurde Alles besiegt und verworren. Sieger und Besiegter war ein und derselbe. Derselbe Feind und Bürger, derselbe Gigas (Gigant) und mulciber (Vulkan) — Hammer und Ambos — und kein Apollo steht für Troja auf, während Jupiters flammende Blitze gegen Troja gerichtet sind! —

Fl. Vom letzten Jahre datirt die Staats-Konföderation gegen die sächsischen Soldaten, in deren Folge ein heftiger Kampf zwischen den Sachsen und polnischen Konföderationstruppen entstand, der sich bis in die Provinz Preußen erstreckte, wo Gniasdowski, der Heerführer der Konföderirten und die unter dem General-Lieutenant Bose zusammengezogenen Sachsen bei Kowalewo auf einander stießen. Als es in Warschau zum Vergleiche kam, bestand die Gegenleistung für Aufhebung der Konföderation darin, daß die Sachsen aus dem Reiche abziehen und dasselbe räumen mußten, während die Russen noch bis 1720 in Polen verblieben. Den Beweis ihrer Anwesenheit in Graudenz liefert ein im Archiv aufgefundenes russisches Schriftstück vom 10. Oktober 1717, worin der Feldmarschall Graf Boris Szeremetiew mittheilt, daß der Weg seiner Truppen durch Graudenz führe und, da die Soldateska den Bürgern Schaden verursacht und von ihnen Abgaben erhebt, den Offizieren und Mannschaften bei kriegsgerichtlicher Strafe bis zum Erscheinen eines Ukas jegliches Kontribuiren strenge verbietet.

Neue Verwirrung brach nach dem Ableben des Königs August II. im Jahre 1733 ein. Stanislaus Lesczinski wurde zum zweiten Male und zwar auf Frankreichs Betrieb unter Anführung des Primas Potocki zum Könige von Polen erwählt, während mit Hülfe der Deutschen und Russen der neue Kurfürst von Sachsen, Friedrich August auf denselben Thron erhoben ward. Ersterer flüchtete sich vor den herbeieilenden Russen nach Danzig, wo man ihn als König anerkannte.

Fürst Lesse passirte mit russischen Heerhaufen Graudenz. Andere russische Truppen rückten aus Warschau nach und führten die Reichsmarschallin Potocka nebst zwei Knaben im Alter von 8 und 5 Jahren, sowie den Archidiakon Huminski gefangen mit sich. Ein Befehl rief die Moschowiter schleunig nach Danzig. Zumeist schwimmend passirten sie die Weichsel, aber nicht Alle überwanden den Fluß, da überkum sie ein eilig zusammengeraffter Heerhaufen von den Getreuen des Königs Stanislaus unter der Führerschaft des Generals Schliewen, verfolgte die Schwimmenden mit seinen Geschossen und steckte zahlreiche Flußfahrzeuge in Brand. Als triumphirende Sieger suchten die Russen nach der Einnahme von Danzig wiederum die Stadt Graudenz heim. Sie hatten als Gefange in ihrer Mitte den französischen Gesandten, den Reichsprimas und Erzbischof von Gnesen, Thomas Potocki, mit seinem ganzen weltlichen und geistlichen Gefolge, die Wittwe des Reichsmarschalls Potocki nebst ihrem 8jährigen Sohne nnd einem 5jährigen Pflegesohne, dem Kinde des Woiwoden Potocki, die Kastellanin von Lublin Soltykow mit ihren des Vaters beraubten Söhnen, den Posener Unterkämmerer und Wahlmarschall Radzewski mit seiner Ehegattin und andere mehr. Nach kurzer Rast ging es in der Richtung auf Thorn weiter. Sachsen und Russen brandschatzten mit unmäßigen Kontributionen die Gegend. Das Rindvieh und die Schafe wurden dem ohnehin armen Landvolke weggeschlachtet, die Wirthschaftsordnung wurde aller Orten umgestoßen. Neben diesem Ungemach grassirten Krankheiten, von denen fast Jeder befallen wurde und an denen Viele starben. Während der Monate Mai bis Juli 1735 regnete es fast unaufhörlich. Die Weichsel wuchs unglaublich. Das Wasser zerstörte die Erndten, stürzte Berge hernieder und beschädigte die Gebäude auf deren Abhängen. Der Preis aller Früchte stieg dabei ganz enorm. Man fuhr nach Danzig, um Getreide zu kaufen, aber bei der großen Zahl der zusammenströmenden Käufer war der Bedarf nicht zu befriedigen.

Mangel und Krankheit dezimirten die Bewohnerschaft. So war die Provinz beschaffen, als die Friedensberathungen am 25. Juni 1736 ihren Anfang nahmen und der Pazifikationsreichstag den lange ersehnten Frieden brachte, was indessen die sächsischen Truppen nicht daran hinderte, ferner aus der Provinz Kontributionen zu ziehen, die das Volk übermäßig drückten.

Doch auch diese Ruhe war nicht von gar langer Dauer.

Bekanntlich trat Friedrich der Große einer wider ihn heimlich angebahnten österreichisch-französisch-russischen Vereinigung im Jahre 1756 dadurch entgegen, daß er an Oesterreich, dessen Kaiserin Maria Theresia den Aufschluß über die in Böhmen und Mähren vorgenommenen Rüstungen verweigerte, das Trutzbündniß verleugnete und zuletzt eine jede Antwort ablehnte, unerwartet selbst den Krieg erklärte. Elisabeth von Rußland, ebenfalls eine erbitterte Feindin des großen Königs, weil sein Witz sie beleidigt

hatte, nahm an dem Kampfe Theil, indem sie alsbald ein aus 100,000 Mann bestehendes Heer in 3 Kolonnen in die Provinz (Ost) Preußen einrücken ließ. Am 5. Juli 1757 fiel Memel in die Hände des Generals Fermor, am 30. August 1757 wurde die Schlacht bei Gr. Jaegerndorf, eine Meile von Wehlau, geschlagen, in der 24,600 Preußen unter dem 72jährigen Feldmarschall Hans von Lewald durch 90,000 Russen besiegt wurden und am 22. Januar 1758 hielt Fermor, als inzwischen ernannter russischer Oberbefehlshaber, in Königsberg, der Hauptstadt des zur russischen Provinz gewordenen Ostpreußens, seinen Einzug.

In dem allgemeinen Kampfe war Polen neutral geblieben. Aber so wenig galt der Wille und die Kraft dieser Nation, daß bereits bei dem Einmarsche der Russen nach Preußen Verletzungen des neutralen Gebiets in Aussicht genommen waren. Am 24. Januar 1758 unterzeichnete die Kaiserin Elisabeth eine Proklamation, worin sie es geradezu aussprach, daß sie Ostpreußen zu ihrem besonderen Vergnügen erobert habe, um ihre Armee in den Stand zu setzen, im kommenden Frühjahre zeitiger, als dies sonst möglich, die Operationen anzufangen und ihren hohen Alliirten nachdrückliche Hülfe zu leisten. Es sei die Verlegung russischer Truppen in verschiedene Orte des Königreichs Polen unumgänglich nöthig gewesen, die Einquartierung habe nicht lange gedauert. Gegebenes Wort veranlasse die Kaiserin jetzt, ihre Truppen trotz der sehr strengen Kälte sofort in Marsch zu setzen. Der General von Fermor rücke also weiter vor, gefolgt von dem General Brown mit Truppen aus Samogitien und Kurland. Auch bei dieser Operation würde es nöthig, einige Provinzen des Königreichs Polen zu betreten. Letzteres lebe in Freundschaft mit Rußland, deshalb sie dem General Fermor anbefohlen, die bekannte strenge Mannszucht zu halten, Alles, was für die Armee erforderlich, baar zu bezahlen und dahin zu sehen, daß den Einwohnern auf keinerlei Weise Bedrückung und Ueberlast geschehe. Namentlich gehe der Marsch auf die Festungen Elbing und Thorn. Die Kaiserin hoffe, daß man, weil es die Kriegsumstände erforderten, eine gewisse Zahl russischer Truppen in selbige einrücken lassen und dieselben freundschaftlich und bereitwillig aufnehmen werde, zumal solche, sobald es die kritischen Umstände erlaubten, wieder räumen würden.

Diese Proklamation ward gedruckt und verbreitet, als die Russen sich den Grenzen poln. Preußens näherten und dieselben überschritten. Sie erweckte Angesichts des schwachen Schutzes, den man von der zerfahrenen und zerfallenden Republik zu gewärtigen hatte, nicht geringe Besorgniß unter den Bewohnern, welche die gute Mannszucht der Russen zum Theil noch aus eigener Anschauung kannten.

In Graudenz erschien diesmal der erste Russe am 5. März 1758. Derselbe war ein Sekretair des General-Quartiermeisters Gerbel, von dem er ein Schreiben überbrachte, welches dessen Ankunft anmeldete. Der präsidirende Bürgermeister, Bartholomaeus Bernhard Northoff, ein bereits alternder, aber umsichtiger Herr, berief den Rath, die Schöffen und die Aeltesten der Bürgerschaft und berieth mit ihnen, was zu thun sei, weil der russische Sekretair mündlich die gleichzeitige Ankunft russischer Kavallerie angemeldet hatte. Man gelangte zu keinem anderen Beschlusse, als durch einen Expressen schleunigst bei der Quartierstadt Thorn Rath einzuholen. Die Antwort kam umgehend, aber sie half wenig; auch Thorn war rathlos und stellte anheim, durch ein Schreiben an Excellenz von Fermor für den neutralen Ort um Schutz und Schonung zu bitten. Bevor es noch hierzu kam, rückten die Russen bereits in hellen Haufen in Graudenz ein. Sie fanden die Bewohner ganz unvorbereitet. Alle Anforderungen, welche gemacht wurden, richteten sich deshalb an die Person des Präsidenten Northoff. Daß dieser nicht den Kopf verlor, legt an sich ein sehr günstiges Zeugniß für seine Erfahrung und Umsicht ab, aber letztere ging auch so weit, daß er über jedes zu seiner Kenntniß gelangende Ereigniß fortlaufende, amtliche Notizen zusammentrug und hierdurch, abgesehen von dem momentanen Nutzen für das Stadtwohl, auch eine kurze, zwar skizzenhafte, aber erschöpfende Geschichte seiner Amtsperiode lieferte. Das ziemlich umfangsreiche Konvolut umfaßt alle Notizen über die Wirksamkeit beim Vertreten der Stadt und bei der Verwaltung der Geschäfte, sogar den Empfang und die Beförderung von Zeitungen, deren damals in Graudenz der Merkur, die Hamburger, Berliner und Potsdamer Zeitungen gehalten und vom Präsidenten gelesen wurden.

Ueber die Russen in Graudenz steht darin mit geringen Abweichungen Folgendes:

1758. 7. März 11 Uhr Vormtgs. Ein russischer Major=Adjutant kommt wegen der Quartiere für den einmarschirenden General Raisanoff und dessen Truppen. Er legt dabei das Manifest der Kaiserin vor und will Fourage haben. — 3 Uhr. Ein Kourier des Generals Brown meldet dessen Ankunft und beansprucht Quartier für ihn und die Seinen. — 5½ Der zweite Kourier in derselben Angelegenheit. Raisanoff läßt durch eine Ordonnanz Roggenmehl zu Kommisbroden fordern. Deputirte werden zu ihm abgeordnet und bringen den Bescheid, er wolle fürerst nur wissen, wieviel Roggen, Hafer und Heu vorhanden sei.

8. März. 60 Bund Heu à 40 Pfund werden den Russen gegen die Aussicht auf Bezahlung verabfolgt.

Graudenz ist ein Taubenschlag, meine Thüre steht nicht stille. Expresse müssen gegeben werden, um Briefe zu bestellen, Fuhren sind zu leisten. Kouriere kommen und gehen, schlagen die Bürger, Postillone u. s. w.

11. März Nachm. 3 Uhr. General Brown kommt an. Er wird begrüßt und verlangt nur aufrichtig Maaß und Gewicht. Dabei gehen die Kosaken in den ihnen eingeräumten Scheunen mit brennendem Kiehn umher. Bürger klagen, daß sie bis 20 Mann Einquartierung haben.

In den folgenden Tagen müssen Stadtpferde und städtische Expressboten zahlreich daran, als sehr verlangter Artikel ist Holz für die Wache, Holz für die Generale, Holz schließlich auch für die Soldatenquartiere zu liefern. Gerbel verlangt Hafer für Geld oder er will solchen nehmen, wo er ihn findet. 200 Scheffel werden zusammengebracht, auch Bohr giebt 2 Last, die Russen wollen aber noch mehr. Der Ingenieur=Lieutenant Wioderserkiewicz erbricht die Scheune des Stadthofs und nimmt das Heu, welches er dort findet, ohne Weiteres. Die Zeitungen „deutsch=polnische Avisen" bringen die Nachricht, daß der König von Preußen mit 60,000 Mann nach Krakau gehen will. Ei! ach! o Gott erbarm Dich unser und also Polen als Feinde angesehen!

14. März. Bürger Kühnöl übergiebt eine Rechnung, wonach er 260 Bund Heu und 15½ Scheffel Hafer an die russischen Husaren geliefert und an Stelle der geforderten 50 Fl. nur 10 Rubel erhalten. Er bittet, ihm das Uebrige zu verschaffen.

15. März. General Manteuffel will in der Stadt bleiben, verläßt dieselbe aber schon am 16. Ein Kosakenoffizier beabsichtigt, meine Pferde und meinen Wagen zu nehmen, wird aber höflich abgebeten und traktirt. Befehl, aufs Schleunigste 300 Last Roggen zusammen zu bringen.

17. März. Baron Stein (aus Schönwalde), welcher russischer Generalmajor ist, bekommt seine Station in Graudenz, kann kein Quartier bekommen, bleibt bei mir. Bürgerschaft klagt, daß sie durchschnittlich je 12 Mann Einquartierung hat und keine Möglichkeit vorhanden ist, Handel, Bierbrauerei und Handwerk zu betreiben. Der General will Nichts davon hören. Er vermahnt die Wirthe zu guter Aufführung und erwähnt die Klage der Russen, daß das Bier zu theuer.

21. März. Die Russen nehmen die Schlüssel der Stadtthore. Beim Zapfenstreich werden die Thore geschlossen, bei der Reveille geöffnet. Ein Lieutenant kommt besoffen zu mir und macht Lärm, wird aber mit Freundlichkeit abgewiesen.

22. März. Ein Bürger klagt, daß ohne Anrufung des Billetteuramts bei ihm drei Stuben für den Fürsten Lubomirski belegt sind. Eine Ordonnanz verlangt die sofortige Räumung eines Speichers.

23. März. Der General Brown verbietet den Verkauf von Hafer bei Strafe der Konfiskation.

24. März. Exekution wegen des Speichers und wegen Fourage angedroht. Bitten hilft nicht!

25. März. Den Generalen Brown und Raisanoff wünscht eine städtische Deputation

glückliches Fest und überreicht jedem ein Geschenk, bestehend aus Wild und einem halben Kalbe. Raisanoff bedankt sich, hat Fasten, ihm werden an Stelle des Fleisches lebendige Hechte und Bressem gesendet. Auch Fürst Lubomirski und Kapitain Bialochowski (von den in Graudenz stehenden polnischen Truppen) erhalten jeder ein halbes Kalb und ein Viertel Doppelbranntwein.

26. März. Ostern. Es entsteht Feuer am Schloßspeicher im Kamin, wird aber gelöscht. Neuer Befehl, einen Speicher als Magazin und eine Scheune zu Heu herzugeben.

28. März. 12 Pferde, sechs für jeden russischen General, werden vor Geld verlangt. Aber! Aber! d h. gebet umsonst.

Wegen der Unmöglichkeit, einen Speicher und eine Scheune zu entbehren, beschließt der Rath, den Feldmarschall Grafen Fermor in Marienwerder mit einer Deputation zu beschicken. Kosaken berauben einen Juden bei Nicponie im Strauche. Es kommt Nachricht, daß der städtische Wald spoliirt wird von den in Turznitz stehenden Russen. Ein Rittmeister meldet Ulanen an, bittet, sie bestens aufzunehmen, natürlich gegen baar. Die städtische Deputation, welche nach dem Walde gegangen, meldet, daß 22 Wagen aus Turznitz mit Moskowitern gekommen, die aus dem Stadtwalde Holz gehauen und geholt haben.

29. März. Ulanen ziehen über die Weichsel. Die Reise nach Marienwerder unterbleibt, weil resultatlos. Die Kaufleute berathen wegen Räumung eines Speichers, können nicht einig werden. Russen, die nach der Mühle fahren, bringen Klafterholz mit.

30. März. Die Höhe der Stadtmauern wird vermessen. Ober-Proviantmeister Markoff kommt an.

2. April. General Brown beschwert sich über schlechtes Fleisch.

8. April. Roggen, der bereits verladen war, wird von den Russen mit dem Kahne angehalten und eine Wache bestellt. Sie brechen bei dem Kaufmann Palm ein und nehmen dessen Hafer fort, für welchen derselbe einen festen Preis gefordert hatte, den ihm die Russen nicht bewilligen wollten. Fürst Gallizin ist am Orte und bestimmt den Kours der Rubel. Für den Hechsel'schen Speicher wird ein bestimmter wöchentlicher Zins gefordert. Es werden nur 80 Fl. auf das Jahr zugestanden. Und doch haben Rath und Stadtgemeinde den Speicherbesitzern für den geforderten Zins und allen Schaden garantiren müssen.

11. April. Die Vorstädter beklagen sich, daß die Russen mit ihrem Brodbacken alle Oefen ruiniren und zerschlagen.

12. April. Für jeden russischen Deserteur werden durch ein Manifest 10 Rubel geboten. Dem Stadtdiener wird auf heller Straße von Kosaken die Mütze und Tabaksdose fortgenommen.

16. April. Quartier für General Soltikoff.

19. April. 200 Mann Russen marschiren in der Richtung auf Sackrau fort. Raisanoff verläßt die Stadt.

20. April. General Soltikoff verlangt von den städtischen Fischern die Lieferung von Fischen und Krebsen.

24. April. Daß General von Fermor kommen soll, meldet früh 3 Uhr ein Kourier mit Thüreinschlagen und bösem Maul. Alles muß Mist fahren lassen, wenn auch andere nöthige Arbeit liegen bleibt. Nach dem Essen kommt von Fermor an, reist aber schon des Abends nach Marienwerder. Brigadier Berg bleibt in Graudenz.

25. April. Die Deputirten haben den von Fermor nicht gesprochen. Man versichert, daß Schweidnitz über sei. Brown verlangt etliche 100 Pud Heu. Unmöglichkeit, sie zu beschaffen. Soltikoff braucht zu den Magazinen seines Regiments eine Verwahrung und Federvieh von den Dörfern für die Offiziere.

Die Russen halten ihren Gottesdienst in einer großen Stube im Schlosse

und feiern ihre Ostern am 30. April, nach ihrer Zeitrechnung am 19. April. Es wird ein fester Preis für die einzelnen Lieferungsgegenstände von den Russen gesetzt. Heu 9—12 Gr. das Pud, Hafer desgl. 10 — 14 Sechser, Roggenmehl der Scheffel 4 bis 4½ Fl.

General Manteuffel und Fürst Lubomirski kommen an. Generalmajor Stein ist ganz unwillig auf die Kaufleute, dieselben sollen sich entschließen, 400 Last Roggen zu liefern. Er will die Speicher revidiren lassen. O Gewalt! Seht die Freunde! Les't das Manifest der Kaiserin!

2\. Mai. Oberst C. geht ohne Abschied, ohne die Kalesche und ohne die von ihm requirirten 140 Pud Heu zu bezahlen. Adieu! Lebewohl! — Ist mein Kostgänger alle Woche 1 bis 2 mal fort.

Die Russen hauen am Schloßspeicher Pfosten ab.

3\. Mai. General Brown fort. Sein Diener hatte zuvor dem des Soltikoff eine Uhr gestohlen und für 10 Rubel verkauft.

4\. Mai. Fouriere mit den Zeichen zum Lagerausstechen durchziehen die Stadt durchs Lessener Thor. Soltikoff läßt ansagen, die Mühlen sollten mahlen. Bescheid, wir hätten darüber keine Jurisdiktion. Nachmittags ziehen 350 Husaren mit entblößten Säbeln, 2 Trompeten und einem Paar Pauken durch die Stadt. Um die Stadt ziehen unzählige Wagen. 4 Offiziere und 50 Gemeine verlangen Quartiere in der Stadt und Gefäße nach Marienwerder.

11\. Mai. Soltikoff zieht ab auf Culm zu.

17\. Mai. Trotz meiner Abmahnung wegen der schlechten und trübseligen Kriegszeit findet das Scheibenschießen Statt, allein, wie bei Noah Zeiten, sie aßen, sie trunken u. s. w. Gott erleuchte unsere Herzen, rechne es uns nicht zu, sei uns gnädig!

Ein russischer Offizier will Weide für die Pferde. Abgewiesen. Quartier wird ihm mit 18 Mann auf der Vorstadt gegeben.

21\. Mai. Ein russischer Oberst kommt, die Stadt erhält wieder russische Einquartierung. Sie wollen Getreide aus dem Schloßspeicher vor der Stadt. Abgeschlagen.

23\. Mai. Ein Offizier geht mit Kommando des Generals Fermor nach Warschau über Thorn durch. Hat viele Kranke, will Frohnfuhren (Podwoden). Abgeschlagen.

24\. Mai. Um 11 Uhr kommt ein Kosak, der sich Setnik nennt, mit noch einem. Haben einen gefangenen preußischen Husar und dessen Frau auf einem Wagen mit 4 Pferden, verlangen mit großem Allarm Vorspann. Der Husar war ein Werber, verstand russisch; mit seiner Hülfe lassen sich die Russen mit 2 Rubel, Essen und Trinken abfinden. Inzwischen fangen die in der Stadt stehenden russischen Husaren mit den beiden Kosaken Händel an, weil der eine Kosak des Gefangenen schwarze Kapuse auf dem Kopfe hatte. Erst um 4 Uhr Nachmittags ziehen die Kosaken mit ihrem Gefangenen ungestört weiter.

16\. Juni. Russen passiren in der Richtung auf Neuenburg.

21\. Juni. Artillerie und Dragoner kommen mit 500 Pferden an, welche auf die Schloß- und Stadtwiesen ausgetrieben werden.

25\. Juni. Drei Gefäße mit kranken Russen kommen auf der Weichsel von Bromberg und gehen nach Marienwerder.

28\. Juni. Major Falkenhein und zwei Lieutenants und beträchtliche Einquartierung kommen an. Eine schöne Neutralität das! Wir erlauben den Russen, unsere Grundstücke mit Theer zu verpesten; wir lassen uns befehlen, Fourage zu liefern; wir lassen uns den freien Handel binden; wir dürfen Kaufmannsgefäße nur auf dieser Seite halten; sie nehmen sich die Quartiere beliebig selbst ꝛc.

6\. Juli. Artillerie mit 300 Pferden bleibt vor der Stadt. Die Pferde aber weiden auf den städtischen Wiesen.

8. Juli. Husaren, dreihundert Pferde stark, unter Major Livin, halten auf der Vorstadt Ruhetag, behüten die Wiesen und gehen dann nach Culmsee weiter.

9. Juli. Krankentransporte. Der Anspruch auf Vorspann wird an die Dörfer verwiesen. 50 Kosakenpferde stehen in der Stadt über Nacht.

Pulks von 100, 40, 20 und 10 Mann kommen zerstreut an und werden in der Stadt oder auf der Vorstadt verpflegt.

19. Juli. Major Falkenhein passirt wieder durch. Ca. 240 sattellose Pferde werden auf die Stadtwiesen getrieben.

24. Juli. Sehr viele Wagen aus (Ost) Preußen mit 4 und 3 Pferden und Cerealien passiren die Stadt.

26. Juli. Zu Wasser kommen auf Flößen, Gallern, Gefäßen: Kanonen, Munition und dergl. von Thorn an. Die Begleitungsmannschaften betteln und stehlen.

28. Juli. 300 Mann Infanterie und 5 Offiziere nehmen Quartier in der Stadt. Artillerie kommt Abends 8 Uhr an und bleibt theils in der Gegend des Galgens (jetzt Grünelinde), theils weiter nach dem Mischkenkruge zu. Zwei Stück Geschütze okkupiren die Berge nach der Weichsel. Staffetten kommen und gehen; Kouriere, darunter der Sekretair des Prinzen Carl, passiren nach Petersburg und auch in der Richtung nach Thorn.

29. Juli. General Andreowicz kommt an und nimmt sich beliebiges Quartier. Ca. 400 Pferde weiden auf den Stadtwiesen, die Stadtpferde werden fortgetrieben.

3. August. Artillerie geht nach Marienwerder durch. Ledige Wagen bis von Tilsit und Wehlau passiren die Stadt, um Mehl von Thorn nach Posen zu führen.

8. August. Ein Unteroffizier meldet 2000 bis 3000 Pferde an (welche aber nicht kommen).

24. August. Kosaken gehen durch Graudenz.

21. September. Der russische Major von Vegesack nimmt 24 Pferde als Vorspann. Am 25. August sind die Russen von den Preußen bei Zorndorf geschlagen.

25. September. Zwei blessirte Offiziere, Kapitain Gerlich und Lieutenant Olippe kommen an.

Hierauf jeden Tag Blessirte in kleinen Zügen, am 28. September von Thorn ganze Kahnladungen voll!

6. Oktober. Ein Major kommt mit 700 Gefangenen von Culm um 12 Uhr an. Der ihn anmeldende Lieutenant Alexewic setzt mir sehr hart zu: „So ich nicht Dein Alter schone, wollte ich Dich mit Füßen treten!" O Geduld. —

Die Gefangenen, zu 20 bis 30 in die Häuser verlegt, verpflegen sich selbst; nur Brod muß alle 4 Tage geliefert werden, wird aber nicht bezahlt. 200 Kasakenpferde auf städtischer Weide. Der Major läßt bekannt machen, es soll von den einquartirten Gefangenen keiner verhehlt werden. Doch fehlt am 11. Oktober einer beim Abmarsche. Revision ist fruchtlos.

15. Oktober. Ein Kosak transportirt einen kriegsgefangenen Preußen von Culm nach Marienwerder. Als er hier am Thor anlangt, wird dem Kosak Branntwein gereicht, als er denselben trinkt, entweicht ihm der Gefangene in ein Haus. Vergebliche Recherche.

Die Stabsoffiziere sind im Quartier sehr wählerisch, bald hier, bald da.

19. Oktober. Major Schwensel, Lieutenant Dicker, Kapitain Graf Natali lassen ihre Kosaken-Kommandos auf den Dörfern und nehmen in der Stadt mit 6 Mann Quartier. Oberst Möller reist von Culm durch, wo Dragoner stehen. Auch hier wieder fester Standort für 2 Kolonnen. Raub und Mißhandlung. Speicher, Fourage, Roggen, Mehl, Gerste.

17. November. Abends 6 Uhr kommt General Graf von Fermor mit 5 Pferden und bleibt Nacht. Diverse Führer nach Garnsee. Immer stärkere Durchmärsche.

21. November. General Tottleben durch Führer nach Garnsee zu geleiten. Heu.

Hafer. Lebensmittel. Quartiere. Podwoden! Der Bürgermeister hat nicht Tag nicht Nacht Ruhe.

22. November. General Raisanoff will 60 Häuser mit gefangenen Preußen belegen. Er wird nach der Schloßvorstadt gewiesen. Der General=Quartiermeister=Stab läßt sich alle Dörfer und Städte der Gegend sagen und verzeichnet sie.

24. November. Für 4 Regimenter Quartier. General = Major Andreas Marginoff kommt an. Fische, Karpfen u. Hecht, nebst Kompliment beim Empfang. Dabei nehmen die Russen dem Pfarrer Dullo den Zaun auseinander und die Offiziere wollen Stallungen aufbrechen lassen, um sie für sich in Gebrauch zu nehmen. Der General=Quartiermeister verlangt einen Aufsatz über die Häuser der Stadt.

26. November. Fische für die Generale. Pferde und Wagen. Eine Badestube für den General Raisanoff. Abends brechen die Moskowiter in ein Haus der Vorstadt und rauben allda.

30. November. Befehl, daß die Stadt früh 6½ Uhr geöffnet, Abends 7½ Uhr geschlossen werde. General Flamigkoff reist durch, von Wegweisern begleitet.

2. Dezember. Durch und um die Stadt zieht verschiedene Infanterie nach Dirschau unter einem General ohne Pferd.

4. Dezember. Raisanoff und Marginoff reisen nach Marienwerder, von wo sie am 18. Dezember wiederkehren.

Neun verschiedene Schüttungen werden den Russen in Häusern und Speichern offerirt. Der Stadtwald ist Russeneigenthum geworden. Jeder Husar räubert dort mit der Axt in der Hand. Mannszucht fehlt, auch Weibern gegenüber. Schöne Freunde! natürlich mit Ausnahmen. Obrist von Mohrenschildt z. B., mit dem ich meine Gazetten lese.

25. Januar 1759. Heute ist der Tag meiner Entlassung vom präsidirenden Amte. Dank o Gott, Vater der Barmherzigkeit, für alle Güte, deren ich unwerth, mit der Du mir beigestanden! —

Hiermit enden die Notizen des Präsidenten Northoff, mit welchen fürerst die Einsicht in das Detail der russischen Wirthschaft in Graudenz abschließt. Bei aller Vorsicht des Autors blickt zwischen den Zeilen die wenig dienstwillige Haltung der wider ihren Willen mit dem Rechte des Stärkeren okkupirten Stadt hindurch. Im entschiedenen Gegensatze mit dem Manifeste der Kaiserin durfte der gemeine Russe sich in gewohnter Rohheit und Zügellosigkeit gehen lassen und der höherstehende Offizier die Bedürfnisse seiner Person oder der ihm unterstellten Truppen mit schreiender Rechtsverletzung, ja mit offenbarer Gewalt anschaffen, indem er dafür, wie in Feindesland, entweder gar nicht oder dem Namen nach mit einer Summe Zahlung leistete, welche hinter dem üblichen Preise bedeutend zurückblieb. Die im letzten Theile der Northoffschen Notizen sich abspiegelnde Steigerung dieser Mißverhältnisse scheint durch die Freiheit hervorgerufen zu sein, welche Fermor inzwischen seinen Russen in der Mark gewährt hatte, woselbst sie die brutalsten Excesse und grauenvollsten Verwüstungen ungestraft verübten, vielleicht auch durch die von Preußens großem Könige am 25. August 1758 den Russen bei Zorndorf applizirte, wohlverdiente Züchtigung und die dadurch in den deutschen Städten polnisch Preußens erwachte günstige Stimmung für den Gegner der Russen. Im Verlaufe des 7jährigen Krieges siegte der russische Oberbefehlshaber Soltikoff am 23. Juli 1759 bei Kay und am 12. August desselben Jahres bei Kunersdorf, er stand im August 1760 mit 60,000 Mann bei Breslau und ließ am 8. Oktober den General Tottleben (freilich nur auf 8 Tage) in Berlin einrücken. Ebenso erschienen die Russen auch im Jahre 1761 unter Butturlin und zwar diesmal sehr zeitig auf dem Kriegstheater, woselbst sie am Schlusse dieses Jahres in den Besitz der lange vergeblich belagerten Festung Kolberg gelangten. Die Kaiserin Elisabeth starb am 5. Januar 1762, das kurze Regiment ihres Nachfolgers, Peter III., für Preußen günstig, endete am 17. Juli desselben Jahres. Katharina II., welche nach ihm den Thron bestieg, war die alte Feindschaft fortzusetzen, gesonnen. Während dieses geschah, ja über das Ende des 7jährigen Krieges (15. Februar 1763) hinaus, wodurch die Noth=

wendigkeit der Besitzergreifung polnischer Lande durch die Russen wegfiel, verblieb Graudenz mit geringer Unterbrechung unter russischer Botmäßigkeit. Leider fehlen im städtischen Archiv die Jahresrechnungen von 1757 bis 1760 und aus denen der späteren Zeit läßt sich nur konstatiren, daß im Jahre 1760 Fürst Menschikoff mit dem Brigadier Niklageff, dem General Fast und dem Obersten Offakoff (4/4.), General Jakobleff (6/6. bis 2/7.) und General Romanzoff (24/12.), im Jahre 1761 General Romanzoff (19/4.), General Martwinoff und Plemenikoff (24/12.), im Jahre 1762 Fürst Gallizin und die Generale Martwinoff, Rommers, Plemenikoff und Chomotoff und in den Jahren 1763 und 1764 der General Chomotoff in Graudenz standen, die an ihren Festtagen Geschenke in Fleischwaaren zum Werthe von je 20 bis 22 Fl. vom Rathe der Stadt erhielten und mit alleiniger Ausnahme des Generals Fast auch annahmen.

Nebenbei ergeben die Stadtrechnungen, daß die Russen jährlich ca. 372 Fuder Holz aus dem Stadtwalde bezogen, welches ihnen pro Klafter mit 54 Gr. Holzwerth, 18 Gr. Schlägerlohn und 34 Gr. Fuhrgeld in Rechnung gestellt ward. Der von den Russen auf den Straßen angehäufte Dünger galt damals noch nicht für werthvoll, seine Abfuhr veranlaßte der Stadtkasse nicht unerhebliche jährliche Ausgaben. Bei Transporten und Vorspann hatten die Russen einen bestimmten Satz von 12 Gr. für die Meile eingeführt, für welchen Pferde nicht zu beschaffen waren, weshalb regelmäßig Zuschüsse aus städtischen Mitteln nothwendig wurden, so z. B. als General Murawieff am 6. Juni 1760 6 Pferde Vorspann nach Culm entnahm: 21 Fl. 12 Gr., als General von Treyden am 2. Juli 1760 nach Marienwerder reiste, für 6 Pferde 20 Fl. 12 Gr. u. s. w. Von Zeit zu Zeit hatte die Stadt zu publiziren, daß Niemand von den Russen gestohlene Sachen kaufen solle, wofür je 18 Gr. in Rechnung stehen. Auch war häufig Stroh nach dem in Graudenz eingerichteten russischen Lazareth und nach der russischen Wache zu liefern, wofür Bezahlung nicht erfolgte. Wo überhaupt noch Bezahlung Statt fand, geschah solche in russischem Gelde, wobei von 60 Fl. 12 Fl. verloren gingen.

Anderweitig sind bis zum Schlusse des Jahres 1761 wenige vereinzelte Nachrichten vorhanden, von denen die am 9. Mai 1761 dem Thorner Residenten von Geret ertheilte Vollmacht, 3496 Rubel Anforderung hiesiger Stadt für die von den Russen verursachten Schäden bei der in Thorn niedergesetzten Kommission bestens zu liquidiren, und ein späterer, dem russischen Ober-Proviantmeister Federoff ertheilter, offenbar erzwungener Verzicht auf alle Ansprüche die vorzüglichste Stelle einnehmen.

In speziellerer Form wird die russische Wirthschaft erst wieder aus den Berathungen der städtischen Vertreterschaft und den darüber vom Ende des Jahres 1761 ab vorhandenen Protokollen bekannt. Das Verfahren der russischen Generale Romanzoff und Martwinoff unterschied sich in keiner Art von dem ihrer Vorgänger. Im Stadtwalde wurden russische Theer- und Kohlenschwelereien eingerichtet, Stallungen und Lokale, welche den Russen gefielen, mußten bei Prügelstrafe in kürzester Frist geräumt werden, die Bäcker hatten fast nur noch Zeit, für die russischen Generale und Offiziere Brod, Braten, Kuchen, Torten und Pasteten zu backen. Traf es sich, daß anderes Backwerk im Ofen war, wenn die russischen Köche ankamen, so mußte sofort Alles aus dem Ofen und wenn die Bäcker wegen der Bezahlung anfragten, erhielten sie den Bescheid: „das Rathhaus muß bezahlen!“ Die Seitens der städtischen Verwaltung angebrachte Bitte um Schonung des Stadtwaldes hatte Bedrohung mit Prügelstrafe zur Folge. Der General-Major Chomotoff traf am 14. Oktober 1762 in Graudenz ein. Von diesem Zeitpunkte ab bezogen die Russen ein festes Lager neben dem Stadtwalde, welches noch im Sommer 1764 bestand. Doch hauste in demselben nur der gemeine Mann zum Schrecken der benachbarten Besitzungen und zum völligen Ruin des Waldes, während mehr als sechszig höhere Offiziere nebst ihrem ganzen Troff und die russische Feld-Proviant-Kanzlei bis zum 15. März 1764 bleibend ihren Sitz in der Stadt selbst hatten.

Trotz der von jedem der Generale beim Abzuge erforderten, auf vorgeschriebenem Schema auszustellenden Bescheinigungen, daß über die Truppen gute Mannszucht gehalten und die Stadt nicht aggravirt worden sei, selbige also auch keinen Grund zur

Klage habe, finden sich in den Rathsakten grelle Beweise vom Gegentheile vor. Beispielsweise wird darin festgestellt, daß am 14. Mai 1763 der russische Proviantmeister Reboff das städtische Brauhaus besuchte und den dort beschäftigten Rathsherrn Hilscher ohne Weiteres einsperren und prügeln ließ, weil er in der ihm anvertrauten Verwaltung keine Vorschriften entgegennehmen wollte. Am 4. Januar 1763 wurde dem Rathe durch einen Unteroffiziere angesagt, man würde die Herren Dispositores an die Köpfe nehmen und in der Corps de garde die Katze hüten lassen, wenn sie nicht sofort das nöthige Holz liefern wollten. Neben diesem ächt russischen Verfahren, welches jeden ehrliebenden Menschen empören mußte, liest man mit Verwunderung häufige Klagen, daß städtische Bürger gegen Anordnungen des Rathes Schutz bei den Russen suchten.

In den sechs Jahren der russischen Okkupation, vom März 1758 bis dahin 1764 litt das Vermögen der Stadt und ihrer Bewohner auf das Empfindlichste. Die bei der Thorner Kommission liquidirten 3496 Rubel aus dem Jahre 1758 blieben trotz verschiedener Bittschriften an Chomotoff, den russischen Gesandten Graf Kayserling zu Warschau und den Fürsten Primas und Reichskanzler des Königreichs Polen unbezahlt. Wenn irgend etwas, so kennzeichnet die Antwort des letzteren vom 1. Dezember 1763 die Indifferenz, welche sich in erschreckender Weise bei der Reichsregierung eingefressen hatte, weil er darin mittheilt, die Nachricht von der Anwesenheit der Russen in Graudenz sei ihm etwas Neues gewesen. Denn während der ganzen russischen Okkupation behielten Theile des Stabes vom polnischen Regimente Kronprinz-Dragoner ihre alte Station in Graudenz bei und es ist kaum glaublich, daß auch von diesen die Anwesenheit und das Verbleiben der Russen in ihrer Garnisonstadt nicht nach Warschau berichtet sein sollte.

In den Jahren von 1759 ab berechnete die Stadt durchschnittlich pro Jahr 1000 Rubel an wirklich baaren Auslagen. Sie verzichtete, weil die russische Proviantkanzlei am 7. September 1763 nach Konsideration die Unkosten zu satisfaziren versprach, wenn wohlmeinende Willfährigkeit ihr entgegenkommen würde, auf deren größern Theil, nämlich auf jede Entschädigung für die hergegebenen Quartiere. Aber nur der verschwindende Betrag von 268 Thalern kam darauf zur Erstattung.

Fast scheint es, als ob hiernach der alte kernige Geist in der Bevölkerung zum Durchbruch gekommen; denn am 19. September 1763 fragte General-Major Chomotoff in einem vom russischen Lieutenant von Saltza verdeutschten Schreiben an, was der so eben zu seiner Kenntniß gelangte Befehl des Raths an die Bürgerschaft: „im Falle Aufforderung erginge und geläutet würde, mit Gewehr in Bereitschaft zu sein", zu bedeuten habe. Er befinde sich im effektiven Besitze ansehnlicher Summen, wolle bei der Alliance des russischen und polnischen Hofes alle Excesse verhüten, halte aber diesen Casus für bedenklich und warte deshalb auf schleunige Antwort mit Schmerzen. Die letztere kam erst am 1. Oktober desselben Jahres zum Vorscheine und ist bei aller Dunkelheit nicht ohne Energie. Rath und Ordnungen erklärten nämlich, Feindseliges vorzunehmen sei nicht in ihrem Sinne gewesen, sie wären hierzu auch nicht im Stande. Laut Eidespflicht seien sie aber die städtischen Rechte und Privilegien zu schützen schuldig, außerdem seien auch *andere* Ursachen zu obigem Beschlusse vorhanden, *die noch zur Zeit unter dem Siegel der Verschwiegenheit verbleiben müssten.*

Während die Russen, wie vorbeschrieben, in einer den siebenjährigen Krieg überdauernden Okkupation die Stadt und ihre Bewohner beeinträchtigten und beschädigten, ward auch von *preußischer* Seite bekundet, daß man in dem Mangel an Achtung vor dem Polenreiche bereits mit den Russen übereinstimme. Preußen dirigirte nämlich ganz ohne Weiteres die Heimkehr der in Ostpreußen internirten oesterreichischen Kriegsgefangenen durch Polens Gebiet. Die Nachricht hiervon erhielt der Rath zu Graudenz durch eine vom 20. März 1763 aus Garnsee datirte Requisition, in welcher die Aufforderung enthalten war, jene von Königsberg aus in 3 Kolonnen durchmarschirenden Gefangenen mit Quartier, sowie mit je 160 Wagen und Vorspann zur Weiterreise zu versehen. Weil hier die Stadt voller Russen stand, lehnte dieselbe in einer an den Obrist von Lossow zu Marienwerder adressirten Vorstellung das Ersuchen als unerfüllbar ab. An Stelle weiteren Requisitionsschreibens langten am 29. März der preußische Kriegsrath Wagner und der preußische Resident Reimer mit 12 Mann preuß.

schwarzer Husaren in Graudenz an, welche mündlich mittheilten, daß die Stadt obiges Ersuchen erfüllen müsse. Was den österreichischen Kolonnen an Pferden und Wagen gegeben, werde der König bezahlen. Die Bürger sollten sich von den Oesterreichern Quittungen abfordern, wie viele Pferde und wie weit sie gegeben worden. Die Begleitungsmannschaften könnten nach der Vorstadt verlegt und dort, ebenfalls gegen Quittung, mit Verpflegung versehen werden. Fernere Weigerung werde man übrigens auf Kosten der Stadt zu beseitigen wissen. Die erste Kolonne traf unmittelbar darauf, am 30. März 1763 in Graudenz ein. Sie bestand außer mehreren Stabsoffizieren, aus 200 Subalternoffizieren und 700 Gemeinen, welche sämmtlich in der Stadt verblieben und trotz des Zusammenrückens der Russen nur in der Weise im engsten Beieinander untergebracht werden konnten, daß die Bürgerfamilien im Freien kampirten. Am folgenden Tage galt es, Pferde und Fuhren zu gestellen. Der geringe Bestand der Bürger war bald erschöpft und erwies sich als unzureichend, wiewohl die ausdrücklich zu diesem Behufe auf unbestimmte Zeit nach Graudenz verlegten 12 schwarzen Husaren unter dem Unteroffizier Wynbladt auch die verheimlichten Fuhrwerke aufzufinden wußten. Die Unmöglichkeit, dem Bedarfe vollständig zu entsprechen, lag auf der Hand. Nichtsdestoweniger glaubte der mit seinem Dragoner-Regimente in Riesenburg stationirte Obrist von Pomaiski, daß der Augenblick des Einschreitens von Exekutionstruppen gekommen sei, um fernere strafwürdige Renitenz zu unterdrücken und ordnete unter dem Rittmeister von Gadow und dem Lieutenant von Chmielewski 60 Dragoner nach Graudenz ab. Dieselben verlangten vom 7. April, dem Tage ihres Eintreffens, unentgeltliche Verpflegung von Rossen und Mannschaft und waren nur dadurch zum Ausmarsche nach Neudorf zu bewegen, daß die Bürgerschaft sich verpflichtete, pro Tag jedem Unteroffizier 12 Gr., jedem Dragoner 6 Gr. als Mundportion und für jedes Pferd täglich 5 Metzen Hafer herzugeben. Der Rath wendete sich in dringlicher Vorstellung an den Feldmarschall von Lewald nach Königsberg und dieser antwortete am 13ten April, daß er das Verfahren des Obristen von Pomaiski desavouire. Als die Antwort eintraf, hatte der Rittmeister von Gadow bereits für die Zeit vom 8. bis 14. April 130 Thaler baar erhoben. Durch die Lieferung von 2 Last 45 Scheffel Hafer für seine Dragoner waren außerdem 274 Fl. und durch die Brodgelder der Husaren für 17 Tage vom 28. März bis 13. April à 6 Groschen 44 Fl. 6 Gr. Kosten verursacht. Am 19. April brachte man den dem Strafkommando bezahlten, baaren Betrag von 130 Thalern zur Kenntniß des Feldmarschalls von Lewald, welcher am 6ten Mai mittheilte, er habe den Obrist von Pomaiski zur Erstattung angewiesen. Alsbald schrieb auch dieser. Der Inhalt seines Schreibens ist nicht bekannt, dasselbe hatte aber zur Folge, daß, wie von vorn herein auf die Naturalleistungen für die preuß. Truppen verzichtet war, jetzt auch im Einverständnisse zwischen Rath und Gemeinde von der Einforderung obiger 130 Thaler Abstand genommen wurde, um, wie es in dem betr. Beschlusse heißt, den Herrn Obrist von Pomaiski nicht noch mehr zu disgustiren, wahrscheinlich weil man sich bereits vor künftiger, weiterer Berührung mit demselben nicht sicher glaubte.

Die zweite Kolonne von 200 österreichischen Offizieren und die dritte von 300 Mann waren inzwischen ebenfalls durch Graudenz gekommen, letztere beanspruchte nur noch 30 vierspännige Wagen und je 6 Pfund Brod pro Kopf. Sie marschirte durch Graudenz am 12. und 13. April 1763. Aus einigen im Archive vorhandenen Originalquittungen werden die Namen mehrerer österreichischen Offiziere bekannt. Den Reigen begann Graf Joseph Viesig, welcher mit drei Pferden Vorspann nach Culmsee weiter reiste. Am 30sten März 1763 geleitete der Hauptmann de Ferrari die Equipage des verstorbenen Generals Guasco mit 12 Pferden nach Thorn. Am 31. März erhielten der Feldmarschall Lieutenant Reinheit Baron von Gemmingen sechszehn Pferde und der Ober-Lieutenant des Regiments von Waldek, Baron von Barnekow, zusammen mit dem Hauptmann von Moszinski 8 Pferde zur Weiterreise nach Culm. Am 5ten April passirten der Major Graf von Arberg und der Lieutenant von Emmersdorf, am 9. April der Oberlieutenant vom Generalstabe Graf Blangin von Tondzel mit je 4 Pferden nach Thorn. Sechs Pferde Vorspann beförderten am 12. April 1763 nach Culm den Feldzeugmeister Grafen von Draschkowitz, den Obristlieutenant des Regiments Anspach, von Hoffmann und den Grenadier-Hauptmann Baron von

Glaubitz, deren gemeinsames Reiseziel Gr. Glogau war. Als Marschkommissare fungirten bei der ersten Kolonne: Spekovius, bei der zweiten: Seiler, bei der dritten: Kaiser, alle drei preußische Beamte aus Marienwerder.

Wiedervereinigung von West- und Ostpreußen. Reform der unblutigen Erwerbung durch Friedrich den Großen.

Daß die Tage der polnischen Herrschaft gezählt waren, konnte nach den im Vorhergehenden geschilderten Erlebnissen des 18ten Jahrhunderts keinem urtheilsfähigen Bewohner der Provinz verborgen bleiben. Merkwürdiger Weise zeigte sich die Besorgniß eines von Ostpreußen her bevorstehenden Kampfes, welcher die Erwerbung des polnischen Preußens zum Gegenstande haben werde, unter den Anhängern des polnischen Regiments schon beim Beginne des 18ten Jahrhunderts. Eine Reihe von satyrischen Ausfällen, welche unbekannten Autoren angehörig, in die Pfarrbücher der damals ganz polonisirten Stadt Schwetz aufgenommen und darin erhalten sind*), geben den traurigen Zuständen des polnischen Reiches und den ihm drohenden Gefahren Ausdruck und erwähnen dabei wiederholt eines brandenburgischen Krieges, dessen Vorgeben dazu benutzt wurde, fremdes, d. h. sächsisches Militair, gegen das eidliche Angelöbniß des Königs im Reiche zu behalten.

Das im Urtexte und in Uebersetzung nachfolgende, derselben Quelle entnommene Gedicht spricht sogar von Bemühungen, Westpreußen unblutig für Preußen zu erwerben:

Epiphania Poloniae.	Polens Epiphanie.
Szczerze trzech krolòw swiętá Polská odprawuie, Kiedy ná swoim gruncie trzech razem rachuie: Szwedę, Sassa, Prusaka, ktorych iest robotá Ze są figurą Mirrhy, Kadzidła y Złotá.	Redlich feiert Polen den Dreikönigs Festtag; Denn auf seinem Boden zählt es auch drei Könige: Schweden, Sachs' und Preußen, welche gleichfalls streben, Myrrh'n und Weihrauch darzustellen nebst dem Golde.
Szwedzi są gorzką Mirrhą, ze ná takich gośći Radzi nie radzi musiem zażyc cierpliwośći. Sass Kadzidłem, bo kiedy przed Szwedem uchodził, Szpetnie kadził y cáłą Polskę nam zasmrodził. Brandeburzyk zás Złotem, corrumpuiąc chytrze	Bittre Myrrh'n die Schweden; denn von diesen Gästen Hilft allein Geduld, im Guten wie im Bösen. Weihrauch bringt der Sachse. Schwedens Macht entweichend Hat er arg geräuchert und das Land verpestet**). Listig will mit Gold der Preuße operiren,

---

*) Siehe des Verfassers Artikel „Politische Poesien aus poln. Preußen" im Bde. 7 S. 535 ff. der altpr. Monatsschrift.

**) Es ist Carl XII. kurzer siegreicher Kampf im Jahre 1704 gemeint, welcher zur Absetzung August II. und zur Wahl des Piasten Stanislaus Lesczinski führte.

Aby Pruską koronę utrzymał przy mitrze.	Um die Krone mit dem Fürstenhut zu einen*).
Przez co się osobliwa rzecz w tym Panstwie stáłá	Wahrlich, Vieles hat das Reich bereits befahren,
Ze ta Epiphania do nas zawitáła.	Seit bei uns erschienen dieser Kön'ge Dreizahl.
Zkąd Bethleem y Polska na rowney iest szali	Gleichgerückt sind jetzo Bethlehem und Polen;
Bo tam to iuz zgineło, a ta się iuz wali	Jenes ist verschwunden, dieses reißt man nieder,
I bardzo bliska zguby, chyba Bog obronca,	Wenn nicht Gott uns hilft vor nahem Untergange
Nie da nam w tym nierządzie, upadác do konća.	Und der Anarchie, wie dem Verhängniß steuert.

Die Geschichte lehrt, daß König August II. von Polen in den 36 Jahren seiner Regierung die Kultur des Landes und der Nation nicht beförderte, sondern durch seinen Hang zu übertriebenem Luxus nur noch die Bedürfnisse der Großen des Reiches sowie deren Bestechlichkeit vermehrte und durch seine Versuche, unumschränkte Gewalt zu erlangen, die Reichsstände gegen jedes Unternehmen, welches auf eine wichtige Veränderung abzielte, argwöhnisch machte. Unter seinem Nachfolger August III. nahm Polen nicht etwa aus weisen und friedfertigen Grundsätzen, sondern aus Ohnmacht an keinem der Kriege Theil, welche während dessen 30jähriger Herrschaft zwischen den benachbarten Staaten entbrannten. Dabei herrschte die ärgste Roheit unter dem Volke und die Mißhelligkeiten der Großen des Reiches arteten zu wahren Fehden aus, weil ihre einzige Kultur aus Reisen nach Frankreich entsprang und aufrichtiger Patriotismus immer seltener ward. Stanislaus August erlangte die Krone Polens im Jahre 1764 nach vielen Schwierigkeiten, als die Uebelstände bereits den Höhenpunkt erreicht hatten. Die Dissidenten flüchteten sich unter Rußlands Schutz, Rußlands Einfluß wurde übermächtig, es hatte vom politischen Standpunkte seine große Bedenken, die polnische Anarchie in nächster Nähe zu dulden. In diesen Zeitpunkt fallen die ersten wirklich nachweisbaren Bestrebungen, die im Jahre 1466 eingetretene Zersplitterung Preußens aufzuheben.

Am 16. Oktober 1769 sendete der Kammerpräsident Domhardt zu Königsberg ein Schreiben an König Friedrich II. zu dessen eigenen Händen, worin die Wiedererwerbung des Ermländischen und Marienburgischen Distrikts als sehr wünschenswerth bezeichnet war. Der König dankte, erklärte jedoch, von den übersendeten Nachrichten zur Zeit wohl keinen Gebrauch machen zu können. Bald darauf brach im südlichen Polen die Pest aus, an welcher eine große Menge Volks starb. Um diese Pest abzuwehren, ließ Friedrich II. im Oktober 1770 durch Truppen unter der Leitung des Husarengenerals von Belling einen Pestkordon ziehen, welcher einen großen Theil von polnisch Preußen mit umfaßte. Wo Waldungen die Linie durchbrachen, wurden zahlreiche Bäume niedergelegt uud mit diesen jeder Verkehr versetzt und abgeschlossen. Niemand von jenseits durfte die Linie passiren, es sei denn, daß er 40 Tage hinter einander an bestimmten Punkten, woselbst Kontumazhäuser eingerichtet waren, sich einer vorgeschriebenen Behandlung unterwarf. Im Graudenzer Kreise befand sich ein solches Kontumazhaus anfänglich zu Kalmusen, doch wurde dasselbe auf Betrieb des Bischofs von Culm demnächst nach Culmsee verlegt. Der Bedarf der Truppen an Hafer, Heu, Stroh und Roggen wurde auf die besetzten Distrikte repartirt und nach von Bellings Cirkular vom 12. Januar 1772 mit 7½ Gulden für das Posener Viertel Neumaaß bezahlt. Die von Mennoniten bewohnte Ortschaft Niedergruppe im Schwetzer Kreise hatte pro 1772 102½ Posener Viertel des neuen Maaßes zu liefern, was dem Quantum von 174 Scheffeln 8 Metzen entsprach. Mitte März 1772 kamen 400 Mann königl. preußischer Truppen nach Graudenz, welche daselbst Rasttag hielten. Ge=

*) Unter der Krone ist das königl. poln. Preußen (Westpreußen), unter dem Fürstenhute das vormalige Herzogthum Ostpreußen zu verstehen.

neral von Thadden traf ebenfalls in Graudenz ein. Wie die Bäcker am 31. März vor dem Rathe anzeigten, war von von ihnen verlangt, 2260 Stück Brod von dem dazu gelieferten Mehl zu backen. Sie hatten dieser Aufforderung genügt und von dem General von Thadden Bezahlung gefordert, letzterer aber hatte sie mit ihren Ansprüchen an die Stadt gewiesen. Die Vertreter der drei Ordnungen genehmigten darauf, daß jedem Meister ein Fuder Holz als Entschädigung aus dem Stadtwalde verabreicht wurde. In der Sitzung von 26. Mai 1772 kam das von dem Königl. preußischen Kommissar Schmidt bei dem Stadtpräsidenten gestellte Ersuchen zum Vortrage, die Stadt möge die Wege ausbessern, allenthalben 18 Fuß breit machen, die Brücke ändern, deren Schlagbaum erhöhen, den Weg im Walde bei Mischken planiren und verbessern, namentlich aber die Hügel abstoßen und die Gruben ausfüllen lassen, weil Se. Majestät der König von Preußen nächstens durchreisen werde. Die Stadt ließ demzufolge die Steinbrücke auf der Vorstadt verbessern, die Aufzugsbrücken mit guten Bohlen belegen und beauftragte das Bauamt, den übrigen Anforderungen gleichfalls zu entsprechen und die dazu nöthigen Mittel aus den Kopfgeldern zu entnehmen. Anfangs Juni meldete der Obristlieutenant von Mauschwitz, daß der König am 8. Juni früh in Graudenz eintreffen werde. Man beschloß, da das in Graudenz stehende preußische Kommando erklärte, daß es nicht aufziehen werde, das Lessener und Thorner Thor schon vom Abende des 7. Juni ab mit vier Quartieren der Bürger, also etwa 50 Mann, unter guten Gewehren besetzen zu lassen. Zwanzig der besten Bürger wurden zur Besatzung für die Hauptwache bestimmt. Bei der Ankunft und Durchreise Sr. Majestät sollte die Bürgerwehr sich zu beiden Seiten in den Thoren aufstellen, um den Weg frei zu halten, dabei sollte die Trommel gerührt und mit grobem Geschütze gefeuert werden. Der Vorschlag der beiden Ordnungen, Musik zu gebrauchen und den König Seitens des Raths zu bewillkommnen, fand bei dem letzteren keine Zustimmung. Zur festbestimmten Zeit traf Friedrich II. ein und nahm seinen Weg durch Graudenz nach Culm weiter, ihm folgten mehrere Truppentheile ausgewählter Soldaten. Allüberall empfingen ihn Ehrensalven. Auf den Straßen der Stadt Graudenz hatten sich Rath, Schöppen und Gemeindemitglieder, die Geistlichkeit und die Schulen aufgestellt. Auch das ganze Kollegium der Jesuiten war zu Ehren des kommenden Königs aufgezogen. Gleich nach dieser Durchreise nahmen preußische Truppen faktisch Besitz von der Provinz. Graudenz erhielt eine stehende Besatzung unter Obrist von Hallmann. Daß die Preußen sich schon damals als Herren der Stadt erachteten, ergaben die Anordnungen, welche Obrist von Hallmann traf. Das im vorstädtischen Kruge ohne Weiteres angelegte Lazareth hatte die Stadt auf ihre Kosten herzurichten, also mit den nöthigen Matratzen, Möbeln, einem kupfernen Kessel u. s. w. zu versehen. Der Mist hinter den Häusern an der Stadtmauer war sofort auszufahren und das Umhertreiben der Schweine zu verhindern. Desgleichen mußten die Hunde vom Eintritte der Dunkelheit ab und die Nacht hindurch in den Häusern gehalten werden. Den Bewohnern wurde verboten, irgend etwas von einem preußischen Soldaten zu kaufen. Bot ein solcher Gegenstände zum Kaufe an, so sollte er ohne Weiteres angehalten und an den Offizier der nächsten Wache abgeliefert werden. Endlich erging auch die Aufforderung, sämmtliches Gewehr der Bürger und Einwohner, die Geschütze der Stadt und die dazu vorhandenen Patronen an einen bestimmten Ort zu bringen und dort verwahrlich niederzulegen. Die zuletzt gedachte Bestimmung fand Widerstand, weil jeder Bürger auf sein Gewehr seinem Könige geschworen. Man entsendete demnach den Schöppen Doblin und das Mitglied der dritten Ordnung Hilscher, um dem Obrist von Hallmann entsprechende Vorstellungen zu machen und erreichte dadurch, daß jeder Bürger sein bürgerliches Gewehr, auf welches er geschworen, behalten durfte; das außerdem vorhandene aber war zur Verwahrung abzugeben. Vom städtischen Eigenthume gelangten 20 Stück sogenannte Stadtwehren zur Deposition. Am 21. Juli 1772 erklärte der Schöppe Trosien, daß er nunmehr 30 Fl. für Kuchen, die er der preußischen Generalität geliefert, zu fordern habe; er werde diesen Betrag der Kämmerei bei Erlegung der Kontribution kürzen. Ebenso liquidirte Kaufmann Schönborn die dem Obristlieutenant von Mauschwitz von den Pomaiski'schen Dragonern gelieferten Lichte zur Erstattung. Soldaten der ständigen Besatzung unter von Hallmann beschädigten das Getreide, besonders die Erbsen des Stadtguts Stremoczyn.

Den 11. August trafen 1000 Mann preußische Rekruten ein, für welche auf Ordre des Obrist von Hallmann Stroh in Bereitschaft zu halten war. 99 davon wurden in den Schullokalien des Jesuiterkollegiums untergebracht. Unter den Vorlagen der Sitzung vom 22. August befand sich das neue Mandat des Obrist von Hallmann, daß täglich vier Pferde Tag und Nacht fertig gehalten werden sollten, um sofort zur Stelle zu sein, wenn ein Nachsetzen hinter Deserteuren nöthig wäre. Da außerdem zwei Speicher für militairische Zwecke in Anspruch genommen wurden, beschlossen die Vertreter der Stadt, bei dem Gouverneur in Königsberg wegen Bedrückung Beschwerde zu führen, gleichzeitig aber auch dem polnischen Hofe Meldung zu thun. Inzwischen begab sich eine Deputation zum Obristen, welcher sich mit zwei permanent zur Verfügung stehenden Pferden zufrieden erklärte, auf die Einräumung von Speichern aber nicht verzichten konnte. Beim Mangel gutwilliger Hergabe nahm von Hallmann zwei Speicher zwangsweise in Besitz und richtete darin die fehlenden Quartiere für seine Soldaten ein.

Im September 1772 ward durch den Oberbefehlshaber der preuß. Besatzungstruppen, General-Lieutenant von Stutterheim, allen Starosten, Tenutarien, Stadtobrigkeiten und sonstigen Würdenträgern des besetzten Gebiets ein von dem Könige Friedrich II. am 13. September 1772 zu Berlin vollzogenes und von den Ministern von Finkenstein und von Herzberg gegengezeichnetes Patent zugestellt, dasselbe auch fördersamst an allen öffentlichen Gebäuden und auf jedem öffentlichen Platze in Stadt und Dorf angeschlagen. Darin war in deutscher, lateinischer oder polnischer Sprache ausgesprochen, daß der König von Preußen sein rechtmäßiges Eigenthum*) wieder in Besitz nehme und hoffe, daß die Republik Polen sich von selbst bedenken und geneigt finden lassen werde, sich in Güte mit ihm zu setzen. Den Ständen und Einwohnern des acquirirten Landes wurde ebenso gründlich wie ernstlich anbefohlen, sich der Besitznahme und den hierzu abgeordneten Befehlshabern und Kriegsvölkern nicht zu widersetzen, vielmehr der neuen Regierung willig zu unterwerfen, den König für ihren rechtsmäßigen Landesherrn anzusehen, sich als seine getreuen und gehorsamen Unterthanen zu erweisen und aller Gemeinschaft mit der Krone Polen zu entziehen. Der König versprach, Alle bei ihren Besitzungen und Rechten zu schützen und das ganze Land dergestalt zu regieren, daß die vernünftigen und wohldenkenden Einwohner glücklich und zufrieden sein könnten und keine Ursache haben würden, die Veränderung zu bereuen. Gleichzeitig wurde der Erbhuldigungstermin auf den 27. September in der Burg der ehemaligen Hochmeister in Marienburg anberaumt, wozu aus jedem Distrikte wenigstens vier Personen vom Adel, vier Geistliche und sechs Dorfsschulzen, aus jeder Stadt aber zwei Bürgermeister und ein Syndikus mit zuverlässigen und beglaubigten Verzeichnissen der in den Bezirken befindlichen rittermäßigen und adligen Eingesessenen, sowie der Priester und Magistratspersonen jeden Orts, in deren Namen diese allgemeine Landeshuldigung geleistet wurde, zu erscheinen hatten.

In Graudenz datirt die letzte Verhandlung der drei Ordnungen vom 18., die letzte Gerichtsverhandlung nach altem städtischem Rechte vom 19ten September 1772. Es folgt daraus, daß der Tag, an welchem die Besitzergreifung von der Krone Preußen durch Anschlag des obigen Patents zur Kenntniß der Bewohner von Graudenz kam, auf den 19. oder 20. September 1772 zu verlegen ist. Seitens dieser Stadt wurden die Bürgermeister Jakob Matthesius und Jakob Gallus und der Stadtnotar Samuel Schmidt zur Huldigung nach Marienburg entsendet; sie haben die bezügliche Urkunde am 28. September 1772 vollzogen. Das Jesuitenkollegium zu Graudenz schickte den Professor der Oberklasse, Pater Anton Dzialowski, zur Ableistung des Homagialeides dauernder Unterthänigkeit ab. Derselbe brachte die große silberne Gedenkmünze heim, auf deren Vorderseite des Königs lorbeerbekränztes Brustbild, auf der Rückseite der König sitzend, die Hand auf das Wappenschild Preußens und Pomme-

*) In seinen „Denkwürdigkeiten vom Hubertsburger Frieden bis zum Schlusse der Theilung Polens 1763—1775" sagt Friedrich II. selbst, daß Bisthum Ermland und die Woiwodschaften Marienburg und Culm als Ersatz für Danzig, die Hauptstadt von Pommerellen, welche frei blieb, von ihm veranschlagt wurden.

rellens gestützt, eine knieende weibliche Figur, welche ihm die Karte der neuen Erwerbung überreicht und folgende Inschrift sich befand:

Regno redintegrato
Fides Praestita Mariaeburgi
MDCCLXXII*).

Unmittelbar mit der Besitzergreifung begannen auch schon die Wirkungen der Fürsorge, welche Friedrich der Große der neuen Erwerbung seit Jahr und Tag fast ununterbrochen zugedacht hatte. Sie erlitt keinerlei Störung, vielmehr eifrigen, unaufhaltsamen Ausdruck, weil der weise Herrscher für seine Pläne die geeignetsten Werkzeuge zu finden verstand und richtig vorausgesehen hatte, daß die Republik Polen, wenn auch nach einigem Sträuben und in der That erst auf dem Warschauer Reichstage am 18ten September 1773, so doch bedingungslos und unblutig in die Abtretung willigen werde.

Bereits im Oktober 1771 hatte der König dem Präsidenten von Domhardt die leitenden Grundsätze auf vier Quartblättern dahin vorgeschrieben, daß die adl. Güter hinsichtlich der Kontribution gleich denen in (Ost) Preußen, die Starosteien als Domainen zu behandeln, einzuziehen, zu schätzen, mit Pränumeration zu verpachten, die Starosten abzufinden, die Besitzer geistlicher Güter zu entschädigen, Landräthe anzustellen, ein Justizkollegium in Marienwerder zu errichten, in den Städten die Accise mit aller Behutsamkeit und ohne Störung des Kommerz einzuführen und endlich die Kantone für entsprechende Truppenkörper einzurichten. In diesem Sinne wurde verfahren. Von 1772 bis 1786 sind darauf von Friedrich II. nicht weniger als 970 Kabinetsbefehle ergangen, welche Westpreußen betreffen. Eine vom 8. November 1773 datirte, natürlich vom Könige lange zuvor durchdachte Verordnung schützte die Unterthanen vor den Uebergriffen der Gutsherrn und Domanialobern und suchte der Leibeigenschaft den Charakter der Sklaverei zu nehmen, welchen sie vorhin hatte. Bestimmte Vorschriften regelten die Loslassung von der Unterthänigkeit und das dafür zu zahlende Geld, welches bei erwachsenen männlichen Personen auf 20 Thaler, bei erwachsenen weiblichen Personen auf 10 Thaler festgesetzt ward und unter Umständen ganz fortfiel. Dieselbe Verordnung enthielt feste Normen in Betreff des zu leistenden Scharwerks und der Entschädigung dafür. So war denn in der That Friedrich II. berechtigt, schon am 24. Oktober 1773 an Voltaire zu schreiben, daß er die Sklaverei abgeschafft, barbarische Gesetze reformirt, die Landeskultur befördert und eine Polizei eingeführt habe, welche diesem Lande bisher selbst dem Namen nach unbekannt war. Zur Emporbringung seiner „polnischen Acquisition“ reskribirte der König am 20. Dezember 1779: „Die üble Gewohnheit geht dort so weit, daß sie den Dünger statt auf den Acker zu bringen, aus Faulheit ins Wasser werfen. Leute, die durch keine vernünftige Anweisung von ihren üblen Gewohnheiten abzubringen sind, soll man bedrohen, daß sie ebenso traktirt werden würden, wie es mit denen geschieht, die unter österreichische Herrschaft gekommen sind.“ Vom 3. Oktober 1780 datirt die Dorfsordnung, worin die Wiederbesetzung wüster Dorfshufen gefördert, Aufsicht über die nachlässigen Wirthe eingeführt, das übliche Liegenlassen von Rainen zwischen den einzelnen Fuhren bekämpft, die Reinigung des Bodens und Dungs von Quecken, des Feldes von Steinen, zeitige Saatbestellung, Reinigung des Getreides von Dresp und Radel, kurzes Abmähen des Getreides, ordentliche Hütung und Fütterung des Viehs, Anlegung guter Tränkstellen, Sorge für tüchtigen Pferdestand, gute Zuchtsäue und Zuchtschafe, die Wiesenkultur, Anpflanzung von Gemüse, den Hopfenbau und die Bienenzucht mit einer Reihe von Rathschlägen angeordnet und überhaupt in 67 langen Paragraphen Alles vorgesehen war, was nur irgend zur Kultivirung des Bodens geeignet und geboten erschien. Der hierbei ins Auge gefaßte Zweck war gleichzeitig politischer Natur; denn nach der am 7. Juni 1772 erlassenen Anleitung für die Landeskatastrirung sollten alle liegenden Gründe und die daraus entspringenden Einnahmen steuerbar sein, wüste oder strittige Hufen ebenfalls veranschlagt und nur die Hospitäler oder Armenhäuser und deren Besitzungen fürerst noch nicht zum Kataster gebracht, gleichwohl aber mit klassi=

*) Der wiederhergestellten Herrschaft Treue gelobt zu Marienburg 1772.

fizirt werden. Eine culm. Hufe kam durchschnittlich auf 4 Thaler 10 Groschen 5 Pf. Grundsteuer (Kontribution) zu stehen, vom Nettoertrag hatte der Edelmann 25, der Bauer 33¹/₃ Prozent zu zahlen.

Den Städten suchte der große König so viel Handwerk, Fabriken, Manufakturen und Handel, als möglich, zu sichern. Es galt, den in vielen derselben um sich greifenden Hang nach Faulheit und Müssiggang, die Früchte Jahrhunderte langer Unterdrückung und Willkür, von Grund aus zu beseitigen. Der polnische Mann sollte zu deutscher Lebensart gebracht werden und da dies am wirksamsten durch das Beispiel zu erreichen, erschien es nothwendig, die Einwohner „durchaus mit Deutschen zu meliren." Der König rieth, die Attention auf Pfälzer, Schlesier, Thüringer, Meklenburger und deutsche Polen zu richten, die im Rufe tüchtiger Arbeiter standen, schlechterdings aber keinen Stockpolen anzunehmen. „Wird das Volk", so schrieb Friedrich II. am 20. Dezember 1779, „nicht in einen andern Schlenter gebracht, so kann die Provinz nie in einen bessern Wohlstand kommen." Bereitwillig stellte er zur Bestreitung der Reisekosten und für die erste Ansiedelung die nöthigen Geldmittel zur Verfügung. Nach der Stadt Graudenz kamen in den Jahren 1775 bis 1784 44 Kolonistenfamilien, außerdem nahmen die Städte Lessen und Reden, sowie die ländlichen Ortschaften Gatsch, Blifzynken, Bukowitz, Roggenhausen, Szepanken, Neudorf, Fiewo, Schönau, Okonin und Neumühl Kolonistenfamilien auf.

Schon während Friedrich II. im Juni 1772 einen großen Theil des Landes durchreiste, welches ihm in der Theilung zufallen sollte, entdeckte sein Scharfblick, daß auf dem Lande gar keine Schulanstalten vorhanden waren. Gleich nach der Besitznahme bezeichnete er in einem Schreiben an Alembert die Sorge für die Erziehung in Westpreußen als „die Kinderklapper seines Alters." Er bewilligte unter der Bezeichnung „Gnadenschulfonds" Behufs Begründung von Schulanstalten für „seine Halbwilden" in Westpreußen 200,000 Thaler und genehmigte, daß zu diesem Betrage Güter gekauft würden.

Wie dies im ersten Bande S. 39 bereits mitgetheilt, wurde außer den Herrschaften Ostrowitt im Stargardter und Weißhoff im Marienwerderschen Distrikte, auch die Herrschaft Bialochowo im Kreise Graudenz für den Gnadenschulfonds angekauft. Die auf Domainenfuß eingerichteten Weißhoffschen und Ostrowitter Güter brachten jährlich 10,000 Thaler, woraus bis 1780 163 Schulmeister, darunter in mehreren Orten des Kreises Graudenz, z. B. in Burstinowo*) und Doszoczyn*) etablirt wurden. Die Königl. Regierung ordnete vorsorglich an, daß für jeden Lehrer in dem Orte, wohin er assignirt war, wenigstens zwei Stuben zur freien Wohnung und ein magd. Morgen Land zur Nutzung hergegeben wurden. Dazu konkurrirte die ganze Schulsozietät, welche den Vortheil hatte, ihren Kindern weite Gänge über Feld zu ersparen. Schulgeld und Emolumente waren nicht zu zahlen. Eine andere Regierungsverfügung machte dafür, daß alle Kinder vom fünften bis dreizehnten Jahre zur Schule geschickt wurden, Herrschaften, Lehrer, Vormünder, Pathen, Prediger und Kirchenvorsteher verantwortlich. Den Schulmeistern lag es ob, Sonntags eine Wiederholungsstunde mit den unverheiratheten Personen im Dorfe zu halten. Ein Publikandum des Königs, worin er seinen Widerwillen aussprach, wenn die aus seiner Kasse eingesetzten Schulhalter nur saumselig in Anspruch genommen wurden, war zu Ostern und zu Michaeli jeden Jahres von den Kanzeln zu verkünden.

Von den Städten des Kreises zählte Graudenz beim Eintritte der preußischen Herrschaft 1204 Bewohner in 131 Gebäuden unter Ziegeldach, Lessen 472 Bewohner in 77 Gebäuden, wovon eins unter Dachpfannen, die übrigen von Holz unter Strohdach, Reden 260 Bewohner in 52 Gebäuden von Holz unter Strohdach. Am 22sten Dezember 1773 befahl eine Königl. Ordre an Domhardt, mit dem „Retablissement" der sehr „delabrirten" Städte vorzugehen, nur nicht „ins Wilde", sondern successive. Jährlich gewährte der König zu diesem Behufe 100,000 Thaler, an denen Graudenz nach Culm und Bromberg partizipirte. Für das Baujahr 1777/78 erhielt Graudenz

*) Bd. I. Seite 54. Bd. I. S. 69. Goldbecks Topographie giebt über die weiteren Gnadenschulen Auskunft.

zum Retablissement 19,936 Thaler 62 Groschen. Davon wurden laut approbirtem Plane zu den Baukosten des Kommandeurhauses 2102 Thaler 23 Gr. 6 Pfg., zu kompletter Instandsetzung der Wasserkunst 1711 Thaler und den Neubauenden 34 Prozent des Kostenanschlages als Bauvergütung zugeschossen. Es empfingen solchergestalt der Landrath von Ahlefeldt 811 Thaler 20 Gr., Stadtsekretair Schmidt 1096 Thlr. 57 Gr., Schlächter Bischoff 1013 Thaler, Kaufmann Doblin 1020 Thaler 38 Gr., Kaufmann Hesse 1672 Thaler 79 Gr., Rathsverwandter Schönborn 718 Thaler 78 Gr., Schlächter Günther 1020 Thaler 38 Gr., Prediger Grabovius 2104 Thaler 84 Gr., Stadtkämmerer Pegelow 991 Thaler 27 Gr., Kaufmann Wunder 991 Thaler 27 Gr., Kaufmann Kornowski 718 Thaler 78 Gr., Posthalter Wend 674 Thaler 4 Gr., Wittwe Dullo 285 Thaler 86 Groschen, Bäcker Blank 991 Thaler 27 Gr. und Pfefferküchler Rath 991 Thlr. 27 Gr. Der Landbaumeister wurde verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Retablissements-Bauten solide und rechtschaffen ausgeführt und die ansehnlichen Hülfsgelder nicht schlecht verwendet würden. Außerdem reiste noch der Regierungsbaurath an Ort und Stelle. In dem Baujahr 1780/81 erhielten 13 Neubauende, darunter Amtmann Hoffmann, Chomse, Bischoff, Bittermann, Landvoigt, Graustein, Oehlschläger 33⅓ Prozent von 40,900 Thaler Anschlagssumme mit 13,633 Thaler 10 Sgr.*) Es ist hiernach erklärlich, daß Friedrich der Große, als er gebeten ward, die Mittel zur Reparirung des Marienburger Saales herzugeben, am 1sten September 1779 erklärte, dazu keinen Pfennig entbehren zu können. Zum Bau der evangelischen Kirche in Graudenz auf dem Marktplatze gab derselbe dagegen 10,021 Thaler und für Reden wurden zu dem gleichen Behufe 1903 Thaler angewiesen, doch bestimmte er, daß bei den Kirchen und Bethäusern alles Prunkhafte als überflüssig zu vermeiden sei. Im Jahre 1774 befanden sich bereits folgende Beamte in der Stadt Graudenz: von Ahlefeldt Landrath, Wagner Postdirektor, John Justizamtmann, Radecke Justizaktuarius, Schmidt Salz- und Mühlen-Steuerfaktor, Schüler Direktor des Seesalz-Entrepots in Graudenz, Seyffert Buchhalter beim Entrepot, Bluhm Accise-Inspektor, Breuer Stadtkontrolleur, Bouchard Accisekontrolleur, Wurff Inspektor des Tabaks-Entrepots, Dunckeren ständiger Kommissar bei dem Tabaks-Entrepot und Ehrlich Sekretair desselben. Die städtische Verwaltung bestand aus dem Polizeibürgermeister Weinreich, dem Justizbürgermeister Gallus, dem Stadtkämmerer Pegelow, dem Billetier Felbinger, dem Rathsverwandten Schönborn und dem Stadt-Sekretair Schmidt.

Mit der zweiten Hälfte des Jahres 1773 kam der Stab und das erste Bataillon des neuen Füsilier-Regiments Nro. 54 (von Rohr) nach Graudenz, dessen Abzeichen in pfirsichblüthenfarbenen Aufschlägen für die Mannschaft und in karmoisinrothen Aufschlägen für die Offiziere bestanden. Ein im Archiv vorhandenes Schreiben des Obrist von Rohr dd. Magdeburg den 6. August 1773 bittet um Bereitstellung einer Wohnung von 9 Stuben nebst Stallung für 6 bis 8 Pferde.

Am 31. März 1773 kam es zur Inspektion der Jesuitenschule durch einen Offizier, um zu prüfen, ob unter den jungen Leuten solche befindlich, welche geeignet wären, die Feder mit den Waffen zu vertauschen, doch wurde, nach der Angabe des Ordenschronisten, „zum Heile der Schulimmunität", fast keiner unter Allen herausgefunden. Diese Inspektion wiederholte sich darauf im April, wobei man alle Schüler verzeichnete, damit nicht etwa die Eltern ihre die Schule besuchenden Söhne verleugnen möchten. Der Geschichtsschreiber des Ordens fährt fort: „Die das 12te Jahr zurückgelegt, hieß es, sollen entweder die Akademie zu Berlin besuchen oder unter die Soldaten. Und bei nicht wenigen trat dies wirklich ein. Doch war ein großer Unterschied zwischen den jungen Leuten von Adel und aus bürgerlichem Stande; jene wurden von den gemeinen Soldaten eximirt und gleichsam deren Vorgesetzte, diese denselben zugetheilt. Jeder junge Mensch bürgerlichen Standes mußte unter das Maaß. Was an ihm war, wurde vom Scheitel bis zur Sohle untersucht (quid esset hominis a vestigio ad verticem cogebatur)." Vom Jahre 1773 ab hatte Friedrich der Große das Dorf

*) Nach dem Ableben des großen Königs kam noch ein Fall der Staatsunterstützung vor, indem der Gastwirth Schiemann 1790 an Bauvergütung für den massiven Gasthof zum schwarzen Adler 1000 Thaler erhielt.

Mockrau im Graudenzer Kreise und dessen Umgebung zur Abhaltung der großen Heerschau ausersehen, mit welcher, ausgenommen 1778 und 1779, jährlich vorgegangen wurde*). Die Truppen bezogen theils unterhalb der die Mockrauer Ebne begrenzenden Bingsberge ein Lager, theils kantonirten sie in den benachbarten Ortschaften des Kreises. So standen von den im Jahre 1782 nach Mockrau kommandirten 10 Regimentern am 5. und 6. Juni das erste in Dosczoczyn, das zweite in Sackrau, das dritte in Schönbrück, das vierte in Roggenhausen, das fünfte in Rondsen, das sechste in Kunterstein und alle Regimenter während des 7., 8. und 9. Juni im Lager. Das Bäckergewerk zu Graudenz übernahm für diese 10 Regimenter im Jahre 1782 die Lieferung von 16,026 Stück Kommisbroden à 6 Pfund, wozu 961 Scheffel 8 Metz Roggen nöthig waren. Nach den vorhandenen Akten hatten die Bewohner von Graudenz zu jeder Revüe Bettstellen, Bettwerk, kleine Tische, Stühle, Leuchter, Wein- und Biergläser, Spiegel, Bettschirme, Theekannen, Kaffeekannen und Tassen für den königlichen Bedarf herzugeben. Jedesmal kam der König Friedrich II. auf je drei Tage nach Mockrau, hielt Inspizirung und Manöver ab und beschäftigte sich dabei aufs Sorgfältigste mit den Angelegenheiten des neu erworbenen Landes. In Graudenz pflegte derselbe im Hause des Postdirektors Wagner zu wohnen, den er stets mit den Worten begrüßte: „Nun wie gehts in Sibirien?**)"

Ueber den Bau der Festung Graudenz ist im ersten Bande Seite 150 ausführlich gehandelt. Die nöthigen Arbeiter kamen von weit und breit zusammen, Friedrich II. leitete selber das Heranziehen derselben. Er beabsichtigte, die ganze Ausdehnung der Berge, auf denen die Festung erbaut ist, zu einem verschanzten Lager zu verwenden und zu dessen Sicherheit Ueberschwemmungen durch die Anspannung der Ossa und Trinke mittels Stauschleusen zu bewirken. Der Schloßberg sollte verschanzt, der Ueberrest des Schlosses großartig zu Kasernen für 1500 Mann ausgebaut und eine dritte Kaserne im Innern der durch Mauern und Gräben geschützten Stadt errichtet werden. Doch ging allen diesen weiteren Unternehmungen das Bestreben voran, zunächst die Festung selbst herzustellen, damit das neu erworbene Gebiet gegen einen möglichen Angriff gesichert war. Der großartige Minenbau der Festung mußte 1786, in dem Sterbejahre des Königs, fertig sein, das Hornwerk derselben wurde erst nach seinem Tode vollendet; die weiter gehenden Pläne unterblieben, nachdem deren genialer Autor von der Welt geschieden war.

Das mit dem Eintritte der preußischen Herrschaft in Graudenz begonnene rege Leben und Treiben steigerte sich selbstredend seit dem Jahre 1776, in welchem der Festungsbau begann, weil viel Geld nach der Stadt kam. Die Bewohnerzahl wuchs schnell, rege Baulust entwickelte sich, die Verhältnisse der Stadt und ihrer betriebsamen Bewohner hoben sich sichtlich. Der Getreidehandel nahm bedeutende Dimensionen an, so daß z. B. im Jahre 1789 das nachstehend verzeichnete Getreide in Graudenz lagerte:

---

*) S. Bd. I. S. 220.

**) Wagner, früher Postmeister in Pillau, wurde wegen Theilnahme an einer die Ueberrumpelung von Pillau durch Handstreich preußischer Truppen bezweckenden Verschwörung von der damals russischen Landesherrschaft in der Nacht des 25. Februar 1759 aufgehoben, eingesperrt, von dem Justizkollegium für Liefland und Esthland mit der Todesstrafe durch Viertheilen belegt, von der russischen Kaiserin aber zu lebenswieriger Verbannung nach Sibirien begnadigt und in der That dorthin deportirt, wo er im Juli 1760 an seinen Bestimmungsort Munga Sea anlangte. In einem Werke unter dem Titel: „Johann Ludwig Wagners, gegenwärtig Königl. Preuß. Postdirektors zu Graudenz Schicksale während seiner unter den Russen erlittenen Staatsgefangenschaft in den Jahren 1759 bis 1763, von ihm selbst beschrieben und mit unterhaltenden Nachrichten und Beobachtungen über Sibirien und das Königreich Casan durchwebt (Berlin 1789)" hat Wagner seine Erlebnisse etwas romanhaft beschrieben.

Bei dem Kaufmann	Weizen. Schffl.	Roggen. Schffl.	Gerste. Schffl.	Hafer. Schffl.	Erbsen. Schffl.	Zusammen Schffl.
M. V. Schönborn	2406	6900	1080	1080	1140	12,606
J. R. Wunder	180	4800	600	600	300	6480
G. F. Wittenbecher	180	5237	660	450	220	6747
Peter Rosenow	250	2000		100	100	2450
Martin Lentz	435	3420	360	410	150	4775
Georg Graustein	700	6000	400	300	300	7700
J. P. Hechsel	30	1800	200	90	60	2180
Mich. Künstner	30	1500	100	50	120	1800
Peter Chomse	3300	7200	900	1200	1800	14,400
Summa	7511	38,857	4300	4280	4190	59,138

Entsprechend waren die Eingänge in Graudenz, von denen diejenigen an Roggen vom Juni 1790 bis ult. 1792 sich folgendermaßen gestalteten:

Zeitraum.	Aus dem Hinterlande. Schffl.	Aus Polen. Schffl.
1790. Juni	4988	500
Juli	1924	589
August	1140	319
September	3368	590
Oktober	3011	426
November	2665	1387
Dezember	1860	210
Zus. II. Semester 1790	18,956	4021
1791. Januar	744	102
Februar	3256	74
März	4400	895
April	2977	936
Mai	775	167

Zeitraum.	Aus dem Hinterlande. Schffl.	Aus Polen. Schffl.
1792. Februar	998	712
März	1560	1066
April	1680	3452
Mai	540	560
Juni	4380	1516
Juli	5776	582
August	1780	666
September	5086	274
Oktober	14,844	10,425
November	20,986	13,625
Dezember	3857	360
Zusammen 1792	61,487	33,238
	94,725 Sch. Roggen.	

Der Preis des Getreides stand in den 3 Jahren von 1790 bis 1792 auf 1 Thaler 4 gGr. bis 2 Thaler 4 gGr. pro Scheffel Weizen, 18 gGr. bis 22 gGr. $8\frac{1}{4}$ Pfg. pro Scheffel Roggen, 16 gGr. bis 21 gGr. pro Scheffel Gerste, 9 gGr. 6 Pf. bis 16 gGr. $4\frac{1}{2}$ Pfg. pro Scheffel Hafer, 22 gGr. 9 Pfg. bis 1 Thaler 8 gGr. pro Scheffel graue oder weiße Erbsen. Nach unserem Gelde kostete in jener Zeit 1 Pfund Rind-, Schöpsen- oder Schweinefleisch 1 Sgr. 9 Pfg. bis 2 Sgr., 1 Pfund Kalbfleisch 1 Sgr. 6 Pfg., 1 Pfund Butter 3 Sgr. 8 Pfg., 1 Pfund Speck oder Schmalz 4 Sgr. 4 Pfg., 1 Stof Hafergrütze oder Hirse 2 Sgr. 8 Pf., 1 Stof Gersten- oder Buchweizen-Grütze 2 Sgr., 1 Stof Roggenmehl 1 Sgr., 1 Stof Weizenmehl 2 Sgr.

Nach dem Kämmerei-Etat der Stadt Graudenz pro 1803 bis 1806 betrug die jährliche Einnahme:

1) an beständigen Gefällen: 1481 Thaler 48 Gr. 4 Pf.; darunter der Grund-

zins von 115 ganzen Häusern à 1 Thaler, von 66 halben Häusern à 60 Gr., von 147 Kathen à 36 Gr., von 23 Speichern à 2 Thaler, von 26 Scheunen und 112 Stallungen à 30 Gr., der Hökerzins von 8 Hökerbuden à 1 Thaler, der Scharrn- und Bankenzins von 8 Losbäckerbanken à 1 Thlr., 4 Festbäckerbanken à 60 Gr., 5 Töpferbanken à 60 Gr. und von den Fleischerscharrn 17 Thaler 70 Gr., sowie der Kanon von den Erbpächtern des Vorwerks Stremoczyn mit 218 Thalern, des Vorwerks Gehlbude mit 101 Thalern und des Stadtkruges mit 131 Thalern;

2) an unbeständigen Gefällen: 120 Thlr. 3 Gr., nämlich Bürgerrechtsgeld 63 Thaler, Pfannenrechtsgeld 31 Thaler, Schutzgeld 18 Thaler 3 Groschen und Meisterrechtsgeld 8 Thaler;

3) an Nutzungen administrativer Kämmerei-Pertinenzien: 456 Thaler 20 Gr., darunter für die Weide im Stadtwalde 36 Thaler 47 Gr., das Uebrige aus der Pfannen- und Malzhausmiethe und dem Wasserzins;

4) an Miethen und Arrenden: 1023 Thlr., u. A. vom Schießgarten 333 Thlr., von der Stadtwaage 190 Thaler, vom Marktstand- und Brückengelde 96 Thaler, vom Weinschanke 100 Thaler, für die Fischerei im Rondsener See 13 Thaler, für das der Kämmerei gehörige Kommandeurhaus 150 Thaler;

5) an Interessen eines ausstehenden Kapitals von 2350 Thalern à 5 Prozent: 117 Thaler 45 Gr.;

6) an Polizei- und Gerichtsstrafen: 54 Thaler;

7) an Kompetenz aus der Westpr. Kriegskasse: 245 Thaler, an Abonnement aus der Schiffbrückenkasse*) für das Fährrecht der Stadt: 173 Thaler 41 Gr. und Insgemein: 58 Thaler.

Die Gesammt-Einnahme der Stadt kam sonach jährlich auf 3728 Thaler 89 Groschen zu stehen.

Die Ausgabe betrag jährlich:

1) an Besoldungen: 1380 Thaler, nämlich dem Polizei-Bürgermeister Genée 297 Thaler 60 Groschen, dem Justiz-Bürgermeister Fischer, außer den auf 100 Thaler geschätzten Sporteln, 130 Thaler, dem Stadtkämmerer und ersten Rathsherrn Dahl neben 116 Thalern aus der Servis- und den Gewerkskassen 100 Thaler, dem zweiten Rathsverwandten Schmidt 75 Thaler, dem Rathsverwandten Salomon 33 Thaler 30 Gr., dem Stadtsekretair 130 Thaler, dem Polizeimeister 80 Thaler, dem Röhrmeister Müller 84 Thaler, den beiden Rathsdienern Schittkowski und Horn neben den Boten- und Exekutionsgebühren mit je 10 Thaler jedem 48 Thaler, dem Kämmereidiener Reistandt 54 Thaler, den beiden Nachtwächtern Beyer und Witt je 30 Thaler, der Hebeamme Knack 10 Thlr., dem Hebeammenlehrer Hagen 20 Thaler und dem Bettelvogt 36 Thaler.

2)	an Interessen von Stadtschulden:	246 Thaler 60 Gr.,
3)	an Prästandis und Beisteuern:	334 Thaler 72 Gr.,
4)	zu Bauten und Reparaturen:	1000 Thaler,
5)	zu Polizeinothwendigkeiten:	252 Thaler 18 Gr.,
6)	zur besseren Schuleinrichtung:	170 Thaler 74 Gr.,
7)	zur Unterhaltung der Armen:	25 Thaler,
8)	auf Lasten der Jurisdiktion:	30 Thaler 74 Gr.,
9)	zu Schreibmaterialien, Porto 2c.:	52 Thaler 34 Gr.,
10)	an Remissionen und Abgängen:	12 Thaler 40 Gr.,
11)	als Extraordinarium:	223 Thaler 75 Gr.,

so daß die Jahres-Ausgabe mit der Jahres-Einnahme balancirte.

Ein großer Theil der beim Eintritte der preußischen Herrschaft vorhandenen Stadtschulden war 1803 bereits abgewickelt. Dieselben bestanden nämlich im Jahre 1774 in 26,566 Thaler 60 Groschen nebst 5992 Thaler rückständigen Zinsen und

*) S. Bd. I. S. 146.

zwar 1510 Thaler 60 Groschen der evangelischen Kirche zu Graudenz, 100 Thaler des evangelischen Hospitals daselbst, 100 Thaler der armen Brüderschaft, 133 Thaler. 30 Gr. des katholischen Hospitals daselbst, 4000 Thaler des Jesuitenkollegiums zu Schottland, 2333 Thaler 30 Gr. desgl. zu Thorn, 3333 Thaler 30 Gr. desgl. zu Graudenz, 1333 Thaler 30 Gr. des Domkapitels zu Culmsee, 666 Thaler 60 Gr. des Nonnenklosters zu Thorn, 6166 Thaler 60 Gr. des Propst von Strachocki, 666 Thaler 60 Gr. des Pfarrers Rozlowski, 1333 Thaler 30 Gr. des Gutsbesitzers von Stolinski, 2000 Thaler der Hechsel'schen Erben zu Graudenz, 2422 Thaler 60 Gr. der Wittwe Bohr und 466 Thaler 60 Gr. der Wittwe Klatt daselbst. Die 2333 Thaler 30 Gr. des Jesuitenkollegiums zu Thorn schenkte Friedrich II. durch königliche Ordre vom 23sten Februar 1774 sammt den Zinsen der Graudenzer Kämmerei.

Mehrere der Kaufleute zu Graudenz wurden reich. Als der Rathsverwandte und Kaufmann Martin Bertraugott Schönborn am 24sten Dezember 1797 verstorben war, kam in dem Abkommen zwischen seiner Wittwe Susanne Adelgunde geb. Trosin und seinen beiden Söhnen Jakob Martin und Christian Gottlieb, von denen der letztere Kammer-Assistenz- und Kriminalrath wurde, das nachgebliebene Vermögen auf 66,000 Thaler, das Eingebrachte der Wittwe auf 11,000 Thaler zur Feststellung, so daß, da sie dies zur freien Verfügung erhielt und ihrem Niesbrauchsrecht an 22,000 Thaler entsagte, die Söhne im Ganzen 55,000 Thaler erbten.

Der Franzosenkrieg.

Die Belagerung der Feste Graudenz. — Französische Requisitionen.

Wie es kam, daß Preußen, welches bis zum letzten Augenblicke bestrebt gewesen war, den Frieden zu erhalten, im Herbste 1806 genöthigt wurde, Frankreich den Krieg zu erklären, muß als bekannt vorausgesetzt werden. Das preußische Heer, von dem Herzoge von Braunschweig und dem Fürsten von Hohenlohe geführt und durch Sachsens Beitritt verstärkt, erwartete den Feind bei Auerstädt und Jena, während der Prinz Ludwig von Preußen die Vorhut bei Saalfeld befehligte. Am 10. Oktober ward Prinz Ludwig bei Saalfeld geschlagen und blieb selbst im Gefechte und am 14. Oktober 1806 siegte Napoleon über die beiden preußischen Heeresabtheilungen in der Doppelschlacht bei Jena und Auerstädt.

Die ersten Nachrichten hiervon kamen am 22. Oktober 1806 nach Graudenz und verbreiteten unter der Bewohnerschaft Furcht und Schrecken. Ununterbrochen reihten sich die Hiobsposten darauf an einander. Dem Garnison-Regimente von Natzmer war es übel ergangen. Am 17. Oktober hatten die Franzosen, welche man so nahe gar nicht glaubte, Halle besetzt. Eins der Graudenzer Bataillone war kommandirt, die französischen Truppen aus Halle zu werfen und dabei fast ganz aufgerieben. Wenige, größtentheils verwundete Offiziere und Gemeine kamen an und konnten von den Uebrigen keine Auskunft geben. Wo der General, wo die höheren Führer geblieben, kein Mensch wußte es. Der Feldprediger traf von Halle zu Fuß in Graudenz ein. Das zweite Bataillon sollte bei der Hohenlohe'schen Armee geblieben sein.

Inzwischen war Spandau am 23. Oktober gefallen, Berlin am 24. Oktober von den Franzosen besetzt, Küstrins starke, noch nie eingenommene Festung hatte von Ingersleben 500 französischen Chasseuren ohne Schuß geöffnet, Fürst Hohenlohe hatte bei Prenzlau am 28sten Oktober mit den Ueberresten der preußischen Armee die Waffen

gestreckt, auch Stettin war am 29sten Oktober ohne Widerstand den Franzosen übergeben. —

Auf der Festung Graudenz arbeitete man Tag und Nacht, um dieselbe in Vertheidigungszustand zu setzen. Bauern der umliegenden Ortschaften mußten mit Wagen, Pferden und Mannschaften beim Transporte gefällter Bäume, beim Schneiden von Pallisaden und beim Eingraben derselben behülflich sein. Aus dem Graudenzer Stadtwalde wurden bis zum 29. November 1806 5928 Stück Pallisaden geliefert. Verschanzungen und Tambours (Verschlüsse mit hart an einander gerückten, nach Befinden der Umstände mit Schießlöchern versehenen Pallisaden) entstanden ringsum, Geschütze bedeckten alle Werke, die Verproviantirung wurde eifrig gefördert, Backöfen gebaut und nicht früher gerastet, bis Anfangs Dezember 1806 die Festung gegen den ersten Angriff gesichert erschien.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese beispiellos ängstlichen Anstrengungen auf die Bewohner der Stadt Graudenz und der naheliegenden Ortschaften tiefen Eindruck machten und zusammen mit den traurigen Meldungen von außerhalb deprimirend wirkten. Dennoch gab man sich der Hoffnung hin, daß die Franzosen nicht über die Weichsel vordringen würden. General von Courbière, der Gouverneur der Festung Graudenz, theilte diese Hoffnung nicht. Er ließ ansagen, daß Jeder seine Habseligkeiten von Werth in Sicherheit bringen und einmauern möge und hatte hierbei die Inbrandsetzung der Stadt im Auge, falls letztere für die Vertheidigung der Festung ein Hinderniß werden sollte. Wer von dannen ziehen konnte und Fuhrwerk hatte, that es, Miethsfuhren waren nicht zu bezahlen, ja nicht zu bekommen.

Vom Könige Friedrich Wilhelm III. traf unterm 30. Oktober 1806 von Schneidemühl aus der Befehl zur fortifikatorischen und artilleristischen Armirung der Festung Graudenz ein; der ganze Königl. Hof, die ganze Suite des Ober-Kriegskollegiums, alle zum Kriegswesen gehörige Departements, Mitglieder fremder Gesandtschaften und der höchsten Staatsbehörden und alle Ueberbleibsel der preußischen Armee befanden sich zugleich mit einer Menge flüchtender Privatpersonen auf dem Wege nach der Provinz Preußen. In Graudenz begann ein Kommen, Gehen, Treiben, Fragen und Sorgen ohne Gleichen*). Am 2. November trafen der König Friedrich Wilhelm III. und die Königin Louise hierselbst ein, wo in dem ersten Stocke des jetzigen Gymnasial- (damals Kommandeur-) Gebäudes fünf Zimmer und ein Saal für die königlichen Herrschaften und ein Kabinet für den geh. Kämmerier hergestellt waren.

Im Gefolge befanden sich eine Hofdame der Königin, welche bei Wittwe Wechsel einlogirt wurde, ein Leibpage des Königs, der Küchenmeister Naumann, der Stallmeister Major, der Mundkoch Coursch, der Silberbursche Leonhardt, sowie noch ein Stallmeister und ein zweiter Küchenmeister. Gleichzeitig mit dem königlichen Hofe oder gleich nach demselben langten in Graudenz an: die Prinzen Wilhelm und Coburg**), der Kriegsminister von Diethardt, der Generalmajor von Missitschek, der Obrist Pontanus nebst Frau und vier Kindern, der Obrist Neander nebst Frau, Major v. Proedewitz, die Kriegsräthe Würtz, Nadel und Schicks, der Kanzlei-Direktor Sellin, die geh. Sekretaire Giesemann, Goerke, Retthal, Schmidt, Adler und Eltester und der Kanzleidiener Reder. Die Geschäfts-Lokalien und Beamtenquartiere für das Ober-Kriegs-Kollegium wurden in der neu erbauten Besserungsanstalt hergerichtet.

Der Minister von Haugwitz bezog 5 Zimmer bei der Wittwe H. Bischoff, Minister von Schroetter 3 bei Kaufmann Rosenow, die Kabinetsräthe von Beyme***) und Lombardi nebst zwei geh. Sekretairen logirten sich bei Kaufmann Chomse ein, Minister von Stein wohnte bei der Wittwe Lenz, Geheimrath von Schön erhielt ein Zimmer bei Madame Kühnast, auch der russische Gesandte, Baron von Krüdener,

*) Bei der nachfolgenden Geschichte der Belagerung der Festung Graudenz ist die in den „vertrauten Briefen über die inneren Verhältnisse am preußischen Hofe seit dem Tode Friedrich II.“ Bd. V. S. 17 bis 82 abgedruckte Korrespondenz eines in der Festung eingeschlossenen Beamten, welche sich durchweg als zuverlässig erweist, mitbenutzt worden.

**) Dieselben bezogen fünf Zimmer im jetzigen Rathhause, 1 Treppe hoch.

***) v. Beyme wurde später Großkanzler und sodann Staatsminister der Justiz.

sowie der russische Flügeladjutant von Beckendorff und der russische Lieutenant von Plotho mußten sich mit je einem Zimmer begnügen. Die im Archive vorhandenen Quartierzettel ergeben ferner die Ankunft der geheimen Finanzräthe Dreyer, Philix und Westphal nebst den geheimen Sekretairen Richter, Ehlin und Wohlfeil und dem Referendar Sommerbrod, der Kriegsräthe Richter, Schoeln, Senecke und Küster nebst dem Sekretair Donner, der Hofstaats-Sekretaire Büster und Kiesewetter, des Reise-kommissars Buchmer nebst zwei Kabinets-Sekretairen, des Legationsraths Lecok und zweier Legations-Sekretaire, des Dr. Schmidt, des Plantagen-Inspektors von Tols-warth, des General-Auditeurs Koelmen, des geheimen Sekretairs Lieber, des General-Chirurg Goerke, des Kammerpräsidenten von Buddenbrok und der Ober-Feldkriegskasse[1]).

Die militairische Suite bestand aus den Generallieutenants von Lestocq[2]) und Geusau[3]), den Generalen von Laurens[4]) und von Meerkatz, dem Generalmajor von Koeckeritz[5]), den General-Adjutanten des Königs, Obristen von Kleist[6]) und v. Rauch[7]), sowie aus dem Major von Jagow, dem Rittmeister von Wollzogen, den Ordonnanz-Offizieren Lieutenants von Thiele, von Owstien, von Birkholz und von Liers, dem Adjutanten des Prinzen Wilhelm, Major von Janwitz und dem Major von Mandels-lohe, dem Flügel-Adjutanten Grafen von Götz, dem Obrist von Belzig, dem Major von Brunikowski, dem Kapitain von Kleist, dem Obristlieutenant von Krusemark, dem Lieutenant von Dietforth, dem Rittmeister von Dorwitz, den Kapitains von Luthmer und von Schmidt, dem Lieutenant von Leslee, dem Major von Wuthenowen und dem Lieutenant von Arnim, dem Major von Pirch und dem Lieutenant von Podbielski; außerdem folgten dem Könige die Grafen von Lottum, von der Henkel, von Dönhof, von Molkow und der Baron von Schladen, desgleichen die Feldjäger Gaul, Nußbaum, Schienemann und anderweite 6 Oberfeldjäger und 7 Feldjäger. Der Königl. Hof und fast das ganze Gefolge verblieb bis zum 16. November in Graudenz. Dazu kamen am 4. November: Minister von Schulenburg, Major von Kalkreuth, Lieutenant von Hoffmann, Feldjäger Wiegerecht und noch zwei Feldjäger; am 5. November: Prinz Eugen von Würtemberg, Baron von Schoell, Obrist von Krewitz von dem Oberkriegs-kollegium, die Feldpost-Expedition, Referendar Desseur und zwei Post-Sekretaire, die geheimen Finanzräthe von Quast und von Wilkens, der General-Chirurg Felski und der Stabs-Chirurg Procenius, der Kapitain von Ziehn, die Lieutenants von Löschbrand und von Heyne, die Kapitains von Gneisenau[8]) und von Tippelskirch von der schlesischen Füsilier-Brigade, der Major von Haak, ein Rittmeister des Garde du Corps, ein Feldpost-Sekretair, 3 Oberjäger und 8 Feldjäger; am 6. November: Prinz Heinrich[9]), der Königl. Ordonnanz-Offizier von Haden vom Regimente von Rüchel, Lieutenant von Dahn vom Regimente von Larisch, Major von Rohr, der Regiments-Chirurg Rahn und der Chirurg Riesenbein, der Feldpostmeister, 2 Oberjäger und 5 Feldjäger; am 7. November: der Generalmajor von Knobelsdorf, der kranke Obrist von Wirzbicki, Major von Drosdow, Kapitain von Hahn, die Lieutenants von Groske und

---

[1]) Die Ober-Feldkriegskasse wurde in zwei Zimmern des Kaufmanns Einsporn untergebracht.

[2]) Generallieutenant von Lestocq hatte 3 Zimmer beim Kaufmann Schönborn inne.

[3]) Generallieutenant von Geusau bewohnte drei Zimmer bei Gastwirth Gomm.

[4]) General von Laurens bewohnte drei Zimmer beim Kaufmann Chomse.

[5]) Generalmajor von Koeckeritz erhielt 2 Zimmer bei dem Kaufmann Weise.

[6]) Obrist von Kleist hatte drei Zimmer bei Kaufmann Graustein eingenommen. Nach dem Pariser Frieden wurde von Kleist zum Grafen Kleist von Nollendorf erhoben und mit dem ersten Westpr. Infanterie-Regimente beliehen.

[7]) Obrist von Rauch, Gehülfe des Generaladjutanten von Kleist, später Generallieutenant, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspekteur sämmtlicher Festungen, bewohnte zwei Zimmer bei Salomon.

[8]) Kapitain Gneisenau, dessen Talente seit dem Feldzuge von 1806 bemerkt wurden, was zur Folge hatte, daß er nach dem Pariser Frieden von seinem dankbaren Könige zum General der Infanterie ernannt und in den Grafenstand erhoben ward, bewohnte ein Zimmer bei Kapitain von Meyern.

[9]) Prinz Heinrich begnügte sich mit 2 kleinen Zimmern bei Kaufmann Pegelow.

von Kropf, der Kammerherr Baron von Buck, der Kammer=Sekretair Kerner, der Auditeur Friedrich, 4 Feldpost=Sekretaire, 2 Stabs=Chirurgen, Feldjäger Bock und zwei andere Feldjäger; am 8. November: der Major von Bergen, Lieutenant von Misebach vom Regimente Prinz Ferdinand, Lieutenant von Puttkammer vom Regimente von Möllendorff, Major von Schwemmler, Kapitain von Bork und Lieutenant von Steinwehr; am 9. November: der Brigademajor von Hühnerbein und die Feldjäger Genée und Lust; am 10. November: die Lieutenants von Petrikowski und von Bork; am 11. November: die Majors von Heidebreck und von Schlichten und der Rittmeister von Moellendorf; am 12. November: der Lieutenant von Nagorszewski vom Grenadier=Bataillon; am 14. November: Baron von Nostiz, Rittmeister von Ardensleben und Lieutenant von John von den Towarzissen. Mit den Offizieren kamen meistens Soldaten aller Waffengattungen. Es war Anordnung getroffen, daß Hauptmann von Frieben die von der Armee anlangenden versprengten Truppen empfing und mit den nöthigen Bedürfnissen versah. Täglich fanden sich in seinem Quartier zahlreiche Massen von Husaren, Gardegrenadieren, Garde du Corps, Dragonern des Regiments von Auer, Artilleristen, reitenden Jägern, Soldaten des Fürst Hohenlohe'schen und anderer Korps ein, so daß der Wirth (Pickardt), welcher außerdem den kranken Obrist von Wirzbicki im Quartiere hatte, um Abhülfe petitionirte. Die Pferde und Diener des königlichen Gefolges waren schlechterdings in der Stadt nicht zu plaziren und demgemäß in der ganzen Umgegend untergebracht. In dem sog. Kallinkerkruge befand sich beispielsweise auch die Kriegskasse von Posen. Zuletzt ging es überhaupt mit der Bequartierung stark wild her, wiewohl die Mitglieder der von der Stadt eingesetzten Einquartierungskommission permanent in Thätigkeit waren.

Die Festung Graudenz befand sich in jenen Tagen, wie bereits bemerkt, noch nicht in wehrhaftem Stande. Se. Majestät der König besah selbst die Festungswerke sehr genau und ordnete Alles an, was nöthig war. Die von ihm vollzogenen Befehle zur Verproviantirung und wirksamen Verpflegung datiren vom 4. November. Die Festungswerke wurden mit 200 Geschützen besetzt, jedes Geschütz auf dem Walle mit 50 Kugeln und 30 Kartätschenschüssen versehen. Die Kasse der Festung schloß mit einem Bestande von 15,877 Thalern ab. An Truppen standen in derselben:

Bezeichnung der Truppentheile.	Kommandeure.	Offiziere.	Feuerwerker.	Unteroffiziere.	Bombardiere.	Spielleute.	Chirurgen.	Gemeine.
Ober=Stab	von Courbière	7						
2. Bataillon (vakant)	von Besser, später Obrist v. Müllenheim	22		40		16	5	690 Inf. 17 Kanon.
Füs.=Bataillon v. Borell	Obristl. Borell du Vernay	17		46		14	2	503 Inf.
3. Bat. von Manstein	Obrist v. Obernitz	16		48		8	4	800 Inf. 16 Kanon.
4. Bat. von Reinhardt (von Hamberger)	Obrist v. Dobeneck	16		47		8	4	611 Inf. 16 Kanon.
5. Bat. von Natzmer	Major Fink von Finkenstein	16		48		8	4	787 Inf. 16 Kanon.
6. Bat. Jung v. Larisch	Maj. v. Wolffen	15		46		8	4	776 Inf. 16 Kanon.
Artillerie	Obr. v. Schramm	13	10	31	55	5	5	634 Kanon.
Mineur=Kompagnie	Kap. (sp. Major) von Krohn	4		9			1	7 Zimmerl. 100 Mineure.
Jäger	Kap. v. Valentini	4		9		3	1	140 Jäger.
Husaren=Kommando	Rittmeister von Hymmen	2		10		1		92 Husaren.

zusammen: 132 Offiziere, 10 Feuerwerker, 334 Unteroffiziere, 55 Bombardiere, 71

Spielleute, 30 Chirurgen, 4167 Gemeine der Infanterie, 7 Zimmerleute, 715 Kanoniere, 100 Mineure, 140 Jäger und 92 Husaren. Mit Ausschluß des Bataillons von Besser bestand jedoch die gesammte Infanterie fast nur aus den Söhnen ehemals polnischer Landestheile, deren Angehörige im Laufe der Zeit zum Aufstande gegen die preußische Regierung aufgestachelt wurden. Als Avertissementsposten wurde ein gemischtes Kommando von 2 Offizieren, 3 Unteroffizieren und 150 Schützen des zweiten Bataillons, sowie von 3 Offizieren, 5 Unteroffizieren und 430 Gemeinen des Füsilier-Bataillons von Borell nach der Stadt Graudenz verlegt.

Nach den Mittheilungen des Oberpräsidenten von Schoen*) beschäftigte Se. Majestät der König sich in Graudenz bereits mit der einer spätern Zeit vorbehaltenen Errichtung der Landwehr, indem ihm daselbst ein von dem Herzoge von Holstein und dem Grafen Dohna Schlobitten ausgearbeiteter Volksbewaffnungsplan vorgelegt ward. Auch wird gesagt, daß die treuen Mennoniten während der Zeit vom 3. bis 15. November 1806 durch den Bauer Abraham Nickel 2000 Stück Friedrichsd'or als den Ertrag einer angestellten Sammlung zum Geschenke überreichen ließen, welche der König dankend, jedoch nur als Vorschuß annahm und später den durch den Krieg verarmten Geschenkgebern erstattete.

Während dessen rückten die Franzosen unaufhaltsam vorwärts und in dem Maaße ihrer Annäherung begann die in Südpreußen ausgebrochene, polnische Insurrektion sich nach Westpreußen hinüber zu ziehen. Am 11. November 1806 erfuhr man in Graudenz, daß die Franzosen in Bromberg, am 14. November, daß sie in Schwetz angekommen seien. Am Nachmittage des 15. November entstand plötzlich ein Tumult auf den Straßen: „Die Franzosen kommen!" Alles stürzte zum Thorner Thore hinaus und der sog. Schanzenberg bedeckte sich dicht mit Menschen, die besorgt über die Weichsel blickten. Dort sprengten am Damme mehrere Reiter einher, wobei einzelne Schüsse fielen. Ein Detachement preußischer Husaren, welches auf dem jenseitigen Weichselufer gestanden, kam bald darauf herüber und brachte zwei gefangene französische Husaren mit. Inzwischen aber war in der Stadt Allarm geschlagen und die Garnison unter Waffen getreten. Man fing an, die Weichselbrücke abzutragen. Groß und immer größer wurde der Wirrwarr, das Laufen, Räumen und Flüchten, die anscheinend kopflose Furcht und Bangigkeit. Der König war zum letztenmale nach der Festung geritten, von wo er den Feind auf dem jenseitigen Ufer erblickte und dem Gouverneur v. Courbière unbeschränkte Vollmacht ertheilte, anzuordnen, was die Umstände nur immer erheischten. Doch sollte die Zerstörung der Stadt, wenn diese einer nachdrücklichen Vertheidigung hinderlich war, nur im äußersten Falle zur Ausführung gebracht werden. Die Königin, ohne jede Nachricht über die Ursachen des Auflaufs und der Bewegung, verlebte die Zeit bis zur Heimkehr des Königs in der größten Unruhe. Die Königl. Herrschaften verblieben noch während der folgenden Nacht in Graudenz. Am 16. November 1806 früh mit Tagesanbruch erfolgte die Abreise nach Osterode und bald darauf erschien ein französischer Obrist nebst Trompeter auf dem entgegengesetzten Ufer der Weichsel. Der Major von Ziethen fuhr hinüber und nahm ihm seine Depesche ab, in welcher eine Aufforderung zur Uebergabe der Festung enthalten war. Die darauf ertheilte Antwort bestand u. A. darin, daß die Schanze vor dem Thorner Thore, sowie das Weichselufer sogleich stark mit Kanonen besetzt und der Theil der Brücke, welcher noch stand, durch Feuer zerstört wurde. Hoch loderten noch am Abende des 16. November die Flammen empor und erleuchteten die Weichselufer und die neugierigen, betäubten Massen, welche daselbst sich aufgestellt hatten. An demselben Abende kam der französische General Duroc über die Weichsel und reiste durch Graudenz dem Könige nach. In den folgenden Tagen passirte Nichts von Erheblichkeit, doch verfloß selten ein Tag ohne neue Hiobspost. Was die Franzosen mit Graudenz vorhatten, war fürerst noch nicht abzusehen. Bis zum 5. Dezember 1806 hielt das Korps des Generals Lestocq, unter dessen Schutze die Arbeiten der Festung vollendet werden sollten, das rechte Weichselufer besetzt, dann sah es sich genöthigt, die Vertheidigung der

*) Neue preuß. Prov.-Bl. Bd. V. S. 1.

Weichsel aufzugeben und nach Osterode zurückzugehen, um sich mit den anderweiten Ueberresten der preußischen Armee zu verbinden. Die großen Magazine zu Thorn fielen unmittelbar darauf mit allem Inhalte und mit der Stadt in der Franzosen Hand. (7/12.) Jetzt nahten sich dieselben auch der Stadt Graudenz. Am 4. Dezember hatte der Husaren-Rittmeister von Hymmen mit seinem Picket bei Mischken bereits ein Scharmützel mit französischen Chasseuren. Am 12. Dezember waren die in der Stadt stehenden Truppen, denen sich ein Kommando von den Husaren und Jägern angeschlossen, den ganzen Tag mit dem Feinde engagirt. Derselbe drängte bis an den Stadtwald vor, wurde aber sodann bis nach Rondsen zurückgeschoben. Der Posten des 2ten Bataillons von Besser verließ darauf die Stadt und rückte in die Festung ein, in ersterer blieben nur noch die Füsiliere und 100 Jäger. Wiederum trat hierauf für die Bewohnerschaft eine Pause gespannter Erwartung ein, in welcher nur die widersprechendsten Gerüchte einander in rascher Folge jagten und die Hamburger Zeitung vom 16. Dezember 1806 ihren Lesern mittheilte, daß die Festung Graudenz am 20. November ebenfalls zum Feinde übergegangen sei. In dieser Zeit kam der polnische Aufstand zum Durchbruche. Polnische Konföderationstruppen drangen nach Pomerellen vor, überall, wo sie hinkamen, die preußischen Landeszeichen entfernend und beschimpfend, preußische Beamte mißhandelnd und vertreibend. Das jenseitige Weichselufer kam auf diese Weise faktisch in polnischen Besitz und statt der früher dort gesehenen Franzosen sah man daselbst jetzt polnische Reiter auf Wachtposten und Streifzügen. Unbeeinträchtigt erlebte man das neue Jahr und mehrere Tage darüber hinaus. Auf der Festung sah sich am 12. Dezember 1806 der Gouverneur von Courbière veranlaßt, den Platzkommandanten von Besser durch den Obrist von Schramm zu ersetzen. Es war dem Gouverneur nämlich bekannt geworden, daß der Feind sich wiederholt erkundigt habe, ob der Kommandant der Festung nicht General von Besser sei. Sofort ließ er denselben zu sich bescheiden und fragte ihn, ob er Verwandte in der französischen Armee habe. Obgleich von Besser versichern konnte, daß er sich nicht einmal eines Bekannten, geschweige eines Verwandten im feindlichen Heere zu erinnern wisse, so vermochte von Courbière dennoch den bei ihm einmal entstandenen Argwohn gegen den alten Mann nicht zu unterdrücken und befahl ihm, sich sofort zur Abreise fertig zu machen, da er ihn nicht länger in der Festung dulden, sondern in seinem Wagen nach Königsberg bringen lassen werde. Es ruht Dunkel über dieser Angelegenheit und auch darüber, ob es lediglich der erlittenen, tiefen Gemüthsbewegung zuzuschreiben war, daß von Besser seinen Bestimmungsort nicht mehr erreichte, sondern auf der Reise mit Tode abging. Am 9. Januar 1807 begann man an 7 Orten den Kontraminenbau durch Tag und Nacht. Mitte Januar brachte ein Piket vom Regimente Königin-Dragoner die Nachricht, daß sie in ihrem Standorte Neuenburg unvermuthet von polnischen Insurgenten angegriffen worden, wobei es heiß hergegangen und der polnische General Komirowski geblieben war. Am 15. Januar wurde der Abmarsch mehrerer von Thorn auf Graudenz dirigirter Regimenter Franzosen fast gleichzeitig mit deren Eintreffen in Lunau (zwei Meilen von Graudenz) gemeldet, woselbst eine rekognoscirende Jägerpatrouille auf sie gestoßen war und sechs Kürassiere gefangen genommen hatte. Am 16. setzte sich eine Eskadron Chasseurs und Kürassiere von Salno kommend in Gr. Tarpen fest, und stand mit den dorthin entsendeten preußischen Jäger- und Husaren-Patrouillen längere Zeit im Scharmützel. Am 17. näherte sich der Feind von allen Seiten. Es gelang, ein circa 400 Mann starkes Infanterie- und Kavallerie-Kommando, das von Gatsch gegen die Vorstadt rückte, muthvoll über Wangerau zurück zu treiben. Da aber der Feind im Uebrigen überlegen war, zogen sich die Besatzungstruppen nach der Stadt und hielten ihn dort, gedeckt von den Gartenzäunen der Vorstadt, im Schach. Die Passage von der Stadt nach der Festung war frei. Daselbst wogte ein endloses Laufen, Reiten, Fahren und Jagen. Viele der Stadtbewohner flüchteten sich selbst oder ihre Habe nach der Festung. Ein Bauer aus Gatsch hatte nämlich erzählt, daß die Franzosen bei ihrer kurzen Rast an diesem Orte gesagt, die Festung sei ihnen gleichgültig, aber ihre Absicht gehe auf die Stadt, dort habe der Seifensieder Schönborn gute Fässer Geld, die Frau Wunder schöne Tuchwaaren und der Kaufmann Weise guten Wein, — das würden sie sich ausbitten. Unter den Truppen, welche die Stadt cernirten, nahm man viel Bewegung wahr, ernstliche Angriffe wurden aber nicht ge=

macht. Am 22. Januar wehte ein schneidender Wind, verbunden mit einem starken Schneegestöber, so daß man nicht fünfzig Schritte vor sich sehen konnte. Hierdurch begünstigt, näherten sich neun Bataillone Hessendarmstädter unter General von Werner auf der Straße von Reden der Stadt und warfen sich mit Ungestüm auf die Besatzung, welche der Uebermacht weichen mußte und sich fechtend auf die Höhen der Festung zurückzog. Der Feind folgte und besetzte den Schloßberg und die Marienwerder-Vorstadt. Ein Kommando von 400 Mann Infanterie und 2 Kanonen rückte aus der Festung zur Hülfe, bemeisterte sich der Marienwerder-Vorstadt und beabsichtigte, durch das gesperrte Thor in das Innere der Stadt einzudringen, als der Feind mit seinen Reserven anrückte und dasselbe nach muthigem aber fruchtlosem Widerstande um 4 Uhr Nachmittags zum Rückzuge nöthigte. Die Stadt blieb also im Besitze der Hessen, welche drei Bataillone daselbst behielten. Die übrigen Truppen wurden in die Dörfer um die Festung einquartiert und da polnische Insurgenten das linke Weichselufer besetzt hielten, war nunmehr die Festung förmlich eingeschlossen. Dort begann die Naturalverpflegung, außerdem bekamen die Truppen alle Arbeiten bei der Festung bezahlt. Doch hinderte diese günstige Lage die Desertion nicht, vielmehr entwichen durchschnittlich täglich 18 bis 20 Mann von den Vorposten. Die Einrichtung gemischter Posten, wobei auf jeden polnischen ein deutscher Soldat kam, leistete nicht gänzliche Abhülfe, es wurden die Außenposten demnach ganz eingezogen und nur auf den beiden Flügeln der Festung, sowie am Oberthore Jägerpikets und Husarenfeldwachen aufgestellt. Wiewohl die Franzosen keinerlei Belagerungspark besaßen, in Kanonenschußweite den Wurfgeschossen der Festung bloßgestellt und so auch vom Schloßberge, woselbst sie sich zu verschanzen suchten, durch Kanonenfeuer vom Hornwerke der Festung sehr bald vertrieben waren, hielt es ihr Oberbefehlshaber, der Divisions-General von Rouyer zu Gr. Bialachowo, doch bereits für angemessen, am Abende des 23. Januar den Obristlieutenant Mertin als Parlamentair mit einem Schreiben an den Gouverneur auf die Festung zu entsenden und letztern zur Uebergabe aufzufordern. Der Gouverneur antwortete noch an demselben Abende durch den Husarenlieutenant von Thielmann, daß er von keinem vernünftigen Menschen solche Aufforderung, ohne eine einzige Kanone bei sich zu haben, erwartet hätte. Er ersuche den General daher, ihn für die Folge mit ähnlichen Anträgen zu verschonen; denn sie wären so abgeschmackt und albern, daß sie nicht einmal einer Antwort werth schienen. Kommandant der Truppen in der Stadt war der Generalmajor von Schaeffer. Derselbe befahl am 24sten Januar, daß kein Stadtbewohner „bei Todesstrafe“ Lebensmittel auf die Festung bringen und daß den Bewohnern der Marienwerder-Vorstadt Lebensmittel von der Stadt nicht verkauft werden sollten, indem diese in verbotener Verbindung mit der Festung ständen. Hafer, Heu und Stroh hatten die benachbarten Ortschaften Angesichts der an sie erlassenen Verfügung „bei harter Leibes- und Lebensstrafe“ nach Graudenz zu liefern. Auf Befehl des Stadtkommandanten Major von Damm verkündete der Magistrat am 28sten Januar, die Rathssessionen würden fortan jeden Tag von 8 bis 1 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags abgehalten werden. Die Besatzung sorgte durch ununterbrochene Requisitionen dafür, daß es an den nöthigen Vorlagen für den Rath nicht fehlte.

Ganz wider alle Erwartung räumten die Hessen am 29. Januar früh die Stadt und zogen mit allen übrigen Cernirungstruppen in der Richtung auf Lessen von dannen. Man kannte die Ursache des plötzlichen Aufbruchs nicht, aber die Festungsbesatzung rückte sofort zur Verfolgung aus, fiel dem Feinde in den Rücken und brachte den ganzen Tag über Gefangene in Rotten von 20 bis 30 Mann, sowie auch ein bedeutendes Quantum Tuch ein, welches die Hessen aus der Stadt mitgenommen hatten. Man erfuhr, daß in der Nacht zuvor ein Piket preußischer Truppen die Suite des Divisions-Generals Rouyer in Bialochowo aufgehoben hatte, während Rouyer, unter Zurücklassung aller seiner Effekten, durch das Fenster entwich. Ohne Kopfbedeckung war er bis Engelsburg gelaufen, hatte dem öffnenden Amtmanne Schlafpelz und Mütze entrissen und dem daselbst im Quartier liegenden General von Werner Befehl gegeben, das ganze Blokadekorps zurückzuziehen. Man hoffte, daß jenes preußische Piket die Avantgarde des Lestocq'schen Korps gewesen sei, aber diese Hoffnung bewährte sich

nicht. Der eigentliche Sachverhalt ist erst durch die hinterlassenen Papiere des Generals August Ludwig Freiherrn von Ledebur bekannt geworden, welche unter der Bezeichnung „Erlebnisse aus den Kriegsjahren 1806 und 1807" veröffentlicht sind. Darnach lag ein kühnes Reiterstück, Nichts weiter vor. v. Ledebur, ebenfalls bei Auerstädt gefangen und sich selbst ranzionirend, war in der Provinz Preußen bei den Garde du Korps unter Major von Borstell als Premieur-Lieutenant aggregirt und betheiligte sich an deren Streifzügen. Am 28. Januar befand sich das Streifkorps zu Neudörfchen im Kreise Marienwerder und von Ledebur erhielt den Auftrag, einen Unteroffizier und sechs Mann auf der Straße nach Graudenz vorzuschicken, um die Entfernung, Stärke und Stellung der dortigen Blokadetruppen zu rekognosciren. Bei der Wichtigkeit dieses Auftrages hielt er es für angezeigt, die Patrouille selbst mit 2 Unteroffizieren und 20 Garde du Korps zu unternehmen. Er passirte Garnsee um Mitternacht und erkundigte sich genau nach den Orten, welche der Feind in der Nähe besetzt hatte, nebst Stärke und Art der Truppen daselbst. Dabei wurde auch Bialochowo, als das Hauptquartier der Hessen-Darmstädter, genannt, von denen Graudenz blokirt wurde. Man sagte ihm, es sei nur wenig Kavallerie dabei und der Weg leicht zu finden. Mit der in seinem Korps üblichen Verwegenheit beschloß er den Ueberfall. Ein Führer geleitete das Kommando an zwei, auf der rechten Seite liegenbleibenden, vom Feinde besetzten Dörfern vorüber nach einer Försterwohnung. Der Förster, ein guter Preuße, wurde geweckt und theilte mit, daß in Bialochowo eine Kampagnie Hessen-Darmstädter Garde und auf dem Wege dahin ein starkes Infanterie-Piket stehe. Dies vermehrte die Schwierigkeit der Aufgabe, doch war die Mannschaft einmüthig dafür, drauf los zu gehen. Alle leisteten das Versprechen, sich nicht zu zerstreuen. Der Förster weigerte sich, als Führer zu dienen, weil er wußte, daß man ihn dann gewaltsam dazu nehmen und so die Führerschaft zu einer straffreien machen werde. Er wurde, weil er lahm war, auf ein Bauernpferd gesetzt und fort ging es dem Feinde mit aller Vorsicht entgegen. Alsbald meldete der Förster, daß das Piket anscheinend in vollem Schlafe liege. Doch als das Korps die Anhöhe, dicht geschlossen, hinanritt, leuchtete ihm ein hell aufloderndes Feuer entgegen, um welches eine Wache von mehr als 20 Personen lagerte. Der Förster mahnte zur Rückkehr, doch das Vorhaben war zu verlockend. In dem Momente, welcher nöthig war, um die Verhältnisse zu übersehen, brach der Mond durch die Wolken und beleuchtete die schneebedeckte Gegend tageshell. Gleichzeitig schallte von doppelter Fußvedette deren „qui vive" entgegen. Dies war das Signal zum Angriffe. Die Vedetten schossen fehl und wurden niedergeritten. Nur wenige Schüsse fielen von feindlicher Seite, die Mannschaften flohen, wurden verfolgt und meist schwer blessirt der Obhut zweier Garde du Korps übergeben. Und nun ging es in das Dorf hinein. Gleich am Eingange standen mehrere von der Besatzung, völlig angekleidet und bewaffnet. Sie wurden als Dorfswache angesehen und bis auf einen niedergemacht, welcher Deckung neben einem kleinen Hause durch die daran stoßende Bretterumkleidung einer Düngergrube fand. Sein Schuß fehlte, aber als von Ledebur selbst ihn zu Boden schlug, verwundete er dessen Pferd durch einen Bajonettstich, so daß es sich überschlug und sammt dem Reiter in die Düngergrube fiel. Gleichwohl war von Ledebur alsbald wieder auf den Beinen. Der brave Unteroffizier Lemke hatte in der Meinung, der Lieutenant sei getroffen, die Leute herbeigerufen. Aber nur die Hutbänder des Lieutenants waren losgerissen, der Hut wollte auf dem Kopfe nicht festsitzen und um nicht durch das Wegwerfen zu Mißdeutungen Anlaß zu bieten, wurde der Hut am Sattel unters Bein genommen, dann ging es barhaupt dem Edelhofe zu. Alles war auf den Beinen, in voller Uniform, doch schien dies nicht durch v. Ledebur's Ankunft herbeigeführt. Er befahl seinen Leuten, Alle einzeln gefangen zu nehmen und kein Zusammentreten zu gestatten. Lemke und 10 Mann bewachten das Dorf, woher noch vereinzelte Schüsse fielen, die übrigen sprengten auf das Herrenhaus. Wer sich widersetzte, wurde niedergemacht. Unteroffizier Könau erhielt den Auftrag, in den Flügel (das Wirthschaftsgebäude) zu gehen, von L. ritt mit dem Pferde eine kleine steinerne Treppe am Haupteingange hinan, sprang in der Erwartung, daß sein Gefolge hinter ihm, vom Pferde und lief mit einem Pistol in der Hand, das zweite in der Schärpe, den Säbel am Port'd'epée über der Hand hängend in die nächste Thür rechts hinein, wo er leere Streu fand. Tiefer im Hause wurde eine zweite Thür sichtbar,

ein Paar erschrockene junge Damen*), die wohl eher einen Räuber in ihm sahen, wurden von ihm dringlich gefragt, wo die Einquartierung. Sie weisen endlich auf eine gegenüberliegende Thür. Er stürzt hinein. Ein Offizier, eben im Ankleiden begriffen, wurde sofort gefangen, es war dies der Obristlieutenant und Adjutant Dubain. Ein zweiter, völlig angekleideter Offizier (Rouyer), gewarnt, nicht zu weichen, schlüpfte ins Nebenzimmer und sprang zum Fester hinaus. Die dritte im Zimmer anwesende Person erwies sich als der Kammerdiener des entflohenen Generals und war gerade beim Einpacken beschäftigt. Könau hatte inzwischen den Prinzen Wittgenstein und einen Lieutenant Rosenberg gefangen, darauf wurden die Pferdeställe abgesucht und ca. 30 Pferde in Beschlag genommen. Unteroffizier Lemke schaffte Schlitten herbei, worauf die Blessirten des Korps, die Gefangenen und zahlreiche Beute, bewacht und geleitet von den Garde du Korps und ihrem tapfern Führer zunächst nach Garnsee gebracht wurden. Dort fand von Ledebur den Befehl des Majors von Borstell, sich mit seinen Mannschaften alsbald nach Lessen und Reden zu begeben. Er that dies, traf in Lessen keinen Feind mehr und wurde von den Einwohnern, die über das brutale Benehmen der Würtemberger und Badenser bittere Klage führten, sehr gut aufgenommen. Bei seinem Weitermarsche auf Reden vernahm von Ledebur, daß das Blokadekorps überfallen und gänzlich aufgerieben sei. Es fiel ihm natürlich nicht ein, seinen glücklichen Ueberfall als damit gemeint zu betrachten. Indem er nunmehr seine Tour wieder in den Kreis Marienwerder zurücknahm, hörte er durch den als Wegweiser verwendeten Förster (wahrscheinlich aus Doszoczyn), daß von dem Feinde bei dem eiligen Abmarsche von Bialochowo zahlreiche Pferde in den Gehöften umliegender Bauern zurückgelassen seien. Der Förster erbat und erhielt die Erlaubniß, eins der Pferde, angeblich ein nicht besonderes, für sich zu nehmen. Die andern wurden durch die Leute des Kommandos zusammengeholt. Das eine Pferd aber, welches der Förster für sich erbeten, war ein werthvoller Rappe, den Rouyer von Napoleon zum Geschenke erhalten. Der Förster verkaufte denselben unverzüglich nach der Festung und errang somit wahrlich nicht den geringsten Beuteantheil. Die Beute, welche von Ledebur gemacht, wurde erst in Riesenburg näherer Besichtigung unterzogen. Darunter befand sich fast sämmtliche Bagage des Generals von Rouyer, u. A. 50 Paar seidene Strümpfe, diverse gestickte Generals-Röcke und Chabracken, die gesammte Wäsche und mehrere Kreuze der Ehrenlegion.

Daß der Entsatz der Festung und der Abzug der Feinde nicht durch die Avantgarde des Lestocq'schen Korps herbeigeführt worden, ergab sich, als das Korps selbst ausblieb, die Franzosen sehr bald wieder nach den Standorten rings um die Stadt und Festung zurückkehrten und die Insurgenten auf dem jenseitigen Ufer der Weichsel sich zusehends verstärkten und Miene machten, die Weichsel zu überschreiten. Letzteres brachte unter der Festungsgarnison wieder recht viele Desertionen zu Wege. Auch Pulver und Blei, was nicht selten zur Anwendung kam, nachdem der Gouverneur für jeden eingebrachten Deserteur eine Prämie von 20 Thalern ausgesetzt hatte, erwies sich dagegen als wirkungslos. Im Allgemeinen waren die Truppen — mit Ausschluß der Jäger und Artillerie — nicht etwa der Kern des Volkes, sondern der ohne jeden höheren Zweck geworbene oder gepreßte Auswurf aller Länder. Von dieser, nur durch den Stock einigermaßen in Ordnung zu haltenden, rohen Masse bezogen während der Belagerung der Festung täglich 903 Mann Wachtposten, der Rest aber mußte in Kleidern mit umgehängter Patrontasche, worin 60 Patronen, den gepackten Tornister unter dem Kopfe und das Gewehr neben dem rechten Arme auf dem Fußboden der Kasematten, des ersten Allarmzeichens gewärtig, schlafen.

In der Nacht zum 11. Februar gelang es den vereinigten Franzosen, Hessen und Polen die Stadt Graudenz wiederum in Besitz zu nehmen, indem sie die aus Jägern und Füsilieren bestehende Besatzung überfielen, von derselben 30 Mann und einen Offizier tödteten und den Rest nach der Festnng zurückdrängten. Die Polen wagten sich früh um 5½ Uhr bis dicht an die Festung, wo ein wirksames Kanonenfeuer sie empfing und verjagte. Am 12 Februar wurden neuerdings Schanzenarbeiten auf dem Schloßberge in Angriff genommen. Dorthin ward von der Festung unauf-

*) Eine dieser jungen Damen war Fräulein Meyer, Adoptivtochter des Besitzers von Klinggräff, später Ehegattin des Rittergutsbesitzers von Gordon auf Laskowitz.

hörlich gefeuert; auch die Häuser in der Nähe hatten zu leiden, so daß das Jammergeschrei der Bewohner die Luft erfüllte. Die Festung war von allen Seiten eingeschlossen und wirksamer, als das erstemal, weil der Feind wenigstens einige Kanonen besaß. Nichtsdestoweniger unterhielten vereinzelte Wagehälse aus der Stadt und namentlich Frauenzimmer, welche sich Nachts den preußischen Vorposten zu nähern wußten, eine Verbindung mit der Festung und brachten Nachrichten dorthin, die freilich, einem niedern Ideenkreise angehörig, das abenteuerlichste Zeug zum Gegenstande hatten. Die innerhalb der Schußlinie liegenden Ortschaften Neudorf, Parsken und Schwirkoczyn waren selbstredend ebenfalls frei von feindlichen Truppen. Ihre Bewohner brachten täglich Kälber, Butter, Eier und Hühner an das Festungsthor. Nachts pflegte die Festungsgarnison auf Kähnen frisches Fleisch von dem jenseitigen Ufer der Weichsel einzuholen, woselbst man das Belagern gründlich schlecht verstand.

Das Hauptquartier des Divisionsgenerals von Rouyer war jetzt in Engelsburg. Von dort schrieb der Justiz-Bürgermeister Fischer am 12. Februar an den Rathsherrn Dahl: „Ich habe noch vergessen, Ihnen Namens des Herrn Generals von Rouyer zu eröffnen, daß Morgen früh ein guter Schneidermeister und ein Geselle nach Engelsburg ins Hauptquartier geschickt werden soll; es sollen daselbst Uniformen angefertigt werden, wozu sich der Meister mit den nöthigen Materialien versehen muß. Derselbe wird gehörige Bezahlung und freie Station empfangen." Es handelte sich nämlich darum, die in Bialochowo verlorene Garderobe nothdürftig zu ergänzen. Stadtkommandant von Graudenz wurde an Stelle des Majors von Damm, welcher freiwillig resignirte, der Hauptmann von Schmalkalden, den jedoch schon am 20. Februar der Major von Gall ablöste. Von der General-Administration der Finanzen ging, unterzeichnet von Esteve zu Berlin am 19. Januar 1807, der Befehl ein, bei allen Zweigen öffentlicher Einkünfte in den von den französischen Truppen besetzten Gebietstheilen die nämlichen Summen, wie vor dem Kriege, aufzubringen. Die für den Dienst der Armee geschehenen Requisitionen durften in keinem Falle anderswo, als bei den außerordentlichen Kontributionen in Abzug gebracht werden. Am 17. Februar verbot der Reichsmarschall Le Fevre, den Requisitionen, welche der polnische Kommissar Kruszynski, (wahrscheinlich ohne Wissen des Generals Dombrowski) in Gelde machte, zu genügen. Der General von Schäffer ordnete die Ablieferung von Waffen an und sprach dem Rathe sein großes Mißfallen aus, als bei der darauf folgenden Haussuchung noch 3 geladene Gewehre in dem Hause eines Bürgers an der Weichsel gefunden wurden.

Seit Anfang März 1807 stellten sich Ruhr, Faulfieber und Nervenfieber in der Festung ein, das Desertiren gehörte, nach wie vor, zur Tagesordnung. In der Nacht zum 7. März feuerte die Festung mit großer Energie und warf Leuchtkugeln, weil an der Vorpostenkette mehrere Schüsse gefallen waren. Die Hessen in der Stadt erschraken und rückten aus, weil sie einen Ueberfall fürchteten. Es ergab sich, daß die Vorposten auf ihre eigenen Leute geschossen hatten, von denen 18 Mann und ein Unteroffizier in der Stille der Nacht von dem äußersten Werke entwichen waren.

Am 14. März Abends 9 Uhr nahte ein französischer Obristlieutenant in Begleitung eines Trompeters der Festung und überbrachte einen Brief von dem General Savary, der sich in der Stadt befand und unmittelbar von Napoleon dorthin entsendet war. In dem Briefe stand Nichts weiter, als die Bitte um eine Unterredung mit dem Gouverneur. Noch einmal wurde diese Bitte des Generals Savary am 15. März früh durch den General von Schäffer persönlich und dringend mit dem Hinzufügen wiederholt, daß er den Befehl von Napoleon habe, schlechterdings mit dem Gouverneur zu sprechen und daß er nicht eher aus Graudenz gehen werde, bis er diesen Auftrag erfüllt habe.

Der Gouverneur von Courbière ließ durch den General von Schäffer dem General Savary viel Geduld wünschen, da er, ihn zu empfangen, nicht Willens sei. Savary sah sich nunmehr genöthigt, brieflich mit seinen Absichten hervorzutreten. Er sprach sein Befremden aus, daß ihm eine Unterredung verweigert werde und rieth dem Gouverneur, jetzt, da es noch Zeit, eine gute Kapitulation abzuschließen, für ihn und seine Familie solle anständig gesorgt werden, späterhin oder wenn die Be-

satzung die Eröffnung der Trancheen abwarte, werde man ihm nur gestatten, sich auf Diskretion zu ergeben und die Besatzung nach Kalabrien abführen. Die Antwort des Gouverneurs war deutlich und bündig. Die Artillerie wurde beordert, um 2½ Uhr Nachmittags auf den Wällen zu sein und auf den ersten Schuß von der Bastion 2 mit allen Geschützen, welche dahin wirken konnten, Graudenz und Dorf Neudorf zu beschießen und zu bewerfen. Letzteres war nämlich inzwischen von den Hessen genommen und durch den Angriff auf die Stadt sollte die Kanonade auf Neudorf verdeckt werden. Mit dem Schlage 3 fiel der Signalschuß und die Wurfgeschütze des Hornwerks begannen ihr Feuer gegen den Schloßberg und die Stadt. Die Besatzung schlug Allarm und zog sich in die Thorner Vorstadt zurück, welche sie jedoch auch verlassen mußte, um jenseits der Stadt eine gedeckte Aufstellung zu suchen. Die Stadt litt sehr. Die Bewohner versteckten sich in den Kellern oder flohen mit Weib und Kind ins Freie und kampirten dort, trotz der Kälte, die ganze folgende Nacht. In der Hutmacherstraße entstand durch eine Granate Feuer, doch konnte es gelöscht werden, bevor es weiter um sich griff. Nachdem die Kanonade in Neudorf Trümmer und Aschenhaufen geschaffen, marschirte dorthin ein starkes Truppendetachement nebst zwei Kanonen mit Kartätschenladung. Der 1½ Bataillon starke Feind konnte sich nicht mehr behaupten und beging die Thorheit, in einem Quarré formirt abzuziehen, so daß die Kartätschen entsetzliche Wirkung thaten.

Ueber die Kanonade auf die Stadt enthält ein Bericht der Besserungs-Anstalt zu Graudenz Folgendes:

„Von den Haubitzgranaten, mit denen die Stadt mehrere Stunden ununterbrochen beworfen wurde, schlug eine in das neue Gebäude auf den obern Boden, woselbst sie das Dach und die Sparren beschädigte, eine andere auf den Boden im alten Gebäude, eine dritte auf den innern Hofraum desselben ꝛc. Außer dem Schaden, den die Schläge den Gebäuden angerichtet, sind allein in dem gedachten Institute 307 Stück Fensterscheiben ganz zerschmettert worden. Das Lamentiren und Wehklagen von den Familien war äußerst rührend und mußte einen Jeden in Furcht und Schrecken setzen."

In den folgenden Tagen traf der Kriegs-Kommissar de Launai mit drei Sekretairen in Graudenz ein, die durch ihre Bewirthung entstehenden Kosten betrugen 10 Thaler täglich. Der General von Rouyer requirirte die vier Pferde der Amtsräthin Kaiser zu Graudenz. Das Komité der Bürgerschaft erklärte sich bereit, 400 Thaler dafür zu zahlen, Frau Kaiser aber forderte 600 Thaler. In der Stadt standen 1200 Mann Darmstädter Infanterie unter den Kompagnieführern von Benner, von Stürtz, von Hundhausen, von Schiller, von Nebel, von Dohna, von Merk, von Closi, von Schmalkalder, von Dunker, von Stutzer und von Boucheröder. Sie waren in Ausübung ihres Dienstes äußerst wachsam und pünktlich. Jeden Abend wurden die Allarmhäuser auf der Marienwerder-Vorstadt um 5 Uhr besetzt. Am äußersten Ende derselben befand sich eine Wagenburg, der Weg hinter dem Schloßberge war durch eine Bretterwand gesperrt, ebenso war dicht vor dem Stadtthore eine Bretterverkleidung angebracht und das letztere selbst mit Mist verrammt.

Am 30. März 1807 kam es zu einer erneuerten Unterredung zwischen dem französischen General von Schäffer und dem Gouverneur der Festung von Courbière. Die Thatsache der Unterredung war in der Festung allgemein bekannt, ihren Inhalt kannte man nicht. Dieselbe machte also viel Kopfbrechens, umsomehr, als man bemerkt zu haben glaubte, daß die Hessen seit einigen Tagen die farbigen französischen Kokarden abgelegt hatten. Nach den im Archiv der Festungsfortifikation vorhandenen Nachrichten war es dem General von Schäffer darum zu thun, seine Mitwirkung bei den Absichten des Generals Savary in das richtige Licht zu stellen. Deshalb erklärte von Schäffer, die Zulassung dieser Korrespondenz sei ihm sehr unangenehm gewesen, er habe sie aber dulden müssen. Courbière antwortete, eine Million Thaler wäre ihm nicht so lieb, als daß er damals die Unterredung mit ihm sowohl, als mit Savary ausgeschlagen. Er wolle mit keinem Franzosen sprechen, wenn er ihn bereden zu können glaube, die ihm vom Könige anvertraute Festung zu übergeben. Napoleon sei ein großer und reicher Mann, aber noch lange nicht reich genug, aus ihm einen Verräther zu machen. Dreist könne man ihm eine Krone für die Uebergabe der Festung anbie-

ten, er würde dennoch in der Treue für seinen König nicht wanken, sondern dieselbe bis auf den letzten Mann vertheidigen. Er verachte daher die Korrespondenz des Generals Savary und würde, wenn es nicht Krieg wäre, wo man sich so Manches gefallen lassen müsse, dem Herrn General noch auf eine andere Art geantwortet haben.

Um von der Annäherung feindlicher Kähne sofort Nachricht zu haben, wurde die Weichsel Nachts durch Fahrzeuge der Festung, die mit Jägern besetzt waren, abpatrouillirt. Fast jeden Morgen erfuhr man aber, daß dergleichen Kähne unbeschädigt entkommen. Nur einmal, am 7. April, wurde ein Weichselboot mit 99 Tonnen Mehl gekapert. In der Stadt Graudenz ging der Befehl des bei der Kammer zu Marienwerder stationirten Intendanten Goudot ein, daß keiner Requisition genügt werden solle, die nicht von der Kammer erlassen worden, weil sonst die Quellen versiechen müßten, aus denen die Magazine zum Unterhalte der französischen Armee gefüllt werden sollen. Gleichzeitig ordnete Goudot an, daß zur Abwendung des schreienden Mißbrauchs der requirirten Fuhren, solche nur an Militairpersonen zu bewilligen, welche durch Befehl einer kompetenten Behörde dazu ermächtigt worden. Den in Dörfern kantonirenden Truppen wurde untersagt, sich der Ausfuhr der von der Kammer requirirten Magazinbedürfnisse zu widersetzen. Endlich sollten alle Requisitionen von Zucker, Kaffee und dergl. an den Intendanten geschickt werden.

Mit dem 15. April begann vortreffliches Frühlingswetter. Die Festungsbewohner machten Spaziergänge auf den Terrassen, am Weichselufer bis zu den Blockhäusern und den beiden Batterien daselbst, bis nach dem Hornwerke, ja bis nach den Kalköfen bei Neudorf, eine gute halbe Stunde vom Niederthore entfernt, woselbst Kaffee zu bekommen war. Aus den nahen Dörfern kamen fortgesetzt Lebensmittel nach der Festung. Das Pfund frisches Fleisch kostete 5 Sgr., Butter 20 Sgr., das Mandel Eier 15 Sgr., ein Jungschwein von etwa 50 Pfund 8 Thaler, eine Gans 1 Thaler 20 Sgr. Die Portion, welche ein verheiratheter Beamter aus den Magazinen der Festung empfing, bestand außer täglich 8 Pfund Brod in wöchentlich: 1 Stof Erbsen, Graupen oder Buchweizengrütze, 4 Metzen Kartoffeln, 2 Pfund Weizenmehl, einem Stof trockenen Obstes, 5 Pfund Pöckelfleisch, ½ Pfund Butter, ½ Pfund Käse, vier Haeringen, ¼ Pfund Baumöl, ½ Stof Weinessig, vier Stof Bier, ¼ Pfund Syrup, 28 Loth Salz, 1 Loth Pfeffer, vier Zwiebeln, ⅛ Pfund Rauchtabak, ¼ Pfund Schnupftabak, ¼ Pfund schwarzer oder weißer Seife, 2 Stof Franzwein, 3 Pfund frischen Fleisches, 8 Loth Reis, ½ Stof Hafergrütze, ½ Pfund Zucker. Dazu kam monatlich ⅛ Loth Gewürznelken, ¼ Loth Zimmt, ⅛ Loth Muskatnüsse und ½ Loth engl. Gewürz. Alle Artikel waren gut, Käse, Wein und Bier sogar delikat, nur die Butter war schlecht und lediglich zum Abmachen brauchbar.

In der Nacht zum 17. April hob feindliche Patrouille einen außerhalb des Hornwerks auf Vorposten stehenden Schützen auf. Der Gouverneur wünschte den Schützen gegen einen gefangenen Hessen umzuwechseln. Sein an den General von Schäffer durch einen Trompeter nach der Stadt geschicktes Schreiben wurde uneröffnet mit dem Bemerken zurückgeschickt, daß von der Festung nur noch ein Parlamentair mit weißer Fahne und den Kapitulationspunkten angenommen werde. Hiernach hielt man also dafür, daß die Festung keine Lebensmittel besäße. Um den Feind in dieser Annahme zu bestärken, ließ von Courbière eine in Parsken befindliche Roßgrützmühle nach der Festung schaffen und Nachts Raketen aufsteigen. Die Desertion dauerte fort, es wurden zu ihrer Erschwerung am Fuße jeder Lünette Wolfsgruben angelegt.

Die Goudot'schen Anordnungen fanden vielen Widerspruch in der französischen Armee, Napoleon selbst sah sich veranlaßt, durch den Chef des Generalstabs, Marschall Alexander Berthier, Prinz von Neufchatel, in einer zu Finkenstein unterm 12. April 1807 an die Kantonnements-Kommandanten gerichteten Ordre deren Förderung dringend anzubefehlen. Die Bestände an Kaffee, Zucker, Wein und Branntwein wurden bei den einzelnen Kaufleuten in Graudenz festgestellt, wobei sich ergab, daß Carl Joseph Rosenow 400 Pfund Kaffee, 500 Pfund Zucker, 3½ Oxhoft Branntwein; George Graustein 20 Pfund Kaffee, 30 Flaschen doppelten Branntwein; Leppack 2 Pfd. Kaffee, 2 Pfund Zucker; Christian Chomse 20 Pfund Kaffee, 20 Pfund Zucker; Weise 9 Oxh. Wein; C. F. Roeding 15 Pfund Kaffee, 35 Pfund Zucker; Wittwe Kühnast 50 Pfund

Zucker; Carl Knoch 11 Pfund Kaffee, 6 Pfund Zucker; Adam Wentscher, 30 Pfund Kaffee, 140 Pfund Zucker, 238 Flaschen Wein; Hrabowski 50 Flaschen Wein und Rochalewski 400 Fl. Wein besaßen. Die städtische Dispositionskasse war erschöpft, der Rath forderte den Kaufmann Graustein zu einer Anleihe von 200 Thalern auf.

Die vorhandenen Akten gestatten einen Einblick in die Thätigkeit des Komités der Bürgerschaft. Dasselbe ersuchte in seiner Sitzung vom 22. April den Rath 1) dem Hauptmann von Meister ein Douceur von 200 Thalern zu bewilligen und ihn in einem Schreiben um die möglichste Beschränkung der täglichen Requisitionen für die Tafel und den sonstigen Bedarf des Generals von Rouyer anzugehen; 2) dem Stadkommandanten Major von Gall 100 Flaschen guten Franzwein und 200 Thaler Douceur mit der schriftlichen Bitte um fernere Gnade und Protektion zu überreichen; 3) dem General von Rouyer auf die von ihm geforderten 3000 Thaler baar 1000 Thaler zu offeriren und im Falle der Nichtannahme oder des Beharrens bei der vollen Summe die Realisirung der von ihm gemachten (nicht weiter ersichtlichen) Drohungen ruhig abzuwarten; 4) die nöthigen Schritte zu thun, daß zur Vorspanngestellung die benachbarten Königl. Aemter Graudenz und Engelsburg mit herangezogen würden, weil die Zahl der Stadtpferde durch den Krieg um zwei Drittel vermindert worden; 5) der allgemeinen Klage über die Sittenlosigkeit zahlloser unverschämter Weibsleute, die ihrer Schande bei Tag und Nacht öffentlich nachlebten, durch Einsperrung der Unzüchtigen und Kuppler in das Korrektionshaus zu steuern und 6) zu den nöthigsten Zahlungen 3—4000 Thaler durch Repartition auf die bestbegüterten Stadtbewohner herbeizuschaffen. Der Magistrat dekretirte hierauf: die Geldgeschenke an von Meister und von Gall seien vorläufig auszusetzen, der Wein an von Gall werde bewilligt, dem General von Rouyer sei die Offerte von 1000 Thaler bereits gemacht, desgl. sei das Ersuchen um Heranziehung der ländlichen Bevölkerung zur Vorspannleistung wiederholt an von Gall gerichtet; hinsichtlich der gerügten Sittenlosigkeit erscheine die Zeit nicht geeignet zu der empfohlenen Maßregel; was endlich den Schlußantrag betreffe, so sei bisher von freiwilligen Anleihen die Rede gewesen, jetzt hätten diese ein Ende, es müßten gezwungene Anleihen vorgenommen und bei ihnen das Gleichgewicht möglichst eingehalten werden.

Eine sehr schwere Zeit begann mit Rouyers Einzug in die Stadt. Früher unterlag jegliche Requisition der Prüfung und Gegenzeichnung, jetzt verbot der General dem Kapitain von Meister den Vollzug seiner Requsitionen und ließ auf ein durch Deputirte überbrachtes Schreiben des Magistrats, worin um Beibehaltung des Justifikatoriums gebeten wurde, den Ueberbringern durch den Feldprediger Reimer mündlich sagen, daß er als Divisionsgeneral solches nicht nöthig habe, zumal man die mit den Requisitionen abgeschickten Leute als seine Ordonnanzen genau kenne. Wahrscheinlich lag in diesem Verfahren das Zwangsmittel, durch welches der General seine Nebenabsichten erreichen wollte. Seine Ansprüche richteten sich nämlich mehrfach auf Gegenstände, welche die Stadt entweder gar nicht, oder doch nicht in der verlangten Zahl besaß und bedingten in jedem Falle sofortige Erledigung. Zu welchen Scheerereien es dadurch kam, ergiebt u. A. ein Bericht des Komités der Bürgerschaft, bestehend aus den Mitgliedern Klose, Rosenow, Hutawa, Schönborn, Sasse und Graustein vom 14. Mai, wonach wegen der zum Bedarfe des Herrn Generals von Rouyer befohlenen 100 Stück Citronen sofort nach Bromberg geschrieben und Bestellung gemacht, der Dringlichkeit halber auch noch ein Expresser nach den Citronen geschickt war, der das Eintreffen am folgenden Tage Abends sicherte. Auch in anderer Hinsicht hatte das menschliche Regiment ein Ende. Frau Hübner, Frau Kortz und deren Tochter, die unverehelichte Helene Buschke und die unverehelichte Dorothea Weissermann, welche Männer und Angehörige auf der Festung hatten und bei dem Versuche, dorthin vorzudringen, eingefangen waren, erhielten jegliche 40 Peitschenhiebe, fünf andere, einer Verbindung mit der Festung nur verdächtige Soldatenfrauen wurden zwei Stunden lang an einem Hals- und Handklotze ausgestellt und sodann dem Korrektionshause überwiesen.

In derselben Zeit blieben die Boten, welche die Festung aussendete, aus, die Verbindung der Festung mit der Außenwelt war so gut, wie abgebrochen. Nachts zum 17. Mai versuchte der Feind eine Plünderung von Parsken und Neudorf. Zunächst

erfuhr man in der Festung, daß dies in Neudorf beabsichtigt war. Die Jäger- und Husarenwache rückte dorthin und vertrieb die Plünderer. Da verrieth ein Angstgeschrei, daß in Parsken Aehnliches passire; die Wache ging also auch dorthin und fand ungefähr 200 polnische Insurgenten in vollster Arbeit. Pferde wurden fortgenommen, Hühner und Schweine getödtet, Betten aufgerissen, die Bewohner gemißhandelt. Rasch drangen die Jäger und Husaren vor und hatten auch hier das Glück, den Feind von dannen zu treiben und ihm die Beute abzujagen. Seit Ende April war der Feind am Damme jenseits der Weichsel mit Schanzenbau beschäftigt, am 1. Mai trafen Ingenieur-Offiziere in Graudenz ein, am 19. Mai begann der Feind vom linken Weichselufer die Festung mit drei zwölfpfündigen Kanonen wirkungslos zu beschießen. Den 28. Mai befand sich eine Gesellschaft Herren und Damen des schönen Wetters halber auf dem Magazinwalle, welcher die Festung von der Weichselseite einschließt. Es waren so eben aus der Festung einzelne Schüsse gefallen, als ganz unvermuthet über der Weichsel aus 5 Schießscharten nach der Festung Granaten geworfen wurden, die am Fuße des Berges platzten. Die Gesellschaft erschrak und staunte, blieb aber an ihrer Stelle, weil Niemand annahm, daß die Granaten über den Wall kommen würden. Auf einmal aber zischte eine solche dicht über ihre Köpfe weg und flog in die Festung. Jetzt natürlich suchte Jeder sein Heil in der Flucht; denn während der folgenden Stunde fanden noch viele Granaten den Weg in die Festung. Krachend schlug eine derselben an das Haus des Gouverneurs oberhalb des Eingangs, verwundete verendend eine der Schildwachen leicht und zerstörte sämmtliche Fenster des Gebäudes. Sonst wurde ein nennenswerther Schaden nicht verursacht. Seit dem 29. Mai zogen sich viele feindliche Truppen rings um die Festung zusammen. Der General von Victor traf in Graudenz ein und übernahm als General en Chef das Kommando der französischen Belagerungstruppen. Es schien, mit dem Vorgehen gegen die Festung Ernst werden zu sollen. Aus den so lange im engern Bezirke der Festung vom Feinde nicht besetzten Ortschaften wurde alles Vieh nach der Festung getrieben, dem Gewichte nach bezahlt und allmählig zur Konsumtion geschlachtet.

In der Stadt führte der ununterbrochene Druck zu verschiedenen Rettungsversuchen. Der Magistrat schrieb an die Kammer nach Marienwerder:

„Seit vier Monaten steht hier das Blokadekorps. Der Soldat erhält ½ Pfund Fleisch und 1½ Pfund Brod aus dem Magazin. Das reicht bei weitem nicht zu seinem Unterhalte, so daß der Quartiergeber sich die Unterhaltungskosten wenigstens pro Mann und Tag auf 45 Gr. berechnet. Außerdem werden die Tafeln von fünf Generalen auf Kosten der Stadt besetzt, jetzt sind noch vier Generale neu hinzugekommen, welche gleiche Aufnahme fordern. Alle Handwerker, als Schmiede, Schlosser, Zimmerleute, Tischler, Rad- und Stellmacher sind vom Geniekorps in Requisition gesetzt und müssen, wie auch 150 Handarbeiter, von der Stadt baar bezahlt werden. Bisher hat die Stadt sich, als ihre Mittel erschöpft waren, durch freiwillige Anleihen geholfen. Da Niemand jetzt mehr borgt, ist man auf dem Punkte angelangt, mit Härte zu verfahren und gezwungene Anleihen durch exekutivische Mittel zu erpressen. Da indessen alle diese Vorschüsse doch eigentlich die Provinz angehen, so bitten wir die Kammer, Hülfe zu schaffen und wenigstens 5 bis 6000 Thaler zur Bestreitung der Belagerungskosten herzugeben, was eben so billig als gerecht wäre."

Eine Antwort hierauf ist in dem Graudenzer Stadtarchive nicht enthalten.

In der Nacht des 1. Juni bewarf der Feind von der Stadt aus die Festung. Die Artillerie des Hornwerks erhielt also den Befehl, ein Gleiches gegen die Stadt zu thun. Das Feuer war von beiden Seiten lebhaft. In Folge dessen schrieb der Magistrat am 2. Juni an den Gouverneur und Generallieutenant von Courbière:

„Die vorige Nacht war eine der schrecklichsten vor die hiesige Stadt, welche ein starkes Bombardement erleiden mußte. Die Verwüstung, die dieses Bombardement angerichtet hat, läßt sich nicht beschreiben und nur die Trümmer unserer guten Stadt werden die Folgen eines wiederholten Falles bleiben. Alle Hausväter waren in banger Besorgniß für ihre Familien und das Schreien und Winseln unserer Weiber und Kinder würde Ew. Excellenz gewiß zur Schonung

für die Stadt bewogen haben. Was hat unsere Stadt verschuldet? und doch trifft diese allein das Unglück und nicht das Militair. Wir sind weit davon entfernt, Ew. Excellenz in Höchstdero Vertheidigungsanstalten vorzugreifen, allein wir getrauen uns, zu behaupten, daß, wenn unsere Stadt wirklich in einen Aschenhaufen verwandelt würde, dieses in den Belagerungsanstalten keine Aenderung machen kann. Ew. Excellenz haben stets gnädige und menschenfreundliche Gesinnungen gegen unsere Stadt blicken lassen und jetzt, da diese schon in aller Art so sehr gelitten und hart mitgenommen ist, verdient sie doppeltes Mitleid. Ew. Excellenz gefühlvolles edles Herz, besonders gegen unschuldige Bürger, erdreißtet uns, die unterthänigste Bitte zu wagen, daß unsere Stadt von fernerem Bombardement gänzlich verschont bleibe. Sollte es aber in Ew. Excellenz weisem Operationsplane liegen, die Stadt ferner bombardiren und vielleicht ganz einäschern zu müssen, so bitten wir jetzt des Dringendsten, es uns zuvor gnädigst bekannt machen zu lassen, damit wir noch die übrigen Mitglieder unserer Familien, davon schon viele nach dieser schrecklichen Nacht ausgewandert sind, retten und in Sicherheit bringen können."

Gleichzeitig mit dem Magistrate schrieb der französische General von Victor folgenden Brief an den Gouverneur in franz. Sprache:

„Mein Herr Gouverneur!

Wenn die Stadt Graudenz nur Militairpersonen enthielte, so würde ich nicht die Ehre haben, Ew. Excellenz diesen Brief zu übermachen. Aber sie ist von Personen von jedem Alter und jedem Geschlechte bewohnt, welche mit dem Gewerbe der Waffen und dem gegenwärtigen Kriege durchaus Nichts zu schaffen haben. Diese Betrachtungen bestimmen mich, Sie zu bitten, ihnen günstig zu sein. Ich sehe bis jetzt keine Ursache, welche die strenge Züchtigung rechtfertigen könnte, der Sie sie so eben unterworfen haben. Sollte eine Ursache da sein, welche ich hinwegnehmen könnte, so werde ich Sie bitten, mich damit bekannt zu machen. Nehmen Sie, mein Herr Gouverneur, die Versicherung meiner hohen Achtung gütig an.

Der General en Chef der Truppen Sr. Majestät des Kaisers und Königs vor Graudenz.
Victor."

Dem überbringenden Parlamentair nahm von Hymmen das Schreiben mit der Erklärung ab, daß der Bescheid am folgenden Tage werde ertheilt werden. Den Brief des Magistrats übergab der Justizbürgermeister Fischer persönlich dem Gouverneur. Ein hingeworfener Zettel an eins der Rathsmitglieder besagt darüber:

„2. Juni 1807.

Lassen Sie doch der Bürgerschaft durch die Herren Stadtältesten, insofern es noch nicht geschehen, bekannt machen, daß das heutige Schreiben von Sr. Excellenz dem Gouverneur von Courbière sehr gut aufgenommen worden und daß morgen früh um 8 Uhr die Antwort erfolgen würde, für diesen Abend also wohl nichts zu besorgen ist. F."

Dem General von Victor antwortete von Courbière: Es thue ihm gewiß sehr wehe, Menschen, die keine Schuld hätten, unglücklich machen zu müssen, allein die französischen Generale sollten bedenken, daß auch in der Festung Personen wohnen, welche nicht zum Militair gehören und ebenso schuldlos, als die Bürger der Stadt am Kriege seien. Wenn also General Victor die Wohnungen dieser Leute verschonen und sich bloß auf das Beschießen der Festungswerke beschränken wolle, so würde auch er die Bürger in der Stadt nicht weiter beunruhigen. Ueberdem könne der Garnison durch ein Bombardement nicht geschadet werden, da sie in bombenfesten Kasematten wohne. Darauf schrieb von Victor am 4. Juni: Er habe den Befehl, die Festung zu bombardiren und könne sich davon durch keine Rücksicht abhalten lassen. Uebrigens werde er in Zukunft die Garnison so zu beschäftigen wissen, daß sie der Stadt keinen weiteren Schaden zufügen könnte.

Am 4. Juni 1807 wendete der Magistrat sich wiederum bittend an Courbière:

„Wir sind von dem kommandirenden französischen General Victor benachrichtigt, daß unsere Bitte keinen Eingang gefunden und daß Ew. Excellenz doch die Stadt zu bombardiren beschlossen, sobald von feindlicher Seite ein Bombardement auf die Festung unternommen werden sollte. Die Gründe, die Ew. Excellenz zu diesem Verfahren nach dem an den Herrn General Victor erlassenen Schreiben bestimmen, erdreisten wir uns jetzt nicht, zu widerlegen, wir bitten aber, folgenden Unterstützungsgründen unserer Anträge gnädigen Eingang finden zu lassen.

1) Der General Victor hat uns die heilige Versicherung gegeben, daß von der Stadtseite gegen die Festung Nichts unternommen werden soll. Wofür sollte wohl die Stadt gestraft werden, wenn eine derselben naheliegende Festung von einer anderen Seite angegriffen wird?
2) Selbst der Feind ist menschlich. Victor hat der Stadt ganze Dörfer zu Zufluchtsstätten angewiesen und selbst Offiziere zur Sauvegarde versprochen, Zeit zur Auswanderung, zur Mitnahme aller Habseligkeiten und Lebensmittel gestattet und dabei sehr wohl berücksichtigt, wie eine Uebereilung des Abzuges mit noch gewaltigerem Schaden verbunden ist. Ja, er will sogar so lange Nichts gegen die Festung unternehmen, bis die Bewohner mit ihrem wenigen Vermögen und Lebensmitteln gänzlich die Stadt geräumt haben. Solches thut der Feind!
3) Die Bereitwilligkeit, die Festung zu verproviantiren, als die Kommunikation noch offen war und derselben für Lieferungen mancher Art ansehnlichen Kredit zu geben, wird die patriotische Gesinnung der Stadt wohl erwiesen haben, gegen hämische Verleumdungen, welche man jetzt fast annehmen muß.
4) Von der Einäscherung hat der Staat keinen Vortheil.
5) Jetzt schon ist das Vermögen der Stadtbewohner verloren. Mit dem Verluste der Häuser hört unsere Existenz auf, an Retablissement ist ja doch nie zu denken.
6) An Accisegefällen hat die Stadt jährlich 40,000 Thaler dem Könige erbracht, was doch nicht so ganz gleichgültig ist.
7) Des Königs Majestät versprach selbst, bei seiner Anwesenheit, daß die Stadt geschont werden solle.
8) Endlich wird auch auf Ew. Excellenz eigenes Versprechen gefußt, die Stadt zu schonen, sobald von der Stadtseite Nichts unternommen wird.

Aus allen diesen Gründen bitten wir flehentlich, der Stimme der Menschlichkeit Gehör zu geben und neues Bombardement zu unterlassen. Der General Victor hat erlaubt, diese gerechte Bitte Ew. Excellenz mündlich und schriftlich vorzutragen. Sollte dieselbe auch jetzt nicht Eingang finden, so wird der Rath noch um Trost und Hülfe für sich und alle Stadtbewohner an des Königs Majestät selbst sich wenden.“

Dieses Schreiben überbrachte der Kapitain von Meister nebst zwei städtischen Deputirten. Eine Antwort erging darauf nicht weiter, doch ließ der Gouverneur am 6. Juni Vormittags 9 Uhr dem General Victor mündlich sagen, daß, wenn vom Schloßberge nicht gefeuert würde, auf die Stadt von der Festung nicht geworfen werden solle. Leider ging Victor bereits am 7. Juni zur Armee ab und Rouyer erhielt den Oberbefehl über das Belagerungskorps wieder.

Während der kurzen Zeit des Victor'schen Regiments war die Korrespondenz der Festung viel freier verstattet. Mehrere Damen, welche sich beim Beginne des Krieges der Sicherheit wegen auf die Festung geflüchtet hatten und jetzt dieselbe verließen, erhielten von dem General Victor sogar Pässe.

Am 6. Juni hatten die Belagerungstruppen Neudorf genommen, wobei ein Theil dieser Ortschaft und namentlich das angebaute Dorf Buden Neudorf von der Festung in Brand geschossen ward. Am 8. Juni benachrichtigte Rouyer den Gouverneur der

Festung von der Uebergabe Danzigs und stellte höflich vor, daß es vergeblich sei, die Festung länger halten zu wollen. Von Courbière antwortete: er habe seinem Könige versprochen, nicht eher an die Uebergabe der Festung zu denken, als bis entweder Breschen in den Hauptwall gelegt, oder er durch Mangel an Lebensmittel dazu gezwungen würde. Ihm gleich dächten seine sämmtlichen Offiziere, welche dadurch, daß sie treu ihre Pflicht erfüllten, sich die Liebe ihres Monarchen und die Achtung der Welt, also auch die des Feindes, erhalten wollten. Uebrigens danke er für die mitgetheilten Nachrichten.

Das Requisitionswesen in der Stadt gewann inzwischen noch mehr Aufschwung. Für den Artillerie-General d'Entrois zu Gr. Tarpen wurden verlangt: ein komplettes Bett und das dazu gehörige Leinenzeug, ein Kanapé, 10 Stühle, zwei Armstühle, ein Schreibebureau, ein großer Tisch, zwei Kommoden, ein großer Kronleuchter, vier Leuchter mit Putzscheeren, 4 Tischtücher, 28 Servietten, 4 Handtücher, 18 Suppenteller, 57 flache Teller, 6 zinnerne Schüsseln, 14 Weingläser, 24 Biergläser, zwei Dutzend Messer und Gabel, drei Dutzend Löffel, zwei Dutzend Tassen, zwei Kaffeekannen, ein Vorlegelöffel und das nöthige Küchengeräth; für den Obristen von Gilet daselbst: dasselbe Möblement und für einen Oberoffizier, zwei Adjutanten, sechs Offiziere und sechs Ordonnanzoffiziere: 15 komplette Betten mit dem nöthigen Leinenzeug, 26 Stühle, sechs Kommoden u. s. w. Durch diese und ähnliche, immer neu vorgebrachte Anforderungen, sowie durch die Schwierigkeit und Unmöglichkeit ihrer Erfüllung, waren Magistrat und Bürger-Komité mit der Zeit zähe geworden. Die im Archive vorhandene Originalkorrespondenz von Seiten französischer Offiziere und Beamten liefert interessante Illustrationen dazu. So schrieb der Direktor des Militair-Hospitals zu Rondsen, Peterinck, am 9ten Juni an die Herren des Magistrats zu Graudenz folgendermaßen:

„Meine Herren!

Ihre Nachlässigkeit ist, Sie erlauben mir, dies Ihnen zu sagen, unverzeihlich. Sie haben die Gewißheit, daß ich bereits Blessirte aufgenommen und jeden Augenblick deren mehr zu erwarten habe. Gestern haben Sie mir nicht nur geschrieben, sondern auch mit den heiligsten Versicherungen versprochen, Zimmerleute, Glaser und Schlosser herzusenden. Der Tag neigt sich seinem Ende zu, aber ich habe weder Zimmerleute, noch Glaser, noch Schlosser gesehen. Bis auf diesen Tag habe ich geglaubt, daß das Wort von Magistratspersonen ein heiliges, Sie haben mich belehrt, daß demselben kein Glauben beizumessen sei. Ich habe demnach die Ehre anzukündigen, daß wenn die Handwerker, deren ich bedarf, nicht morgen früh um 7 Uhr hier sind, wenn mir morgen die beiden längst erforderten Kommoditės nebst Zubehör nicht zugesendet und wenn mir die Gegenstände, deren ich sonst noch benöthigt bin und die Sie bereits kennen, nicht noch am Vormittage zugestellt werden, ich unfehlbar Anzeige an den General Rouyer und an den Generalintendanten machen werde. Ich ersuche Sie, mich nicht zu einem Schritte zu nöthigen, der meiner Gesinnungsweise widerstrebt und nur dazu dienen könnte, Sie bei den genannten Autoritäten in sehr ungünstiges Licht zu stellen. Auch habe ich Ihnen nicht vorenthalten wollen, daß ich morgen früh mir das nöthige Holz in Ihrem Stadtwalde schlagen lassen und dabei einen Befehl befolgen werde, welcher ebenfalls durch Ihre Sorglosigkeit herbeigeführt ist oder durch Ihren bösen Willen.

Ich habe die Ehre, Sie mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu grüßen.

Peterinck."

Die Gegenstände, deren der Lazareth-Direktor sonst benöthigt war, bestanden nach einem Privatbriefe an den der französischen Sprache kundigen Stadtsekretair Lainé in Nachtmützen für Kranke, Krankenröcken, Wagebalken und div. Wageschalen, zwei Stempeln zum Zeichnen der Wäsche, einem Paar Wassertragen u. s. w.

Ein anderer Brief in franz. Sprache, sehr schnell und erregt geschrieben und an den Magistrat gerichtet, lautet in der Uebersetzung wie folgt:

„Sie sind ohne Wort, meine Herren, und Sie lachen über das Wort, welches Sie geben. Sie haben mir zugeschworen, daß gestern die 10te Stunde nicht verstreichen solle, ohne daß ich die verlangten Wundärzte sehen werde. Sie ha-

ben mich getäuscht. Ich erkläre Ihnen: Wenn gegenwärtige Requisition in Ihre Hände gelangt ist, treffen sofort zwei Wundärzte bei mir ein oder es erfolgt Exekution auf der Stelle. Ich lasse drei aus Ihnen arretiren (vorab den Hrn. Lainé), lasse Sie nach dem Hauptquartier bringen und dort ohne Gegenrede wegen des gefährdeten Lebens der Blessirten zu Rondsen kriegsrechtlich behandeln. Nehmen Sie Sich in Acht, meine Herren, und begreifen Sie wohl, daß Ihre Lage eine mißliche ist. Wundärzte und das im Momente, oder die Gewalt wird Euch fügsam machen, mit sammt Euren Wundärzten.

Der Kriegs-Kommissar de Launay.

Den 9. Juni 1807.

In 2 Stunden sind Eure Häuser mit Arrest belegt, ich schwöre es Euch zu. Was in dem Zustande der Blessirten sich ereignet, dafür steht Ihr mit Euren Köpfen. Ihr seid lange benachrichtigt. Viel zu viel Rücksicht mit Euch, Ihr verdient keine."

Gegen die Festung wurde mit Abstecken neuer Linien vorgegangen, in derselben begann die Legung der Demolitionsminen in der Lünette 7. Nachts zum 16. Juni sollten zwei Verschanzungen des Feindes in der Verlängerung von Bastion IV. und V. zerstört werden. Der zweite Kommandant, Obristlieutenant von Borell du Vernay, erbat und erhielt das Kommando. Die Festung unterhielt von Abends 10 Uhr bis Nachts 1½ Uhr ein fortwährendes Feuer auf die feindlichen Arbeiten, dann marschirte von Borell mit 3 Kapitains, 6 Lieutenants, 25 Unteroffizieren, 300 Mann Infanterie, 80 Jägern und 60 Husaren dem Feinde entgegen. Ihnen waren 250 Mann als Arbeiter mit Schippen und Hacken unter der Führerschaft von 6 Offizieren und 24 Unteroffizieren beigegeben. Die Jäger bildeten die Avantgarde und formirten sich gleich gegen den Feind. Die Infanterie, welche so lange am Glacis fortgehen sollte, bis der Nachtrab aus dem Kolonnenwege hervor war, wo sie dann nur nöthig hatte, sich durch Linkseinschwenken zu formiren, war unglücklicher Weise den Jägern in Kolonne gefolgt, wodurch sie hart an dem Weichselufer zu stehen kam. In der Voraussetzung, daß die ganze Infanterie beisammen sei, ließ nun Obristlieutenant von Borell ungefähr 300 Schritt vom Feinde aus der Tiefe rechts deployren. Leider war aber die Hälfte zurückgeblieben und am Fuße des Glacis aufmarschirt. Ebenso war nur ein Theil der Arbeiter dem rechten Flügel gefolgt, während der andere sich hinter dem linken Flügel befand. Es wurde der zurückgebliebenen Truppe zwar der Befehl geschickt, anzurücken, aber ohne sie abzuwarten, griffen die Jäger und der rechte Flügel den Feind kühn an und erwiderten das Gewehrfeuer desselben nicht früher, bis die Brustwehr erstiegen war. Darauf wurde der Feind mit gefälltem Bajonett zum Rückzuge gezwungen und die mitgebrachten Arbeiter fingen sogleich an, die halbmondförmige Schanze abzutragen. Man entdeckte, daß der Feind auch den andern Theil der Tranchéen verlassen und sich nach Parsken gezogen hatte, der eigene linke Flügel war aber noch immer nicht eingetroffen. Die zurückgebliebenen Leute vorzubringen, war geradezu unmöglich, weil sie am Fuße des Glacis ein mörderisches Feuer begannen und sich ihnen Niemand nähern konnte. So kam es, daß die vorgegangenen Truppen durch das Feuer im Rücken und durch den verstärkt wieder andringenden Feind gezwungen wurden, alle bereits errungenen Vortheile aufzugeben und sich zurück zu ziehen. Ein Gleiches mußten die an der Schanze beschäftigten Arbeiter thun, denen die Abtragung nur zur Hälfte gelungen war. Alle Bande der Subordination schienen aufgelöst. Mehrere Polen benutzten die Unordnung zur Desertion, einige versteckten sich in den Wolfsgruben, andere vergriffen sich sogar an ihren Offizieren, so daß die Husaren auf sie einhieben. Zwei Deserteure sahen dabei die Jäger als Feinde an und überlieferten sich ihnen. 22 Mann waren verwundet, 9 geblieben, Kapitain von Schwerin in Gefangenschaft gerathen, 21 Mann wurden vermißt. Als die Truppen in die Festung einrückten, war der Morgen bereits angebrochen. Durch dieses, freilich verunglückte Unternehmen erfuhr man auf der Festung mit Gewißheit, daß der Feind noch immer kein Geschütz in den Schanzen habe. Als des in Gefangenschaft gerathenen Hauptmanns Sachen zu ihm hinunter nach der Stadt geschafft wurden, ließ General von Schäffer die Nachricht heraufsagen, daß Napoleon in Königsberg eingerückt war.

Am 20. Juni 1807 überbrachte ein feindlicher Parlamentair im Auftrage des Generals von Schäffer ein Schreiben; Rittmeister von Hymmen holte dasselbe. Es war dies die sechste an den Gouverneur von Courbière gerichtete Aufforderung zur Uebergabe, von Napoleon aus Königsberg befohlen, vom General von Schäffer vollzogen. Es stand darin: Die preußische Armee sei ganz vernichtet, der Gouverneur möge Zeit und Ort bestimmen, wo die Unterhandlungen geschehen könnten. Courbière antwortete an demselben Tage:

> „Die Verhältnisse der Armee mögen beschaffen sein, wie sie wollen, so haben sie auf die Festung keinen Einfluß. An eine Kapitulation ist vor der Hand noch nicht zu denken, das bin ich meiner Ehre und der Ehre meiner Waffenbrüder schuldig. Im Uebrigen danke ich dem Herrn General für die mitgetheilten Nachrichten."

Die durch Ueberlieferung auf uns gekommene, berühmt gewordene Aeußerung des Gouverneurs, daß er präcise König von Graudenz sei, wenn es keinen König von Preußen mehr gebe, ist aus den Archivalien der Festung nicht feststellbar, wiewohl in Folge einer Anfrage des Generallieutenants und Chefs des Ingenieurkorps von Brese Winiary von der Fortifikation in dieser Richtung Recherchen angestellt worden sind.

Noch immer war in der Festung keine feindliche Kugel wieder gesehen worden, während die Festungsartillerie Tag und Nacht sehr fleißig war und den ringsum entstehenden Verschanzungen großen Schaden zufügte. Ueberhaupt standen von allen bisherigen Anlagen des Feindes nur die wenigsten unter einander in Verbindung. Zwar hatte derselbe Kommunikationswege bis hinter die Höhen geführt, die Magazinwälle besetzt, um sich dahinter zu verschanzen, einige ganz neue Verschanzungen angelegt und diese, wo die Entfernung nicht zu groß war, durch Laufgräben verbunden; das Ganze erschien aber durchaus nicht geschlossen, hatte eine sehr große Ausdehnung und war auf vielen Punkten 1700 bis 1800 Schritte von der Festung entfernt. Nur mit seinem äußersten rechten Flügel hatte der Feind sich der Festung bis auf 700 bis 800 Schritt genähert. Da eröffnete das Belagerungskorps in der Nacht zum 28. Juni trotz des unterhaltenen Artilleriefeuers seine wahre erste Parallele zwischen diesen Anlagen und der Festung auf einer Entfernung von ungefähr 750 Schritten vom Glacis, auf der Neudorfer Seite. Niemand hatte von diesen Arbeiten das Geringste wahrgenommen und bei Anbruch des Tages war der Feind bereits gänzlich gedeckt. Zu gleicher Zeit hatte derselbe am linken Flügel einen Kommunikationsweg nach Weichselburg*) hinab gezogen. Darnach stand also ein Sturm gegen das Hornwerk bevor, so daß es nöthig wurde, diesem Werke eine stärkere Besatzung zu geben. Auch mußten sämmtliche daselbst befindlichen Truppen fortan Nachts auf den Wällen kampiren, der Feind aber fuhr in seinen Arbeiten fort. Am 30. Juni war er bis auf 450 Schritt dem Hornwerke nahe gekommen. Er begann die zweite Parallele, vorläufig in Gestalt eines schmalen Grabens von 30 bis 40 Schritt Länge, dessen Brustwehr mit Sandsäcken belegt war, hinter denen die Schützen ein heftiges Gewehrfeuer nach den Scharten der Enveloppe unterhielten. Granaten und Bomben wurden auf diese Gegend geworfen und da solche nicht viel halfen, Steine und selbst Kartätschen aus 50pfündiger Mortière. In einem Augenblicke standen plötzlich auf der Brustwehr der Laufgräben mehrere Hundert Feinde, einige hielten weiße Fahnen empor, Alle schrieen:

„Kameraden! Brave Preußen! Haltet ein! Es ist Frieden!"

wobei sie sich im vollen Laufe den Festungswerken näherten.

Da man hierunter eine List vermuthete, so wurden die Andringenden durch einige Kartätschenschüsse zurückgewiesen, welche noch etwa 20 Mann niederstreckten. Man rief ihnen zu, sie möchten, wenn ihre Aussage wahr sei, in der Parallele bleiben. Bis jetzt sei der Festung Nichts bekannt.

Wer beschreibt aber die Gefühle, als schon nach wenigen Minuten ein feindlicher

---

*) Von dieser zwischen der Festung und dem Schloßberge früher vorhandenen, aus wenigen Kathen bestehenden Ortschaft ist nur noch ein, unterhalb des Schloßberges belegenes, Grundstück erhalten.

Parlamentair, Obrist Aimé mit einem Schreiben bei den Vorposten anlangte, das von dem abgeschlossenen Waffenstillstande Nachricht brachte und die Einstellung der Feindseligkeit anzeigte. Der Gouverneur knüpfte die Bedingung daran, daß auf allen feindlichen Linien die Arbeit einzustellen sei, widrigenfalls seine Artillerie den Kampf sofort wieder anfange. Mittags wurde darauf von beiden Seiten eine Chaine gezogen, über welche von den kriegführenden Parteien nicht geschritten werden durfte. Früh am 1. Juli traf der preußische Lieutenant von Leslie vom Regimente von Chlebowski als Kourier mit einer Ordre des Königs, datirt vom 26. Juni, ein. Sie ordnete an, daß man über Kleinigkeiten nicht empfindlich werden solle und theilte mit,, daß wegen Proviantirung der Festung noch unterhandelt werde. An Lebensmitteln fehlte es der Festung nicht, doch Kaffee, Zucker, Butter, frisches Gemüse und vor allen Dingen Medikamente waren selten geworden und sehr erwünscht. Der Stabsarzt Koch hatte im Frühjahre Kräuter und Wurzeln eingesammelt, aber gegen die herrschende Ruhr waren dieselben nicht zu gebrauchen. Der Gouverneur wendete sich an den General von Rouyer, dieser erklärte indessen, er könne die verlautbarten Wünsche noch nicht erfüllen. Er gab sogar nach dem verkündeten Waffenstillstande noch strengen Befehl, daß nach der Festung nicht das Geringste gebracht werden dürfe, ließ Weiber, welche an den Vorposten mit Lebensmitteln aufgefangen wurden, durch Stockprügel züchtigen und verbot seinen Offizieren bei Strafe der Kassation, mit preußischen Offizieren zu sprechen.

Ueber die Verhältnisse in der Stadt geben nachstehende Korrespondenzen Aufschluß:

Am 18. Juni schrieb der Magistrat an den Generalmajor von Schaeffer:

„Seit acht Wochen sitzen im Stadtgefängnisse am Seitenthore auf Ew. &c. Befehl Thadaeus Schmidt aus Rehdorf, Jakob Köpke aus Kunterstein mit zwei Kindern, Gottfried Freytag von der Kolonie und die Juden Lewin Markus aus Fordon und Johann Kwiatkowski aus Polen.

Wir bitten um Bescheid, ob deren Verpflegung durch die Kämmerei noch ferner nöthig ist, oder ob sie entlassen werden können."

von Schaeffer antwortete am 19. Juni:

„Die Leute sind auf höheren Befehl inhaftirt, weshalb ich zu deren Entlassung Nichts beitragen kann."

Ein Schreiben des Majors von Gall an den Magistrat, vom 21. Juni datirt, lautete:

„Der en chef kommandirende Herr General von Rouyer hat mir in diesem Augenblicke den Befehl ertheilt, Löbl. Magistrat bekannt zu machen, daß Jeder, wer es auch immer sei, Mann oder Frau, welche sich vor der Marienwerder-Vorstadt werden betreten lassen, sogleich und ohne die geringste weitere Prozeßform werden niedergeschossen werden. Löbl. Magistrat hat dies unverzüglich bekannt zu machen."

Der Justiz-Bürgermeister Fischer schrieb am 15. Juni an den Stadtkämmerer Boesler:

„Außer dem Weine war gestern noch abermalige Nachfrage nach Kaffee und Zucker vor den Herrn Generallieutenant von Werner. Haben Sie die Güte, wo es irgend möglich, dafür zu sorgen, daß beides der Herr General v. Werner erhält. Eben da ich dieses schreibe, kommt wieder ein Bote nach Wein, weil um 9 Uhr Fremde zum Frühstück hinkämen. Die Sache ist daher etwas eilig. Sollte Herr Major von Gall früher aufs Rathhaus kommen, als ich, dann lassen Sie es mir doch wissen."

Am 25. Juni berichtet der Magistrat an die Kammer zu Marienwerder:

„Die vielen, für das Blokadekorps noch immer fortdauernden, Requisitionen nöthigen uns endlich, unser Kollegium ganz aufzulösen und die Stadt zu verlassen. Erfüllen wir nicht alle Requisitionen, die das Blokadekorps lediglich an die Stadt erläßt, ohngeachtet, daß wir demselben schon so vielfältig mitgetheilt, daß hier keine französische Munizipalitäten existiren, so setzen wir uns den größ-

ten Verlusten aus. So wurden neulich von der Stadt 400 Spaten gefordert. Da alle hier vorhandenen alten und neuen Spaten größtentheils noch zur Belagerung von Danzig ausgeliefert waren, konnten wir solche nicht aufbringen. Wir nahmen also mit dem Landrath die Verabredung, daß er sie vom Lande requiriren würde. Indessen kamen keine an und gestern um 11 Uhr in der Nacht erhielten die Mitglieder des Magistrats und Bürgerkomités 120 Mann und 2 Offiziere Polen zur Exekution, welche für den ersten Tag 1 Thaler pro Mann an Exekutionsgebühr, mit jedem späteren Tage aber das Doppelte erhalten sollen. Mit der größten Anstrengung haben wir 200 Stück Spaten, wo sie nur zu haben gewesen, geliefert. Ob gegen diese halbe Lieferung die Exekution abgenommen wird, steht noch dahin, wenn uns die benachbarten Aemter, die wir dato ersucht, nicht zu Hülfe eilen. Eine Lieferung von 7000 Pfd. Tabak soll auch binnen ein Paar Tagen bewerkstelligt werden und wenngleich der Landrath von Gruszinski sich solcher mit unterziehen will, so geht dieses doch gar zu langsam für die Gefahr, die allein uns daraus bevorsteht."

Demgemäß bat der Magistrat, daß die Kammer aus ihrer Mitte eine Kommission zu Graudenz bestelle, welche bei Erfüllung der französischen Kontributionen der bedrängten Lage der Stadt abhelfe und die Umgegend heranziehe, für welche die Stadt jetzt unausgesetzt büßen müsse.

Am 28. Juni ergänzte und wiederholte der Magistrat obigen Antrag an die Kammer mit der größten Dringlichkeit. Die allgemeine Verfügung, wonach alle Requisitionen französischer Militairbehörden von den Intendanten der Provinz, also in casu von Goudot zu Marienwerder, dem französischen Vorgesetzten der Kammer, autorisirt sein müßten, sei unanwendbar, da jeder französische Requirent das Recht habe, Exekution zu vollstrecken. Alle Zögerung und Weigerung führe also nur noch größere Unannehmlichkeiten herbei, wie dies z. B. bei einer von dem großherzoglich-hessischen Militair beanspruchten großen Lederlieferung der Fall gewesen, die nur durch die Gnade des Generals Victor abgewendet. Die Deputirten der Stadt, Justizrath Fischer und Kriegsrath Sasse, hätten dies zur Genüge persönlich dem Kammerpräsidenten v. Dohna und dem Intendanten Goudot dargelegt. Es sei demnach eine Kammerkommission das Einzige, was der Stadt helfen könne. Die Exekution wegen der Spaten habe der Stadt 240 Thaler gekostet und was sonst schon geliefert und geleistet, mache enorme Summen aus. Darauf antwortete die Kammer am 28. Juni, daß sie außer Stande sei, von ihren Mitgliedern eine Kommission nach Graudenz zu schicken; sie habe aber den Herrn Intendanten Goudot gebeten, die harten Maßregeln vom Magistrate abzuwenden. Der Schlußsatz bezog sich offenbar auf mündlich vorgetragene Ausschreitungen des Generals en chef von Rouyer hinsichtlich der von ihm als Mittel zum Zwecke ausgeschriebenen Tabakslieferung.

Ein Schreiben des Rathsherrn Dahl an den Stadtsekretair Lainé vom 29. Juni ergiebt, daß ersterer sich aus dem Staube gemacht hatte. Er äußerte darin den Wunsch, ein Paar Worte über die Tabakslieferung zu erfahren; denn sein Aufenthalt sei langweilig und unangenehm. Er wolle sogleich zu seiner Pflicht zurückkehren, wenn die Gefahr einigermaßen gemildert worden.

Am 30. Juni wendete sich der Magistrat wieder brieflich an den General-Intendanten Goudot zu Marienwerder. Wenn auch Waffenstillstand und baldige Realisation des Friedens publizirt worden, seien doch die Requisitionen dieselben geblieben. Zwei starke Bataillone habe von Rouyer neu in die Stadt gelegt und derselben aufgegeben, sie gleich den übrigen Truppen zu unterhalten. Noch schwieriger sei des Generals Verlangen nach 7000 Pfund Tabak. In dieser Beziehung werde der Intendant um Rath und Hülfe gebeten. Er habe ja schon so oft das Elend der Stadt gemildert und unauslöschliche Monumente dadurch in den Herzen der Stadtbewohner zurückgelassen. Von Goudot's Antwort vom 2. Juli nahm auf beigelegte Angelegenheiten Bezug und erwähnte, er habe auch wegen des Tabaks Erleichterung erbeten, aber den Nachweis erhalten, daß dieser für die Truppen, denen allerdings Tabak ein Hauptbedürfniß, nothwendig sei. Wenn eine Erleichterung noch durchführbar, solle die Stadt wenigstens Offerten machen, die er bei Rouyer befürworten wolle. Ein Schreiben Gou-

dot's an die Kammer vom 1. Juli ergiebt, daß er persönlich in Graudenz gewesen war, die Beschwerden des Magistrats untersucht und mit Rouyer konferirt hatte, was ihn zu dem Ausspruche bewog, er hoffe, daß den Beschwerden für die Zukunft abgeholfen worden. Ein Privatbrief von Benzy d. d. Marienwerder den 2. Juli an den Justizbürgermeister Fischer gerichtet und wahrscheinlich durch den Intendanten inspirirt, bietet über die persönliche Konferenz noch näheren Aufschluß. Rouyer hatte einfach behauptet, zu allen Handlungen, welche er sich bisher erlaubt, berechtigt zu sein und dem Intendanten Macht und Autorität abgesprochen, gegen ihn aufzutreten. „Der Intendant hat jetzt", fuhr das Schreiben fort, „wegen der verstärkten Einquartierung und Tabaksrequisition nochmals an Rouyer geschrieben und ihn dringend gebeten, beide einzustellen. Sollte dies keinen Effekt machen, so bin ich anräthig, per estafette an den Kriegsminister Berthier nach Tilsit zu schreiben und sich zu beschweren."

Zu gleicher Zeit ging der in Uebersetzung nachstehende Brief Rouyer's ein:

„Stremoczyn, den 2. Juli 1807.

Der Divisions-General Rouyer, Kommandant der Truppen vor Graudenz an die Magistratsmitglieder der Stadt Graudenz.

Meine Herren!

Als ich ihnen die Lieferung von 7000 Pfund Tabak für die Truppen der siegreichen Armee befahl, habe ich Ihnen die nothwendige Zeit gelassen, denselben anzuschaffen. Ich bin erstaunt, daß dieser Befehl bis jetzt nicht realisirt ist. Ich erkläre Ihnen also, daß wenn Sie übermorgen die befohlene Quantität nicht voll geliefert haben, ich Ihnen das Wort halten werde, welches ich Ihnen gegeben habe.

Ich habe die Ehre, Sie zu grüßen.

Rouyer."

Der Magistrat theilte am 3. Juli per express der Kammer zu Marienwerder mit, daß Goudots Fürsprache wegen der 7000 Pfund Tabak Nichts genutzt, Rouyer die Requisition als nothwendig geschildert habe und ihr deshalb genügt werden müsse. Der Magistrat sei zwar autorisirt, den Kreis zu dieser Lieferung mit heran zu ziehen, aber auf des Landraths Repartition wären nur 68 Pfund vom Adel und 100 Pfund von Reden aufgekommen. Graudenz habe statt der auf die Stadt repartirten 2000 Pfund, deren 2836 zusammengebracht. So seien 3000 Pfund Tabak an von Rouyer abgeliefert. Die Stadt befinde sich wegen der kompletten Lieferung außer Schuld, aber nicht die renitenten Lieferanten des Kreises, sondern die Stadt habe den Schaden. Trotz des eingetretenen Waffenstillstandes und des bald bevorstehenden Friedens müsse der fehlende Tabak spätestens morgen geliefert werden, wenn nicht kostspielige Exekution eintreten solle, die Kammer möge jetzt wenigstens den Landrath Gruszinski autorisiren, daß er von den Restanten nachträglich den Geldbetrag mit 24 Groschen pro Pfund einziehe, weil wohlfeiler der Tabak nicht zu beschaffen. Es könne Graudenz doch nicht schlechterdings Alles, was das Blokadekorps anbelange, allein tragen.

Wahrscheinlich war die Stadt nebenbei bemüht, den stillen Wünschen des Divisionsgenerals von Rouyer zu entsprechen und so den ferneren Zwang von sich abzuwenden. Es scheint dies daraus zu folgen, daß das Komité der Bürgerschaft in seiner Sitzung vom 7. Juli dem Feldprediger Reimer für seine vielfältigen Gänge und Reisen zum Divisionsgeneral in Angelegenheiten der Stadt ein Douceur von 30 Thlrn. bewilligte, welches Fischer sofort auf die Dispositionskasse anwies.

Am 10. Juli aber sendete der Magistrat schon wieder zwei Nothschreie an die Kammer. Der erstere meldete:

So eben habe die Stadt wieder von dem Direktor des Artillerieparks Linant zu Sackrau ohne Gegenzeichnung des Intendanten von Goudot die Weisung erhalten, sofort 200 Ellen Leinwand, theils Wachsleinen, theils gewöhnlich und verschiedene Malerfarben und Geräthe zu den Munitionswagen zu liefern. Die Kammer möge sich doch endlich erbarmen und die Stadt schützen.

Das andere Schreiben klagte folgendermaßen:

„Die Last, für die Tafeln einer großen Zahl von Generalen zu sorgen, ist

nicht mehr zu ertragen. General René bei dem Major von Drieberg zu Klodtken, die Generale Dufour und Boivin im Gute Gr. Bialochowo und Slanthouard im Gute Tarpen schicken täglich ihre Küchenzettel nach der Stadt und lassen sich ihre Bedürfnisse von uns liefern. Wir haben ihnen bemerklich gemacht, daß sie doch ansehnliche Tafelgelder beziehen und die Absicht des französischen Kaisers darnach unzweifelhaft auf Selbstbeköstigung geht. Einige haben uns aber erwiedert, sie hätten das Recht, die Tafelgelder in die Tasche zu stecken und sich Alles von der Stadt liefern zu lassen. Namentlich läuft die tägliche Lieferung von Wein, Rum, Franzbranntwein, Kaffee und Zucker entsetzlich ins Geld und wird nicht Alles auf Kommando geliefert, so wird von jüdischen oder christlichen Kaufleuten genommen und die Bezahlung dem Magistrate auferlegt. Der General René behauptete, die Stadt habe sich verpflichtet, ihm täglich 12 Flaschen Wein zu liefern. Dies ist nie geschehen. Dennoch hat er seinen Weinbedarf für Rechnung entnommen und uns zu deren Bezahlung gezwungen. Die großherzoglich-hessischen Generale sind unweigerlich verpflegt, so lange sie keine Tafelgelder bezogen, jetzt sind diese ihnen aber nachbewilligt. Unser Divisions-General Rouyer nimmt die Lieferung für die auswärtigen Generale in Schutz und hat sie bei strengster Ahnung trotz des eingetretenen Waffenstillstandes anbefohlen."

Daran war die Bitte an die Kammer geknüpft, für gänzliche Abschaffung der Lieferungen zu den Generalstafeln und die Beköstigung der übrigen Offiziere schleunigst zu sorgen. Die erwartete Hülfe blieb in beiden Fällen aus. Was die Kammer zu leisten vermochte, bestand darin, daß sie den Intendanten Goudot ersuchte, seine Autorität anzuwenden, damit die noch immer fortdauernden Requisitionen nicht ferner stattfänden.

Inzwischen wüthete auf der Festung die Ruhr derartig, daß an manchem Tage 30 Menschen daran starben. Dies bewog den französischen General des Enfans am 11. Juli anzufragen, mit welchen Lebensmitteln er der Garnison dienen könne und schon nach wenigen Stunden durch seinen Adjutanten zwei Wagen mit frischem Fleisch, Eiern und Butter mit dem Hinzufügen nach der Festung zu schicken, daß Medikamente in der Stadt nicht mehr zu haben seien, er sich aber bemühe, solche von außerhalb zu beschaffen. Der Divisions-General Rouyer war für derartige Regungen unzugänglich und beharrte bei seinem Systeme. Vierzehn Weibern, einem Manne und einem kleinen Jungen, welche am 14. Juli Nachts nach der Festung gehen wollten und arretirt wurden, ließ er je 25 Peitschenhiebe öffentlich vor dem Rathhause geben und sie dann in das Korrektionshaus einsperren, wiewohl der höhere Befehl, welcher die Verbindung zwischen Stadt und Festung freigab, bereits unterwegs war. Am 23sten Juli 1807 wurde nämlich das nachstehende Publikandum des Magistrats zu Graudenz (von Dahl mit vollzogen) öffentlich angeschlagen:

„Um die Festung mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen, soll von Morgen ab zwischen den Vorposten hinter der Kolonie auf dem großen Wege nach der Festung täglich von des Morgens bis Nachmittags 3 Uhr Markt gehalten werden. Alle Lebenmittel können frei und ungehindert, jedoch nur auf der Straße durch die Kolonie dorthin gebracht werden. Jeder, wer etwas zum Verkaufe dorthin bringt, muß sich daselbst bei dem wachthabenden Offizier melden."

Rouyer war mit diesem Publikandum unzufrieden. Auf seinen Befehl mußte der Justizrath Fischer eine zweite Bekanntmachung erlassen, wonach der Markt nur von 6 bis 9 Uhr Vormittags abgehalten und derjenige, welcher auf einer anderen Straße, als der vorgeschriebenen den Markt beschicken wollte, mit Konfiskation und nachdrücklicher Strafe bedroht wurde. Den Damen der Festung gestattete Rouyer ungehindert den Besuch der Stadt, für die männlichen Festungsbewohner sendete er 10 Pässe ein, so daß jeden Tag zehn derselben nach der Stadt gehen durften. Der Markt auf dem Festungswege wurde sehr belebt, preußische, französische und sächsische Soldaten betheiligten sich daran, ohne daß irgend eine Störung vorfiel.

Von Gall legte am 17. Juli den Posten als Stadtkommandant nieder und empfahl sich der Stadt mit dem herzlichen Wunsche, daß der wiederhergestellte Frieden

die vom Kriege geschlagenen tiefen Wunden nicht nur baldigst heilen, sondern auch vergessen machen möge. Doch schien dieser aufrichtig gemeinte Wunsch nicht in Erfüllung gehen zu sollen, weil die Requisitionen der französischen Generale ungehinderten Fortgang hatten. Eine solche des Generals des Enfans führte zu einer höchst bedrohlichen Scene. Noch berieth das Komité der Bürgerschaft über ihre Erledigung, als der Hauptmann Lampine in die Versammlung trat und polternd ausrief: „Meine Herren! ich werde hier nicht nächtigen, dazu bin ich nicht hergekommen. Sorgen Sie, daß ich abgefertigt werde!“ Der Magistratsdirigent theilte ihm mit, was bisher geschehen; ein Mitglied des Komités, der Hutmacher Klose, sah sich ebenfalls zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Erfüllung der Requisition auf große Schwierigkeiten stoße. Der Hauptmann antwortete mit Ungestüm: „Dem Befehle muß sogleich genügt werden und Sie (Klose) sind ein Flegel“, wobei er Miene machte, einen ergriffenen Stuhl nach dem letzteren zu werfen. Ein anderes Komitémitglied, Konrektor Schwarz, suchte ihn zu versöhnen, er solle die traurige Lage der Stadt bedenken und was sie bereits gelitten. „Was habt Ihr gelitten?“ rief Lampine, „wir sind bloß Schuld daran, daß Ihr nicht abgebrannt seid, es wäre Euch aber Recht, daß es noch geschähe und wenn ich zu befehlen hätte, wüßte ich, was geschehen würde. Ihr seid schlechte Preußen! ich will Gott danken, wenn ich aus Eurem Lande herauskommen werde!“ „Und wir“, warf Klose ein, „werden hinter Ihnen ein Kreuz machen!“ Da zog der Hauptmann den Degen und drang auf den Sprecher ein. Nur durch die bittendsten Vorstellungen gelang es, ihn von Thätlichkeiten abzubringen. Am 24. Juli schrieb der Magistrat an die Kammer, daß von der Verwendung des Intendanten Goudot kein Erfolg zu spüren sei. Die lästigen Requisitionen der französischen Generale wegen Delikatessen, Wein, Arak, Franzbranntwein, Porter, Kaffee, Zucker, Citronen, Fleisch u. s. w. dauerten fort, Weigerungen würden nicht geduldet. Es sei daher dringend nöthig, das Quantum, welches täglich zu liefern, feststellen zu lassen, auch anzuordnen, daß das Fleisch aus dem Magazine und nicht von der Stadt gefordert werde. Der General René, in Klodtken bei dem Major von Drieberg einlogirt, habe vom Kaufmann Rochalewski ein Faß alten Franzwein von 260 Flaschen und 24 Flaschen Arak entnommen und die Rechnung dem Magistrate zur Zahlung präsentiren lassen. Auf die Zurückweisung sei ein Adjutant des Generals eingetroffen, welcher angedroht, falls nicht sofort Befriedigung des Rochalewski erfolge, würden dem Rath je 24 Mann Exekutionstruppen eingelegt und wenn auch dies nichts helfe, sämmtliche Rathsmitglieder nach dem Korrektionshause abgeführt werden. Man halte diese Drohung für lächerlich, aber schon liege eine Ordre an die Exekutionstruppen vor. Die Kammer solle also schleunigst ins Mittel treten und die drohende Gefahr abwenden. — Die erwähnte Ordre ist vorhanden und lautet:

„Herr Fischer (der Justizbürgermeister) erhält bis auf neuen Befehl sechs sächsische Soldaten zu militärischer Exekution, welche logirt und verpflegt werden müssen und extra pro Mann und Tag einen Thaler erhalten.

Der Brigade-General
René.“

Dem obigen Schreiben folgte am 26. Juli ein Expreßbrief, worin die erbetene Resolution zur Steuer der Willkür aufs Schleunigste erbeten wurde. Die Antwort lautete im Wesentlichen wie folgt: wir haben den Intendanten Goudot wiederholentlich ersucht, deshalb schleunigst Remedur zu treffen.

Nachts 11 Uhr am 27. Juli brachte ein Feldjäger die Nachricht von dem am 7. bis 9. Juli geschlossenen Frieden. Culmerland fiel dadurch an das Herzogthum Warschau, Graudenz mit Festung, Neudorf, Parsken, Schwirkozyn, Stremoczyn, Gehlbude und Rehkrug*) blieben preußisch und wurden dem Landbezirke Marienwerder zugetheilt, von Courbière erhielt das Patent als General-Feldmarschall und Gouverneur von Westpreußen, Obrist von Schramm wurde Generalmajor.

Aber auch jetzt nahmen die Zwangsmaßregeln gegen die Stadt Graudenz kein Ende. Der Magistrat berichtete der Kammer unterm 29. Juli: Die 24 Exekutions-

---

*) S. Bd. I. S. 7.

Soldaten seien am 28. Juli eingetroffen, jeder Mann solle außer freier Verpflegung täglich einen Thaler erhalten. Ein Bittschreiben an Rouyer habe dieser durch den Platzkommandanten Kapitain Illenot mündlich dahin beantworten lassen, die Exekution könne nicht abgenommen werden und schriftlicher Bescheid sei nicht zu erwarten. Außerdem habe der General Rouyer vor einigen Tagen, ebenfalls mündlich durch den Stadtkommandanten, 500 Dukaten verlangt und für den Fall der Verweigerung eine Verstärkung der Garnison um 1000 Mann Infanterie und 200 Mann Kavallerie angedroht. Der Rath habe geglaubt, mit dem Unvermögen der Stadt und dem inzwischen geschlossenen Frieden diese Leistung abwenden zu können, heute sei aber die Ordre zum Einrücken der gedachten Verstärkung wirklich gegeben und am Abende habe der Einmarsch Statt gefunden. Die Bürgerschaft habe beschlossen, sofort ein neues Schreiben an den General Rouyer zu richten und falls dadurch nichts zu ändern, die Sache dem Kriegsminister, Prinzen von Neufchatel, vorzutragen. Endlich sei von dem Kriegskommissar Ehlig der Stadt befohlen, augenblicklich 1000 Ctr. Heu zu liefern. Diesen Befehl habe man dem Herrn Landrath von Gruszynski abgegeben, damit der aufs Schleunigste das Heu repartire. Auch dies theile man der Kammer mit, bitte aber, nicht wieder, wie dies leider mit dem letzten Berichte geschehen, vollständige Abschrift den französischen Behörden einzusenden, weil dadurch unausbleiblich die Lage der Stadt noch verschlimmert würde. Vom 30. Juli datirt ein folgendermaßen erstatteter Bericht an die Kammer:

> Das Geniekorps habe seiner Zeit alles hier befindliche Holz und Eisen in Beschlag genommen und die Versicherung abgegeben, daß, wenn die Blokade der Festung aufhöre, die Stadt die noch in den Magazinen befindlichen Materialien zurückerhalten solle. Nachdem jetzt der Frieden geschlossen, habe man an das Versprechen erinnert, aber mündlich die Antwort erhalten, daß alle diese Sachen nach Kriegsgebrauch dem Feinde gehörten. Doch würde der Stadt die Wahl gelassen, ob sie dieselbe ankaufen oder deren Transport nach Küstrin besorgen wolle. Man habe es hierauf vorgezogen, die noch vorhandenen Vorräthe an Holz, Brettern und Eisen zum Preise von 650 Thalern für Rechnung der Stadt durch den Kaufmann Weise zurückkaufen zu lassen. Da sei nun in Folge dessen an die Stadt auch die Forderung gestellt, die in verschiedenen Depots zerstreut aus der Belagerung vorhandenen Faschinen, Schanzkörbe, Pflöcke und Pallisaden gleichfalls anzukaufen oder den Transport nach Küstrin auszuführen und ferner sei mündlich verlangt, für das Geniekorps 4 gute Pferde nebst Geschirren zu gestellen, oder die Taxe von 691 Thlrn. zu bezahlen. Die Stadt könne jene Faschinen u. s. w. an und für sich nicht brauchen, dieselbe lägen auch so zerstreut und aufsichtslos, daß auf eine Uebergabe niemals zu rechnen sei. Die Kammer möge erwägen, ob sie nicht von den Schanzkörben, Faschinen u. s. w. zu den Dammbauten bei Sanskau Gebrauch machen könne und die Stadt des lästigen Handels in kürzester Frist überheben.

Nach dem einmal bestehenden Geschäftsgange war der Bericht, welchen der Magistrat am 29. Juli der Kammer abgestattet, wiederum den französischen Behörden abschriftlich zugefertigt und so zur Kenntniß des Generals von Rouyer gekommen. Derselbe antwortete also auf das darin erwähnte gleichzeitige Schreiben an ihn (französisch) wie folgt:

„Stremotzin, den 30. Juli 1807.

Rouyer, Divisions-General und Chef der Truppen vor Graudenz, an den Magistrat der Stadt Graudenz.

Meine Herren!

ich habe so eben Ihren Brief erhalten und beantworte ihn sogleich. Sie sprechen darin von einer Requisition des General René und ich habe Kenntniß von dem Gemeinten, doch liegt nichts weniger, als eine Requisition, sondern lediglich eine Kaprice von Ihrer Seite vor, welche Sie Sich nicht gegen einen preußischen Unterlieutenant erlaubt haben würden. Eine andere Anforderung, von der ich Nichts weiß und welche, so versichern Sie, in meinem Namen gemacht worden, veranlaßt mich, Sie zu näherer Erkundigung und zur Ermitte-

lung der wahren Sachlage aufzufordern, auf daß ich in die Lage komme, den vorgefallenen Mißbrauch meiner Person entsprechend zu bestrafen. Den Herrn Platzkommandanten kenne ich besser, er ist einer solchen Handlung nicht fähig. Ich habe eine Denunziation von Ihnen, meine Herren, in Händen, welche Sie den vorgesetzten Behörden gemacht haben. Dieselbe ist in so unverschämter Weise gemacht, daß Sie wahrlich verdienten „à la Prussienne*)" gestraft zu werden; die einzige Strafe, welche ich Ihnen auferlege, ist die, daß ich Ihnen sage, was Sie verdient haben. Was die Vermehrung der städtischen Garnison anbelangt, so ist dies ohne Frage eine Last für Sie, aber sie hat aus derselben Menschlichkeit geschehen müssen, von welcher Sie mir immer sprechen und die sich bei mir natürlich vorzugsweise auf die Soldaten erstreckt, welche unter meinem Kommando stehen. Ich habe jene Truppen in die Stadt einrücken lassen, weil sie nicht länger kampiren konnten und schrecklich von der großen Hitze gelitten haben. Ihre Stilübungen machen mir keinen Spaß. Falls Sie künftig mir etwas mitzutheilen haben, geschehe es persönlich und mündlich.

Ich grüße Sie

Rouyer."

Jetzt war also der Zeitpunkt gekommen, in welchem der Magistrat und das Bürgerkomité von Graudenz an den Prinzen von Neufchatel und Valengin, den Kriegsminister und kommandirenden General der französischen Armee, zu wenden, sich vorgesetzt hatten. Sie schrieben demselben am 30. Juli. Die kleine Stadt Graudenz habe während langwieriger Blokade und Belagerung von allen Städten des preußischen Staats verhältnißmäßig am schwersten gelitten. Durch ungeheure Requisitionen aller Art seien ohne die Einquartierungskosten ca. 300,000 Thlr. Stadtschulden erwachsen, das Unvermögen, weitere Opfer zu bringen, schütze nicht wider die Fortsetzung der Ansprüche und die damit in Verbindung stehende militairische Exekution. Als Detail wurde die Renésche Prozedur wegen der Rochalewski'schen Schuld und das durchaus feindselige Verhalten des Generals Rouyer mitgetheilt, der unter den härtesten Drohungen, daß er nämlich Polen zur Exekution einlegen werde, welche die Weiber schänden, die Kinder morden, die Bürger plündern sollten, ansehnliche Summen und Werthsachen erpreßt, der sein Ehrenwort, die Stadt zu schonen, für 21,000 Thaler baar verkauft, bald darauf aber dieses heilige Wort gebrochen und aufs Neue 500 Dukaten in Golde gefordert habe. Weil diesem Ansinnen nicht genügt, seien am 29. Juli die als neue Einquartierung angedrohten 1200 Mann Sachsen zu den bereits daselbst stehenden Truppen, nämlich 1000 Mann Sachsen, einer Kompagnie Sappeurs und den Offizieren des Geniekorps, nach der Stadt verlegt. Eine an den General Rouyer gerichtete Bitte um Abhülfe sei vergeblich gewesen. Die Stadt appellire an den Edelsinn und die Großmuth Sr. Hoheit, auf daß die unverschuldete Exekution der 24 Mann, welche seit dem 28. d. Mts. täglich 36 Thaler koste, die verstärkte Einquartierung, die kostbare Fournirung der Generalstafeln, sowie die Chikane des Generals Rouyer, des Geniekorps, des Kriegskommissariats und der Magazinvorstände beseitigt und der völlige Ruin der Stadt aufgehalten werde. Diese Vorstellung wurde durch Estafette dem preußischen Kriegsminister von Angern zur Unterstützung der darin vorgetragenen Bitten eingereicht. Die Kammer zu Marienwerder tadelte mittels Verfügung vom 31sten Juli, daß der Magistrat sich auf den Ankauf des Eisens, Holzes und der Bretter eingelassen, weil die Frage, ob dem Kommandanten des Geniekorps das Eigenthum daran zustehe, keineswegs unbestreitbar wäre und verbot der Stadt bis auf Weiteres ausdrücklich, über den Ankauf der Faschinen, Schanzkörbe u. s. w. zu unterhandeln. Ein anderes Reskript von demselben Tage benachrichtigte den Rath, daß der Marschall Soult ersucht worden, den Erpressungen mit Ernst ein Ende zu machen. Dagegen müsse nach der Konvention die französische Armee bis zum Ausmarsche vom Lande verpflegt werden, in dieser Beziehung möge die Stadt sich, so gut wie möglich, zu helfen suchen. Das erste Schreiben theilte der Magistrat dem General von Lazowski abschriftlich mit. Derselbe antwortete folgendermaßen in französischer Sprache:

*) Soll wohl heißen mit Spießruthen oder mit Stockschlägen.

„Graudenz, den 1. August 1807.
An die Herren des Magistrats der Stadt Graudenz.

Seit Langem, meine Herren, ergehen Sie Sich in allen Arten von Ausflüchten, wenn es sich darum handelt, Anweisungen, welche durch den Kriegsdienst geboten sind, auszuführen. Es sind 10 bis 12 Tage her, daß der Hauptmann und Chef der 4ten Kompagnie des vierten Sappeurbataillons Ihnen auf meinen Befehl aufgetragen hat, die nöthigen Pferde und Fahrzeuge zum Transport der Faschinen, Schanzkörbe u. s. w. aus den Tranchéen zu gestellen, welche zu Wasser an ihren neuen Bestimmungsort geschafft werden sollen. Höhere Ordre hat mich ermächtigt, Ihnen den Kauf dieser Materialien, sei es in öffentlicher Lizitation, sei es ohne diese Form, anzubieten, wenn Ihnen dies für Stadt und Land günstiger und minder kostspielig erscheint, als die Gestellung von Pferden, Wagen, Stromgefäßen und der zum Transport nöthigen Schiffsmannschaft. Statt diese Vergünstigung, wie es die gesunde Vernunft erforderte, bereitwillig zu erfassen, haben Sie erbärmliche Winkelzüge gemacht, in der Absicht, Sich widerrechtlich in den Besitz dieser Vermögensstücke der abziehenden Armee zu setzen, welche solche baar bezahlt hat und dabei vergessen, daß sie in einem von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon beherrschten Lande zurückbleiben. Während Sie Sich mit Anfragen an eine Landesbehörde wendeten, die wir nicht anerkennen, und die gegen Befehle der bewaffneten Macht Nichts zu sagen hat, haben Sie zum Schaden der Bürgerschaft den Abmarsch meiner anderswo nöthigen Sappeurkompagnie verhindert. Angesichts der mir am 6. Mai ertheilten Autorisation des Generals en chef habe ich dem Hauptman Joffrenot befohlen, ohne jeden Aufschub alle Mittel anzuwenden, um sich mit dem Geniekorps wieder zu vereinigen, Pferde und Transportfahrzeuge in reichlicher Anzahl mit härtester Exekution herbeizuschaffen, letztere jedoch ausschließlich gegen den Magistrat und nicht gegen die Bürgerschaft zu vollstrecken, deren Interessen Sie, meine Herren, so kläglich gewahrt haben.

Der General und Kommandant des Geniekorps vor Graudenz.
Lazowski."

Die Kammer zu Marienwerder wurde sofort benachrichtigt und schrieb am 2ten August: Den Kauf der Utensilien könne sie einmal nicht bewilligen, aber eben so wenig könne sie der militairischen Gewalt Widerstand leisten. Der Magistrat solle die Unmöglichkeit des Transports vorstellen und sich mit dem Militair einigen, so gut es gehe. — Noch war diese Angelegenheit nicht geordnet, als Rouyer durch seinen Adjutanten schon wieder 50 Flaschen Arak, 20 Citronen, 1 Anker rothen Wein, zwei Hüte Zucker, diverse Pfunde Zucker u. A. m. erheischte und allen durchmarschirenden Truppen in Graudenz einen Ruhetag gewährte. Der Kriegsminister von Angern benachrichtigte den Magistrat, daß er das Vorstellen vom 30. v. Mts. dem geheimen Finanzrath Sack abgegeben habe, welcher von Sr. Majestät dem Könige zur Unterhandlung mit den französischen Oberbehörden beauftragt sei. Doch sei leider der Prinz von Neufchatel bereits von Berlin abgereist.

Der geh. Rath Sack meldete am 5ten August, er habe das Schreiben an den Prinzen von Neufchatel mit dringender Vorsprache sofort nachgesendet. Von dem General Lazowski lief der nachstehend in deutscher Uebersetzung mitgetheilte Brief ein:

„Es ist dem Magistrate der Stadt Graudenz und namentlich folgenden Mitgliedern desselben, Fischer, Dahl, Sasse, Bösler und Lainé, bei militairischer, höchst persönlicher Strafe befohlen, durch öffentliche Bekanntmachung die Eigenthümer von Häusern, welche in der Nähe von den Depots für Faschinen und Schanzkörbe u. s. w. belegen sind, zur nöthigen Vorsicht aufzufordern, wenn es befohlen wird, jene Depots in Brand zu setzen. Derselbe Magistrat ist seit länger als einem Monate aufgefordert, der vierten Sappeurkompagnie die vier Pferde des großen Genieparks zu ersetzen, welche hier aus Mangel an Nahrung gefallen sind, während die Speicher der Stadt mit Heu und Hafer gefüllt waren. Ein Mitglied des Raths, Namens Lainé, hat dies festgestellt. Falls die vierte Kompagnie nicht eine unverantwortliche Verzögerung bei der Rückkehr zu

ihrem Truppentheile erfahren soll, müssen die vier Pferde in gutem Zustande, vorschriftsmäßig groß und für den Artillerie- und Geniedienst geeignet, spätestens binnen 24 Stunden gestellt werden. Ich bemerke dies umständlich, um Ihnen die sonst mögliche falsche Meinung zu benehmen, als würden diese Pferde für Offiziere requirirt. Um dieselbe Zeit ist das Schiffsgefäß mit 6 Schiffsleuten und einem Segel versehen, fertig zu stellen. Behufs Ausführung dieser Ordre erhält Jeder der vorbenannten Rathsmitglieder vorbehaltlich weiterer militairischer Bestrafung Angesichts dieses einen Mann Wache.

Graudenz, den 10. August 1807.

Der General-Kommandeur des Geniekorps.
Lazowski."

Wie die Verhandlungen des Bürgerkomités ergeben, wurde vom 13. August ab das zur Bezahlung der René'schen Schuld an Rochalewski noch immer fortbestehende Exekutionskommando auf 48 Mann erhöht. Man war nothgedrungen endlich bereit, die Schuld als eine städtische anzuerkennen. Aber Rochalewski verweigerte die Annahme einer Schuldschrift und verlangte baares Geld. Die Exekutionskosten hatten bis zum 13. August 656 Thaler betragen. Nochmals steigerte Rouyer die Garnison der Stadt um ein Bataillon Sachsen, so daß ohne die Sappeure und die Offiziere des Geniekorps sich fünf Bataillone Infanterie am Orte befanden. Geldbeiträge von den Bürgern durch militairische Zwangsmittel einzuziehen, gestattete Rouyer nicht, sonstige Geldmittel waren nicht flüssig, so verbot sich der Ankauf der vier Pferde für das Geniekorps von selbst. Doch der immer schärfere Zwang wußte schließlich das Unmögliche möglich zu machen. Die Rochalewski'sche Schuld wurde in einer dem Platzkommandanten überreichten Urkunde auf die Kämmereikasse übernommen und in Raten zu tilgen versprochen. Damit erhielt die René'sche Exekution, nachdem sie 700 Thaler 67 Gr. 9 Pfg. gekostet, ihre Erledigung.

Eine Notiz ergiebt, daß drei Pferde für das Geniekorps vom Bürger Kallenbach für 182 Thaler und eins vom General Aimé für 110 Thaler angekauft wurden. Dadurch wurde die Lazowski'sche Exekution abgewendet. Am 15. August feierte die Bürgerschaft den Geburtstag des Kaisers der Franzosen durch eine Illumination, weil Rouyer angesagt hatte, daß wer nicht illuminire, sich verantwortlich und strafbar mache. Auch ein Festmahl fand Stadt, bei welchem 35 Thaler 48 Gr. für die Armen gesammelt und vom Rittmeister von Gulbien an Lainé abgeführt wurden.

Endlich kam jetzt auch die erbetene Hülfe von außerhalb.

Der Präsident von Dohna zu Marienwerder sendete das nachstehend übersetzte Schreiben zur Kenntnißnahme im Original ein:

„Herrn Königl. Kammer- und Verwaltungs-Präsidenten zu
Marienwerder.

Ich habe zu gleicher Zeit, mein Herr Präsident, die Briefe erhalten, welche Sie mir am 31. Juli und 10. d. Mts. in Betreff der Requisitionen auf Geld und Leistungen schrieben, die nach den Ihnen erstatteten Berichten in Graudenz vorgekommen sind. Alle Requisitionen dieser Art fallen nach dem Friedensschlusse fort. Ich habe in diesem Sinne an den Obergeneral der Truppen vor Graudenz geschrieben und bitte, daß Sie den Brief, welchen ich anschließe, an seine Adresse gelangen lassen wollen.

Empfangen Sie ꝛc. ꝛc.

Elbing, den 13. August 1807.

Der Marschall Soult."

Die Kammer übermittelte Abschrift eines Schreibens folgenden Inhalts:

„Der Divisions-General und Chef des Generalstabes D. Compans
an die Königl. Kriegs- und Domainenkammer von Westpreußen.

Der en chef kommandirende Marschall hat mir aufgetragen, Ihnen auf Ihr Schreiben vom 11. d. Mts. zu antworten, daß er dem General Rouyer den Befehl ertheilt habe, unter keinem Vorwande unrechtmäßige Requisitionen ferner zu gestatten. Er zweifelt nicht, daß Sie bald die Wirkung seiner Befehle

wahrnehmen werden.

D. Compans."

Bei der Vielseitigkeit, mit welcher Rouyer seine Ziele zu verfolgen wußte, steht es in Frage, ob die obige Wirkung spürbar geworden wäre, wenn nicht auch in anderer Beziehung die Erlösungsstunde geschlagen hätte. Nachdem das Belagerungskorps 191 Tage in Graudenz zugebracht, brach dasselbe am 20. August früh nach dem Herzogthum Warschau auf. Damit wurde die Stadt ihren Peiniger los. Er hatte es doch für nöthig gehalten, sich von dem Stadtsekretair Lainé ein Certifikat ausstellen zu lassen, worin dieser bekundete, der Platzkommandant Illenot habe ihm nur gesagt, er würde es gern sehen, wenn die Bürgerschaft von Graudenz dem Herrn Divisions-General Rouyer ein Geschenk von 500 Dukaten mache. Dieses Zeugniß war falsch; als Lainé von der Stadt zur Rechenschaft gezogen wurde, daß er der Stadtbehörde amtlich berichtet, der Kommandant habe bei obigem Gespräche zugleich gesagt, wenn dieses Geschenk nicht erfolge, würden sofort zwei Bataillone Sachsen und 200 Kuirassiere mit ihren Pferden hierselbst einrücken, erklärte er, daß er dies nur aus Versehen und ohne böse Absicht nicht in das obige Attest aufgenommen.

Mit dem Abzuge der französischen Truppen rückten die Jäger von der Festung nach der Stadt und besetzten längs der Trinke und nach der Thorner Seite zu die neue Grenze. Ein Gleiches geschah durch die Husaren der Festung, welche in den Dörfern Neudorf, Parsken und Schwirkoczyn einquartiert wurden, längs der Ossa. Kaum 20 Schritte von ihnen standen am jenseitigen Ufer französische Kavallerieposten. Ein französisches Dragonerkommando blieb in der Thorner Vorstadt zurück, weil es diese, als jenseits der Trinke belegen, zum Herzogthum Warschau gehörig erachtete.

Und nun denke man sich den Schrecken der armen Stadt, als am Mittag des 21. August abermals sächsische Fourierschützen ankamen, welche für 5 Bataillone und 2 Eskadronen Quartier machten und dabei erzählten, daß sie Ordre zum Rückmarsch und zur Wiederbesetzung von Graudenz bis auf Weiteres erhalten. Der Gouverneur von Courbière traf sofort die schleunigsten Anstalten, daß alle Vorräthe an Mehl, Lebensmitteln und Branntwein aus der Stadt, ebenso Vieh aus den nahe gelegenen Dörfern und die Garben vom Felde in die Festung geschafft wurden. Man war dort sehr besorgt, weil es ebenso an Gelde, wie an Mehl fehlte. Der Bedarf an letzterem betrug vier bis fünf Wispel täglich. Die Roßmühle schaffte, wenn ununterbrochen durch Tag und Nacht gearbeitet wurde, nicht mehr als zwei Wispel. Der Gouverneur schickte am 26. August den Lieutenant de Marée als Kourier nach Memel. Die Garnison, durch Naturalverpflegung verwöhnt, wollte solche erzwingen, als sie jetzt eingestellt wurde. Landleute, welche mit Lebensmitteln nach der Festung kamen, wurden gemißhandelt, wenn sie mit der Taxe, welche die Soldaten ihnen setzten, nicht zufrieden waren. Man bedrohte die Offiziere, wenn sie dem Unwesen steuern wollten. Die in den abgetretenen Provinzen heimischen Personen drangen auf Entlassung. Es bildete sich ein Komplott, 82 Mann erzwangen den Ausgang vom Hornwerke. Der Gouverneur beschloß darauf, sämmtliche Polen aus der Festung zu entfernen und übergab deren 558 Mann den Sachsen in der Stadt Graudenz. — Als Prinz Wilhelm im August 1807 auf einer Reise durch Graudenz kam und in der Festung sich glücklich pries, auf so rühmlich erhaltenem Boden zu stehen, pries von Courbière seinerseits mit seltener Uneigennützigkeit die treuen Ostpreußen des Bataillons von Besser, die Blücherschen Husaren des Rittmeisters von Hymmen, die Jäger des Kapitains von Valentini und die gesammte Artillerie, indem er gleichzeitig bekannte, daß die Polen und Ausländer ihm mehr Unannehmlichkeiten verursacht hätten, als der Feind. In der That bestand ein Meisterstück von Courbière's darin, daß er dem Auswurfe seiner Truppen zu imponiren und denselben zu bändigen verstand. Daneben war es ein großes Verdienst des Generals, daß er in einer Zeit allgemeiner Rathlosigkeit seinen Kopf nicht verlor. Dies zeichnete ihn rühmlich unter seinen Zeitgenossen aus. Als ein hervorragendes Muster für alle Zeit lassen ihn aber die seltene Anhänglichkeit an das liebgewordene Königshaus und seine unverbrüchliche Treue erscheinen, mit der er dem königlichen Kriegsherrn, der ihm anvertrauten Feste und seinem gegebenen Worte anhing. Er bewährte sich darin, als Alles verloren und er der Einzige zu sein schien, welcher

überhaupt noch preußischen Boden vertheidigte. Ja er übertrug sein dem Könige abgelegtes Versprechen, so lange noch ein Tropfen Blut in seinem Körper, die Festung Graudenz nicht zu lassen, in das spätere Leben, als der königliche Kriegsherr ihn in seine Nähe berief. Er ist demselben sogar im Tode getreu geblieben; denn er ruht noch heute in dem von ihm ruhmreich vertheidigten Boden. Leider waren diejenigen seiner Kollegen, welche treulos und feige die ihnen anvertrauten Positionen dem Feinde übergaben, wie die Geschichte lehrt, von französischem Gelde in Versuchung geführt worden und auch an von Courbière trat der Versucher in Gestalt des französischen Generals Savary, der ohne Zweifel mündlich viel mehr zu offeriren beauftragt war, als er brieflich zu thun, es wagen durfte. Die herrliche Natur von Courbière's zeigte sich in der sittlichen Entrüstung, mit welcher er jeden Versuch des Feindes, ihn zur Uebergabe zu bewegen, von sich wies. Wenn also die Belagerung der Feste Graudenz an sich keine besonders schwere und die Vertheidigung keine besonders hervorragende war, so ist die letztere unter den gegebenen Verhältnissen dennoch mit Recht für alle Zeiten in die Geschichte übernommen und dort als eine ruhmvolle unsterbliche Handlung verzeichnet, die, so lange der Name Graudenz bestehen wird, diesem einen höhern Werth zu verleihen im Stande ist.

Von Courbière starb, 78 Jahre alt, am 23. Juli 1811. Noch am Tage vor dem Tode erfreute ihn ein königliches Handschreiben voller Theilnahme und Angelöbnissen für seine Familie. Sein Testament datirte vom 15. Juli 1811. Er hinterließ darnach aus der Ehe mit seiner vor ihm verstorbenen Gemahlin folgende Kinder: 1) Charlotte Emilie verehelichte von Linsingen zu Eilenburg bei Leipzig, 2) Henriette Philippine verehel. von Leszinski in Berlin, 3) Maria Elisabeth, Kanonissin des adl. Stifts Jenau zu Halle, 4) Caroline Julianne verehel. von Kamptz in Kolberg, 5) Wilhelm Reinhardt, Major und Generaladjutant, 6) Friedrich Ernst, Premierkapitain, aggregirt dem Infanterie-Regimente Kolberg zu Treptow a/R., 7) Ludwig Heinrich, Stabskapitain im 2ten Westpr. Infanterie-Regimente, 8) Carl Alexander*), Premier-Lieutenant und 9) Ferdinand August, Sekonde-Lieutenant, beide in eben demselben Regimente. Er bedachte seine über 75 Jahre alte Schwägerin und seine eben so alte Schwester mit je 230 Thalern jährlich, schenkte seinem Kammerdiener wegen unbegrenzter Treue in kranken und gesunden Tagen 300 Thaler, seinem Bedienten Knobbe die ihm zum Ankaufe eines Hauses geliehenen 400 Thaler, dem Bedienten Schwanenberg 200 Thaler und jedem der andern Bedienten ein dreimonatliches Gehalt. Die beiden ältesten Söhne wurden Testamentsexekutoren, jede Tochter erhielt nur die halbe Erbportion. Er verbot den Verkauf des Kampagneservices und des geringen Silberzeugs, damit die Kinder nicht gleich „von Blech" essen dürften. Der sogenannte halbe grüne Wagen blieb einstweilen unverkauft, auf daß die Kanonissin Maria Elisabeth darauf ihre Reise nach Halle zurücklegen konnte. Der letzteren blieb es überlassen, den Wagen dann in Berlin oder Halle zu verkaufen und anzurechnen.

Nur ein einziger Brief von der Hand des Generals von Courbière befindet sich in dem städtischen Archive zu Graudenz. Der Magistrat schrieb an ihn am 21. August 1807 wie folgt:

„Ew. Excellenz Muth und Standhaftigkeit haben wir es lediglich zu danken, daß unsere Stadt noch ferner das Glück genießt, den preußischen Staaten einverleibt zu bleiben. Wir schätzen diese Wohlthat mit ächter patriotischer Ergebenheit und tragen alle Gefahren und alles Ungemach des Krieges in der gewissen Hoffnung eines baldigen Endes unserer Leiden und der unmittelbaren Unterstützung unseres väterlichen Landesherrn. Ew. Excellenz ist es hinlänglich bekannt, daß unsere Stadt die Kriegsübel wohl am härtesten empfunden hat. Durch ungeheure Requisitionen und Erpreßungen sind wir in eine Schuldenmasse von beinahe 300,000 Thalern versunken, die wir allein nicht einmal zu verzinsen, geschweige zu tilgen im Stande sind. Wir erdreisteten uns schon vor wenigen Tagen, Ew. Excellenz die drückende Lage, in welcher sich unsere Stadt

---

*) Verstarb als Obrist a. D. und Ritter des eisernen Kreuzes am 9. Januar 1867, beinahe 85 Jahre alt.

befindet, vorzustellen und erhielten die trostreiche Versicherung, daß Sie Sich für sie bei des Königs Majestät verwenden wollen. Nur durch allerhöchste Unterstützung könnte diesem sonst so nahrhaften Orte, der in ruhigen Zeiten allein an Accisegefällen mehr als 40,000 Thaler der königlichen Kasse eingetragen hat, geholfen werden, deshalb bitten wir Ew. Excellenz wiederholentlich um kräftige Fürsprache. Es geziemt uns zwar nicht, die Art der Unterstützung vorzuschreiben, allein gegen Ew. Excellenz sind wir so frei, zu bemerken, daß wenn des Königs Majestät nur einen Theil in baarem Gelde für jetzt geben könnte, der Stadt durch Tresorscheine, die bei allen Kassen umgesetzt werden könnten, zu helfen wäre."

Darauf antwortete der General wörtlich also:

„Ich habe das von dem Wohllöbl. Magistrat zu Graudenz an mir erlassenes geehrtes Schreiben vom 21. v. Mts. wohl erhalten und ermangele nicht, darauf in ergebenster Antworth zu erwidern, das es mir leider nur gar zu sehr bewußt ist, wie sehr die gute Stadt Graudenz und ihre rechtschaffne Einwohner durch die harte Behandlung unserer ehemaligen Feinde gelitten hat und noch leidet und das ich mit Vergnügen alles beitragen werde, was in meinen Kräften steht, um gedachte Stadt zu dienen. Da es nun beynah ganz Sicher ist, das Sr. Königl. Maiestät Dero Rückreise nach Berlin über Graudenz nehmen und sich wahrscheinlich hier einige Zeit aufhalten werden; so werde ich diese Gelegenheit ergreifen, um Sr. Königl. Maiestät das Maaß der Bedrückungen zu schildern, welches die Stadt Graudenz und ihre treue Einwohner erlitten und gewiß alles anwenden, was ich thun kann, um Sr. Königl. Maiestät zu disponiren der Stadt Graudenz und ihren patriotischen Einwohnern in ihrer bedrengten Lage so viel wie möglich behülflich zu sein.

Feste Graudenz, den 11. September 1807.

De Courbière.

Fortschritte im gegenwärtigen Jahrhunderte.

Was die Stadt und der Kreis Graudenz durch die Einquartierungslasten der Jahre 1806 und 1807, durch die Beschießung der ersteren Seitens der Festung und durch das Viehsterben litten, welches im Gefolge des Krieges auftrat, ist heute nicht mehr nachweisbar. Die Summe der anderweiten Kriegslasten und Kriegsschäden, welche der Kreis Graudenz ohne die Stadt Graudenz in den Jahren 1806 bis 1813 erlitt, ist im Jahre 1870 auf 378,391 Thaler*) ermittelt. Für die Stadt Graudenz betrugen nach den vorgenommenen Feststellungen a) die Requisitionen in baar: 11,626 Thlr. 65 Groschen; b) die Lieferungen an die Belagerungskorps und die Magazine, sowie zur Truppenverpflegung und zum Transporte der feindlichen Truppen: 17 Wispel 21 Scheffel Weizen für 1716 Thaler, 62 Wispel Roggen für 4960 Thaler, 25 Wispel 15 Scheffel Gerste für 1435 Thaler, 130 Wispel 14 Scheffel Hafer für 6268 Thlr., 8765 Centner Heu für 17,312 Thaler 70 Groschen, 119 Schock Stroh für 1190 Thaler, 9 Wispel Erbsen für 864 Thaler, Weizen- und Roggenmehl für 888 Thaler, Brod für 2341 Thaler 72 Groschen, Fleisch für 5581 Thaler 42 Groschen, 133 Ohm Branntwein für 7832 Thaler 33 Groschen, 8 Pferde zur Fortschaffung von Truppen für 906 Thaler, Tuch, Lederzeug, Leinwand, Kaffee, Zucker, Wein, Eisen u. s. w. für 18,227 Thaler 52 Groschen, zusammen lit. b: 69,522 Thaler 89 Groschen; c) Er-

*) Altpr. Monatsschr. Bd. VIII. S. 58.

preßungen und illegale Requisitionen: Tabak für 2017 Thaler 36 Groschen, verschiedene Bedürfnisse der Generale für 4210 Thaler 72 Groschen, Pferdeloskaufsgelder 349 Thaler 65 Groschen, dem Divisions-General Rouyer baar in verschiedenen Raten 21,000 Thaler, zusammen lit. c: 27,577 Thaler 83 Groschen; d) Einquartierungskosten und Verpflegung für die vom Mai 1812 bis Januar 1813 die Stadt Graudenz passirenden französischen Truppen (43 Generale, 75 Obristen, 3534 Offiziere, 61,220 Unteroffiziere und Gemeine) 12,544 Thaler 75 Groschen; e) Tafel- und Indemnisationsgelder von 1806/7: 4300 Thaler 44 Groschen; f) Lazareth- und andere Kosten: Einrichtung, Medizin und Verpflegung der Lazarethe in Graudenz und Rondsen, desgl. des hessischen Lazareths, zu Reden und des Hospitals der polnischen Legion zu Gr. Bialochowo: 11,106 Thaler, Erbauung und Einrichtung der Feldbäckerei: 1340 Thaler 79 Groschen, Unterhalt derselben: 824 Thaler 20 Groschen, Unterhalt des Verpflegungsmagazins: 695 Thaler 20 Groschen, Utensilien aller Art: 5836 Thaler 57 Groschen, Belagerungsmaterialien: 22,166 Thaler 71 Groschen, Faschinen und Bauholz: 3802 Thaler 82 Groschen, Arbeitslöhne, bezahlt an das Korrektionshaus: 385 Thaler 22 Groschen, Schiffsgefäße, welche zur Schiffbrücke nach Marienwerder genommen und spoliirt wurden: 15,358 Thaler 60 Groschen, zusammen lit. f: 61,517 Thaler 42 Groschen. Totalsumme: 187,090 Thaler 38 Gr.

Von großem Interesse sind die Spezialliquidationen, welche von den Kaufleuten und Gewerbtreibenden der Stadt Graudenz über ihre Lieferungen und Leistungen aufgemacht nnd dem Rathe zur Bezahlung eingereicht wurden.

Der Kaufmann George Graustein (Graudenz 53/54) hatte an den Magistrat hierselbst 3140 Flaschen weißen Wein, 1021 Flaschen rothen Wein, 81 Fl. Champagner, 109 Flaschen Rheinwein, 538 Flaschen Malaga, 531 Flaschen Muskatwein, 45 Flaschen div. Wein, zusammen 5465 Flaschen Wein; ferner 14 Ohm 95 Stof Branntwein, 1676 Stück Citronen, 262 Pfund Zucker, 40 Flaschen Citronensaft, 40 Stück Muskatnüsse u. s. w. für die Franzosen geliefert, zwei zur Schiffbrücke bei Rathsweide requirirte Weichselgefäße nebst Zubehör für 3000 Thaler verloren, zwei dem General von Rouyer als Geschenk zugedachte Fuchswallache zum Preise von 200 Thalern gestellt und im Ganzen 15,527 Thaler zu fordern. Beispielsweise waren von ihm am 28. Mai 1807 an General von Rouyer verabfolgt: 400 Fl. Muskatwein für 333 Thaler 30 Groschen, 400 Flaschen Malaga zu demselben Preise, 212 Flaschen Porter für 70 Thaler 60 Groschen, 40 Flaschen Citronensaft für 33 Thaler 30 Gr., 200 Stück Citronen für 53 Thaler 30 Gr., 50 Pfund Kaffee für 75 Thaler, 224 Pfund Zucker für 186 Thaler 60 Groschen.

Der Wagenfabrikant Grundt (Graudenz 164) liquidirte für Sattlerarbeit und Waaren 2168 Thaler. Darunter figurirte für General von Rouyer im Februar 1807 ein neuer kompletter Wagen auf Stahlfedern mit 366 Thalern 20 Groschen, 4 Geschirre komplett mit gelbem Beschlag und 1 engl. Sattel komplett mit 40 Thalern, ein neuer Koffer mit 2 Schlössern, eisernen Bodenschienen und eisernen Ecken, bezogen mit starkem Fahlleder: 12 Thaler; im April geleistete Sattler-, Schmiede-, Stellmacher- und Malerarbeit: 114 Thaler, im August diverse Sättel, General-Reparatur der Kutsche und Britschke, z. B. Abhauen der Eisen von den Rädern und neue Bekränzung: 137 Thaler.

Geraubt waren demselben Lieferanten beim ersten Einrücken der französischen Truppen eine zweigehäusige Taschenuhr mit silbernem Petschaft und Agatstein für 30 Thaler, ein Rohrstock mit silbernem Beschlag und Elfenbeinknopf für 6 Thlr., ein brauner Mantel mit schwarzem Felbel besetzt für 10 Thaler, ein brauner Ueberrock mit Perlmutterknöpfen für 15 Thaler, 6 seidene Halstücher, theils schwarz, theils kouleurt für 12 Thaler und zwei englische Sättel, sowie ein neuer Zaum mit Schlangenköpfen besetzt und Kandarre für 38 Thaler.

Der Amtsrath Hanisch (Graudenz 77) berechnete seine Lieferungen auf 4500 Thaler, darunter für drei Pferde und einen neuen engl. Sattel für General Rouyer 255 Thaler.

Kaufmann Andreas Hoeltzel (Graudenz 74) hatte für allerlei Eisenzeug 1433 Thaler 43 Groschen, Kaufmann G. W. Hrabowski an baarem Gelde, für Getreide,

1146 Ellen Tuch à 1 Thaler und 3 Stromgefäße: 7234 Thaler, Bäckermeister Jaegel sen. (Graudenz 68) an Backlohn und für kleine Entnahmen: 662 Thaler, Lederfabrikant Georg Kallenbach für gegerbte Häute aller Art, Ziegel, Holz und baare Beträge: 4517 Thaler, Kaufmann Rosenow: 13,600 Thaler, Kaufmann J. G. Weise: 13,500 Thaler, Kaufmann Schönborn 11,350 Thaler, Apotheker Hecker für Arzneimittel 5065 Thaler 45 Gr. zu fordern. Nach der Rechnung des letztern belief sich die Zahl der Rezepte für feindliche Truppen in der Zeit vom 22. bis 28. Januar 1807 auf durchschnittlich 17 und stieg sodann vom 11. Februar bis 16. Juli 1807 auf durchschnittlich 36. In großen Massen wurden ein sogenanntes Elixir roborans, Magentropfen, Nieswurz, Absynth, Kampferspiritus, Opium in Lösung, Pillen und in Stücken, Kühlsalbe, Moschus, Wund- und Schwefelsalbe, Terpentinoel, Pulver und Salben contra scabiem, Hufsalbe, Augenwasser und Augensalbe entnommen. Wie die Liquidation des Glasermeister Johann Jwers (Graudenz 80) darthut, ließen die im herrschaftlichen Hause zu Gr. Tarpen wohnenden französischen Generale sämmtliche Fenster desselben auf städtische Kosten neu verglasen, weil ihnen die alten Scheiben nicht gefielen.

Fast alle Gläubiger der Stadt waren Bürger derselben, in gewisser Beziehung bestanden also Gläubiger und Schuldner aus denselben Personen. Auf materielle Staatshülfe war nicht zu rechnen, weil der Krieg alle vorhandenen Mittel aufgezehrt und die besten Provinzen geraubt hatte und weil dem geringen Territorium, welches noch Preußen hieß, ganz unverhältnißmäßig große, den Wohlstand des Landes vernichtende Geldopfer abverlangt wurden. Nichtsdestoweniger betheiligte sich der Staat durch Abordnung eines Königl. Kommissars Behufs Feststellung der Ansprüche. Muthig schritten sodann die städtischen Bewohner, im Vertrauen auf die eigene Kraft, zur Regelung des städtischen Schuldenwesens durch Bevollmächtigte. Letztere beschlossen am 11. März 1810, das von Graudenz zu verschiffende Getreide nach verschiedenen Sätzen und zwar die Last Weizen mit 4 Fl., die Last Erbsen und Roggen mit 3 Fl., die Last Gerste und Hafer mit 2 Fl., ferner jedes Stückfaß Branntwein mit 4 Thalern, das Gebräusel Bier mit 9 Thalern, das Luxuspferd mit 2 Thalern, den eichenen Sarg mit 45 Groschen, jede Kutsche bei Hochzeit, Kindtaufe und Leichenzügen mit 30 Groschen, die Haustrauung mit 1 Thaler, jeden Entréeball mit 10 Thalern zu besteuern und den Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden. Selbstredend war dieser Anlauf verfehlt, weil die Königl. Regierung der Kommune das Recht der Selbstbesteuerung in dieser Form nicht einzuräumen vermochte. Praktischer gestaltete sich der Vorschlag des Kämmerers Boesler, den öffentlichen Verkauf stehender Hölzer im Stadtwalde an den Meistbietenden vorzunehmen. Gleich im ersten Termine am 24. Juli 1810 gingen 3381 Stämme für 15,771 Thaler fort, bis zum 30. Juli wurden 17,564 Thaler, bis zum 7. August sodann 8409 Thaler und bis zum 11. August 1054 Thlr. 30 Groschen gelöst, wobei der einzelne Stamm mit 6 bis 8 Thalern bezahlt wurde. Die baare Loosung floß zur Kämmereikasse und sobald ein namhafter Betrag beisammen, berief Boesler die städtischen Gläubiger und versteigerte das Geld in Beuteln bis zu 50 Thalern ebenfalls an den Meistbietenden, wodurch er die kleinen Forderungen an die Stadt fast durchgängig mit 50 Prozent zur Tilgung brachte. In gleicher Weise wurden von ihm die Ausstände, sowie die sonstigen Forderungen der Stadt an verschiedene Schuldner im Termine den 17. August 1810 an den Meistbietenden ausgegeben. Die rückständigen Zinsen kamen mit zur Lizitation, es durfte auch hier nur Derjenige am Gebote sich betheiligen, wer Forderungen an die Stadt aus der Zeit des Krieges hatte.

Es kamen 20,416 Thaler Kapital und 3154 Thaler rückständige Zinsen zur Versteigerung, die Loosung betrug 29,561 Thaler; es wurde also für jede einzelne Forderung mehr offerirt, als sie ausmachte. So erstand z. B. Kaufmann Schönborn eine Obligation auf den Gutsbesitzer Kirschkowitz zu Ruda von 2000 Thalern nebst 200 Thaler rückständigen Zinsen für 3210 Thaler, Frau Lenz eine Obligation auf den Erbpächter Mossau zu Tusch über 500 Thaler nebst 12 Thaler 45 Groschen Zinsen für 718 Thaler, Schneider Metz eine Obligation auf den Tabakspinner Braun zu Graudenz über 400 Thaler nebst 15 Thaler Zinsen für 731 Thaler u. s. w. Die Schuldentilgung nahm hierdurch einen sehr energischen Fortgang, aber dem Kämmerer,

dessen ganzes Streben der großen Aufgabe zugewendet war, genügte dieser Fortschritt nicht. Nach seinem Vorschlage beschloß die Stadtverordneten=Versammlung im Jahre 1811 die Restschuld auf Grund einer gewissenhaften Selbstschätzung der einzelnen Bürger mit einem Male zu tilgen. Es wurden demzufolge alle Bürger vorgeladen, auf daß ein Jeder selbst bestimme, welchen Betrag er nach Maaßgabe seines Vermögens und Erwerbes zur Schuldentilgung herzugeben im Stande sein möchte. Von Wichtigkeit war die Erklärung des Kaufmanns Schoenborn. Derselbe hatte noch 11,350 Thlr. zu fordern und versprach, Kapital und Zinsen fallen zu lassen, wenn auf diese Weise die Stadtschuld getilgt werde. In Folge seines Verzichts wurde die Forderung des Kaufmanns Schönborn im Schuldenbuche gestrichen, wenngleich das Projekt der Stadtverordneten durch die mangelnde Uebereinstimmung der Bürger ohne Resultat blieb. Die weiteren Abzahlungen verzögerten sich überhaupt bis zum Jahre 1814, in welchem ein durch Königl. Ordre vom 23. Juni ejd. gebildeter Accisefonds Behufs Abstoßung der Stadtschulden neue Mittel schuf. Unter Zurhülfenahme disponiblen Kämmerei=Vermögens kam es sodann zu fortgesetzten Lizitationen. Auch jetzt ließen sich die meisten Gläubiger mit 50 Prozent und darunter abfinden, so daß die städtischen Schulden bis auf 21,744 Thaler absorbirt wurden. Kaufmann Schönborn verlangte ebenfalls 50 Prozent, weil die von ihm gestellte Bedingung nicht erfüllt worden und schritt zur Klage. Er wurde jedoch in zwei Instanzen abgewiesen, weil die Voraussetzung, unter welcher er den Verzicht ausgesprochen hatte, nach der richterlichen Ansicht nicht Beweggrund, sondern Zweck gewesen war. Im weiteren Verlaufe der Abwickelung des Schuldenwesens behielt der Kämmerer Boesler die Form des Ausgebots von baarem Gelde gegen Forderungen an die Kämmereikasse so lange, als möglich bei. Nur wenige Posten, die inzwischen an Minorenne gediehen waren, blieben zum vollen Betrage auszuzahlen. Eine im Jahre 1821 an die Stadtgläubiger gerichtete Kurrende lautete z. B. folgendermaßen:

„Es soll der Rest der Kommunalaccise pro 1818/19, sowie die pro 1820 überwiesene Kommunalaccise den 4. September d. Js. Vormittags 9 Uhr im großen Saale des goldenen Löwen unter die Kreditoren dieser Stadt öffentlich versteigert und dem Mindestfordernden zugeschlagen werden. Sämmtliche anderseitig benannte Gläubiger werden daher vorgeladen, im vorbenannten Termine entweder persönlich oder durch Spezialbevollmächtigte zu erscheinen, indem die ausbleibenden und nicht mitbietenden Kreditoren es sich selbst beizumessen haben, wenn sie wegen ihrer Befriedigung den mindestfordernden Gläubigern nachstehen und auf den später zu entwerfenden Schuldentilgungs=Plan werden verwiesen werden."

So erreichte der verdienstvolle Boesler endlich sein Ziel und außerdem die Genugthuung, daß die Stadt Graudenz ihre gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts für geringen Erbzins ausgegebenen Güter Gehlbude (1819) und Stremoczyn (1834) für die städtische Kämmerei wieder erwarb und damit die besten Bestandtheile des städtischen Vermögens für die Zukunft rettete. Schwerlich würde er aber dieses schöne Lebensziel erreicht haben, wenn in Graudenz nicht noch der alte deutsche Geist vorhanden gewesen wäre und wenn dort nicht fort und fort das Streben bestanden hätte, durch gute Arbeit die Verbindung mit dem weiten Hinterlande ununterbrochen zu erhalten, welches von Altersher mit seinen Bedürfnissen auf Graudenz angewiesen war. Dabei waren die Bewohner von Stadt und Land mit ganzer Seele Preußen geworden und wetteiferten mit den älteren Provinzen in der Opferbereitschaft für das Vaterland.

Schon im J. 1810 trat unter der Vorsteherschaft des Assessors Leo ein reitendes Bürgerkorps in Graudenz zusammen, welches sich dem Festungs=Kommandanten zur Verfügung stellte.

Durch Regierungs=Verfügung vom 30sten Januar 1813 wurde der Kaufmann Rosenow zu Graudenz beauftragt, sich nach Königsberg zu begeben und dort in der vom Staatsminister von Stein zusammenberufenen Landesdeputation an den Berathungen über die Landesnothdurft Theil zu nehmen. Er wohnte auch den ersten Sitzungen bei. Bald nach seiner Abreise aber erging von dem Festungs=Kommandanten, Major von Krauseneck, eine Verfügung an den Magistrat, welche die Abreise des Rosenow

inhibiren sollte. Da Graudenz zur Zeit noch im Belagerungszustande und von Krausenect demnach der nächste und unmittelbare Befehlshaber der Stadt war, blieb Rosenow auf Veranlassung des Magistrats den weiteren Sitzungen fern, gleichwohl erfuhr und berichtete er, daß beschlossen worden: 1) den General-Gouverneur als Stellvertreter des Staatsoberhauptes anzusehen; 2) sofort zur Aufrechterhaltung der Reichsverfassung eine angemessene Landwehr einzurichten und bei der Invasion des Feindes den Landsturm aufzubieten; 3) zu den auszuhebenden 13,000 Mann regulärer Truppen 20,000 Landwehrmänner im Alter von 18 bis 45 Jahren durch das Loos zu ermitteln; 4) diese Landwehr durch Spezialkommissionen unter einer in Königsberg tagenden Generalkommission organisiren zu lassen, und 5) Se. Majestät den König durch eine Deputation nach Breslau um Bestätigung dieser Beschlüsse zu bitten, inzwischen aber bereits mit der Ausführung vorzugehen.

Zwar wies der Major von Krausenect die Aufforderung des Generals von York, das in der Festung Graudenz deponirte Geld und Kriegsmaterial an ihn herauszugeben, von sich. Doch ließ sich die Strömung des angeregten Patriotismus hierdurch nicht aufhalten, vielmehr wurde schon nach wenigen Wochen die allgemeine Rüstung gegen Napoleon begonnen und Graudenz mit seinen reichen Armatur-Vorräthen ein Ausrüstungsplatz großer Truppenmassen. Von den Bürgern der Stadt Graudenz wurden 1813 49 Jäger zu Fuß und 10 Jäger zu Pferde für den Befreiungskrieg ausgerüstet. Darunter befanden sich die Söhne der angesehensten Familien: Rosenow, Hahn, Lenz, Pawlowski, Boßberg, Chomse u. A. Wer keine Söhne hatte, die er dem Vaterlande darbieten konnte, gab die Mittel zur Ausrüstung Freiwilliger her. Kaufmann Schönborn stellte einen Jäger zu Pferde, Kriegsrath Meyer, Rathsherr Brunow, Assessor Leo, Kupferschmied Mosanski, Bäcker Neuhoff, Kaufmann Weise, Kaufmann Hölzel, Müller Macholz, Kaufmann Bischof und S. Bischof, Kaufmann Reich, Kaufmann Carius und Bürger Hutawa, Dr. Landvoigt und Kaufmann Stanislawski rüsteten je einen Jäger zu Fuß kriegsmäßig aus. In der Festung gestellten der Bauschreiber Kumbarzki zwei Jäger zu Fuß und der Kaufmann Neufeld, sowie der Proviantmeister Jung je einen Jäger zu Pferde. Der feierlichen Eidesleistung dieser Mannschaften wohnte fast die ganze Bevölkerung, dem Abschiedsdiner im Logenhause ein sehr großer Kreis von Stadtbewohnern aus allen Berufsklassen bei. Obrist v. Oppen fühlte sich gedrungen, einen Toast auf die schöne Harmonie zwischen Civil und Militair dabei auszubringen. Der Graudenzer Kreis nahm seinen vollen Antheil an den gewaltigen Ereignissen jener großen Zeit.

Im August 1814 erfolgte der Rückmarsch russischer Garden durch Graudenz. Es kamen am 15ten: 4600 Mann Kavallerie, am 20sten: 5500 Mann Kavallerie, am 23sten: 4729 Mann Artillerie mit 1261 Pferden, am 25sten: 10,665 Grenadiere mit 1133 Pferden und am 27. August: 11,447 Grenadiere mit 1273 Pferden. Man machte dabei die Bemerkung, daß der Geschmack des russischen Soldaten seit dem Hinmarsche vollständig verändert war, indem er jetzt seine Lieblingsspeisen, z. B. sauren Kumst, gar nicht achtete und mit Fleischsuppe und Braten bewirthet sein wollte. Begeistert war der Empfang der Freiwilligen aus dem Befreiungskriege 1814. Im September desselben Jahres besuchte Bülow von Dennewitz die Stadt. Ein von ihm an den Magistrat gerichtetes Handschreiben vom 15sten September dankt für die ausgezeichnete Art und Weise, wie er von Magistrat und Stadt empfangen und während seiner Anwesenheit geehrt worden war. Für den Feldzug des Jahres 1815 stellte Graudenz an Freiwilligen: einen Oberjäger, 117 Jäger zu Fuß und 17 zu Pferde.

Das große Unglück, welches das Vaterland betroffen, hatte eine Menge veralteter Zustände über den Haufen gestürzt und unabweisbar auf neue Bahnen hingewiesen, auf denen in der Gesetzgebung alsbald ein eifriges Wirken und Schaffen sichtbar wurde. Mancherlei Mißbräuche und Uebelstände wurden abgeschafft und zahlreiche vortreffliche Einrichtungen wurden in das Leben gerufen, deren Nutzen sich mit der Zeit bewähren sollte.

Im ländlichen Theile des Kreises Graudenz und auch in den Städten Lessen und Reden ging während der Jahre 1806 bis 1815 Manches von Dem, was seit dem Jahre 1772 an Stelle geistiger und materieller Verkommenheit entstanden war, wieder

verloren. Noch schwerer, als die städtische Bevölkerung, sah sich die Landwirthschaft während des Kriegsungemachs und der damit in Verbindung stehenden Stockung von Handel und Verkehr betroffen. Durch den Bruch mit allem bisher Bestehenden, vor welchen dieselbe sich außerdem gestellt sah, durch Mißernten, niedrige Preise und Mangel an Betriebsmitteln wurden viele Besitzer in ihrer Existenz bedroht. Nur langsam und voller Mühen und Sorgen konnte der Fortschritt zum Bessern eintreten. Erst vom vierten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts ist der Aufschwung allgemein erkennbar.

Dem Handel der Stadt Graudenz waren die schlechten Kommunikationswege nicht schädlich gewesen. Gegen das Ende des vierten Jahrzehnts im gegenwärtigen Jahrhundert erkannte man die Nothwendigkeit, sowohl von Lessen als von Reden her Chausseen nach Graudenz zu bauen, welche denn auch in der ersten Zeit ihres Bestehens dem in Graudenz gegebenen Marktplatze für den Absatz aller landwirthschaftlichen Produkte eine noch größere Bedeutung verliehen. Dann aber war es der Stadt Graudenz vorbehalten, von ihrem Höhepunkte stetig hinabzusteigen.

Durch die Anlage des oberländischen Kanals erstarkte Dt. Eylau, welches früher zum Graudenzer Hinterlande gehörte, zu einem selbstständigen Handelsorte. Die Einbuße an Zufuhren war ganz beträchtlich. Dann wurde die Bahnlinie von Thorn nach Insterburg unternommen und mit der Eröffnung der Strecke von Thorn nach Jablonowo ist die Redner Chaussee ein todter Arm geworden, der nur noch selten mit einem Fuhrwerke und so gut wie niemals mit Getreideausfuhren bedeckt ist, während diese früher nach der Erndte Monate hindurch tagtäglich alle Gasthöfe und Ausspannungen auf der Chaussee und auf der Thorner Vorstadt füllten.

Die Eröffnung der Strecke bis Dt. Eylau, noch mehr aber als das, der sicher bevorstehende Bau einer Bahn von Dt. Eylau nach Marienburg, wodurch die den Produkten des Landes förderliche Linie nach der Seeküste geschaffen wird, drohen dem zweiten Arm des Graudenzer Handels, der Chausseestrecke von Lessen nach Graudenz, in nahe bevorstehender Zeit den Untergang. Dann wird der früher auf mehrere Quadratmeilen in die Runde ausgedehnte Handel von Graudenz auf die nächste Umgebung und wohl nur auf den eigenen Konsum der städtischen Bewohner beschränkt, dann werden die Speicher an der Weichselseite, welche schon jetzt ganz geringe Schüttungen haben, völlig leer, dann wird der Verkehr von Außen, auf welchen die meisten Geschäfte angewiesen sind, so gut wie abgeschnitten sein.

Hoffen wir, daß es dazu nicht kommt, daß der Betriebsamkeit und Intelligenz des Handel- und Gewerbestandes sich neue Absatzgebiete öffnen, daß die Stadt Graudenz und die damit in Verbindung stehende Festung, an denen zur Zeit die Eisenbahnen rechts und links in Entfernungen von zwei bis drei Meilen vorübergehen, alsbald ebenfalls in das allgemeine Schienennetz aufgenommen werden und zwar auf der Verbindungslinie zwischen der Ostbahn und der Thorn-Insterburger Bahn mit fester Brücke über die Weichsel.

Eine Stadt wie Graudenz, in alter Zeit durch deutsches Blut erkämpft, durch bürgerliche Arbeit zu deutscher Gesittung emporgeblüht und, wie die vorhergehenden Blätter erweisen, trotz aller Angriffe, selbst unter polnischer Herrschaft ihres deutschen Grundcharakters niemals entkleidet; eine Stadt wie Graudenz, welche das Fest der 100jährigen Wiedervereinigung von Ost- und Westpreußen in dem Bewußtsein feiert, in guten und in bösen Tagen in engster Verbindung mit dem theuren Herrscherhause und durch Courbière's Charakterstärke auch damals unter der preußischen Krone verblieben zu sein, als andere Theile Westpreußens an die polnische Herrschaft zurückfielen; eine Stadt wie Graudenz, die es an Fleiß und Rührigkeit und an Opfersinn niemals hat fehlen lassen, die aus eigenen Mitteln gewaltige, in den Jahren 1806 bis 1813, vorzüglich aber während der Belagerung der Festung im Jahre 1807 erlittene Kriegslasten und Kriegsschäden trug und deckte, jetzt aber nicht im Stande ist, den zur Schaffung des neuen Hinterlandes nothwendigen festen Uebergang über die Weichsel (den dritten auf 26 Meilen Stromlänge) mit eigener Kraft ins Werk zu setzen: eine solche Stadt kann und wird dem Verfalle nicht Preis gegeben werden.

Inhalts-Uebersicht.

Schul[illegible]

[illegible]